

MAX P. BIRNBAUM

Staat und Synagoge 1918–1938

*Schriftenreihe
wissenschaftlicher Abhandlungen
des Leo Baeck Instituts*

38

Mohr Siebeck

SCHRIFTENREIHE WISSENSCHAFTLICHER ABHANDLUNGEN
DES LEO BAECK INSTITUTS

Staat und Synagoge 1918–1938

Eine Geschichte des
Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden
(1918–1938)

von
Max P. Birnbaum



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1981

Dieses Open Access eBook wird durch eine Förderung des Leo Baeck Institute London und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ermöglicht.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Birnbaum, Max P.:

Staat u. Synagoge: 1918–1938; e. Geschichte d. preuss. Landesverb. jüd. Gemeinden / von Max P. Birnbaum. – Tübingen: Mohr, 1981.

(Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts; 38)

ISBN 3-16-743772-3 / eISBN 978-3-16-163140-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

ISSN 0459-097 X

NE: Leo Baeck Institute of Jews from Germany (Jerušälajim u. a.): Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen...

© Max P. Birnbaum / J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1981.

Dieses Werk ist seit 04 /2024 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Printed in Germany. Satz und Druck: Gulde-Druck, Tübingen. Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen.

Dem Andenken von
ALFRED KLEE
und
ARTHUR LILIENTHAL,
die Opfer des Nationalsozialismus wurden,
und von
ISMAR FREUND,
der mir Freund und Lehrer war.

Vorwort

Indem ich diese Arbeit der Öffentlichkeit übergebe, ist es mir ein Bedürfnis, allen denen zu danken, die ihre Vollendung ermöglicht und gefördert haben. Neben dem Leo Baeck Institut in New York, seinem Präsidenten, Rabbiner Dr. Max Grünewald, und seinem Direktor, Dr. Fred Grubel, bin ich vor allem dem verstorbenen Dr. Ernest Hamburger für seine jahrelange, unermüdliche Hilfe, seinen weisen Rat und seine tatkräftige Unterstützung in allen Phasen dieses Unternehmens zutiefst verpflichtet. Harold Braun (State University of New York, Stonybrook, N. Y.) hat einen wesentlichen Anteil an der endgültigen Fassung des Manuskripts, das er, beraten von Professor Werner T. Angress, mit großer Sorgfalt durchgesehen und revidiert hat. Da viele Einzelheiten und Hinweise des ursprünglichen Manuskripts nur für einen beschränkten Kreis von Interesse sind, sei hier darauf hingewiesen, daß dieses Manuskript Spezialforschern in der PLV-Collection des Leo Baeck Instituts in New York zur Verfügung steht.

Auch sonst habe ich zahlreiche Anregungen empfangen. Dr. Walter Breslauer (London) hat mir seine reiche persönliche Erfahrung als Führer der Liberalen Fraktion im Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dr. Fritz Bamberger, Dr. Friedrich Brodnitz, Dr. Joseph Walk (Jerusalem) und Ra'anah Melitz (Jerusalem) haben wichtige Abschnitte kritisch durchgesehen. Dr. Ernst G. Lowenthal (Berlin) war dank seiner einzigartigen Vertrautheit mit den führenden Persönlichkeiten des deutschen Judentums eine wertvolle Quelle der Information. Der verstorbene Rabbiner Dr. Eli Munk (Jerusalem) gestattete mir Einsicht in aufschlußreiche Papiere seines Vaters, Rabbiner Dr. Esra Munk, des Führers der Orthodoxie in Deutschland.

Von einzelnen Dokumenten abgesehen, die mir durch die Wiener Library in London, das deutsche Bundesministerium des Innern, die Jüdische Gemeinde in Ost-Berlin und die Archive des Leo Baeck Instituts in Jerusalem und New York und des Yad Vashem in Jerusalem zugänglich gemacht wurden, habe ich mich im wesentlichen auf die umfangreichen Papiere von Dr. Ismar Freund, dem Begründer des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden, in den *Central Archives for the History of the Jewish People* in Jerusalem gestützt. Ich schulde ihrem Leiter, Dr. Daniel Cohen, Dank für seine Hilfe bei der Benutzung dieser unerschöpflichen

Fundgrube. Das gleiche gilt für Dr. Michael Heymann, den Leiter der *Central Zionist Archives* in Jerusalem, deren Sammlung von Papieren von Dr. Alfred Klee, dem Vizepräsidenten des Preußischen Landesverbandes, eine weitere wichtige Quelle meiner Arbeit darstellt. Es erübrigt sich darauf hinzuweisen, daß die *National and University Library* in Jerusalem mit ihrer fast vollständigen Sammlung jüdischer Zeitungen und Zeitschriften jede wissenschaftliche Arbeit auf jüdischem Gebiete außerordentlich erleichtert.

Zum Schluß möchte ich nicht verfehlen, meiner Frau für ihre Hilfe und Geduld mit dem Fortgang dieser Arbeit zu danken.

Jerusalem, August 1980.

Max P. Birnbaum

Abkürzungen

AZJ	Allgemeine Zeitung des Judentums (Berlin)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bull.	Bulletin des Leo Baeck Instituts (Tel Aviv)
CAJ	Central Archives for the History of the Jewish People (Jerusalem)
CV	Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (Berlin)
CZA	Central Zionist Archives (Jerusalem)
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DIGB	Deutsch-Israelitischer Gemeindebund (Berlin)
EJ	Encyclopaedia Judaica, Jerusalem 1971/72
FA	Freund Archiv (bei den CAJ)
FVJ	Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums (Frankfurt)
GBI	Gemeindeblatt der jüdischen Gemeinde zu Berlin
GehR	Geheimrat
HB	Halberstädter Bund, d. h. Bund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden Deutschlands
HV	Halberstädter Verband, d. h. Preußischer Landesverband gesetzestreuer Synagogengemeinden
IFB	Israelitisches Familienblatt (Hamburg)
JA	Jewish Agency for Palestine
JCCR	Jewish Committee on Calendar Reform
JF	Jüdischer Frauenbund
JLZ	Jüdisch-liberale Zeitung (Berlin)
JR	Jüdische Rundschau (Berlin) oder (vor Namen) Justizrat
JSchZ	Jüdische Schulzeitung (Mannheim)
JTA	Jüdische Telegraphen Agentur
JVP	Jüdische Volkspartei
JWBI	Jüdisches Wochenblatt (Frankfurt/M.)
KA	Alfred Klee Archiv (bei den CZA)
KGR	Kammergerichtsrat
KM	Preußisches Kultusministerium (seit 1918: Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung)
LBA	Lehrerbildungsanstalt des PLV (Berlin)
LBI	Leo Baeck Institut (Jerusalem – London – New York)
Mitt.	Mitteilungen vom DIGB (Berlin)
MP	Religiöse Mittelpartei
PLV	Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden (Berlin)
PZ	Poale Zion
Rabb.	Rabbiner
RAG	Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Landesverbände des Deutschen Reichs (Berlin)
RBO	Reichsbesoldungsordnung
RepVers	Repräsentantenversammlung
RESt	Reichseinkommensteuer
RIM	Reichsinnenministerium
RjF	Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (Berlin)
RjS	Reichsbund für jüdische Siedlung (Berlin)

X

RM	Reichsmark
RV	Reichsverfassung
RVJ	Reichsvertretung der deutschen Juden (ab 1935: Reichsvertretung der Juden in Deutschland)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Tät.Ber.	Tätigkeitsbericht des PLV 1935/36
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VBl	Verwaltungsblatt des PLV (Berlin) (Ab Mai 1934: Gemeindeblatt für die Jüdischen Gemeinden Preußens. Ab August 1937: Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland. Alle Jahrgänge fortlaufend nummeriert.)
VDJ	Verband der Deutschen Juden (Berlin)
VnJ	Verband nationaldeutscher Juden (Berlin)
WA	Wohlfahrtsausschuß des PLV
WiA	Wirtschaftsausschuß des PLV
YB	Year Book (LBI-London)
ZA	Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau (Berlin)
ZVfD	Zionistische Vereinigung für Deutschland (Berlin)
ZWSt	Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden (Berlin)

Soweit bei Personennamen eine Ortsangabe fehlt, handelt es sich um in Berlin wohnende Personen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungen	IX
Einleitung	1

Erster Teil *Vorgeschichte*

I. Organisatorischer Aufbau des deutschen Judentums vor 1914	3
II. Das Fehlen einer Gesamtorganisation in Preußen	12
III. Das Anwachsen der zionistischen Bewegung nach dem Ersten Weltkrieg	15
IV. Kultusministerium und Judentum nach der Novemberrevolution	19
V. Auf dem Wege zu einem jüdischen Reichsverband	27
VI. Der XV. Gemeindetag des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes am 23. Januar 1921	35
VII. 1921–22: Zwischen Reichsverband und Preußenverband	40

Zweiter Teil *Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden*

A. Gründung und Übergangszeit 1922–1925

I. Die Gründungsstagung vom 25. Juni 1922	59
II. Die Verfassung des PLV	66
III. 1922/23: Inflation – Interkonfessionelle Arbeitsgemeinschaft – Reichshilfe für die Synagogengemeinden	70
IV. De jure oder de facto Anerkennung des PLV	75
V. Bemühungen um Staatsbeihilfen 1919–1924	78
VI. Vorbereitungen zur Bildung der verfassungsmäßigen Organe des PLV – Wahlen zum Verbandstag und Rat	85

B. Der Preußische Landesverband 1925–1932

I. Das erste »Judenparlament« – der Verbandstag von 1925	97
II. Endlich Staatsbeihilfen	102
III. Ordnung der Geschäftsführung	109
IV. Erstes Fiasko des Reichsverbandes – Sonstige Tätigkeit des PLV 1925/26	113
V. Ende der liberalen Majorität in Berlin – Die »Affäre Sonnenfeld«	124
VI. Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht und die Rabbinerbesoldung	131
VII. Die Judengesetzrevision – Ablehnung eines jüdischen Konkordats	144

VIII. Lehrerausbildung	168
IX. Neubesetzung des Sachverständigenpostens beim Kultusministerium (mit Rabbiner Leo Baeck)	173
X. Weitere Bemühungen um eine Reichsorganisation – Gründung der Reichsarbeitsgemeinschaft	177
XI. Wohlfahrts- und Wirtschaftsausschuß	188
XII. Kunstdenkmäler – Liberales Einheitsgebetbuch – Religionsunterricht an den höheren Schulen	206
XIII. Verbandstagswahlen 1930 – Der PLV 1931/32	210
C. Der PLV unter dem Naziregime 1933–1938	
I. Von der Reichsvertretung der Landesverbände zur Reichsvertretung der deutschen Juden	224
II. Der PLV als Kulturträger und -vermittler – Gemeindeblatt – »Kulturfahrten« – Wanderbücherei	231
III. Vom Preußenverband zum »Norddeutschen Bund« – Maßnahmen zur organisatorischen Vereinfachung	238
IV. Bezirksrabbinat – Lehrerausbildung und -fortbildung – Pensionsver- sicherung – Meldestelle für Binnen- und Auswanderung	241
V. Liquidation der Kleingemeinden – Schicksalsjahr 1938	254
Anlagen	263
Bibliographie	288
Personenregister	293

Einleitung

Die vorliegende Arbeit versucht, eine Lücke zu schließen, die in der Darstellung des deutschen Judentums im ersten Drittel dieses Jahrhunderts besteht. Während auf literarischem, künstlerischem, wissenschaftlichem und politischem Gebiet zahlreiche Untersuchungen vorliegen, ist der zentrale organisatorische Aufbau dieser Gemeinschaft selten behandelt worden. Dies ist um so bemerkenswerter, als gerade in dieser Hinsicht das deutsche Judentum eine besondere Stellung einnimmt. Im Gegensatz zu den jüdischen Gemeinschaften der meisten anderen Länder besaß es *öffentlich-rechtliche* Vertretungskörperschaften sowohl in seinen Gemeinden als auch in deren größeren Bezirksverbänden. Damit waren ihnen Rechte verliehen und Funktionen übertragen, die sonst nur staatlichen oder kommunalen Behörden zukamen. Das Ergebnis war ein organisatorischer Aufbau, der in der Vielfalt seiner Arbeitsgebiete und in der Planmäßigkeit seiner zentralen Lenkung vorbildlich war und auch heute noch als Modell für ähnliche Aktivitäten in größeren jüdischen Diaspora-Zentren dienen kann. Dies im einzelnen darzustellen, ist eine der Aufgaben, die sich der Verfasser mit der vorliegenden Arbeit gestellt hat.

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Gemeinden und Verbände führte auch zu einer einzigartigen Auseinandersetzung mit den Staatsbehörden. Nach langen und schwierigen Kämpfen gipfelten diese Bemühungen in der frühen Periode der Weimarer Republik in der Gleichstellung der jüdischen Religionsgemeinschaft mit den Kirchen in rechtlicher und fiskalischer Beziehung. Damit erreichte die Emanzipation ihre Endphase: die Emanzipation nicht nur der Juden, sondern auch des Judentums. Daß kaum zehn Jahre später diese Errungenschaften von den Nazis ausgelöscht wurden, kann bei aller Tragik des Geschehens nicht die Bedeutung des vorangegangenen Zeitabschnitts verringern, der hier zum erstenmal ausführlich und im Zusammenhang dargestellt ist.

Schließlich war die Erhebung in die Sphäre des öffentlichen Rechts in den meisten Landesteilen mit der Vorschrift demokratischer Wahlen verbunden, die der Führung der deutschen Judenheit einen echt repräsentativen Charakter gaben. Allerdings brachte dies nach dem Ersten Weltkrieg eine Polarisierung der jüdisch-politischen Gegensätze mit sich. Die Bal-

four-Deklaration* und der Zustrom jüdischer Flüchtlinge und Umsiedler aus Osteuropa und den abgetretenen Gebieten hatten zu einem Anwachsen der zionistischen Bewegung in Deutschland geführt und sie zum erstenmal zu einem beachtlichen Faktor im jüdischen Leben in Deutschland gemacht. Diese innerjüdischen Auseinandersetzungen nahmen – wie überall in der Politik – oft den Charakter eines Machtkampfes an, in dem es nicht an Intrigen und persönlichen Eitelkeiten, an unnötigen Schärfen und überspitzten Ideologien mangelte. Das darf aber nicht das erstaunliche Maß an ehrlicher und uneigennütziger Mitarbeit verdunkeln, das von den vielen ehrenamtlichen Funktionären zum Wohle der jüdischen Gemeinschaft und der von ihnen geleiteten Einrichtungen geleistet worden ist. Die eingehende Behandlung der innerpolitischen Kämpfe muß in einem solchen Gesamtrahmen gesehen werden. Andererseits dürfen diese Gegensätze nicht verwischt werden, weil »die inneren Diskussionen und Kämpfe . . . aus dem intensiven geistigen und politischen Leben der deutschen Judenheit in der Vor-Nazi Ära nicht wegzudenken sind.«¹ Sie sollten zudem – auch rückblickend – nicht nur negativ beurteilt werden. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, daß, besonders in den Großstädten, viele Tausende, die allen jüdischen Dingen ferngestanden hatten, zur Teilnahme herangezogen wurden.

Die vorliegende Arbeit wird sich im wesentlichen darauf beschränken, die Periode der Weimarer Republik und der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft in ihrer Bedeutung für die organisierte jüdische Gemeinschaft an dem Beispiel des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden (PLV) zu behandeln. Der PLV umfaßte rund 75 % der deutschen Judenheit, d. h. fast 400 000 Juden, und hat das historische Verdienst, in seinen jährlichen Verbandstagen eine auf streng demokratischen Wahlen beruhende Plattform geschaffen zu haben, auf der neben den laufenden Geschäften auch die großen geistigen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Strömungen im Judentum stattfinden konnten. Der Verbandstag des PLV war bis zur Knesset des Staates Israel das einzige selbst gewählte repräsentative jüdische Gremium.

M. P. B.

* Balfour-Deklaration: 1917 vom britischen Außenminister Arthur J. Balfour (1848–1930) im Namen der englischen Regierung gegebenes Versprechen, den Juden in Palästina eine nationale Heimstätte zu schaffen unter Wahrung der bürgerlichen und religiösen Rechte der nichtjüdischen Gemeinschaften dort.

¹ SIEGFRIED MOSES in *Bull. Nr. 32*, 1965, S. 351.

Erster Teil

Vorgeschichte

I. Organisatorischer Aufbau des deutschen Judentums vor 1914

Gesetzliche Grundlagen – Deutsch-Israelitischer Gemeindebund – Verband der Deutschen Juden – Separatorthodoxie

Die wichtigste rechtliche Grundlage der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen war das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (s. Anlage I)². Im Gegensatz zu den *congregations* in den meisten westlichen Ländern, die völlig unabhängig vom Staat und auf freiwilliger Mitgliedschaft aufgebaut sind, gab dieses Gesetz den jüdischen Gemeinden einen kommunalen, öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Bedeutung dieses Unterschiedes kann nicht genügend betont werden, denn er bot die Grundlage für die einzigartige Entwicklung jüdischer Gemeinschaftseinrichtungen in Deutschland. Zwei Prinzipien bestimmten den öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Gemeinden: das Parochialprinzip und das Recht der Besteuerung.

Das Parochialprinzip begründete die zwangsläufige Mitgliedschaft jedes in einem bestimmten, örtlich begrenzten Bezirk wohnenden Juden zur Synagogengemeinde (§ 35 des Gesetzes vom 23. 7. 1847). Man wurde in die Gemeinde geboren. Bei Zuzug von außen wurde man ohne besondere

² Dieses Gesetz löste das Interregnum ab, das in Preußen seit 1812 auf dem Gebiet des jüdischen Gemeindegewesens bestanden hatte. Das Edikt vom 11. März 1812, das den preußischen Juden die Emanzipation bringen sollte, regelte lediglich die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und ließ ihre religiöse Organisation unberührt. Die jüdischen Gemeinden nahmen damit den Charakter von Privatgesellschaften an, denen der Staat seine Mithilfe in bezug auf die Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zwang auf die Mitglieder versagte. Da aber diese Gemeinden gesetzlich verpflichtet waren, für die Schule der jüdischen Kinder und die Instandhaltung von Synagogen und Friedhöfen zu sorgen, ergab sich ein unhaltbarer Zustand, der 1833 zu einer Zwischenregelung für das zu Preußen gehörige Großherzogtum Posen führte, in dem damals über 40 % aller preußischen Juden wohnten. Für das übrige Preußen brachte das Gesetz von 1847 die lang verheißene Neuordnung, die die »kirchlichen« Angelegenheiten der Juden aus der Sphäre des Privatrechts in die des öffentlichen Rechts zurückführte. Siehe ISMAR FREUND, »Staat, Kirche und Judentum in Preußen«, in *Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur*, 14. Band, Berlin 1911, S. 109 ff. – Vgl. auch die staatspolitische Analyse dieser Periode von HERBERT STRAUSS, »Pre-Emancipation Prussian Policies toward the Jews 1815–1847«, in *YB XI*, 1966, S. 107 ff., und den ausgezeichneten Aufsatz von KURT WILHELM (1900–1965), »The Jewish Community in the Post-Emancipation Period«, in *YB II*, 1957, S. 47 ff.

Erklärung des Zuziehenden oder Aufnahmeformalität Mitglied der Gemeinde, selbst wenn das Gemeinde-Statut das Wahlrecht zu den Organen der Gemeinde von einer sogenannten »Karenzzeit« (meist nur ein Jahr) abhängig machte. Dieses Parochialprinzip galt in allen Staaten des damaligen Deutschen Reiches trotz der Verschiedenheit der für Religionsfragen zuständigen Ländergesetzgebungen.

Das zweite öffentlich-rechtliche Charakteristikum der jüdischen Gemeinden war das ihnen vom Staat verliehene Besteuerungsrecht. Es gab den zuständigen Organen der Gemeinden nicht nur das Recht, von ihren Mitgliedern Kultussteuern zu erheben, sondern stellte ihnen in fast allen Teilen Deutschlands die unmittelbare Mitwirkung des Staates bei der Eintreibung und, wenn nötig, Zwangsvollstreckung ohne die Notwendigkeit langwieriger und kostspieliger Gerichtsverfahren zur Verfügung. Nach § 58 des Gesetzes von 1847 nahm dieses *bracchium saeculare* in Preußen die Form an, daß »die Kosten des Kultus . . . auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden« waren, »im Verwaltungswege eingezogen« wurden, und daß »der Rechtsweg . . . wegen solcher Abgaben und Leistungen« erheblich beschränkt und vor den Verwaltungsgerichten (also nicht den Zivilgerichten) auszutragen war. Ähnliche Bestimmungen fanden sich in fast allen deutschen Ländern³.

Die innere Verwaltung der Synagogengemeinden entsprach im Bereich des Gesetzes von 1847 dem Aufbau der Kommunalverwaltungen. Eine von sämtlichen volljährigen – allerdings nur männlichen – Mitgliedern gewählte Repräsentanten-Versammlung als beschlußfassendes Organ wählt ihrerseits den Vorstand als die Exekutive, wobei alles Nähere über die gegenseitigen Kompetenzen und einzelnen Verwaltungszweige, insbesondere auch hinsichtlich des Kultus, einem von der Regierung zu bestätigenden Statut vorbehalten bleibt.

Die wesentliche und vom Staat beabsichtigte Schwäche des Gesetzes von 1847 war die Vermeidung jeder über die örtliche Synagogengemeinde hinausgehenden organischen Zusammenfassung der jüdischen Religionsgemeinschaft. Auf die nach 1847 von Preußen erworbenen Gebietsteile (die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Frankfurt/M., Schleswig-Holstein sowie eine Anzahl kleinerer Enklaven) fand das Gesetz keine Anwendung. Dies hatte zur Folge, daß außer dem Gesetz von 1847 nicht weniger als 12 verschiedene Rechtssysteme mit zum Teil völlig überholten Polizei-, Wahl- und Steuervorschriften gleichzeitig die Verhältnisse der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen regelten⁴.

³ Vgl. SIEGWART WERTHEIMER, *Die Bedeutung des Artikels 137 der Reichsverfassung für die israelitischen Religionsgesellschaften*, Karlsruhe 1929, S. 14. Siehe auch MAX BIRNBAUM »Der öffentlich-rechtliche Charakter der Gemeinden«, in *C.V.-Zeitung* Nr. 40, 42, 44, 46, vom Okt./Nov. 1936.

⁴ Ein vollständiger Abdruck dieser Bestimmungen ist in dem Anhang zu ISMAR FREUND,



Ismar Freund
1876–1956



Alfred Klee
1875–1943



Arthur Lilienthal
1899–1942



Bruno Woyda
1900–1968

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

Berlin W. 8, den
Unter den Eichen 4.

31.12.1918.

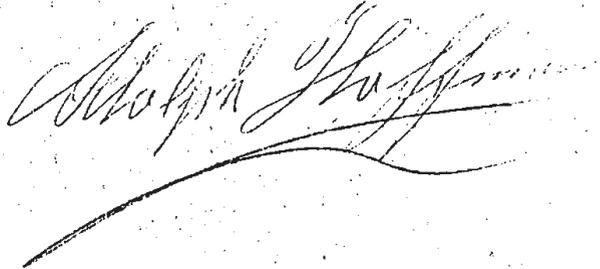
Herrn Dr. Ismar Freund,

Berlin - Grunewald.

Unter Bezugnahme auf die gepflogenen Vorverhandlungen
bestellt das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbil-
dung Sie hierdurch nebenamtlich zum wissenschaftlichen Beirat
und Fachreferenten für die Angelegenheiten der jüdischen Re-
ligionsgemeinschaft zur Frage der Trennung von Kirche und
Staat.

Die näheren Bestimmungen über Ihre Stellung und Amtsob-
liegenheiten bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Hochachtungsvoll



Bestallungsschreiben an Dr. Ismar Freund, siehe Seite 20/21

Im Gegensatz hierzu bestanden in Baden und Württemberg und in einigen kleineren deutschen Staaten (Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold) jüdische *Gesamtorganisationen*, z. T. in der Form eines regulären hierarchischen Kirchenaufbaus mit staatlicher Oberaufsicht. Bayern dagegen, der zweitgrößte Bundesstaat, entbehrte ebenso wie Preußen ein alle Gemeinden umfassendes Band.



Als 1867 mit dem Norddeutschen Bund die Einigung Deutschlands eingeleitet wurde, empfanden auch die deutschen Juden, von denen viele in der Vorfront der Kämpfe um die deutsche Einigung gestanden hatten, das Bedürfnis eines Zusammenschlusses. So entstand 1869 der *Deutsch-Israelitische Gemeindebund* (DIGB), der nicht nur in den ersten drei Jahrzehnten seines Bestehens die einzige und anerkannte Gesamtvertretung der Juden in Deutschland war, sondern auch eine Reihe wertvoller Wohlfahrts-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen schuf, deren Bestand durch erhebliche Stiftungen und Vermächtnisse gesichert erschien. Viele später selbständige Organisationen verdankten ihre Entstehung der Initiative des DIGB, so das Gesamtarchiv der Juden in Deutschland, die Zentralwohlfahrtsstelle (ZWSt), die Zentralstelle für jüdische Wanderarmenfürsorge, die Vereine für jüdische Geschichte und Literatur und der Verband der jüdischen Lehrervereine in Deutschland⁵. Als diese vielseitigen Aktivitäten sich unter der Führung von Prof. Dr. Martin Philippson (1846–1916)⁶ gegen Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts verdichteten, wurde der Mangel einer juristischen Persönlichkeit für den DIGB fühlbar. Das BGB und sein Vereinsrecht waren noch nicht in Kraft getreten. Die einzige Möglichkeit, »geschäftsfähig« zu werden, bestand in der Verleihung von Körperschaftsrechten durch königlichen Erlaß. Die zu diesem Zweck einzureichenden Statuten mußten einem Normalstatut des Innenministeriums entsprechen, das u. a. »die Erörterung *politischer* Gegenstände« ausschloß. Ob es wirklich notwendig war, daß der DIGB sich zu dieser einschränkenden Klausel verstand, läßt sich heute kaum feststellen. Die Mitteilungen des DIGB (Mitt.) aus dem Jahre 1899 (No. 50–52), die die Statutenänderung behandeln, geben darüber nur unvollständig Auskunft. Offenbar hatte das Bestehen des 1893 gegründeten Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (CV), der die bis dahin vom DIGB geleistete Abwehrarbeit gegen den Antisemitismus übernommen hatte, den Entschluß der maßgebenden Persönlichkeiten erleichtert, zumal aus

Die Rechtstellung der Synagogengemeinden in Preußen und die Reichsverfassung, Berlin 1926, S. 47 ff., enthalten.

⁵ Über die Tätigkeit und Bedeutung des DIGB siehe WILHELM, a. a. O., S. 62/63.

⁶ Näheres über Martin Philippson in JOHANNA PHILIPPSON, »The Philippons, a German-Jewish Family 1775–1933«, in *YB VII*, 1962, S. 110/11, und JACOB TOURY, »Organizational Problems of German Jewry«, in *YB XIII*, 1968, S. 59–66.

praktischen Gründen Eile geboten war. Am 13. Februar 1899 wurden dem DIGB durch königlichen Erlaß die Rechte einer juristischen Person verliehen. Mit Recht hat der damalige Generalsekretär des DIGB, Wilhelm Neumann, erklärt:

Um nicht durch die Beschäftigung mit politischen Fragen die juristische Persönlichkeit zu verlieren, verzichtete der DIGB auf die Gesamtvertretung der deutschen Juden⁷.

Daß dieser Verzicht sehr bald als untragbar empfunden wurde und zu Bemühungen um eine Änderung der Statuten oder Schaffung einer selbständigen neuen Gesamtvertretung führte, haben Toury⁸ und Breslauer⁹ ausführlich dargelegt.

Das Ergebnis – nach langwierigen und wechselreichen Verhandlungen – war die Schaffung des *Verbandes der Deutschen Juden* (VDJ) im April 1904 und die Einberufung seiner ersten Hauptversammlung im Oktober 1905. Breslauer hat mit Recht betont, daß in der Folgezeit der VDJ in immer stärkerem Maße als die Gesamtvertretung der deutschen Juden den Behörden gegenüber angesehen wurde. Enge Personalunionen mit dem DIGB und dem CV erleichterten diese Position. Philippson war 1904/05 der erste Vorsitzende des VDJ und später dessen stellvertretender Vorsitzender; CV-Vorsitzender Maximilian Horwitz (1856–1917) war von 1909–1917 zugleich Vorsitzender des VDJ. Ein weiteres starkes Bindeglied bestand in der Persönlichkeit des Geheimen Justizrats Dr. Eugen Fuchs (1856–1923), der nicht nur der geistige Führer und 2. Vorsitzende des CV war, sondern auch in den leitenden Organen des DIGB und VDJ wie auch im Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin eine maßgebende Stellung einnahm. So war von 1905 an die deutsche Judenheit für die damaligen Bedürfnisse und Notwendigkeiten durchaus befriedigend organisiert; sie besaß nicht nur eine, sondern zwei harmonisch zusammenarbeitende Gesamtorganisationen: den DIGB für innere Angelegenheiten und den VDJ für die äußere Vertretung. Dieser Umstand wird in manchen Darstellungen dieser Periode nicht gebührend betont. Daß beide Organisationen undemokratisch aufgebaut waren, daß die konservativen und zionistischen Kreise in den leitenden Organen kaum oder jedenfalls ungenügend vertreten waren, spielte bis zur Zeit der Weimarer Republik aus drei Gründen keine Rolle¹⁰:

⁷ *Encyclopaedia Judaica*, Verlag Eschkol, Berlin o. D., 5. Band, Spalte 968.

⁸ A.a.O., S. 59–72.

⁹ WALTER BRESLAUER, »Der Verband der Deutschen Juden«, in *Bull.* Nr. 28, 1964, S. 345 ff.

¹⁰ TOURY, a.a.O., weist diesem Umstand eine viel zu große Bedeutung zu, die er erst nach 1918 gewann. In gleichem Sinne auch Breslauer in seinen Bemerkungen zu der Touryschen Arbeit in *YB XIV*, 1969, S. 259 ff. MARJORIE LAMBERTI, »The Attempt to Form a Jewish Bloc«, in *Central European History*, Vol. III Nr. 1/2 (March 1970), S. 73–93, behandelt ausführlich die an der politischen Tätigkeit des VDJ geübte Kritik und führt sie überzeugend auf die zwiespältige Einstellung der jüdischen Führungsschicht zu ihren jüdischen und deutschen

- a) Das Übergewicht der Liberalen in den Gemeinden, besonders in Berlin und in fast allen Groß- und Mittelgemeinden, war so überwältigend, daß die Führung aller zentralen Einrichtungen der deutschen Juden selbstverständlich ihnen zufiel.
- b) Das Prinzip demokratischer Repräsentation, insbesondere in der Form des für Minderheiten so ausschlaggebenden Proportionalwahlrechts, gewann erst nach der November-Revolution 1918 weitere Anhängerschaft im öffentlichen Bewußtsein.
- c) Die extrem-orthodoxen Kreise hatten sich in der 1907 reorganisierten und aktivierten Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums (FVJ) in Frankfurt/M. eine unabhängige Organisation geschaffen, die in allen gesetzgeberischen und religiösen Fragen – neben dem VDJ – an die Regierung herantrat und von dieser als – wenn auch zahlenmäßig unbedeutende – unabhängige Vertretung angesehen wurde.



Die Stellung dieser sogenannten »Separat-« oder »Trennungs-Orthodoxie« bedarf einer besonderen Erläuterung. Es genügt nicht, das Problem mit der Bemerkung abzutun, daß die Separatorthodoxie nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der Juden in Deutschland repräsentierte. Eine solche Einstellung verkennt die geschichtlichen Auswirkungen dieses Konfliktes und die ideologische und organisatorische Bedeutung der Führer dieser Bewegung, ohne die es kaum zur Gründung der Agudas Jisroel Weltorganisation im Jahre 1912 gekommen wäre. Die Argumente und innerjüdischen Auseinandersetzungen, die damals das deutsche Judentum bewegt haben, finden heute im Staate Israel in beinahe gleichen Formulierungen ihren Ausdruck und stellen neben dem jüdisch-arabischen Konflikt eines der ernstesten Probleme des jüdischen Gemeinwesens dar¹¹. Zunächst muß klargelegt werden, daß eine *dauernde* Trennung der extrem-orthodoxen Kreise nur in Preußen und dem Großherzogtum (später Freistaat) Hessen bestand, obwohl auch in anderen Staaten und Freien Städten, wie z. B. in Baden und Hamburg, gelegentlich heftige Auseinandersetzungen stattfanden, die die Einheit der jüdischen Gemeinschaft bedrohten.

Die separatistische Bewegung hatte ihren Ursprung in den religiösen Kämpfen um die »Reform« in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Mit dem zunehmenden Erfolg der Reformbewegung, vor allem in ihren gemilder-

Interessen zurück. Das aber ist eine Kritik an den Persönlichkeiten, nicht an der Organisation als solcher.

¹¹ JACOB ROSENHEIM (1870–1965), der Führer der deutschen Separatorthodoxie, betonte diese Zusammenhänge in seinem Aufsatz »The Historical Significance of the Struggle for Secession from the Frankfurt Jewish Community« in *Historia Judaica*, Vol X, No. 2, New York 1948, S. 136. R., der 1940 nach New York ausgewandert war, übersiedelte später nach Jerusalem, wo er – 95 Jahre alt – starb.

ten Formen, die in dem sogenannten »liberalen« Kultus ihren Ausdruck fanden, sahen sich die streng traditionellen Kreise in den größeren Gemeinden in die Enge getrieben und manchmal in einer hoffnungslosen Minderheit. Sie gründeten eigene Betstuben und Synagogenvereine, die sie selbst unterhielten, obgleich sie auf Grund des oben dargelegten Parochialprinzips verpflichtet waren, an die Hauptgemeinde Steuern zu zahlen. Da diese für Wohlfahrtseinrichtungen und den Friedhof zu sorgen hatte, erschien die Extra-Belastung den Strenggläubigen als ein nicht untragbares Opfer, das sie ihrer religiösen Integrität brachten. Auf dieser Basis hatte sich u. a. auch in Frankfurt/M. eine »Israelitische Religionsgesellschaft« gebildet, die von einer Reihe alt-ingesessener, orthodoxer Familien – unter ihnen die Rothschilds – gestützt wurde und 1851 als eigenen Rabbiner Samson Raphael Hirsch (1808–1888) berief. Unter der Führung von Hirsch schufen sie sich eine eigene Synagoge, sowie eine Volks- und höhere Schule und andere Kultuseinrichtungen. Es ist hier nicht der Ort, die Bedeutung S. R. Hirschs für die geistige Stärkung und Entwicklung der Orthodoxie in Deutschland zu erörtern, die trotz aller späteren Auseinandersetzungen allgemein anerkannt ist. Die Problematik seiner Persönlichkeit jedoch lag in der Starrheit und Unbeugsamkeit, mit der er seinen Standpunkt vertrat – einen Standpunkt, dessen extreme Forderungen von der Mehrheit auch der orthodoxen Rabbiner in Deutschland abgelehnt wurden und zu einem »unglücklichen Bruderkampf«¹² zwischen Gemeinde- und Separatorthodoxie führten.

Im Jahre 1873 hatte Bismarck im Verlauf des »Kulturkampfes« ein preußisches Gesetz über den Austritt aus den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten durchgesetzt. S. R. Hirsch, der es als Gewissenszwang empfand, einer von der Reform beherrschten Gemeinde angehören und an sie Steuern zahlen zu müssen, und schon lange die völlige Unabhängigkeit der von ihm geführten Religionsgesellschaft angestrebt hatte, sah die Gelegenheit gekommen, eine gesetzliche Grundlage für seine Ziele zu erlangen. Er bediente sich dabei der Hilfe gerade derjenigen liberalen Politiker, die den Klerikalismus aus dem Prinzip der Gewissensfreiheit bekämpften und zu diesem Zweck das Austrittsgesetz von 1873 durchgesetzt hatten¹³. Durch Vermittlung von Rabb. Esriel Hildesheimer¹⁴ wandte er sich an den führenden, liberalen, jüdischen Landtagsabgeordneten Eduard Lasker (1829–1884) und erreichte durch ihn nach fast dreijährigem Kampf und gegen den Widerstand des

¹² JOSEPH CARLEBACH, *Das gesetzestreue Judentum*, Berlin 1936, S. 43.

¹³ WILHELM, a.a.O., S. 65, weist treffend darauf hin, daß paradoxerweise die allgemein erstrebte Lockerung konfessioneller Bindungen in diesem Falle den Vorwand für »ultra-konfessionelle« Bestrebungen im jüdischen Bereich abgab.

¹⁴ Dr. Esriel Hildesheimer (1820–1899), in Halberstadt geboren, begründete 1851 die berühmte Jeschiwa in Eisenstadt (Burgenland). 1869 wurde er nach Berlin berufen, um die orthodoxe Vereinigung Adass Jisroel zu führen. Im Jahre 1873 gründete er das orthodoxe Rabbiner-Seminar in Berlin, das er bis zu seinem Tode leitete.

DIGB und der jüdischen Großgemeinden den Erlaß eines Spezialgesetzes über den Austritt aus den Synagogengemeinden vom 28. Juli 1876¹⁵. Der erste Paragraph dieses Gesetzes bestimmte, daß es jedem Juden gestattet ist,

ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judentum) wegen religiöser Bedenken aus derjenigen jüdischen Synagogengemeinde . . . auszutreten, welcher er auf Grund eines Gesetzes, eines Gewohnheitsrechts oder einer Verwaltungsvorschrift angehört.

Ein Jude, welcher von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, wird bei der Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer andern Synagogengemeinde nicht Mitglied dieser Gemeinde, wenn er derselben vor oder bei seinem Einzuge eine schriftliche dahin gerichtete Erklärung . . . abgibt.

§ 8 des Gesetzes bestimmte ferner,

Vereinigen sich die Ausgetretenen behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können demselben durch Königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden.

Im übrigen enthielt das Gesetz weitgehende Einschränkungen hinsichtlich der Befreiung der Ausgetretenen von den Steuer- und Abgabeleistungen an die Synagogengemeinde, so daß eine volle Befreiung mitunter erst nach 5–6 Jahren eintreten konnte.

Die Erwartungen, die Hirsch an den Erlaß dieses Gesetzes geknüpft hatte, verwirklichten sich nicht. Er versuchte, die Mitglieder der Religionsgesellschaft geschlossen zum Austritt aus der Hauptgemeinde zu bewegen. Doch die meisten der alten Familien, die ihn 25 Jahre zuvor nach Frankfurt berufen hatten, folgten ihm nicht. Die Hauptgemeinde machte im Interesse der Aufrechterhaltung der Gemeinde-Einheit weitgehende Konzessionen an ihre orthodoxen Gemeindemitglieder, indem sie ihnen

die religiösen Institutionen, deren sie bedürfen, aus Gemeindemitteln herstellen lassen wolle, und zwar Alles unter orthodoxer Leitung und Aufsicht, während die erwähnten orthodoxen Gemeindemitglieder zu den culturellen Reformeinrichtungen nichts zu zahlen hätten¹⁶.

Hirsch ließ sich jedoch nicht von seinem Standpunkt abbringen, daß der Austritt aus der Hauptgemeinde religionsgesetzlich geboten sei. Er geriet dadurch nicht nur in Gegensatz zu der Mehrheit seiner eigenen Gemeinde – von ihren 355 Mitgliedern verließen nur 85 die Hauptgemeinde –, sondern auch zu dem Würzburger Distriktsrabbiner Seeligmann Bär Bamberger (1807–1878), der in weiten Kreisen der Orthodoxie als der größte lebende Talmudist in Deutschland galt¹⁷. Der extreme Standpunkt Hirschs fand

¹⁵ Dieses Gesetz ebenso wie das vorangegangene Gesetz von 1873 sind in FREUND, *Die Rechtstellung* . . ., S. 38 ff., abgedruckt.

¹⁶ *Offene Antwort des Distrikts-Rabbiners Seeligmann Bär Bamberger zu Würzburg auf den an ihn gerichteten offenen Brief Sr. Ehrwürden des Herrn S. R. Hirsch, Rabbiner der Israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.*, Würzburg 7. Mai 1877, S. 16.

¹⁷ Eine ausführliche Darstellung der damaligen Vorgänge, die er als junger Mann miterlebt

nur wenige Nachahmer außerhalb Frankfurts. Zwar gewann in Berlin die Hildesheimersche Gemeinde Adass Jisroel im Jahre 1885 die Rechte einer Synagogengemeinde gemäß § 8 des Austrittsgesetzes. Der Grund lag aber offenbar mehr in dem Mangel an Bereitschaft seitens der Hauptgemeinde, ähnliche Konzessionen zu machen, wie sie in Frankfurt der Orthodoxie gewährt worden waren, als in der Haltung Hildesheimers, für den – im Gegensatz zu Hirsch – der Austritt aus dem Verband einer Reformgemeinde kein unter allen Umständen gebotenes, heiliges religiöses Prinzip war¹⁸. Sowohl die Adass Jisroel als auch die Frankfurter Religionsgesellschaft zählten selbst in den Zeiten ihrer größten Blüte kaum mehr als 1000 Mitglieder. In Köln wurde eine Separatgemeinde, die Synagogengemeinde Adass Jeschurun, im Jahre 1908 vom Staat anerkannt. Zahlenmäßig erlangte sie keine Bedeutung. Ihre wesentliche Funktion war die Schaffung eines orthodoxen Lehrerseminars, damit die gesetzestreuen Kreise Preußens nicht auf die Absolventen der einzigen derartigen Lehrerbildungsanstalt in Würzburg (Bayern) angewiesen waren. Diese Kreise, die überwiegend der Gemeinde-Orthodoxie angehörten, trugen denn auch wesentlich zu der Unterhaltung dieses von der Separatorthodoxie geleiteten Seminars bei. Schließlich bestand in Wiesbaden die Alt-Israelitische Kultusgemeinde, gleichfalls sehr gering an Mitgliederzahl, der als erster der öffentlich-rechtliche Charakter auf Grund des Austrittsgesetzes bereits 1879 zuerkannt war¹⁹. Diese vier waren die einzigen Austrittsgemeinden von Bestand in ganz Preußen.

Hatte S. R. Hirsch in dem engeren Bezirk der Gemeindestruktur mit seinem Appell zur vollständigen Trennung zwischen Orthodoxie und Reform (oder »Neologie«, »Liberalismus«) nur geringen Erfolg, so wirkten doch die von ihm in Bewegung gesetzten Tendenzen weit über den ursprünglichen Rahmen hinaus fort – wenngleich erst in der Generation seiner Enkel. Im Jahre 1885, drei Jahre vor seinem Tod, hatte er die Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums (FVJ) mit Sitz in Frankfurt/M. gegründet, die von seinem Schwiegersohn und Nachfolger Rabb. Dr. Salomon Breuer (1849–1926) geleitet wurde. Die FVJ war

hatte, gab der Londoner Bankier SAEMY JAPHET in einem Vortrag vor Studenten des Jews' College im Jahre 1935. Wiedergegeben in *Historia Judaica*, Vol. X, No. 2, New York 1948, S. 99 ff. – Eine tiefgehende Analyse der menschlichen und psychologischen Hintergründe der Frankfurter Sezession ist in YESHAYAHU WOLFSBERG, »Popular Orthodoxy«, in *YB I*, 1956, S. 251–53, enthalten.

¹⁸ Vgl. JOSEPH WALK, »The Torah va-Avodah Movement«, in *YB VI*, 1961, S. 238. Anderer Ansicht ist allerdings JACOB ROSENHEIM, *Aufsätze und Ansprachen*, Frankfurt/M. 1930, Bd. I, S. 343 ff., in zwei Aufsätzen aus dem Jahre 1920 über Hildesheimers Stellung zur Austrittsfrage, deren Argumente aber nicht überzeugend erscheinen.

¹⁹ Hirsch selbst hat übrigens nie für die Frankfurter Religionsgesellschaft einen Antrag auf Anerkennung nach § 8 des Austrittsgesetzes gestellt. Im Jahre 1899 wurde anlässlich eines gerichtlichen Streitfalls ein Gesetz zur Regelung der Synagogengemeindeverhältnisse in Frankfurt/M. erlassen. Erst 1928 wurde die Religionsgesellschaft durch ein besonderes Gesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

zunächst »auf einen kleinen Kreis beschränkt«²⁰ und führte »zwanzig Jahre lang ein beschauliches, stilles Dasein«²¹. Erst die Erstarkung der zionistischen Bewegung um die Jahrhundertwende und die um die gleiche Zeit einsetzenden Bestrebungen zur Schaffung einer Gesamtvertretung der deutschen Juden, die in der Gründung des VDJ gipfelten, veranlaßten ihre Aktivierung. Jacob Rosenheim hatte im Jahre 1906 den Verlag der orthodoxen Wochenzeitung »Der Israelit« übernommen und damit entscheidenden Einfluß im Lager der Orthodoxie gewonnen. Mit der Klarheit und Konsequenz, die ihn in seinem langen Leben auszeichnete, erkannte er die Notwendigkeit, die provinzielle Enge des Frankfurter Kreises zu durchbrechen und mit den Zentren der Orthodoxie in Hamburg, Halberstadt und Berlin in engere Verbindung zu treten. Dem diente die von ihm durchgeführte Reorganisation der FVJ in Form einer Erweiterung des Ausschusses und Vorstands im Juni 1907. Rosenheim hoffte, damit die FVJ zur Repräsentanz der gesamten Orthodoxie zu machen, zu der auch die Vertreter der Gemeindeorthodoxie den Weg finden würden. Der erwartete Zustrom von dieser Seite blieb jedoch aus, nicht zuletzt weil Rosenheim und seine Anhänger an der alten, noch von S. R. Hirsch herrührenden Feindseligkeit gegen den Flügel der gesetzestreuen Judenheit festhielten, der sich mit den Anschauungen von Zacharias Frankel und dem von ihm geleiteten Jüdisch-Theologischen Seminar in Breslau identifizierte²². Die Folge war eine Verschärfung des kämpferischen Geistes der FVJ und ihr Widerstand gegen alle Versuche, eine Einheitsorganisation der deutschen oder preußischen Judenheit zu schaffen.

Grundlegend war hierbei die entschiedene Ablehnung der Auffassung, daß die Orthodoxie eine *Richtung* im Judentum sei, der das liberale Judentum als gleichberechtigte Richtung gegenüberstehe. Für die Separatisten handelte es sich um zwei fundamental verschiedene religiöse Bekenntnisse, für die eine einheitliche Gesamtorganisation undenkbar war. Ihr Vorbild war die ungarische Orthodoxie, die 1908 als »Ungarländische Autonome Orthodoxe Konfession« unabhängig von der übrigen Judenheit vom Staat anerkannt worden war. Rosenheim gab dieser Auffassung im März 1906 Ausdruck²³:

Das Judentum würde sich selbst seinen welthistorischen Totenschein ausstellen, wollte es die organisierte Gesetzestreue und den organisierten Abfall, in Fraktionen verkörpert, mit gleicher Zärtlichkeit umfassen. Der Jude kennt keinen wie immer gearteten Respekt . . . gegenüber einer Gesamtheit, die nicht mit ihren Grundsätzen ausschließlich im Boden des Gesetzes wurzelt, die sich vielmehr als das Primäre, das Bedingende setzt und nun im Namen ihrer eigenen Majestät

²⁰ *Encyclopaedia Judaica*, Berlin, o. D. Bd. 8, Spalte 93, unter »S. R. Hirsch«.

²¹ ISMAR ELBOGEN, »*Ein Jahrhundert jüdischen Lebens*«, Frankfurt/M. 1967, S. 389.

²² Vgl. WALK, a.a.O., S. 238.

²³ ROSENHEIM, *Aufsätze* . . ., Bd. II, S. 8/9.

eine sittliche Würde in Anspruch nimmt, die ihr nur die Gedankenlosigkeit zuerkennen kann.

Hier finden wir nicht nur die kategorische Absage an alle Einheitsbestrebungen, sondern auch in unmißverständlicher Schärfe die Absage an das demokratische Prinzip, dem die Orthodoxie – wie heute in Israel – die Theokratie als die dem wahren Judentum immanente Form entgegensetzt. Diese beiden Grundsätze haben das Verhalten des extremen Flügels der Orthodoxie in Deutschland in den nächsten dreißig Jahren bestimmt; an ihnen mußte der mit vollem Recht gemachte Einwand, daß im Separatismus eine verschwindende Minorität (5 % der jüdischen Bevölkerung, wenn nicht noch weniger) Gleichberechtigung gegenüber der Vertretung der Majorität verlange, abprallen. So gab es von 1906 an bis in die Nazizeit²⁴ keine einheitliche Vertretung der deutschen Judenheit. Daß dies ein empfindlicher Mangel in praktischer Beziehung war, wird sich im Laufe der weiteren Darstellung zeigen. Das Fehlen einer jüdischen Einheitsfront gab den Staatsbehörden nur zu oft den gewünschten Vorwand für obstruktives Nichtstun oder bestenfalls minimale Konzessionen.

II. Das Fehlen einer Gesamtorganisation in Preußen

Obgleich, wie oben (S. 6) dargelegt, das deutsche Judentum in DIGB und VDJ sich für das Reichsgebiet befriedigend organisiert hatte, machte sich der Mangel einer organisatorischen Zusammenfassung der Juden in Preußen als dem größten Bundesstaat um so mehr fühlbar, als die Religions- und Unterrichtsfragen nicht zur Kompetenz des Reiches gehörten, sondern der Ländergesetzgebung unterlagen. Daß der VDJ wiederholt in Angelegenheiten der preußischen Judenheit diese den preußischen Behörden gegenüber vertreten hatte, war kein ausreichender Ersatz für eine staatlich anerkannte Dachorganisation. Das Problem hatte den DIGB seit langem beschäftigt. In seinem Auftrage legte Prof. Dr. Heinrich Rosin aus Freiburg im Jahre 1906 einen Entwurf vor, der von den badischen Verhältnissen ausging. Da sich erheblicher Widerspruch geltend machte, wurde Rechtsanwalt Machol aus Königstein mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs beauftragt. Dieser wurde dem XI. Gemeindetag des DIGB in Berlin am 16. Mai 1909 unterbreitet, scheiterte jedoch gleichfalls an der vereinten Opposition der verschiedensten Gruppen²⁵. Es war offenbar, daß die seit 1847 tief eingewurzelte Autonomie der Gemeinden dem Gedanken einer übergeordneten Organisation nur dann Raum geben würde, wenn sich dafür ein besonderer, zwingender Anlaß ergab.

²⁴ Erst im Sommer 1937 schloß sich die Separatorthodoxie der Reichsvertretung der Juden in Deutschland an.

²⁵ Ausführlicher hierüber ISMAR FREUND, *Entwurf einer Verfassung für eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums*, Berlin 1920, S. 12/13.

Ein solcher bot sich, als in den Jahren 1917/18 eine Reform des preußischen Herrenhauses beraten wurde. Der Regierungsentwurf sah die Berufung von 16 vorgeschlagenen Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche jedoch keinerlei Vertretung der jüdischen Religionsgemeinschaft vor. Im Abgeordnetenhaus erklärte der Minister lediglich, daß die Regierung beabsichtige, unter den »aus königlichem Vertrauen« zu berufenden Mitgliedern auch Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft vorzuschlagen, was von den jüdischen Organisationen als Zurücksetzung empfunden wurde. Der VDJ richtete im Einvernehmen mit dem DIGB, dem CV und dem Allgemeinen Deutschen Rabbinerverband eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus mit dem Antrag, »daß im Gesetz eine Vertretung des Judentums durch Vorschlagsrecht ausgesprochen wird«. Der VDJ regte ferner an, daß dem Landtag alsbald eine Vorlage über die Schaffung eines jüdischen Vorschlagskörpers unterbreitet werde²⁶. Im Zusammenhang hiermit verbreitete der VDJ Anfang März 1918 die folgende Pressemitteilung:

Der DIGB hat beschlossen, die seit fast einem Jahrzehnt liegen gebliebenen Arbeiten für die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs über den Zusammenschluß der jüdischen Gemeinden in Preußen wieder aufzunehmen, und hat bei dem VDJ angefragt, ob er sich an dieser Arbeit wie früher beteiligen wolle. Der große Ausschuß des VDJ hat beschlossen, an diesen Arbeiten sich wieder zu beteiligen²⁷.

Das Problem des »Vorschlagskörpers« für das Herrenhaus hatte also den Stein wieder ins Rollen gebracht, aber nicht ohne sofortige Opposition von seiten der FVJ. In einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus bezeichnete sie die Berufung jüdischer Vertreter »kraft königlichen Vertrauens« als den gangbarsten Weg und lehnte die Schaffung eines Präsentationskörpers als ersten Schritt zu einer Zwangsorganisation entschieden ab²⁸. Der Erfolg, nämlich die Vereitelung der Bemühungen des VDJ, blieb nicht aus. Im Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses beantwortete der Minister die Anfrage eines Fortschrittlers dahingehend, daß aus allerhöchstem Vertrauen Vertreter der *orthodoxen* und *liberalen* Juden in gleicher Zahl berufen werden sollen²⁹. Die Herrenhausvorlage selbst kam infolge der Kriegser-

²⁶ *Geschäftsbericht des VDJ 1913–1920*, Berlin 1920, S. 34. Siehe auch EUGEN FUCHS, *Um Deutschtum und Judentum*, Frankfurt/M. 1919, S. 300. Ferner TOURY, a.a.O., S. 80/81.

²⁷ *IFB* Nr. 11 vom 14. 3. 1918, S. 3.

²⁸ *IFB* Nr. 10 vom 7. 3. 1918, S. 1. Interessantes neues Material über die Vorkriegsperiode hat MARJORIE LAMBERTI in ihrer Untersuchung »The Prussian Government and the Jews«, in *YB XVII*, 1972, S. 5 ff. zugänglich gemacht, insbesondere durch Auswertung von im Deutschen Zentralarchiv in Merseburg befindlichen Akten des Preußischen Innen- und Kultusministeriums. Aus ihnen ergibt sich, daß die Separatorthodoxie in zahlreichen Eingaben an die Ministerien und persönlichen Vorsprachen bei den zuständigen Beamten die Bestrebungen des DIGB und VDJ bekämpfte und den Staatsbehörden einen nur zu willkommenen Vorwand gab, die Wünsche von 95 % der preußischen Judenheit zu ignorieren oder dilatorisch zu behandeln (a.a.O., S. 11).

²⁹ *IFB* Nr. 16 vom 18. 4. 1918, S. 1.

eignisse nicht mehr zur Verabschiedung. Das Interesse an der Schaffung einer Dachorganisation der Synagogengemeinden in Preußen aber hielt an. Ende März 1918 veröffentlichte Geheimrat Eugen Loewe, der seit Jahrzehnten dem Ausschuß des DIGB angehörte und auch an der Arbeit des VDJ maßgeblich beteiligt sowie Mitglied des Vorstands der Jüdischen Gemeinde Berlin war, einen Aufsatz »Zur Frage der Gesamtorganisation der Juden Preußens«³⁰, in dem er darauf hinwies, daß der VDJ von den Staatsbehörden nicht immer als Vertreter der preußischen Judenheit anerkannt werden könne, und deshalb die Dringlichkeit der geplanten Organisation betonte. Auf die Gegnerschaft der FVJ eingehend, erklärte er:

Der Behauptung der FVJ, daß sie die religiösen Angelegenheiten der preußischen Judenheit vor den Staatsbehörden vertrete, muß mit aller Entschiedenheit in Schrift und Wort, namentlich durch die jüdischen Parlamentarier im Abgeordnetenhaus, entgegengetreten werden. Die religiösen Angelegenheiten der Juden werden von den *alle* Richtungen umfassenden Vereinen, dem VDJ, dem Gemeindebund und dem Rabbinerverband vertreten. Eine Vereinigung von vielleicht 25 000 Seelen hat nicht einmal die Befugnis, namens der weit zahlreicheren konservativ gerichteten Mitglieder der preußischen Gemeinden zu sprechen.

Man dürfe der Regierung nicht die Handhabe bieten, »bei Ablehnung der ihr unbequemen Wünsche sich auf die entgegengesetzten Bestrebungen der . . . Separatisten zu berufen«. Loewe schlägt deshalb vor, das Austrittsgesetz von 1876 dahin zu erweitern, »daß auch ganze Gemeinden aus der Landesgemeinde der Juden Preußens auszutreten berechtigt« sein sollen. Im übrigen empfahl er, den Gesetzentwurf lediglich einem *preußischen* Gemeindetag vorzulegen, da er der Zustimmung außerpreußischer Kreise nicht bedürfe. Loewes Artikel blieb nicht ohne scharfe Zurückweisung seitens der Separatororthodoxie. In einem Leitartikel des »Israelit« vom 6. Juni 1918 erklärte Jacob Rosenheim, der inzwischen als Mitbegründer der im Jahre 1912 geschaffenen Weltorganisation Agudas Jisroel unbestrittene Autorität im Lager der extremen Orthodoxie besaß,

daß die »Verabschiedung« der ihrer geistigen Selbständigkeit bewußten Orthodoxie von dieser natürlich nicht etwa dankbar als Akt der Toleranz entgegengenommen werden wird . . . Keinesfalls . . . könnte und würde der Staat den außerhalb der Organisation stehenden gesetzestreuen Gemeinden das Recht versagen können, sich ebenfalls zu einem staatlich anerkannten Rechtsgebilde zusammenschließen, so daß auf diesem Wege die Entwicklung sehr rasch zur Bildung zweier jüdischer Konfessionen in Preußen nach dem Vorbild Ungarns führen müßte.

Es war nicht so sehr diese Gegnerschaft, ebensowenig wie andere kritische Äußerungen von seiten der Gemeindeorthodoxie und der Zioni-

³⁰ *IFB* Nr. 13 vom 27. 3. 1918, S. 2, und *AZJ* Nr. 13 vom gleichen Datum, S. 152–54.

sten³¹, die eine Majorisierung durch die von den Liberalen beherrschten Großgemeinden fürchteten, als vielmehr die turbulente politische Entwicklung der nächsten Monate, die eine Weiterverfolgung des vom DIGB und VDJ ins Auge gefaßten Projekts aufhielt. Eine gemischte Kommission, die zu ihrer ersten Sitzung am 15. Dezember 1918 einberufen war, wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

III. Das Anwachsen der zionistischen Bewegung nach dem Ersten Weltkrieg

Der organisatorische Aufbau des deutschen Judentums wurde von Grund auf geändert durch den Sieg der Alliierten; die Novemberrevolution in Deutschland; das in Durchführung der Balfour-Deklaration geschaffene englische Palästina-Mandat und den damit zusammenhängenden Aufschwung der zionistischen bzw. nationaljüdischen Bewegung in der Welt; die von der Weimarer Nationalversammlung verabschiedete neue Reichsverfassung und ihre Bestimmungen über die Religionsgesellschaften; und schließlich die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen der Inflation.

Der politische Umschwung in Deutschland hatte zunächst nur geringen unmittelbaren Einfluß auf die jüdischen Gemeinden und Organisationen, abgesehen von dem bald nach der Revolution ergangenen Erlaß der Volksbeauftragten, daß künftig alle öffentlichen Wahlen nach den Grundsätzen des Proportionalwahlrechts durchzuführen seien. Obgleich die Anwendbarkeit dieses Erlasses auf kirchliche Wahlen zweifelhaft war, empfahl der DIGB den Gemeinden mit mindestens 50 Wahlberechtigten, das Verhältniswahlrecht einzuführen³², das auch kleineren Minderheitsgruppen eine angemessene Vertretung in der Repräsentantenversammlung sicherte.

Von wesentlich größerer, ja entscheidender Bedeutung für die neue Epoche, die im jüdischen Gemeinde- und Organisationsleben in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg begann, war die Balfour-Deklaration vom 2. November 1917 mit ihren Folgen für das Ansehen und den Einfluß der zionistischen Bewegung in der Welt und für die realen Möglichkeiten einer Verwirklichung der zionistischen Idee. In den ersten Wochen nach der Revolution riefen in zahlreichen Massenversammlungen nicht nur die Führer der zionistischen Bewegung in Deutschland (Hantke, Alfred Klee, Blumenfeld, Lichtheim, Julius Berger) zur Umwandlung der jüdischen Gemeinden in wahre »Volksgemeinden«, zur Schaffung eines jüdischen »Nationalausschusses« und zur Solidaritätserklärung der deutschen Judenheit mit den zionistischen Forderungen auf, sondern auch aus den Reihen ihrer ehemaligen Gegner kamen Äußerungen, wenn nicht offener Zustim-

³¹ Vgl. die Artikel von MORITZ A. LOEB in *IFB* Nr. 17 vom 25. 4. 1918, S. 1/2, und von MAX KOLLENSCHER in der »*Jüdischen Presse*« Nr. 16 vom 18. 4. 1918, S. 143/44.

³² Mitt. Nr. 90 vom Juli 1919, S. 3–6.

mung, so doch mindestens rein defensiven Charakters³³. Wie sehr sich die Führung der großen Organisationen von dieser Propaganda bedroht fühlte, läßt die folgende, um die gleiche Zeit veröffentlichte Erklärung erkennen³⁴:

Die unterzeichneten Verbände, welche die überwiegende Mehrheit der Deutschen jüdischen Glaubens in sich vereinigen, erklären im Gegensatz zu dem Standpunkt der einen Bruchteil unserer Glaubensgenossen vertretenden Zionisten, daß wir uns als unablässigen Bestandteil des deutschen Volkes fühlen, daß wir eine Glaubensgemeinschaft, nicht aber ein jüdisches Volk in Deutschland sind und jeder nationalen Absonderung widerstreben.

Verband der Deutschen Juden	Deutsch-Israelitischer Gemeindebund
Geheimer Justizrat Cassel	Professor Dr. Kalischer
Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens	
Geheimer Justizrat Dr. Eugen Fuchs	

Der Machtkampf zwischen Liberalen und Zionisten um die jüdische Gemeinschaft in Deutschland hatte begonnen. Die Zionisten, die vor dem Kriege kaum 10 % der Juden zu ihren Anhängern gezählt und die Führungsposition der Liberalen in den Gemeinden und allen zentralen Organisationen in keiner Weise bedroht hatten, waren über Nacht zu einem ernstesten Machtfaktor geworden. Toury³⁵ erwähnt sogar die Befürchtungen mancher Vorstandsmitglieder des CV im Januar 1919, daß bei freien Wahlen zu einem jüdischen Kongreß die Mehrheit der Wähler ihre Stimmen nationaljüdischen Kandidaten geben würde.

Dieser Umschwung war nicht nur eine Folge der Balfour-Erklärung und der daran anschließenden Verhandlungen über das Palästina-Mandat. Ein weiterer Faktor, der den zionistischen Sektor begünstigte, war der während des Krieges und unmittelbar nach dem Krieg erfolgte Zuzug aus dem Osten. Jüdische Zwangsarbeiter und Flüchtlinge aus Polen und deutsche Juden aus den an Polen abgetretenen Gebieten (Posen und Westpreußen) änderten den sozialen, religiösen und politischen Charakter vieler Gemeinden. Die neu Hinzugezogenen waren zum erheblichen Teil aktive Zionisten und standen in ihrer überwiegenden Mehrheit den jüdisch-nationalen Forderungen der Zionisten positiv gegenüber.

Am 20. Juni 1920 fanden die ersten auf dem Verhältniswahlrecht basierenden Wahlen zur Repräsentantenversammlung der Berliner Jüdischen Gemeinde statt, in der 12 von insgesamt 21 Repräsentanten neu zu wählen waren. Der Wahlkampf, dessen Heftigkeit für jüdische Gemeindewahlen eine Neuigkeit darstellte, wurde unter der Parole »Religionsgemeinde oder Volksgemeinde« geführt. Den Liberalen war es gelungen, die nicht-zioni-

³³ Vgl. *IFB* Nr. 48 vom 28. 11. 1918, S. 2–3, insbesondere die Reden von Urias und den Führern der nicht-zionistischen, deutsch-jüdischen Jugendbewegung, Alfred Apfel und Cora Berliner. Siehe auch HERBERT STRAUSS, »The Jugendverband«, in *YB VI*, 1961, S. 218/19.

³⁴ *IFB* Nr. 48 vom 28. 11. 1918, S. 2.

³⁵ A.a.O., S. 86.

stischen konservativen Gemeindegremien unter der Führung von M. A. Loeb (1862–1935), dem Vorsitzenden des Berliner »Vereins zur Erhaltung des überlieferten Judentums«, durch weitgehende Konzessionen zu einem Wahlbündnis zu bewegen, während die zionistische Jüdische Volkspartei (JVP) mit Vertretern ostjüdischer (meist orthodoxer) Synagogen- und Gemeindevereine verbunden war. Bei einer für jüdische Gemeindegremien relativ hohen Wahlbeteiligung³⁶ von 37 % erhielten³⁷:

Vereinigte liberal-konservative Liste	8666 Stimmen
Jüdische Volkspartei und Ostjuden	4516 Stimmen
Poale Zion	939 Stimmen
Unparteiische	294 Stimmen

Die Zionisten und die ihnen nahestehenden Gruppen hatten also fast 40 % der aktiven Wählerschaft für sich gewonnen. Die von dem USPD-Reichstagsabgeordneten Dr. Oskar Cohn³⁸ geführten Poale Zion (PZ) hatten wenigstens den Posten eines stellvertretenden Repräsentanten erobert, während vier Vertreter der JVP, an ihrer Spitze Alfred Klee³⁹, zum erstenmal in die Repräsentantenversammlung einzogen. Wenn also auch die Liberalen ihre absolute Mehrheit in der Gemeinde behalten hatten, war doch jetzt eine genügend starke Opposition vorhanden, um in den folgenden Jahren ständige Parteikämpfe mit allen ihren Nachteilen, aber auch mit dem nicht zu unterschätzenden Vorteil herbeizuführen, daß das allgemeine jüdische Interesse an den Gemeindeangelegenheiten neu erwachte und die Lethargie der vergangenen Jahrzehnte ablöste.

³⁶ Allerdings waren die Wählerlisten offensichtlich unvollständig und fehlerhaft und wiesen nur rd. 40 000 Wahlberechtigte auf, während in späteren Jahren – wesentlich auch durch Einführung des Frauenwahlrechts – diese Zahl auf das Dreifache anwuchs.

³⁷ *AZJ* Nr. 26 vom 25. 6. 1920; *IFB* Nr. 26 vom 24. 6. 1920; *JR* Nr. 43 v. 2. 7. 1920.

³⁸ Rechtsanwalt Dr. Oskar Cohn (1869–1934) war von 1912–1918 sozialistischer Reichstagsabgeordneter und nach der Revolution Abgeordneter der Nationalversammlung und des Preußischen Landtags. Nach dessen Auflösung Ende 1924 ließ er sich jedoch nicht wieder aufstellen, sondern widmete seine ganze Erfahrung und Energie den Interessen der jüdischen Arbeiterschaft in Deutschland. Für eine nähere Würdigung dieses Mannes siehe HAMBURGER, *Juden im öffentlichen Leben Deutschlands 1848–1918*, Tübingen 1968, S. 502 ff., und S. ADLER-RODEL, *Ostjuden in Deutschland*, Tübingen 1959, S. 41 und 128.

³⁹ Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee (1875–1943) war einer der wenigen vor-Herzlschen Zionisten in Deutschland (er half Herzl bei der Ausarbeitung des »Charter«-Entwurfs). »Die Eroberung der Gemeindestuben«, von der Herzl gesprochen hatte, betrachtete er als seine besondere Aufgabe. 1920 wurde er – als Nachfolger von Dr. Arthur Hantke (1874–1955) – Vorsitzender der Zionistischen Vereinigung für Deutschland (ZVfD), legte dieses Amt aber bereits im März 1921 nieder, da er »in grundsätzlichen zionistischen Fragen« mit der Majorität des geschäftsführenden Ausschusses nicht übereinstimmte. Von dieser Zeit ab widmete er sich fast ausschließlich der Gemeindegremienarbeit. Er war der geborene Volksredner und konnte mit seiner hinreißenden Suada jede Zuhörerschaft in seinen Bann zwingen. In der Geschichte des PLV nimmt er eine zentrale Rolle ein, da er von 1925 bis zur Auflösung des PLV sein Vizepräsident war. Von 1927 an gehörte er als erster Zionist dem Verwaltungsrat der ICA an. Sein Wirken und sein und seiner Familie tragisches Schicksal als Opfer der Nazis sind in *Bewährung im Untergang*, Stuttgart 1965, S. 94–97 und S. 62 geschildert. Seine nachgelassenen Papiere befinden sich in den *Central Zionist Archives* in Jerusalem (CZA).

Ein interessantes Streiflicht auf den durch das Berliner Wahlergebnis zweifellos verschärften Gegensatz zwischen Liberalen und Zionisten gibt die Wandlung in der Stellungnahme des CV zu der Frage der Unterstützung des Palästinaaufbaus. In der Wahlwoche veröffentlichte der Vorstand des CV die folgende Erklärung⁴⁰:

Die politischen Vereinbarungen in San Remo über Palästina haben an der Stellung der überwiegenden Mehrheit der deutschen Juden im und zum deutschen Vaterland nichts geändert. Sie fühlen sich staatsbürgerlich, kulturell und national wie bisher als *Glieder des deutschen Volkes*. Diese Tatsache hindert uns nicht, aus Juden- und Menschenpflicht an allen Bestrebungen mitzuarbeiten, die darauf abzielen, normale, menschenwürdige Daseinsbedingungen allerorten und insbesondere in Palästina für alle diejenigen Glaubensgenossen zu schaffen, die in ihren gegenwärtigen Verhältnissen nicht leben können.

Aber schon am 24. Oktober des gleichen Jahres faßte der CV anlässlich der Gründung des Keren Hajessod und eines »Hilfskomitee für Palästina« den Beschluß,

Geldsammlungen für den Palästinafonds nicht zu fördern⁴¹.

Noch schärfer erklärte er in einer Resolution vom 10. April 1921:⁴²

. . . Die Besiedlung von Palästina ist aber in erster Linie das Ziel der nationalen jüdischen Politik, ihre Förderung und Unterstützung daher abzulehnen.

Diese Beschlüsse waren allerdings kein Hindernis für führende Persönlichkeiten des CV, wie Rabbiner Dr. Leo Baeck, öffentlich den Keren Hajessod zu unterstützen und das erwähnte »nicht-zionistische« Hilfskomitee ins Leben zu rufen.

Schließlich führte die Balfour-Deklaration und die aus ihr sich ergebende Folge, daß die Friedenskonferenz sich mit der Judenfrage auf einer internationalen Ebene zu befassen hatte, auf einem ganz anderen Gebiet zu einem interessanten Ergebnis: Der Orientalist Prof. Dr. Moritz Sobernheim wurde im Dezember 1918 in das Auswärtige Amt als Sachbearbeiter für jüdische Angelegenheiten berufen und später zum Legationsrat befördert⁴³.

⁴⁰ AZJ Nr. 26 vom 25. 6. 1920, S. 290, und IFB Nr. 26 vom 24. 6. 1920, S. 3.

⁴¹ ALFRED HIRSCHBERG, »Ludwig Holländer, Director of the C.V.«, in YB VII, 1962, S. 72. H. erwähnt irrtümlich statt des Keren Hajessod ein *German Pro-Palestine Committee*, das 1920 nicht bestand.

⁴² Ibid., S. 73.

⁴³ Moritz Sobernheim (1872–1933) war während des Krieges in dem von den großen jüdischen Organisationen geschaffenen »Komitee für den Osten« führend tätig und an der Schaffung des Arbeiterfürsorgeamtes maßgebend beteiligt. Er war stellvertretender Vorsitzender des DIGB und Präsident der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums. Siehe S. ADLER-RUDEL, »East European Jewish Workers in Germany«, in YB II, 1957, S. 141 u. 151; ALEXANDER CARLEBACH, »A German Rabbi goes East«, in YB VI, 1961, S. 76, 89, 93, 105; ZOSA SZAJKOWSKI, »The Struggle for Yiddish during World War I«, in YB IX, 1964, S. 135. Das LBI in Jerusalem besitzt ein Sobernheim Archiv, das reichhaltiges Material über seine Tätigkeit im Auswärtigen Amt enthält. Weiteres Material ist in der Sobernheim Collection des LBI New York auf Mikrofilm vorhanden.

IV. Kultusministerium und Judentum nach der Novemberrevolution

Trennung von Staat und Kirche – Ein jüdisches Fachreferat?

Unmittelbar nach der Novemberrevolution bestand allgemein die Befürchtung, daß in Durchsetzung des Erfurter Programms der Sozialdemokratie die neue Regierung eine radikale Trennung von Staat und Kirche herbeiführen würde. Das in Preußen regierende Staatsministerium hatte für Kultus- und Unterrichtsfragen den USPD-Landtagsabgeordneten Adolph Hoffmann (1858–1930) und den der SPD angehörigen Konrad Haenisch (1876–1925) gemeinsam eingesetzt. Obwohl Hoffmann (wegen seiner 1891 erschienenen Flugschrift »Die zehn Gebote und die besitzende Klasse« allgemein der »Zehn-Gebote-Hoffmann« genannt) als besonders extrem galt, zeigte er in der kurzen Zeit seiner ministeriellen Tätigkeit mehr Verständnis für die besonderen jüdischen Belange als seine Nachfolger. Er setzte in Preußen eine Ministerialkommission zur Vorbereitung der Trennung von Staat und Kirche ein, der führende Vertreter der Kirchen angehörten, und in die er als Fachmann für Fragen des Judentums den juristischen Beirat der Berliner Jüdischen Gemeinde Dr. Ismar Freund⁴⁴ berief. Hoffmann kannte Freund nicht persönlich, hatte aber anlässlich einer Rede im preußischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1913 Freunds damals gerade herausgekommene Geschichte der Emanzipation der Juden in Preußen⁴⁵ studiert und erinnerte sich jetzt an ihn als Autorität auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts. Freund selbst schreibt über die Beratungen dieser Kommission:

Entgegen der in der Öffentlichkeit verbreiteten Darstellung war von irgend welchem Radikalismus, wie er insbesondere dem vielgeschmähten Kultusminister Adolf Hoffmann unterstellt worden ist, tatsächlich keine Rede. Im Gegenteil hatte gerade Hoffmann . . . durchaus den Wunsch, daß es eine friedliche . . . Lösung der Beziehungen werden sollte. Selbst die Staatsbeiträge sollten nicht auf einmal eingestellt, sondern langsam abgebaut werden. In bezug auf die Belassung der Korporationsrechte und des Steuerrechts der Religionsgesellschaften

⁴⁴ Ismar Freund (1876–1956) studierte an der Universität Breslau Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft. Gleichzeitig besuchte er das dortige Jüdisch-Theologische Seminar. 1899 legte er die erste juristische Staatsprüfung ab und promovierte am 1. April 1900 zum Dr. jur. Danach widmete er sich an der Universität dem Studium der Philosophie und setzte seine theologischen Studien fort, die aber erst, nachdem er 1902 in den Dienst der Jüdischen Gemeinde Berlin berufen worden war, ihren Abschluß mit der wissenschaftlich-theologischen und Rabbinatsprüfung fanden. Damit wurde Freund der einzige Volljurist in Deutschland, der zugleich die rabbinische Qualifikation besaß. Siehe auch *AZJ* Nr. 7 vom 14. 2. 1919, S. 66/67. Seit 1905 war er Dozent für Staatskirchenrecht und jüdische Rechtsgeschichte in Deutschland an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, dem Berliner »liberalen« Rabbinerseminar. Er wanderte 1939 nach Jerusalem aus, wo er sich im Auftrage der Jewish Agency verschiedenen staatsrechtlichen Untersuchungen widmete. U. a. ist ihm der erste Entwurf einer Verfassung des Staates Israel zu verdanken. Er starb kurz vor Vollendung seines 80. Lebensjahres am 21. Februar 1956.

⁴⁵ FREUND, *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812*, Berlin 1912.

hatte man sich nicht auf einen bestimmten Standpunkt festgelegt. Aber es war auf ein weitgehendes Entgegenkommen auch in diesen Fragen zu rechnen⁴⁶.

Die Kommission setzte jedoch ihre Arbeiten infolge der politischen Entwicklung nicht fort. Ende Dezember 1918 schied die USPD und damit auch Hoffmann aus der Preußischen Regierung aus. Die im Januar 1919 stattfindenden Wahlen zu der verfassunggebenden Nationalversammlung, die in Weimar tagte, führten zur Bildung der sogenannten »Weimarer Koalition« von SPD, DDP und dem katholischen Zentrum. Der Einfluß des Zentrums bewirkte sehr bald die Vertagung der Pläne für eine Trennung von Staat und Kirche.

Hoffmanns Ausscheiden vereitelte auch die Durchführung eines bisher weithin unbekannt gebliebenen Planes, der die Beziehungen zwischen dem Kultusministerium (KM) und der preußischen Judenheit von Grund auf hätte ändern können. Im Verlauf persönlicher Besprechungen mit Hoffmann, die noch vor dem ersten Zusammentritt der Kommission stattfanden, hatte Freund ausgeführt, daß »es nicht genügen könne, wenn in dem vorliegenden besonderen Falle für die Fragen des jüdischen Kultus und Unterrichts eine fachliche Vertretung geschaffen würde, daß eine solche vielmehr als ständige Einrichtung eine dringliche und unerläßliche Notwendigkeit sei«⁴⁷. Zur Begründung unterbreitete er dem Ministerium im Dezember 1918 eine ausführliche Denkschrift, in der er auf die Kompliziertheit der Rechtsgrundlagen für die jüdische Religionsgemeinschaft in Preußen, insbesondere auch hinsichtlich des Schulwesens, hinwies und die Notwendigkeit der Schaffung eines nebenamtlichen Fachreferats für jüdische Angelegenheiten darlegte. Die Denkschrift empfahl ferner, der veränderten politischen Lage entsprechend, die bisher zur Zuständigkeit des Innenministeriums gehörigen »Judensachen« gleichfalls an das KM abzugeben⁴⁸. Auf Grund dieser Denkschrift händigte Hoffmann am 31. Dezember 1918 – unmittelbar vor seinem Rücktritt – das folgende Bestallungsschreiben an Freund aus (Faksimile gegenüber S. 5):

⁴⁶ *Die Bedeutung der Trennung von Staat und Kirche für das Judentum*, Sonderabdruck aus dem Bericht der Großloge für Deutschland VIII, Unabhängiger Orden Bne Briss (UOBB), Nr. 3/4, März 1919. Ein kürzerer Leitartikel unter dem gleichen Titel war bereits am 24. Januar 1919 in *AZJ* Nr. 4 erschienen.

⁴⁷ Die Materialien für die folgende Darstellung befinden sich im Freund-Archiv (FA), einer noch der Auswertung harrenden, außerordentlich umfangreichen Sammlung von Urkunden zur Geschichte der Juden in Deutschland aus den letzten zwei Jahrhunderten und von persönlichen Papieren und Aufzeichnungen, die Freund den *Central Archives for the History of the Jewish People* in Jerusalem (CAJ) vermacht hat; wesentlich in der Mappe IX T/38, mit Ergänzungen in XIX Me/17, Me/31 (Lilienthal), Me/32 (Paul), Me/32d (Hoffmann), XXIII P/8 und P/25.

⁴⁸ Zur Kompetenz des KM gehörten der Kultus und das Unterrichtswesen der Juden, dagegen war das Innenministerium in allen Fragen zuständig, die die Verfassung der Synagogengemeinden betrafen – ein Überbleibsel aus der Zeit, in der »Judensachen« lediglich unter polizeilichen Gesichtspunkten behandelt wurden.

Unter Bezugnahme auf die gepflogenen Vorverhandlungen bestellt das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Sie hierdurch nebenamtlich zum wissenschaftlichen Beirat und Fachreferenten für die Angelegenheiten der jüdischen Religionsgemeinschaft zur Frage der Trennung von Kirche und Staat. Die näheren Bestimmungen über Ihre Stellung und Amtsobliegenheiten bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Am 2. Januar 1919 übersandte Freund seine Denkschrift und eine Abschrift des Bestallungsschreibens an den Unterstaatssekretär des KM Dr. Baege und fügte hinzu:

Herr Hoffmann läßt Sie bitten, die Zeichnung des Herrn Haenisch einzuholen und ihm das Schreiben dann noch einmal zur Zeichnung vorzulegen. Wegen der vorbehaltenen Instruktion werde ich mir gestatten, mich mit Ihnen demnächst ins Vernehmen zu setzen.

Es folgte ein Brief Baeges an Freund vom 29. Januar, in dem er versprach, die Urkunde zur Unterschrift weiterzureichen.

Dies zeigt, daß Haenisch bis dahin die Bestallung nicht gegengezeichnet hatte. Die spätere Korrespondenz läßt den Schluß zu, daß er darüber hinaus die ganze Berufung als verfrüht, wenn nicht überhaupt als überflüssig ansah und dies in einem Schreiben an Freund vom 8. Februar zum Ausdruck brachte. Haenischs Brief ist anscheinend verlorengegangen, war aber offenbar so negativ, daß Freund einige Zeit in der Sache nichts unternahm. Er wandte sich dann zunächst an das Preußische Ministerium des Innern, an das kurz zuvor der der SPD angehörige Hermann Badt⁴⁹, ein religiöser Zionist, berufen worden war. In Besprechungen mit Badt, dem Innenminister Heine und dem Unterstaatssekretär Oscar Meyer⁵⁰ glaubte er genügend Unterstützung für die in seiner Denkschrift vorgeschlagene Übertragung der Juden-Kompetenzen des Innenministeriums auf das KM erhalten zu haben⁵¹, um erneut an das Letztere herantreten zu dürfen. Zu diesem Zweck wandte sich Freund an den langjährigen Parlamentarier und Vorsitzenden der DDP in der Preußischen Landesversammlung Prof. Dr. Robert Friedberg (1851–1920), einen getauften Juden, der im letzten Kriegskabinett des Prinzen Max von Baden geschäftsführender

⁴⁹ Assessor Dr. Hermann Badt (1887–1946) rückte später zum Ministerialdirektor und Bevollmächtigten Preußens im Reichsrat auf. Von 1922–26 war er SPD-Abgeordneter im preußischen Landtag. Siehe auch *EJ*, Bd. 4, Spalte 76/77 und »The Diaries of Ernst Feder« in *YB XIII*, 1968, S. 222, 227/8, 230 über seine Rolle während des Staatsstreiches von Papens. Er wanderte zu Beginn des Jahres 1933 nach Palästina aus, wo er infolge sich verschlechternder Gesundheit nicht mehr aktiv war.

⁵⁰ Oscar Meyer (1876–1961), ein getaufter Jude, war von 1904 bis 1933 Syndikus der Berliner Handelskammer. Von 1915–1921 war er Abgeordneter des Preußischen Landtages bzw. der Landesversammlung, von 1924–1930 Reichstagsabgeordneter (DDP und später Staatspartei). Als parlamentarischer Unterstaatssekretär im Preußischen Innenministerium fungierte er von 1919–1921. Seine Lebenserinnerungen hat er 1944 in New York unter dem Titel *Von Bismarck zu Hitler* veröffentlicht.

⁵¹ Tatsächlich wurde kurz darauf das KM auch für diese »Judensachen« als federführend bestimmt.

preußischer Ministerpräsident gewesen war⁵². Friedberg brachte Freund mit dem Leiter der geistlichen Abteilung des KM, Ministerialdirektor Gerlach, zusammen, mit dem Freund, in seinen eigenen Worten, »in der Folge wiederholt und eingehend die Angelegenheit erörterte«. Wahrscheinlich hat Gerlach ihm nahegelegt, eine förmliche Eingabe auf Bestätigung seiner Bestallung an Haenisch zu richten. Freund tat dies am 19. Mai 1919 in einem fünfseitigen Brief, in dem er nach einigen formalen Bemerkungen erneut die Notwendigkeit eines nebenamtlichen Fachreferats im Sinne seiner Denkschrift begründete und auf seine besonderen Qualifikationen – einziger jüdischer Theologe mit voller juristischer Ausbildung und Erfahrung, Dozent für das Staatskirchenrecht der Juden in Deutschland, wissenschaftliche Veröffentlichungen – hinwies, auf Grund deren er geglaubt habe, die Berufung durch Hoffmann annehmen zu sollen. Er fährt dann fort:

So lagen die Dinge für mich bis zum Empfang Ihres gefl. Schreibens. Nachdem ich demselben entnommen, daß die Angelegenheit für das KM noch in keiner Weise spruchreif, ja daß sie von den Abteilungen noch gar nicht durchgearbeitet war, sah ich mich einer neuen Sachlage gegenüber. In einer Zeit, in der die wichtigsten und dringlichsten Staatsangelegenheiten ihrer Erledigung harreten, schien es mir nicht angebracht, Sonderfragen zur Erörterung zu stellen. Sobald die Verhältnisse sich jedoch konsolidiert hatten, habe ich dem gleichfalls beteiligten Ministerium des Innern, das scheinbar auch noch nicht gefragt worden war, die Angelegenheit unterbreitet. Wie mir von dort mitgeteilt worden ist, teilt das Ministerium grundsätzlich die von mir in der Denkschrift vertretene Auffassung von der Notwendigkeit einer Änderung der Ressortverhältnisse und beabsichtigt, sich in diesem Sinne dem KM gegenüber zu erklären.

Er schließt seinen Brief mit der Bitte um eine Stellungnahme des Ministers und eine Gelegenheit »zu persönlichem Vortrag«.

Freund, der später ein besserer Kenner der Taktiken der Ministerialbürokratie war als irgendein jüdischer Unterhändler vor oder nach ihm, hatte in diesem frühen Stadium seiner Berührung mit dem KM keine Ahnung, welches Doppelspiel die führenden Beamten der geistlichen Abteilung mit ihm trieben. Es ist kaum verwunderlich, daß die für Kirchenangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter des Ministeriums, an ihrer Spitze Ministerialdirektor Gerlach und der Geheime Oberregierungsrat Paul⁵³, von der Idee der Einrichtung eines eigenen Fachreferats für jüdische Angelegenhei-

⁵² Friedbergs politische Rolle ist in ERNEST HAMBURGER, *Juden im öffentlichen Leben Deutschlands 1848–1918*, Tübingen 1968, S. 112 und 350–55 ausführlich behandelt.

⁵³ Geheimrat Paul war mit kurzen Unterbrechungen für die jüdischen Angelegenheiten im KM zuständig, in der Hauptsache aber war er der Referent für Kirchensteuern. In beiden Eigenschaften hatte Freund beinahe ein Jahrzehnt ständig mit ihm zu verhandeln. Ihr erstes persönliches Zusammentreffen fand jedoch erst im Februar 1921 statt. Obgleich Paul rechtsstehend und, nach eigener Erklärung, ein Antisemit war, zeigte er den jüdischen Forderungen gegenüber zunächst wohlwollende Objektivität. Diese Einstellung änderte sich jedoch in dem Maße, in dem sich das politische Schwergewicht in Deutschland nach rechts verlagerte.

ten alles andere als begeistert waren. Nachdem Haenisch – offenbar aus Ärger über Hoffmanns eigenmächtiges Vorgehen – im Februar die Gegenzeichnung für die Friendsche Bestallung abgelehnt hatte, hofften sie, daß die Sache damit erledigt sei. Als es jedoch Freund gelang, das Innenministerium für seinen Plan zu interessieren und mit Hilfe verschiedener einflußreicher demokratischer Abgeordneter erneut an das KM heranzutreten, schritten sie zur Gegenaktion mit der seit fast zwei Jahrzehnten bewährten Methode ihrer Abteilung: der Ausnutzung der Separatorthodoxie für die von ihnen erstrebte Obstruktion unerwünschter Reformpläne (vgl. Fußnote 28). Zu diesem Zweck lud Paul den ihm bekannten Berliner Vertreter der FVJ, Rabb. Munk⁵⁴, am 9. Mai 1919 – also zehn Tage vor Friends Eingabe – zu einer Besprechung ein, an der auch Gerlach teilnahm⁵⁵. Die Unterhaltung wurde von den Regierungsvertretern als »streng vertraulich« erklärt. Nach dieser Einleitung wurde Munk gebeten, zu einer Anregung Stellung zu nehmen, die dem Ministerium unterbreitet worden sei. Es handele sich a) um Übertragung der bisher von dem Innenministerium bearbeiteten »Judensachen« auf das KM, wodurch dieser Sonderbehandlung der Juden im Gegensatz zu den christlichen Religionsgemeinschaften ein Ende bereitet würde, und b) um die Ernennung eines nebenamtlichen jüdischen Referenten im KM für die so erweiterten jüdischen Angelegenheiten. Paul meinte, daß zu dem ersten Punkt wohl mit der Zustimmung aller jüdischen Kreise gerechnet werden könnte. Hinsichtlich des zweiten Punktes gab er zu, daß ein nicht-jüdischer Referent die inneren jüdischen Fragen und insbesondere Fragen religiöser Natur in der Regel nicht ausreichend zu beurteilen in der Lage wäre. Bevor er die

⁵⁴ Dr. Esra Munk (1867–1940), ein Neffe und Schüler von Esriel Hildesheimer, wurde als dessen Nachfolger im Jahre 1900 an die Separatgemeinde Adass Jisroel in Berlin berufen. Obgleich ein strenger Anhänger des Austrittsgedankens – in Königsberg, wo er von 1897–1900 wirkte, hatte er seine orthodoxe Synagogenvereinigung zur Trennung von der Hauptgemeinde veranlaßt (ein Schritt, der nach seinem Weggang wieder rückgängig gemacht wurde) – war er persönlich ein außerordentlich lebenswürdiger und konzilianter Mann, was ihm in seinen Beziehungen zu den Staatsbehörden und zu Vertretern der Einheitsgemeinden besonders zugute kam. Innerhalb der Separatorthodoxie neigte er – ebenso wie Hildesheimer – mehr zu dem Halberstädter Flügel als zu den extremen Frankfurter Kreisen. Er wurde Vorsitzender des 1897 von Hildesheimer gegründeten Traditionell-Gesetzestreuen Rabbinerverbandes, der im Gegensatz zu dem von Salomon Breuer (Frankfurt/M.) geleiteten Verband der orthodoxen Rabbiner Deutschlands auch Rabbiner aufnahm, die gleichzeitig dem Allgemeinen Rabbinerverband in Deutschland angehörten. Ebenso arbeitete er in dem von ihm geleiteten Büro für Schächtangelegenheiten mit Vertretern der Einheitsgemeinden zusammen. Seit 1909 war er der Berliner Vertrauensmann und Vertreter der FVJ gegenüber den Staatsbehörden und wurde in der Folge quasi der »Außenminister« der Separatorthodoxie. Seine grundsätzliche Stellung zur Frage der Gemeindeorganisation legte er in seiner Schrift *Die Entwicklung der Verhältnisse der Preussischen Synagogengemeinden*, Frankfurt/M. 1931, nieder. Im Jahre 1938 wanderte er nach Jerusalem aus.

⁵⁵ Der Verfasser verdankt seine Kenntnis des Inhalts dieser Besprechung der Freundlichkeit des verstorbenen Rabb. Eli Munk-Jerusalem (1899–1978), einem Sohn von Esra M., der ihm Einsicht in die Originalniederschrift gewährte, die M. unmittelbar nach der Besprechung diktiert hat.

Quelle der Anregung bezeichnen und Freunds Kandidatur erwähnen konnte, bat ihn Munk, dies einstweilen zu unterlassen, damit er zu der Frage ganz unbefangenen Stellung nehmen könne. Tatsächlich war eine solche Namensnennung für Munk ganz unerheblich. Da er wußte, daß die Anregung nur von Kreisen außerhalb der Separatorthodoxie ausgegangen sein konnte, war sein grundsätzlicher Standpunkt gegeben, ebenso wie die Herren des KM genau wußten, welche Antwort sie von ihm zu erwarten hatten⁵⁶. Munk wies denn auch auf den »der Regierung bekannten Dualismus innerhalb des Judentums« hin. Keine Persönlichkeit, einerlei aus welchem der beiden Lager sie genommen werden würde, könnte sich derart objektivieren, daß sie den Interessen beider religiösen Parteien gerecht werden würde. Eine Verwirklichung der gegebenen Anregung wäre daher nur in der Weise möglich, daß *zwei* Referenten bestellt würden, ein orthodoxer und ein »Neologe«. Gerlach erklärte darauf, daß der Umfang des vorgeschlagenen Referats so beschränkt sei, daß nur an eine nebenamtliche Beschäftigung gedacht worden sei. Zwei Referenten könnten darum keineswegs in Frage kommen. Munk entgegnete, daß er (ebenso wie Paul) ein starkes Bedürfnis für ein jüdisches Referat nicht sehe und, wenn es sich lediglich um eine Prestigefrage handle, gern auf einen solchen »Ehrenanspruch« verzichten würde, wenn seine Erfüllung »eine Gefahr für unsere religiösen Interessen im Gefolge haben« könnte.

Er gab deshalb die Anregung, dem Bedürfnis der Regierung, sich in jüdischen Angelegenheiten fachmännisch belehren zu lassen, dadurch Rechnung zu tragen, daß die Regierung »in jedem einzelnen Falle« Gutachten von der FVJ und dem VDJ einhole. Gerlach meinte, daß dieses Verfahren, das er grundsätzlich billige, weniger umständlich gemacht werden könnte, indem beide Parteien Berliner Vertrauensleute bestimmen, mit denen die Regierung mündlich verkehren könne. Munk stimmte dem zu, vorausgesetzt, daß die Regierung sich verpflichte, in jedem Falle *beide* Seiten vor einer Entscheidung zu hören. Gegen Schluß der Besprechung wurde Munk dann mitgeteilt, daß es sich bei der in Vorschlag gebrachten Persönlichkeit um Ismar Freund handle.

Diese Besprechung wurde streng geheimgehalten und ist nie über den engsten Kreis der Leitung der FVJ hinausgelangt. Insbesondere hat Freund nie von ihr erfahren. So richtete er ahnungslos am 19. Mai seinen langen Brief an Haenisch und hatte drei Tage später eine Unterredung im Ministerium, offenbar mit dem Unterstaatssekretär Prof. Dr. Troeltsch, an den Haenisch die Angelegenheit zur weiteren Behandlung abgegeben hatte. Über den Inhalt dieser Besprechung ist aus den Akten nichts ersichtlich. Es scheint aber, daß Troeltsch die Absicht geäußert hat, sich mit seinem

⁵⁶ Dies wird bekräftigt durch Munks folgenden handschriftlichen Zusatz zu seiner Aktennotiz über die Besprechung: »G. sagte auch, daß er sich den Inhalt meiner Ausführungen im voraus gedacht habe.«

DDP-Parteigenossen Cassel⁵⁷, dem Vorsitzenden des VDJ, in der Frage in Verbindung zu setzen. Dies würde erklären, daß Freund am 23. Mai eine Abschrift seiner Eingabe an Cassel sandte und ihn von der Besprechung informierte. Troeltsch bat Cassel in der nächsten Woche um seine Stellungnahme zu dem Vorschlag eines Referenten für jüdische Angelegenheiten beim KM. Deshalb wandte sich Freund nochmals schriftlich am 31. Mai an Cassel und übersandte ihm eine Abschrift des Hoffmannschen Bestallungsschreibens. Freund war offenbar daran gelegen, die Personenfrage nicht als offen, sondern als durch seine »Bestallung« bereits entschieden darzulegen. Dies deckte sich nicht mit dem Standpunkt der leitenden Beamten des KM, die die Hoffmannsche Bestallung als ungültig ansahen und sie in der Besprechung mit Munk überhaupt nicht erwähnt hatten. Zweifellos ist dies auch Cassel mitgeteilt worden, denn, als er die Angelegenheit im Geschäftsführenden Ausschuß des VDJ zur Sprache brachte, beschloß dieser, die Einrichtung eines nebenamtlichen jüdischen Referats zu befürworten, für dasselbe aber seinen stellvertretenden Vorsitzenden Justizrat Leo Lilienthal (1857–1927) zu nominieren. Freund hätte dieses Ergebnis voraussehen können und hatte wahrscheinlich gehofft, daß Cassel die Sache nicht vor den Ausschuß bringen würde. Die Beziehungen zwischen Freund und Lilienthal, den beiden höchsten Beamten der Berliner Jüdischen Gemeinde, waren seit geraumer Zeit gespannt, und es war kaum anzunehmen, daß Lilienthal, der im VDJ maßgebenden Einfluß hatte, sich für Freund einsetzen würde. Da das Verhältnis zwischen beiden Männern in der Folgezeit vielfach den Gang der Ereignisse nicht unwesentlich bestimmte, ist es notwendig, hierauf näher einzugehen. Lilienthal, der als Mitherausgeber eines der ersten Kommentare zum BGB einen ausgezeichneten juristischen Ruf hatte und um die Jahrhundertwende Mitglied des Gemeindevorstands war, wurde im Jahre 1902 als »Syndikus« zum leitenden Beamten der Berliner Gemeinde bestellt. Vier Wochen später wurde der fast 20 Jahre jüngere Freund als wissenschaftliche Hilfskraft und bald danach als »Beirat« an die Gemeinde berufen. Über diese Periode schreibt Freund, daß er anfangs ein gutes kollegiales Verhältnis zu Lilienthal gehabt habe. Aber es entwickelten sich mit der Zeit Reibungen zwischen dem ehrgeizigen jüngeren Mann und dem ihm vorgesetzten älteren »Kollegen«, zumal Freund unter Umgehung von Lilienthal direkten Einfluß im Vorstand zu gewinnen begann. Eine weniger eigenwillige und unkonventio-

⁵⁷ Geheimer Justizrat Oskar Cassel (1849–1923), der ein führendes Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung war und später Ehrenbürger der Stadt Berlin wurde, war von 1903–1918 fortschrittlicher Abgeordneter im Preußischen Landtag und 1919–20 Mitglied der demokratischen Fraktion der Preußischen Landesversammlung. Dem Ausschuß des VDJ gehörte er zunächst als Stellvertretender Vorsitzender an und übernahm nach dem Tode von Maximilian Horwitz im Oktober 1917 dessen Vorsitz. Er trat vielfach aktiv für Gleichberechtigung der Juden und der jüdischen Religionsgemeinschaft in Verwaltung und Gesetzgebung ein. Näheres siehe *Geschäftsbericht des VDJ 1913–1920*; BRESLAUER, »Der VDJ«, in *Bull. Nr. 28*, 1964, S. 355 und 365/66; HAMBURGER, a.a.O., S. 368/69.

nelle Natur als Ismar Freund hätte vielleicht einen *modus vivendi* finden können. Statt dessen wandelte sich das ursprüngliche Wohlwollen Lilienthals in kaum verhüllte Feindseligkeit.

Die Frage des jüdischen Referats im KM entwickelte sich genau nach dem Plan, den Gerlach und Paul in klarer Voraussicht der von ihnen veranlaßten Stellungnahme Munks ausgearbeitet hatten. Während Freund sowohl vom Ministerium als auch von Cassel bzw. dem VDJ während des Monats Juni über den Gang der Dinge völlig im Dunkel gelassen wurde⁵⁸, ersuchte das KM offiziell die FVJ um ihre Stellungnahme. Es teilte sodann dem VDJ mit, daß es sich im Hinblick auf die von orthodoxer Seite geäußerten Bedenken entschlossen habe, von der Schaffung eines besonderen Referats für jüdische Angelegenheiten abzusehen und statt dessen im Bedarfsfalle die Gutachten von zwei jüdischen Sachverständigen einzuholen, die ihm von der FVJ und dem VDJ zu benennen wären⁵⁹. Freund erfuhr von diesem Plan erst am 11. Juli durch einen Brief Friedbergs an ihn. Er war von diesem Ergebnis und dem Verhalten Cassels tief enttäuscht und – da er von der Besprechung mit Munk vom 9. Mai nichts wußte – überzeugt, daß seine Bemühungen gescheitert waren, weil der VDJ statt seiner Lilienthal nominiert hatte, der dem extrem liberalen Flügel angehörte und deshalb für die Orthodoxie unannehmbar war⁶⁰. Da ein formeller Bescheid des KM noch nicht erfolgt war, machte Freund einen letzten Versuch, die Entscheidung zu seinen Gunsten zu ändern. Er war Ende Mai auf Vorschlag von Prof. Sobernheim in den Ausschuß des DIGB berufen und gebeten worden, den Entwurf für eine Gesamtorganisation der deutschen Juden auf Grund der ihrer Vollendung entgegengehenden neuen Reichsverfassung auszuarbeiten⁶¹. Jetzt veranlaßte Freund den DIGB, am 24. Juli eine Eingabe an das KM zu richten, in der unter Hinweis auf die alle Richtungen umfassende Mitgliedschaft des DIGB dieser Freundes Denkschrift »vollinhaltlich« unterstützt und um Einrichtung eines besonderen jüdischen Fachreferats bittet. In der Eingabe wird dann Freund auf Grund seiner besonderen Qualifikationen für die zu schaffende Stelle vorgeschlagen. Es war ein offensichtlich zu spät erfolgter und aussichtsloser Schritt. Während Freund auf Urlaub war – er hatte das KM gebeten, die Sache bis zu seiner Rückkehr ruhen zu lassen – ernannte der Minister am 19. August 1919 entsprechend den Vorschlägen des VDJ und der FVJ Leo Lilienthal und Esra Munk zu Sachverständigen für jüdische Angelegenheiten⁶².

⁵⁸ Dies ergibt sich aus den in den Akten befindlichen Briefen Freundes an Friedberg, Rabb. Jakob Guttmann (Breslau) und Oscar Meyer vom 18. u. 20. 6. und an Cassel v. 26. 6.

⁵⁹ *Geschäftsbericht des VDJ 1913–1920*, S. 36.

⁶⁰ Vgl. ALEXANDER CARLEBACH, »A German Rabbi . . .«, in *YB VI*, 1961, S. 69.

⁶¹ FA-CAJ, XXI Or/13-5 DIGB. Freund war bereits seit 1915 Schriftführer der Kommission für Rechtsauskünfte des DIGB.

⁶² Der Erlaß – G I Nr. 888 U III – ist bei H. B. AUERBACH, *Die Geschichte des »Bund gesetzestreuere jüdischer Gemeinden Deutschlands«*, Tel Aviv 1972, S. 32 abgedruckt.

Damit war diese Episode beendet. Ihre Bedeutung sollte nicht unterschätzt werden. Es bedarf keiner übermäßigen Phantasie, um sich auszumalen, wie anders die organisatorische Entwicklung des preußischen und deutschen Judentums ausgesehen hätte, wenn statt gelegentlicher Gutachter ohne exekutive Funktionen ein jüdischer Fachreferent mit Zugang zu allen internen Mitteln der Vorbereitung und Beeinflussung im KM gesessen hätte. Der jüdische Reichsverband, der im Jahre 1921 geboren wurde, nur um sozusagen »in der Wiege« von der preußischen Ministerialbürokratie erwürgt zu werden, hätte sich entwickeln können. Bei der 1920 erfolgten Revision der Austrittsgesetzgebung hätten die für die jüdische Religionsgemeinschaft besonders gefährlichen Bestimmungen vermieden oder mindestens gemildert werden können. Die gegen hundert Widerstände erkämpften Staatsbeihilfen hätten auf befriedigendere Weise und in angemessener Höhe erlangt werden können. Den Manipulationen der Geheimräte im KM war es wieder einmal gelungen, mit Hilfe der Separatorthodoxie diese verheißungsvolle Entwicklung zu verhindern.

V. Auf dem Wege zu einem jüdischen Reichsverband

Artikel 137 der neuen Reichsverfassung – Spannungen zwischen DIGB, VDJ und Separatorthodoxie

Die Weimarer Nationalversammlung verabschiedete am 31. Juli 1919 die neue Reichsverfassung (RV). Zum erstenmal waren die wesentlichen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht den einzelnen Bundesstaaten überlassen, sondern in bestimmten Richtlinien für das gesamte Reichsgebiet festgesetzt worden. Der endgültigen Formulierung waren langwierige Beratungen im Verfassungsausschuß vorangegangen, in denen sich der durch die politische Konstellation bedingte Einfluß des katholischen Zentrums in wachsendem Maße durchsetzte und die Sozialdemokraten zu weitgehenden Konzessionen bewegte. Das Ergebnis war Artikel 137 der RV, der wie folgt lautete:

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Ver-

bande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138 der RV bestimmte ferner, daß die bisherigen Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden sollen, daß aber das *Reich* die Grundsätze hierfür aufzustellen habe. Dazu sah Artikel 173 vor, daß bis zum Erlaß dieser reichsgesetzlichen Grundsätze die bisherigen Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen bleiben. Tatsächlich kam es nie zu einem solchen Reichsgesetz, und die Staatszuschüsse an die Kirchen blieben nicht nur bestehen, sondern wurden ständig erhöht.

Es gibt eine umfangreiche Literatur über die Bedeutung dieser Bestimmungen, insbesondere über Artikel 137 RV. Selbst auf dem engeren Gebiet der Anwendbarkeit und Folgen für die jüdische Religionsgemeinschaft sind zahlreiche Abhandlungen und Dissertationen veröffentlicht worden, deren Ergebnisse oft einander widersprechen⁶³. Auch die Regierungen der einzelnen Länder und des Reichs vertraten verschiedene Interpretationen hinsichtlich der Frage, wieweit Artikel 137 unmittelbar wirksames Reichsrecht darstellt, das entgegenstehendes Landesrecht außer Kraft setzt, oder aber zu seiner Durchführung der Landesgesetzgebung bedarf. Eine ähnliche rechtswissenschaftliche Unsicherheit bestand hinsichtlich der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Religionsgesellschaften und über den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft überhaupt. Völlig geklärt wurden diese Fragen nie; immerhin haben aber das Reichsgericht und andere höchstrichterliche Instanzen einige Streitpunkte eindeutig entschieden:

a) daß Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte nimmt, ihm aber jeden Eingriff

⁶³ Außer den in Fußn. 3 und 4 erwähnten Schriften von Freund und Wertheimer sei hier nur auf die folgenden Arbeiten – in chronologischer Folge – hingewiesen:

MAX COHEN, *Die Rechtsstellung der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen*. Rechtswissenschaftliche Dissertation, Köln 1924.

ARTHUR LILIENHAL, *Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung*, Berlin 1925.

WILHELM HARMELIN, *Grundzüge der Geschichte und Verfassungen der öffentlich-rechtlichen religionsgesellschaftlichen Oberverbände des deutschen Judentums*. Juristische Dissertation, Leipzig 1926.

MANFRED SAALHEIMER, *Der jüdische Reichsverband; über eine öffentlich-rechtliche Gesamtorganisation der deutschen Juden*, München 1930.

LOTHAR LAZARUS, *Die Organisation der preußischen Synagogengemeinden*, Göttingen 1933.

in die eigentliche Kirchenverwaltung verbietet und insoweit alle damit nicht vereinbaren älteren Landesgesetze außer Kraft setzt, (RGEntsch. vom 26. Oktober 1921),

b) daß Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 »unzweifelhaft . . . nicht nur eine Richtlinie für die Landesgesetzgebung aufstellt, sondern sofort und unmittelbar anwendbares Recht schafft«, so daß die Religionsgesellschaften ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen berechtigt sind (RGE. vom 27. 11. 1923).

Dagegen blieb der für die organisatorische Entwicklung der Kirchen und der jüdischen Religionsgemeinschaft besonders wichtige Absatz 5 des Artikels 137 umstritten. Daß der erste Satz unmittelbar anwendbares Recht war, unterlag keinem Zweifel; ebensowenig, daß der zweite Satz im Gegensatz hierzu landesgesetzlicher Durchführungsbestimmungen bedurfte. Dagegen wurde der entscheidend wichtige dritte Satz über den öffentlich-rechtlichen Charakter eines Zusammenschlusses von Religionsgesellschaften in Literatur und Verwaltungspraxis auf verschiedene Weise interpretiert, ohne daß durch gerichtliche Entscheidung eine Klärung herbeigeführt wurde.

Prima facie erschien die Bestimmung den leitenden Männern des DIGB mit Recht als gegebene Grundlage, den DIGB als Zusammenschluß öffentlich-rechtlicher Synagogengemeinden in die erstrebte öffentlich-rechtliche Gesamtorganisation der Juden in Deutschland umzuwandeln. Während also 1917/18 DIGB und VDJ im Zusammenhang mit der Reorganisation des Herrenhauses die Frage einer jüdischen Gesamtvertretung für *Preußen* erneut aufgenommen hatten, wurde jetzt das Problem wieder für das gesamte *Reichsgebiet* aufgeworfen. Ende Oktober 1919 verbreitete der DIGB eine Pressenotiz, in der unter Hinweis auf Artikel 137 Abs. 5 RV ausgeführt wurde:

Da nun die Synagogengemeinden, wie anerkannt Rechtens ist, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, so ist der DIGB im Sinne der Verfassung ein Verband von – zur Zeit 1200 – öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und hat auf Grund vorstehender Verfassungsbestimmung ohne weiteres selbst die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangt. Damit ist das Ziel, das der Gemeindebund seit Jahrzehnten erstrebt, nämlich die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Gesamtorganisation des deutschen Judentums, grundsätzlich erreicht. Eine entsprechende Umgestaltung seiner Grundverfassung auf Grundlage der Aufrechterhaltung der unveränderten Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden ist bereits in Vorbereitung und wird dem Gemeindegtag, dessen Zusammenberufung für Ende Januar 1920 in Aussicht genommen ist, zur Beschlußfassung vorgelegt werden.⁶⁴

Diese Erklärung des DIGB mag im Zusammenhang stehen mit der kurz zuvor erfolgten Ankündigung des VDJ, daß nach der durch den Krieg verursachten Unterbrechung seine nächste Hauptversammlung für

⁶⁴ AZJ Nr. 43 vom 24. 10. 1919, S. 484, und IFB Nr. 43 vom 23. 10. 1919, S. 4.

November 1919 in Aussicht genommen sei und sich mit einer Änderung der Organisation des Verbandes beschäftigen solle⁶⁵. Es ist jedenfalls sowohl aus Zeitungsnotizen als auch aus Sitzungsberichten dieser Monate zu entnehmen, daß der VDJ der Initiative des DIGB von Anfang an skeptisch, wenn nicht ablehnend, gegenüberstand. Die Gründe hierfür, wie überhaupt für die sich immer deutlicher entwickelnden Spannungen zwischen diesen beiden Organisationen, waren sowohl sachlicher als auch persönlicher Natur.

Während bis zum Ersten Weltkrieg das Verhältnis zwischen VDJ auf der einen und DIGB und CV auf der anderen Seite durch Personalunion in der Führungsspitze harmonisch war, wurde durch den Tod bzw. das Ausscheiden dieser Männer das persönliche Band gelöst. Hiervon war vor allem der VDJ betroffen. Sein Vorsitzender seit 1917 war Cassel; er war mit der jüdischen Gemeinde- und Organisationsarbeit nicht näher vertraut. Zudem war er 1919 bereits ein Siebziger und erkrankte im Herbst 1920 schwer. Die verantwortliche Leitung des VDJ fiel infolgedessen auf die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die Justizräte Felix Makower (1863–1933) und Leo Lilienthal. Beide waren Juristen mit großer Erfahrung in jüdischen Gemeindeangelegenheiten, deren Stärke in der Beratung im engeren Kreise lag, und denen die wesentlichen Qualitäten für eine Repräsentation des deutschen Judentums nach außen fehlten. Beide waren entschiedene Anti-Zionisten. Lilienthal besaß als Syndikus einen ausschlaggebenden Einfluß auf den Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin und stand mit den anderen Großgemeinden in enger Verbindung. Dem Ausschuß des DIGB hingegen gehörten weder Cassel noch Lilienthal oder Makower an. Die Verbindung zwischen beiden Organisationen bestand also im wesentlichen in der Person des damals schon 74jährigen Vorsitzenden des DIGB, Professor Salomon Kalischer⁶⁶, der in den geschäftsführenden Ausschuß des VDJ gewählt worden war. Rabbiner Dr. Leo Baeck⁶⁷, der in den folgenden Jahrzehnten die führende Rolle im deutschen Judentum übernehmen sollte, war als Vorsitzender der Literarisch-apologetischen Kommis-

⁶⁵ AZJ Nr. 36 vom 5. 9. 1919, Beilage »Der Gemeindebote«, S. 1. Allerdings brachten die in Fußn. 64 genannten Blätter eine Notiz des VDJ, daß die geplante Hauptversammlung bis auf weiteres wegen »Verkehrsschwierigkeiten« vertagt werden müsse. Auch der Gemeindegtag des DIGB trat erst 1921, ein Jahr später als geplant, zusammen.

⁶⁶ Prof. Dr. Salomon Kalischer (1845–1924) war ein Enkel des aus der Frühgeschichte des Zionismus bekannten Thorner Raw Zwi Hirsch Kalischer. Er studierte u. a. am Breslauer Rabbinerseminar und promovierte 1868 mit einer preisgekrönten Arbeit über Aristoteles zum Dr. phil., wurde aber später Physiker und Professor an der Technischen Hochschule in Berlin. Von 1905–1920 war er liberaler Repräsentant der Jüdischen Gemeinde Berlin. Er hatte den Vorsitz des DIGB 1916 nach dem Tode von Martin Philippson übernommen und sich trotz seines vorgerückten Alters dieser Aufgabe mit bewundernswerter Energie gewidmet.

⁶⁷ Rabb. Leo Baecks (1873–1956) Lebensgang und seine historische und geistesgeschichtliche Bedeutung sind in der Biographie von ALBERT H. FRIEDLANDER, Stuttgart 1973, dargestellt worden. An den Arbeiten des PLV hat Baeck verhältnismäßig geringen Anteil genommen. Über seine Tätigkeit als jüdischer Sachverständiger des KM in den Jahren 1928–1932 siehe S. 175/76.

sion mit der Arbeit des VDJ eng verbunden, dagegen in den Arbeitsorganen des DIGB nicht tätig. Freund, auf der anderen Seite, hatte zwar im Jahre 1908 auf Veranlassung und im Auftrage des VDJ seine maßgebende Arbeit über das jüdische Volksschulrecht in Preußen⁶⁸ veröffentlicht, seitdem aber keine Verbindung mehr mit dem VDJ.

In *sachlicher* Beziehung bestand zwischen DIGB und VDJ ein grundlegender Unterschied. Der DIGB war eine praktischer Gemeindefürsorge gewidmete Zweckorganisation, ein Zusammenschluß aller Kategorien von Gemeinden, deren kleinste das Recht auf mindestens einen Vertreter auf den Gemeindefürsorge hatte. In seinem mehr als 50jährigen Bestehen waren ihm zahlreiche Stiftungen und Vermächtnisse zugefallen. Seine Beziehungen zur jüdischen Lehrerschaft, vor allem auch in den kleineren Gemeinden, war eine besonders enge, da die Victoria Versicherungsgesellschaft einen Vertrag mit dem DIGB hatte, der ihm eine beträchtliche Jahreskommission und den Lehrern erhebliche Prämienrabatte für ihre eigene Lebensversicherung sicherte. Die Gesamtaktiva des DIGB im März 1920, also noch vor der schlimmsten Inflation, betrugen fast 1½ Millionen Mark. Die Verwaltungskosten seines Hauptbüros beliefen sich im Jahre 1919/20 auf ca. 50 000 Mark, die Beiträge der Mitgliedsgemeinden auf etwa den gleichen Betrag. Demgegenüber bewegten sich die Jahresabschlüsse des VDJ um 60 000 Mark, von denen etwa die Hälfte durch Beiträge gedeckt war⁶⁹. Stiftungs- oder Kapitalvermögen besaß der VDJ nicht. Er war praktisch nur das Außenministerium der im DIGB zusammengeschlossenen jüdischen Gemeinschaft. Wie oben (S. 6) ausgeführt, war seine Gründung auf den Ausschluß »politischer« Betätigung seitens des DIGB zurückzuführen. Mit den durch die neue Reichsverfassung für den DIGB eröffneten Möglichkeiten war die Existenzberechtigung des VDJ weggefallen. Hierzu kam der ausgesprochen undemokratische Aufbau des VDJ. Er zählte in seinen leitenden Organen fast nur Vertreter der wenigen Großgemeinden und fast ausschließlich Vertreter der liberalen Richtung. In der durch Revolution und Balfour-Deklaration geschaffenen neuen Lage war er eine unmögliche »Gesamtvertretung der deutschen Juden«. Dementsprechend faßte das Zionistische Zentralkomitee in Berlin Anfang November 1919 den folgenden Beschluß⁷⁰:

Der Geschäftsführende Ausschuß wird beauftragt, dem Verband der Deutschen Juden mitzuteilen, daß die ZVfD sich an dem VDJ nicht weiter beteiligen kann, wenn nicht Garantien dafür gegeben werden, daß vom nächsten Verbandstage ein demokratisches Wahlsystem für sämtliche in Deutschland wohnenden Juden angenommen wird.

⁶⁸ *Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht*, Berlin, 1908. Dieses umfangreiche Werk enthält alle einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Ministerialerlasse und Gerichtsentscheidungen.

⁶⁹ BRESLAUER, *Der VDJ* . . . , a.a.O., S. 350, gibt an, »daß etwa 200 Gemeinden laufende Beiträge leisteten, neben 16 bis 20 Verbänden und Vereinen und 2 (!) Einzelpersonen«.

⁷⁰ *IFB* Nr. 46 vom 13. 11. 1919, S. 3.

Bei dieser Sachlage und ohne eine starke Führerpersönlichkeit blieb dem VDJ nur ein Rückhalt: die liberalen Kreise in den Verwaltungen der Großgemeinden, die sich zu einer losen »Konferenzgemeinschaft« zusammengeschlossen hatten. Entsprechend schlug der VDJ gegenüber der angekündigten Absicht des DIGB, sich durch eine neu auszuarbeitende Satzung in die öffentlich-rechtliche Gesamtorganisation umzuwandeln, vor, daß die Großgemeinden von sich aus die Initiative zur Schaffung der Gesamtorganisation ergreifen sollten.

Es gab viel Hin und Her zwischen gemeinsamen Kommissionen, Unterkommissionen, Beratungen mit den Verbänden (CV, ZVfD, Frauenbund, UOBB Loge etc.) über einen Verfassungsentwurf von Freund⁷¹, der im wesentlichen auch vom VDJ akzeptiert wurde, nachdem ein vom VDJ veranlaßter Entwurf der Konferenzgemeinschaft von den Zionisten entschieden abgelehnt worden war⁷². In dem entscheidenden Punkt, wer der Träger der Organisation werden sollte, sträubten sich aber VDJ und Großgemeinden lange gegen die Umwandlung des DIGB in eine Gesamtorganisation. In einer zur Beratung dieser Frage am 9. Mai 1920 einberufenen Repräsentantenversammlung der Berliner Gemeinde konnte Kalischer mitteilen, daß bereits 425 Gemeinden – unter ihnen eine große Zahl namhafter Mittelgemeinden – sich mit dem Entwurf des DIGB grundsätzlich einverstanden erklärt hatten, dagegen noch keine der Großgemeinden. Lilienthal, der im November 1919 sein Amt als Syndikus aus Gesundheitsgründen niedergelegt hatte, aber das Recht behielt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung teilzunehmen⁷³, erklärte demgegenüber, daß es verkehrt wäre, sich auf den Entwurf des DIGB festzulegen, und bestand auf weiterer Beratung in einer »gemischten Deputation des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung«⁷⁴. Auch von anderer Seite blieb Kritik nicht aus. Die Lehrerschaft verlangte stärkere Vertretung in den Verbandsorganen⁷⁵. Die Zionisten legten einen eigenen Entwurf von Dr. Victor (Wandsbek) vor⁷⁶, der jedoch nach Verhandlungen mit dem DIGB zurückgezogen wurde. Ernster war die Gegnerschaft der Separatorthodoxie. Bereits am 24. Februar 1920 konstituierte sich in Halberstadt ein »Bund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden Deutschlands« (HB = Halberstädter Bund) unter dem Vorsitz von Rabbiner Dr. Isaac Auerbach (Halberstadt) (1870–1932)⁷⁷. Die Stellungnahme des HB zu der

⁷¹ IFB Nr. 8, 9, 10 u. 11 vom 19. 2., 26. 2., 4. 3., u. 11. 3. 1920. Hier wie in den folgenden Fußnoten wird meist nur eine Pressequelle zitiert, da vielfach AZJ und IFB übereinstimmende Meldungen brachten.

⁷² JR Nr. 89 vom 4. 12. 1920, S. 669. Dasselbst auch über spätere Störungsversuche des VDJ bzw. Lilienthals.

⁷³ IFB Nr. 45 vom 6. 11. 1919, S. 2.

⁷⁴ AZJ Nr. 20 vom 14. 5. 1920, Beilage »Der Gemeindebote«, S. 1/2.

⁷⁵ IFB Nr. 14 vom 1. 4. 1920, S. 11.

⁷⁶ IFB Nr. 12 vom 18. 3. 1920, S. 1.

⁷⁷ *Israelit* Nr. 9 vom 4. 3. 1920, S. 3. Über Auerbach und seinen Vater und Großvater, die

geplanten Gesamtorganisation blieb zunächst unbestimmt. Es bestanden offensichtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen seinen Initiatoren, den Gemeinden Altona und Halberstadt, und den von Breuer und Rosenheim geleiteten Frankfurter Kreisen⁷⁸. Während »Der Israelit« eine scharfe Ablehnung der Gesamtorganisation propagierte, bemühten sich die Rabbiner Dr. Pinchas Kohn (Ansbach) (1867–1942) und Auerbach (Halberstadt) um eine Verständigung. Diese sollte dem HB zwar seine unabhängige Existenz neben dem DIGB sichern, aber andererseits den meisten seiner Mitgliedsgemeinden den Eintritt in den oder Verbleib im DIGB ermöglichen⁷⁹.

Im September 1920 erschien als Resultat aller dieser Verhandlungen und Erörterungen eine Broschüre des DIGB, die nicht nur den Text des Entwurfs, sondern auch eine ausführliche Begründung enthielt⁸⁰. Als wesentliche Gesichtspunkte für die Umwandlung des DIGB – statt der vom VDJ bevorzugten direkten Gründung durch die Gemeinden – wurden neben ideellen Gründen geschichtlicher Kontinuität praktische Erwägungen im Hinblick auf die vielfältigen Einrichtungen und Anstalten des DIGB und sein beträchtliches Stiftungsvermögen angeführt. Gleichzeitig mit der Broschüre erschien die Einladung des DIGB zu seinem XV. Gemeindetag am 17./18. November⁸¹. Ende Oktober jedoch gab der DIGB bekannt, daß der Termin für den Gemeindetag verschoben werden mußte, weil »seitens der Großgemeinden . . . der Wunsch geäußert worden« sei, nochmals mit dem DIGB zu verhandeln⁸². Eine Spezialdebatte über die Gesamtorganisation in der Berliner Repräsentantenversammlung am

gleichfalls Rabbiner der Gemeinde Halberstadt waren, siehe den Aufsatz seines Sohnes, H. B. AUERBACH, »Die Halberstädter Gemeinde 1844 bis zu ihrem Ende«, in *Bull.* Nr. 38–40, 1967, und die in Fußn. 62 genannte Broschüre des gleichen Autors.

⁷⁸ Ähnliche Differenzen im orthodoxen Lager zeigten sich in Süddeutschland anlässlich der Gründung des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden im April 1920. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines staatlichen Kirchensteuergesetzes hatten die bayrischen Gemeinden die Gelegenheit ergriffen, auf der Grundlage der neuen RV eine eigene öffentlich-rechtliche Landesorganisation zu schaffen, um eine gleichberechtigte Behandlung der jüdischen Gemeinschaft mit den Kirchen zu erzielen. Obgleich in dem Rosenheimischen *Israelit* (Nr. 15 vom 15. 4. 1920, S. 5) ein »unabhängiger« Zusammenschluß der gesetzestreuenden Gemeinden gefordert wurde, gaben die orthodoxen Vertreter auf der Gründungsversammlung in Nürnberg, an der Freund als Gast teilnahm, unter Führung von Rabb. Pinchas Kohn (Ansbach) (später Sekretär der Agudas Jisroel Weltorganisation) ihre Zustimmung zur Schaffung eines Einheitsverbandes. Sie wurden entsprechend vom *Israelit* gerügt, der das Ergebnis der Versammlung als »bedauerliches Kompromiß« und »von der übel beratenen bayrischen Orthodoxie in einem unglückseligen Augenblick der Schwäche akzeptiert« bezeichnete (Nr. 18 u. 20 vom 6. 5. u. 20. 5. 1920).

⁷⁹ Auf einer solchen Basis war in Würzburg am 8. August 1920 ein Bund der gesetzestreuenden Gemeinden Bayerns gegründet worden, der »als Zweckverband« korporativ dem Bayerischen Landesverband angehörte. (*Israelit* Nr. 33 vom 19. 8. 1920, S. 5.)

⁸⁰ Entwurf einer Verfassung für eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums, im Auftrage des DIGB für den XV. Gemeindetag verfaßt von Dr. Ismar Freund, Berlin 1920.

⁸¹ Mitt. Nr. 91, September 1920.

⁸² AZJ Nr. 35 vom 29. 10. 1920, Beilage »Der Gemeindebote«, S. 4.

21. November⁸³ zeigte nicht nur das Eintreten der zionistischen und konservativen, sondern auch der meisten liberalen Repräsentanten für den DIGB als den Träger des Verbandes. Außerdem war in der »gemischten Deputation« eine weitgehende Einigung über den Wortlaut der Verfassung erzielt worden. Aber der Vorstand versuchte nach wie vor, offenbar unter dem Einfluß Lilienthals, eine Entscheidung hinauszuschieben. Erst in einer weiteren Sitzung der Repräsentantenversammlung Anfang Januar 1921 wurde eine Einigung erzielt. Die liberale Majorität stimmte einigen Änderungsvorschlägen des Vorstands zu, deren wichtigster den Zweckparagrafen der Verfassung entgegen den Wünschen der Zionisten in seiner ursprünglichen Fassung wiederherstellte⁸⁴.

Inzwischen war der Gemeindetag des DIGB auf den 23. Januar 1921 nach Berlin einberufen worden. Ihm gingen erneute Verhandlungen mit der Separatororthodoxie voran. Am 19. 12. 1920 fand eine Besprechung statt, an der für den DIGB Kalischer, Sobernheim und Freund, von orthodoxer Seite der Syndikus der FVJ, Isaac Breuer (Frankfurt/M.)⁸⁵ und Rabb. Kohn (Ansbach) teilnahmen. Ihr Ergebnis war ein an den DIGB gerichteter gemeinsamer Brief der FVJ und des HB vom 10. Januar 1921:

. . . In der Voraussetzung, daß der DIGB sich mit der Tatsache abfindet, daß eine einheitliche Gesamtorganisation des deutschen Judentums zur Zeit nicht möglich ist und daher zwei selbständige öffentlich-rechtliche jüdische Organisationen nebeneinander bestehen müssen, sind wir zur Erfüllung der aus dieser Doppelorganisation sich ergebenden Notwendigkeiten gegenüber dem Staate bereit, eine Delegation, bestehend aus Vertretern beider Organisationen, zu bilden, wobei wir über unseren ursprünglichen Vorschlag hinausgehen, der lediglich eine von Fall zu Fall zusammentretende Kommission vorsah. Wir betonen aber nochmals, daß unumgängliche Voraussetzungen einer solchen Delegation die Schaffung einer Atmosphäre ist, die jede Befehdung unseres Bundes ausschließt und seine Existenzberechtigung in völliger Selbständigkeit sicherstellt. . . .⁸⁶

Dies war offenbar das Maximum, zu dem die Halberstädter Kreise ihre Frankfurter Freunde überreden konnten. Es war jedenfalls unverkennbar, daß hier im orthodoxen Lager Meinungsverschiedenheiten vorhanden

⁸³ AZJ Nr. 38 vom 10. 12. 1920, Beilage »Der Gemeindebote«, S. 1. Siehe auch die in Fußn. 72 erwähnte Nummer der JR.

⁸⁴ IFB Nr. 4 vom 27. 1. 1921, S. 3.

⁸⁵ Rechtsanwalt Dr. Isaac Breuer (1883–1946) war ein Sohn des Rabbiners der Frankfurter Religionsgesellschaft und ein Enkel von Samson Raphael Hirsch. Er entwickelte dessen von den deutsch-jüdischen Assimilationstendenzen des 19. Jahrhunderts erfüllte Ideen weit über diesen Rahmen hinaus, insbesondere durch Betonung des nationalen Charakters der jüdischen Religion. Dabei lehnte er die zionistische Bewegung vehement ab. Nach seiner Übersiedlung nach Palästina im Jahre 1936 widmete Breuer sich der Organisierung der *Poalei Agudat Jisrael* und wurde ihr Präsident. Vor kurzem ist eine Sammlung der Schriften dieses bedeutenden orthodoxen Denkers in englischer Übersetzung erschienen: *Concepts of Judaism*, Jerusalem 1975.

⁸⁶ IFB Nr. 3 vom 20. 1. 1920, S. 1.

waren, die die Leitung des DIGB hätte wahrnehmen und ausnutzen sollen. Kalischer und Sobernheim waren auch offenbar geneigt, den Vorschlag der gemeinsamen Delegation zu akzeptieren. Freund hingegen lehnte diese Lösung ab und hoffte, für die Reichsorganisation dasselbe zu erreichen, was in Bayern gelungen war, nämlich den korporativen Beitritt des HB. Der HB solle die Orthodoxie *innerhalb* des DIGB vertreten statt *neben* ihm.

VI. Der XV. Gemeindegtag des DIGB am 23. Januar 1921

Der Gemeindegtag trat im Tempel des Logenhauses in der Kleiststraße in Berlin zusammen⁸⁷. Kalischer begrüßte in seiner Eröffnungsrede »325 Vertreter von 669 Gemeinden und Gemeindeverbänden«. Unter den 110 Vertretern aus Berlin fehlten Baeck und Makower. Cassel war, wie erwähnt, schwer erkrankt. Vom CV waren weder Eugen Fuchs, der 1919 den Vorsitz aus Gesundheitsgründen niedergelegt hatte, noch sein Nachfolger Justizrat Dr. Julius Brodnitz (1866–1936) anwesend. Abgesehen davon waren fast alle im jüdischen Gemeinde- und Vereinsleben tätigen Menschen dabei. Für den HB waren die Rabbiner Auerbach (Halberstadt) und Kohn (Ansbach) erschienen.

Kalischer wies zu Beginn seiner Ansprache auf das Elend der polnischen Judenheit hin, die gegen Ende des Krieges und unmittelbar nachher von Hunger und Pogromen heimgesucht war. Er fuhr fort:

Und da muß es als ein Lichtblick betrachtet werden, daß Palästina unter mächtigem Schutz sich vorbereiten darf, den Einwanderungsstrom . . . dorthin zu lenken. Auf welchem parteipolitischen Standpunkt auch der einzelne steht, kein Jude, der das Gefühl des Judeseins hat, kann gleichgültig an der Tatsache vorübergehen, daß Palästina, das uns allen doch das Heilige Land ist und Millionen von Juden das Land der Väter, auf das sie einen historischen Anspruch zu haben meinen, in die Weltpolitik einbezogen ist, daß dort eine Heimstätte errichtet werden soll, wo Juden, die da hinaufziehen wollen, gesichert vor jeder Willkür, geschützt durch Recht und Gesetz, unter der Sonne der goldenen Freiheit sich Daseinsmöglichkeiten schaffen und nach ihrer Eigenart sollen leben können.

Verglichen mit der fast gleichzeitigen Resolution des CV (s. S. 18) waren dies beachtliche Worte eines liberalen deutschen Juden. Der Rede Kalischers folgte die Wahl des Präsidiums der Versammlung. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig Kalischer gewählt, zu einem seiner Stellvertreter Neumeyer (München)⁸⁸, der Vorsitzende des Bayerischen Landesverbandes. Danach erhielt Freund das Wort zum Referat über den Hauptpunkt der

⁸⁷ *Mitt.* Nr. 94, März 1921, enthalten das stenographische Protokoll des Gemeindegtages.

⁸⁸ Oberlandesgerichtsrat Dr. Alfred Neumeyer (1867–1944), später zum Oberlandesgerichtsrat aufgerückt, wurde einer der entschiedensten Vertreter der »süddeutschen Belange«, die die Schaffung eines Reichsverbandes auf der Basis der Beschlüsse von 1921 verhinderten. Er war ebenso verbindlich in den äußeren Formen wie hartnäckig in der Verteidigung seines Standpunktes.

Tagesordnung. Er bezeichnete als wichtigste Momente, die zur Schaffung der Gesamtorganisation drängten, die »Verschiebung der Siedlungsverhältnisse innerhalb des deutschen Judentums«⁸⁹ und das »Verhältnis des deutschen Judentums nach außen, insbesondere zum Staate«.

Ein drittes bedrohliches Moment käme hinzu,

Es mutet uns an, als ob sich die Gräfte des Mittelalters aufgetan, als ob ein Geist der Gehässigkeit, der Menschheitsvergiftung durch das deutsche Volk schritte, wie wir ihn seit den finstersten Zeiten unserer deutschen und jüdischen Geschichte nicht erlebt haben. . . . Wir Juden müssen uns klar sein, daß noch auf lange hinaus die inneren Kämpfe sich weiter auf unserem Rücken abspielen werden, daß wir Juden weiter das Kampfobjekt sein werden, das die kämpfenden politischen und wirtschaftlichen Parteien in die Arena werfen.

Das erfordere auf jüdischer Seite einen Zusammenschluß aller Kräfte, um den Kampf »auf Leben und Tod um unsere soziale und unsere rechtliche Geltung . . . mit irgendwelcher Aussicht auf Erfolg« bestehen zu können.

Hinsichtlich der Grundgedanken des vorgelegten Verfassungsentwurfs konnte Freund auf die von ihm verfaßte Broschüre des DIGB verweisen, die eine ausführliche Begründung enthielt. Er hob lediglich die Einrichtung des *Bundestages* als eines »auf denkbar breiterer demokratischer Basis« gewählten Organs und die leitenden Gesichtspunkte für die Zusammensetzung des *Rates* (Vertretung der Gemeinden als der eigentlichen rechtlichen Träger des Bundes und der Rabbiner als der Repräsentanten seines religiösen Charakters) hervor und erwähnte die in den *Ausschüssen* verankerten Vorkehrungen zum Schutze der innerjüdischen Richtungen gegen Majorisierung.

In der anschließenden Generaldebatte wies Neumeyer auf die erfreulichen Folgen der Gründung des Bayrischen Landesverbandes hin: zum erstenmal seien nun auch jüdische Vertreter zusammen mit den Vertretern der christlichen Kirchen vom Staat zur Beratung in Schul- und allgemeinreligiösen Fragen herangezogen worden. Staatsrat Cohn (Dessau)⁹⁰ hielt eine Rede, die in ihrer prophetischen Eindringlichkeit beeindruckte:

⁸⁹ 1871 wohnten nur knapp 20 % der jüdischen Bevölkerung Deutschlands in Großstädten, während eine Generation später, im Jahre 1910, fast 60 % Großstädter waren. Eine ausführliche Darstellung dieser strukturellen Wandlung findet sich in Prof. HEINRICH SILBERGLEIT, *Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich*, Band I, Freistaat Preußen, Berlin 1930, S. 2*-21*; eine neuere Zusammenstellung mit zusätzlichem Quellenmaterial in MAX P. BIRNBAUM, »Die jüdische Bevölkerung in Preußen«, in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 115 ff.

⁹⁰ Justizrat Dr. Hermann Cohn (1869–1933) war der Vorsitzende der Gemeinde Dessau im Freistaat Anhalt und des bald nach der DIGB-Tagung gegründeten Anhaltischen Landesverbandes. Seit 1902 war er freisinniger und nach 1918 DDP-Abgeordneter im Anhaltischen Landtag, in dem er wiederholt für jüdische Belange und gegen antisemitische Angriffe auftrat. Von 1918–1922 gehörte er als Staatsrat der Anhaltischen Staatsregierung an. Siehe auch HAMBURGER, a.a.O., S. 385/86.

Wenn heute nicht das deutsche Judentum den Ring schließt, der es dauernd verbindet, dann ist der historische und psychologische Moment verpaßt . . . , dann ist die Stellung des deutschen Judentums in der nächsten Generation unwiederbringlich verloren . . . Dazu mahnt uns . . . die furchtbar ernste politische Lage. . . Sicher ist, daß wir Juden zu großen Kraftproben unter uns keine Zeit mehr haben. . . Wir brauchen unsere Kräfte jetzt nur zur Abwehr des gemeinsamen Feindes. . . Was ist denn noch für uns verlässlich? Die Reichswehr, durchsetzt von antisemitischen Elementen? Die Regierung, die heute von dieser, morgen von jener Seite abhängt? . . . Nichts ist dort für uns zu haben. Für uns zu haben sind nur wir.

Anschließend vertrat Rabb. Kohn (Ansbach) als Gast den Standpunkt des HB. Im Hinblick auf den späteren Verlauf der Tagung und die künftige Haltung der Separatorthodoxie kommt seinen Ausführungen besondere Bedeutung zu. Nachdem er auf die vom HB geforderte »gemeinsame Delegation« eingegangen war, deren Verwirklichung zeigen würde, »daß es unter den Juden einen Separatismus nicht gibt«, erklärte er:

Es gibt aber eine Reihe von konservativen Juden, die schon jetzt sagen: Wenn diese Verfassung der Gesamtorganisation in einzelnen Punkten derart geändert wird, daß eine Synthese sich findet zwischen dem Autoritätsgedanken und dem demokratischen Gedanken, dann sind eine große Menge konservativer Juden auch jetzt schon bereit, in die Gesamtorganisation einzutreten.

In der folgenden Spezialdebatte wurde der Berliner Änderungsantrag (siehe S. 34) mit den Stimmen der Liberalen gegen die Zionisten und meisten Konservativen angenommen. Das Stimmenverhältnis, das sich bei späteren Abstimmungen wiederholte, war etwa 2/3:1/3. Es handelte sich bei dem Antrag, wie Freund mit Recht betonte, um einen semantischen »prinzipiellen« Unterschied, der sachlich ohne praktische Bedeutung war. Gerade deshalb aber hinterließ die Abstimmung den Eindruck einer von Berlin dirigierten liberalen Majorisierung.

Hinsichtlich des Wahlrechts zum Bundestag bestimmte § 10 des Entwurfs: »Wahlberechtigt und wählbar zum Bundestage sind alle volljährigen Gemeindemitglieder beiderlei Geschlechts.« Hierzu stellte Louis Ladewig (Chemnitz) namens des Verbandes der israelitischen Religionsgemeinden in Sachsen den Antrag, den ausländischen Juden das Wahlrecht nicht zuzugestehen. Zur Begründung führte er an, daß von den 20 000 Seelen der Leipziger Gemeinde 16 000 Ausländer seien, und daß von 4000 Juden in Chemnitz nur 900 die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen⁹¹. Die deutschen Juden könnten sich nicht von Ausländern majorisieren lassen. Der Antrag löste erregte Zwischenrufe aus (»antisemitischer Chauvinismus«

⁹¹ Die besonderen Verhältnisse in Sachsen erklären sich aus der geschichtlichen Entwicklung. Siehe u. a. FRED GRUBEL, »Der Judenfriedhof im Johannistal«, in *Bull.* Nr. 18, 1962, S. 132 ff., und WILHELM HARMELIN, »Jews in the Leipzig Fur Industry«, in *YB IX*, 1964, S. 239 ff.

u. ä.). Nicht nur Zionisten wie Aron Sandler⁹² und Salman Schocken (Zwickau)⁹³, sowie der orthodoxe oldenburgische Landesrabbiner de Haas polemisierten gegen seine Absurdität, sondern auch Freund erklärte mit aller Schärfe, daß es für einen Religionsverband keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern geben könne, und daß weder die katholische noch die protestantische Kirche in ihren Verfassungsgesetzen einen derartigen Unterschied kennen. Schließlich wurde ein Antrag des Vorsitzenden der Frankfurter Gemeinde, Justizrat Dr. Julius Blau (1861–1939), einstimmig angenommen, der den Wahlparagrafen wie folgt faßte:

Wahlberechtigt und wahlfähig sind alle volljährigen, in Deutschland wohnhaften Juden beiderlei Geschlechts, die mindestens ein Jahr vor Auslegung der Wählerlisten in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz gehabt haben.

Dagegen wurde ein konservativer Antrag, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht, mindestens aber das passive Wahlrecht vorzuenthalten, entsprechend dem Vorschlag der Antragsteller selbst lediglich dem Ausschuß als Material überwiesen. Entscheidend für die offensichtlich schwache Haltung der Konservativen in diesem Punkte war die Erklärung von Rabb. Dr. Nehemias Anton Nobel (Frankfurt/M.) (1871–1922), daß die Frage des Frauenwahlrechts »religionsgesetzlich strittig« ist und deshalb nicht zu einer Ablehnung des Entwurfs seitens gesetzestreuer Kreise führen sollte. Er sprach nicht nur mit der Autorität des Vorsitzenden des Allgemeinen Rabbinerverbandes, sondern als einer der Mitbegründer des Misra-*chi*, der Weltorganisation religiöser Zionisten, an dessen Observanz und halachischer Gewissenhaftigkeit nicht gezweifelt werden konnte⁹⁴.

Angesichts der Zurückhaltung des konservativ-orthodoxen Flügels in dieser Frage ist es um so unverständlicher und bedauerlicher, daß die liberale Majorität und auch Freund wenig Kompromißbereitschaft hinsichtlich der weiteren drei konservativen Anträge zeigten, die fast den gesamten Rest der Beratungen in Anspruch nahmen:

⁹² Dr. med. Aron Sandler (1879–1954) war Mitglied des Berliner Gemeindevorstandes. Er war, obwohl Arzt, einer der besten Kenner des Gemeinderechts und zeichnete sich in allen Verhandlungen durch seinen scharfen analytischen Verstand aus. An der Gründung des PLV war er entscheidend beteiligt (siehe S. 52 u. 55), ebenso an den Beratungen über ein neues Judengesetz und die Schaffung einer Reichsorganisation. 1935 übersiedelte er nach Palästina. Seine Papiere und Aufzeichnungen befinden sich im CZA. Ein Auszug daraus ist unter dem Titel »The Struggle for Unification« in englischer Übersetzung in *YB II*, 1957, S. 76 ff. veröffentlicht worden.

⁹³ Es erübrigt sich, die Bedeutung und Leistungen von Salman Schocken (1877–1959), dem Mitinhaber des großen deutschen Warenhauskonzerns und späteren Verleger, hier darzustellen. Es genügt, auf SIEGFRIED MOSES' ausführliche Würdigung in *YB V*, 1960, S. 73 ff., und ROBERT WELTSCHS Nachruf auf S. XII/XIII des gleichen Bandes, sowie auf S. 92–99 in BLUMENFELDS, *Erlebte Judenfrage*, Stuttgart 1962, hinzuweisen.

⁹⁴ ERNST SIMON in seinem Aufsatz »N. A. Nobel als Prediger« in *Brücken*, Heidelberg 1965, S. 380, berichtet, daß Nobel ihm seine Stellungnahme anlässlich einer Wahl in Frankfurt wie folgt erklärte: »Frankfurt hätte noch warten können, aber Erez Jisrael kann nicht mehr warten. Wir können das Land nicht aufbauen, ohne unseren Mädchen und Frauen Gleichberechtigung zu geben. Ich habe es für das Land getan.«

a) Die Rabbinatsvertretung im Großen Rat. Der Entwurf sah vor, daß neben drei vom Bundestag zu wählenden Rabbinern jede der drei Rabbinerbildungsanstalten einen Vertreter entsenden sollte. Die Konservativen wollten die hierin enthaltene Anerkennung der Gleichberechtigung der drei Anstalten vermeiden, weil sie nur das orthodoxe Rabbinerseminar in Berlin für befugt erachteten, das Rabbinerdiplom zu erteilen. Sie schlugen deshalb vor, die Zahl der vom Bundestage zu wählenden Rabbiner auf sechs zu erhöhen und die Delegation der drei Rabbinerbildungsanstalten zu eliminieren⁹⁵.

b) Der Verfassungsentwurf sah Kultus- und Unterrichtsausschüsse »für jede religiöse Richtung besonders« vor, dagegen nur *einen* Ausschuß für die Wissenschaft des Judentums. Die Konservativen beantragten, auch für die Wissenschaft des Judentums zwei Ausschüsse vorzusehen.

c) Der Entwurf bestimmte ferner:

Mitglieder der Kultus- und Unterrichtsausschüsse sollen nur solche Personen sein, die der für den Ausschuß maßgebenden religiösen Richtung angehören.

Der konservative Antrag ging dahin, die Wissenschaftsausschüsse mit einzubeziehen und nicht nur die Wählbarkeit sondern auch das Wahlrecht auf Personen der gleichen Richtung zu beschränken.

Trotz der Erklärung eines der Antragsteller, daß die Annahme dieser Anträge »Hunderte gesetzestreuer Gemeinden für den Anschluß an die Gesamtorganisation gewinnen« würde, obwohl Dr. Victor (Wandsbek) namens seiner zionistischen Freunde betonte, daß sie den »Anträgen voll und ganz zustimmen«, trotz des dringlichen Appells von Rabb. Auerbach namens des HB und von Lazarus Seckbach namens der Halberstädter Gemeinde wurden die ersten beiden Anträge abgelehnt. Der Antrag hinsichtlich der Rabbinervertretung im Rat war durch zusätzliche Anträge der Lehrerschaft, die gleichfalls eine Vertretung im Rat forderte, kompliziert worden. Förmlich abgestimmt wurde nur über die Eliminierung der Vertretung der drei Rabbinerbildungsanstalten. Das Ergebnis war – wie bei der Abstimmung über den Zweckparagrafen – etwa ein Drittel für Streichung der Bestimmung, über zwei Drittel dagegen. Konservative und Zionisten waren von einer geschlossenen Front der Liberalen überstimmt worden. Schuld war nicht nur eine längere Erklärung von Freund, daß die Anträge mehr oder weniger überflüssig seien und ein besonderes Entgegenkommen eigentlich nur dann Sinn hätte, wenn nicht nur die einzelnen gesetzestreuenden Gemeinden, sondern der HB als solcher sich der Organisation anschließen – ein Schritt, zu dem dieser nicht bereit war –, sondern vor allem die ungeschickte und konfuse Art der Versammlungsleitung durch Leopold Badt. Unter allgemeiner Unruhe und Ungeduld wurden schließlich fast alle Abänderungsanträge. – auch die der Lehrer – abgelehnt,

⁹⁵ Vgl. WALK, a.a.O., S. 237/38 über die Gegnerschaft der Separatorthodoxie gegen das konservative Jüdisch-Theologische Seminar in Breslau.

obgleich sich Freund z. B. für den konservativen Antrag b) ausdrücklich eingesetzt hatte. Selbst die *Annahme* des Antrags c) (ohne Einschluß der Wissenschaftsausschüsse) erfolgte in so großer Unruhe und Hast, daß die orthodoxen Antragsteller selbst sich darüber nicht im klaren waren und Seckbach am Schluß der Tagung offenbar in gutem Glauben erklären konnte, daß »die Anträge der Orthodoxen sämtlich abgelehnt« worden wären.

Dieses Ergebnis der Tagung war weit folgeschwerer, als die Teilnehmer ahnten. Die Anträge selbst waren weniger von Bedeutung als der Mangel an Verständigungsbereitschaft in Fragen, die von einer Minderheit als religiöse Gewissensfragen empfunden wurden, und deren Behandlung als symptomatisch für die allgemeine Einstellung der Majorität angesehen wurde. Die Folge war eine Stärkung des intransigenten Frankfurter Flügels, der nur auf einen solchen Fehlschlag der Halberstädter Initiative gewartet hatte. Eine einmalige Gelegenheit zu einer großzügigen Verständigung war versäumt worden.

Die Tagung von 1921 endete mit der Annahme der Gesamtverfassung mit überwältigender Mehrheit. Nach dem stenographischen Protokoll stimmten nur 4 Vertreter dagegen, allerdings gab es eine beträchtliche Zahl an Enthaltungen von Delegierten gesetzestreuere Gemeinden.

Kalischer und Freund wurden lebhaft beglückwünscht, und allgemein herrschte der Eindruck, daß ein entscheidender Schritt zur Einigung der deutschen Judenheit getan und die Schaffung der Gesamtorganisation, des *Reichsverbandes*, gesichert war. Das Gefühl einer nie zuvor erreichten Einmütigkeit wurde am eindrucksvollsten von Alfred Klee in seinem Schlußwort zum Ausdruck gebracht:

Was heute hier entstanden ist, ist letzten Endes für uns etwas ganz Großes. . . . Auf der ganzen Welt gibt es bis heute keine Judenschaft, die auf der Basis des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen proportionalen Wahlrechts jedes in dem Lande befindlichen Juden ihre Geschäfte erledigt, d. h. eine Heranziehung auch des Letzten und Kleinsten für die Arbeit der Gemeinschaft.

VII. 1921/1922: Zwischen Reichsverband und Preußenverband

Gegnerschaft der Separatorthodoxie – Schwierigkeiten im KM – Obstruktion der Süddeutschen – Demise des VDJ – Differenzen im DIGB – Berlin beruft einen Preußentag ein

Das Hochgefühl über den Erfolg des 23. Januar hielt nicht lange an. Der Erste, der die Gefahr der verfehlten Verständigung mit den Halberstädter Kreisen erkannte, war Freund, obwohl gerade er der schärfste Gegner des Gedankens der »gemeinsamen Delegation« war. Schon am 30. Januar, noch bevor irgendeine Besprechung innerhalb des DIGB stattgefunden hatte, richtete er einen persönlichen Brief an Lazarus Seckbach als den Vertreter der Gemeinde Halberstadt auf dem Gemeindetag. Ihm lag vor

allem an einem Beitritt der gesetzestreuen Gemeinden, an ihrer Spitze Halberstadt und Altona, die bis dahin Mitglieder des DIGB gewesen waren. Auf diese Weise hoffte er, die Spannung zwischen Halberstadt und Frankfurt zu verstärken und schließlich doch den korporativen Beitritt des HB zu erreichen. Was er unterschätze, war die Entschlossenheit auch der Halberstädter, äußerstenfalls eine *Doppelmitgliedschaft* gesetzestreuer Gemeinden zu akzeptieren, aber lediglich auf der Basis der korporativen Unabhängigkeit des HB und der Schaffung der »gemeinsamen Delegation«. Freund berichtete über diesen Brief in einer Kommissionssitzung des DIGB am 5. Februar⁹⁶ und trat erneut dafür ein, der Orthodoxie in der Frage des besonderen wissenschaftlichen Ausschusses entgegenzukommen. In der gleichen Sitzung verlas Kalischer ein Zirkular des der Separatorthodoxie nahestehenden Vereins für die jüdischen Interessen des Rheinlands, in dem die gerade in der Rheinprovinz noch zahlreichen kleineren und traditionell geleiteten Gemeinden⁹⁷ vor dem Beitritt zum DIGB gewarnt und zum Anschluß an den HB aufgefordert wurden. Dies wurde mit der in den nächsten Wochen und Monaten ständig wiederholten Behauptung begründet, daß auf dem Gemeindetag vom 23. Januar *sämtliche* Anträge der Gesetzstreuen abgelehnt worden wären. Sobernheim, der mit Pinchas Kohn korrespondiert hatte, berichtete über dessen offenbare Verstimmung über den Verlauf des Gemeindetages, besonders auch darüber, daß die Leitung des DIGB es nicht für nötig gehalten habe, der Versammlung von dem Brief des HB und der FVJ vom 10. Januar Kenntnis zu geben und den Vorschlag der »gemeinsamen Delegation« zur Debatte zu stellen. Schließlich wurde in der Sitzung mitgeteilt, daß der Vorsitzende der Gemeinde Halberstadt, Emil Hirsch⁹⁸, seine Wiederwahl in den Ausschuß des DIGB, dem er seit langem angehört hatte, ablehnen würde. Freund schrieb deshalb am 7. Februar an Rabb. Auerbach und wies darauf hin:

daß bis auf zwei Punkte sämtliche Anträge der Gesetzstreuen tatsächlich angenommen worden sind. Das ist ein so ungeheurer Erfolg der konservativ-orthodoxen Sache, daß – von dem Gesamtinteresse ganz abgesehen – es eine Versündigung der Gesetzstreuen an ihren ureigensten Interessen bedeuten würde, diese Tatsache zu ignorieren.

⁹⁶ Es handelte sich um eine sogenannte »Personalienkommission«, die die auf den 14. Februar anberaumte Sitzung des Ausschusses des DIGB vorbereiten sollte (FA-CAJ, XXI Or/7). Kopie des Briefes an Seckbach befindet sich in FA-CAJ, XXI Or/3, ebenso seine Antwort und die weiter erwähnte Korrespondenz mit Auerbach.

⁹⁷ In den 3 südlichen Regierungsbezirken Köln, Koblenz und Trier gab es nur 7 jüdische Gemeinden mit mehr als 500 Seelen, gegenüber 125 kleineren Gemeinden, von denen die meisten noch nicht einmal 100 Seelen zählten.

⁹⁸ Dr. Emil Hirsch (1870–1938) war ein Vetter und Altersgenosse von Rabb. Auerbach und Leiter der weltbekannten Metallfirma Aron Hirsch & Sohn. Mehr über ihn siehe bei AUERBACH a.a.O. in *Bull. Nr. 38–40*, S. 157, 312, 316/7; ferner bei SIEGFRIED AUERBACH, »Jews in the German Metal Trade«, in *YB X*, 1965, S. 189/191.

In einer kurzen, formellen Antwort vom 10. Februar betonte Auerbach lediglich die Selbständigkeit des HB, dagegen erhielt Freund von Seckbach eine dreiseitige Erwiderung vom 9. Februar. Dieser wiederholte die Beschwerde von Pinchas Kohn, warf den Liberalen eine prinzipielle Gegnerschaft zur Orthodoxie vor und erklärte, daß der »Zeitpunkt zu einer Verständigung verpaßt« sei.

Vergleicht man seine Zeilen mit Seckbachs Äußerungen auf dem Gemeindetag, so ist eklatant, daß der Verlauf des Gemeindetages einen grundlegenden Wandel in der Haltung und Taktik der Orthodoxie herbeigeführt hatte. Bestand vor dem Gemeindetag eine erhebliche Spannung zwischen Halberstadt und Frankfurt, die unter Umständen in einem späteren Zeitpunkt zu einer engeren Verbindung zwischen HB und DIGB hätte führen können, so hatten Breuer und Rosenheim die Enttäuschung der Halberstädter Kreise über das Ergebnis des Gemeindetages unverzüglich ausgenutzt, um eine endgültige Versteifung der Fronten zu erzielen. Halberstadt hatte offensichtlich daran gedacht, daß die dem HB angeschlossenen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen auch der Gesamtorganisation angehören würden. Das hätte nach innen und in verwaltungsmäßiger Hinsicht praktisch die erwünschte Einigkeit hergestellt und lediglich nach außen, dem Staat und der Öffentlichkeit gegenüber, eine etwa befürchtete Überstimmung durch die liberale Mehrheit in der Form der »gemeinsamen Delegation« verhindert. Jetzt war unter dem Druck von Frankfurt und dem Effekt der Gemeindetag-Majorisierung das Ziel ein anderes: es galt, den HB durch den Beitritt möglichst vieler Gemeinden zu stärken und deren gleichzeitige Zugehörigkeit zum DIGB nach Möglichkeit zu verhindern. Bereits am 3. März 1921 brachte der Israelit (Nr. 9, S. 1/2) einen von Auerbach unterzeichneten Aufruf des HB mit der folgenden Aufforderung an die gesetzestreuen Gemeinden:

1. Bleibet der geplanten Gesamtorganisation fern und machet Euch nicht durch Beitritt zu derselben mitschuldig an der Gefährdung des gesetzestreuen Judentums!
2. Tretet sofort dem Bunde gesetzestreuer Gemeinden bei und fördert durch die ausschließliche Zugehörigkeit zu diesem Bunde ein geschlossenes Arbeiten für die kräftige Erhaltung des orthodoxen Judentums!

Aus der Verständigungsbereitschaft war eine Gegnerschaft geworden, mindestens bis zur Annahme der »gemeinsamen Delegation« seitens des DIGB. Diese aber hatte in dem veränderten Rahmen den Charakter der Vertretung zweier paritätisch gleichgestellter Spitzenorganisationen angenommen, deren eine sich als die einzig legitime Vertretung der gesetzestreuen Kreise darstellte. Sie war damit für den DIGB und die drei in ihm vertretenen Richtungen unannehmbar geworden: für die Liberalen, weil sie die paritätische Behandlung einer Gruppe, die weniger als 5 % der deutschen Judenheit repräsentierte, ablehnten; für die Zionisten, weil sie darin

eine Proklamierung zweier Judentümer nach ungarischem Muster befürchteten; und schließlich für die zahlenmäßig wesentlich stärkeren, im DIGB verbliebenen Gesetzestreuen, besonders in den Großgemeinden, weil sie ihren Einfluß in diesen Gemeinden nur aufrechterhalten konnten, wenn sie den Anspruch des DIGB unterstützten, die Gesamtorganisation *aller* Richtungen zu sein.

Es ist müßig, auf alle Phasen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen DIGB und HB ausführlich einzugehen. Beide Seiten beschuldigten einander des Bruches von Zusagen und falscher oder einseitiger Darstellungen, und beide Seiten nicht ohne guten Grund⁹⁹. Leider blieben diese Auseinandersetzungen, wie wir sehen werden, nicht auf den jüdischen Kreis beschränkt.

Am 14. Februar 1921 trat der Ausschuß des DIGB in Berlin zu seiner ersten Sitzung nach dem Gemeindetag zusammen¹⁰⁰. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt, mit Kalischer als Vorsitzendem, Sobernheim und Justizrat Dr. Salomon als Stellvertreter. Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig die Schaffung einer *Überleitungskommission* beschlossen, die die Umwandlung des DIGB in die Gesamtorganisation durchführen sollte. Sie bestand aus Freund als Vorsitzendem, den oben genannten drei Mitgliedern des Präsidiums, sowie dem Schatzmeister des DIGB, Emil Cohn, und aus Max Kollenscher¹⁰¹ für die Zionisten und Heinrich Stern¹⁰² für die Liberale Vereinigung. Die endgültige Form der neuen Verfassung auf Grund der Beschlüsse des Gemeindetages wurde nach kurzer Diskussion verabschiedet. Sie sollte nunmehr dem Ministerium zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Überleitungskommission konstituierte sich am 20. Februar¹⁰³, und

⁹⁹ FREUND veröffentlichte im Auftrag des DIGB eine Artikelserie »Gesamtorganisation und Orthodoxie« in *IFB* Nr. 11, 12 u. 13 vom 17., 24. u. 31. 3. 1921. AUERBACH entgegnete ihm mit »Der Halberstädter Bund und die Gesamtorganisation« in *IFB* Nr. 16 vom 21. 4. und *Israelit* Nr. 15 vom 14. 4. 1921. Der Provinzialverband rheinischer Synagogengemeinden, der korporativ dem DIGB angehörte, erließ Anfang Mai einen Aufruf, in dem er der Propaganda des HB und des Vereins für die jüdischen Interessen des Rheinlands entgegentrat und zum Anschluß an die Gesamtorganisation aufforderte (*AZJ* Nr. 10 vom 13. 5. 1921). Auch in Hamburg und Breslau entspann sich eine lebhafte Debatte für und gegen die Gesamtorganisation.

¹⁰⁰ Protokoll in FA-CAJ, XXI Or/8.

¹⁰¹ Rechtsanwalt Dr. Max Kollenscher (1875–1937) war schon vor dem Kriege in Posen als zionistischer Führer hervorgetreten und hatte sich durch seinen Gesetzeskommentar *Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen*, Berlin 1910, als Fachmann auf diesem Gebiet einen Namen gemacht. Nach seiner Übersiedlung nach Berlin wurde er 1920 Repräsentant und später Mitglied des Vorstands der Berliner Gemeinde. Auf dem ersten Verbandstag des PLV (1925) wurde er zum stellvertretenden Präsidenten der Versammlung gewählt und behielt dieses Amt bis zu seiner Auswanderung nach Palästina im Herbst 1933.

¹⁰² Rechtsanwalt Heinrich Stern (1883–1951) war seit 1917 Vorsitzender der Vereinigung für das liberale Judentum in Deutschland und Führer der liberalen Fraktion in der RepVers der Berliner Gemeinde, von 1930 an Vorsitzender der RepVers. Von 1927–1932 war er Präsident der jährlichen Verbandstage des PLV. Ende 1938 wanderte er nach London aus.

¹⁰³ FA-CAJ, XXI Or/7.

am nächsten Tag unterbreitete der DIGB dem Preußischen Innenministerium das Protokoll des Gemeindetages mit der neuen Verfassung und bat, die beschlossenen Satzungsänderungen zu genehmigen¹⁰⁴. Bereits zwei Tage später, am 23. Februar, hatte Freund eine Besprechung mit dem zuständigen Referenten des Innenministeriums, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Stoelzel. Dieser vertrat den Standpunkt, daß der tatsächliche Zweck des Antrages die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes gemäß Art. 137 RV sei, obwohl es sich formal lediglich um Genehmigung einer Satzungsänderung handle. Die hiermit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen – insbesondere auch die Frage, inwieweit Art. 137 unmittelbar wirksames Reichsrecht schaffe oder aber zu seiner Durchführung der Landesgesetzgebung bedürfe – würden federführend vom KM behandelt. Es wäre daher ein Verstoß gegen die elementarsten Forderungen einer einheitlichen Staatsverwaltung, wenn das Innenministerium unter Ignorierung des KM ein Placet erteilen und damit ein in seiner Tragweite unabsehbares Präjudiz schaffen würde. Freund bat darauf, zur Klärung und Förderung der Angelegenheit eine gemeinsame Besprechung mit dem zuständigen Referenten des KM herbeizuführen, die am 28. Februar im Innenministerium stattfand. Als Vertreter des KM erschien Geheimrat Paul, den Freund hier zum erstenmal kennenlernte. Stoelzel meinte, der Antrag des DIGB müsse ruhen, bis die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Religionsgemeinschaften im allgemeinen zum Abschluß gebracht sei, was unter Umständen Jahre dauern könne. Paul stimmte dagegen der Rechtsauffassung von Freund im wesentlichen zu, die dahin ging, daß

- a) unter Religionsgesellschaften im Sinne der RV sowohl die örtlichen Gemeinden wie auch Verbände von solchen zu verstehen seien;
- b) diese Religionsgesellschaften sich innerhalb des Reiches, ohne daß es hierzu einer staatlichen Genehmigung bedarf, zu Verbänden zusammenschließen dürfen;
- c) soweit es sich dabei um öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften handle, diese Verbände auf Grund der RV gleichfalls ohne weiteres als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anzusehen seien.

Paul hielt aber trotzdem eine landesgesetzliche Regelung für geboten, weil der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu unbestimmt sei, und weil das wichtigste Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, nämlich das Steuerrecht, eine Staatsaufsicht zum unerläßlichen Korrelat habe. Deshalb plane das KM die Einbringung von jeweils besonderen Gesetzen für die Evangelische und Katholische Kirche und für die jüdische

¹⁰⁴ FA-CAJ, XXI Or/8. Diese Akte enthält auch in 25 Schriftstücken das wesentliche Material über die von Februar 1921 bis März 1922 mit den Ministerien geführten Verhandlungen zwecks Genehmigung der Verfassung der Gesamtorganisation. Bei der im Text folgenden Darstellung dieser Verhandlungen wird deshalb auf diese Quelle im einzelnen nicht mehr verwiesen.

Religionsgemeinschaft. Hieran anknüpfend führte Freund aus, daß eine Vertagung der Entscheidung für die jüdische Religionsgemeinschaft nicht geboten sei, da das Ministerium selbst ja eine gesonderte Gesetzgebung plane und die Verhältnisse in den drei Religionsgemeinschaften völlig verschieden lägen. Gegen die gewünschte Staatsaufsicht als Korrelat der öffentlich-rechtlichen Privilegien bestünden seinerseits keine Bedenken. Eine zunächst unverbindliche Verständigung sah vor, daß das KM durch einen kurzen Gesetzentwurf die landesgesetzliche Genehmigung der DIGB-Verfassung herbeiführen wolle unter den Bedingungen der Zustimmung der Staatsbehörden zu Verfassungsänderungen und der staatlichen Mitwirkung bei der Steuerregelung. Auf dieser Grundlage verhandelte Freund weiter mit Paul, der offenbar eine schnelle und reibungslose Erledigung der Angelegenheit erwartete. Am 14. März unterbreitete Freund den kurzen Entwurf eines Gesetzes betreffend »die Umwandlung des DIGB«, nachdem ihm in der zweiten Sitzung der Überleitungskommission am 2. März die Ermächtigung zu weiteren Verhandlungen auf dieser neuen Basis erteilt worden war. Am 7. April schickte Paul einen Gegenentwurf, den er in einem langen Brief an Freund ausführlich begründete. Er unterschied sich von dem Freundschen Entwurf durch eine weitergehende Mitwirkung der Staatsbehörden. Außerdem wurde stipuliert, daß die Mitglieder des Engeren Rates, also der Exekutive, Deutsche sein müssen. Paul schloß seinen Brief darauf hinweisend, daß er den Entwurf »nur als eine vorläufige und rein persönliche Arbeit« betrachte und dem nunmehr zuständigen Referenten, Geheimen Regierungsrat Dr. Israel, nicht vorgreifen wolle.

Israel, in der Hauptsache Verfassungsreferent des KM, war nicht etwa Jude, sondern entstammte einer alten Pastorenfamilie. Obwohl Freund schreibt, er habe von ihm

den Eindruck einer Unbefangenheit jüdischen Dingen gegenüber erhalten, wie bei wenigen Mitgliedern der höheren Bürokratie. Er gehörte zu den wenigen Menschen dieser Art, den ich für frei von einem gefühlsmäßigen Antisemitismus hielt¹⁰⁵,

erwiesen sich Israels staatsrechtliche Ansichten in mehr als einem Falle als wesentliche Hindernisse für eine schnelle Erledigung der Angelegenheit, wie sie ursprünglich von Freund und Paul erwartet worden war. Während Freund auf Grund seiner Besprechungen mit Israel glaubte, die Gegenzeichnung des Ministers zu dem Gesetzentwurf stehe unmittelbar bevor, erhielt er am 18. Mai den folgenden Brief von Israel:

Heute suchte mich Herr Dr. Munk auf, um mich als den neuen Referenten kennenzulernen. Er kam bald auf die Verfassungsfrage zu sprechen, über die ich ihm Aufschluß gewähren mußte. Schließlich bat er, es möge den Interessenten seiner Seite Gelegenheit zu einer Aussprache mit denen Ihrer Richtung gegeben

¹⁰⁵ FA-CAJ, XIX Me/32, Paul.

werden. Ich habe dem Wunsch entsprochen und Termin auf Montag, den 23. Mai, 10 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Ministeriums anberaumt, zu dem Herr Dr. Munk nebst zwei Vertretern seiner Richtung erscheinen wird. Ich erlaube mir die Bitte, daß Sie selbst an der Besprechung teilnehmen und zwei Ihnen genehme Herren Ihrer Richtung dazu des ferneren einladen.

An der Besprechung, die auf den 25. Mai verschoben wurde, nahmen für den DIGB Freund, Kalischer und der konservative Berliner Gemeindeführer Loewenthal teil. Die Separatorthodoxie war neben Munk durch Isaac Breuer und Jacob Rosenheim vertreten; ein deutliches Zeichen dafür, daß der extreme Frankfurter Flügel jetzt auch für die »Halberstädter« sprach und jede etwa noch vorhandene Verständigungsbereitschaft dieser Kreise endgültig unterdrückt hatte.

Israel gab der Besorgnis Ausdruck, daß mit Rücksicht auf den Ausgang des Gemeindetags manche orthodoxen Gemeinden, die bisher Mitglied des DIGB gewesen, aus diesem austreten und andere den Eintritt ablehnen würden. Zweck der Verhandlung sei, festzustellen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, durch ein Entgegenkommen in den beiden noch vorhandenen Differenzpunkten eine breitere Plattform zu schaffen. Nachdem dies von den Vertretern des DIGB ausdrücklich bejaht wurde, brachte Israel die überraschende Frage auf, ob nach den Zweckbestimmungen seiner neuen Verfassung der DIGB überhaupt als »Religionsgesellschaft« im Sinne der RV anzusprechen sei. Indem er dem Verband einen lediglich organisatorischen Charakter beilegen wollte, mag er versucht haben, »religiösen« Bedenken der Orthodoxie zu begegnen. Die Vertreter der Separatorthodoxie sprachen jedoch in schärfster Form nicht nur der Gesamtorganisation, sondern allen nicht-orthodoxen Gemeinden den Charakter einer Religionsgesellschaft ab. Irgendwelche Möglichkeit des Zusammenarbeitens und des Eintritts in die Gesamtorganisation gebe es für die Orthodoxie überhaupt nicht, auch nicht im Falle weiterer Konzessionen in den beiden angeregten Fragen. Das einzige, was für sie in Frage komme, sei ein Zusammengehen in gewissen Fragen nicht-religiöser Natur durch Schaffung einer sogenannten Delegation dem Staat gegenüber.

Freund erwiderte, daß die Gemeinsamkeiten innerhalb des Judentums stark genug seien, um endlich wieder zu einer Einheit im deutschen Judentum zu gelangen. Die erdrückende Mehrheit der Gesetzestreuern sei ohnehin in den Einheitsgemeinden geblieben und habe von der Austrittsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Es könne deshalb nicht zugestanden werden, daß die Vertreter der FVJ, die lediglich die Austrittsorthodoxie repräsentieren, im Namen des orthodoxen Judentums in Deutschland sprechen. Hinsichtlich des religionsgesetzlichen Charakters der Gesamtorganisation wies Freund darauf hin, daß nach bestehendem Recht die öffentlich-rechtlichen jüdischen Gemeinden unzweifelhaft Religionsgesellschaften seien. Deshalb stelle nach der RV ihr Zusammenschluß eine

öffentlich-rechtliche Körperschaft dar. Bei dieser Sachlage müsse er es ablehnen, sich an dieser Stelle in Religionsdisputationen einzulassen. Was den Vorschlag der »gemeinsamen Delegation« anbelange, so habe er ihn persönlich bei allen Besprechungen abgelehnt. Keineswegs liege – entgegen der Darstellung der Gegenseite – eine bindende Zusage des DIGB in dieser Richtung vor.

Die Vertreter des HB (bzw. der FVJ) erklärten nach weiterer Diskussion schließlich, daß sie der staatlichen Anerkennung des DIGB keine Schwierigkeiten bereiten wollten, wenn seitens des DIGB die paritätische Anerkennung des orthodoxen Bundes bei der Staatsregierung befürwortet würde. Freund erwiderte, daß es geradezu Verrat an den orthodoxen Mitgliedern des DIGB bedeuten würde, die alles daran gesetzt hätten, eine auch für orthodoxe Gemeinden akzeptable Verfassung zustandezubringen, wenn der DIGB nunmehr die Vertretung der orthodoxen Interessen aufgeben und diese einem anderen Verband überlassen würde. Damit schlossen die Verhandlungen. Israel stellte mit Bedauern fest, daß bei der Divergenz der Anschauungen irgendeine Einigung nicht erreicht werden könne.

Diese Besprechung bedeutete in vielfacher Beziehung einen entscheidenden Wendepunkt. Nicht nur war jede Aussicht auf eine Verständigung mit der Separatorthodoxie bei der verschärften Intransigenz beider Seiten ausgeschlossen und damit, wie wir sehen werden, der kollektive Beitritt des Bayrischen Israelitischen Landesverbandes praktisch unmöglich gemacht worden, sondern auch die Verhandlungen mit den Staatsbehörden nahmen einen neuen Charakter an. Während das Ministerium bis dahin, offenbar unter dem Eindruck einer überwältigenden Einigkeit im deutschen Judentum, bereit war, die Gesamtorganisation möglichst reibungslos und ohne großes Aufsehen in der Form eines harmlos aussehenden Rahmengesetzes zu genehmigen, begann jetzt eine deutlich dilatorische Taktik mit ständig neuen Bedenken und bürokratischen Komplikationen. Daran konnte auch die grundsätzlich wohlwollende Haltung des neuen Kultusministers Prof. Carl Heinrich Becker (1876–1933) nichts ändern, mit dem Freund durch Vermittlung von Sobernheim und gemeinsam mit ihm am 16. Juni 1921 eine Rücksprache in Gegenwart der Geheimräte Israel und Paul hatte. Angesichts der von der Separatorthodoxie angedrohten öffentlichen Auseinandersetzung, die sich natürlich auch auf die Beratungen im Landtag erstrecken würde, nahmen die Ministerialräte ihre alte, vorsichtige Haltung wieder ein. Das Widerstreben, die viel wichtigeren Verhandlungen mit den Kirchen durch eine vorzeitige Regelung im jüdischen Bezirk in irgendeiner Weise zu präjudizieren, nahm Oberhand. Fragen der Kompetenz zwischen dem Reich und den Ländern, die stark divergierende Auffassungen von der Tragweite des Art. 137 RV hatten, spielten gleichfalls eine Rolle in den ständig neuen Verzögerungen, die sich in der Folge ergaben.

Inzwischen hatten Munk und Rosenheim gleichfalls eine Besprechung

mit Minister Becker¹⁰⁶, in der sie ihn offenbar von der Notwendigkeit überzeugten, dem HB gleichfalls die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Grund des Art. 137 RV zu gewähren. Freund wiederholte Versuche, dies zu verhindern oder mindestens solange aufzuhalten, bis sich die Notwendigkeit für einen orthodoxen Sonderbund erwiesen hätte, blieben erfolglos. Am 15. November 1921 benachrichtigte Ministerialdirektor Fleischer im Namen des Ministers den DIGB davon, daß er »wegen Erlaß eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsstellung des DIGB mit den übrigen beteiligten Ministerien (des Innern, der Justiz und der Finanzen) ins Benehmen getreten« sei und vorgeschlagen habe, »Äußerungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zu dem abschriftlich anliegenden Gesetzentwurf einzuholen«¹⁰⁷. Diese Heranziehung der untergeordneten Regierungsinstanzen (12 Oberpräsidenten und 34 Regierungspräsidenten) zur Beurteilung einer Frage, deren staats-kirchenrechtliche Bedeutung zweifellos nur von den zentralen Regierungsstellen entschieden werden konnte, sollte offensichtlich nur dem Zweck einer weiteren Verschleppung dienen. Auf den Einspruch des DIGB versprach denn auch Israel am 10. Februar 1922, die Frage der Anhörung der Ober- und Regierungspräsidenten dem Minister erneut zur Entscheidung vorzulegen, sobald die Akten vom Finanzministerium zurück seien. Mit dem Sachbearbeiter des Finanzministeriums, Ministerialrat du Mesnil hatte Freund am 3. Februar eine Aussprache, in der Dr. du Mesnil erklärte, daß ihm der Zweck-Paragraph der DIGB-Verfassung nicht unbedenklich erscheine. Er warf die Frage auf, ob nicht der Begriff »Judentum« zu weit gehe und eine Ausdehnung über den Kreis religiöser Interessen hinaus zulasse. Ferner könne man auf dem Standpunkt stehen, daß durch die in Anspruch genommene »Vertretung aller der jüdischen Religionsgemeinschaft gemeinsamen Angelegenheiten nach außen« die Vertretung auch solcher Kreise usurpiert werde, die von der Organisation nicht vertreten zu sein wünschen, insbesondere des HB. Offensichtlich waren ihm diese Überlegungen von Vertretern der Separatorthodoxie nahegebracht worden, denn er erwähnte in der Unterhaltung mit Freund eine Eingabe aus Hamburg, in der dortige orthodoxe Kreise mit dem Austritt aus der Gemeinde drohten, falls diese ihren Beitritt zum DIGB erklärte.

Am 30. März 1922 teilte dann endlich Geheimrat Paul mit, daß die Akten von den angefragten Ministerien an ihn zurückgelangt seien, aber mit »einem langen Votum« des Finanzministeriums gemeinsam mit dem Justizministerium, das im wesentlichen die von du Mesnil Freund gegenüber geäußerten Bedenken wiederholte. Es sei nunmehr beabsichtigt, »in gemeinsamer kommissarischer Beratung der in Betracht kommenden

¹⁰⁶ Protokoll der Überleitungskommission vom 24. 9. 1921. FA-CAJ, XXI Or/7.

¹⁰⁷ Der Gesetzentwurf entsprach mit unwesentlichen Änderungen dem ursprünglichen Paulschen Entwurf.

Ministerien über die zur Diskussion gestellten Fragen eine Einigung herbeizuführen«. Freund schließt mit Recht seine Aktennotiz über diese Besprechung mit dem Satz: »Die zunächst sich ergebende Folge ist eine weitere Verzögerung der Angelegenheit.«¹⁰⁸ Es sollte eine Verzögerung *ad calendas graecas* werden.

Inzwischen hatte sich nicht nur die politische und wirtschaftliche Situation in Deutschland grundlegend gewandelt, sondern auch im innerjüdischen Lager waren entscheidende Veränderungen eingetreten. Während sich die deutsche Mark 1920 und in den ersten Monaten des Jahres 1921 ziemlich stabil zwischen 60–70 Mark für den Dollar – auch dies bereits nur 1/15 des Vorkriegswertes – gehalten hatte, begann unter dem Druck der unrealistischen Reparationsforderungen des Auslands eine ständig zunehmende Erschütterung der wirtschaftlichen Grundlagen und ein entsprechender Verfall der deutschen Währung. Zu Beginn des Jahres 1922 stand der Dollar bereits bei 162 Mark, dem Vierzigfachen seines Vorkriegswertes. Diese Entwicklung hatte naturgemäß auch für die jüdischen Gemeinden und Institutionen schwerwiegende Folgen, obwohl diese erst in den Jahren 1922/23 ihre erschreckendsten Formen annahmen. Eine geordnete Finanzverwaltung wurde unmöglich, weil die Veranlagung und Einziehung der Kultussteuern mit der zunehmenden Entwertung der Mark nicht Schritt halten konnte. Vor allem aber wurde die Lage der Kultusbeamten, einschließlich der Beamten im Ruhestand und der Beamtenwitwen, in vielen Gemeinden verzweifelt. Die Lehrerschaft stand ohnehin seit dem Gemeindetag von 1921 dem DIGB kritisch gegenüber, teils unter dem Einfluß der orthodoxen Propaganda, vor allem aber wegen der Ablehnung ihrer Forderung auf Einführung einer einheitlichen Beamtenbesoldung und entsprechenden Beschränkung der Gemeindeautonomie. Mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage verschärften sich die Forderungen auf sofortige Nothilfe und die damit verbundenen Angriffe gegen das Versagen des DIGB in dieser Frage¹⁰⁹. Der DIGB andererseits sah sich selbst in schwieriger finanzieller Lage, weil sein Vermögen und seine Stiftungen täglich an Wert verloren und die Beiträge der Gemeinden mit

¹⁰⁸ Damit endet die in Fußn. 104 bezeichnete Folge von Schriftstücken über Freunds Verhandlungen mit den preußischen Ministerialbehörden 1921/22.

¹⁰⁹ Beginnend mit *IFB* Nr. 6 vom 10. 2. 1921, S. 9, versäumte der Sprecher der Lehrerschaft, M. Steinhardt (Magdeburg), der die regelmäßige Beilage des Lehrerverbandes im *IFB* redigierte, keine Gelegenheit, den DIGB und Freund anzugreifen. Er gab zweifellos der allgemeinen Stimmung Ausdruck, wenn er am 1. 12. 1921 (*IFB* Nr. 48, S. 9) schrieb:

»Ich verrate ein offenes Geheimnis, wenn ich erzähle, daß die Gesamtorganisation jetzt schon als gescheitert angesehen werden kann, daß es fast als Wunder angesehen werden muß, wenn sie noch zustandekommen sollte.«

Interessanterweise forderte St. bereits in einem Leitartikel vom 4. 5. 1922 (*IFB* Nr. 18) die Schaffung eines Preußenverbandes zwecks Erlangung von Staatsbeihilfen und empfahl, daß der DIGB oder VDJ die Initiative dazu ergreifen sollte.

der Inflation nicht Schritt hielten. Die ablehnende oder bestenfalls skeptische Haltung der Lehrerschaft war nicht das einzige Ergebnis des enttäuschenden Verlaufs der Verhandlungen mit dem Ministerium. Auf dem Gemeindetag im Januar 1921 hatte der Vorsitzende des kurz zuvor gegründeten Bayrischen Landesverbandes Dr. Neumeyer (München) die Schaffung der Gesamtorganisation lebhaft begrüßt und durch eine von ihm beantragte und von der Versammlung angenommene Ergänzung des Mitgliedschaftsparagrafen den *korporativen* Beitritt der süddeutschen Verbände im Prinzip ermöglicht¹¹⁰. Als jedoch am 19. und 20. Juni 1921 der erste Bundestag des bayrischen Verbandes in Nürnberg stattfand, gelang es Neumeyer nicht, den Widerstand des konservativen Blocks zu überwinden, der unter dem Einfluß der Frankfurter Separatorthodoxie die Verfassung des DIGB ablehnte¹¹¹. Auch Freund und Kalischer, die als Gäste eingeladen waren und ihre ganze Beredsamkeit aufboten, konnten nicht verhindern, daß der Antrag auf Anschluß an den DIGB lediglich »dem Ständigen Ausschuß zur weiteren Prüfung überwiesen« wurde. Die folgenschwere Besprechung mit Geheimrat Israel, die die Hoffnung auf einen *modus vivendi* zwischen DIGB und HB endgültig zunichte gemacht hatte, lag kaum einen Monat zurück und hatte hier ihre erste unmittelbare Wirkung. Diese ging über die Frage des Beitritts Bayerns hinaus, da der bayrische Landesverband als der größte zugleich der Sprecher für Baden und Württemberg war, eine Position, die später in der sogenannten »Süddeutschen Arbeitsgemeinschaft« eine feste Form fand. Die unabhängige Haltung der Süddeutschen wurde dadurch erheblich gestärkt, daß sie staatliche Zuschüsse zur Besoldung ihrer Rabbiner und Kultusbeamten erhielten, also keine finanzielle Entlastung durch die norddeutschen Großgemeinden benötigten. Wie sehr diese wirtschaftlichen Gesichtspunkte damals ausschlaggebend waren, darf nicht übersehen werden. Die weitere Entwicklung rückte sie vollends in den Brennpunkt des Geschehens.

Oben wurde bereits auf die mit Beginn des Jahres 1922 einsetzende rapide Verschlechterung der Wirtschaftslage in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die Vermögenslage der jüdischen Organisationen hingewiesen. Die Argumente, die 1920/21 für die Wahl des DIGB als Träger der Gesamtorganisation gesprochen hatten, nämlich daß hier ein Bund nicht nur mit Erfahrung und Tradition in Gemeindefragen, sondern vor allem auch mit wichtigen Einrichtungen und Anstalten und beträchtlichem Ver-

¹¹⁰ Wie schon erwähnt, bestanden in Baden seit 1809 und in Württemberg seit 1826 staatlich organisierte israelitische »Landeskirchen«, deren Verfassungen nach 1918 lediglich mit Art. 137 RV in Einklang gebracht zu werden brauchten, indem die direkte staatliche Mitwirkung in den Spitzenbehörden beseitigt wurde. Vgl. NATHAN STEIN, »Oberrat der Israeliten Badens, 1922–1937«, in *YB I*, 1956, S. 177 ff., und LEO ADLER, »Israelitische Religionsgemeinschaft of Württemberg«, in *YB V*, 1960, S. 287 ff.

¹¹¹ *Israelit* Nr. 26 vom 30. 6. 1921, S. 4, und Nr. 29 vom 21. 7. 1921, S. 3; ferner *AZJ* Nr. 14 vom 8. 7. 1921, S. 1, und *IFB* Nr. 28 vom 14. 7. 1921, S. 1/2.

mögen bestand, wurden zum erheblichen Teil hinfällig. Auf der anderen Seite wurden die Gemeinden und insbesondere die Großgemeinden in zunehmendem Maße die einzigen überhaupt noch vorhandenen Stützpunkte für die Bedürfnisse der jüdischen Gemeinschaft inmitten des Maelstroms der Inflation. Die Konferenzgemeinschaft der Großgemeinden erwachte zu neuer Aktivität¹¹² und war wahrscheinlich maßgebend für die Entscheidung, den VDJ endgültig aufzulösen und wegen Übernahme seiner noch verbliebenen Funktionen mit dem DIGB zu verhandeln¹¹³. Entgegen dem Anschein war dies keine Freundlichkeit dem DIGB gegenüber, sondern nur ein zusätzlicher Ausdruck der Tendenz, die Gemeinden von allen in der gefährlichen Wirtschaftslage nicht unbedingt notwendigen Verpflichtungen zu befreien. Das Protokoll des Ausschusses des DIGB vom 14. Mai 1922 zeigt denn auch deutlich diese rein wirtschaftlichen Erwägungen¹¹⁴.

Zwei zusätzliche Gesichtspunkte drängten die Dynamik der Entwicklung in eine neue Richtung:

1. Die Bemühungen um Staatsbeihilfen, die bei der durch die Inflation verschärften Notlage der Gemeinden an Dringlichkeit gewannen, und

2. die oben (S. 28/29) zitierte Reichsgerichtsentscheidung vom 26. 10. 1921, die Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der RV dahin interpretierte, daß dem Staat jeder Eingriff in die innere Verwaltung der Religionsgesellschaften verboten sei und insoweit alle damit nicht vereinbaren *Landesgesetze* außer Kraft gesetzt seien.

Die rechtlichen Grundlagen und der gesamte Fragenkomplex der Staatsbeihilfen werden später im Zusammenhang dargestellt werden. Hier mag der Hinweis genügen, daß die *Länder* ausschließlich für ihre Gewährung zuständig waren. Der bayrische Landesverband hatte gerade auf diesem Gebiet bereits außerordentliche Erfolge erzielt, die allerdings in den – von Preußen abweichenden – Landesgesetzen begründet waren. Jedenfalls lag hier ein erneuter Ansporn vor, eine Änderung der bis dahin unbefriedigenden Haltung der *preußischen* Regierung herbeizuführen, zumal die Aussichten auf eine vom DIGB und den Großgemeinden und Organisationen versuchte *Selbsthilfe* infolge der Inflation illusorisch erschienen.

In ähnlicher Weise war die zu 2. erwähnte Reichsgerichtsentscheidung gerade für die *preußischen* Verhältnisse von ominöser Bedeutung. Sie drohte nach der Ansicht mancher Kommentatoren, das Judengesetz von 1847 außer Kraft zu setzen, bevor etwas Neues an seiner Stelle geschaffen war. Wenngleich die preußische Regierung sofort und nachdrücklich ihren schon vorher eingenommenen Standpunkt aufrechterhielt, daß bis zum

¹¹² IFB Nr. 20 vom 18. 5. 1922, S. 3.

¹¹³ IFB Nr. 21 vom 25. 5. 1922, S. 4.

¹¹⁴ FA-CAJ, XXI Or/8, zweiter Teil. Dieses Protokoll gibt die von BRESLAUER in *Bull.* Nr. 28, 1964, S. 378/79 vermißte Information über das Ende des VDJ.

Erlaß eines neuen Landesgesetzes das alte Gesetz maßgebend blieb¹¹⁵, so betonte sie doch ihre Absicht, die Gesetzgebung für die Synagogengemeinden in Preußen einheitlich und der RV entsprechend umzugestalten. Unter diesen Umständen lag es zweifellos im Interesse der preußischen Gemeinden und ihrer Vertreter, die Initiative nicht dem Staat zu überlassen, sondern von sich aus geeignete Vorschläge für die Neuordnung zu machen.

Derartige preußische Belange waren bis dahin vom VDJ vertreten worden, und es lag nahe, daß der DIGB als die neue Gesamtorganisation diese Aufgaben des VDJ übernimmt. Auf dem Gebiet der Staatsbeihilfen war dies tatsächlich begonnen worden. Andererseits hatte der durch die verzögerte Genehmigung der neuen Verfassung des DIGB geschaffene Schwebezustand auch hier seine nachteiligen Folgen. Es tauchte der – von Kollenscher vorgeschlagene – Plan auf, den Bundestag nach der *neuen* Verfassung ohne deren vorherige Genehmigung einzuberufen. Dem wurden ernste juristische Bedenken entgegengehalten, da der DIGB als bisheriger Privatverein zur Änderung seiner Verfassung der staatlichen Genehmigung bedürfe und Art. 137 RV hierauf keinen Einfluß habe. Es könnte also nur ein Gemeindetag nach den alten Statuten einberufen werden, was sich angesichts ihres undemokratischen Charakters verbiete. In der Ausschußsitzung vom 14. Mai 1922, in der diese Erörterungen stattfanden, wies Dr. Sandler auf einen Ausweg aus diesem Dilemma hin:

Sollte die Einberufung des Bundestages sich verzögern, so schlägt Redner vor, die Gründung eines preußischen Gemeindeverbandes vorzunehmen und dann die einzelnen Gemeindeverbände in der Gesamtorganisation zu verbinden.

Dieser Vorschlag wurde jedoch von Dr. Minden¹¹⁶ als mit der Verfassung des DIGB unvereinbar abgelehnt. Es wurde beschlossen, auf den 11. Juni eine neue Ausschußsitzung anzuberaumen, die sich ausschließlich mit der durch die Reichsgerichtsentscheidung geschaffenen Lage und ihrer Bedeutung für die Gesamtorganisation sowie mit der etwaigen Einberufung eines Bundestages befassen sollte.

Der weitere Gang der Ereignisse ist ohne die Behandlung gewisser

¹¹⁵ Erlasse des Preußischen Ministers des Innern vom 13. 10. 1919 –1b, 1491 II – und vom 21. 2. 1921 – 1b 51/21. In beiden Fällen handelte es sich um Versuche rheinischer Gemeinden, das Wahlrecht ausländischer Gemeindemitglieder zu beschränken, was gegen § 41 des Judengesetzes von 1847 verstoßen hätte. *IFB* Nr. 22 vom 1. 6. 22, S. 4, erwähnt eine ähnliche Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen für die Synagogengemeinde Erfurt.

¹¹⁶ Geh. Regierungsrat Georg Minden (1850–1928) war seit 1884 Syndikus des Pfandbriefamts der Stadt Berlin und seit 1905 bis zu seiner Pensionierung 1921 sein Direktor. Er war Vorstandsmitglied und viele Jahre Vorsitzender der Berliner Reformgemeinde. Der RepVers der Jüdischen Gemeinde Berlin gehörte er seit 1886 an; von 1915–1921 war er ihr Vorsitzender. Näheres über ihn und sein Haus, das ein Mittelpunkt gesellschaftlichen Lebens in Berlin war, siehe bei FELIX HIRSCH, »Das Haus Minden« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 257 ff.

persönlicher Momente nicht zu verstehen. Seit Schaffung der Überleitungskommission des DIGB unter der Leitung von Freund tauchten immer wieder Kompetenzkonflikte zwischen ihm und Kalischer auf, der als Vorsitzender des Ausschusses des DIGB die letzte Entscheidung beanspruchte, während Freund seine Mitarbeit von völliger Selbständigkeit der Überleitungskommission abhängig machte. In einer Ausschußsitzung vom 26. Februar 1922¹¹⁷ wurde diese Frage ausführlich behandelt, wobei seitens der Herren Kalischer, Makower und Salomon Kritik an der Tätigkeit der Überleitungskommission geübt wurde, während alle anderen Anwesenden, insbesondere Kollenscher, Sandler und Sobernheim, Freunds Führung der Verhandlungen mit den Ministerien wärmstens billigten und ihn von jeder Schuld für die Verzögerung freisprachen. In der Debatte schlug Makower vor, zwei Kommissionen einzusetzen: die eine – unter Freund – für die organisatorischen Vorarbeiten und die zweite – unter Lilienthal, »der große Erfahrung und Geschicklichkeit für die Verhandlung mit Behörden« besitze – für die Fortführung dieser Verhandlungen. Die »Fusionierung« des VDJ mit dem DIGB stehe bevor; »ihre Herbeiführung würde gefördert werden durch die Zuwahl des Vertrauensmannes der Großgemeinden, Herrn Lilienthal«, in den Ausschuß des DIGB. Sandler sprach sich dagegen aus, Lilienthal, den er als Gegner der Gesamtorganisation bezeichnete, mit der Führung der Verhandlungen zu betrauen. Auf Antrag von Kollenscher wurde beschlossen, die Kompetenzen der Überleitungskommission klarer abzugrenzen¹¹⁸. In der nächsten schon wiederholt erwähnten Ausschußsitzung vom 14. Mai teilte Kalischer mit, daß die »Personalienkommission« die Zuwahl von Lilienthal in den Ausschuß in Vorschlag bringe. In der Debatte wurde betont, daß dies im Zusammenhang mit der vorher in der gleichen Sitzung behandelten Übernahme des VDJ geschehe, und daß die Zuwahl von Lilienthal als dem »Begutachter des Ministeriums in jüdischen Fragen« einen Gewinn bedeuten würde. Demgegenüber wiesen Freund und Sandler auf das »politische Versagen« Lilienthals in der Frage der »Austrittsgesetzgebung« hin¹¹⁹. Schließlich

¹¹⁷ FA-CAJ, XXI Or/8, zweiter Teil.

¹¹⁸ Der hierfür eingesetzte kleine Ausschuß aus den Herren Kalischer, Freund, Kollenscher, Minden und Salomon hatte eine klare »Anti-Freund« Majorität.

¹¹⁹ Das am 30. November 1920 erlassene Gesetz über den »Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts«, durch das die Gesetze von 1873 und 1876 (siehe S. 8/9) aufgehoben wurden, hatte die Sicherungsklauseln hinsichtlich des Austritts aus der einzelnen Synagogengemeinde ohne Austritt aus dem Judentum beseitigt. Vor allem fiel das Erfordernis von »religiösen Bedenken« weg, ebenso wie die oft langjährige weitere Steuerpflicht. Damit war dem Austritt aus der Gemeinde wegen Steuerflucht Tür und Tor geöffnet worden. In einer Interpellation in der RepVers der Berliner Gemeinde am 31. 10. 1920 machte Klee in scharfer Form Lilienthal, der als Sachverständiger des KM gehört worden war, hierfür verantwortlich: »Man hatte sich auf den ehemaligen Syndikus der Gemeinde verlassen, der in seinem Gutachten jeden jüdischen Standpunkt vermischen ließ und sich lediglich auf die Erörterung einiger Formalitäten beschränkte.« Die Gutachten von L. und Munk sind in Drucksache Nr. 2822 der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung 1919/20,

wurde Lilienthal mit 6 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung in den Ausschuß gewählt. Eine objektive Wertung der Vorgänge zeigt unverkennbar, daß im Zusammenhang mit der Auflösung des VDJ die Ausschaltung Freunds und seine allmähliche Ersetzung durch Lilienthal geplant war.

Trivial und unbedeutend wie diese persönlichen Animositäten heute erscheinen mögen, gehören sie doch zum Geschichtsbild dieser Periode, das sie an entscheidenden Wendepunkten immer wieder maßgebend beeinflußt haben. So auch dieses Mal. Freund war nicht der Mann, sich kampflos zu ergeben. Außerdem war er überzeugt, daß mehr auf dem Spiele stand als seine Person. Eine nüchterne, kritische Überprüfung der Sachlage mußte ihn zu der gleichen Überlegung führen wie Sandler: daß nämlich, unabhängig von der Gesamtorganisation, die Schaffung einer aktionsfähigen Vertretung der preußischen Gemeinden gegenüber dem Staate vordringlich war. Daß der DIGB in seinem gegenwärtigen Zustande hierzu nicht fähig war, lag auf der Hand; ebenso daß eine Änderung dieses Zustandes erst mit Genehmigung seiner neuen Verfassung eintreten könnte, diese aber in unbestimmter Ferne lag. So blieb nur – insbesondere angesichts der Haltung der süddeutschen Verbände, deren vom Gemeindegewählte Vertreter nicht einmal an den Ausschußsitzungen des DIGB teilnahmen – die Einberufung eines Preußentages und Schaffung eines preußischen Landesverbandes, der dann später korporativ der Gesamtorganisation beitreten könnte. Die Frage war lediglich, von wem die Einladung ausgehen sollte. Minden hatte in der Sitzung vom 14. Mai unwidersprochen erklärt, daß dem DIGB hierfür jede Grundlage fehlte, und damit offenbar die Ansicht der Mehrheit der Anwesenden vertreten. So stellte Freund kurz entschlossen am 16. Mai im Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin den Antrag, die preußischen Synagogengemeinden zu einer Tagung zwecks Schaffung eines Preußenverbandes einzuladen. Der Verfassungsentwurf war nach den Vorarbeiten für den DIGB praktisch vorhanden; es galt nur noch, den von orthodoxer Seite und von den Ministerien geäußerten Wünschen so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Ein spontaner, unmittelbarer Zusammenschluß der Gemeinden beseitigte im übrigen die dem DIGB begegneten Schwierigkeiten, da es sich zweifellos um einen Zusammenschluß im Sinne des Art. 137 RV handelte, der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts unmittelbar wirksam sein würde, ohne daß er einer formellen staatlichen Genehmigung bedurfte. Freunds Vorschlag fand im Vorstand *einstimmige* Annahme. Bereits eine Woche später legte Freund dem Vorstand den Entwurf einer Verfassung des Preußenverbandes vor. Kurz darauf gingen, ohne Fühlungnahme mit anderen Gemeinden oder dem DIGB, Einladungen des Vor-

Spalte 23–26 wiedergegeben. Abschriften befinden sich in der *PLV-Collection* des LBI-NY. Siehe Anlage V für den Wortlaut des Gesetzes.

standes der Jüdischen Gemeinde Berlin zu einer Tagung der preußischen Synagogengemeinden am Sonntag, 25. Juni 1922, ins Land. Ihnen war eine von Freund verfaßte Denkschrift¹²⁰ und der Verfassungsentwurf beige-fügt.

Dieses schnelle und unabhängige Vorgehen war ungewöhnlich, aber zweifellos wirksam, indem es die Opposition vor vollendete Tatsachen stellte und damit praktisch entwaffnete. Diese Wirkung wurde verstärkt durch einen dreiseitigen Leitartikel von Sandler in der Jüdischen Rundschau vom 31. Mai 1922 über »Die Gesamtorganisation der deutschen Juden«, in dem er nach eingehender Analyse der rechtlichen und politischen Gesichtspunkte sich entschieden für die Einberufung des Preußentages und Schaffung einer preußischen Landesorganisation aussprach. Da Sandler nach seinen eigenen Angaben die »Ansichten der zionistischen Leitung« wiedergab¹²¹, kam seinen Ausführungen besondere Bedeutung zu, zumal in ihnen die weitere Öffentlichkeit zum erstenmal über die jüngsten Vorgänge informiert wurde. Auf der anderen Seite wurde Freund von der Leitung des DIGB Hinterhältigkeit und »Treubruch« vorgeworfen, weil er, ohne den DIGB zu verständigen oder in der Sitzung vom 14. Mai seine Absichten auch nur anzudeuten, zwei Tage später die neue Initiative im Berliner Gemeindevorstand angeregt hatte.

Am 11. Juni fand die nächste Ausschußsitzung des DIGB statt, die sich mit der Zukunft der Gesamtorganisation befassen sollte. Kollenscher regte erneut an, den Bundestag ohne Abwarten der staatlichen Genehmigung einzuberufen, damit die Gesamtorganisation ihre Aufgaben erfüllen könne. Er berief sich auf die jüngste Reichsgerichtsentscheidung, die seines Erachtens einen solchen Schritt rechtfertige. Ihm widersprach Sandler. Der Bundestag würde von den süddeutschen Ländern nicht beschickt werden und deshalb, von allen rechtlichen Bedenken abgesehen, nur ein Rumpfparlament darstellen. In der praktischen Politik müsse man den Mut haben, wenn ein Weg sich als unzweckmäßig erweise, eine bessere Methode zur Erreichung des Zieles zu suchen. Das Ziel sei die Gesamtorganisation, und gerade weil ihm an deren baldiger Verwirklichung liege, scheine ihm der Weg über die Länder unter den gegebenen Umständen schneller zum Ziele zu führen. Einen ähnlichen Standpunkt nahm Makower ein. Freund legte ausführlich die rechtliche Unmöglichkeit der Einberufung eines Bundestages ohne vorherige Genehmigung der Statutenänderung dar und gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß der von ihm gewählte Weg nicht nur die Gesamtorganisation nicht schädigen, sondern als einziger zu ihrer baldigen Verwirklichung führen werde. Auch Lilienthal machte dieselben juristischen Bedenken gegen die Einberufung des Bundestages geltend und fügte hinzu:

¹²⁰ IFB Nr. 24 vom 15. 6. 1922 brachte diese Denkschrift als Leitartikel.

¹²¹ FA-CAJ, XXI Or/8, zweiter Teil; Protokoll der Ausschußsitzung des DIGB vom 11. 6. 1922.

Wohl hätte der DIGB die preußischen Gemeinden zusammenberufen können, um so mehr als er ja die Angelegenheit in der Hand hatte, aber nun hat einmal der Vorstand Berlin die Gemeinden zusammenberufen. Jetzt müssen wir den 25. Juni abwarten, ob der Preußentag zusammen kommt. Gegeneinander geht's nicht, wie man auch über dieses Vorgehen denke.

Auch Staatsrat Cohn (Dessau) unterstützte den Weg über Preußen. Er war überzeugt, daß im Hinblick auf die bezüglich der Kirchengesetzgebung bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern noch Jahre vergehen werden, bis die endgültige Genehmigung der neuen Verfassung des DIGB durch alle in Betracht kommenden Stellen erfolgt sei. Inzwischen sei jedoch die Schaffung des Preußenverbandes dringend notwendig. Die Gesamtorganisation werde nicht anders als über die Landesverbände zustandekommen. Die fast sechsstündige Sitzung endete nach einer bitteren Auseinandersetzung zwischen Kalischer und Freund mit der Ablehnung des Antrags Kollenscher, einen Bundestag einzuberufen. Dagegen wurde der Antrag angenommen, dem Vorstand Berlin die in der Sitzung geäußerten Bedenken gegen die Schaffung der Preußenorganisation mitzuteilen und ihn zu ersuchen, den DIGB zu den Verhandlungen des Preußentages einzuladen. Schließlich wurde die Auflösung der Überleitungskommission beschlossen, nachdem Freund erklärt hatte, daß er »sein Dezernat in die Hände des Ausschusses« zurücklege.

Die Leitung des DIGB ließ es bei diesen Beschlüssen nicht bewenden, sondern sandte an die zum 25. Juni eingeladenen Gemeinden ein Rundschreiben, in dem sie Freund und den Berliner Gemeindevorstand der Sabotage an der Gesamtorganisation beschuldigte¹²². Die Opposition beschränkte sich jedoch nicht auf die mit dem DIGB verbundenen Kreise. Auch innerhalb der Berliner Repräsentantenversammlung, die vom Gemeindevorstand inzwischen zur Beratung des Verfassungsentwurfs in einer gemischten Kommission eingeladen worden war, wurden kritische Stimmen laut. Nachdem diese Kommission ihre Beratungen am 19. Juni abgeschlossen hatte, fand am 21. Juni, also vier Tage vor der entscheidenden Tagung, eine Sitzung der Repräsentantenversammlung statt¹²³, in der u. a. Heinrich Stern, der spätere langjährige Verbandtagspräsident des PLV, den Preußenverband als »bestenfalls ein notwendiges Übel« und als

¹²² *IFB* Nr. 25 vom 22. 6. 1922, S. 1, und *Israelit* vom gleichen Datum, S. 4/5. Das *IFB* äußerte sich in der gleichen Nummer, unabhängig von der Zuschrift des DIGB, gleichfalls sehr kritisch über das Vorgehen der Gemeinde Berlin:

»... der Verdacht, daß es sich hierbei um den Versuch einer Überrumpelung der jüdischen Öffentlichkeit handle, erhält durch die auch uns nicht erklärliche Taktik der die Konferenz einberufenden Faktoren eine gewisse Nahrung. Etwas weniger Eile und Überstürzung wäre jedenfalls hier mehr gewesen.«

Dies, obgleich das Blatt *Freunds* Denkschrift in der vorangegangenen Nummer als Leitartikel gebracht hatte.

¹²³ Protokoll im FA-CAJ, Teil V/89. Siehe auch Bericht im *IFB* Nr. 27 vom 6. 7. 1922, S. 4.

»ersten Schritt zum Begräbnis der Gesamtorganisation« bezeichnete. Hinsichtlich des Verfassungsentwurfs selbst verlangten die Zionisten – im Hinblick auf die Versuche einzelner Gemeinden, das Wahlrecht ausländischer Gemeindemitglieder zu beschneiden – eine stärkere Einflußnahme auf die angeschlossenen Gemeinden, die gleichen demokratischen Wahlrechtsbestimmungen einzuführen, die für die Wahlen zum Preußenverband selbst maßgebend waren. Da dies aber der von allen Gemeinden ängstlich gehüteten und in dem Verfassungsentwurf verbrieften Gemeindeautonomie widersprach, fand sich für eine solche Zwangsbestimmung keine Mehrheit.

Freund selbst hatte für die Tagung eine Überraschung – oder besser drei Überraschungen – vorbereitet: nicht nur hatten Geheimrat Israel für das KM und Ministerialrat Jöhlinger¹²⁴ für das preußische Finanzministerium ihr Erscheinen zugesagt, sondern auch der Reichsinnenminister hatte sich bereit erklärt, durch seinen Vertreter, Ministerialrat Kaisenberg¹²⁵, die Tagung begrüßen zu lassen. Doch selbst diese, sicher streng geheim gehaltene Aktion verlief nicht ungestört. Am 23. Juni hatte Freund eine Besprechung mit Israel, der versprochen hatte, ihm die Erklärung, die er für das KM abgeben würde, vor der Tagung mitzuteilen. Hier folgt ein Auszug aus Freunds Niederschrift¹²⁶:

Herr GehR. Israel empfing mich mit einer bei der Art unseres sonstigen Verkehrs befremdlichen Zurückhaltung und erklärte mir, daß er leider nicht in der Lage sei, die Erklärungen, die er ursprünglich habe abgeben wollen, tatsächlich abzugeben. Es sei dem Ministerium in der Zwischenzeit mitgeteilt worden, daß die Schaffung eines preußischen Landesverbandes eine private Angelegenheit von mir sei, daß ich, der ich bisher dem Ministerium gegenüber als Vertrauensmann des DIGB gegolten, die Sache gegen den DIGB und hinter seinem Rücken betreibe. Nach den gewordenen Mitteilungen sei mit einer so starken Gegnerschaft zu rechnen, daß das Zustandekommen der Verbandsgründung auf der Tagung fraglich erscheinen müsse. Unter diesen Umständen müsse sich das Ministerium Zurückhaltung auferlegen. . . . Der Wortlaut der Erklärung würde weit hinter dem zurückbleiben, was GehR. Israel selbst ursprünglich gewollt und aufgesetzt hatte.

Diese Unterhaltung ist um so beachtlicher, als zwei Tage zuvor, am 21. Juni 1922, auf Einladung des HB Vertreter der ihm angeschlossenen *preußischen* Gemeinden in Fulda zusammengetreten waren und einen

¹²⁴ Dr. Otto Jöhlinger (1884–1924) gehörte dem Vorstand des 1921 gegründeten ultrapatriotischen Verbandes national-deutscher Juden an. 1921 hatte er in Berlin ein Buch *Bismarck und die Juden* veröffentlicht, in dem er den Kanzler gegen den Vorwurf des Antisemitismus verteidigte.

¹²⁵ Dr. Georg Kaisenberg, mit dem Freund in den folgenden Jahren noch häufig bezüglich der Schaffung eines Reichsverbandes verhandelte, zeigte diesen Bestrebungen gegenüber wohlwollendes Verständnis und Unterstützung. Er ging später als einer der ersten Beamten zum Nationalsozialismus über und gab bereits 1933 die Schriftenreihe *Das Recht der nationalen Revolution* heraus, deren zweites Heft *Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* er verfaßte.

¹²⁶ FA-CAJ, XXI Or/8, zweiter Teil.

Preußischen Landesverband gesetzestreuer Synagogengemeinden mit dem Sitz in Halberstadt gegründet hatten (im folgenden Halberstädter Verband – HV – genannt)¹²⁷. Dies wurde damit begründet, daß »die von der Berliner Jüdischen Gemeinde beabsichtigte Bildung eines allgemeinen preußischen Gemeindeverbandes aus prinzipiellen und praktischen Gesichtspunkten die Existenz einer entsprechenden gesetzestreuern Körperschaft im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen läßt«. Die »einstimmig angenommene Satzung« des HV entsprach im wesentlichen der des HB, wie auch dessen Vorsitzender, Rabb. Auerbach (Halberstadt), gleichzeitig zum Vorsitzenden des HV gewählt wurde. Auf der Tagung verlas Rabb. Munk das folgende Begrüßungsschreiben des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (KM) vom 20. 6. 1922:

Nachdem Euer Ehrwürden mich davon in Kenntnis gesetzt haben, daß am Mittwoch den 21. Juni 1922 eine Konferenz gesetzestreuer Gemeinden in Fulda über den Zusammenschluß dieser Gemeinden zu einem preußischen Landesverband beschließen wird, ersuche ich Euer Ehrwürden in Ihrer Eigenschaft als Sachverständiger meines Ministeriums ergebenst, der Versammlung in Fulda meine Grüße zu überbringen. Ich stehe Ihrem Plan mit Wohlwollen gegenüber und bin, sofern Ihre Beschlüsse mir hierzu die Handhabe bieten, gern bereit, mich dafür einzusetzen, daß der zu schaffende Landesverband sobald als möglich als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wird.

Boelitz

Der Name »Boelitz«¹²⁸ erscheint in Freunds Verhandlungen nirgends; es ist deshalb durchaus möglich, daß Israel von diesem Brief seines Chefs nichts wußte. Jedenfalls erwähnte er ihn offenbar nicht in seiner Unterhaltung mit Freund.

Die Separatorthodoxie war nicht nur wie im Reich (siehe S. 32) den Vertretern des Einheitsgedankens – wenn auch diesmal nur um vier Tage – zuvorgekommen, sondern hatte erfolgreich die doppelte Vertretung der Regierung gegenüber verankert, die jeder Willensäußerung von über 95 % der Judenheit ihre eigene abweichende Stellungnahme gleichberechtigt gegenüberstellte.

¹²⁷ *Israelit* Nr. 25 vom 22. 6. 1922, S. 4.

¹²⁸ Dr. Otto Boelitz war Schul- und Erziehungsfachmann. Er war von 1921–1925 als Nachfolger von Becker preußischer Unterrichtsminister, während Becker unter ihm als Staatssekretär wirkte. 1925 wurde Becker wiederum Unterrichtsminister (bis 1930), Boelitz hingegen volksparteilicher Landtagsabgeordneter. 1919 war Boelitz bereits Mitglied der preußischen Landesversammlung gewesen.

Zweiter Teil

Preußischer Landesverband
jüdischer Gemeinden

A. Gründung und Übergangszeit 1922–1925

I. Die Gründungstagung vom 25. Juni 1922

Am Sonnabend, dem 24. Juni 1922, wurde der jüdische Außenminister der Weimarer Republik, Walther Rathenau, ermordet.

Es ist eine Ironie des Schicksals, daß die Geschichte des PLV, die von dieser Mordtat eingeleitet wurde, mit einem zweiten Mord ihr Ende fand: Am 7. November 1938 feuerte der 17jährige Herschel Grynszpan mehrere Schüsse auf den Sekretär der Deutschen Botschaft in Paris, Ernst vom Rath, denen dieser in der Nacht vom 8. zum 9. November erlag. Vom 9.–11. November tobte die »empörte Volksseele« in Deutschland in der berühmten »Kristallnacht«, die das Ende aller selbständigen jüdischen Organisationen und Einrichtungen bedeutete.

Die Gründungstagung des PLV fand am Tage nach dem Mord an Rathenau statt. Während Hunderttausende von Berlinern vom frühen Morgen an unter schwarz-rot-goldenen und roten Fahnen in vier Kolonnen nebeneinander schweigend in Trauer durch die Straßen des Westens zogen, versammelten sich die Vertreter der preußischen Synagogengemeinden auf Einladung der Jüdischen Gemeinde Berlin im Bne Briss Logenhaus in der Kleiststraße. Die Anwesenheitsliste dieser Versammlung ist nicht erhalten. Aus den Begrüßungsworten des Vorsitzenden der Berliner Gemeinde, Geheimrat Julius Stern, ist aber ersichtlich, daß der große Saal dicht gefüllt war und außer den Delegierten der Großgemeinden auch zahlreiche Mittel- und Kleingemeinden vertreten waren¹.

¹ Die Darstellung der Gründungstagung stützt sich auf den Verhandlungsbericht, der im *Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin* (GBl), Nr. 7/8 vom 4. 8. 1922, veröffentlicht ist. Aus ihm ergibt sich, daß u. a. die folgenden Gemeinden Vertreter entsandt hatten (nach Größenordnung): Berlin, Frankfurt/M., Breslau, Köln, Hannover, Königsberg, Wiesbaden, Kassel, Stettin, Magdeburg, Gleiwitz, Halberstadt, Schneidemühl, Hanau, Görlitz, Insterburg, Pasewalk. Außerdem hatten zahlreiche kleinere Gemeinden die Anwesenden ermächtigt, sie zu vertreten, so daß über 70 % der in Preußen lebenden Juden repräsentiert waren, darunter sämtliche Großgemeinden.

Stern begrüßte insbesondere die drei Regierungsvertreter: Kaisenberg vom Reichsministerium des Innern, Israel vom KM und Jöhlinger vom Preußischen Finanzministerium. Er verwies auf die den Anwesenden mit der Einladung zugegangene Denkschrift Freunds nebst Verfassungsentwurf und gab der Hoffnung Ausdruck, daß »der 25. Juni 1922 sich würdig dem 23. Januar 1921 zur Seite stellen lassen« und durch die Schaffung der Preußenorganisation zur Verwirklichung der Gesamtorganisation beitragen werde.

Freund wies als Berichterstatter kurz auf die rechtlichen Schwierigkeiten hin, die der staatlichen Anerkennung des DIGB nach Art. 137 RV entgegenstehen. Dazu kämen die inneren Schwierigkeiten: die Gegnerschaft der Separatororthodoxie und die Haltung der süddeutschen Verbände, die die Gesamtorganisation nur auf dem Wege über die Landesverbände schaffen wollten. Zu den »bereits bestehenden Landesverbänden von Baden, Württemberg, Oldenburg, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz« sei »aus freier Entschliebung ein Landesverband der bayrischen Gemeinden getreten, dazu ein thüringischer, ein anhaltinischer und ein sächsischer. Es hat sich so die Tatsache ergeben, daß nur noch Preußen unorganisiert blieb«. Abgesehen von diesen mit der Gesamtorganisation zusammenhängenden Erwägungen sei aber die Schaffung eines Preußenverbandes geradezu eine Lebensfrage für Hunderte von Klein- und Mittelgemeinden. Ihre Notlage und die unerträglichen Besoldungsverhältnisse der meisten Kultusbeamten verträgen keinen Aufschub. Das Preußische Finanzministerium sei grundsätzlich bereit, in den Staatshaushalt für 1923 einen Betrag für die Synagogengemeinden einzusetzen, mache dies aber von dem Bestehen einer Organisation der Gemeinden abhängig, die – ähnlich wie bei den Kirchen – zunächst im Wege des Ausgleichs der Kräfte Selbsthilfe leisten müsse, ehe der Staat zusätzlich eintreten könne. Ein weiteres Moment bestehe in den möglichen staatsrechtlichen Auswirkungen der jüngsten Reichsgerichtsentscheidung. Das preußische Judentum müsse eine »Organisation schaffen, die als Träger des autonomen Willens der preußischen Judenheit angesprochen werden kann«. Staatsrechtlich sei die Schaffung des Preußenverbandes auf Grund des Art. 137 Abs. 5 Satz 3 RV wesentlich einfacher als die Umwandlung des DIGB von einem Privatverein in eine öffentliche Körperschaft. Deshalb glaube er, daß rechtliche Bedenken der Regierung gegen die vorgelegte Verfassung kaum zu befürchten seien. Gegenüber den Bedenken der Orthodoxie wies Freund darauf hin, daß der PLV kein Zwangsverband sein wolle, und daß die beiden Punkte, an denen die Orthodoxen auf der DIGB-Tagung Anstoß genommen hatten, in der neuen Verfassung vermieden worden seien. Er hoffe deshalb zutiefst, daß die orthodoxen Gemeinden und insbesondere Halberstadt nunmehr den Beitritt zu der preußischen Organisation erklären werden. Zum Schluß wies Freund nochmals darauf hin, daß die Gründung des PLV keinen Partikularismus bedeute, sondern einen

Schritt auf dem Wege zu einer Gesamtorganisation des deutschen Judentums darstelle.

Anschließend gaben die drei Regierungsvertreter die folgenden Erklärungen ab. Geheimrat Israel:

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erkennt an, daß der Zusammenschluß der Preußischen Synagogengemeinden einem Bedürfnis entspricht und hat demzufolge den Wunsch, daß die heutigen Verhandlungen von Erfolg begleitet sein möchten. Der Minister steht Ihrem Plan mit Wohlwollen gegenüber und ist gern bereit, Ihre Beschlüsse daraufhin zu prüfen, ob es ihm möglich ist, sich für ihre Verwirklichung einzusetzen. Kann die Frage bejaht werden, so wird er dafür Sorge tragen, daß, soweit seine Verwaltung beteiligt ist, das Erforderliche mit tunlichster Beschleunigung veranlaßt wird.

Ministerialrat Kaisenberg:

. . . Die Reichsregierung begrüßt den Zusammenschluß der preußischen Synagogengemeinden zu einer Landesorganisation lebhaft. Sie erblickt darin einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Bildung einer Gesamtorganisation des deutschen Judentums. Dem Vollzug des Art. 137 der Reichsverfassung bringt das Reichsministerium des Innern seine besondere Aufmerksamkeit entgegen und wird stets bedacht sein, daß die besondere Stellung, die den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in der Reichsverfassung eingeräumt ist, diesen auch voll zu Gute kommt . . . Von Reichswegen sieht das Reichsministerium des Innern keine Bedenken, daß Preußen der heute geplanten Organisation im Rahmen seiner staatshoheitlichen Zuständigkeit die Anerkennung erteilt.

Ministerialrat Jöhlinger:

Die preußische Finanzverwaltung verfolgt mit ganz besonderem Interesse Ihre Bestrebungen. Sie hat bei den Besprechungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß in der gegenwärtigen katastrophalen Zeit unserer Finanzlage nur die Lebensnotwendigkeiten des Staates befriedigt werden können, und daß wichtige kulturelle, nationale und wirtschaftliche Aufgaben zurückgestellt werden müssen. Nichtsdestoweniger hat die preußische Finanzverwaltung erklärt, in Erwägung darüber eintreten zu wollen, wie den leistungsschwachen Gemeinden geholfen werden kann unter der Voraussetzung, daß eine Organisation der preußischen Gemeinden vorhanden ist, mit der die Regierung verhandeln kann. Mit der Schaffung dieser Organisation tun Sie einen wichtigen Schritt in der Frage der Finanzierung leistungsschwacher Gemeinden. Die preußische Finanzverwaltung ist bereit, in finanzieller Beziehung subsidiär einzugreifen, unter der Voraussetzung, daß zunächst die Gemeinden ihre Finanzen soweit wie möglich anspannen. Wenn darüber hinaus aber ein Bedarf vorhanden sein sollte, so wird die Finanzverwaltung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erwägen, diesen Bedarf in den Etat für das Jahr 1923 einzustellen. Die Voraussetzung dafür ist jedoch die Schaffung einer geeigneten Organisation. – Wir stehen in einer schwierigen Zeit. Die Ereignisse von gestern, die einen der Besten von uns und von Ihnen weggerafft haben, weil er sich treu zu Ihnen bekannte, zeigen deutlich, wo wir stehen. Nur durch Einigkeit im Innern kann der Weg nach aufwärts gefunden werden: Daran mitzuarbeiten, ist eine Hauptaufgabe Ihrer Tagung.

Es ist interessant, daß während der *gesamten* Verhandlungen Jöhlinger von *allen* Anwesenden der einzige war, der die am Vortage erfolgte Ermordung Rathenaus erwähnte. Die positiven Erklärungen der drei Ministerialbeamten hatten nicht nur praktisch den Erfolg der Tagung entschieden, sondern auch alle etwa geplanten Obstruktionen oder Verzögerungsmanöver aussichtslos gemacht. Dementsprechend bestand der weitere Verlauf der Generaldebatte fast ausschließlich aus Zustimmungserklärungen. Zunächst bestätigte Leo Wolff² für den Vorstand der Berliner Gemeinde dessen Bereitschaft, die Überleitungsgeschäfte des Verbandes bis zur Konstituierung der Verbandsorgane zu führen. Durch diese Regelung war der Verwaltungsapparat der größten jüdischen Gemeinde in den Dienst der neuen Organisation gestellt. Als nächste Redner erklärten sich Justizrat Holz (Königsberg), Geheimrat Goldfeld (Breslau) und Rechtsanwalt Baerwald (Frankfurt/M.) namens ihrer Gemeinden für die Preußenorganisation, schon weil die Not der Kleingemeinden keinen weiteren Aufschub gestatte. Arthur Kochmann (Gleiwitz)³, der nicht nur für seine Gemeinde, sondern als Vorsitzender des oberschlesischen Synagogengemeindeverbandes im Namen der Gemeinden dieses Bezirks sprach, befürwortete warm die Schaffung eines Preußenverbandes und dankte dem Berliner Gemeindevorstand für seine Initiative. Ebenso drückte Moritz Marxheimer (Wiesbaden)⁴ seine Zustimmung nicht nur für Wiesbaden, sondern für alle Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau aus, d. h. desjenigen Teils der Provinz Hessen-Nassau, der im wesentlichen mit dem Regierungsbezirk Wiesbaden (außer der Gemeinde Frankfurt/M.) identisch war.

Im folgenden erklärten die Vertreter zahlreicher Gemeindebezirke ihre

² Amtsgerichtsrat Leo Wolff (1870–1958), später Kammergerichtsrat (KGR), war Mitglied des Berliner Gemeindevorstands und von 1924–27 dessen Vorsitzender. Er wurde 1925 zum Präsidenten des PLV gewählt und behielt dieses Amt bis zur Auflösung des Landesverbandes im Jahre 1939. Im gleichen Jahre wanderte er nach London aus, wo er in hohem Alter starb. Papiere aus seinem Nachlaß befinden sich als *Collection Leo Wolff* im Archiv des LBI-NY.

³ Justizrat Arthur Kochmann (1864–1944) war langjähriger Stadtverordneter, Stadtrat und Ehrenbürger von Gleiwitz und wurde 1919 Abgeordneter (DDP) seines Wahlkreises in der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung. Nach dem Machtantritt der Nazis stand er an der Spitze des oberschlesischen jüdischen Aktionsausschusses, der auf Grund des deutsch-polnischen Minderheitsabkommens von 1922 die Befreiung der oberschlesischen Judenheit von den antijüdischen Maßnahmen und Gesetzen des Regimes erreichte. Nach Ablauf dieses Abkommens im Juli 1937 und selbst als 1942 die noch verbliebenen Gemeindeglieder nach Auschwitz deportiert wurden, blieb K. unbehelligt und lebte bis Ende 1943 in Gleiwitz, weil seine Tochter mit dem italienischen Generalkonsul Renzetti in Berlin verheiratet war, der ein Freund von Graf Ciano, dem Schwiegersohn Mussolinis, war. Erst als die Gestapo erfuhr, daß Renzetti mit Mussolini gebrochen hatte, wurde der fast 80jährige Arthur Kochmann am 28. Dezember 1943 als letzter Jude Oberschlesiens nach Auschwitz verschickt. Vgl. *Bull.* 22, 1963, S. 160 ff. und *Bewährung im Untergang*, Stuttgart 1965, S. 102.

⁴ Justizrat Moritz Marxheimer (1871–1942) war wie Baeck nicht-zionistisches Mitglied des Vorstands des Keren Hayessod seit seiner Gründung. Seit 1923 war er Vorsitzender der Synagogengemeinde Wiesbaden, bis er im Frühjahr 1942 nach Auschwitz deportiert wurde. Dort starb er am 26. Oktober 1942.

Freude und Zustimmung zur Schaffung der Organisation. Dann gab Rabbiner Blumenthal (Berlin) »im Auftrage des Herrn Rabbiners Dr. Baeck sowie des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Rabbinerverbandes« die Erklärung ab,

daß wir auf das herzlichste das Zustandekommen der preußischen Organisation wünschen, und daß wir bereit sind, nach Maß unserer Kräfte an den Aufgaben, welche diese Organisation in der Zukunft zu erfüllen haben wird, mitzuwirken.

Alfred Klee sprach sich im Namen seiner »Freunde« (d. h. der Zionisten bzw. der JVP) für die Gründung des Preußenverbandes aus. Er betonte die Notlage der jüdischen Lehrerschaft in den Kleingemeinden. Die »dringendste« Aufgabe des Landesverbandes bestehe darin, den Lehrern, die die Träger des jüdischen Lebens in den kleinen Gemeinden seien, eine »menschenswürdige« Existenz zu sichern. Dieses Thema wurde von dem nächsten Redner, dem Lehrer Heinemann Stern, der kurz zuvor zum Vorsitzenden des Verbandes der jüdischen Lehrervereine im Deutschen Reich gewählt worden war⁵, eifrig aufgenommen. Er appellierte an die anwesenden Vertreter der Staatsbehörden, durch Gewährung von Staatsbeihilfen den Landesverband bei der »rechtlichen, materiellen und sozialen Regelung der jüdischen Beamtenverhältnisse« zu unterstützen.

Die erste Dissonanz in dem fast zu harmonischen Verlauf der Tagung ergab sich, als Professor Kalischer als eingeladener Vertreter des DIGB erklärte:

. . . Durch die Gründung einer Landesversammlung geben Sie meiner Ansicht nach der Gesamtorganisation den Todesstoß.

Es war ein tragischer Moment für den 76jährigen, der mit Recht den Gemeindetag von 1921 als Krönung seines Lebenswerks betrachtete und das damals Erreichte unter dem unerbittlichen Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung zerbröckeln sah. Sein Appell erregte Bedauern und Mitgefühl, aber er konnte den Verlauf der Tagung nicht ändern. Die allgemeine Reaktion war wohl am besten in der kurzen Antwort Sandler's zusammengefaßt:

⁵ Heinemann Stern (1878–1957) hatte nach 13jähriger Tätigkeit als Lehrer an der städtischen jüdischen Volksschule in Kattowitz dieses Amt nach der Abtretung von K. an Polen 1922 aufgegeben und war einer Berufung an die Knabenmittelschule der Jüdischen Gemeinde Berlin gefolgt. 1929 promovierte er zum Dr. phil. und 1931 übernahm er die Leitung der vereinigten Knaben- und Mädchen-Mittelschule. Er gehörte dem Hauptvorstand des CV an und wurde 1925 als Lehrervertreter in den Rat des PLV gewählt. Seine Lebenserinnerungen sind von HANS CHANOCH MEYER als Bd. 3 der *Documenta Judaica* herausgegeben worden: *Warum hassen sie uns eigentlich?*, Düsseldorf 1970. Sie geben vielfach lebendige, wenn auch subjektive Eindrücke von der jüdischen Gemeindegarbeit in Berlin. Seine Angaben über die Finanzen des DIGB und des Hilfsvereins der deutschen Juden auf S. 65/66 sind allerdings irrtümlich; seine recht summarische Darstellung der Tätigkeit des PLV (S. 135–138) enthält gleichfalls einige Unrichtigkeiten.

Wenn wir es ernst meinen mit der Organisation der Judenheit, dann müssen wir alle Mittel wählen, von denen wir annehmen, daß sie uns zum Ziele führen werden . . . Wenn der DIGB zum ersten Male alle jüdischen Parteischattierungen im Deutschen Reich zusammengebracht hat, so hat er damit dem Organisationsgedanken einen großen Dienst erwiesen und sich um das Judentum ein unsterbliches Verdienst erworben. Wir ernten nunmehr die Früchte der Arbeit des DIGB.

Der Rest der Vormittagstagung und Generaldebatte war der Frage des Verhältnisses des Landesverbandes zu dem kurz zuvor gegründeten HV, d. h. zur Separatorthodoxie, gewidmet. Ausgelöst wurde diese Debatte durch die Erklärung des Vorsitzenden der Synagogengemeinde Halberstadt, Emil Hirsch, daß seine Gemeinde nicht in der Lage sei, sich der neuen Organisation anzuschließen.

. . . Die uneingeschränkte Selbständigkeit der Orthodoxie kann im Rahmen der von Ihnen zu begründenden Organisation nicht gewährleistet werden. Die Synagogengemeinde Halberstadt hat sich daher dem Preußischen Landesverband gesetzestreuer Gemeinden angeschlossen. Treu ihrer Tradition würde es aber die Synagogengemeinde Halberstadt begrüßen, wenn trotzdem ein Boden für die einheitliche Wahrnehmung der staatlichen Notwendigkeiten geschaffen würde. Der Weg hierzu ist gegeben in der Schaffung einer Delegation bestehend aus Vertretern dieses Verbandes und des Bundes gesetzestreuer Gemeinden.

Diese Ablehnung des Anschlusses seitens der Gemeinde Halberstadt ist um so bemerkenswerter, als noch vor 1^{1/2} Jahren der Vertreter der gleichen Gemeinde auf dem Gemeindetag des DIGB unzweideutig erklärt hatte: »Sofern die Anträge der Orthodoxen angenommen werden, bleibt die Gemeinde Halberstadt ohne weiteres Mitglied des DIGB.« Die damals abgelehnten Anträge der Orthodoxie aber waren in dem neuen Verfassungsentwurf für die preußische Landesorganisation restlos berücksichtigt worden. Nicht einmal die jetzt von der Separatorthodoxie in den Vordergrund gerückte Forderung auf Schaffung einer »gemeinsamen Delegation« war mit einem Versprechen verknüpft, daß im Falle ihrer Erfüllung die Gemeinde Halberstadt zur *Doppelmitgliedschaft* bereit sein würde. In dieser Hinsicht äußerte sich der nächste Sprecher, Rechtsanwalt Dr. Leo Koref (Hanau), Vorstandsmitglied seiner Gemeinde und Kreisvorsteher für die Synagogengemeinden des Landkreises Hanau (Kurahessen), konzilianter. Er schilderte das besondere Problem seines Bezirks, in dem die meisten der kleinen und kleinsten Landgemeinden »auf streng orthodoxem Standpunkt stehen«, während die Stadtgemeinden, insbesondere Hanau selbst, überwiegend »liberal gesinnt sind«. Deswegen sei Zusammenarbeit zwischen den beiden Richtungen »unbedingt erforderlich« und »jede Separation« müsse »vermieden werden«. Wenn die beiden Landesverbände einen »ständigen Ausschuß« zu ihrer Vertretung gegenüber den Staatsbehörden bilden würden, dann werde nicht nur Hanau, sondern auch die große

Mehrheit der Landgemeinden des Bezirkes sich »dem Verbande anschließen«.

Als Sprecher der Gemeindeorthodoxie nahm Moritz A. Loeb zu der Erklärung von Dr. Hirsch Stellung. Er kennzeichnete sie als einen

Ausfluß der Austrittsbewegung innerhalb der großen Gemeinden, die berechtigt war vor 50 bis 60 Jahren, die aber heute keine Berechtigung mehr hat, weil der Geist unserer großen Gemeinden inzwischen ein anderer geworden ist. Ich darf für mich und meine konservativen Freunde Zeugnis ablegen, daß wir mit unseren Bestrebungen auf demselben Boden wurzeln wie Halberstadt, und kann bezeugen, daß wir Verständnis und Entgegenkommen in weitgehendem Maße gefunden haben. . . . Wenn die Männer, die auf liberalem Boden stehen, in gleicher Weise wie bisher mit uns einig gehen, so werden auch jene Kreise in unsere Bahn gezogen werden. Dann wird die Einigkeit des preußischen und deutschen Judentums hergestellt werden.

Schließlich wies Heinrich Stern (Berlin) für die Liberalen den Standpunkt Halberstadts zurück:

Die Erklärung der Gemeinde Halberstadt ist eine Erklärung eines ganz geringen, abseits stehenden Teils gesetzestreuer Juden. Wer heute abseits der Gemeinschaft steht, hat keinen Anspruch darauf, gegenüber der Regierung und der deutschen Judentum eine gleichberechtigte Delegation zu fordern.

In der Spezialdebatte versuchten die Vertreter der Lehrerschaft, in der Verfassung des PLV den Grundsatz zu verankern, daß die Kultusbeamten so wie die entsprechenden Staatsbeamten besoldet werden sollen. Die JVP wünschte Zwangsbestimmungen hinsichtlich der Wahlen in den einzelnen Gemeinden. Um dem Grundprinzip der Autonomie der Gemeinden nicht zu widersprechen, einigte man sich auf den Ausweg, daß die Anträge nicht in die Verfassung hineingearbeitet, sondern in der Form von Resolutionen als wünschenswerte Ziele bezeichnet werden sollten. Dementsprechend wurde beschlossen:

1. daß vom Verband angestrebt werden soll, daß die in den Verbandsgemeinden wirkenden Funktionäre nach denselben Grundsätzen besoldet werden wie die Staatsbeamten.
2. Die Versammlung erwartet, daß die Verbandsgemeinden, sobald und soweit es gesetzlich zulässig ist, die in den Art. 11 und 12 getroffenen Bestimmungen auf das aktive und passive Wahlrecht zu ihrer Gemeindevertretung in Anwendung bringen. Das gilt nicht für die Einführung des Frauenwahlrechts.
3. Als vornehmste Aufgabe liegt dem Verbande die Mitwirkung an der Schaffung einer Gesamtorganisation des deutschen Judentums ob.

Ein Antrag Hanau auf Schaffung einer gemeinsamen Delegation mit dem HV zur Vertretung der Gesamtheit der preußischen Gemeinden gegenüber den Staatsbehörden wurde lediglich »dem Rat als Material überwiesen«. Nach Beendigung der Spezialdebatte ergab die Schlußab-

stimmung »die widerspruchslose Annahme der Verfassung und den *ein-stimmigen* Beschluß der Gründung des Landesverbandes«.

Die Gemeinden Berlin, Breslau und Stettin, sowie Frankfurt/M., Köln und Königsberg – die letzten drei unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Repräsentantenversammlungen – und noch »etwa 100« andere Gemeinden erklärten darauf ihren Beitritt, so daß Freund feststellen konnte:

»Der Verband ist somit konstituiert.«

Daraufhin gab Geheimrat Israel vom KM die folgende Erklärung ab, die offensichtlich die Kärghlichkeit seiner Begrüßungsworte wiedergutmachen sollte:

. . . Es ist Ihnen bekannt, daß sich der alsbaldigen Anerkennung des DIGB gewisse Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben, die sich teils aus Zweifelsfragen über die Auslegung des Artikels 137 RV, teils aus einzelnen Bestimmungen der Satzung dieses Bundes ergaben. Soweit ich die Sachlage heute zu überblicken vermag, werden sich in dieser Hinsicht, was die heute beschlossene Organisation anlangt, keine oder sicher nur geringe Schwierigkeiten ergeben, so daß wir hoffen dürfen, Ende dieses Jahres, vielleicht aber noch früher, eine preußische Landesorganisation der Synagogengemeinden zu besitzen, die als öffentlich-rechtlicher Verband anerkannt ist.

Auch Ministerialrat Jöhlinger äußerte seine Genugtuung über den Erfolg der Tagung und wies darauf hin, daß der Weg zum Deutschen Reich gleichfalls über Preußen geführt habe. Die Tagung schloß kurz nach 8 Uhr abends.

Ihr Erfolg und im ganzen reibungsloser Verlauf zwar zweifellos das Verdienst Ismar Friends, der allen Anfeindungen und Quertreibereien zum Trotze einen Aufschub der Tagung verhindert hatte.

II. Die Verfassung des Preußischen Landesverbands jüdischer Gemeinden

Die von der Gründungsversammlung beschlossene Verfassung des PLV (Anlage II) lehnte sich weitgehend an die Bestimmungen an, die 1921 für die DIGB-Gesamtorganisation angenommen worden waren. Die Präambel stellt fest, daß die beigetretenen preußischen Synagogengemeinden sich gemäß Art. 137 Abs. 5 RV zu einem Verbands mit den Rechten einer Körperschaft öffentlichen Rechtes unter dem Namen »Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden« zusammengeschlossen haben. Um diesen Anspruch noch zu bestärken und einem während der DIGB-Verhandlungen geäußerten Zweifel einzelner Regierungsvertreter hinsichtlich des *religiösen* Charakters der Organisation zu begegnen, wurde ein neuer Art. 1 eingefügt, der ausdrücklich betont, daß der PLV »eine Religionsgesellschaft« ist und, Art. 137 Abs. 3 RV wörtlich zitierend, »seine Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes

ordnet und verwaltet«. Eine weitere Ergänzung der Fassung von 1921 bestand darin, daß nicht nur »die Vertretung aller der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen gemeinsamen Angelegenheiten nach außen« in Anspruch genommen wird, sondern auch »die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen, welche die jüdische Religionsgemeinschaft berühren«. Der Autonomieartikel (Art. 7), der einen so großen Raum in den Beratungen eingenommen hatte, war schließlich in einer kurzen und allgemein gehaltenen Fassung angenommen worden:

Die Selbständigkeit der Gemeinden in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird durch die Zugehörigkeit zum Verbandsrat nicht berührt.

Die folgenden Artikel 8 bis 29 behandeln – gleichfalls in enger Anlehnung an die DIGB-Verfassung von 1921 – die innere Struktur des PLV, d. h. seine Organe. Diese sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Rat und Engerer Rat,
- c) die Ausschüsse.

Der *Verbandstag* besteht aus Abgeordneten, welche von den Mitgliedern der zum Verbandsrat gehörigen Gemeinden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Das aktive und passive Wahlrecht erstreckt sich auf alle volljährigen Juden beiderlei Geschlechts, die einer Verbandsgemeinde angehören und in ihr mindestens ein Jahr vor Auslegung der Wählerlisten ihren Wohnsitz gehabt haben. Der Verbandstag ist autonom in der Wahl der Gegenstände seiner Beratungen, abgesehen von den Punkten, die ihm als »Vorlagen« des Rates überwiesen werden.

Die Zusammensetzung und Funktion des Rates ist komplizierter und war auf der Tagung des DIGB im Januar 1921 Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen mit der Lehrerschaft und der Orthodoxie. Der neue Entwurf vermied diese Streitpunkte, indem er die direkte Vertretung der drei Rabbinerseminare abschaffte und statt dessen bestimmte, daß »6 an Gemeinden oder Rabbinerbildungsanstalten wirkende Rabbiner sowie 2 Lehrer« vom Verbandstag in den Rat gewählt werden. Im übrigen setzt sich der Rat als die Vertretung der Mitgliedsgemeinden nicht aus Urwahlen, sondern aus »Vertretern der dem Verbandsrat angeschlossenen Gemeinden« zusammen, wobei in der Regel auf je 20 000 Seelen ein Vertreter entfällt und die Zahl der Vertreter der Jüdischen Gemeinde Berlin höchstens 10 beträgt. Schließlich wird die Gesamtmitgliederzahl des Rates auf 35 festgesetzt, wobei die an dieser Zahl fehlenden Mitglieder vom »Verbandstag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl« zu wählen sind. Diese Konzession an das demokratische Prinzip bzw. an die Zionisten, die den undemokratischen Charakter des Rates beanstandet hatten, war in der Praxis bedeutungslos, weil es sich z. B. bei den ersten Wahlen zum Rat um

ganze 4 Personen handelte, von denen zwei der liberalen und je eine der zionistischen und der konservativen Fraktion angehörten.

Der Rat ist zugleich Oberhaus und Exekutive. Zur Herbeiführung eines »Verbandsbeschlusses« bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses des Rates und Verbandstages, ähnlich wie dies in der amerikanischen Verfassung für Senat und Repräsentantenhaus vorgesehen ist. Während aber dort in der Institution des Präsidenten die Exekutivgewalt deutlich von der Legislative getrennt ist, »verwaltet« der Rat »die Geschäfte des Verbandes« und »vollzieht die Verbandsbeschlüsse«. Zur »Führung der laufenden Geschäfte« wählt er aus seiner Mitte einen *Engeren Rat* von ursprünglich 9 Mitgliedern, der aber schon in der ersten Ratssitzung auf 11 Mitglieder erhöht wurde. Er besteht aus dem Präsidenten des Rates, der zugleich als Präsident des PLV den Verband nach außen vertritt, drei stellvertretenden Präsidenten, einem Schriftführer und einem Schatzmeister und deren Stellvertretern und drei Beisitzern. In der Praxis wurde die für den Engeren Rat vorgesehene Führung der laufenden Geschäfte auf Grund der Geschäftsordnung, die er sich gab, im wesentlichen von seinen in Berlin wohnenden (7–8) Mitgliedern ausgeübt, die als »Dezernenten« für bestimmte Tätigkeitsgebiete (Dezernate) selbständig verantwortlich und entscheidungsbe-rechtigt waren und in der Form des *Dezernentenkollegiums* wöchentlich oder vierzehntägig zu gemeinsamer Beratung wichtiger Angelegenheiten zusammenkamen.

Schließlich sieht die Verfassung die Einrichtung von *Ausschüssen* »zur dauernden Bearbeitung bestimmter Geschäftszweige« vor, die »insbesondere zu bilden« sind für 1. den Kultus, 2. den Unterricht, 3. die Wohlfahrtspflege, 4. Rechtssachen. Um eine Überstimmung in Gewissensfragen zu verhindern, ist »für jede religiöse Richtung« ein besonderer Kultus- und Unterrichtsausschuß vorgesehen, zu denen nur »Angehörige der betreffenden Richtung« aktives und passives Stimmrecht haben, und für die das Frauenwahlrecht ausgeschlossen werden kann, falls die betreffende Richtung dies verlangt. Die Vorschriften entsprachen völlig den 1921 geäußerten Forderungen der Orthodoxie. Zudem war der zunächst vorgesehene besondere Ausschuß für die Wissenschaft des Judentums, der einen wesentlichen Streitpunkt dargestellt hatte, eliminiert worden. So konnte vom orthodoxen Standpunkt aus gegen diese Bestimmungen der Verfassung grundsätzlich nichts eingewendet werden.

Von den angeführten, in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Verbandsausschüssen, zu deren Bildung ein übereinstimmender Beschluß des Rates und Verbandstages notwendig war, sind die Ausschüsse zu unterscheiden, die sich der Rat je nach Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben schuf: z. B. ein Ausschuß für die Revision des Gesetzes von 1847 bzw. die Schaffung eines neuen preußischen Judengesetzes; ein Subventionsausschuß; ein Ausschuß für die Erhaltung jüdischer Kunstdenkmäler; ein Ausschuß für ein Normalstatut und eine Beamtenordnung. Dazu

andere, die oft nur vorübergehend tätig waren. Ebenso setzte der Verbandstag auf jeder Tagung einen Haushaltsausschuß und andere Arbeitsausschüsse je nach Bedarf ein.

Eine besondere Rolle spielte schließlich der vom Verbandstag auf seiner ersten Tagung (1925) neu geschaffene *Ständige Ausschuß*, der aus 15 für die Dauer der Wahlperiode gewählten Mitgliedern bestand und für die Zeit zwischen den Verbandstagungen als Vertretung des Verbandstages gegenüber dem Rate fungierte.

Artikel 32 der Verfassung sah die Schaffung eines Verbandsblattes vor, in dem »die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen« sollten⁶.

Die Übergangsbestimmungen schließlich (Art. 35–39) übertragen die Führung der Geschäfte des Verbandes »bis zum Zusammentritt des Rats« dem »Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin« und ermächtigen ihn, »sofern eine staatliche Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich sein sollte«, die Verhandlungen mit den Staatsbehörden zu führen. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied gegenüber der vom DIGB 1921 angenommenen Verfassung für die Gesamtorganisation. Während dort die staatliche Genehmigung als notwendig anerkannt und von ihrer Erteilung das Inkrafttreten der Verfassung ausdrücklich abhängig gemacht worden war, bestand ein derartiger Zwang für den PLV nicht. Er konnte deshalb die Frage, ob es einer solchen staatlichen Anerkennung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts überhaupt bedürfe, offenlassen und sich erfolgreich mit einer *de facto* Anerkennung begnügen, ohne je eine formale staatliche Anerkennungsurkunde erhalten zu haben.

Die Verfassung des PLV hat sich im ganzen nicht schlecht bewährt und in den Jahren ihrer praktischen Anwendung nur unwesentliche Änderungen erfahren. Einer ihrer Hauptvorteile lag darin, daß sie alle Details späteren »Verbandsbeschlüssen« vorbehielt und nur einen Rahmen schaffen wollte, der in der Folge auf Grund der praktischen Erfahrungen und Notwendigkeiten ausgefüllt werden sollte.

⁶ Als solches Verbandsblatt erschien vom 25. 9. 1923 bis zum 1. 11. 1938 ein *Verwaltungsblatt (VBl)*, das an alle Mitgliedsgemeinden und – ab 1925 – auch an die Ratsmitglieder und Verbandstagsabgeordneten versandt wurde. Seine ersten Jahrgänge gehören zu den bibliophilen Seltenheiten. Das Blatt kam bis 1934 in freier Folge heraus. Vom 1. Mai 1934 ab wurde das *VBl* in ein monarliches *Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens* umgewandelt (siehe S. 233/34).

Es sind erschienen [Jahrgang Nr. / (Jahr): / Anzahl der Nummern]:
 1 (1923): 1; 2 (1924): 6; 3 (1925): 5; 4 (1926): 3; 5 (1927): 6; 6 (1928): 3; 7 (1929): 4; 8 (1930): 6; 9 (1931): 7; 10 (1932): 4; 11 (1933): 1; 12 (1934): Nr. 1 v. 23. 3., danach ab 1. 5. monatlich

Der Umfang des Blattes wechselte erheblich; die acht Nummern mit den stenographischen Berichten der Verbandstage 1925–1932 sind die umfangreichsten (zwischen 48 und 64 Seiten).

III. 1922/23: Inflation – Interkonfessionelle Arbeitsgemeinschaft – Reichshilfe für die Synagogengemeinden

Unmittelbar nach der Gründungstagung richtete der Berliner Gemeindevorstand für die vorläufige Führung der Geschäfte des PLV ein besonderes Dezernat ein, mit dem Freund betraut wurde. Der weitere Gang der Ereignisse kann nur im Rahmen der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands verstanden werden. Die Ermordung Walther Rathenaus erschütterte endgültig das Vertrauen in die deutsche Währung. Während zu Beginn des Jahres der Dollar mit 162 Mark bereits das Vierzigfache seines Vorkriegswertes erreicht hatte, stieg der Kurs in der zweiten Hälfte des Jahres auf über 7000 Mark. Die Haltung der Franzosen in der Frage der deutschen Reparationsleistungen verschärfte die Lage. Am 9. Januar 1923 wurde Deutschland als im Rückstand mit Kohlelieferungen befindlich erklärt, und französische und belgische Truppen besetzten das Ruhrgebiet, um weitere und größere Kohlelieferungen zu erzwingen. Die deutsche Regierung verkündete daraufhin passiven Widerstand und stellte alle Lieferungen an die Alliierten ein. Die Folge war der Zusammenbruch der deutschen Währung, die als internationales Zahlungsmittel wertlos wurde. Nach einer Stützungsaktion des Reiches im Februar begann im Mai ein rapider Verfall. Am 1. Juni stand der Dollar bereits bei 75 000 Mark, am 1. Juli bei 160 000 Mark. Danach gab es kein Halten mehr. Die Preise änderten sich nicht täglich, sondern stündlich; die Notenpresse konnte nicht nachkommen und half sich mit dem Überdrucken des in der Staatsdruckerei liegenden Papiergeldes. Ersparnisse und »mündelsichere« Anlagen lösten sich in Nichts auf. Das Spukhafte dieser Monate kann nicht besser wiedergegeben werden als in der Entwicklung des Dollarkurses:

Anfang August 1923	1 100 000 Mark
Anfang September	9 700 000 Mark
1. Oktober	142 000 000 Mark
1. November	über 130 000 000 000 Mark
(8.–11. Nov. Hitlers vereitelter Bierhallenputsch in München)	
12. November	840 000 000 000 Mark
15. November	4 200 000 000 000 Mark

Am 15. November 1923 wurde die Rentenmark geschaffen, die gegen eine Billion der alten Mark eingetauscht werden konnte. Der Dawesplan im Frühjahr 1924 ermöglichte dann mit Hilfe einer internationalen Anleihe von 800 Millionen Goldmark, die zum größten Teil von Amerika gezeichnet wurde, die erfolgreiche Stabilisierung der deutschen Währung⁷ und

⁷ John Maynard Keynes hat das ganze System, in dem die deutschen Reparationsleistungen an die Alliierten von diesen zur Zahlung ihrer Kriegsschulden an Amerika verwendet wurden,

leitete eine Periode internationaler Verständigung und wirtschaftlichen Aufschwungs ein, die über fünf Jahre dauerte.

Die geschilderte Entwicklung hatte nicht nur zu einer schweren Erschütterung der organisatorischen Struktur der jüdischen Gemeinschaft geführt, sondern auch die christlichen Kirchen entsprechend getroffen. Schon Ende 1921 hatte der Reichstag eine EntschlieÙung angenommen, daß den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts bis zur endgültigen Regelung der Kirchensteuer Vorschüsse vom *Reich* geleistet werden sollen⁸. Das Reichsfinanzministerium verhielt sich jedoch dieser EntschlieÙung gegenüber passiv, weil es auf dem Standpunkt stand, daß derartige Vorschüsse von den Ländern im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gewährt werden müÙten. Die weitere Zerrüttung der deutschen Währung veranlaÙte die Kirchen, Schritte gegen diese ablehnende Haltung des Reiches einzuleiten. Durch eine zufällige Verkettung von Umständen war Freund an diesen Verhandlungen zentral beteiligt. Er hatte sich wiederholt mit der Frage der Abzugsfähigkeit von Kultussteuern bei den Einkommensteuererklärungen befaÙt und Artikel hierüber veröffentlicht⁹. Im Sommer 1922 war er im Auftrage der Berliner Gemeinde darum bemüht, in einer Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz diese Abzugsfähigkeit unzweideutig festlegen zu lassen. Dies führte ihn mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche, die das gleiche Ziel verfolgten, und mit diesen nahestehenden Parlamentariern der Rechten zusammen, u. a. auch mit dem deutschnationalen Reichstagsabgeordneten Dr. Mumm, Schwiegersohn des berühmten Hofpredigers Adolf Stöcker. Nach der erfolgreichen Durchführung der Aktion äußerte Mumm den Wunsch, daß sie »auch weiterhin in Fühlung bleiben« und sich »zu dauernder gemeinsamer Arbeit zusammenfinden möchten«. Daraus entstand die sogenannte Interkonfessionelle Arbeitsgemeinschaft. Freund selbst schreibt hierüber in einer Aktennotiz vom 11. 12. 1922:

Die Konferenz trägt ausgesprochen privaten Charakter, die Teilnehmer gehören ihr lediglich als Privatpersonen an ohne Mandat von irgendwelcher Seite, und zwar je ein Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und des Judentums, ferner mehrere Ministerialreferenten, die amtlich mit den einschlägigen Fragen befaÙt sind, sowie eine Reihe interessierter Parlamentarier der verschiedenen Fraktionen. Das Reichsfinanzministerium hat sich erboten, Herrn

treffend charakterisiert: »Reparations and interallied debts are being mainly settled in paper and not in goods. . . . Nothing real passes – no one is a penny the worse.« (*The Nation and Athenaeum*, 11. 9. 1926).

⁸ *IFB* Nr. 51 vom 22. 12. 1921, S. 4; *AZJ* Nr. 1 vom 6. 1. 1922, Beilage »Der Gemeindebote«, S. 3. Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf FA-CAJ, IX T/2/8 und T/31 sowie Sonderliste I Nr. 66 (Interkonfessionelle Arbeitsgemeinschaft).

⁹ U. a. in *IFB* Nr. 26 vom 30. 4. 1921, S. 1. Diese Frage war materiell von außerordentlicher Bedeutung. Ihre positive Lösung trug dazu bei, große Steuerzahler, die nur lose Bindungen zur jüdischen Gemeinschaft hatten, vom Austritt aus der Gemeinde abzuhalten.

Ministerialdirektor Popitz oder einen anderen seiner Herren zu den Beratungen abzuordnen. Die Konferenz tritt nach Bedarf im Reichstag zusammen.

Die erste solche Zusammenkunft fand am 30. November 1922 im Fraktionszimmer der Deutschnationalen Partei unter dem Vorsitz von Dr. Mumm statt. An ihr nahmen außer Mumm und Freund teil: der Zentrumsabgeordnete Prof. Kaas, der Konsistorialrat Hosemann vom preußischen Evangelischen Oberkirchenrat und die Geheimräte Paul und Schlüter vom KM. Es wurde ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Religionsgesellschaften in Aussicht genommen, um die Gewährung von Reichsvorschüssen auf die zu erwartenden Kirchen- bzw. Synagogensteuern zu erreichen. Kaas übernahm die entsprechenden Verhandlungen mit dem gleichfalls dem Zentrum angehörigen Reichsfinanzminister Dr. Hermes. Der Erfolg blieb nicht aus. Am 14. 12. 1922 nahm der Reichstag die gewünschte Entschliebung an, und im Januar 1923 erklärte sich Hermes nach einer gemeinsamen Vorsprache der Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft bereit, dem preußischen Staat ein Darlehen zu gewähren, aus dem »evangelische und katholische Kirchengemeinden, Parochialverbände wie auch Synagogengemeinden« auf die zu erwartenden Kultussteuern Vorschüsse erhalten könnten. Diese Entscheidung fiel mit der erwähnten kurzlebigen Stabilisierungsaktion des Reiches zusammen, so daß in den nächsten Monaten das angeregte Verfahren reibungslos durchgeführt werden konnte. Als im Mai 1923 die Mark aber erneut und rapide absank, wurde es unmöglich, auf diese Weise mit dem Tempo des Währungsverfalls Schritt zu halten. Nicht nur für die Religionsgesellschaften, sondern für alle öffentlichen Einrichtungen wurde eine auch nur einigermaßen geordnete Haushaltsführung unmöglich. Sie hatten die Gehälter ihrer Beamten nach vom Reich festgelegten Richtzahlen laufend dem Währungsverfall anzupassen. Hierfür gab es nur einen Ausweg: die Notenspresse des Reiches. Dem sollte ein »Finanzausgleichsgesetz« dienen, das dem Reichstag Ende 1922 vorgelegt wurde und u. a. vorsah, daß die Länder vom Reich Zuschüsse für die Beamtengehälter erhielten. Beratungen in der zuständigen Kommission des Reichstags befaßten sich mit dem immer dringender werdenden Problem, wie weit diese Regelung auf weitere Gebiete halb-öffentlicher Einrichtungen – wie z. B. des Wohlfahrts- und Bildungswesens – ausgedehnt werden könnte¹⁰. Dabei stießen Versuche, auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in diesen Kreis einzubeziehen, zunächst auf Widerstand. Auf Grund von Besprechungen innerhalb der Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft übernahm Mumm im April 1923 die parlamentarischen Verhandlungen mit dem Zentrum und den Rechtsparteien, während Freund sie mit der DDP

¹⁰ Die Einrichtungen der privaten gemeinnützigen Wohlfahrtspflege erhielten derartige Zuschüsse. Für den jüdischen Sektor spielte hierbei die 1917 gegründete ZWSt ihre erste wichtige Rolle. Vgl. GIORA LOTAN »The Zentralwohlfahrtsstelle«, in *YB IV*, 1959, S. 195.

und SPD führte. Im Gange dieser Bemühungen unterbreitete Freund im Mai dem Steuerausschuß eine Eingabe, in der er darauf hinwies, daß die Unterrichtsanstalten der Synagogengemeinden ebenso wie die jüdischen Lehrerseminare und theologischen Bildungsanstalten zwar zweifellos zu den im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Einrichtungen gehören, »die öffentliche Aufgaben der Länder oder Gemeinden erfüllen«, auf die aber aus überholten historischen Gründen die weitere Bedingung, daß sie »ganz oder zu einem wesentlichen Teil zu Lasten der Länder oder Gemeinden erhalten werden«, nicht zutrefte. Freund erreichte die Zustimmung der SPD zu einer entsprechenden Änderung der Gesetzesvorlage, so daß die drei Rabbinerseminare und die wenigen noch bestehenden jüdischen Lehrerseminare, die sich bis dahin nur durch Hilfe vom Ausland erhalten konnten, in der zweiten Hälfte 1923 auch Reichszuschüsse erlangten. Dieser Präzedenzfall trug dazu bei, daß es den vereinten Bemühungen der Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft gelang, am 20. Juni im Reichstag die folgende Ergänzung zu § 60 des Finanzausgleichsgesetzes zur Annahme zu bringen:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die für die Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten, gelten nach näherer Bestimmung des Haushaltsplans auch für die in Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Da die Durchführung des Gesetzes komplizierte und zeitraubende Erhebungen erforderte, mußte eine Zwischenlösung gefunden werden, um ohne weiteren Zeitverlust den Religionsgesellschaften die bitter nötige Hilfe zukommen zu lassen. Als im August der Dollarkurs in die Millionen stieg, sprachen am 24. August Mumm, Hosemann, der Prälat Dr. Bannasch¹¹ und Freund zunächst im Reichsfinanzministerium vor, das sich bereit erklärte, »unbeschränkt diejenigen Mittel herzugeben, die von den Ländern, insbesondere Preußen, angefordert würden«, da die Länder ja dem Reich für diese Zuteilungen hafteten. Die Deputation begab sich daraufhin zum KM und, begleitet von Ministerialdirektor Fleischer und Geheimrat Israel, zum preußischen Finanzministerium, wo sie mit Ministerialrat du Mesnil verhandelte. Man einigte sich darauf, daß anstelle der bisherigen Vorschußzahlungen auf die Kultussteuerumlagen jetzt Vorschüsse auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden würden. Ein entsprechendes Staatstelegramm vom 27. August 1923 informierte alle zuständigen Behörden. Auf dieser Basis hatten die Gemeinden lediglich ihren tatsächlichen Besoldungsbedarf anzumelden und erhielten – nach Freunds Bericht – »in einer Zeit, in der alle anderen Quellen versiegten, Woche für Woche die Gehälter für ihre Beamten von den Regierungshauptkassen«. Auch nach der im November 1923 erfolgten Stabilisierung

¹¹ Bannasch gehörte zur Breslauer Fürstbischöflichen Delegatur und war der Vertreter der Fuldaer Bischofskonferenz.

und Umstellung auf Renten- bzw. Goldmark wurde bis Februar 1924 die Reichshilfe in verringertem Umfang weitergewährt, um den Religionsgesellschaften die Überleitung auf die wiederherzustellende eigene geordnete Steuererhebung zu erleichtern. Insgesamt sind dem PLV und den ihm angeschlossenen Gemeinden in etwa einem Jahr Beträge im Gegenwert von über 640 000 Goldmark aus Reichsmitteln zugeflossen¹². Die letzten Auszahlungen erfolgten der Einfachheit halber nicht durch die Regierungshauptkassen an die einzelnen Gemeinden, sondern seitens des Reichsfinanzministeriums direkt an die Zentralstellen der Religionsgesellschaften (d. h. auch an den PLV), denen anheimgestellt wurde, die Verteilung nach »freiem Ermessen unter dem Gesichtspunkt des Ausgleiches« vorzunehmen¹³.

Diese Reichshilfe kam vornehmlich den größeren Gemeinden zugute. Tatsächlich war im Endstadium der Inflation der paradoxe Zustand eingetreten, daß der Notstand mit der Größe der Gemeinde wuchs. Der engere persönliche Zusammenhang in den kleineren Gemeinden führte in der Regel zu praktischer Hilfe für die Kultusbeamten, oft in der Form von Sachwerten bzw. Lebensmitteln statt des wertlos gewordenen Papiergeldes. Dagegen wußten die Großgemeinden wie Berlin und Breslau oft wenige Tage vor dem Ersten nicht, woher sie die fälligen Gehälter für ihren umfangreichen Beamtenapparat nehmen sollten. Die Reichszuschüsse waren daher für sie eine Hilfe in höchster Not. Mit der Stabilisierung änderte sich diese Situation grundlegend. Deshalb verwandte der PLV die an ihn gezahlte Endausschüttung entsprechend der ihm erteilten Ermächtigung im Laufe des Jahres 1924 zunächst für Beihilfen an leistungsschwache Kleingemeinden. Den Rest von etwa 80 000 Goldmark übergab die Berliner Gemeinde der neuen Verwaltung des Verbandes nach den Wahlen von 1925 als Kassenbestand.

Der HV, der an all diesen Bemühungen um Reichshilfe offenbar nicht beteiligt und in der Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft nicht vertreten war, wurde nichtsdestoweniger als gleichberechtigter Zentralverband neben dem PLV behandelt und – entsprechend der Seelenzahl seiner Mitglieder – aus den Reichsmitteln bedacht¹⁴.

¹² Im einzelnen haben erhalten

Jüdische Gemeinde Berlin	233 483 Goldmark
Andere Gemeinden	237 017 Goldmark
Ferner nach der Stabilisierung	51 462 Goldmark
PLV als Abschlußzahlung für Dezember–Februar	120 000 Goldmark

¹³ Diesbezügliche Erlasse des Reichsfinanzministeriums und des KM befinden sich in FA-CAJ, IX T/31. Dasselbst auch die vorstehende Übersicht über die Gesamthöhe der Reichshilfe. Detailliertere aber nicht sehr klare Ziffern in XII L/2.

¹⁴ Die *Geschichte des »Bund gesetzestreuere jüdischer Gemeinden Deutschlands« 1919–1938*, Tel Aviv 1972, von H. B. AUERBACH (Tel Aviv) (1901–1973), dem Sohn des Vorsitzenden des HB und HV, bringt hierüber nichts. Leider ist diese Broschüre voller Druckfehler und Irrtümer in bezug auf Jahreszahlen, Organisationsnamen und Persönlichkeiten, so daß sie als historisches Material nur nach kritischer Prüfung verwendbar ist, obgleich sie einige neue,

Diese außergewöhnliche Hilfsaktion, die in einer außergewöhnlichen Zeit und mit außergewöhnlichen Mitteln durchgeführt wurde, ist von großer grundsätzlicher Bedeutung. Sie stellt nach Jahrzehnten vergeblicher Bemühungen, eine Gleichstellung der jüdischen Religionsgemeinschaft mit den Kirchen zu erreichen, den ersten praktischen Erfolg dar und wurde in Umfang und Form völlig paritätisch durchgeführt. Dies ist zweifellos aus den besonderen Verhältnissen dieser Jahre zu erklären, in denen bürokratische Bedenken unter dem Ansturm der wirtschaftlichen Katastrophe fallengelassen wurden. Es ist aber ebenso zweifellos auch das Verdienst Freunds, die ihm zufällig und fast formlos gebotene Gelegenheit einer engen Zusammenarbeit mit den Spitzen der Kirchenverwaltungen und den ihnen nahestehenden Politikern schnell und entschieden ausgenutzt und aus ihr ein Instrument zur Durchsetzung der bis dahin vernachlässigten jüdischen Belange geformt zu haben. Die staatspolitische Einführung des gerade neu entstandenen PLV nicht nur in Preußen, sondern auch im Reich war mit einem später kaum wieder erreichten Elan geglückt.

IV. De jure oder de facto Anerkennung des PLV

Auf der Gründungstagung hatten sowohl Kaisenberg für das Reichsinnenministerium als auch Israel für das KM die baldige und reibungslose Anerkennung des PLV als öffentlich-rechtliche Körperschaft zugesagt. Eine entsprechende Zusage hatte der Brief des Kultusministers enthalten, den Rabbiner Munk auf der Gründungstagung des HV verlesen hatte (s. S. 58). Die an diese Zusagen geknüpften Erwartungen erwiesen sich jedoch als trügerisch. Ende 1922 hatte die Preußische Staatsregierung auf Antrag der Berliner Gemeinde dem Landtag einen Gesetzentwurf unterbreitet, durch den in Abänderung des Judengesetzes von 1847 die Höchstzahlen für die Mitglieder des Vorstands und der Repräsentantenversammlung angemessen heraufgesetzt werden sollten. Bei den Beratungen im Plenum ergab sich die grundsätzliche Frage, ob die betreffenden Vorschriften des alten Gesetzes nicht durch Art. 137 RV aufgehoben waren, weil sie zu der *inneren* Verfassung der Religionsgesellschaften gehören, in die der Staat nicht mehr eingreifen dürfe. Da die Staatsregierung demgegenüber den Standpunkt vertrat, daß *jede* Änderung der bisherigen Gesetzgebung einer landesgesetzlichen Regelung bedarf, beschloß der Verfassungsausschuß des Landtages Ende Februar 1923, die »Erörterungen über die Auslegung des Art. 137 RV erst bei der bevorstehenden Beratung des Gesetzes betreffend die Verfassung der evangelischen Landeskirchen vor-

bisher unveröffentlichte Dokumente enthält. Der als Anlage 5 auf S. 39 abgedruckte Erlaß des RIM betrifft weder den auf S. 19 geschilderten Tatbestand, zu dem die Anlage gehören soll, noch die von uns behandelte Reichshilfe, sondern eine Bewilligung aus dem »Kulturnotfonds« des RIM, einer vorübergehenden Inflationseinrichtung, die wir nicht erwähnt haben, weil sie bei dem rapiden Tempo der Inflation ohne praktische Bedeutung war.

zunehmen« und deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf bis dahin zu vertagen¹⁵. Damit war die Frage der formellen Anerkennung des PLV gleichfalls verschoben. Die Preußische Staatsregierung lehnte es ab, eine solche Anerkennung durch staatlichen Verwaltungsakt auszusprechen, wie es andere Länderregierungen getan hatten, sondern hielt eine gesetzliche Regelung für notwendig. Nach den Erfahrungen mit dem Antrag der Berliner Gemeinde mußte die Regierung mit Recht annehmen, daß vor Verabschiedung des Gesetzes über die evangelischen Landeskirchen eine solche Gesetzesvorlage keine Aussicht auf Annahme durch den Landtag haben würde. Als dann im Jahre 1924 die Gesetze über die evangelische und katholische Kirchenverfassung verabschiedet wurden, beschloß die Staatsregierung, die Frage der Anerkennung der beiden jüdischen Landesverbände im Rahmen der gleichfalls geplanten Neufassung der preußischen Judengesetzgebung zu behandeln. Diese zog sich jedoch weit länger als erwartet hin und war eines der Hauptprobleme, mit denen der PLV im ersten Jahrzehnt seines Bestehens befaßt war. Erst im März 1932 legte die Staatsregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, der jedoch wegen Auflösung des Landtags nicht mehr zur Beratung kam. So ist der PLV von der Regierung nie *de jure* als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt worden.

Die Bedeutung dieser Tatsache sollte aber nicht überschätzt werden. Entgegen dem Standpunkt der preußischen Behörden wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß es eines Staatsaktes für die Anerkennung des Landesverbandes überhaupt nicht bedarf. So hatte z. B. die Anhaltische Staatsregierung erklärt, daß sie eine Anerkennung des Anhaltischen Landesverbandes nicht auszusprechen habe, weil nach Art. 137 RV Religionsgesellschaften, die sich zusammenschließen, *ipso jure* öffentlich-rechtliche Körperschaften sind¹⁶.

Wichtiger aber als rein theoretisch-juristische Erwägungen war die Tatsache, daß von seiner Gründung an der PLV (und ebenso der HV) in der *Praxis* von der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung so behandelt wurde, wie es nur einer öffentlichen Körperschaft zukam. Die letzte Pauschalzahlung der Reichshilfe in der Inflationszeit erfolgte – völlig paritätisch mit den Kirchen – seitens des Reichsfinanzministeriums direkt an den PLV zur weiteren Verteilung. In gleicher Weise wurde bereits vorher vom Reichsinnenminister eine besondere Notstandshilfe (Kulturnotfonds) verteilt (s. Fußnote 14). Schließlich ermächtigte der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 30. April 1925 – III B 740, III CI 1796 – die Finanzämter, dem PLV »auf Anfrage über die steuerlichen Verhältnisse

¹⁵ FA-CAJ, IX T/21 enthält alle Materialien über diesen Vorgang, insbesondere auch die Drucksachen Nr. 4127 und 7449 des Preußischen Landtags, I. Wahlperiode 1921/24.

¹⁶ Der Bescheid des Anhaltischen Staatsministerium vom 22. 4. 1924 ist in *IFB* Nr. 18 vom 1. 5. 1924, S. 2, wiedergegeben.

der jüdischen Steuerzahler Auskunft zu erteilen«¹⁷. Eine derartige Ermächtigung zugunsten einer Stelle, die nicht als öffentliche Körperschaft anerkannt ist, wäre undenkbar. Aber nicht nur das Reich, sondern auch Preußen behandelte den PLV *de facto* als öffentliche Körperschaft in ähnlicher Weise wie es den Kirchen gegenüber geschah. Das KM hat die jährlichen Kirchensteuererlasse seit 1925 regelmäßig auch den beiden jüdischen Landesverbänden zugehen lassen. Auch die Unterrichtsabteilung des KM betrachtete den PLV als die öffentliche Vertretung der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen. Dem entsprach es, daß 1926 vom PLV ausgearbeitete und eingereichte Richtlinien für einen Lehrplan im jüdischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten Preußens vom KM veröffentlicht und als Grundlage für die Ausarbeitung von Anstaltslehrplänen angesehen wurden (s. S. 209). Schließlich – und dies ist der wichtigste Punkt – wurde der überwiegende Teil der Staatsbeihilfen für die preußischen Synagogengemeinden von 1925 bis 1932 an die beiden Landesverbände ausgezahlt, die ihrerseits die Verteilung an die unterstützungsbedürftigen Gemeinden vornahmen und hierüber dem Ministerium Rechenschaft abzulegen hatten.

Diese Haltung der Preußischen Regierung war nicht etwa dem Zufall oder der Entscheidung einzelner Beamter überlassen, sondern stand im Einklang mit einer internen Verfügung des Kultusministers an alle nachgeordneten Stellen, die Ende 1925 oder Anfang 1926 erlassen worden war. In dieser erklärte der Minister, daß die »beiden Verbände zwar noch nicht rechtlich anerkannt sind, daß sie trotzdem aber so behandelt werden sollen, als ob sie es wären«¹⁸. Dementsprechend ist bis in die Naziperiode hinein verfahren worden. Nicht ein einziges Mal ist in den zahllosen Verhandlungen mit den Regierungsbehörden die Tatsache, daß der PLV noch der formellen Anerkennung der Regierung entbehre, auch nur erwähnt oder zum Vorwand für eine negative Entscheidung genommen worden.

Der Verbandstag hat sich auf seiner Tagung vom 3./4. Februar 1929 mit der Frage der staatlichen Anerkennung befaßt und seiner Auffassung in der folgenden einstimmig angenommenen Resolution Ausdruck gegeben¹⁹:

Der Verbandstag gibt mit Nachdruck seine Rechtsauffassung dahin kund, daß nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Artikels 137 der Reichsverfassung der PLV bereits die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, ohne daß es eines besonderen Aktes behördlicher Anerkennung bedarf.

¹⁷ VBl 3. Jg. Nr. 5 vom 28. 5. 1925, S. 3.

¹⁸ Mitteilung von Justizrat Lilienthal auf Grund seiner Stellung als Sachverständiger des KM auf einer Sitzung von Vertretern der jüdischen Landesverbände in Deutschland am 25. 4. 1926 in Berlin (FA-CAJ, Sonderliste V/88, Reichsverband, S. 28). Vgl. auch AUERBACH, a.a.O., S. 19 unter 1. Das von ihm angegebene Datum ist falsch; es muß 20. 2. 1926 – nicht 1924 – heißen.

¹⁹ VBl 7. Jg. Nr. 2 vom 30. 5. 1929, S. 27–32.

So kann abschließend festgestellt werden, daß der PLV auf Grund der Reichsverfassung *de jure* eine öffentlich-rechtliche Körperschaft war und *de facto* als solche von der Regierung anerkannt worden ist²⁰.

V. Bemühungen um Staatsbeihilfen 1919–1924

Unabhängig von der auf der Höhe der Inflation gewährten *Reichshilfe* für die Religionsgesellschaften, die außerhalb der normalen Kompetenz des Reichs lag, versuchten die jüdischen Spitzenorganisationen seit der Novemberrevolution, vom *preußischen* Staat Beihilfen für die jüdische Religionsgemeinschaft entsprechend den hohen Staatszuschüssen für die Kirchen zu erlangen²¹.

Am 6. April 1919 ersuchte der VDJ, dessen Vorsitzender Oskar Cassel der Preußischen Landesversammlung als Abgeordneter der DDP angehörte, das KM um Bereitstellung von Mitteln für die jüdische Religionsgemeinschaft. Als auf diese Eingabe kein Bescheid erfolgte, unterbreitete der VDJ am 6. Juli 1919 der Preußischen Landesversammlung unter Hinweis auf die früheren vergeblichen Bemühungen einen förmlichen Antrag auf Einstellung eines angemessenen Betrags in den Haushaltsplan des KM²². Bei der Beratung des Antrags im Haushaltsausschuß widersprach der Regierungsvertreter dem Ersuchen des VDJ mit der Begründung, daß bei der nunmehrigen Trennung von Staat und Kirche die Einsetzung eines Staatszuschusses für die jüdische Religionsgesellschaft nicht angängig sei. Dies war offenbar nicht nur die Ansicht der Ministerialbürokratie, sondern vor allem auch des Ministers Haenisch selbst. Sowohl der Ausschuß wie auch das Plenum schlossen sich aber diesem Standpunkte nicht an. Am 12. Dezember 1919 beschloß die Preußische Landesversammlung mit den Stimmen aller Parteien außer der USPD, die Petition des VDJ »der Staatsregierung . . . zur Berücksichtigung« zu überweisen²³.

Erst nach einem halben Jahr – mit Erlaß G I Nr. 409 II 1 vom 21. Juni 1920 – erteilte Haenisch dem VDJ einen Bescheid auf seinen Antrag²⁴. Entsprechend dem Beschluß der Landesversammlung habe die Staatsregie-

²⁰ Sowohl das *Philo-Lexikon*, Berlin 1935, als auch das *Jüdische Lexikon*, Bd. IV, Berlin 1930, bezeichnen den PLV als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

²¹ Derartige Anträge waren schon seit der Jahrhundertwende wiederholt gestellt worden. Sie waren aber sowohl bei der Regierung als auch im Landtag regelmäßig auf Ablehnung gestoßen. Die einzige Ausnahme bildete von 1908 ab ein sogenannter »Resolutionsfonds« von 40 000 Mark im Etat des KM für Zwecke des jüdischen Religionsunterrichts an Volksschulen, aus dem aber nur unbedeutende Beträge in wenigen Fällen bewilligt wurden. Vgl. MARJORIE LAMBERTI »The Jewish Struggle for the Legal Equality of Religions in Imperial Germany« in *YB XXIII*, S. 101 ff. Ferner MAX P. BIRNBAUM, »On the Jewish Struggle for Religious Equality in Prussia 1897–1914« in *YB XXV*, 1980, S. 163 ff.

²² FA-CAJ, IX T/4; weiteres Material in T/3.

²³ *Geschäftsbericht des VDJ 1913–1920*, S. 36. Siehe auch *IFB* Nr. 52 vom 25. 12. 1919, S. 3.

²⁴ *AZJ* Nr. 27 vom 9. 7. 1920, S. 304.

rung die Frage erneut geprüft und sei grundsätzlich bereit, die Einstellung von Mitteln für 1921 zu erwägen. Allerdings band er die Gewährung von Beihilfen an die Schaffung einer Dachorganisation aller Synagogengemeinden:

Dem Vernehmen nach sind Verhandlungen über Schaffung einer solchen Organisation bereits im Gange. Ich kann diesen Bestrebungen nur den besten Erfolg wünschen und würde dankbar sein, wenn ich über den Fortgang – vielleicht durch Benehmen des mir als Sachverständigen beigeordneten Herrn Justizrat Lilienthal mit meinem Referenten – auf dem laufenden erhalten würde.

Gleichzeitig mit dem Bescheid an den VDJ veranlaßte Geheimrat Paul die beiden jüdischen Sachverständigen, eine Umfrage bei den Synagogengemeinden zu veranstalten, um genauere Unterlagen über die Besoldung ihrer »Geistlichen, Religionslehrer und Gottesdienstleiter«²⁵ zu erhalten. Das Ergebnis der Umfrage war aber offenbar so unvollständig, daß einige Monate später eine erneute Enquête unter Beifügung eines Fragebogens unternommen wurde. Die Berliner Gemeinde übernahm die Kosten dieser zweiten Umfrage²⁶, auf Grund derer die beiden Sachverständigen dem Ministerium eine ausführliche Denkschrift unterbreiteten und um Bewilligung von 2 327 700 Mark seitens des Staates baten. Der Finanzminister lehnte jedoch jede Bewilligung vor dem endgültigen Zustandekommen der Gesamtorganisation ab²⁷.

Inzwischen hatte der Gemeindetag des DIGB dessen Umwandlung in die Gesamtorganisation beschlossen. Als Freund im Laufe der Verhandlungen mit der Regierung wegen Genehmigung der neuen Verfassung des DIGB die Frage der Staatsbeihilfen zur Sprache brachte, nahm zu seiner Überraschung Geheimrat Israel, der von 1921–24 Judenreferent war (GehR. Paul war in diesen Jahren intensiv mit den dringlichen Kirchensteuerfragen befaßt), einen von seinem Vorgänger abweichenden Standpunkt ein.

Er erklärte,

daß nach Art. 138 der RV die Bewilligung derartiger Beihilfen für die Synagogengemeinden nicht in Frage kommen könne. Denn wenn dort bestimmt wird, daß selbst die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Titeln beruhenden, bisher schon geleisteten Staatsdotationen an Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abzulösen sind, so ergebe sich daraus als selbstverständlich, daß neue Bewilligungen an Religionsgesellschaften, die bisher Staatssubventionen nicht erhalten hätten, nicht erfolgen dürften.²⁸

²⁵ FA-CAJ, IX T/4, kurze Übersicht »Staatsbeihilfen«, Nr. 11.

²⁶ AZJ Nr. 36 vom 12. 11. 1920, S. 412.

²⁷ FA-CAJ, IX T/3, Ms Freund »Erstes Kapitel. Die früheren Versuche zur Erlangung von Staatsbeihilfen.« Der erwähnte Betrag spiegelt das Ausmaß der damals bereits bestehenden Inflation wider.

²⁸ Ibid., »Zweites Kapitel«; auch für die folgende Darstellung. Vgl. auch einen ähnlichen Bericht über die Unterredung mit Becker in XIX Me/32b, Paul.

Als Freund am 16. Juni 1921 mit Sobernheim zum Vortrag bei dem neuen Kultusminister Becker wegen Genehmigung der DIGB-Verfassung geladen war, brachte er deshalb auch die Frage der Staatsbeihilfen zur Sprache. Unter Hinweis auf die Beratungen der Nationalversammlung im Jahre 1919 führte Freund aus, daß Art. 138 RV nicht die von Israel angenommene Bedeutung habe. Im Gegenteil sei der offensichtliche Zweck der Bestimmung gewesen, von Reichs wegen den radikalen kirchenfeindlichen Bestrebungen gewisser Länder einen Riegel vorzuschieben, insbesondere die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den Religionsgesellschaften nicht der Willkür der Länder zu überlassen. Deswegen sollten die Grundsätze dafür vom Reich aufgestellt werden und nicht von den einzelnen Ländern. Bis dahin aber sollten gemäß Art. 173 RV den Religionsgesellschaften die bisherigen Beihilfen erhalten bleiben. Die Reichsverfassung lege dem Staat keine Schranken in bezug auf die Unterstützung von Religionsgesellschaften auf. Der Minister schloß sich dem Freundschen Standpunkt an. Er erklärte insbesondere, daß, wenn die Synagogengemeinden bisher Staatsbeihilfen nicht erhalten hätten, sie doch einen Anspruch darauf gehabt hätten. Es handle sich somit nicht um eigentlich *neue* Bewilligungen, sondern gewissermaßen um eine *restitutio in integrum*.

Israel hielt sich in der Folge loyal an diese Direktive seines Ministers. Sowohl er als auch Freund stießen aber weiterhin auf den Widerstand des Finanzministeriums. Am 21. November 1921 richteten der VDJ und der DIGB eine gemeinsame Eingabe an die Regierung²⁹, in der darauf hingewiesen wird, daß die Gesamtorganisation »spätestens seit dem 23. Januar 1921 geschaffen« und »ihre Genehmigung . . ., wie wir hoffen dürfen, in Kürze zu erwarten« sei. Im Hinblick auf die erhöhten Bewilligungen für die Kirchen und die infolge der Inflation immer größer werdende Notlage der Gemeinden bäten deshalb die beiden Verbände, in den nächsten Staatshaushalt Mittel »für die jüdischen Gemeinden zur Besoldung ihrer Rabbiner, Religionslehrer und Vorbeter« in einem »den Zuwendungen an die christlichen Kirchen verhältnismäßig entsprechenden Betrag einzustellen«. Am 22. Januar 1922 berichtete der Generalsekretär des VDJ, Dr. Max J. Loewenthal, daß das Finanzministerium inzwischen die ihm vom KM unterbreiteten statistischen Erhebungen bei den Synagogengemeinden geprüft habe und danach bezweifle, ob überhaupt eine Notlage dieser Gemeinden vorliege; im übrigen kämen nur Zuschüsse an Rabbiner – analog den christlichen Geistlichen – in Frage; Bewilligungen für den *clerus minor* seien grundsätzlich immer abgelehnt worden³⁰.

Angesichts dieser intransigenten Haltung verlegte Freund im Frühjahr und Sommer 1922 das Schwergewicht seiner Verhandlungen auf das

²⁹ FA-CAJ, IX T/4, Übersicht »Staatsbeihilfen« Nr. 12 und zugehörige Anlagen.

³⁰ Ibid. Nr. 13.

Preußische Finanzministerium. In wiederholten Besprechungen gelang es ihm, das Ministerium von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Verhältnisse bei den Synagogengemeinden und den Kirchengemeinden zu überzeugen, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der Religionslehrer in den Kleingemeinden, die dort vielfach die Stelle des »Geistlichen« einnahmen. Um entsprechenden Forderungen der Kirchen zu begegnen, denen stattzugeben die Regierung nicht gewillt war, einigte man sich schließlich nach monatelangen Verhandlungen auf den Ausweg, daß für die Synagogengemeinden eine Pauschalsumme zur Verfügung gestellt würde, die nicht nach den tatsächlich vorhandenen Rabbinaten berechnet werden sollte, sondern nach der Zahl der Rabbinerstellen, auf die unter Zugrundelegung der Verhältnisse bei den christlichen Kirchen die Synagogengemeinden Anspruch hätten. Bei den Kirchen entfiel durchschnittlich auf 2500 Seelen eine Pfarrstelle. Unter Annahme einer jüdischen Seelenzahl in Preußen von 425 000 ergaben sich danach für sämtliche preußischen Gemeinden 170 Rabbinerstellen³¹. Auf dieser Basis sollte der für die Synagogengemeinden in den Staatshaushalt einzustellende Betrag berechnet werden, der dann an die jüdische Gesamtorganisation auszuschütten wäre. Dies war die Situation kurz vor der Gründungstagung des PLV. Nachdem die Bemühungen des DIGB um eine das ganze Reich umfassende Gesamtorganisation sich endlos hinzuziehen drohten, stellte diese Aussicht auf Gewährung von Staatsbeihilfen einen Hauptantrieb zur beschleunigten Schaffung der Preußenorganisation dar, eine Erwartung, die dann auf der Tagung vom 25. Juni 1922 durch die von Ministerialrat Jöhlinger namens des Preußischen Finanzministers abgegebene Zusage bestätigt wurde.

Kurze Zeit nach der Gründungsversammlung unterbreitete der PLV die vom KM gewünschten Unterlagen für die Bewilligung von Staatsbeihilfen, die zwar »unvollständig« waren, aber als »ausreichendes Material« angesehen wurden³². Bereits im September 1922 konnte in der jüdischen Presse berichtet werden, daß im nächsten Staatshaushalt Beihilfen für Synagogengemeinden vorgesehen seien³³. Die Position im Etat des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für das Jahr 1923 lautete:

Synagogengemeinden.

Für Zwecke der geistlichen Versorgung leistungsunfähiger Synagogengemeinden unter Ausschluß einer rechtlichen Verpflichtung des Staates

6 800 000,00 Mark

Die vage Formulierung des Titels entsprach dem in den vorangegangenen Verhandlungen erzielten Kompromiß, durch das die Bewilligung nicht

³¹ Tatsächlich gab es um diese Zeit in Preußen nur etwa 60 Gemeinden mit ca. 90 Rabbinerstellen.

³² *IFB* Nr. 42 vom 19. 10. 1922, S. 2/3.

³³ *IFB* Nr. 40 vom 5. 10. 1922, S. 2; *Israelit* Nr. 38 vom 28. 9. 1922, S. 5.

auf Rabbiner beschränkt blieb; ebenso beruhte der vorgesehene Betrag auf dem von Freund erreichten Schlüssel von 170 fiktiven Rabbinerstellen, wobei entsprechend dem damaligen Durchschnitt für Pfarrerrzuschüsse 40 000 Mark pro Stelle zugrunde gelegt waren. Daß innerhalb weniger Monate diese Zahlen und Bewilligungen durch das galoppierende Tempo der deutschen Inflation praktisch bedeutungslos wurden, ändert nichts an ihrer grundsätzlichen und historischen Bedeutung. Nach Jahrzehnten vergeblichen Ringens war zum erstenmal die Gleichstellung der jüdischen Religionsgemeinschaft mit den Kirchen vom preußischen Staat in unzweideutiger Weise vollzogen worden. Freund schreibt mit Recht, daß dies »den Schlußstein der Emanzipation des Judentums in Preußen« bedeutete – zehn Jahre vor ihrer völligen Negierung.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Etatposition bemühte Freund sich im Laufe des Jahres 1923 und bis Anfang 1924 um Auszahlung wenigstens einer symbolischen Summe an den PLV³⁴. Nach monatelangen Verhandlungen erklärten sich schließlich das Finanzministerium und das KM hierzu bereit. Es entstand die Frage, in welcher Weise die Etatsumme unter die beiden Landesverbände verteilt werden sollte. Eine detaillierte Prüfung des tatsächlichen Bedarfs lag für das Ministerium außerhalb der praktischen Möglichkeiten. Man einigte sich deshalb im Oktober 1923 auf die Verteilung der Mittel nach Maßgabe der Seelenzahl der den beiden Verbänden angeschlossenen Gemeinden, obgleich Munk sich gegen einen derartigen Verteilungsschlüssel sträubte. Nach weiteren Verhandlungen über Verteilungsrichtlinien und Klärung der Frage von Doppelmitgliedschaften, reichten die beiden Verbände dem Ministerium am 5. März 1924 folgende Aufstellung ein:

PLV	520 948 Seelen
HV	23 886 Seelen.

Dies würde einem Verteilungsschlüssel von etwa 22:1 entsprechen³⁵.

Alle diese Bemühungen führten jedoch zu keinem praktischen Ergebnis. Herr du Mesnil erklärte jetzt namens des Finanzministeriums, daß etatmäßig für die Vergangenheit Zahlungen nicht mehr geleistet werden könnten. Infolge der Inflation hätten die bewilligten Beträge ohnehin jeden Wert verloren; außerdem hätte das Reich im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes in den schwierigsten Zeiten wirksame Hilfe geleistet. Obgleich Freund

³⁴ Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf Freunds Aufzeichnungen. FA-CAJ, IX T/3 und T/4 enthalten entsprechende Notizen, die Sonderliste I/41 eine zusammenhängende Niederschrift unter »Verhandlungen mit dem Ministerium, Staatsbeihilfen«.

³⁵ Die Seelenzahl für die Gemeinden des PLV ist offensichtlich falsch. Für Berlin – aber auch für Frankfurt/M., Breslau und Köln – waren Schätzungen enthalten, die sich bei der Volkszählung im Jahre 1925 um mehr als ein Drittel zu hoch erwiesen. Auf der Grundlage späterer und zuverlässiger Erhebungen des PLV selbst kann die damalige Seelenzahl der dem PLV angeschlossenen Gemeinden auf etwa 375 000/380 000 angenommen werden. Selbst dann ergibt sich ein Verteilungsschlüssel von 16:1.

darauf hinwies, daß das Finanzministerium in den vorangegangenen Besprechungen eine aufgewertete Ausschüttung des Etatpostens für 1923 nicht nur ihm und dem KM in Aussicht gestellt, sondern im Landtagsausschuß entsprechende Erklärungen abgegeben habe, blieben alle Schritte – auch von seiten des KM – ohne Erfolg.

Das 1923 Erreichte hat somit zwar keine unmittelbaren praktischen Resultate gehabt, es blieb aber neben seiner historischen Bedeutung die Grundlage, von der alle späteren Bemühungen ausgingen, und auf der die schließlichen Erfolge erzielt wurden.

★

Zunächst brachten die Stabilisierung und die zu ihrer Unterstützung durchgeführten rigorosen Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand einen empfindlichen Rückschlag in bezug auf die Staatsbeihilfen. In einer Besprechung mit Israel am 13. 3. 1924³⁶ erfuhr Freund, daß das Finanzministerium den Etatentwurf für 1924 bereits fertiggestellt und hierbei die vorjährige Position für die Synagogengemeinden gestrichen habe. Zur Begründung wurde in dem Entwurf vermerkt, daß die Bewilligung im Widerspruch zu Art. 138 RV stände und man sich nur mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Inflationszeit zu ihr verstanden hätte. Israel erwähnte, daß der Etatentwurf des Finanzministeriums während seiner durch Krankheit bedingten Abwesenheit von seinem Stellvertreter Ministerialrat Stalman und dem Abteilungsleiter, Ministerialdirektor Fleischer, gebilligt worden sei, so daß in der Sache nichts mehr unternommen werden könnte. Freund erklärte demgegenüber mit aller Entschiedenheit, daß die preußische Judenheit sich mit diesem Verfahren keineswegs zufriedengeben werde. Angesichts der außerordentlichen Sparmaßnahmen der Regierung hätte sich in bezug auf die Höhe der Bewilligung für 1924 sicher eine Einigung erzielen lassen. Die angeführte Begründung für die Streichung der Position aber sei in sich widerspruchsvoll und stehe im Gegensatz zu den ausdrücklichen früheren Erklärungen des Kultusministers. Nachdem Fleischer zu den Beratungen hinzugezogen worden war, versuchte das KM, die Begründung für die Streichung dahin abzuändern, daß lediglich der Zwang zu äußerster Sparsamkeit die Eliminierung des Etatpostens im laufenden Jahre veranlaßt habe. Du Mesnil lehnte jedoch für das Finanzministerium eine solche Formulierung entschieden ab. Da Israel die Begründung des Finanzministeriums ebenso entschieden zurückwies, einigten sich die Herren darauf, daß in der Etatvorlage überhaupt keine Begründung für die Streichung erscheinen würde. Dieses Ergebnis war höchst unbefriedigend, denn nunmehr verriet der Etatentwurf überhaupt

³⁶ FA-CAJ, IX T/3 – auch für die folgenden Verhandlungen über die Staatsbeihilfen für 1924. Vgl. auch Freunds Tätigkeitsbericht auf dem Ersten Verbandstag und Badts Bemerkungen hierzu (*VBl* 4. Jg. Nr. 1 vom 10. 3. 1926, S. 6/7 u. 31–34).

nicht, daß je eine Bewilligung für die Synagogengemeinden bestanden hatte. Freund versuchte deshalb, durch Vorsprache bei Staatssekretär Becker eine Änderung herbeizuführen. Becker richtete auch ein förmliches Schreiben an den Finanzminister, in dem er ihn um eine ausdrückliche Erklärung bat, daß das Finanzministerium keinen Widerspruch erheben würde, falls die Position im Landtag wiederhergestellt würde. Auch dieses Ersuchen wurde nach langem Hinhalten vom Finanzministerium abgelehnt. Inzwischen war Israel aus dem KM ausgeschieden, und Paul übernahm wieder das Referat für die jüdischen Angelegenheiten. Nach den Notizen von Freund hatte er seine Einstellung seit 1921 wesentlich geändert und war mit Stalman und du Mesnil gegen Wiederherstellung der Staatsbeihilfen. Makower gegenüber, der während Friends Urlaub im Juli 1924 mit ihm verhandelte, erklärte er dies unumwunden. Israel möge gewisse Zusagen gemacht haben, er aber stehe anders zu den Dingen. So blieb nichts anderes übrig, als an den am 1. September zusammentretenden Landtag eine ausführliche Eingabe des PLV zu richten, in der um Wiederherstellung der Position mit einem Betrage von 680 000 Reichsmark (RM) gebeten wurde. Die Eingabe wurde am 8. September im Hauptausschuß beraten. Freund verhandelte mit der SPD, DDP, DVP und dem Zentrum und erreichte – nachdem du Mesnil jede Festlegung auf einen bestimmten Betrag abgelehnt hatte – die Annahme eines Zentrumsantrages, die Position »nach den für die evangelischen und katholischen Geistlichen geltenden Grundsätzen« wiederherzustellen. Dieser Antrag wurde zunächst einem Unterausschuß überwiesen. Hier versuchte Freund mit Hilfe von Fleischer, die Einstellung einer bestimmten Summe zu erreichen. Er einigte sich nach eingehender Beratung auf 510 000 RM³⁷, deren Bewilligung Fleischer im Ausschuß befürwortete. Dem entschiedenen Widerstand von du Mesnil gelang es jedoch, alle diese Bemühungen zu vereiteln. Ein Antrag der SPD auf Bewilligung des Betrages, an dessen Zustandekommen Badt als Landtagsabgeordneter maßgebend beteiligt war, fand nur die Unterstützung der DDP und wurde abgelehnt. Schließlich wurde auf Antrag des Zentrums beschlossen,

das Staatsministerium zu ersuchen, für Zwecke der geistlichen Versorgung leistungsunfähiger Synagogengemeinden unter Ausschluß einer rechtlichen Verpflichtung außerplanmäßig angemessene Mittel im Rechnungsjahr 1924 zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls im Haushaltsplan des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für das Rechnungsjahr 1925 einen den Bedürfnissen entsprechenden Betrag im Extraordinarium anzufordern.

Im Hauptausschuß, an den der Beschluß zurückging, stimmte das Zentrum wiederum gegen die von der SPD beantragte Bewilligung von

³⁷ Offensichtlich beruht dieser Betrag gleichfalls auf der 1923 erzielten Vereinbarung, nach der 170 fiktive Rabbinerstellen für Preußen angenommen wurden, die jetzt mit einem der Handhabung bei den Kirchen entsprechenden durchschnittlichen Staatszuschuß von 3000 RM multipliziert wurden.

510 000 RM und brachte den Antrag des Unterausschusses zur Annahme. Inzwischen drängte die bevorstehende Auflösung des Landtages zu einer beschleunigten Verabschiedung des Etats. Es gelang Freund, SPD, DDP und Zentrum (letzteres auf Grund einer persönlichen Intervention des Breslauer Fürstbischofs) dazu zu bewegen, am 23. 10. 1924 als Drucksache Nr. 8313 einen Änderungsantrag zum Haushalt des KM einzubringen, der die Bewilligung von 510 000 RM für die Synagogengemeinden vorsah. Da aber die Deutschnationalen mit einer Obstruktion des gesamten Etats drohten, falls entgegen einer vorangegangenen Vereinbarung dieser (einzige!) Abänderungsantrag beraten würde, veranlaßte der Vertreter des Zentrums die Überweisung an den Hauptausschuß. Damit war für das Jahr 1924 die Angelegenheit erledigt, da infolge der Auflösung des Landtags der Hauptausschuß nicht mehr zusammentrat. Die erneuten Bemühungen, die im Jahre 1925 endlich zu einem Erfolg führten, werden in Abschnitt B, der die Entwicklung des PLV nach Bildung seiner ordnungsmäßigen Organe umfaßt, behandelt werden.

VI. Vorbereitungen zur Bildung der verfassungsmäßigen Organe des PLV – Wahlen zum Verbandstag und Rat

Die verheerenden Wirkungen der Inflation zeigten sich in voller Schärfe erst im Laufe der Stabilisierung. Die Ersparnisse und Anlagewerte, besonders des Mittelstandes und der Pensionäre, ebenso wie das Stiftungsvermögen vieler gemeinnütziger Einrichtungen hatten sich in Nichts aufgelöst. Auf der anderen Seite waren sehr erhebliche Gewinne, nicht nur von einzelnen Spekulanten – unter ihnen auch Juden –, sondern auch von Industrieunternehmungen (Stinnes) und Großagrariern erzielt worden. Dies führte zu einem Anschwellen des Antisemitismus und zu einer Radikalisierung auf der Rechten und äußersten Linken. Die Ostjudenhetze nahm verstärkte Dimensionen an, die sich in einer neuen Welle von Ausweisungen, besonders in Bayern, äußerte. Die antisemitischen Blätter und Agitatoren beschuldigten die ausländischen Juden des Schwarzhandels in Devisen und der Bereicherung am Elend des deutschen Volkes. Im Oktober 1923 kam es zu öffentlichen Gewalttätigkeiten gegen Juden in Beuthen, Nürnberg und Oldenburg und schließlich am 5. und 6. November in Berlin zu den ersten pogromartigen Ausschreitungen in der Reichshauptstadt. Im sogenannten Scheunenviertel, der Gegend um die Münz-, Grenadier- und Dragonerstraße, in dem der Hauptteil der jüdischen Flüchtlinge aus dem Osten lebte, fanden Plünderungen jüdischer Läden und Überfälle auf jüdisch aussehende Passanten statt. Ein Schlächtermeister Silberberg, der sich gegen die Angriffe auf seinen Laden verteidigte, erlag seinen Verletzungen. Die Vorfälle erregten außerordentliches Aufsehen im In- und Ausland. Wie weit sie dazu beigetragen haben, die Regierung aus ihrer Lethargie aufzurütteln und zu Gegenmaßnahmen zu

veranlassen, mag dahingestellt bleiben. Obwohl der kurz danach – am 8.–11. November – unternommene Münchener Bierhallenputsch Ludendorffs und Hitlers unterdrückt wurde, ließ die Propaganda der Rechtsparteien nicht nach. Die Reichstagswahlen Anfang Mai 1924 wiesen bedeutende Gewinne dieser Parteien, aber auch der Kommunisten, auf Kosten der gemäßigten Parteien auf. Erst im weiteren Verlauf des Jahres zeigten sich die Vorteile der Stabilisierung. Neue Reichstagswahlen im Dezember 1924 ergaben eine Stärkung der Sozialdemokraten. Unter der Führung von Gustav Stresemann als deutschem Außenminister und Aristide Briand als seinem französischen Gegenüber bahnte sich eine Periode der Verständigung und des wirtschaftlichen Aufschwungs nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa an.

Nicht nur die Unsicherheit der politischen Entwicklung, sondern auch die im Gange befindlichen Beratungen über die Verfassungsgesetze der evangelischen und katholischen Kirchen veranlaßten den Berliner Gemeindevorstand, mit den Wahlen zum ersten Verbandstag zu warten, da die Regierung die Anerkennung des PLV erst nach Verabschiedung der Kirchengesetze vornehmen wollte. Andererseits schien es – fast zwei Jahre nach der Gründungstagung – notwendig, mit den Vertretern der Mitgliedsgemeinden persönlich Fühlung zu nehmen, ihnen über das bisher Erreichte und Geleistete Bericht zu erstatten und Anregungen für das weitere Vorgehen auszutauschen. Zu diesem Zweck berief der Vorstand namens des PLV einen Gemeindevorstand nach Berlin, der am 16. März 1924 in den gleichen Räumen wie die Gründungsversammlung (Logenhaus der Bne Briss) stattfand. In der Ankündigung³⁸ wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei der Tagung um eine in der Verfassung des PLV *nicht* vorgesehene Veranstaltung handle und deshalb keine verbindlichen Beschlüsse gefaßt werden könnten, daß aber die Beratungen der vorläufigen Geschäftsführung wichtige Anregungen und Richtlinien geben sollten.

Die Versammlung, zu der Vertreter aller Großgemeinden und einer ansehnlichen Zahl von Mittelgemeinden erschienen waren, wurde von Leo Wolff geleitet, der einen Monat zuvor zum Vorsitzenden des Berliner Gemeindevorstandes gewählt worden war. Am Nachmittag wurde die Frage der Wahlen zum ersten Verbandstage erörtert. Freund sprach sich gegen »Ausdehnung des augenblicklich bestehenden Provisoriums auf allzulange Zeit« aus, riet aber, zunächst die bevorstehende Verabschiedung der Kirchengesetze abzuwarten. In der anschließenden Aussprache zeigte

³⁸ *GBl* 14. Jg. Nr. 3 vom 7. 3. 1924, S. 25. Die folgenden Nummern des *GBl* enthalten einen ausführlichen Bericht über die Tagung, und zwar Nr. 4 vom 4. 4., S. 40–44, Nr. 6 vom 9. 5., S. 82–84, Nr. 7 vom 6. 6., S. 104–107, Nr. 8 vom 4. 7., S. 122–123. Nach diesem Bericht waren mindestens 34 Gemeinden vertreten. Eine Anwesenheitsliste ist nicht vorhanden.

sich bald, daß die Berliner Gemeindevertreter unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit keineswegs *einer* Ansicht waren. Dementsprechend beteiligte sich die Berliner Gemeinde nicht an der darauffolgenden Abstimmung. Die Abstimmung, die ohnehin keinen bindenden Charakter trug, ergab die Ablehnung des Antrages, die Wahlen noch vor Ende des Jahres abzuhalten, obgleich 19 Gemeinden mit Ja und nur 13 mit Nein gestimmt hatten. Der Grund für diesen scheinbaren Widerspruch lag darin, daß den Gemeinden eine ihrer Größe entsprechende Stimmenzahl zuerkannt wurde und die Gemeinden Breslau, Frankfurt/M. und Köln für Verschiebung der Wahlen waren.

Der Hauptgrund für eine solche Verschiebung erwies sich jedoch als hinfällig. Der Verabschiedung der Kirchengesetze im April 1924 folgte nicht die Anerkennung des PLV. Die Staatsregierung gab ihren ursprünglichen Plan auf, ein allgemeines Rahmengesetz für die Anerkennung öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Zusammenschlüsse nach Art. 137 RV zu erlassen. Statt dessen sollte jetzt für die jüdische Religionsgemeinschaft, ebenso wie für die evangelische und katholische Kirche, ein Sondergesetz erlassen werden. In diesem Rahmen sollte auch die Frage der Anerkennung des PLV behandelt werden. Unter diesen Umständen sah sich der auf der Gründungstagung für besonders wichtige Übergangentscheidungen vorgesehene Ausschuß des PLV veranlaßt, die Frage der Konstituierung der in der Verfassung vorgesehenen Organe erneut zu überprüfen. Er beschloß, nicht länger auf die staatliche Anerkennung zu warten, sondern die Wahlen noch vor Ende des Jahres abhalten zu lassen. Es ist wahrscheinlich, daß der in den Reichstagswahlen im Mai 1924 erfolgte »Ruck nach Rechts« zu diesem Beschluß beigetragen hat. Eine mit voller Autorität ausgestattete Vertretung der Judenheit erschien dringlicher als je. Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin setzte dementsprechend Anfang Juni den Wahltermin auf den 7. Dezember 1924 fest³⁹. Die nächste Nummer des VBl enthielt die 37 Paragraphen umfassende Wahlordnung für die Wahlen zum ersten Verbandstag⁴⁰. Die wichtigsten Vorschriften der Wahlordnung betrafen die Anlegung der Wählerlisten. Entsprechend dem Gesetz von 1847 hatten Frauen kein Wahlrecht in den

³⁹ JR Nr. 46/47 vom 13. 6. 1924, S. 336. Siehe auch GBl Nr. 8 vom 4. 7. 1924, S. 121/22; IFB Nr. 29 vom 17. 7. 1924, S. 2.

⁴⁰ VBl 2. Jg. Nr. 2 vom 25. 7. 1924. Hierbei kam der Wahlkreiseinteilung besondere Bedeutung zu. Nach einigen aus praktischen Gründen vorgenommenen Änderungen wurden die folgenden 13 Wahlkreise festgesetzt:

Ost- und Westpreußen	4 Abgeordnete	Hannover	5 Abgeordnete
Groß-Berlin	53 Abgeordnete	Schleswig-Holstein	2 Abgeordnete
Brandenburg-Pommern-Grenzmark		Westfalen	5 Abgeordnete
	5 Abgeordnete	Frankfurt/M	10 Abgeordnete
Breslau	10 Abgeordnete	Hessen-Nassau	4 Abgeordnete
Schlesien	6 Abgeordnete	Köln	7 Abgeordnete
Sachsen	2 Abgeordnete	Rheinprovinz	10 Abgeordnete

Gemeinden; im Jahre 1924 hatten nur sehr wenige Gemeinden das Frauenwahlrecht eingeführt. Es war schon deshalb fast überall notwendig, neue Wählerlisten anzulegen, da die Frauen für die Wahlen zum Verbandstag stimmberechtigt waren. Dazu kam in Berlin, Breslau und einigen Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriegebiets der starke Zustrom aus den abgetretenen Ostgebieten und aus Polen, der vielfach von den Gemeinden noch nicht erfaßt worden war⁴¹. Die Wahlordnung sah demgemäß vor, daß überall, wo vollständige Listen nicht vorhanden waren, die Wahlberechtigten sich zur Aufnahme in das Wahlkataster anmelden konnten. Für jeden Wahlkreis stellten die Parteien Kreiswahlvorschläge auf. Außerdem konnten beim Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin Landeswahlvorschläge eingereicht werden, denen nach einem ziemlich komplizierten System Plus- und Minus-Stimmen angeschlossener Kreiswahlvorschläge zugerechnet wurden. Tatsächlich hat nur ein einziger Abgeordneter – Alfred Berger⁴² – auf der Liste der Poale Zion sein Mandat auf diese Weise erlangt.

Die Ankündigung der Wahlen hatte eine stimulierende Wirkung: Nicht nur in den Groß- und Mittelgemeinden, sondern vor allem in den Hunderten kleinerer Gemeinden gewann der Gedanke des Zusammenschlusses neue Aufmerksamkeit und Unterstützung. Das zeigte sich in den folgenden Monaten vor allem in einer bemerkenswerten Anzahl neuer Beitrittserklärungen. Im Herbst 1923 hatte die Zahl der Mitgliedsgemeinden des PLV rund 400 betragen; zur Zeit der PLV-Tagung am 16. März 1924 war sie auf 430 gestiegen. Bis zum Ende des Jahres traten nicht weniger als 185 neue Gemeinden bei, denen Anfang 1925 weitere 31 Gemeinden folgten⁴³. Der Mitgliederbestand des PLV zu Beginn seiner vollen organisatorischen Ausgestaltung lag danach mit 646 Gemeinden nicht sehr erheblich unter der Höchstzahl von 784 Mitgliedern, die er Anfang 1935 erreicht hat. Dem standen rund 140 Gemeinden des HV⁴⁴ gegenüber, von denen allerdings

⁴¹ Das beste Beispiel für diese Veränderungen ist Berlin. Bei den ersten Nachkriegswahlen zur Repräsentantenversammlung im Jahre 1920 waren nur rd. 40 000 Wahlberechtigte eingetragen, während bei den Verbandstagswahlen die Gesamtzahl der Wahlberechtigten sich auf 132 620 belief (siehe Anlage IV).

⁴² Alfred Berger (1891–1940) gehörte zu dem führenden Kreis jüdischer Sozialarbeiter in Deutschland, die nach dem Ersten Weltkrieg sich im Arbeiterfürsorgeamt betätigten, dessen Geschäftsführung er im Jahre 1921 (zusammen mit Werner Senator) übernahm. ADLER-RODEL charakterisiert ihn treffend in *Ostjuden in Deutschland*, Tübingen 1959, S. 127/8. 1923 wurde er in die Leitung des Keren Hajessod für Deutschland berufen und gehörte dem Geschäftsführenden Vorstand der ZWSt nach ihrer Reorganisation an. Auch im PLV bewies er die ihm eigene Vitalität und Energie. 1933 wanderte er nach Palästina aus und war maßgebend an der Organisation der Einwanderer aus Deutschland beteiligt. Später übernahm er die Informationsabteilung der Hebräischen Universität Jerusalem, bis ein frühzeitiger Tod seinem Wirken ein Ende bereitete.

⁴³ *VBl* 2. Jg. Nr. 5 vom 15. 12. 1924, S. 2; Nr. 6 vom 16. 1. 1925, S. 2; 3. Jg. Nr. 1 vom 21. 1. 1925, S. 9; Nr. 2 vom 21. 2. 1925, S. 8.

⁴⁴ *IFB* Nr. 15 vom 10. 4. 1924, S. 2. Freund hingegen erwähnt in seinem Bericht auf dem zweiten Verbandstag (*VBl* 5. Jg. Nr. 3 vom 24. 3. 1927, S. 7 rechts oben) nur »etwa 90

eine erhebliche Zahl Doppelmitglieder waren, also auch dem PLV angehörten, so z. B. die größte Gemeinde des HV: Altona. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß von 1925 an PLV und HV praktisch die gesamte preußische Judenheit vertraten und nur eine geringe Zahl von Gemeinden keinem der beiden Verbände angeschlossen war.

Es sah zunächst so aus, als ob ein ausgesprochener »Wahlkampf« vermieden werden könnte, indem sich die Parteien auf Einheitslisten einigten. Tatsächlich scheint im Lande allgemein der Wunsch bestanden zu haben, heftige innerjüdische Auseinandersetzungen im Hinblick auf den wachsenden Antisemitismus zu vermeiden. Daß, von drei Bezirken abgesehen⁴⁵, der Wahlkampf nicht nur nicht vermieden werden konnte, sondern vielfach außerordentlich scharfe Formen annahm, lag an einem Beschluß, den der CV in seiner Hauptvorstandssitzung am 14. September 1924 gefaßt hatte. Er lautete⁴⁶:

Der CV gibt für die Wahlen zum Verbandstag des PLV die Weisung aus:

1. Für deutsches Judentum und gegen den Zionismus. Keine Stimme für eine Liste, auf der ein Zionist steht.
2. Für jede Liste, orthodoxe oder liberale, stimmen, wenn sie keinen Zionisten enthält und keine Listenverbindung mit einer Liste zuläßt, die Zionisten enthält.

Obgleich diese Beschlüsse vertraulich behandelt werden sollten und in der CV-Zeitung nicht abgedruckt wurden, gerieten sie sehr bald an die Öffentlichkeit und erregten erhebliches Aufsehen. Trotz der schon 1913 erfolgten Grenzziehung des CV gegenüber dem Zionismus und allen jüdisch-nationalen Bestrebungen in Deutschland⁴⁷ überraschte die Schärfe der Ablehnung aller Wahlkompromisse bzw. Einheitslisten, zumal der CV bis dahin sich auf seine zentrale Aufgabe der Bekämpfung des Antisemitismus und Verteidigung der bürgerlichen Rechte der deutschen Juden konzentriert und vermieden hatte, sich als Organisation in innerjüdische Auseinandersetzungen einzumischen.

Gemeinden« des HV, die aber, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, *nur* diesem angehörten. Danach gab es offenbar ca. 50 Doppelmitglieder. Im Osten des Landes gehörten dem HV keine Gemeinden an. Außer den vier Separatgemeinden und den Gemeinden Altona und Halberstadt zählte er einige Mitglieder in Hannover und Westfalen. Der Hauptteil seiner Mitglieder aber bestand aus Kleingemeinden im Rheinland und im ehemaligen Kurhessen, insbesondere in den Rabbinatsbezirken Fulda und Hanau, die von dem streitbaren Provinzialrabbiner Leo Cahn in Fulda beherrscht waren, der schon 1905 als Vertreter der FVJ gegen den DIGB und den VDJ aufgetreten war (vgl. LAMBERTI, a.a.O., in YB XVII, 1972, S. 12). Eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden scheint im Laufe der Jahre den HV verlassen und sich dem PLV angeschlossen zu haben. Das KA-CZA enthält in Nr. 88/7 ein im Jahre 1936 angefertigtes Verzeichnis der Mitglieder des HV, in dem nur 86 Gemeinden angeführt werden, von denen 20 Doppelmitglieder sind.

⁴⁵ In den Wahlkreisen Ost- und Westpreußen, Brandenburg-Pommern-Grenzmark und Hannover waren Einheitslisten gebildet worden.

⁴⁶ FA-CAJ, XXI Or/22CV, »Materialien zu Punkt 1 der Tagesordnung« (offenbar für die spätere Hauptvorstandssitzung am 14. 12. 1924), S. 3.

⁴⁷ YB VII, 1962, S. 72.

Die Reaktion blieb nicht aus. Die Zionisten, die bis dahin offenbar an eine Vermeidung von Wahlkämpfen in den meisten Wahlkreisen geglaubt hatten⁴⁸, nahmen von nun an einen kämpferischen Ton an. Sie kennzeichneten die CV Beschlüsse als eine »unglaubliche Kompetenzüberschreitung in innerjüdischen Fragen«⁴⁹ und erklärten in einem »Die Kampfansage des Centralvereins« überschriebenen Leitartikel der JR vom 3. Oktober: »Wir haben den Kampf nicht gewollt; aber wir nehmen ihn auf, da der CV ihn eröffnet hat.« Nicht nur von zionistischer Seite wurde die Stellungnahme des CV kritisiert. Das IFB, das im allgemeinen zu jener Zeit eine unzweideutig antizionistische Haltung vertrat, bedauerte die durch den CV veranlaßte Verschärfung des Wahlkampfes und setzte sich für die Aufstellung von Einheitslisten zur Vermeidung innerjüdischer Kämpfe ein⁵⁰. In Halle griff der liberale Gemeindeverein die CV-Parole an und verlangte eine Einheitsliste⁵¹.

Im Gegensatz zum CV bestand der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (RjF), der als solcher gewiß ebenso wie der CV die Verbundenheit von Deutschtum und Judentum betonte, auf strengster Neutralität des Bundes in den Wahlen zum PLV⁵². Auch »Der Israelit«, das Organ der Separatororthodoxie, beanstandete die Gegenüberstellung »deutsches Judentum« und »Zionismus« im Wahlprogramm des CV. Bekenntnis zum jüdischen Volksgedanken sei »mit der Treue der deutschen Juden zu ihrem Vaterland« nicht unvereinbar⁵³. Der schärfste Angriff aber kam von seiten der Gemeindeorthodoxie, die sich 1923 in der Achduth mit dem Sitz in Frankfurt/M. eine eigene Organisation geschaffen hatte. Ihr Organ, das »Jüdische Wochenblatt«, veröffentlichte am 28. 9. 1924 einen Artikel »Zentralverein und Preußische Landesverbandswahlen«, in dem der Redakteur Alfred Wiener⁵⁴ die CV-Beschlüsse entschieden verurteilt. »Ohne irgendwelche positiven Ziele aufzustellen« habe der CV den Kampf gegen den Zionismus zum ausschließlichen Programmpunkt seiner Wahl-tätigkeit gemacht. Er stelle sich dadurch in Widerspruch zu seinen Aufgaben und seiner Tradition, die der Bekämpfung des Antisemitismus gelten, und trage »Kampf, Zwietracht und Feindschaft in das jüdische Lager« hinein. Das Wahlprogramm des CV bedeute eine »schwere Versündigung am deutschen Judentum« und mache die weitere Mitarbeit der Konservativen im CV problematisch. Auch in der Folge griff das Blatt die Wahlmethoden des CV wiederholt an und befürwortete ein Zusammengehen der Konservativen und JVP gegen die Liberale Partei.

⁴⁸ JR Nr. 76 vom 23. 9. 1924, S. 547; IFB Nr. 37 vom 11. 9. 1924, S. 3.

⁴⁹ JR Nr. 77/78 vom 26. 9. 1924, S. 558.

⁵⁰ IFB Nr. 41 vom 9. 10. 1924, S. 1, und Nr. 44 vom 30. 10. 1924, S. 1.

⁵¹ IFB Nr. 45 vom 6. 11. 1924, S. 2.

⁵² Ibid. S. 1.

⁵³ Israelit Nr. 41/42 vom 9. 10. 1924, S. 2.

⁵⁴ Dr. Alfred Wiener, Berlin, Albrechtstr. 16, stand an 6. Stelle auf der Berliner Wahlliste der Konservativen. (Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Syndikus des CV.)

Die Kritik an der Haltung des CV ging bis in seine eigenen Reihen. In vielen Ortsgruppen (wie Breslau, Hannover, Kassel, Magdeburg) wurden Bedenken gegen das Wahlprogramm geäußert, insbesondere auch hinsichtlich des Fehlens einer klaren Distanzierung von dem ultra deutsch-nationalistischen Verband nationaldeutscher Juden (VnJ)⁵⁵. Trotz dieser Gegnerschaft im eigenen Lager bestätigte der Hauptvorstand des CV in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1924 die drei Monate zuvor beschlossene Wahlparole mit der einzigen Modifikation, daß nunmehr auch »jede Listenverbindung mit dem VnJ abgelehnt« wurde⁵⁶. Allerdings war in der Zwischenzeit bereits der im VnJ führend tätige Sanitätsrat Dr. Alfred Peyser⁵⁷ an sicherer Stelle auf die liberale Wahlliste in Berlin gesetzt worden. Der VnJ selbst stellte nirgends eine eigene Liste auf.

Es ist nicht ganz klar, was den CV veranlaßt hat, direkt als Organisation in den Wahlkampf einzugreifen. Die *Berliner* Verhältnisse gaben hierzu keinen Anlaß, denn die Vereinigung für das liberale Judentum in Deutschland⁵⁸ als der berufene Sprecher der Liberalen hatte in ihrer Vorstandssitzung im September 1924 nicht nur gleichfalls beschlossen, »jeden Kompromiß zu vermeiden«⁵⁹, sondern sich in den folgenden Wochen entschieden gegen jeden Plan einer Eigenliste des CV in Berlin gewandt⁶⁰. Das Eingreifen des CV richtete sich also vornehmlich gegen die in der *Provinz* vielfach vorhandene Neigung zu Wahlkompromissen. Ein weiterer Beweggrund für den CV, sich aktiv mit den Wahlen zu befassen, ist in seiner grundsätzlichen Einstellung zu dem Programm des PLV zu suchen. Dies wird deutlich in einem Artikel des CV-Syndikus Alfred Wiener⁶¹. In ihm verlangt er, daß der PLV sich auf Sicherung des »religiösen Gemeindelebens« beschränken solle, und warnt, daß »gewisse jüdische Richtungen ein lebhaftes Bedürfnis . . . haben, die Verbandsversammlung zum Forum großer politischer Demonstrationen zu machen und den Verband . . . zur Stellungnahme und zur Tätigkeit in allgemein politischen Fragen zu zwingen.« Wenn die Tätigkeit des Landesverbandes sich nicht nur auf die

⁵⁵ Der zahlenmäßig immer bedeutungslose Verband, nach seinem Vorsitzenden oft »Nau-mann-Bund« genannt, wurde trotz wiederholter Anbiederungsversuche schon 1935 von den Nazis aufgelöst. Die relativ hohe Auflageziffer seiner Monatsschrift »Der nationaldeutsche Jude« (5000–15 000) ist irreführend, da dieses Organ nicht nur an Mitglieder, sondern aus Propagandagründen an eine große Zahl von Politikern und Parlamentariern versandt wurde.

⁵⁶ *CV-Zeitung* Nr. 51 vom 19. 12. 1924, S. 818.

⁵⁷ Peyser ist der Vater der bekannten Schauspielerinnen Lilli Palmer.

⁵⁸ Über Gründung und Frühgeschichte dieser Organisation siehe WALTER BRESLAUER in *Bull.* Nr. 36, 1966, S. 302 ff.

⁵⁹ *IFB* Nr. 38 vom 18. 9. 1924, S. 4.

⁶⁰ FA-CAJ, XXI Or/22 CV, Protokolle der Wahlkommission des CV, Sep./Okt. 1924.

⁶¹ *CV-Zeitung* Nr. 39 vom 29. 9. 1924, S. 585/86. Dr. Alfred Wiener (1885–1964) war Kandidat der Mittelpartei und gehörte dem Pro-Palästinaflügel des CV an. Er schloß sich später der erweiterten Jewish Agency und dem deutschen Keren Hajessod an und ist nach dem Kriege durch die von ihm geschaffene Wiener Library in London international bekannt geworden. (Siehe auch ROBERT WELTSCH in *YB IX*, 1964, S. XXVIII–XXX.)

Erhaltung des religiösen Lebens in den Gemeinden, sondern auf die politische Vertretung der preußischen Judenheit allgemein erstreckte, war die *raison d'être* des CV gefährdet, der für sich eben diese politische Vertretung in Anspruch nahm⁶². Dies erklärt auch die allgemein kühle und reservierte Haltung der CV-Kreise bei den Bemühungen um die Schaffung einer Gesamtorganisation bzw. des Preußenverbandes in den vorangegangenen Jahren – ganz im Gegensatz zu der von Heinrich Stern geführten Vereinigung für das liberale Judentum bzw. der liberalen Fraktion in der Berliner RepVers.

Die Auseinandersetzung zwischen CV und Zionisten wurde unterbrochen, als gegen Ende Oktober der Reichstag und Preußische Landtag aufgelöst und Neuwahlen auf den 7. Dezember – also den für die PLV-Wahlen vorgesehenen Termin – festgesetzt wurden. In einer eiligst herausgebrachten Nummer des VBl vom 30. 10. 1924 gab der PLV bekannt, daß der »Termin für die Wahlen zum Preußischen Landesverbande auf Sonntag, den 1. Februar 1925, verlegt« sei. Diese Verlegung erfolgte gegen die Stimmen der Vertreter der JVP, die in ihr eine »einseitige Rücksichtnahme auf den CV und die Interessen der ihm nahestehenden Organisationen« sahen⁶³. Der CV hingegen und mit ihm die Mehrheit der jüdischen Bevölkerung sahen angesichts des wachsenden Antisemitismus die Stärkung der Parteien der Mitte bei den allgemeinen Wahlen als vordringlich an; tatsächlich hatten die Wahlen dieses gewünschte Ergebnis.

Nach den Reichstagswahlen begann der jüdische Wahlkampf mit erneutem Eifer. Der Ton verschärfte sich auf beiden Seiten. Dem Gegner wurden Entstellungen und »üble Wahlmanöver« vorgeworfen. Von allen Parteien wurden die Wähler dringend angemahnt, sich rechtzeitig in die Wahllisten eintragen zu lassen. Auf dem 20. Delegiertentag der ZVfD in Wiesbaden Ende Dezember 1924, auf dem Kurt Blumenfeld⁶⁴ zum Vorsitzenden der ZVfD gewählt wurde, kamen auch die PLV-Wahlen in einem Referat von Herbert Foerder (1901–1970) zur Sprache⁶⁵. Der Delegiertentag und die anschließende Weizmann-Woche in Berlin (6.–13. Januar 1925), in der Chaim Weizmann (1874–1952), der Präsident der Zionistischen Weltorganisation, in einer Massenversammlung sprach und vom

⁶² Dieser Gesichtspunkt kommt noch schärfer in einer Broschüre des CV-Direktors Dr. LUDWIG HOLLAENDER *Materialien zu einem Vortrag über die preußischen Landesverbandswahlen* zum Ausdruck, die wahrscheinlich Anfang 1925 an die CV-Vertrauensleute im Lande versandt wurde.

⁶³ JR Nr. 87 vom 31. 10. 1924, S. 615; IFB Nr. 45 vom 6. 11. 1924, S. 1.

⁶⁴ KURT BLUMENFELD (1884–1963), einer der hervorragendsten Männer der Zionistischen Vereinigung für Deutschland und ihr Präsident von 1924–1933, hat in *Erlebte Judenfrage*, Stuttgart 1962, eine faszinierende Autobiographie seiner Tätigkeit bis zur Übersiedlung nach Palästina im Jahre 1933 hinterlassen. Er leitete mit Kollenscher die JVP Fraktion im Verbandstag.

⁶⁵ JR Nr. 3 vom 9. 1. 1925, S. 23/24; siehe auch Nr. 1 vom 2. 1. 1925, S. 1, Eröffnungsrede von Alfred Landsberg, in der gleichfalls die PLV-Wahlen erwähnt werden. Landsberg wurde auf der Liste der JVP in Berlin in den Verbandstag gewählt.

Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin offiziell begrüßt wurde, haben zweifellos dazu beigetragen, die zionistische Bewegung in Deutschland vielen näher zu bringen, die ihr bis dahin uninteressiert oder ablehnend gegenüber gestanden hatten. Kurz zuvor, am 5. Januar, fand die erste große Wahlversammlung der JVP im Berliner Lehrervereinshaus unter dem Titel »Das erste Judenparlament in Preußen« statt, auf der u. a. Hans Goslar⁶⁶, Badt, Blumenfeld, Klee, Sandler und Kareski sprachen. Auf der Gegenseite waren die Blätter der CV-Zeitung im Januar vorwiegend der Wahlpropaganda unter der Parole »Für Deutschtum und Judentum – gegen Volksgemeinde und Nationaljudentum« gewidmet. Die JR parierte am 20. Januar mit einer Nummer, die sich gleichfalls fast ausschließlich mit den Wahlen befaßte. Der Wahlparole des CV wurde eine »Synthese von Religions- und Volksgemeinde« entgegengesetzt. In den letzten zehn Tagen vor dem Wahltermin fanden allein in Berlin nicht weniger als 8 große Versammlungen der JVP und 4 der Liberalen Partei und des CV statt, einige »mit über 1000köpfiger Besucherzahl«⁶⁷. Daneben veranstalteten die Poale Zion mindestens zwei Kundgebungen in Berlin und eine in Frankfurt/M.

Der VnJ, der keine eigene Liste aufgestellt hatte, griff unmittelbar vor dem Wahltermin in den Wahlkampf ein, indem er riesige Plakate an den Berliner Litfaßsäulen anbringen ließ, in denen Badt und Goslar in übelster Weise angegriffen wurden, weil sie als Zionisten im preußischen Staatsdienst führend tätig waren. Dieses Austragen des Kampfes in der nichtjüdischen Öffentlichkeit wurde in weiten, auch nicht-zionistischen Kreisen schärfstens verurteilt⁶⁸.

Die jüdische Presse dieser Tage vermittelt einen deutlichen Eindruck, in welchem Maße das Interesse an jüdischen Gemeindeangelegenheiten durch die Wahlen angeregt worden war. Dem entspricht auch die für die damalige Zeit und besonders für jüdische Verhältnisse ungewöhnlich hohe Wahlbeteiligung. Von den drei Wahlkreisen mit Einheitslisten abgesehen, waren rd. 248 000 Wahlberechtigte in den Wählerlisten eingetragen; von diesen nahmen rd. 115 000 Wähler an der Abstimmung teil, d. h. im Durchschnitt über 46 %. In einzelnen Wahlkreisen erreichte die Wahlbeteiligung fast 80 %.

Das Wahlergebnis wurde sehr bald bekannt, wenngleich die offizielle Feststellung erst am 26. März erfolgte und erst in Nr. 4 des VBl vom

⁶⁶ Ministerialrat Hans Goslar (1889–1945) war Pressechef der Preußischen Staatsregierung bis zum Popen-Putsch 1932. Er wurde auf der Liste der JVP in Westfalen in den Verbandstag gewählt. 1933 flüchtete er mit seiner Frau, einer Tochter von Alfred Klee, und seinen Kindern nach Holland, wo er für die Liga für Menschenrechte tätig war. Er wurde 1943 von den Nazis verhaftet und ist am 25. Februar 1945 im Konzentrationslager Bergen-Belsen gestorben, nachdem seine Frau bereits früher in einem holländischen Lager ums Leben gekommen war.

⁶⁷ JR Nr. 9 vom 30. 1. 1925, S. 82.

⁶⁸ So z. B. von Prof. Eugen Wolbe in einem Leitartikel im IFB Nr. 6 vom 5. 2. 1925.

24. 4. 1925 veröffentlicht wurde (siehe Anlage III). Danach waren in den Verbandstag gewählt:

68	Abgeordnete der Liberalen Partei
32	Abgeordnete der JVP (einschl. 2 Poale Zion)
17	Abgeordnete der Konservativen Partei
7	Abgeordnete der Religiösen Mittelpartei (MP)

Insgesamt 124 Abgeordnete⁶⁹.

Die Liberalen hatten also die absolute Mehrheit im Verbandstag errungen, benötigten aber zu der in vielen Fällen erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Unterstützung der JVP oder der Konservativen.

Die PLV-Wahlen haben bleibende historische Bedeutung. Klees begeisterte Worte am Schluß des DIGB-Gemeindetages von 1921 waren Wirklichkeit geworden. Zwar nicht in dem damals erwarteten Rahmen einer Reichsorganisation, aber für das größte deutsche Bundesland Preußen, in dem drei Viertel der deutschen Juden lebten. Zum erstenmal hatten Juden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen ihre Vertreter gewählt. Auch nach 1925 fand nirgends in der jüdischen Welt ein vergleichbarer Wahlvorgang statt⁷⁰. Erst Anfang 1949 folgte dem »Judenparlament« von 1925 die Knesset des Staates Israel.

Neben den Wahlen zum Verbandstag war es notwendig, das zweite Verbandsorgan zu konstituieren: den *Rat*. Wie oben S. 67/68) ausgeführt, war er nicht nur das Exekutivorgan, sondern auch die zweite Kammer, deren Zustimmung zum Zustandekommen eines »Verbandsbeschlusses« erforderlich war. Gemäß den Übergangsbestimmungen der PLV-Verfassung erließ Freund als Bevollmächtigter der Berliner Gemeinde am 11. Februar 1925 eine »Wahlordnung für die ersten Wahlen zum Rat«⁷¹. Dies waren keine Urwahlen, sondern Abordnungen der Gemeindeverwaltungen auf Grund von Gemeindebeschlüssen. In der gleichen Nummer des VBl, die das offizielle Ergebnis der Verbandstagswahlen und die Liste der

⁶⁹ Diese Zahlen berücksichtigen bereits kleine Verschiebungen, die sich durch die Wahlen zum Rat und das damit verbundene Ausscheiden gewisser Abgeordneter ergaben. Im einzelnen zeigen die in Anl. IV wiedergegebenen Abstimmungsergebnisse, daß die Liberalen in dem größten Wahlkreis, der Jüdischen Gemeinde Berlin, schlechter abgeschnitten hatten als in fast allen anderen Wahlkreisen. Sie hatten gerade noch 50 % der Stimmen erlangt, während die JVP zusammen mit den Poale Zion ein Drittel der Wähler erfaßt hatte. Besonders auffallend war der Erfolg der MP in Berlin, die mit über 10 % der Stimmen offenbar dem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfnis nach einem Ausgleich der innerjüdischen Gegensätze Ausdruck gab.

⁷⁰ Bei den Verbandstagswahlen für die zweite Wahlperiode im Jahre 1930 wurde mit Ausnahme von Berlin überall durch Annahme von Einheitslisten ein Wahlgang vermieden. In Österreich, dessen jüdische Gemeinden ähnlich organisiert waren wie in Deutschland, hatten nur österreichische Staatsbürger das passive Wahlrecht.

⁷¹ VBl 3. Jg. Nr. 2 vom 21. 2. 1925.

Verbandstagsabgeordneten enthielt, wurde auch die Zusammensetzung des Rates bekanntgegeben⁷². Danach waren in den Rat des PLV gewählt:

<i>Wahlkreis</i>	<i>Ratsmitglied</i>	<i>Ersatzmänner</i>	
I. Berlin	Leo Lilienthal	Bernhard Breslauer James Goldschmidt Joseph Gutmann	
	Felix Makower		
	Helene Meyer-Stargard		
	Moritz Türk		
	Leo Wolff		
	Georg Kareski	Hermann Badt	
	Alfred Klee	Sammy Gronemann	
	Ismar Freund	Adolf Neumann	
	Bruno Galewski		
	Eugen Caspary		
II. Breslau	Leo Goldfeld Georg Peiser	Emil Waldstein Leo Smoschewer	
III. Frankfurt/M.	Julius Blau Naphtali Fromm	Rudolf Geiger Aron Freimann	
IV. Köln	Oskar Eliel	Sigmund Klein	
<i>Wahlkreis:</i>	<i>Ratsmitglied:</i>	<i>1. Ersatzmann:</i>	<i>2. Ersatzmann:</i>
V. Ost- u. Westpreußen	Holz, Königsberg	Hugo Falkenheim, Königsberg	Rösel, Tilsit
VI. Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Sachsen	Benno Feldberg, Stettin	Merzbach, Magdeburg	Max Hirsch, Halle/Saale
VII. Schlesien, Ober- schlesien,	Max Grünwald, Beuthen	Scheyer, Liegnitz	Paul Cohn, Gleiwitz
VIII. Hannover, Schleswig- Holstein	Max Schleisner, Hannover	Jacob, Kiel	Hermann Jacob, Göttingen
IX. Westfalen	Willy Katzenstein, Bielefeld	S. Großmann, Gelsenkirchen	Baruch, Herford
X. Rhein- provinz I	Max Eschelbacher, Düsseldorf	Eschwege, Hamborn	Herm. Leyens, Wesel
XI. Rhein- provinz II.	Ernst Herzfeld, Essen	Max Cohn, Bonn	Willy Meyer-Alberti, Koblenz
XII. Hessen- Nassau	David Goldschmidt, Kassel	Moritz Marxheimer, Wiesbaden	Levi Trepp, Witzenhausen

⁷² *VBl* 3. Jg. Nr. 4 vom 24. 4. 1925, S. 3. Für die im Text folgende Liste der Gewählten sind außerdem die Ergänzungen und Änderungen berücksichtigt worden, die sich aus den entsprechenden Bekanntmachungen im *VBl* 4. Jg. Nr. 1 vom 10. 3. 1926, S. 52, und Nr. 2 vom 20. 9. 1926, S. 17, ergeben.

Der Mehrheit in allen größeren Gemeindeverwaltungen entsprechend, gehörten fast alle Gewählten der liberalen Richtung an. Ausnahmen waren lediglich die beiden Berliner Zionisten Kareski⁷³ und Klee, die Konservativen Galewski in Berlin und Fromm in Frankfurt/M. sowie Ismar Freund, der der Mittelpartei angehörte. Die Benennung der zehn Berliner Vertreter ging nicht ohne erregte Auseinandersetzungen im Vorstand und in der Repräsentantenversammlung ab. Dem Stimmenverhältnis bei der Verbandstagswahl entsprechend, verlangten die Zionisten mindestens drei Sitze. Sie wurden jedoch überstimmt, und als Kompromiß wurde schließlich der Vorsitzende der ZWSt und des Wohlfahrtsamtes der Gemeinde, Eugen Caspary, benannt, der – obgleich liberal – sich jüdisch-politisch nicht betätigt hatte⁷⁴.

Mit den Wahlen zum Rat waren nunmehr alle Vorbedingungen geschaffen, um den ersten Verbandstag einzuberufen und den organisatorischen Ausbau des PLV in die Wege zu leiten. Gemäß Art. 36 der Verfassung erschien in der nächsten Nummer des VBl⁷⁵ auf der Titelseite die folgende Bekanntmachung:

Der aus den Wahlen vom 1. Februar d. Js. hervorgegangene erste Verbandstag des Preussischen Landesverbandes wird hierdurch auf Sonntag, den 21. Juni, nachmittags 3¹/₂ Uhr nach dem Plenarsaal des ehemaligen preussischen Herrenhauses, Berlin, Leipzigerstrasse 3, einberufen.

Berlin, den 26. Mai 1925.

Vorstand der jüdischen Gemeinde.
Wolff.

Der erste Abschnitt der Geschichte des PLV war beendet.

⁷³ Georg Kareski (1878–1947) war nach dem Kriege von Posen nach Berlin gekommen. Seit 1925 war er Mitglied des Vorstands der Jüdischen Gemeinde Berlin und von 1929–1931 sein Vorsitzender. Im PLV bekleidete er von 1925–1932 mit einer kurzen Unterbrechung das Amt des Schatzmeisters und Finanzdezernenten. In der zionistischen Politik stand er den Revisionisten nahe; seine gespannte Beziehung zur Leitung der ZVfD führte 1929 zu seinem Ausscheiden aus dem Geschäftsführenden Ausschuß der ZVfD (s. BLUMENFELD, a.a.O., S. 188). Später war er Präsident der von ihm gegründeten Jüdischen Staatspartei und des Betar in Deutschland. K's Rolle unter dem Naziregime ist von HERBERT S. LEVINE in »A Jewish Collaborator in Nazi Germany: The Strange Career of Georg Kareski, 1933–1937« in *Central European History*, VIII Nr. 3, New York 1975, S. 251–281, behandelt worden. 1937 wanderte er nach Palästina aus.

⁷⁴ Eugen Caspary (1863–1931) hat sich um die Entwicklung des jüdischen Wohlfahrtswesens in Deutschland in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg große Verdienste erworben. 1926 löste Baeck ihn als Vorsitzender der ZWSt ab. Siehe auch S. ADLER-RUDEL, *Ostjuden in Deutschland*, Tübingen 1959, S. 127–129, über seine Tätigkeit im Präsidium des Arbeiterfürsorgeamtes, und das seinem Andenken gewidmete Heft 3/4 der *Jüdischen Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik*, Berlin März/April 1931.

⁷⁵ VBl 3. Jg. Nr. 5 vom 28. Mai 1925.

*B. Der Preußische Landesverband 1925–1932**I. Das erste »Judenparlament« – der Verbandstag von 1925*

Es hätte kaum ein eindrucksvollerer und würdigerer Rahmen für die Tagung des ersten aus allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangenen »Judenparlaments« in Preußen gefunden werden können als das ehemalige preußische Herrenhaus in der Leipziger Straße in Berlin. In den vornehm getäfelten Räumen versammelten sich die etwa 150 gewählten Mitglieder des Verbandstages und Rates¹. Als gegen 4 Uhr nachmittags am Sonntag, 21. Juni, Kammergerichtsrat Wolff namens des Berliner Gemeindevorstandes die Versammlung eröffnete, konnte sich niemand der historischen Bedeutung der Stunde entziehen.

Dieser Verbandstag diente – obwohl seine Tagesordnung hauptsächlich technischen Vorbereitungen zur endgültigen Konstituierung aller Organe des PLV gewidmet war – in vielfacher Hinsicht als Vorbild für alle künftigen Tagungen. Das galt sowohl für die weihevoll eingeführte durch einen Rabbiner², wie auch für die dem Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung folgende Generaldebatte, in der die Vertreter der verschiedenen Richtungen in grundsätzlichen Ausführungen ihren Forderungen und Erwartungen für die künftige Arbeit des Verbandes Ausdruck gaben. Diese Generaldebatte, die praktisch den gesamten zweiten Verhandlungstag in Anspruch nahm, zeichnete sich im allgemeinen durch Mäßigung und das Bestreben aus, die einigenden Momente der verschiedenen Richtungen zu betonen. Lebhaft und scharf wurde die Debatte nur in einem Punkte: Klee hatte erklärt, » in jüdischen Dingen sind wir jüdisch, in deutschen Dingen sind wir deutsch«, und anschließend eine deutliche Abgrenzung gegenüber der Naumanngruppe (VnJ) verlangt. Als darauf der liberale Abgeordnete Alfred Peyser, der dem Vorstand des VnJ angehörte, Zweifel an den »deutschen Gefühlen« der zionistischen Vertreter äußerte, brach große Unruhe mit erregten Zwischenrufen wie »Denunziation«, »Verleumdung« aus und Badt griff als einer der folgenden Redner den Naumannbund schärfstens an. Badt war ebenso wie der Pressechef der Preußischen Staatsregierung, Goslar, als hoher jüdischer Staatsbeamter häufigen

¹ Die folgende Darstellung beruht im wesentlichen auf dem Stenographischen Bericht dieses Verbandstages, der im *VBI* 4. Jg. Nr. 1 vom 10. 3. 1926, S. 1–47, zusammen mit einer Anwesenheitsliste veröffentlicht ist.

² Diese Rede hielt 1925 Leo Baeck, der seit 1922 Vorsitzender des Allgemeinen Rabbinerverbandes war. In der Folge wechselten sich Rabbiner der verschiedenen Richtungen in dieser Funktion ab. Aus der Rede Baecks ist der folgende Passus über Aristokratie und Demokratie für seine staatspolitische Einstellung aufschlußreich:

»Es kann eine Aristokratie von Persönlichkeiten geben, von führenden Männern und führenden Frauen, und es kann eine Aristokratie von müden Erben geben, die da müde sind vor Satttheit oder müde in Hohlheit. Und Demokratie: Es kann eine Demokratie von Plebejern geben, und eine Demokratie der Vornehmen, der ganzen Männer, der ganzen Frauen, eine Demokratie von Aristokraten, eine echt jüdische Demokratie.«

Angriffen der antisemitischen Rechtspresse ausgesetzt. Aber auch auf jüdischer Seite hatte er nicht nur den offen denunziatorischen Äußerungen der Naumanngruppe zu begegnen, sondern auch einer zumindest skeptischen Haltung der palästinozentrischen Kreise innerhalb der ZVfD, die wie Kurt Blumenfeld in der führenden Beteiligung am deutschen politischen Leben eine »Grenzüberschreitung« sahen³. Von der Generaldebatte abgesehen, war dieser erste Verbandstag im wesentlichen damit beschäftigt, in großen Zügen die Aufgabengebiete des PLV zu umreißen und die für ihre Durchführung notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dies geschah zunächst durch die Beratung des von der vorläufigen Geschäftsführung vorgelegten Etats für 1925, der in einem vom Verbandstag eingesetzten Haushaltsausschuß eingehend durchgesprochen und mit den von ihm vorgeschlagenen Änderungen angenommen wurde. In Ermangelung einer zuverlässigen Schätzungsgrundlage für die zur Verfügung stehenden Mittel kam diesem Etat eine mehr programmatische als praktische Bedeutung zu. In diesem Rahmen aber stellte er – mindestens für die Zeit bis 1933 – den Umfang der Kompetenzen des PLV fest. An erster Stelle stand natürlich die

Unterstützung leistungschwacher Gemeinden

insbesondere zur angemessenen Besoldung ihrer Rabbiner, Lehrer und sonstigen Kultusbeamten. Im engsten Zusammenhang hiermit stand die Bildung von *Bezirksrabbinate*n und *Lehrerbezirken*, für die Freund dem Verbandstag einen besonderen Plan vorgelegt hatte. Der zweite Titel dieses »Subvention«-Kapitels betraf die

Theologischen Bildungsanstalten,

wobei alle drei Anstalten, die Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, das Rabbiner Seminar in Berlin und das Jüdisch-Theologische Seminar in Breslau, paritätisch bedacht wurden.

Der dritte Titel behandelte die

Lehrerbildungsanstalten,

von denen in Preußen nur noch das im Abbau befindliche Seminar in Münster und das orthodoxe Lehrerseminar in Köln und in Bayern die gleichfalls orthodoxe Israelitische Lehrerbildungsanstalt in Würzburg bestanden.

Der nächste Titel betraf die

Institute für die Wissenschaft des Judentums.

Hier waren Zuschüsse für die Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums und die von ihr herausgegebene Monatsschrift für

³ KURT BLUMENFELD, *Erlebte Judenfrage*, Stuttgart 1962, S. 196 und 199/200.

Geschichte und Wissenschaft des Judentums, für das Gesamtarchiv der deutschen Juden sowie für ähnliche Einrichtungen vorgesehen. Auf Antrag der JVP wurde diesem Titel auch ein nomineller Betrag von 2500 RM für »Arbeiterkulturvereine, vertreten durch das jüdische Arbeiterfürsorgeamt Deutschlands« eingesetzt, der hier nur erwähnt wird, weil er auf späteren Verbandstagen eine Rolle spielen wird.

Hinsichtlich der

Wohlfahrtspflege

war die Aufgabe des PLV im wesentlichen die einer zentralen Subventionsinstanz, da seit 1917 für die funktionelle Leitung, Entwicklung und Kontrolle auf diesem Gebiet die ZWSt bestand. Freund hatte in seinem Etatsbericht angeführt, daß »nach Fühlungnahme mit der ZWSt es sich für das Jahr 1925 erübrigt, von uns aus in nennenswertem Ausmaß auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig zu werden«, und daß deshalb die Vorlage der Geschäftsführung zwar die vielfältigen Aufgabengebiete der Wohlfahrtspflege anführe, dafür aber nur eine nominelle Pauschalsumme vorsehe.

Ein besonderes Kapitel behandelte schließlich die Schaffung von »Bildungsanstalten zur Heranbildung von Religionslehrern, Kantoren und Gemeindebeamten«. In Berlin, Breslau und Köln bestanden Pläne, in besonderen Lehrgängen die Vorbereitung von Anwärtern für den Beruf des jüdischen Religionslehrers und Kantors durchzuführen und auch Gelegenheit zur Erlernung des Schächtens zu bieten, das in vielen Kleingemeinden mit dem Beruf des Religionslehrers verbunden war. Alle Seiten waren sich einig, daß geeignete Anwärter für den Beruf des Rabbiners und Volksschullehrers wie auch des Religionslehrers und Kantors nur zu gewinnen waren durch großzügige Gewährung von

Stipendien,

deren Bewilligung durch den PLV deshalb zu seinen wichtigen Aufgaben gehören mußte.

Die Annahme dieses Etats mit den erheblichen Anforderungen, die er an die Opferwilligkeit der Großgemeinden stellte, bedarf einer Erklärung. Bis zum Ersten Weltkriege waren die meisten der Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen durch großzügige Stiftungen relativ unabhängig gewesen. Die Inflation hatte diese Grundlagen zerstört⁴, so daß die betroffenen Institutionen sich an die Großgemeinden und unter ihnen vornehmlich an die Jüdische Gemeinde Berlin um Unterstützung wenden mußten. Durch die Schaffung des PLV und die Übertragung dieser Aufgaben an ihn

⁴ Während der Inflation und unmittelbar nach ihr konnten sich diese Einrichtungen nur durch die Hilfe des *American Joint Distribution Committee* bzw. der Jüdischen Welthilfskonferenz und die oben beschriebene Reichshilfe über Wasser halten. Dies war auch der Grund, weshalb die ZWSt für 1925 noch keine erheblichen Zuschüsse vom PLV erwartete.

konnten sich die Großgemeinden dieser moralischen Verpflichtung entledigen, indem sie an den PLV die erheblichen Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der Einkommensteuer ihrer Mitglieder leisteten.

Damit sind wir bereits zur Einnahmeseite des Etats gelangt. Sie bestand aus nur zwei Positionen:

1. die auf 6/10 % der Reichseinkommensteuer der Gemeindemitglieder bemessene Umlage auf die Mitgliedsgemeinden (die mit 858 700 RM erheblich überschätzt wurde)

2. die zu erwartenden *Staatsbeihilfen*, die mit 510 000 RM eingesetzt waren.

Neben dem im Etat festgelegten *permanenten* Aktionsprogramm behandelte der Verbandstag auch die beiden anderen vordringlichen Aufgaben, die dem PLV gestellt waren: die Schaffung einer Gesamtorganisation der deutschen Juden, eines *Reichsverbandes*, die der Rat beschleunigt in die Wege leiten sollte, und die Revision des preußischen Judenrechts, d. h. die Ausarbeitung eines neuen, der Reichsverfassung angepaßten *Judengesetzes*.

Dieser zweite Punkt führte zu einer langen und lebhaften Debatte über die von Freund als Berichterstatter der vorläufigen Geschäftsführung vorgelegten Richtlinien, denen die JVP beitrug, und die Gegenthesen der Liberalen, die die Unterstützung der Konservativen fanden. Da die Judengesetzrevision später ausführlich behandelt werden wird, ist nur zu vermerken, daß der Verbandstag nach Annahme der liberalen Thesen seinen Ständigen Ausschuß (s. weiter unten) und den Rat beauftragte, gemeinsam den Entwurf eines neuen Judengesetzes auszuarbeiten und ihm zur Verabschiedung vorzulegen.

Ferner fand eine Resolution einstimmige Annahme, in der der Minister des Innern gebeten wird, seine »nachgeordneten Behörden mit . . . Weisungen zu versehen, daß sie bei der Ausweisungstätigkeit den Ostjuden gegenüber den Geboten der Menschlichkeit mehr als bisher Rechnung tragen«.

Von diesen *sachlichen* Punkten der Tagesordnung abgesehen, nahm der Verbandstag einige wichtige in seiner Geschäftsordnung und in der Verfassung des PLV begründete Wahlen vor und faßte eine Reihe grundlegender *organisatorischer* Beschlüsse. Zunächst wählte er für die erste Wahlperiode sein eigenes Präsidium. Hierfür war in einer interfraktionellen Vorbesprechung eine Einigung erzielt worden, so daß die Wahl durch Zuruf erfolgen konnte. Es wurden gewählt:

Hugo Sonnenfeld (Lib) Präsident des Verbandstages

Max Kollenscher (JVP) Vizepräsident

Isi Kahn-Jaffa (Kons) Vizepräsident

Martin Fleischer (Schneidemühl) (Lib) Schriftführer

Louis Franck (Altona) (JVP) Beisitzer

David Braunschweiger (Oppeln) (MP) Beisitzer.

Justizrat Hugo Sonnenfeld (1863–1927), der Mitglied der Berliner

Reformgemeinde war und in der Repräsentantenversammlung der Berliner Gemeinde oft einen extrem antizionistischen Standpunkt vertrat, leitete den ersten Verbandstag in vorbildlich überparteiischer Weise und mit überlegener parlamentarischer Gewandtheit und Sicherheit, die er als ehemaliger Fraktionsführer in der Berliner Stadtverordnetenversammlung erworben hatte.

Der Verbandstag nahm ferner die Ergänzungswahlen zum Rat vor, um so den Rat auf die vorgeschriebene Zahl von 35 Mitgliedern zu bringen. Von den Verbandsgemeinden waren 23 Vertreter gewählt worden (S. 95). Der Verbandstag hatte dies durch die Wahl von 6 Rabbinern und 2 Lehrern sowie vier weiteren Mitgliedern zu ergänzen. Die Wahlen hatten das folgende Ergebnis:

Ismar Elbogen	}	als Vertreter der Rabbinerbildungsanstalten
Michael Guttmann (Breslau)		
Moses Hoffmann (Breslau)		
Leo Baeck	}	als Vertreter des Rabbinerverbandes
Jacob Horowitz (Frankfurt/M.)		
Cäsar Seligmann (Frankfurt/M.)		
Heinemann Stern	}	als Lehrer
I. B. Levy (Frankfurt/M.) ⁵		

Danach waren, trotz lebhafter Proteste der JVP, vier Vertreter der liberalen und vier der konservativen Richtung gewählt worden, aber kein zionistischer Rabbiner oder Lehrer. Die Wahl der restlichen vier Ratsmitglieder ergab:

Hermann Vogelstein (Breslau) (Lib)
 Hugo Sonnenfeld (Lib)
 Arthur Hantke (JVP)
 Moritz A. Loeb (Kons)

Sonnenfeld legte sein Amt im Rat im nächsten Jahr nieder; sein Nachfolger wurde Justizrat Plonsker. Hantke übersiedelte nach Palästina, wo er die Leitung des Keren Hajessod in Jerusalem übernahm; an seiner Stelle trat Hermann Badt in den Rat ein.

Danach waren von den 35 Ratsmitgliedern 24 Liberale, 7 Konservative und nur 3 Zionisten (Freund galt als Vertreter der Mittelpartei). Dies entsprach nicht dem in den Verbandstagswahlen begründeten Stärkeverhältnis der verschiedenen Richtungen und trug dem Rat wiederholt den Vorwurf undemokratischer Zusammensetzung ein.

⁵ I. B. Levy war Schriftführer des Allgemeinen Deutschen Kantorenverbandes. Er gehörte der konservativen Richtung an.

Der Rat konstituierte sich am Dienstag, 23. Juni, und wählte aus seiner Mitte gemäß Art. 23 der Verfassung den *Engeren Rat*, dem die eigentliche Geschäftsführung des Verbandes oblag. Ihm gehörten an:

Präsident	Leo Wolff
Stellvertretende Präsidenten	Bruno Galewski Alfred Klee Leo Lilienthal
Schriftführer	Leo Goldfeld (Breslau)
Stellv. Schriftführer	Moritz Türk
Schatzmeister	Georg Kareski
Stellvertr. Schatzmeister	Felix Makower
Beisitzer	Julius Blau (Frankfurt/M.) Ismar Freund Ernst Herzfeld (Essen)

Schließlich beschloß der Verbandstag die Bildung eines bis dahin in der Verfassung nicht vorgesehenen Organs, des *Ständigen Ausschusses*⁶, der aus 15 Mitgliedern bestand und den Verbandstag in der Zeit zwischen seinen Tagungen dem Rat gegenüber vertreten und dessen Stellungnahme bei der Beratung wichtiger Fragen vom Rat eingeholt werden sollte.

Am Abend des dritten Verhandlungstages schloß dieser erste Verbandstag des PLV mit Dankesworten des Abgeordneten Arnold Wiener (Beuthen) an seinen Vorsitzenden. Er war im allgemeinen friedlicher verlaufen, als von mancher Seite nach dem erregten Wahlkampf befürchtet worden war, und hatte seine umfangreiche Tagesordnung erfolgreich bewältigt. Dies wurde auch allgemein von der jüdischen Presse anerkannt, die die Tagung als günstiges Omen für die weitere Tätigkeit des PLV ansah.

II. Endlich Staatsbeihilfen

Wie oben (S. 84/85) dargelegt, waren die Bemühungen, für das Jahr 1924 Staatsbeihilfen zu erhalten, durch die Auflösung des Landtags vereitelt worden, obgleich der Hauptausschuß des Landtags eine positive Entscheidung gefaßt hatte. Eine Notiz hierüber gelangte in die amerikanische Presse und wurde dort im Zusammenhang mit antisemitischen Ausschreitungen in Deutschland erörtert. Professor Sobernheim als Judenreferent

⁶ Die Fraktionen benannten ihre Vertreter für diesen wie für die anderen 15köpfigen Ausschüsse des Verbandstages (z. B. den Haushaltsausschuß) nach dem folgenden Schlüssel: 8 Liberale, 4 Zionisten (JVP und Poale Zion), 2 Konservative und 1 Mittelparteiler.

des Auswärtigen Amtes hatte daraufhin Anfang November 1924 zusammen mit Freund eine Besprechung mit dem Staatssekretär des Finanzministeriums. Der Staatssekretär erklärte seine grundsätzliche Bereitwilligkeit, zu einer die jüdischen Gemeinden befriedigenden Regelung zu gelangen, und empfahl, zunächst mit dem KM weiter zu verhandeln⁷.

Im Kultusministerium war inzwischen Ministerialdirektor Fleischer aus dem Amt geschieden und Ministerialdirektor Trendelenburg an seine Stelle getreten. Seine Referenten für jüdische Angelegenheiten waren Geheimrat Paul und Ministerialrat Stalman, die bereits bei den Verhandlungen für 1924 aus ihrer ablehnenden Haltung kein Hehl gemacht hatten. Freund hatte deshalb am 17. November 1924 eine Unterredung mit Becker, der damals Staatssekretär des KM war (von 1925–1930 war er wiederum Kultusminister). Becker erklärte sich bereit, mit den Herren seines Ministeriums im Sinne einer positiven Behandlung der Angelegenheit zu sprechen. Ende Dezember 1924 erfuhr Freund dann von Paul, daß Kultus- und Finanzministerium dahin übereingekommen waren, in das Extraordinarium für 1925 einen willkürlich gegriffenen Betrag von 300 000 RM einzusetzen, und zwar als »widerrufliche Bedürfniszuschüsse an Synagogengemeinden zur Besoldung ihrer Rabbiner« und mit der Maßgabe, daß »Voraussetzung der Verwendung des Betrages das Zustandekommen eines mit den Rechten der Umlageerhebung ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Verbandes« sein sollte. Dieser Vorschlag war völlig unbefriedigend, da a) die Verlegung in das Extraordinarium jede Bindung für künftige Etats vermied, b) er eine Reduzierung des von Freund im Einvernehmen mit Fleischer vorgeschlagenen Betrages von 510 000 RM bedeutete, c) die Beschränkung auf »Rabbinerbesoldung« enthielt, nachdem zuvor mit gutem Grunde die Formulierung »zur geistlichen Versorgung« gewählt worden war, und d) schließlich die Bewilligung nicht nur mit der staatlichen Anerkennung des PLV, sondern mit der noch viel weniger spruchreifen Frage eines förmlichen »Rechtes der Umlageerhebung« verquickt werden sollte. All dies offenbarte den deutlichen Versuch der Referenten, die Bewilligung der Staatsbeihilfen von vornherein zu einer ähnlichen Farce zu machen, wie es 1908 der »Resolutionsfonds« gewesen war (s. S 78, Fußn. 21).

Dazu kam, daß zu Beginn des Jahres 1925 die Regierung sich veranlaßt sah, einen Notetat einzubringen, weil mit der rechtzeitigen Verabschiedung des ordentlichen Haushalts nicht zu rechnen war. In diesem Notetat war die Position für die Synagogengemeinden überhaupt nicht vorgesehen. Im Laufe des Monats April 1925 verhandelte Freund deshalb mit den Abgeordneten Ernst Heilmann (SPD) (1881–1940) und Otto (DDP) mit

⁷ FA-CAJ, IX T/3, Staatsbeihilfen 1925, und XV FM/1b-20 – auch für die gesamte folgende Darstellung.

dem Ziel, den ursprünglichen Betrag von 510 000 RM im Ordinarium wiederherzustellen und bereits im Notetat zu bewilligen. Am 28. Mai teilte Otto mit, daß der Notetat nur in toto angenommen oder abgelehnt werden könnte und deshalb die Frage auf die Beratung des ordentlichen Haushalts für 1925 verschoben werden sollte. Badt als Landtagsabgeordneter versuchte trotzdem, bei der Verabschiedung des Notetats am 9. Juni wenigstens die vom KM selbst vorgeschlagenen 300 000 RM in den Notetat einzuschließen, scheiterte aber an der ablehnenden Stellungnahme des Zentrums. Das war die Situation beim Zusammentreten des ersten Verbandstages. Unmittelbar danach begannen die Sommerferien.

Freund entwickelte nach seiner Rückkehr vom Urlaub, von Badt ermutigt, eine intensive Tätigkeit. Am 27. August 1925 richtete er namens des PLV eine ausführliche Eingabe an den Landtag, die sämtlichen Mitgliedern des Hauptausschusses zuzuging. Er betonte die katastrophale Lage Hunderter von Synagogengemeinden und gab die Vorgänge wieder, die 1924 die Bewilligung von Staatsbeihilfen trotz Befürwortung durch die Mehrheitsparteien verhindert hatten. Zum Schluß beantragte er die Wiederaufnahme des Antrags, den im Vorjahre SPD, DDP und Zentrum bei der dritten Lesung des Etats eingebracht hatten, nämlich die Einstellung von 510 000 RM »für Zwecke der geistlichen Versorgung leistungsunfähiger Synagogengemeinden unter Ausschluß einer rechtlichen Verpflichtung des Staates«. Gleichzeitig verhandelte Freund persönlich mit sämtlichen Mitgliedern des Hauptausschusses, wobei er sich für die DNVP der Vermittlung von Mumm und für das Zentrum der Hilfe des Prälaten Bannasch bediente, zu denen er seit den Tagen der Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft freundschaftliche Beziehungen unterhielt. Außerdem sprach er noch vor Beginn der Ausschußberatungen gemeinsam mit Wolff bei Paul vor. Hierbei stellte sich heraus, daß Paul keineswegs geneigt war, über die 300 000 RM im Extraordinarium hinauszugehen. Minister Becker habe sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Es kämen nur Zuschüsse zur tatsächlichen Rabbinerbesoldung in Betracht, die vom Ministerium von Fall zu Fall geprüft und bewilligt werden würden. Eine Ausschüttung an die Landesverbände zur weiteren Verteilung käme – entgegen dem früheren Standpunkt des Ministeriums – nicht in Frage. Offensichtlich deutete Paul auch an, daß Hilfe für die vielen Hunderte rabbinerloser Gemeinden, in denen die größte Notlage bestand, anderweitig gesucht werden müßte. Diese Unterredung veranlaßte Freund, noch in der Nacht vor dem Zusammentritt des Hauptausschusses ein ergänzendes Memorandum an seine Mitglieder zu versenden. In ihm begründete er, weshalb die für die Bewilligungen an die evangelische und katholische Kirche geltenden Grundsätze nicht schematisch und eng auf die Verhältnisse in den Synagogengemeinden angewandt werden könnten. Er wies auf die besondere Belastung der Synagogengemeinden durch die ihnen im Gesetz von 1847 auferlegte Sorge für den Religionsunterricht hin, die die

Anstellung von seminaristisch gebildeten Lehrkräften notwendig mache. Aus diesem Grunde seien die meisten Gemeinden wirtschaftlich nicht in der Lage, daneben noch einen akademisch gebildeten Rabbiner anzustellen. Er fährt dann fort:

So ist es gekommen, daß zur Zeit von den insgesamt rund 900 preußischen Gemeinden über 800 des Geistlichen (Rabbiners) entbehren. Demgegenüber sind die christlichen Kirchengemeinden regelmäßig mit Pfarrern versorgt, neben denen die niederen Kirchendiener, der sogenannte *clerus minor*, tätig sind.

Wollte man nun die für die Gewährung der Staatsbeihilfen an die evangelische und katholische Kirche geltenden Grundsätze in enger Auslegung auf die den Synagogengemeinden zu gewährenden Beihilfen anwenden, derart, daß Beihilfen nur gewährt werden

- a) für die Besoldung von Geistlichen im engeren Sinne und
- b) nur an leistungsunfähige Gemeinden,

so würde man die beabsichtigte Hilfe dadurch völlig illusorisch machen. Denn die ausführenden Regierungsstellen würden in der Lage sein zu erklären: die Gemeinden, die einen Geistlichen (Rabbiner) haben, sind nicht leistungsunfähig. . . . Die 800 übrigen Gemeinden sind zwar als leistungsunfähig anzuerkennen; bei ihnen aber fehlt es an dem Geistlichen. Es würde somit keine einzige Gemeinde etwas bekommen. . . .

Diese Darlegungen sollten die Bedenken des Zentrums und der DVP gegen eine angebliche bevorzugte Behandlung der jüdischen gegenüber den Kirchengemeinden beseitigen, Bedenken, die ihnen wiederholt von den Ministerialräten nahegelegt worden waren.

Das Memorandum verfehlte seine Wirkung nicht. Am nächsten Morgen gelang es Freund, den volksparteilichen Abgeordneten Otto Boelitz, der im Vorjahre Kultusminister gewesen war, dazu zu bewegen, daß er den Antrag des PLV für die DVP unterschrieb. Für das Zentrum unterzeichnete wie im Vorjahr Hess, für die DDP der Abgeordnete Hoff und für die SPD der Fraktionsvorsitzende Ernst Heilmann. An der Beratung im Hauptausschuß nahm Badt intensiven Anteil und informierte Freund über die Einwendungen der Regierungsvertreter, insbesondere Pauls, so daß Freund ihm laufend Gegenargumente liefern konnte. Das Ergebnis war ein voller Erfolg. Der Hauptausschuß nahm am 1. September 1925 mit den Stimmen der vier oben genannten Parteien und der Wirtschaftspartei den ursprünglichen Antrag unverändert an, und zwar in den Erläuterungen *mit* der gewünschten Auszahlungsanweisung an die beiden jüdischen Landesverbände.

Leider blieb es nicht dabei. Die Ausführungen in Freunds Memorandum hatten offenbar Paul an den »Resolutionsfonds« für Religionsunterricht in Synagogengemeinden erinnert, der noch immer im Haushaltsplan mit 40 000 RM in einem allgemeinen Dispositionsfonds für das Volksschulwesen versteckt war. Er schlug deshalb vor, diesen Betrag angemessen zu erhöhen und aus ihm die Bedürfnisse der leistungsschwachen Kleinge-

meinden für den *Religionsunterricht* zu befriedigen, es im übrigen aber in Kap. 123a mit einem entsprechend verringerten Betrage bei der von ihm vorgezogenen Formulierung »Widerrufliche Bedürfniszuschüsse an Synagogengemeinden zur Besoldung ihrer *Rabbiner* und zur Versorgung ihrer Ruhestandsrabbiner und der Hinterbliebenen ihrer Rabbiner« zu belassen. Dies entspräche der Handhabung bei den Kirchen. Die Verteilung der Bewilligung auf zwei Positionen würde sich auf längere Sicht für die Synagogengemeinden nur günstig auswirken. Er gewann die beiden jüdischen Sachverständigen des Ministeriums – Lilienthal und Munk – für seinen Standpunkt, so daß in einer von ihm veranlaßten Besprechung mit Ministerialdirektor Trendelenburg am 18. September, an der Lilienthal, Munk, Wolff und Freund teilnahmen, der letztere sich in der Minderheit befand. Kurz danach trat der Unterausschuß des Hauptausschusses zusammen, um die zweite Lesung des Etats vorzubereiten, und änderte gegen die Stimmen der SPD und DDP den Beschluß des Hauptausschusses entsprechend dem Wunsche der Regierung dahin, daß die folgenden beiden neuen Positionen geschaffen wurden:

Kap. 118 Titel 47a	
Zu Beihilfen an leistungsschwache Synagogengemeinden	
behufs Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Sorge für den	
Religionsunterricht	250 000 RM

Kap. 123a	
Widerrufliche Bedürfniszuschüsse an Synagogengemeinden	
zur Besoldung ihrer Rabbiner und zur Versorgung	
ihrer Ruhestandsrabbiner und der Hinterbliebenen	
ihrer Rabbiner	200 000 RM

Das bedeutete eine weitere Verschlechterung um 60 000 RM gegenüber dem Beschluß des Hauptausschusses. Außerdem war die Auszahlungsanweisung an die Landesverbände weggefallen. Freund machte deshalb in einer Eingabe vom 29. September noch einen letzten Versuch, den ursprünglichen Beschluß wiederherzustellen. Seine Bemühungen waren ohne Erfolg. Am 1. Oktober nahm der Hauptausschuß die Beschlüsse des Unterausschusses an. Aus einer Besprechung, die Freund gemeinsam mit Wolff am 12. Oktober mit Trendelenburg und Paul hatte, ergab sich ferner, daß das Ministerium nur bereit war, die Position für den Religionsunterricht an die Landesverbände zur weiteren Verteilung auszuzahlen, sich dagegen die Verteilung der Rabbinerstaatsbeihilfen selbst vorbehielt⁸.

⁸ Diese Besprechung hatte ein weiteres Ergebnis. Auf Veranlassung von Paul hatte der Berichterstatter des Unterausschusses statt der von diesem beschlossenen neuen Position 47a nur die Erhöhung des alten Dispositionsfonds, Titel 47, um 210 000 RM vorgeschlagen, so daß in diesem Sammelfonds insgesamt 250 000 RM für Zwecke der Synagogengemeinden vorhanden wären (einschließlich der seit 1908 bestehenden 40 000 RM des »Resolutions-

So gelangte die Vorlage zur zweiten Lesung des Etats Anfang November an den Landtag. Da geschah etwas Unerwartetes. In der Sitzung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion vor der zweiten Etatlesung wurde der Antrag gestellt, auf Grund der Neuformulierung des Heidelberger Programms sämtliche Bewilligungen für kirchliche und religiöse Zwecke einschließlich der beiden jüdischen Positionen abzulehnen. Trotz aller Bemühungen von Badt, Heilmann und anderen Fraktionsmitgliedern fand dieser Antrag die Mehrheit. Darauf erklärte die DVP, daß sie bei dieser Haltung der SPD gleichfalls gegen die Staatsbeihilfen für die Synagogengemeinden stimmen müßte. Das Ergebnis war, daß in der zweiten Lesung des Etats am 13. November 1925 beide Positionen mit den Stimmen der SPD und DVP abgelehnt wurden, da sowohl die Kommunisten als auch die Rechtsparteien wie üblich dagegen stimmten. Paul, den Freund am 17. November aufsuchte, war von dieser Entwicklung sichtlich betroffen und versprach, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die Wiederherstellung der Bewilligungen zu erreichen. Freund selbst hatte am 19. November eine Unterredung mit Otto Wels, dem Vorsitzenden der SPD-Reichstagsfraktion, in der er ihn bat, auf die Landtagsfraktion dahin einzuwirken, daß sie ihren ablehnenden Beschluß noch einmal überprüfe. Obwohl Wels ihm bestätigte, daß er einen entsprechenden Schritt unternommen habe, richtete Freund namens des PLV am 1. Dezember eine Eingabe an die »sozialdemokratische Fraktion des Preußischen Landtags«, in der er auf die verschiedenen früheren Gelegenheiten hinwies, bei denen sich die SPD unter voller Wahrung ihres *grundsätzlichen* Standpunktes aus Gründen der *Gerechtigkeit* für die jüdischen Forderungen eingesetzt und entsprechende Anträge sogar selbst eingebracht habe. Er bat deshalb, den Beschluß der Fraktion zu revidieren und bei der dritten Lesung des Etats für die beiden Positionen zu stimmen. Am 10. Dezember fand eine Fraktionssitzung statt, an der der preußische Ministerpräsident Otto Braun teilnahm. Dank seiner entschiedenen Unterstützung gelang es diesmal denjenigen Fraktionsmitgliedern, denen »der Grundsatz der Gerechtigkeit gegenüber allen Konfessionen wichtiger war als die Doktrin des weltlichen Staates, wenn diese sich nur zum Nachteil einer kleinen konfessionellen Minderheit auswirkte«⁹, die Partei zur Bewilligung der beiden Positionen

fonds«). Paul begründete diesen Vorschlag Lilienthal und Munk gegenüber mit der Absicht, »die Position nicht zu auffällig zu gestalten und nicht zu sehr den Angriffen auszusetzen«. Freund hingegen legte Wert darauf, daß die Zweckbestimmung für die Synagogengemeinden klar im Etat zum Ausdruck komme, und erreichte in dieser Besprechung, daß das Ministerium in der gedruckten Vorlage zur zweiten Lesung des Etats die oben wiedergegebene Fassung – also einen neuen Titel 47a – wählte.

⁹ Dr. ERNEST HAMBURGER, »Jüdische Parlamentarier in Berlin« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 81; vgl. auch vom gleichen Verfasser *Jews, Democracy and Weimar Germany*, 16. Leo Baeck Memorial Lecture, New York 1973, S. 12/13. Auf diese Quellen stützt sich auch die Information über Otto Brauns Mitwirkung, die von Freund nicht erwähnt wird.

zu bewegen. Am 15. Dezember 1925 wurde so der Etat des Kultusministeriums für das Rechnungsjahr 1925 vom Landtag in dritter Lesung verabschiedet¹⁰.

Nach fast dreißigjährigem Kampf, begonnen vom DIGB, fortgesetzt durch den VDJ und jetzt erfolgreich zu Ende geführt vom PLV, war es endlich gelungen, im Preußischen Staatshaushalt den Millionenbewilligungen für die Kirchen entsprechende, wenn auch proportional unzureichende Posten für die jüdische Religionsgemeinschaft an die Seite zu stellen.

Freund bemühte sich um schnellste Ausschüttung der Beihilfen für den Religionsunterricht. Dabei ergaben sich neue Schwierigkeiten hinsichtlich der Verteilung unter die beiden Landesverbände. Schon am 24. September hatte Der Israelit¹¹ die vom Hauptausschuß des Landtags ursprünglich angenommene Auszahlungsanweisung »nach Maßgabe der Seelenzahl der den beiden Verbänden angeschlossenen Gemeinden« heftig angegriffen und als vom PLV in den Beschluß »hineingebrachte Formulierung« bezeichnet. Da es sich um Beihilfen an *leistungsschwache* Gemeinden handle, wäre es absurd, dem PLV gleichsam eine Prämie für die ihm angehörigen vier Großgemeinden zu gewähren, die bereits über 60 % der Seelenzahl der preußischen Judenheit umfaßten. Statt dessen forderte Der Israelit (offensichtlich als Sprecher des HV) eine Verteilung nach der *Zahl*, nicht der Seelenzahl, der Gemeinden, wobei er die Doppelmitglieder entweder beiden oder keinem Verbände zugezählt wissen wollte. Es gelang Munk, der im Gegensatz zu Freund nicht nur der Vertreter des HV, sondern zugleich Sachverständiger des Ministeriums war, sowohl das KM als auch seinen Sachverständigen-Kollegen Lilienthal für diesen Standpunkt zu gewinnen. Schließlich wurde ein Schlüssel von 1:7 festgesetzt¹². Dieser Schlüssel entspricht ungefähr dem Verhältnis der Zahl der Gemeinden in beiden Verbänden, wobei allerdings zugunsten des PLV die Doppelmitglieder nur ihm zugerechnet wurden – wahrscheinlich auf Grund eines Übereinkommens, daß deren Subventionierung dann auch nur dem PLV obliegen sollte¹³. Um das Maß dieser Konzession des PLV richtig zu bewerten, muß man sich vergegenwärtigen, daß sich nach der *Seelenzahl* eine Proportion von mindestens 1:16 ergeben hätte, und daß in den Verhandlungen 1923/24 das Ministerium und der HV, wenn auch widerwillig, diese Grundlage akzeptiert hatten.

¹⁰ Die DVP unterzeichnete – nach dem positiven Beschluß der SPD-Fraktion – den Antrag an erster Stelle; ferner wurde die Bewilligung wiederum vom Zentrum, der DDP und der Wirtschaftspartei unterstützt.

¹¹ *Israelit* Nr. 39 vom 24. 9. 1925, S. 3. Siehe auch *IFB* Nr. 41 vom 8. 10. 1925, S. 9.

¹² FA-CAJ IX, T/15c enthält das Protokoll einer Besprechung mit dem HV vom 24. 1. 1926, an der vom HV Munk, Jos. Breuer und Levy (Halberstadt) und vom PLV Wolff, Freund, Lilienthal und Galewski teilnahmen, und auf der der genannte Verteilungsschlüssel festgelegt wurde.

¹³ Im übrigen ergibt sich etwa das gleiche Verhältnis zwischen den beiden Verbänden nach der Seelenzahl, wenn man für den PLV die vier Großgemeinden außer acht läßt.

Durch diese Auseinandersetzungen war wertvolle Zeit verloren worden, so daß das Ministerium erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, im März 1926, die Staatsbeihilfen für 1925 an die beiden Verbände auszahlte. Es erhielten:

PLV	204 690.– RM
HV	29 240.– RM

Die restlichen 16 070 RM hatte das KM selbst bereits unmittelbar ausgeschüttet¹⁴.

Gleichzeitig verteilte das Ministerium die Rabbinerstaatsbeihilfen nach Beratung mit Freund und den beiden Sachverständigen direkt in der Weise, daß zunächst 69 000 RM für Rabbiner im Ruhestand und Rabbinerwitwen bewilligt und weitere rund 127 000 RM als Zuschüsse an 43 Gemeinden ausgezahlt wurden. Von letzteren entfielen rund 17 000 RM auf 4 Gemeinden des HV.

Die Staatsbeihilfen sind auch in der Folge noch oft gefährdet gewesen und um ihre spätere Erhöhung mußte erneut gekämpft werden. Trotzdem war mit der Aufnahme der beiden Positionen in die ordentlichen Ausgaben des Staatshaushaltes der grundlegende politische Kampf erfolgreich beendet.

III. Ordnung der Geschäftsführung

Neben der Erlangung der Staatsbeihilfen war die vordringlichste Aufgabe des PLV die Regelung der laufenden Geschäftsführung. Bis zum Zusammentreten des ersten Verbandstages und der Konstituierung des Rates hatte Freund den PLV von 1922–1925 fast autokratisch geleitet. Es lag nahe, dieses Verfahren fortzusetzen, indem Wolff als Vorsitzender des Berliner Gemeindevorstandes zugleich zum Präsidenten des Rates gewählt wurde und Freund weiter als Geschäftsführer fungierte. Das war auch die Interimsregelung, die der Engere Rat bei seiner am 23. Juni 1925 stattgefundenen Konstituierung und in seiner ersten Sitzung am 5. Juli ins Auge gefaßt hatte¹⁵. Daß aber schon bei dieser Gelegenheit keineswegs Einmütigkeit bestanden hatte, schildert Heinemann Stern in seinen Erinnerungen¹⁶. Freund's Gegner erreichten, daß er nicht einer der drei stellvertreten-

¹⁴ VBl 4. Jg. Nr. 2 vom 20. 9. 1926, S. 5–7, auch für den folgenden Absatz bezüglich der Rabbinerstaatsbeihilfen. Daß 1925 und wahrscheinlich auch noch 1926 das KM eine Anzahl von Gemeinden direkt bedacht hat, scheint mit dem Aufgehen des alten »Resolutionsfonds« in der neuen Position zusammenzuhängen.

¹⁵ Das Alfred Klee Archiv (A 142) der *Central Zionist Archives* in Jerusalem – im folgenden als KA-CZA zitiert – enthält unter Nr. 88/8 ein Protokoll dieser Sitzung. Punkt 3 lautet: »Mit der Geschäftsführung des Verbandes wird Herr Dr. Freund beauftragt. Wegen einer an ihn sowie etwa noch an den Vorsitzenden zu zahlenden Vergütung bleibt die Beschlußfassung vorbehalten.«

¹⁶ HEINEMANN STERN, *Warum hassen sie uns eigentlich?*, Düsseldorf 1970, S. 136.

den Vorsitzenden wurde, sondern lediglich als einer von drei Beisitzern in den Engeren Rat gewählt wurde. Freund hat später erklärt, daß er sich mit dieser Regelung nur deshalb abgefunden hätte, weil ein stillschweigendes Übereinkommen bestand, daß Wolff ihm in der tatsächlichen Führung der Geschäfte freie Hand lassen würde. Die Partei-Arithmetik, die bei allen solchen Wahlen eine Rolle spielte, war Freund gleichfalls ungünstig, denn er war in der Gemeindepolitik ein Außenseiter. Er gehörte zunächst keiner Partei an, war seiner religiösen Einstellung nach konservativ und identifizierte sich schließlich mit der Religiösen Mittelpartei, in der seine Freunde Sobernheim und Julius Stern maßgebenden Einfluß hatten. Das liberale »Establishment«, das seit 1924 immer stärker das Berliner Gemeindeleben beherrschte, grupperte sich um die Personen von Makower, Moritz Rosenthal, Sonnenfeld und Türk, mit Lilienthal als »grauer Eminenz« im Hintergrund. Heinrich Stern, der Vorsitzende der Vereinigung für das liberale Judentum in Deutschland, gehörte nicht zu diesem Kreis. Stern, der religiös mehr zur Tradition neigte, war allgemein bemüht, eine Verständigung zwischen den widerstrebenden Tendenzen der verschiedenen Gruppen zu erreichen. Inmitten dieser starken und eigenwilligen Persönlichkeiten stand Wolff. Er war weder fähig, die Gegensätze auszugleichen, noch selbst die Führung zu übernehmen; dieser Schwäche verdankte er es wahrscheinlich, daß ihm als »neutralem Ausweg« sowohl der Vorsitz in der Berliner Gemeinde als auch im Rat des PLV zufiel. Makower, der aus den Zeiten des VDJ mit Lilienthal eng befreundet war, hatte schon Anfang 1922 im DIGB versucht, Freund die Führung der politischen Verhandlungen aus den Händen zu nehmen und sie auf Lilienthal zu übertragen (S. 53). Jetzt verfolgte er das gleiche Ziel sowohl in der Berliner Gemeinde, wo ihm das früher von Freund verwaltete Dezernat für Staatskirchenrecht übertragen worden war, als auch im PLV, wo er auf Beendigung der Führung der politischen Verhandlungen durch Freund drängte. Schon Ende Juli 1925 erschien im IFB ein Leitartikel, in dem Kritik an der Führung des Kampfes um die Staatsbeihilfen geübt wurde¹⁷. Freunds anfänglicher Erfolg im Hauptausschuß des Landtags ließ diese Kritik verstummen und festigte zunächst seine Stellung. Aber selbst in diesem Stadium hatte er gegen die abweichende Haltung von Lilienthal und Wolff zu kämpfen (S. 106). Wer die traditionelle Methode des Kultusministeriums, eine jüdische Gruppe gegen die andere auszuspielen, studiert hat, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß damals Geheimrat Paul es Lilienthal nahegelegt hat, daß er oder eine ihm befreundete Persönlichkeit anstelle von Freund den PLV vertreten sollte. Als der Engere Rat kurz vor der zweiten Lesung des Staatshaushaltes am 8. November 1925 in Berlin zu einer vertraulichen Sitzung zusammentrat, stellte Makower einen entsprechenden Antrag¹⁸. Freund setzte durch, daß ihm weiterhin die Leitung der

¹⁷ IFB Nr. 31 vom 30. 7. 1925, S. 1.

¹⁸ IFB Nr. 46 vom 12. 11. 1925, S. 4.

politischen Verhandlungen übertragen blieb. Aber fünf Tage nach dieser Sitzung lehnte der Preußische Landtag die Positionen für die Synagogengemeinden wie erwähnt ab. Nun folgte ein konzentrierter Angriff auf Freund. Zunächst legte Makower sein Amt im Engeren Rat und im Vorstand der Berliner Gemeinde nieder. Dem IFB zufolge war » dieser ungewöhnliche Schritt darauf zurückzuführen«, daß der Engere Rat das politische Dezernat Ismar Freund übertragen hatte. »Eine solche Konzentration der gesamten Verbandsleitung in einer Hand« liege »nicht im Interesse des preußischen Judentums.« Diesem Leitartikel folgten Angriffe auf die »Geheimdiplomatie« des PLV bzw. Freunds in den nächsten Nummern des IFB¹⁹. Das Jüdische Wochenblatt – das Organ der Konservativen (Achduth), dessen Redakteur damals Ernst Simon²⁰ war – brachte gleichfalls die Notiz über Makowers Rücktritt von seinen Ämtern »infolge der Besetzung des politischen Dezernats durch Ismar Freund«, wandte sich aber in diesem Zusammenhang gegen eine »Diktatur der Dilettanten« und griff in seiner nächsten Nummer das IFB wegen seiner unangebrachten und politisch unzweckmäßigen Hetze gegen Freund an²¹. Am 29. November wurde eine weitere Sitzung des Engeren Rates einberufen, um die Differenzen hinsichtlich der Geschäftsführung zu beheben und eine endgültige Regelung herbeizuführen²². Entsprechend dem Vorbild in der Berliner Gemeinde entschied sich der Engere Rat für eine Aufteilung der Arbeit in selbständige *Dezernate*, deren Betreuung er seinen Berliner Mitgliedern übertrug.

Nach diesem Plan waren verantwortlich:

Freund	für Politik – Staatsbeihilfen – Antisemitismus – Rechtssachen
Lilienthal	für Kultus und Unterricht – Reichsverband – Privatrechtssachen
Klee	für Ausweisungen und Einbürgerungen – Verfassung der Verbandsgemeinden
Galewski	für Finanzen – Subventionen – Ritualangelegenheiten
Türk	für Wohlfahrtspflege

¹⁹ IFB Nr. 47, 48 u. 49, vom 19. 11., 26. 11. und 3. 12. 1925, alle S. 1.

²⁰ Dr. Ernst Simon (geb. 1899 in Berlin) lebt in Jerusalem als Professor Emeritus der *Hebrew University*, an der er den Lehrstuhl für Pädagogik innehatte. Er gehörte zu der relativ kleinen Zahl deutscher Zionisten, die schon vor 1933 nach Palästina auswanderten. Von 1928 bis 1934 war er dort als Lehrer an höheren Schulen und dem Lehrerseminar tätig. 1934 folgte er einem Rufe seines Lehrers und Freundes Martin Buber und half ihm, in Deutschland die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung aufzubauen. Er hat über diese Tätigkeit in seiner Schrift *Aufbau im Untergang*, Tübingen 1959, Rechenschaft abgelegt. Das Jüdisch-Theologische Seminar in New York hat ihm den Dr. theol. h. c. verliehen. 1977 ist er von der Deutschen Akademie für Sprache und Literatur in Darmstadt zu ihrem korrespondierenden Mitglied ernannt worden. Politisch ist Ernst Simon als Vorkämpfer für jüdisch-arabische Verständigung hervorgetreten.

²¹ *JWBl* Nr. 45 vom 20. 11. 1925, S. 485, und Nr. 46 vom 27. 11. 1925, S. 495/96.

²² Die Darstellung stützt sich auf die Notizen über diese Sitzung in IFB Nr. 49 vom 3. 12. 1925, S. 2; *JWBl* Nr. 48 vom 11. 12. 1925, S. 517; FA-CAJ, XII L/15.

Ferner wurde ein besonderes Dezernat für Gesetzgebung geschaffen und bestimmt, daß »jeder Dezernent, der eine Anregung auf gesetzgeberischem Gebiete zu geben hat, sich zuvor mit dem Gesetzgebungsdezernat in Verbindung setzen soll«, und daß »alle Angelegenheiten . . ., die zu einem Eingreifen der staatlichen Behörden durch Gesetz, Verordnung oder Ausführungsbestimmungen Anlaß geben«, zu diesem Dezernat gehören sollen. Die Besetzung des Dezernats wurde offengelassen, in der Absicht, es Makower bei seinem erwarteten Wiedereintritt in das Gremium zu übertragen. Damit war Freunds Politisches Dezernat ausgehöhlt und sowohl die Frage des künftigen Judengesetzes als auch der staatlichen Anerkennung des PLV von ihm abgetrennt worden. Andererseits wurde Freund förmlich zum »geschäftsführenden Mitglied des Rates bestellt« und beschlossen, »alle Angelegenheiten, für die ein besonderes Dezernat nicht gebildet ist, dem geschäftsführenden Mitglied des Engeren Rates zu übertragen«. Wolff selbst erhielt kein bestimmtes Arbeitsgebiet. Diese Beschlüsse des Engeren Rates stellen einen deutlichen Kompromiß dar, dessen Ambivalenz den Keim künftiger Differenzen in sich trug. Der erfolgreiche Abschluß des Kampfes um die Staatsbeihilfen Mitte Dezember 1925 stärkte Freunds Position, so daß der Große Rat in seiner Sitzung vom 20. 12. 1925 ihn ausdrücklich als Geschäftsführer bestätigte; gleichzeitig wurde Makower in den Engeren Rat wiedergewählt und ihm das Gesetzgebungsdezernat übertragen.

Die Dezernenten, d. h. die Berliner Mitglieder des Engeren Rates, zu denen außer den oben Genannten auch Kareski als Schatzmeister gehörte, kamen in der Regel alle zwei Wochen zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, Berichte der verschiedenen Dezernenten entgegenzunehmen und in wichtigen Fragen Beschlüsse zu fassen. Dieses in der Verfassung nicht vorgesehene *Dezernentenkollegium* erfüllte zunehmend die Funktionen des Engeren Rates, der immer seltener zusammentrat, und stellte praktisch das Exekutivorgan des PLV dar. Zu seinen Sitzungen wurden aber – im Gegensatz zum Engeren Rat – weder die beiden Rabbiner- und Lehrervertreter Baeck und Heinemann Stern noch das Präsidium des Verbandstages eingeladen, obgleich dies alles Berliner waren.

Um die gleiche Zeit wurde auch das Büro des PLV ausgebaut. Martin Hirsch wurde als Bürovorsteher angestellt und behielt diesen Posten bis kurz vor der Naziperiode.

Teils zur Vorbereitung seiner eigenen Beschlüsse, teils zur laufenden Unterstützung der zuständigen Dezernenten setzte der Rat besondere Ausschüsse ein. Zu diesen gehörte die *Subventionskommission*, die während der ersten Wahlperiode eine ständige Einrichtung blieb und häufig zusammentrat. Sie stand zunächst unter der Leitung von Galewski und wurde nach dessen Tod – d. h. von 1928 ab – von Klee geleitet. Die Subventionskommission bereitete nicht nur die endgültige Beschlußfassung über die im Etat vorgesehenen Subventionen an die größeren Einrichtungen der Rabbi-

ner- und Lehrerausbildung, der jüdischen Wissenschaft etc. vor, sondern entschied vor allem die Unterstützungsgesuche von Lehrern im Ruhestand, sowie von Rabbiner- und Lehrerwitwen und die zahlreichen Anträge von Kleingemeinden auf Beihilfe zur Besoldung ihrer Beamten oder zu notwendigen Reparaturen an den Synagogenbauten. Nach Bewilligung der Staatsbeihilfen, die gesondert verteilt wurden, beschränkte sich die Subventionskommission im wesentlichen auf Baubeihilfen für Gemeinden, die Unterstützung von Beamten in persönlichem Notstand oder ihrer Hinterbliebenen und die Gewährung von Stipendien für Lehramts- und Rabbinatskandidaten.

IV. Erstes Fiasko des Reichsverbandes – Sonstige Tätigkeit des PLV 1925/26

Neben dem Kampf um die Staatsbeihilfen und der Regelung der laufenden Geschäftsführung war der PLV im Winter und Frühjahr 1925/26 vor allem mit der seit 1922 in der Schwebe gelassenen Schaffung einer Gesamtorganisation der Juden in Deutschland befaßt. Am 3. Januar 1926 traten Vertreter des DIGB und der jüdischen Landesverbände auf Einladung des PLV und DIGB in München zusammen²³. Freund schlug in seinem einleitenden Referat vor, die Verfassung des DIGB von 1921 zur Grundlage der Beratungen zu machen, wobei sowohl den damals vom HB geäußerten Wünschen Rechnung getragen als auch durch besondere Bestimmungen der von den süddeutschen Verbänden geforderte korporative Beitritt dieser Verbände ermöglicht werden könnte. Er teilte mit, daß das Reichsinnenministerium (RIM) die Anerkennung eines Zusammenschlusses gemäß Art. 137RV von Reichs wegen in Aussicht gestellt habe, so daß dies der schnellste Weg wäre, zu einem Reichsverband der deutschen Juden zu gelangen. Die süddeutschen Verbände unter der Führung von Neumeyer (München) lehnten diese Lösung jedoch entschieden ab und bestanden auf der Form eines Dachverbandes der Landesverbände, wobei der DIGB die keinem Verbands angehörigen Gemeinden repräsentieren könnte. Es wurde beschlossen, die nächste Sitzung in Berlin abzuhalten und zu ihr auch Vertreter des HB einzuladen. Vor dieser auf den 25. April anberaumten Sitzung sprachen Sobernheim, Freund und Kollenscher namens des DIGB (und nicht als Vertreter des PLV) am 31. März im RIM bei dem zuständigen Ministerialrat Georg Kaisenberg vor, der schon 1922 auf der Gründungstagung des PLV sein Ministerium vertreten hatte. An der Aussprache nahm auch Regierungsrat Conrad als Referent teil²⁴. Die beiden Regierungsvertreter bestätigten, daß einem Antrag des DIGB auf Genehmigung der 1921 beschlossenen Verfassung mit den von ihnen angeregten Änderungen voraussichtlich ohne Schwierigkeiten stattgege-

²³ Die *Mitt.* Nr. 96, Mai 1930, S. 10–19, bringen eine ausführliche Darstellung dieser Materie und geben die wichtigsten Beschlüsse und Urkunden wieder.

²⁴ Für diese und die folgenden Verhandlungen mit dem RIM siehe FA-CAJ, IX T/16.

ben werden würde. Daraufhin beschloß der Ausschuß des DIGB am 8. April 1926, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Die Gegner des Weges über den DIGB – vor allem wohl die Süddeutschen – intervenierten jedoch bei der Regierung, so daß diese sich ihre Entscheidung bis nach der Sitzung vom 25. April vorbehielt. Immerhin gelang es Freund, einen Zwischenbescheid des RIM zu erreichen, in dem die Verfassung von 1921 als eine »brauchbare Grundlage« bezeichnet wird.

Die Tagung am 25. April brachte jedoch den Freundschen Plan, die DIGB-Verfassung von 1921 zu reaktivieren, endgültig zum Scheitern²⁵. Sein Hinweis, daß ein reiner Zusammenschluß von Landesverbänden nach der Ansicht des RIM nicht unter die Vorschriften des Art. 137 Abs. 5 RV falle und deshalb nicht automatisch als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt werden würde, erschien nicht nur den Süddeutschen, sondern auch den offiziellen Vertretern des PLV als unwichtig, da der geplante Zusammenschluß auch ohne formale staatliche Genehmigung funktionieren könne. Die Vertreter des Bayrischen Landesverbandes erklärten, daß ein bindender Beschluß seiner Organe vorliege, sich nur an einer auf den Landesverbänden aufgebauten Reichsorganisation zu beteiligen. Lilienthal und Wolff, der die Versammlung leitete, sprachen sich gleichfalls für den Dachverband aus. Obgleich Kollenscher und Sandler als Vertreter des DIGB betonten, daß ein bindender Beschluß des PLV nicht vorliege, sondern nur eine Stellungnahme des Engeren Rates, stellten sich praktisch alle anwesenden Landesverbandsvertreter auf den Standpunkt, daß angesichts dieser Stellungnahme der beiden größten Verbände der Weg über den DIGB nicht gangbar wäre. Im übrigen war ein Hauptteil der Beratungen dem Versuch gewidmet, die eingeladenen Vertreter des HB, Munk und Auerbach (Halberstadt), zum Beitritt des HB zu dem geplanten Reichsverband zu bewegen oder wenigstens ihre Mitarbeit an den vorbereitenden Beratungen zu sichern. Dem entgegnete Munk:

Wir sind aus religiösen Gewissensbedenken nicht in der Lage, in einen Reichsverband einzutreten, der uns irgendwie die Furcht nahelegt, wir könnten einmal in unserem religiösen Gewissen eingezwängt werden. Wenn Sie in der Lage wären, eine Satzung aufzustellen, die uns für längere Zeiten einer solchen Furcht völlig überhebt, dann erst wäre die Sache für uns diskutabel. Einstweilen sind wir davon überzeugt, daß ein solcher Weg positiv nicht auffindbar ist. Können Sie uns dennoch einen solchen Weg zeigen, dann werden wir aufrichtig und gründlich prüfen, ob wir hineingehen oder nicht. Mehr können wir Ihnen nicht versprechen. Nun werden Sie sagen: Wozu seid Ihr dann hergekommen? Wir sind hergekommen, . . . weil, wenn sich nicht die Möglichkeit finden lassen sollte, einen Reichsverband mit festen Satzungen und ganz bestimmten Zielen zu gründen, in den einzutreten wir mit unserem Herzen und Gewissen vereinigen können, wir dennoch meinen, daß sich bei gutem Willen der Weg einer Zusammenarbeit wird finden lassen. Es wäre zu erwägen, ob man vielleicht

²⁵ Ein ausführliches, aber nicht ganz vollständiges Protokoll dieser Tagung befindet sich im FA-CAJ, Abt. V Nr. 80. Vgl. auch *Jüd.-Liberale Zeitung* Nr. 18 vom 30. 4. 1926, S. 2.

irgendeine Kommission dauernden Charakters schaffen oder aber ein gemeinschaftliches Arbeiten von Fall zu Fall vereinbaren kann.

Trotz eindringlicher Bemühungen zahlreicher Redner gingen die beiden Vertreter der Separatorthodoxie nicht über dieses Angebot einer losen Zusammenarbeit hinaus.

Der Ausschuß zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs trat am 6. Juni in Berlin zusammen. Seinen Beratungen »lag ein vom 16. Mai datierter Entwurf zugrunde«, den Neumeyer ausgearbeitet hatte. Er wurde »nach einigen geringen Abänderungen gutgeheißen . . . und . . . am 18. Juli 1926 einer nach München einberufenen Versammlung der Vertreter der Landesverbände zur Beschlußfassung vorgelegt.«²⁶ Der DIGB sah sich »nach dem Gang der Verhandlungen nicht in der Lage, sich auf der Tagung vertreten zu lassen«. Auch der HB hatte keinen Vertreter entsandt. Die Verhandlungen über den Zweckparagraphen und vor allem über den organisatorischen Aufbau des Reichsverbandes zeigten sehr bald eine scharfe Spaltung zwischen Maximalisten und Minimalisten, wobei die letzteren, da jeder Verband nur *eine* Stimme hatte, bei weitem in der Mehrheit waren. Insbesondere die süddeutschen Verbände ließen die Tendenz erkennen, den Reichsverband auf ein möglichst kleines Gremium mit geringen finanziellen Mitteln zu beschränken und alle praktischen Arbeiten sowie die Vertretung der Judenheit im wesentlichen den Landesverbänden in den einzelnen Ländern zu überlassen. Außerdem wünschten sie festzulegen, daß Preußen, in dem fast 3/4 aller Juden Deutschlands wohnten, in den Verbandsorganen in der Minderheit blieb. Demgegenüber war die von Alfred Klee vertretene Forderung nach absolut demokratischem Aufbau des Reichsverbandes auf der Basis einer nach gleichem, geheimem, direktem und proportionellem Wahlrecht von allen Juden in Deutschland gewählten Reichstagung von vornherein zum Scheitern verurteilt. So gelangte der von den Süddeutschen erstrebte Organisationsplan zur Annahme. Danach war als ständiges Organ lediglich ein Rat vorgesehen, zu dem jeder Landesverband auf je 10 000 Seelen einen Delegierten entsenden sollte. Ferner wurde bestimmt, daß jeder Verband mindestens einen Vertreter, keiner aber mehr als zwei Fünftel der Verbandsvertreter erhalten sollte. Schließlich sollten dem Rat angehören: 4 Rabbiner, 3 Lehrer, 1 Kantor, und je zwei Vertreter des DIGB und der ZWSt. Danach hätte der Rat aus etwa 50 Mitgliedern bestanden, von denen der PLV nur 15–16 delegiert hätte, während 22–24 auf die anderen Verbände entfallen würden, von denen einige eine Seelenzahl unter 1000 aufwiesen. Wäre der Grundsatz eines Delegierten für je 10 000 Seelen nach der Volkszählung von 1925

²⁶ Dr. MANFRED SAALHEIMER, *Der Jüdische Reichsverband*, München 1930, S. 14. Über die Tagung vom 18. Juli berichten *JWBl* Nr. 29 vom 23. 7. 1926, S. 261, und *Jüd.-Liberale Zeitung* Nr. 30 vom gleichen Datum, S. 3 (fast gleichlautend *IFB* Nr. 29 vom 22. 7. 1926, S. 2).

strikt angewandt worden, so hätte der PLV rd. 40 Vertreter, alle anderen Verbände dagegen höchstens 16 Vertreter zu beanspruchen gehabt²⁷. Die Fragen der Finanzierung des Reichsverbandes, d. h. der Umlage auf die angeschlossenen Landesverbände, sowie der religiösen Hauptausschüsse wurden zur weiteren Beratung einem neungliedrigen Ausschuß überwiesen, der am 10. Oktober in Berlin tagte und beschloß, die endgültige Formulierung der Verfassung einer auf den 24. Oktober nach Berlin einberufenen Tagung der Landesverbände zu überlassen. Zwischen diesen beiden Daten fanden am 17. Oktober zwei wichtige Sitzungen statt: eine Tagung der Achduth, d. h. der Gemeindeorthodoxie, in Frankfurt/M. und eine Tagung des Großen Rates des PLV in Berlin²⁸. Die Achduth-Tagung war vor allem der Frage gewidmet, wie eine ausreichende Vertretung der gesetzestreuen Richtung im Rat des Reichsverbandes sichergestellt werden könnte. Außerdem wurde ein Antrag von Ernst Simon angenommen, die »Beteiligung am Aufbau Palästinas« in dem Zweckparagrafen zu erwähnen.

Der Große Rat des PLV widmete seine Sitzung vom 17. Oktober ausschließlich der Frage des Reichsverbandes. Gegen den Verfassungsentwurf nahmen die beiden zionistischen Ratsmitglieder Klee und Kareski schärfstens Stellung. Sie bezeichneten ihn als so eklatant undemokratisch und minimalistisch, daß sie seine Ablehnung *en bloc* ohne Spezialdebatte beantragten. Auch Freund und zahlreiche Liberale äußerten sich sehr kritisch, unter ihnen der Vorsitzende des westfälischen Provinzialverbandes, Rechtsanwalt Willy Katzenstein (Bielefeld)²⁹, und Justizrat Georg Peiser (Breslau), der Vertagung und weitere Kommissionsberatung anregte. Trotzdem beschloß die Mehrheit, den »vorliegenden Entwurf als gangbaren Weg zur Schaffung der Reichsorganisation« anzusehen, und stimmte lediglich für eine von Baeck eingebrachte Resolution:

Es soll die Schaffung einer aus direkter, geheimer Verhältniswahl hervorgehenden Reichstagung für später angestrebt werden.

So bedeutete diese Ratssitzung trotz der geäußerten Bedenken eine Bestätigung des Mandates der von Lilienthal und Wolff geführten Vertretung des PLV in den Verhandlungen mit den süddeutschen Verbänden und eliminierte praktisch eine entschiedene Auseinandersetzung mit ihnen auf der am 24. Oktober 1926 in Berlin stattfindenden Vertreterversammlung der Landesverbände, der die endgültige Beschlußfassung über den Verfas-

²⁷ In Berlin allein mit 172 672 Seelen wohnten mehr Juden als in allen deutschen Ländern außer Preußen zusammen.

²⁸ *JWBl* Nr. 41 vom 22. 10. 1926, S. 365–367, und *IFB* Nr. 42 vom 21. 10. 1926, S. 1/2.

²⁹ Dr. Willy Katzenstein (1874–1951) verband intime Kenntnis der von ihm vertretenen Gemeinden mit scharfem juristischen Verstand und einer überparteilichen Unabhängigkeit des Urteils. Nach 1933 widmete er sich intensiv den Aufgaben der Auswanderungshilfe und Umschichtung. Nach der Kristallnacht wanderte er nach London aus, wo er für die Alliierten Forschungsarbeit leistete.

sungsentwurf oblag³⁰. An dieser Tagung nahm der DIGB wiederum nicht teil, dagegen waren 13 Landesverbände vertreten. Die Tagung befaßte sich zunächst mit den Anträgen der Achduth, die von Jacob Horovitz (Frankfurt/M.)³¹ und Isaac Unna (Mannheim)³² vertreten wurden. Die Forderung auf mindestens ein Viertel der Ratssitze für die Gesetzestreuern wurde abgelehnt, ebenso die ausdrückliche Erwähnung des Palästina-Aufbaus in dem Zweckparagraphen und die Wahl eines Schächters in den Rat. Dagegen gelang es der Achduth, in der Verfassung eine Reihe von Bestimmungen zu verankern, wonach Zweifelsfragen religiöser Natur vor Beschlußfassung des Rates Ausschüssen der beiden religiösen Hauptrichtungen zur Begutachtung zu überweisen waren. Die grundsätzliche Frage einer demokratischeren Gestaltung des Reichsverbandes wurde erneut zur Debatte gestellt, und zwar unter Hinweis auf die vom Rat des PLV angenommene Resolution Baeck. Die Erklärung Neumeyers, daß die vier süddeutschen Verbände »grundsätzlich eine andere Form der Organisation als die im Entwurf niedergelegte nicht zu akzeptieren in der Lage seien«, beendete jedoch jede weitere Erörterung dieses Hauptproblems. In der nächsten Sitzung des Großen Rates des PLV am 31. Oktober³³ wurde dieser Entwurf nochmals besprochen, ohne daß aber grundsätzlich neue Beschlüsse gefaßt wurden. Statt dessen wurde die endgültige Stellungnahme zu dem Entwurf der Entscheidung des auf den 21. November 1926 nach Berlin einberufenen Zweiten Verbandstages überlassen.

Auf einer Vertreterversammlung der JVP am 17. November wurde der Verfassungsentwurf für den Reichsverband als völlig unzureichend und undemokratisch entschieden abgelehnt. Die JR, die ausführlich über diese Tagung berichtete³⁴, brachte gleichzeitig einen langen Leitartikel von Kareski, in dem er den »zum politischen Prinzip erhobenen Unsinn« geißelte, »daß auf reaktionäre Einstellungen kleiner Teile des deutschen Judentums hin . . . der Mehrheit ein geradezu unverständliches Opfer ihrer politischen Überzeugung zugemutet wird«. Er gab am Schluß seines Artikels der Hoffnung Ausdruck, daß die Mehrheit der Liberalen im Verbandstag bereit sein würden, ihre »so oft betonte demokratische Ein-

³⁰ *IFB* Nr. 43 vom 28. 10. 1926, S. 1, und *JWBl* Nr. 42 vom 29. 10. 1926, S. 373.

³¹ Dr. Jacob Horovitz (1873–1939) war einer der vier Rabbiner der Frankfurter Hauptgemeinde und als konservativer Rabbiner in den Rat des PLV gewählt worden. Er widmete sich besonders Fragen der Lehrerausbildung und wurde später Dozent für jüdische Fächer an der Simultanen Pädagogischen Akademie in Frankfurt/M. Er wurde kurz vor Jom Kippur 1938 verhaftet und mußte die ganzen folgenden Feiertage im Gefängnis verbleiben. Als er nach vielfachen Bemühungen des Vorstandes der Gemeinde das Gefängnis verließ, war er ein an Geist und Körper gebrochener Mann. Er konnte Anfang 1939 nach Holland verbracht werden, wo er nach kurzem Siechtum starb.

³² Rabbiner Dr. Isaac Unna (1872–1948) war ein Enkel des Würzburger »Raw« S. B. Bamberger und ein Schüler von Rabbiner Dr. Markus Horovitz (Frankfurt/M.). Nach fast 40jähriger Tätigkeit in Mannheim floh er vor den Nazis und übersiedelte nach Jerusalem, wo er eine eigene Gemeinde gründete und bis zu seinem Tode leitete.

³³ *IFB* Nr. 44 vom 4. 11. 1926, S. 2, und *JWBl* Nr. 43 vom 5. 11. 1926, S. 382.

³⁴ *JR* Nr. 91 vom 19. 11. 1926, S. 649/50.

stellung angesichts der bayerischen Drohungen mit Nichtbeitritt durchzusetzen«. Tatsächlich war bereits bei den Verhandlungen im Großen Rat klargeworden, daß ein gewichtiger Teil der Liberalen dem Verfassungsentwurf gleichfalls höchst kritisch gegenüberstand. Andererseits war es auffallend, daß in der jüdischen Presse dieser Standpunkt kaum in Erscheinung trat. Insbesondere das offizielle Organ der Vereinigung für das liberale Judentum, die Jüdisch-Liberale Zeitung (JLZ), deren Redakteur der scharf anti-zionistische Bruno Woyda³⁵ war, brachte nicht etwa kritische Äußerungen von Stern oder Sonnenfeld, sondern eine lange Verteidigung des Entwurfs durch seinen geistigen Vater Neumeyer (München)³⁶. In der darauffolgenden Nummer bezeichnete Woyda in einer Vorschau auf den Verbandstag die gegen den Entwurf vorgebrachten Bedenken als »Parlamentsspielerei« und wandte sich gegen einen großen Apparat für den Reichsverband.

So kam trotz aller geäußerten Zweifel das Ergebnis der Reichsverbandsdebatte auf dem Verbandstag am 23. November 1926 für die jüdische Öffentlichkeit als eine vollkommene Überraschung. Nicht nur, weil dieser Hauptpunkt der Tagesordnung erst am letzten Tage zur Beratung gelangte; nicht nur, weil die ganze Debatte nur knapp vier Seiten des 52 Seiten umfassenden Stenographischen Berichtes³⁷ einnimmt; nicht nur, weil diese Debatte vor praktisch »leerem Hause« stattfand; nicht einmal nur, weil das Ergebnis die Ablehnung der Ratsvorlage war; sondern weil der Bericht über die Abstimmung lautet:

Die Vorlage auf Schaffung des Reichsverbandes wird durch Ablehnung erledigt, da niemand für die Vorlage stimmt.

Dieses parlamentarische Unikum ist um so bemerkenswerter, als Rechtsanwalt Heinrich Stern als erster Debatteredner zwar für die Liberale Fraktion erklärt hatte,

daß der vorliegende Entwurf in verschiedenen Punkten erheblichen Bedenken begegnet, und daß deshalb die gesamte Vorlage nicht angenommen werden kann,

andererseits aber angekündigt hatte,

daß ein Teil meiner Freunde trotz schwerer Bedenken die Verantwortung für das Scheitern des Entwurfes nicht übernehmen will und daher abweichend von der Gesamtheit der Fraktion stimmen wird.

³⁵ Diplom-Ingenieur Bruno Woyda (1900–1968) war Geschäftsführer der Berliner Reformgemeinde. Er wurde später – insbesondere in der Nazizeit – einer der fähigsten und tätigsten Dezernenten des PLV und des Berliner Gemeindevorstandes. Über alle weltanschaulichen Gegensätze hinweg hatte er ein unbeirrbares Urteil für ehrliche Leistung trotz der Schärfe, die er im politischen Kampf zeigte. Nach seiner erzwungenen Übersiedlung nach London widmete er sich besonders der *World Union for Progressive Judaism* und stellte seine Kraft als ehrenamtlicher Sekretär dem *Council of Jews from Germany* zur Verfügung.

³⁶ JLZ Nr. 46 vom 12. 11. 1926, S. 1/2.

³⁷ VBl 5. Jg. Nr. 3 vom 24. 3. 1927, S. 33–37.

Aber selbst zu dieser minimalen Geste einer Unterstützung des Entwurfes kam es nicht, obgleich Leo Lilienthal, der eingangs als Referent davon abgesehen hatte, die Vorlage näher zu begründen, im Verlauf der Erörterungen seine und Wolffs Führung der Verhandlungen mit den anderen Verbänden zu verteidigen suchte und dabei so weit ging zu erklären,

daß auf allen Seiten der beste Wille geherrscht hat, . . . Konzessionen bis zur äußersten Grenze zu machen.

Ein solches Urteil über die Haltung der Süddeutschen konnte vom Verbandstag kaum als objektiv angesehen werden. Die vernichtende Haltung des Verbandstages war ein schwerer persönlicher Schlag für Leo Lilienthal, der gehofft hatte, seine jüdisch-politische Tätigkeit durch die Schaffung des Reichsverbandes zu krönen. Zehn Monate später starb er im Alter von 70 Jahren. Es dauerte über zwei Jahre, bevor ein neuer Reichsverbandsentwurf im Verbandstag zur Debatte stand.



Zwischen dem ersten und zweiten Verbandstag war der PLV mit drei anderen Problemkreisen befaßt gewesen:

- a) Die Revision des preußischen Judengesetzes von 1847
- b) Die Neuregelung der Lehrerausbildung
- c) Die Konstituierung der Verbandsausschüsse.

Während der Ständige Ausschuß gemäß dem ihm vom Verbandstag gegebenen Mandat schon in seiner ersten Sitzung am 8. November 1925³⁸ eine Kommission zur Behandlung der Judengesetzrevision einsetzte, die aus Arthur Lilienthal³⁹, Badt und Rechtsanwalt Horovitz (Frankfurt/M.), dem Führer der Konservativen Fraktion im Verbandstag, bestand, blieb der Rat zunächst untätig. Der Grund lag in dem Zuständigkeitskonflikt

³⁸ IFB Nr. 47 vom 19. 11. 1925, S. 9, und JR Nr. 89 vom 13. 11. 1925, S. 751.

³⁹ Dr. ARTHUR LILIENTHAL (1899–1942) war der Sohn von Leo Lilienthal. Er hatte mit seiner Dissertation *Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung* promoviert und die Richterlaufbahn eingeschlagen und wurde sehr bald zum Landgerichtsrat befördert. Von 1925 bis 1929 war er liberaler Verbandstagsabgeordneter; nach dem Tode von Professor Türk (Aug. 1929) wurde er in den Großen Rat und von diesem in den Engeren Rat gewählt. In ihm war er in der 1931 beginnenden zweiten Wahlperiode einer der stellvertretenden Präsidenten und Vorsitzender des Wohlfahrtsausschusses. Nach 1933 und seinem Ausschluß aus dem Staatsdienst wurde er Generalsekretär der Reichsvertretung (und späteren Reichsvereinigung). Die Leistungen der Reichsvertretung in diesen schweren Jahren wären ohne die aufopfernde Tätigkeit Arthur Lilienthals undenkbar. Er war – neben Baeck und Otto Hirsch – der für die laufende Geschäftsführung Hauptverantwortliche. Es ist ein Zeichen seiner Persönlichkeit, daß er diese unendliche schwere Arbeit leistete, ohne Wert auf äußerliche Ehrungen zu legen. So gehörte er formal dem Präsidialausschuß der RVJ nicht als Mitglied, sondern nur *ex officio* an, eine Tatsache, die erklärt, daß sein Name in der Arbeit von S. ADLER-RUDEL *Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939*, Tübingen 1974, nicht aufgeführt ist. In der Reichsvereinigungsaktion vom 23. Juni 1942 – siehe YB II, 1957, S. 309–313, und *Bewährung im Untergang*, Stuttgart 1965, S. 122/24 – wurde er von den Nazis nach dem Osten mit unbekanntem Ziel abtransportiert.

zwischen Freund und Makower, der oben ausführlich behandelt wurde. Auch als schließlich der Große Rat am 20. Dezember Makower nach seinem kurzlebigen Rücktritt erneut in den Engeren Rat gewählt und ihm das Gesetzgebungsdezernat übertragen hatte, wurde die materielle Erörterung der Gesetzesrevision auf die nächste Ratssitzung verschoben. Erst im Mai 1926 beschloß der Große Rat, eine gemischte Kommission aus Mitgliedern des Rates und des Verbandstages unter dem Vorsitz von Makower zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs einzusetzen. Die nächste Sitzung des Großen Rates am 17. Oktober war ausschließlich der Frage des Reichsverbandes gewidmet, so daß der Kommissionsentwurf und Abänderungsanträge erst in der darauffolgenden Sitzung des Großen Rates am 31. Oktober 1926 zur Beratung gelangten. Dort wurde beschlossen,

den vorläufigen Entwurf mit den gesamten Materialien zu publizieren, um dem gesamten preußischen Judentum die Möglichkeit zu ergänzender oder kritischer Stellungnahme zu geben. Erst später solle dann auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Diskussion die definitive Bearbeitung vorgenommen werden⁴⁰.

Der Verbandstag am 23. November 1926, an dem Makower wegen Krankheit nicht teilnehmen konnte, vermied gleichfalls eine detaillierte Beratung der Angelegenheit und beschloß statt dessen, die Judengesetzesrevision als einen der Hauptpunkte auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages zu setzen⁴¹. Trotz der peripheren Behandlung der Frage verdient ein Punkt der Debatte besondere Erwähnung, weil er historisch gesehen einen Wendepunkt darstellt. Während es 1876 die Orthodoxie war, die die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinde ohne Austritt aus dem Judentum verlangte, und zwar gegen den entschiedenen Widerstand des DIGB und der von den Liberalen beherrschten Großgemeinden, waren es jetzt zum erstenmal die Liberalen, die ihrerseits die Notwendigkeit dieser Austrittsmöglichkeit betonten. Walter Breslauer⁴² erklärte für seine Fraktion:

Die Austrittsgesetzgebung ist geschaffen worden auf Betreiben der rechtsstehenden Kreise unserer Gemeinschaft. Aber auch bei uns auf der linken Seite wird heute Wert auf die Erhaltung der Austrittsmöglichkeit gelegt, mit Rücksicht auf die Entwicklung der deutschen Gemeinden, darauf, daß wir in den Gemeinden In- und Ausländern das Wahlrecht gegeben haben, und auf die infolgedessen gegebene Möglichkeit einer kulturellen Einstellung und Betätigung der Gemeinden, die es liberalen deutschen Juden unmöglich macht, Gemeindemitglieder zu

⁴⁰ *JWBl* Nr. 43 vom 5. 11. 1926, S. 382.

⁴¹ *VBl* 5. Jg. Nr. 3 vom 24. 3. 1927, S. 37–41.

⁴² Rechtsanwalt Dr. Walter Breslauer (1890–1981) ist der Sohn des Mitbegründers des VDJ, Justizrat Bernhard Breslauer, der in der Berliner Gemeinde eine führende Rolle spielte (vgl. *Bull.* 28, 1964, S. 345). Breslauer war während der 2. Wahlperiode Fraktionsführer der Liberalen im Verbandstag und von 1931–1936 Verwaltungsdirektor der Jüdischen Gemeinde Berlin. Nach seiner Auswanderung nach London war er Mitbegründer der Association of Jewish Refugees und Vizepräsident des Council of Jews from Germany an den Wiedergutmachungsverhandlungen mit Deutschland maßgebend beteiligt.

bleiben. Unser Bestreben ist, die Einheit der Gemeinden zu erhalten, aber als ultima ratio muß die Austrittsmöglichkeit durch das Gesetz gewahrt werden.

★

Die Reichsverfassung von 1919 bestimmte, daß alle Lehrer – einschließlich der Volksschullehrer – auf akademischer Grundlage ausgebildet werden sollten. Bis dahin waren in Preußen Volksschullehrer in besonderen Lehrerseminaren und Präparandenschulen ausgebildet worden. Die Abschlußprüfung befähigte die etwa zwanzigjährigen Absolventen zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamtes. Erst nach mindestens zweijähriger voller Beschäftigung an einer preußischen Volksschule konnte sich der Kandidat einer zweiten Prüfung unterziehen und damit das Recht auf feste Anstellung als Volksschullehrer erwerben. Da die staatlichen Seminare christlich-konfessionellen Charakter trugen, bestanden in Preußen seit dem 19. Jahrhundert besondere jüdische Lehrerseminare, deren Absolventen die erste Lehrerprüfung entweder an diesen Seminaren vor einer staatlichen Prüfungskommission oder, falls diese Einrichtung nicht getroffen war, an einem benachbarten staatlichen Lehrerseminar ablegen konnten. Vor dem Ersten Weltkriege gab es in Preußen fünf derartige Anstalten in Berlin, Hannover, Kassel, Köln und Münster⁴³. Lediglich das Kasseler Seminar besaß die Berechtigung zur Abnahme der zweiten Lehrerprüfung. Zahlreiche Absolventen dieser Seminare und des einzigen außerpreußischen Seminars, der von Rabbiner S. B. Bamberger 1864 gegründeten Israelitischen Lehrerbildungsanstalt in Würzburg, fanden Anstellung nicht als Volksschullehrer, sondern als Religionslehrer und Kultusbeamte kleinerer Gemeinden. Das Eingehen zahlreicher jüdischer Volksschulen bereits vor dem Ersten Weltkrieg und die Folgen der Inflation, die den jüdischen Lehrerstand besonders stark traf, bewirkten einen rapiden Rückgang der Anwärter für den Lehrerberuf. Gleichzeitig untergrub die Inflation die finanziellen Grundlagen der Seminare, so daß die Anstalten in Hannover und Kassel bereits 1922 ihre Pforten schlossen. Als dann der preußische Staat die Gründung Pädagogischer Akademien für die Volksschullehrerausbildung ankündigte, für die das Abitur Vorbedingung der Aufnahme sein sollte, wurde auch die Berliner Anstalt 1925 geschlossen. Das Seminar in Münster folgte kurz danach. Köln und Würzburg dagegen, beide orthodox, blieben bis in die Nazizeit bestehen.

Die erste ernsthafte Behandlung der Frage der Lehrerausbildung geschah in einem Leitartikel von Alfred Klee »Für eine Jüdische Pädagogische Akademie« im JWBl Nr. 2 vom 8. Januar 1926. Unter Hinweis darauf, daß im April desselben Jahres eine katholische Akademie in Bonn und zwei protestantische in Spandau und Kassel eröffnet werden würden, daß also

⁴³ Siehe FREUND, *Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht*, Berlin 1908, S. 141–153. Ferner *IFB* Nr. 19 vom 6. 5. 1920, S. 9.

die Lehrerausbildung weiter auf konfessioneller Grundlage erfolgen würde, verlangte er vom Staat die Schaffung einer entsprechenden Einrichtung für die jüdische Religionsgemeinschaft. In diesem Artikel wird auch zum erstenmal der Plan der Regierung, evtl. in Frankfurt/M. eine »simultane« Akademie einzurichten, erwähnt.

Der Engere Rat des PLV befaßte sich am 21. 3. 1926⁴⁴ mit der Frage und beschloß, zunächst einen Antrag an das Kultusministerium auf Schaffung einer besonderen jüdischen Pädagogischen Akademie zu richten. Da man sich aber darüber klar war, daß bei dem geringen Bedarf an jüdischen Volksschullehrern ein solcher Antrag keine Aussicht auf Erfolg hatte, wurden verschiedene andere Möglichkeiten erörtert, die bei den Verhandlungen mit dem Ministerium in Erwägung gezogen werden sollten: a) eine akademische, vom Staat anerkannte und finanziell unterstützte Ausbildung jüdischer Volksschullehrer im Anschluß an die bestehenden Rabbinerseminare oder b) die Einrichtung einer jüdischen Abteilung an der geplanten Simultan-Akademie in Frankfurt/M. Wie zu erwarten, lehnte das Ministerium den Plan einer besonderen jüdischen Lehrerakademie ab, stellte aber dem PLV anheim, Vorschläge für eine zusätzliche Sonderausbildung jüdischer Lehramtsanwärter zu unterbreiten⁴⁵. Da die Gesamtsituation der Lehrerausbildung und des tatsächlichen Bedarfs noch ungeklärt war, geschah jedoch vorerst von jüdischer Seite nichts. Die Frage der Lehrerausbildung stand nicht einmal als besonderer Punkt auf der Tagesordnung des Verbandstages im November 1926, sondern kam nur im Zusammenhang mit der Erhöhung der Etatposition »Lehrerbildungsanstalten« (für etwa »mögliche Neugründung von Anstalten«) zur Sprache.

★

Artikel 26 der Verfassung des PLV sah vor, daß »zur dauernden Bearbeitung bestimmter Geschäftszweige« Ausschüsse zu bilden sind, und nennt hierfür insbesondere

1. Kultus- und Unterrichtsausschüsse, und zwar getrennt für jede religiöse Richtung,
2. einen Wohlfahrtsausschuß,
3. einen Rechtsausschuß.

Für die Bildung dieser Ausschüsse wurden »Allgemeine Grundsätze« festgelegt, nach denen Verbandstag (bzw. Ständiger Ausschuß) und Rat ihre Mitglieder zu benennen hatten⁴⁶. Dies nahm geraume Zeit in Anspruch, so daß erst Ende Oktober und Anfang November 1926, d. h.

⁴⁴ *IFB* Nr. 12 vom 25. 3. 1926, S. 1; *JWBl* Nr. 14 vom 19. 4. 1926, S. 127; *JLZ* Nr. 13 vom 26. 3. 1926, S. 6.

⁴⁵ Bericht über die Sitzung des Engeren Rates am 16. 10. 1926 in *IFB* Nr. 42 vom 21. 10. 1926, S. 2, und *Israelit* Nr. 43 vom 21. 10. 1926, S. 5.

⁴⁶ Die im *VBl* 4. Jg. Nr. 2 vom 20. 9. 1926, S. 14–18, abgedruckten Grundsätze und Satzungen sowie die Mitgliederlisten sind unvollständig und enthalten einige Irrtümer.

unmittelbar vor dem zweiten Verbandstag, die folgenden Ausschüsse zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammentraten:

Wohlfahrtsausschuß unter dem Vorsitz von Professor Türk am 24. Oktober 1926

Lib. Kultusausschuß unter dem Vorsitz von Rabbiner Seligmann (Frankfurt/M.) am 31. Oktober 1926

Lib. Unterrichtsausschuß unter dem Vorsitz von Rabbiner Vogelstein (Breslau) am 7. November 1926

Rechtsausschuß unter dem Vorsitz von Ismar Freund am 14. November 1926.

Der Konservative Kultusausschuß (Vors. Rabbiner Moses Hoffmann [Breslau]) und der Konservative Unterrichtsausschuß (Vors. Rabbiner Ludwig Rosenthal [Köln]) konstituierten sich erst später.

Der *Wohlfahrtsausschuß* befaßte sich im wesentlichen mit der Abgrenzung seiner Aufgaben und Kompetenzen gegenüber der ZWSt, die damals gerade in einer Reorganisierung begriffen war. Der *Liberale Kultusausschuß* setzte eine Unterkommission ein, um die in der Berliner Gemeinde und der Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands begonnenen Vorarbeiten zur Schaffung eines *liberalen Einheitsgebetbuches* zu koordinieren und zu fördern. Das Ziel war, die Vielfalt der örtlich benutzten Gebetbücher durch eine einheitliche Liturgie zu ersetzen. Der *Liberale Unterrichtsausschuß* befaßte sich mit der Neuregelung der Volksschullehrerausbildung. Er beschloß, darauf hinzuwirken, daß in der simultanen Pädagogischen Akademie in Frankfurt/M. eine jüdische Sektion eingerichtet wird. Zur Ausbildung liberaler Lehrer wurde in Aussicht genommen, die Einrichtungen des jüdisch-liberalen Realgymnasiums Philanthropin in Frankfurt/M. in der Weise nutzbar zu machen, daß Abiturienten dieser Anstalt dann zur weiteren Ausbildung dieser jüdischen Sektion zugeführt würden. Der *Rechtsausschuß* beriet den ihm vom Rat überwiesenen Entwurf eines Normalstatuts für kleinere und mittlere Gemeinden und behandelte eine Reihe von Problemen des öffentlichen jüdischen Rechtes, die von Mitgliedsgemeinden in Anfragen an den PLV aufgeworfen worden waren.

Auf dem Verbandstag vom November 1926 ergab sich eine längere Auseinandersetzung über den Antrag der JVP, einen dritten zionistischen Unterrichtsausschuß zu bilden. Eingeleitet wurde diese Diskussion in einer grundsätzlichen Rede von Kurt Blumenfeld:

Wir verlangen nicht von Ihnen, daß unsere Erziehungsprinzipien für Sie maßgebend sind. . . . Was wir verlangen ist nur das, was echter Liberalismus uns geben muß, . . ., daß er auch uns Zionisten die Möglichkeit zu freier Entwicklung gibt. . . . Auch das nichtzionistische Judentum sollte sich sagen, hier ist eine Kraft, der gerade auf dem entscheidenden Gebiet, auf dem Gebiet der Erziehung, Rechnung getragen werden muß. Es ist allgemeine Pflicht, uns an dem Wettbewerb um jüdische Erziehung teilnehmen zu lassen.

M. A. Loeb äußerte »schwerste Bedenken« gegen einen zionistischen Unterrichtsausschuß, der »neben die beiden Unterscheidungsmerkmale, Religiös-Liberal und Religiös-Konservativ, nun ein Drittes, Religiös-National«, einführen würde. Er betonte aber, daß dies sein persönlicher Standpunkt sei und daß die konservative Fraktion zu dem Antrag noch nicht Stellung genommen habe. Tatsächlich war die Mehrheit der Fraktion für den Antrag, und schon der nächste Redner, Isi Kahn-Jaffa (1884–1961), der Misrachist aber Mitglied der Konservativen Fraktion war, erklärte, »daß man einer so volljüdischen Bewegung wie der zionistischen nicht das Recht nehmen kann, sich geistig auszuleben, wie es ihre Entwicklung mit sich bringt. Sie muß Gelegenheit haben, ihren Unterricht im Rahmen ihrer eigenen Weltanschauung zu regeln«. Dagegen lehnte die Sprecherin der Liberalen, Frau Ottilie Schoenewald (Bochum), den Antrag entschieden ab. Er rüttelte an den Grundlagen der Verfassung des PLV, nach der der PLV eine »Religionsgesellschaft« sei. Die JVP habe die Möglichkeit gehabt, in den beiden bestehenden Unterrichtsausschüssen mitzuarbeiten; sie habe es aber abgelehnt, Vertreter in diese zu senden. Nach weiteren Meinungsäußerungen beider Seiten wurde der Antrag mit 43 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

V. Ende der liberalen Majorität in Berlin – die »Affäre Sonnenfeld«

Seit über 60 Jahren hatten die Liberalen zwar nicht als organisierte Partei aber als religiöse Richtung die unbestrittene Mehrheit in den Verwaltungsorganen der Jüdischen Gemeinde Berlin. In dieser Zeit war Berlin die Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein internationales Zentrum nicht nur von Handel, Industrie und Finanz, sondern auch von Kunst, Literatur und Wissenschaft geworden. Auf allen diesen Gebieten hatten sich Juden maßgebend an der Entwicklung beteiligt und sie oft als Pioniere in die Wege geleitet. Die Jüdische Gemeinde war in diesem Zeitraum nicht nur numerisch von knapp 20 000 auf über 170 000 Seelen angewachsen – fast ein Drittel aller Juden in Deutschland und mehr als in allen außerpreußischen Bundesländern zusammen –, sondern hatte wirtschaftlich eine wahrhaft dominierende Stellung erworben. Eine Untersuchung des Verfassers⁴⁷ zeigt, daß die Berliner Juden, an ihrer Reichseinkommensteuer gemessen, fast das Doppelte an Steuerkraft repräsentierten wie alle anderen Mitgliedsgemeinden des PLV zusammen.

Angesichts dieser überwältigenden Bedeutung der Berliner Gemeinde gehören die dortigen lokalen jüdischen Ereignisse des Jahres 1926 zweifellos in den Rahmen dieser Darstellung, zumal sie naturgemäß die Tätigkeit des PLV beeinflussten und der Verlauf des zweiten Verbandstages ohne

⁴⁷ MAX P. BIRNBAUM, »Die jüdische Bevölkerung in Preußen« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 124–126.

Kenntnis dieser Zusammenhänge kaum verständlich wäre. Die Ergebnisse der Wahlen zum PLV im Februar 1925 waren für Berlin von besonderer Bedeutung, denn die Liberalen hatten in den Verbandstagswahlen gerade noch 50,7 % der Stimmen erhalten. Auf die Zionisten (JVP und PZ) entfiel genau ein Drittel der abgegebenen Stimmen, und die MP konnte rd. 10 % für sich gewinnen. Dieses Resultat war um so bemerkenswerter, als der damalige Wahlkampf gerade in Berlin unter dem Motto »Für Deutschtum und Judentum – gegen Volksgemeinde und Nationaljudentum« konzentriert gegen die zionistische Bewegung geführt worden war, und zwar mit voller Unterstützung des großen CV-Apparates, der nicht nur Liberale, sondern auch weite Kreise der Konservativen und MP umfaßte. Neuwahlen für die Hälfte der Repräsentanten waren Ende 1925 fällig. Mit Rücksicht auf die kurz zuvor von der Regierung genehmigte Einführung des Frauenwahlrechtes⁴⁸ wurde beschlossen, daß die Wahl sich auf sämtliche 21 Repräsentanten erstrecken sollte und diejenigen Repräsentanten, deren Wahlperiode noch weitere drei Jahre lief, ihre Ämter niederlegen sollten. Ferner beschloß man, die Wahlen auf Mai 1926 zu verschieben, um Zeit für eine zuverlässige und vollständige Feststellung der neuen Wählerlisten (unter Einschluß der Frauen) zu gewinnen. Inzwischen waren in anderen Gemeinden, z. B. Breslau, Wahlkompromisse auf Grund der Ergebnisse der PLV-Wahlen erreicht worden⁴⁹. So begannen auch in Berlin Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung, die einen erneuten Wahlkampf vermeiden würde. Diese Bemühungen wurden getrübt durch Gegensätze im Gemeindevorstand hinsichtlich des besonders von der JVP, aber auch von den Konservativen erstrebten Ausbaus des jüdischen Volksschulwesens in Berlin, das von den Liberalen hintertrieben wurde, und durch die damit im Zusammenhang stehende, von der liberalen Mehrheit durchgesetzte Übertragung des Schuldezernates von Kollenscher auf Makower. Als deshalb im März 1926 die Liberalen bei den Verhandlungen von der Forderung ausgingen, daß sie auch weiterhin die Mehrheit in der Repräsentantenversammlung, also 11 Sitze, behalten müßten, sahen sie sich einer geeinten Front der anderen Parteien gegenüber. Der Anspruch der Zionisten auf ein Drittel, d. h. auf 7 Sitze, erschien unanfechtbar. Dies ließ jedoch den Konservativen und der MP keinen Spielraum für ein Kompromiß, zumal gerade die MP durch die Ergebnisse der Landesverbandswahlen sehr ermutigt worden war und weitere Wahlgewinne erhoffte. Die Berliner Konservativen unter der Führung von M. A. Loeb hatten mit ihrer antizionistischen Haltung im PLV-Wahlkampf einen ausgesprochenen Mißerfolg erlitten. Zahlreiche gesetzestreue Juden waren zur MP, misrachistische und ostjüdische Kreise zur JVP geschwenkt. So verband

⁴⁸ *VBl* 4. Jg. Nr. 2 vom 20. 9. 1926, S. 9/10. Vgl. auch Munks Rechtfertigung seines Sachverständigengutachtens in *Israelit* Nr. 48 vom 26. 11. 1925.

⁴⁹ *IFB* Nr. 50 vom 10. 12. 1925, S. 3.

sich Loeb jetzt mit der JVP gegen die Fortsetzung der liberalen Mehrheits-herrschaft. Am 12. April, bevor die Kommission zur Erreichung eines Wahlkompromisses zum drittenmal zusammentreten sollte, übergaben die drei Parteien – JVP, Konservative und MP – den Liberalen Briefe, in denen sie übereinstimmend diesen nur 10 Sitze zuzugestehen bereit waren. Es tauchte dann der Plan auf, als elften Liberalen eine Persönlichkeit zu benennen, die allgemeines, überparteiliches Ansehen genoß. In diesem Zusammenhang wurden die Namen von Leo Baeck und Ismar Elbogen genannt. Aber auch dieser Vorschlag wurde in der letzten Sitzung der Kommission am 19. April abgelehnt, so daß die Kompromißverhandlungen als endgültig gescheitert angesehen werden mußten und die Vorbereitungen für die auf den 16. Mai 1926 angesetzten Wahlen begannen. Die Hintergründe für das Scheitern auch des letzten Einigungsvorschlages werden in einem interessanten und für die künftige Entwicklung aufschlußreichen Leitartikel des IFB (Nr. 17 vom 29. 4. 1926) erörtert. Der Artikel ist E. P. gezeichnet und stammt wahrscheinlich aus der Feder des Berliner Repräsentanten Emil Pincus. Danach ist der Abbruch der Verhandlungen auf die besondere Hartnäckigkeit der MP zurückzuführen, und es wird in ziemlich unmißverständlicher Weise angedeutet, daß Freund, der selbst an den Verhandlungen nicht teilnahm und dessen Name in dem Artikel nicht ausdrücklich genannt wird, dabei die treibende Kraft war. Diese Andeutung wird verstärkt durch die »Wahlumschau«, die Rechtsanwalt Heinrich Stern in der JLZ veröffentlichte⁵⁰, und in der er unter Bezugnahme auf den Artikel des IFB von einer Persönlichkeit spricht,

deren Wirken vor den Kulissen gewiß in vielen Punkten als verdienstvoll anerkannt wird, ein Verdienst, das jedoch stark aufgewogen wird durch seine Arbeit hinter den Kulissen.

Die Ablehnung aller »Vergleichsmöglichkeiten« müsse »zweifelloos auf das Konto dieses Kampffreundes geschrieben werden«. Die Liberalen haben Freund seine Rolle bei diesen Wahlen, bei denen sie ihre Majorität zum erstenmal verlieren sollten, nie verziehen; er hat sie letzten Endes mit dem vorzeitigen Abbruch seiner öffentlichen Tätigkeit bezahlen müssen.

Der Wahlkampf spielte sich – vor allem in der Presse – wesentlich milder ab als im Vorjahr bei den PLV-Wahlen. Besonders auffallend war, daß der CV – im Gegensatz zu 1925 – sich völlig zurückhielt und die CV-Zeitung weder die Kompromißverhandlungen noch den folgenden Wahlkampf auch nur erwähnte, obgleich der stellvertretende Vorsitzende des CV, Hugo Sonnenfeld, Listenführer der Liberalen war. Die dem CV angehörigen Mittelparteiler und Konservativen hatten dieses Mal offenbar gewarnt, daß eine erneute anti-zionistische Kampagne des CV zu einer Spaltung der Organisation führen würde. Zweifelloos hat diese Zurückhaltung des CV den Ausgang der Wahl beeinflußt.

⁵⁰ JLZ Nr. 19 vom 7. 5. 1926, S. 2.

Die JR und Der Israelit brachten bereits am 18. Mai die Wahlergebnisse. Am 4. Juni veröffentlichte das GBI (Nr. 6) die leicht abweichenden offiziellen Ziffern (zum Vergleich sind die offiziellen Ergebnisse der PLV-Wahlen vom 1. 2. 1925 angeführt):

	Gemeindewahl	PLV-Wahl
Liberalen	23 166	24 692
JVP	16 392	14 491
MP	5 543	4 990
Konservative	2 902	2 756
PZ	2 143	1 715
andere	287	—
	<u>50 433</u>	<u>48 644</u>
Wahlberechtigte	rd. 135 000	132 620

Während also bei den Wahlen zum PLV 24 692 Liberalen nur 23 952 Wähler der anderen Parteien eine prekäre Balance gehalten hatten, standen jetzt etwas über 23 000 Liberalen mehr als 27 000 andere Wähler gegenüber. Die erhöhte Wahlbeteiligung war ausschließlich den Gegnern der Liberalen Partei zugute gekommen, vornehmlich der JVP und PZ. Die MP konnte trotz eines 11 %igen Wählerzuwachses nicht mehr als zwei Mandate erringen. Die Konservativen schnitten mit nur einem Vertreter in der Repräsentantenversammlung ebenso enttäuschend ab wie bei den PLV-Wahlen. Die JVP gewann die von ihr erwarteten 7 Sitze und die PZ in der Person von Oskar Cohn zum erstenmal einen Sitz. Im ganzen standen also nun 11 nicht-liberale Repräsentanten 10 Liberalen gegenüber, ein für die damaligen Verhältnisse in den jüdischen Großgemeinden Deutschlands geradezu revolutionäres Ergebnis! Doch es dauerte 14 Monate, bis die neugewählten Gemeindevertreter, unter ihnen zum erstenmal zwei Frauen⁵¹, in ihr Amt eingeführt werden konnten, und fast 1½ Jahre bevor ein neuer Vorstand gewählt wurde⁵². Es war ein zu schwerer und wohl auch völlig unerwarteter Schlag für die Liberalen. Sie legten eine Reihe von Wahlprotesten bei der Aufsichtsbehörde – das war in Berlin der Polizeipräsident – ein, in denen sie wegen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl ihre Kassierung und Ansetzung von Neuwahlen forderten. Dies obwohl die vorgebrachten Wahlverstöße, selbst wenn sie in allen Fällen zutreffen sollten, das Wahlergebnis mit einer Diskrepanz von rd. 4000 Stimmen zwischen den Liberalen und ihren Gegnern nicht entscheidend hätten ändern können. Diese Aktionen und Gegenaktionen führten zu einer

⁵¹ Für die Liberalen Bertha Falkenberg, die Vorsitzende der Berliner Ortsgruppe des Jüdischen Frauenbundes (JF), und für die JVP Lina Wagner-Tauber, Vorsitzende der dem JF angeschlossenen Jüdisch-nationalen Frauenvereinigung in Berlin.

⁵² Zum Vorsitzenden der Gemeinde wurde Gerson Simon (1858–1931) (MP) gewählt, der vereinbarungsgemäß dieses Amt bis Ende 1928 beibehielt; von 1929 bis Ende 1930 war Georg Kareski Vorsitzender der Gemeinde.

praktischen Lahmlegung der verfassungsmäßigen Organe der Gemeinde und beeinträchtigten darüber hinaus auch stark die Tätigkeit des PLV in diesem Zeitraum, da eine Anzahl der Hauptpersonen mit den Auseinandersetzungen in der Gemeinde zu sehr beschäftigt waren, um genügend Zeit für die Förderung der Aufgaben des PLV zu haben. Hier seien nur wenige Hauptpunkte angeführt, die zum Verständnis späterer Vorgänge notwendig sind. Der Polizeipräsident Albert Grzesinski sah sich angesichts der einander widersprechenden Anträge veranlaßt, das KM um Anweisung zu bitten. Dieses ersuchte das Innenministerium wegen seiner Erfahrung mit Kommunalwahlen um Stellungnahme. So gelangte die Angelegenheit im Oktober 1926 an den für Rechts- und Verfassungsfragen zuständigen Ministerialrat Badt. Badt stand in diesen Tagen vor seiner Beförderung zum Ministerialdirektor und Bevollmächtigten Preußens im Reichsrat. Diese Beförderung, die ihn zum höchsten jüdischen Beamten in der preußischen Verwaltung machte, war nicht nur von den antisemitischen Rechtskreisen bekämpft worden, sondern auch von jüdischer Seite, insbesondere dem VnJ, der schon im Wahlkampf 1925 Goslar und Badt ihres Zionismus wegen öffentlich denunziert hatte. In dieser Situation sah sich Sonnenfeld als Führer der Liberalen veranlaßt, in der Angelegenheit der Wahlproteste im Innenministerium vorzusprechen, nachdem er vorher bereits mit dem Referenten des KM, dem uns bekannten Geheimrat Paul, verhandelt hatte. Zu diesem Zweck richtete er am 21. Oktober einen Brief an den Innenminister Albert Grzesinski⁵³, in dem er um eine Unterredung mit dem Minister bat. Dieser Brief enthielt die folgenden Absätze:

Träger der Gegner des Protestes ist im wesentlichen die zionistische Partei, weshalb ich ergebenst zu prüfen bitte, ob der Verfassungsabteilung ein Mitglied dieser Partei angehört.

Sollte dies der Fall sein, so bitte ich ergebenst, weiter zu prüfen, ob nicht in der vorliegenden Frage jede Mitwirkung eines zionistisch eingestellten Herrn Bedenken unterliegt.

Dieser Brief, dessen Inhalt – wenngleich nicht sein Wortlaut – natürlich Badt zur Kenntnis gebracht wurde, führte zu einer Interpellation in der Berliner Repräsentantenversammlung, in der Sonnenfeld erklärte, daß er nur die Anwesenheit Badts bei der Besprechung mit dem Minister verhindern wollte. Als dann kurz vor dem Verbandstag, dessen Präsident Sonnenfeld war, der Wortlaut des Briefes bekannt wurde, führte dies zu erregten Auseinandersetzungen. Die der JVP, der Konservativen Partei und der MP angehörigen Mitglieder des Verbandstagspräsidium lehnten es

⁵³ JR Nr. 100/101 vom 23. 12. 1926, S. 729. Im Innenministerium war gerade ein Wechsel eingetreten. Carl Severing (1875–1952) war zurückgetreten und durch den gleichfalls der SPD angehörigen Berliner Polizeipräsidenten Grzesinski (1879–1947) ersetzt worden. Es ergab sich also die paradoxe Situation, daß Grzesinski für die Behandlung seiner eigenen Anfrage jetzt verantwortlich wurde.

ab, ihre Plätze neben Sonnenfeld einzunehmen. Vertreter aller nicht-liberalen Parteien brachten die folgende Resolution ein:

Der Verbandstag hält es für unverantwortlich, daß Juden im Verkehr mit Behörden aus der innerjüdischen Einstellung eines jüdischen Beamten Zweifel gegen dessen Objektivität herleiten. Ein solches Verhalten gefährdet die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden und leistet auch den Tendenzen auf Ablehnung jüdischer Richter und Verwaltungsbeamten Vorschub. Das Haus mißbilligt das Verhalten des Präsidenten in Sachen seines Schreibens an den Minister des Innern wegen des Berliner Wahlprotestes und bedauert, daß der Präsident dem Wunsche aller Fraktionen außer der eigenen auf Rücktritt oder Enthaltung vom Amte nicht stattgegeben hat.

In der Debatte wurde nicht nur die in dem Brief Sonnenfelds vertretene Haltung angegriffen, sondern ihm auch die Abgabe unwahrer oder zumindest ungenauer Erklärungen über seinen Inhalt vorgeworfen. Gegenüber allen diesen Angriffen erklärte die Liberale Fraktion, daß sie volles Vertrauen in die Persönlichkeit und Fähigkeit Sonnenfelds habe, die Versammlung unparteiisch zu leiten, und daß Vorgänge außerhalb des Hauses sie nicht veranlassen könnten, ihn von seinem Präsidentenamte abzurufen. Sie stimmte deshalb geschlossen gegen die Resolution, die damit abgelehnt war. Sonnenfeld selbst erklärte, daß er sich nicht berechtigt fühle, sein Amt niederzulegen, solange die Fraktion und damit die Mehrheit des Verbandstages ihm ihr Vertrauen schenke. Damit war die Angelegenheit jedoch nicht erledigt. Sonnenfeld hatte die Unterredung mit dem Minister am 25. Oktober gehabt, einen Tag vor der offiziellen Beförderung Badts. Am 3. November berichtete er darüber in einem Brief an Paul⁵⁴, in dem er verschiedene Äußerungen Grzesinskis wiedergab, nach denen dieser gleichfalls für eine Ungültigkeitserklärung der Wahlen wäre. Schließlich nahm unmittelbar nach dem Verbandstag die Liberale Fraktion der Berliner Repräsentantenversammlung eine Resolution an, in der sie Sonnenfelds Vorgehen in der Frage des Wahlprotestes billigt und bedauert, daß »Badt sich nicht selbst in dieser Angelegenheit als befangen erklärt hat«. Diese Resolution teilte sie auf Veranlassung Sonnenfelds am 1. Dezember dem Innenminister unter ausführlicher Bezugnahme auf die Vorgänge im Verbandstag mit. Die an den Vorsitzenden der Repräsentantenversammlung gerichtete Antwort Grzesinskis vom 8. Dezember war vernichtend. Nicht nur betonte er, daß er Sonnenfeld schon in der Unterredung am 25. Oktober nicht im Zweifel darüber gelassen habe, daß er »die völlig unbegründete Anzweiflung der Objektivität eines mir unterstellten Beamten aufs schärfste ablehne«, sondern er warf Sonnenfeld vor, in dem Brief an Paul »über den Inhalt dieser Unterredung unzutreffende Angaben gemacht« zu haben, die er dem KM gegenüber inzwischen richtiggestellt habe. Er gibt

⁵⁴ Ibid. Daselbst auch die im folgenden erwähnte Eingabe der Berliner Liberalen und Grzesinskis Antwort.

dann der Liberalen Fraktion eine Lektion über die Pflichten eines Staatsbeamten:

Von *allen* Beamten muß erwartet werden, daß sie getreu ihrem Diensteide in jedem Falle die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Rücksicht darauf treffen, wie sie etwa gesinnungsmäßig einer zu entscheidenden Frage gegenüber eingestellt sind. In diesem Rahmen sind sie bei allen, in ihr Arbeitsgebiet fallenden Entscheidungen zur Mitwirkung nicht nur berechtigt, sondern auch *verpflichtet*, sofern nicht im Einzelfalle die Person des Beamten selbst von der Entscheidung betroffen wird. . . . Eine andere Beurteilung würde mit Notwendigkeit zu einer völligen Lahmlegung jeder Verwaltungstätigkeit führen.

Der Brief schließt mit der Bitte, daß »in Zukunft solche grundlosen Verdächtigungen unterbleiben«. Die Folge dieses Bescheides war, daß Sonnenfeld sein Amt in der Repräsentantenversammlung niederlegte und sich von seinen öffentlichen jüdischen Ämtern zurückzog. Er hat sich von diesem Schlag nicht wieder erholt. »Es nagt innerlich an meinem Mark«, hatte er prophetisch am Schluß des Verbandstages erklärt. Am 1. März 1927, kurz vor dem nächsten Verbandstag, verschied er nach kurzer Krankheit in Berlin.

★

In den vorangegangenen Abschnitten ist bereits ein großer Teil der Verhandlungen des zweiten Verbandstages vom 21.–23. November 1926 behandelt worden⁵⁵: die Ablehnung der von den Süddeutschen diktierten Verfassung eines Reichsverbandes; die Verschiebung der Diskussion über die Judengesetzrevision auf den nächsten, Anfang 1927 einzuberufenden Verbandstag; die Interims-Behandlung der Lehrerbildungsprobleme; die Genehmigung der Verfassungen der Verbandsausschüsse und die Ablehnung eines besonderen zionistischen Unterrichtsausschusses; und schließlich die »Affäre Sonnenfeld«, die von Anfang an diesem Verbandstag einen gereizten Charakter gab und zu einer Polarisierung der Gegensätze zwischen der liberalen Majorität und den anderen Parteien führte. Trotz des im ganzen enttäuschenden Verlaufs dieses Verbandstages zeichnete er sich in einer Beziehung aus: er gab zum erstenmal im Rahmen der Generaldebatte Gelegenheit zu einer weltanschaulichen Auseinandersetzung, die allen späteren Tagungen als Vorbild dienen sollte. Kurt Blumenfeld sprach über den Gegensatz zwischen Zionisten und Nicht-Zionisten in ihrer Haltung gegenüber der nicht-jüdischen Umwelt und in ihren Forderungen an den jüdischen Menschen. Ihm entgegnete der Direktor des CV, Ludwig Holländer⁵⁶, ebenfalls polemische Schärpen vermeidend und die grundsätzli-

⁵⁵ Der Stenographische Bericht über diesen Verbandstag ist im *VBl* 5. Jg. Nr. 3 vom 24. 3. 1927, S. 1–54 enthalten, ebenso eine Liste der 141 anwesenden Abgeordneten und Ratsmitglieder.

⁵⁶ Dr. Ludwig Holländer (1877–1936) war eine der markantesten Erscheinungen auf den jährlichen Verbandstagen. Siehe den biographischen Aufsatz von ALFRED HIRSCHBERG, dem

chen weltanschaulichen Unterschiede betonend. In den vielfach von juristischen Spitzfindigkeiten und parteipolitischen Erwägungen beherrschten Auseinandersetzungen bedeutete dieser Dialog zwischen Blumenfeld und Holländer, der sich auf den kommenden Verbandstagen wiederholen sollte, eine auf höherer Ebene stehende Debatte geistesgeschichtlicher Prägung.

VI. Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht und die Rabbinerbesoldung

In seinem Tätigkeitsbericht auf dem zweiten Verbandstag konnte Freund über die Ausschüttung und Verteilung der ersten Staatsbeihilfen (für das Rechnungsjahr 1925), sowie die Aufnahme der beiden Positionen in den Staatshaushalt für 1926 berichten. Gleichzeitig gab er von den Bemühungen Kenntnis, für die Zukunft eine Erhöhung der an die beiden Landesverbände ausgezahlten Beträge zu erreichen, und deutete die Widerstände, besonders des Finanzministeriums, gegen diese Bestrebungen an. Bekanntlich waren die Staatsbeihilfen für 1925 vom Landtag erst in dritter Lesung bewilligt worden. Dies führte zu gewissen Schwierigkeiten bei der Vorlage des Staatshaushalts für 1926⁵⁷. Der Haushaltsplan war auf der Grundlage der Ergebnisse der zweiten Lesung des Etats für 1925 aufgestellt worden und enthielt deshalb nicht die beiden Positionen für die Synagogengemeinden. Das KM forderte jedoch diese Positionen als Berichtigung bzw. Nachtrag zum Etat für 1926 an, und dank der Aufmerksamkeit und rechtzeitigen Aufklärung durch Badt und Freund fügte der Hauptausschuß des Landtages sie ohne Debatte in den regulären Haushalt ein. In dieser Form wurde der Etat im Frühjahr 1926 in zweiter und dritter Lesung angenommen. Damit waren die beiden Positionen in der gleichen Höhe wie für 1925 gesichert. Kurz zuvor, Mitte März 1926, waren die ersten Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht an den PLV ausgezahlt worden, d. h. praktisch am Ende des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden waren. Bestimmungsgemäß war ihre Verteilung durch den PLV jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres, d. h. bis zum 31. März, durchzuführen. Diese Aufgabe wäre unmöglich gewesen, wenn der Verband nicht schon erhebliche Vorarbeiten geleistet, Umfragen gehalten und die Subventionskommission im Hinblick auf die zu erwartenden Staatszuschüsse in den dringendsten Fällen vorläufige Bewilligungen ausgesprochen hätte. Das

früheren Redakteur der CV-Zeitung, »Ludwig Hollaender, Director of the C. V.« in YB VII, 1962, S. 39 ff.

⁵⁷ Die Darstellung der weiteren Verhandlungen mit der Regierung und dem Landtag hinsichtlich der Staatsbeihilfen beruht einmal auf den regelmäßigen Berichten, die Freund hierüber auf den Verbandstagen bis 1930 gegeben hat, ferner und vornehmlich auf seiner eigenen und ausführlichen, viele Originaldokumente enthaltenden Darstellung in FA-CAJ, XV FM/1b-20. Ergänzendes Material befindet sich in Sonderliste I/41, IX T/3, T/4, T/8 sowie in XII L/2. Schließlich konnte der Verfasser weitgehend auf seine eigenen Erinnerungen und Notizen zurückgehen, da er von 1926 an Leiter der Staatsbeihilfenabteilung des PLV war.

KM hatte verlangt, daß ihm bis Anfang Juli ein genauer Nachweis über die Verteilung der Gelder eingereicht würde unter Angabe der Seelenzahl, der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der prozentualen Belastung gegenüber der RESt für die bedachten Synagogengemeinden. Am 29. Juni hatte Freund eine Rücksprache mit Paul, in der er ihm die Grundsätze mitteilte, nach denen der PLV bei der Verteilung vorgegangen war, und Einzelheiten der gewünschten Nachweisung klarstellte. Bei dieser Gelegenheit kam er auch auf die Bewilligung für 1927 zu sprechen, da nach der Handhabung des Ministeriums Ansprüche für das kommende Rechnungsjahr bis zum August anzumelden waren. Freund stellte einen Antrag auf Erhöhung der Gelder für den Religionsunterricht in Aussicht, da die Erhebungen des PLV ergeben hätten, daß die dafür im Staatshaushalt vorgesehene Summe keineswegs ausreichend sei. Der PLV habe nur dadurch wenigstens die schlimmsten Notstände beseitigen können, daß die für 1925 bewilligten Zuschüsse infolge ihrer späten Auszahlung praktisch von den Gemeinden für 1926 verwendet würden, so daß für dieses Jahr die Mittel aus *zwei* Staatsbewilligungen zur Verfügung stehen. Für die Zukunft aber sei ohne Erhöhung der Staatsbeihilfen eine erträgliche Lösung der Notlage nicht möglich. Paul entgegnete, daß er hierzu erst Stellung nehmen könnte, nachdem er sich auf Grund der Nachweisung für 1925 von dem tatsächlichen Bedarf ein Bild gemacht habe. Anfang Juli wurde diese Nachweisung dem Ministerium eingereicht⁵⁸. Sie ergab, daß der von der Regierung an den PLV überwiesene Betrag von 204 690 RM an 252 Gemeinden verteilt worden war; der Durchschnittsbetrag lag danach bei 800 RM. Diese Gemeinden hatten eine Gesamtseelenzahl von etwas über 25 000, d. h. es handelte sich in der Regel um ausgesprochene Kleingemeinden. Die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder betrug knapp 2500, d. h. im Durchschnitt 10 Kinder pro Gemeinde und eine Bewilligung von 80 RM pro Kind. Andererseits gab es einzelne auffallende Abweichungen vom Durchschnitt: so war z. B. für die Gemeinde Rendsburg in Schleswig-Holstein mit nur 35 Seelen und 2 Kindern eine Beihilfe von 1200 RM ausgewiesen, da diese Gemeinde aus früheren (und besseren) Zeiten einen Lehrer und Kultusbeamten beschäftigte, den sie nicht ausreichend besolden konnte, und der durch die Beihilfe (100 RM monatlich) ein wenigstens erträgliches Einkommen erhalten sollte. Ähnliche Fälle gab es eine ganze Reihe und sie entgingen, wie wir sehen werden, nicht der Aufmerksamkeit des Ministeriums. Natürlich gab es auch das andere Extrem: Gemeinden, deren Beihilfe sich nur auf rd. 30 RM pro Kind belief. Im ganzen muß zugestanden werden, daß es schwer war, auf Grund der Nachweisung sich

⁵⁸ Es war die Aufgabe des Verfassers, der am 1. Juni 1926 in die Dienste des PLV eingetreten war, diese Nachweisung innerhalb weniger Wochen fertigzustellen. Dabei ergaben sich Schwierigkeiten, weil die vom PLV selbst aufgestellten Grundsätze offensichtlich in einer Anzahl von Fällen nicht beachtet waren. Eine Kopie der Nachweisung befindet sich in FA-CAJ, XII L/2.

ein richtiges Bild von den Verhältnissen in den Gemeinden und von der Methodik des PLV bei der Verteilung der Zuschüsse zu machen.

In Vertretung Freunds, der auf Urlaub war, stellte Lilienthal am 19. August beim KM den schriftlichen Antrag auf Erhöhung der Rabbinerposition von 200 000 auf 250 000 RM und der Position für den Religionsunterricht von 250 000 auf 400 000 RM. In einer Unterredung Lilienthals mit Paul am 3. September teilte dieser ihm mit, daß der Antrag des PLV nicht weitergegeben worden wäre. Die vom Landesverband eingereichte Nachweisung mache den Eindruck, daß die Staatsgelder nicht rationell verwendet und verhältnismäßig hohe Beträge für den Unterricht einer ganz geringen Zahl von Schülern ausgegeben worden seien. Er, Paul, habe sich deshalb mit der Anmeldung der Mehrforderung des PLV beim Finanzministerium nicht »lächerlich machen« wollen. Im übrigen sei jetzt die Frist abgelaufen, so daß in der Angelegenheit nichts mehr geschehen könne.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr vom Urlaub, am 8. September, suchte Freund Paul auf und hatte mit ihm und dem für die Unterrichtsposition zuständigen Referenten, Oberregierungsrat Dr. Schweckendieck, eine lange Unterredung. Im Verlauf der Besprechung gaben die Herren zu, daß Freund ihnen eine Reihe von neuen Gesichtspunkten vorgetragen habe, die den Antrag des PLV in einem anderen Licht erscheinen ließen. Sie wären deshalb grundsätzlich bereit, den Versuch einer Nachanmeldung beim Finanzministerium zu machen, ohne allerdings bei der Einstellung dieses Ministeriums viel Aussicht auf Erfolg versprechen zu können. Zur Unterstützung seiner mündlichen Ausführungen unterbreitete Freund im Einvernehmen mit Schweckendieck dem KM am 22. September 1926 eine Eingabe, die seine Argumente in wirksamer Weise zusammenfaßte⁵⁹. Sowohl das KM als auch Freund selbst versuchten nun, das Finanzministerium zur Erhöhung der Position für den Religionsunterricht zu bewegen. Der Staatssekretär des Finanzministeriums erklärte jedoch, daß unabhängig von der etwaigen sachlichen Berechtigung des Antrags und auch bei Ignorierung der Fristüberschreitung eine Berücksichtigung der Mehrforderung nicht möglich sei, da die Staatsregierung inzwischen den Beschluß gefaßt habe, daß kein Ministerium in seinen Gesamtforderungen über das Vorjahr hinausgehen dürfe. Das KM müsse also Einsparungen an anderer Stelle vornehmen, wenn es die Position für die Synagogengemeinden erhöhen wolle. Wie zu erwarten, erklärte sich das KM hierzu außerstande. Auch ein Vorschlag Freunds, die Unterrichtsposition zu Lasten der Rabbinerposition zu erhöhen, da die letztere nach neuen Richtlinien der beiden Ministerien kaum in voller Höhe zur Ausschüttung gelangen würde, blieb erfolglos. So richtete der PLV am 8. Februar 1927 eine Eingabe an den Landtag, im Etat des KM für 1927 das Kap. 118d Titel 90 von 250 000 RM

⁵⁹ Abdruck in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-N. Y.

auf 400 000 RM zu erhöhen. Zur Begründung war die Eingabe an das KM vom 22. 9. 1926 beigefügt. Ergänzend schloß der Antrag mit dem folgenden Absatz:

Für die beiden christlichen Kirchen sind einschließlich des Religionsunterrichts in den Etat für das Jahr 1927 insgesamt rund 120 Millionen M. eingestellt. Die jüdische Bevölkerung macht in Preußen etwa 1¹/₄% der Gesamtbevölkerung aus. Nach den Feststellungen des preußischen Finanzministeriums ist die jüdische Bevölkerung an dem gesamten Reichseinkommensteuer-Aufkommen mit über 4 % beteiligt, mithin an dem angegebenen Staatsaufwand für die beiden christlichen Kirchen mit rund 5 Millionen M. Wenn somit für die jüdischen Gemeinden insgesamt 600 000 M. (400 000 für den Religionsunterricht und 200 000 für Rabbinerbesoldung) bewilligt werden, so ist das etwa der zehnte Teil dessen, was sie selbst für die entsprechenden Zwecke der christlichen Kirchen aufbringen.

Im Hauptausschuß wurde der Antrag zunächst abgelehnt, da das Zentrum im Zuge der allgemeinen Spartendenzen und wahrscheinlich auch infolge eines Mißverständnisses über die Stellung des KM gegen ihn stimmte⁶⁰. Daraufhin veranlaßte Freund am 24. Februar eine Besprechung im Landtag, an der Schweckendieck für das KM und die Abgeordneten Gottwald und Linneborn vom Zentrum, sowie Hermann und Pfarrer Graue von den Demokraten teilnahmen. Nachdem Schweckendieck erklärt hatte, daß er grundsätzlich eine Erhöhung der Position für berechtigt halte, versprach Linneborn, zusammen mit der DDP bei der zweiten Lesung des Etats einen entsprechenden Antrag einzubringen. Tatsächlich gelang es Freund, für den Antrag nicht nur die Unterschriften der DDP und des Zentrums, sondern auch die der SPD, DVP und der Wirtschaftspartei zu gewinnen, so daß er bei der Abstimmung am 30. März 1927 mit großer Mehrheit angenommen wurde. Vor der dritten Lesung vergewisserte sich Freund durch persönliche Vorsprache beim Finanzminister, daß von dieser Seite kein Einspruch erhoben werden würde, so daß der Etat mit der erhöhten Position ohne Zwischenfall endgültig verabschiedet wurde.

Dieser Erfolg war um so begrüßenswerter als für 1926 dem PLV auf Grund einer allgemeinen Einsparungsverfügung des Finanzministeriums nur 183 000 RM zur Verteilung überwiesen worden waren, d. h. etwa 10 % weniger als im ersten Jahr. Ohne die vom Landtag bewilligte Erhöhung wäre der PLV außerstande gewesen, im Rechnungsjahr 1927/28 auch nur annähernd seine bisherige Hilfe für die Kleingemeinden und ihre Beamten aufrechtzuerhalten. So erhielt der PLV aus der im Staatshaushalt vorgesehenen Position von 400 000 RM einen Anteil von 333 000 RM (der

⁶⁰ Bei dieser Gelegenheit wie auch in der Folge machte sich das Ausscheiden von Badt aus dem Hauptausschuß (er war seit 1927 nicht mehr Landtagsabgeordneter) fühlbar. Freund fehlte dadurch der zuverlässige Verbindungsmann, der eine unmittelbare Einflußnahme auf die Beratungen dieses wichtigen Ausschusses ermöglichte.

Rest ging an den HV), der es ihm vor allem ermöglichte, die Gehälter der Kultusbeamten der staatlichen Lehrerbeseoldung näher zu bringen.

★

Die Etatberatungen des Preußischen Landtags für das nächste Jahr (1928) blieben nicht ohne Schreckmomente. Aus nicht näher ersichtlichen Gründen war im Hauptausschuß ein Antrag auf Streichung der Rabbinerposition angenommen worden. Freund verhandelte daraufhin mit den fünf Parteien, die im Vorjahr den Erhöhungsantrag unterzeichnet hatten, und es gelang ihm, bei der zweiten Lesung des Etats den Streichungsantrag des Hauptausschusses ohne Debatte zu Fall zu bringen. So wurde die Regierungsvorlage *mit* den Positionen für die Synagogengemeinden in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der Anteil des PLV aus der Unterrichtsposition betrug wiederum 333 000 RM.

Für das Rechnungsjahr 1929 versuchte Freund, eine weitere Erhöhung der Position von 400 000 auf 580 000 RM zu erreichen. Der PLV unterbreitete dem KM am 9. Juli 1928 zusammen mit der Verteilungsnachweisung für 1927 einen entsprechenden Antrag, der sich im wesentlichen auf die inzwischen in Kraft getretene neue Reichsbeseoldungsordnung (RBO) stützte. Diese bedeutete eine erhebliche Verbesserung gegenüber den Sätzen der alten RBO. Nachdem den jüdischen Lehrern in den bedürftigen Gemeinden bereits für 1927 und 1928 die Angleichung an die neue Beseoldungsordnung versagt geblieben wäre, könne eine entsprechende Erhöhung und Gleichstellung mit ihren christlichen Kollegen ihnen nicht länger vorenthalten werden. Schweckendieck äußerte von vornherein Zweifel an dem Erfolg der Eingabe und mußte Freund am 10. Oktober mitteilen, daß das Ministerium sich den Antrag nicht habe zu eigen machen können, da auf allen Gebieten Abstriche verlangt worden seien. Angesichts der allgemeinen politischen Lage und der Tendenz zu Sparmaßnahmen sah der PLV von dem Versuch ab, im Landtag die gewünschte Erhöhung zu erreichen. Tatsächlich wurde für 1929 im Gegensatz zu den beiden Vorjahren ein Betrag von 10 000 RM vom KM einbehalten, so daß nur 390 000 RM zur Verteilung kamen, von denen 325 000 RM auf den PLV entfielen. Ein ähnlicher Versuch für das Jahr 1930 blieb gleichfalls erfolglos, zumal mit dem Tode Stresemanns und dem amerikanischen Börsenkrach im Oktober 1929 die Periode wirtschaftlichen Niederganges und politischer Unruhen begann, die schließlich zum Zusammenbruch der demokratischen Einrichtungen und zur Ernennung Hitlers zum Reichskanzler führte. An eine Erhöhung der Positionen für die Synagogengemeinden durch den Landtag war unter diesen Umständen nicht zu denken.

Doch selbst die Aufrechterhaltung des bisherigen Verteilungsverfahrens wurde etwa um die gleiche Zeit von einer neuen Gefahr bedroht. In Besprechungen Freunds mit Schweckendieck am 12. Juli und 12. September 1929 ergab sich, daß das KM in Erwägung zöge, für die Folge die

Ausschüttung auch der Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht nicht mehr durch die Landesverbände, sondern durch das Ministerium bzw. die Regierungspräsidenten vornehmen zu lassen. Eine entsprechende Anfrage war bereits an die Regierungspräsidenten ergangen. Diesmal waren es nicht Beanstandungen an den Verteilungsnachweisungen, sondern andere Gründe, die dem Plan zugrunde lagen:

1. Die geistliche Abteilung (Paul und Stalman), der die Verteilung der Rabbinerstaatsbeihilfen (siehe weiter unten) oblag, hatte durch Einführung restriktiver Grundsätze erreicht, daß nur etwa $\frac{2}{3}$ der im Staatshaushalt vorgesehenen 200 000 RM tatsächlich ausgeschüttet wurden. Die Herren dieser Abteilung legten der Unterrichtsabteilung nahe, daß ein entsprechendes Verfahren bei den Beihilfen für den Religionsunterricht gleichfalls zu erheblichen Einsparungen führen würde.

2. Das Finanzministerium machte sich diese Anregungen zu eigen und verlangte, daß alle nur möglichen Wege zu weiteren Ersparnissen geprüft werden.

3. Der HV hatte bei dem KM Beschwerde darüber geführt, daß die Staatsbeihilfen vom PLV dazu benützt würden, ihm (dem HV) Mitglieder abspenstig zu machen. Der PLV habe den Doppelmitgliedern eröffnet, daß – um Doppelbewilligungen zu vermeiden – nur diejenigen Gemeinden von ihm Beihilfen erhalten könnten, die ausschließlich dem PLV angehören⁶¹.

Freund wies demgegenüber darauf hin, daß im Verlauf der jahrzehntelangen Bemühungen um die Erlangung der Staatsbeihilfen von der Regierung immer wieder die Schaffung einer jüdischen Zentralinstanz verlangt worden sei, die analog den Kirchen zunächst einen internen Lastenausgleich vornehmen könne. Erst dann könne der Staat subsidiär eingreifen. Dieses Argument sei einer der Hauptbeweggründe für die Schaffung des PLV gewesen. Dementsprechend bedenke der PLV bei der Verteilung der Staatsgelder vornehmlich bedürftige kleinere Gemeinden zu Lasten von mittleren und größeren Gemeinden, die an sich auf eine Beihilfe Anspruch hätten, da auch sie steuerlich über der für die Kirchen maßgebenden Grenze belastet seien. Eine derartige Zumutung könne der Verband an seine Gemeinden stellen, nicht aber der Staat. Die jetzt unberücksichtigten Mittelgemeinden, häufig am Sitz der Regierungspräsidenten, würden bei dem geplanten Verfahren ihre Beziehungen zur Regierung ausnützen, um

⁶¹ Diese Beschwerde wurde von Freund und dem Abgeordneten Dr. Möller (Altona) auf dem Verbandstag 1930 ausführlich erörtert (*VBl* 8. Jg. Nr. 3 vom 1. 7. 1930, S. 8/9 und 47/48). Der *Israelit* (Nr. 13 vom 27. 3. 1930, S. 2/3) wiederholte sie unmittelbar vor diesem Verbandstag und ging so weit zu erklären, es würde

»weit besser sein, wenn der Staat die Steuergelder seiner Bürger nicht für die Zwecke einseitiger Machtpolitik einem volksparteilich orientierten Verbands zur Verfügung stellte, sondern sie selbst in gerechter Weise und ohne Ausübung eines Gewissenszwanges verteilte.«

Daß diese denunziatorische Stellungnahme nur die partikularistischen Interessen des HV im Auge hatte und die Gefahren für die Gesamtheit außer acht ließ, bedarf keiner Betonung.

für sich Bewilligungen zu erlangen, deren objektive Berechtigung die Regierungspräsidenten nicht bestreiten könnten. Statt einer Einsparung würde der Staat also vor die Alternative gestellt sein, entweder noch wesentlich höhere Beträge anfordern oder aber Hunderte gerade der bedürftigsten Gemeinden abweisen zu müssen. Die Folge wäre eine Verelendung der jüdischen Beamtschaft in den Kleingemeinden und ein Zusammenbruch der religiösen Einrichtungen in diesen Gemeinden. Was die Beschwerde des HV betreffe, so sei 1923 von beiden Verbänden eine Verteilung nach der Seelenzahl angenommen worden, nach der dem HV nur etwa 3 % zustehe. Statt dessen habe der PLV 1925 einem Schlüssel von 1:7 zugestimmt, der inzwischen vom Ministerium zugunsten des HV auf 1:5 geändert worden wäre. Angesichts dieser Sachlage seien die Klagen des HV ohne jede Berechtigung; wenn überhaupt, hätte der PLV Anlaß zu einer Beschwerde, von der er jedoch im Gemeininteresse immer abgesehen habe. Das Verfahren des PLV hinsichtlich der Berücksichtigung von Doppelmitgliedern könnte sich genauso zuungunsten des PLV wie des HV auswirken; sein einziger Zweck sei zu verhindern, daß einzelne Gemeinden die beiden Verbände bei der Gewährung von Staatsbeihilfen gegeneinander ausspielen.

Freunds Argumente ermöglichten es Schweckendieck, der persönlich wohlwollend war, im Ministerium durchzusetzen, daß die Beihilfen für 1929 wie bisher an die beiden Verbände zur Auszahlung gelangten.

Für 1930 jedoch ergab sich die gleiche Situation in noch verstärktem Ausmaße. Die Verschlechterung der Wirtschaftslage hatte das Finanzministerium veranlaßt, eine allgemeine Einsparung von 10 % an allen Etatpositionen durchzusetzen, so daß für die Unterrichtsbeihilfen statt 400 000 RM nur 360 000 RM zur Verfügung standen. Darüber hinaus aber wiederholte das Finanzministerium das Ersuchen, weitere Ersparnisse zu erzielen, und zwar vor allem auf dem Wege einer direkten Verteilung auch der Unterrichtsposition durch das Kultusministerium. Schweckendieck eröffnete deshalb Freund in einer Besprechung am 20. August 1930, daß das Ministerium sich entschlossen habe, in diesem Jahre die Verteilung durch die Regierungspräsidenten vornehmen zu lassen. Freund wiederholte seine Argumente vom Vorjahr und erklärte, daß der PLV gegen diesen Plan, der für die Kleingemeinden eine Katastrophe bedeuten würde, mit allen Mitteln und notfalls mit einem Appell an den Landtag kämpfen würde. Er führte weiter aus, daß eine zweckmäßige und sparsame Verteilung der Beihilfen nur durch die Schaffung von Bezirkslehrerstellen möglich gewesen sei. Der PLV habe eine große Anzahl solcher Stellen geschaffen, eine organisatorische Leistung, die der Staat, der sich der einzelnen Gemeinde als Verhandlungspartner gegenüber sehen würde, nicht leisten könnte. Für diesen Zweck seien notwendigerweise laufende monatliche Zuschüsse zur Besoldung der Lehrer bewilligt worden; der PLV habe dafür bereits etwa 80 000 RM vorgelegt. Wenn jetzt diese Zuschüsse eingestellt

werden müßten, würde das den Zusammenbruch des ganzen, mühsam in Jahren aufgebauten Systems bedeuten.

Ebenso wie im Vorjahre erklärte Schweckendieck, daß er für seine Person durchaus bereit sei, die Beihilfen weiter an die Landesverbände auszuschütten, dafür aber die Ermächtigung durch den Finanzminister und den Kultusminister benötige. Zu diesem Zwecke erlangte Freund am nächsten Tage, dem 21. August 1930, durch Vermittlung und im Beisein des sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten und Oberregierungsrats im Innenministerium Dr. Hamburger⁶² eine Audienz bei dem neuen preußischen Kultusminister Dr. Grimme (SPD), der kurz zuvor Professor Beckers Nachfolger geworden war. Die Aussprache betraf zunächst die Rabbinerstaatsbeihilfen. Dann kam Freund auf die Unterrichtsposition zu sprechen und wies darauf hin, daß der Sachbearbeiter des KM die Berechtigung der vorgebrachten Argumente gegen eine Verteilung dieser Position durch die Regierungspräsidenten voll anerkannt habe, aber angesichts der Haltung des Finanzministeriums einer Ermächtigung des Ministers bedürfe. Grimme bat Freund, ihm eine Denkschrift zu unterbreiten, die er mit seinen Referenten prüfen werde. Dies geschah, und es gelang, die Gefahr auch für 1930 abzuwenden. Allerdings erhielt der PLV entsprechend dem vom Finanzministerium erzwungenen 10 %igen Abstrich für dieses Jahr nur rd. 300 000 RM, deren zweite Rate erst Ende März 1931 ausgezahlt wurde.

Die Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht sind sowohl für 1931 als auch für 1932 weiter an die beiden jüdischen Landesverbände zur Auszahlung gelangt. Das ist aber auch der einzige positive Aspekt der Entwicklung auf diesem für die Wirksamkeit des PLV lebenswichtigen Gebiete. In materieller Hinsicht erfolgte eine rapide und radikale Einschränkung der staatlichen Hilfe, die weit über die entsprechenden Sparmaßnahmen bei den Kirchen hinausging. Für 1931 erhielt der PLV 250 000 RM; für 1932 hingegen mußte der Verband froh sein, daß ihm trotz der negativen Haltung des Finanzministeriums und nach dem Papenschen Staatsstreich in Preußen (Juli 1932) noch knapp 150 000 RM zuflossen, bevor die Nazis an die Macht kamen.

Die folgende Gesamtübersicht über die von den beiden Verbänden in den Jahren 1925–1932 verteilten Staatsbeihilfen gibt ein Bild der Entwicklung:

⁶² Dr. Ernest Hamburger (1890–1980), der später zum Ministerialrat befördert wurde, war Mitglied des *Executive Committee* und *Fellow* des LBI-NY. Sein Werk *Juden im öffentlichen Leben Deutschlands 1848–1918*, Tübingen 1968, ist eine unschätzbare Fundgrube für die Geschichte dieser Periode. Die Fortsetzung, die die Zeit der Weimarer Republik umfassen wird, ist in Vorbereitung.

Jahr	Betrag in RM verteilt vom		insgesamt
	PLV	HV	
1925	204 690	29 240	233 930*
1926	183 000	ca. 37 000	ca. 220 000
1927	333 000	67 000	400 000
1928	333 000	67 000	400 000
1929	325 000	65 000	390 000
1930	ca. 300 000	ca. 60 000	350/360 000
1931	250 000	50 000	300 000
1932	ca. 150 000	ca. 30 000	175/180 000**

* Vom KM direkt verteilt: 16 070

** CV-Zeitung Nr. 23 vom 8. 6. 1933, S. 211.

Zweifellos hat die sich ständig verschlechternde Wirtschaftslage und die auch Preußen erfassende kritische innerpolitische Situation zu dem in der obigen Zusammenstellung sichtbaren katastrophalen Rückgang der staatlichen Hilfe für die jüdischen Gemeinden beigetragen. Trotzdem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es nach Friends Ausscheiden (Anfang 1931) an der zähen und immer neue Wege und Möglichkeiten suchenden Beharrlichkeit gefehlt hat, den Kampf mit der Ministerialbürokratie weiterzuführen, um der jüdischen Religionsgemeinschaft die gleiche staatliche Unterstützung zu sichern, die die Kirchen genossen. Wolff war hierfür keine geeignete Persönlichkeit und Klee, der Friends Dezernat verwaltete, konnte als vielbeschäftigter Anwalt kaum die Zeit aufbringen, um sich dieser Aufgabe in dem notwendigen Umfange zu widmen.

★

Handelte es sich bei den Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht im wesentlichen um die Bemessung der Etatposition und ihre Ausschüttung an die Landesverbände, so ergaben sich bei der Position für die Rabbiner Schwierigkeiten anderer Art. Die Position selbst blieb von 1925 bis 1932 unverändert mit 200 000 RM im jährlichen Staatshaushalt der geistlichen Abteilung des KM. Ihre Verteilung hatte sich das KM selbst vorbehalten. Während aber 1925 noch nahezu der gesamte Betrag vom KM verteilt worden war (siehe S. 109), trat bereits 1926 eine radikale Änderung ein⁶³. 1925 waren Gemeinden mit Rabbinerwitwen oder Rabbinern im Ruhestand *unabhängig von ihrer steuerlichen Belastung* in der Weise berücksichtigt worden, daß für jeden solchen Pensionär ein bestimmter Betrag bewilligt wurde. Auf dieser Grundlage erhielt z. B. die Jüdische Gemeinde Berlin

⁶³ Siehe *VBl* 5. Jg. Nr. 4 vom 22. 4. 1927, das auf S. 1–3 einen ausführlichen Bericht hierüber enthält, ferner Friends mündlichen Bericht auf dem Verbandstag vom 21. –23. 11. 1926 (*VBl* 5. Jg. Nr. 3 vom 24. 3. 1927, S. 10). Im übrigen beruht die Darstellung dieses Kapitels auf den Veröffentlichungen im *VBl*, insbesondere den Stenographischen Berichten der Verbandstage, sowie auf den in Fußn. 57 angeführten Materialien des FA-CAJ.

Zuschüsse von insgesamt 15 000 RM. Für *aktive* Rabbiner dagegen wurde eine Beihilfe nur gewährt, soweit die für ihre Besoldung erforderlichen Beträge 3 1/2% der Reichseinkommensteuer der Synagogengemeinde überschritten. Für 1926 berücksichtigte das Ministerium dagegen grundsätzlich nur Gemeinden, deren Kultussteuer mindestens 15 % der Einkommensteuer betrug, wobei dieser Grundsatz auch für Zuschüsse für Pensionäre angewendet wurde, und nur soweit die Rabbinerbesoldung mehr als 5% der RESt erforderte. Ferner wurden Gemeinden, die ihre Rabbiner höher als nach Gruppe XI der RBO besoldeten, vollständig ausgeschlossen. Schließlich wurden Höchstbeträge eingeführt und die errechneten Beihilfen auf volle 500 RM bzw. 1000 RM nach *unten* abgerundet. Diese Grundsätze konnten nur zum Teil mit einem entsprechenden Verfahren bei den ganz anders gelagerten Pfarrerbesoldungszuschüssen des Staates begründet werden. Ihr Ergebnis war, daß für 1926 statt 58 nur noch 34 Gemeinden bedacht wurden und daß von den im Etat vorgesehenen 200 000 RM nur 119 500 RM zur Auszahlung gelangten, davon 18 000 RM an 3 Gemeinden des HV. Dies bedeutete, daß für die Rabbinerbesoldung nur etwa 4 % des Betrages ausgeschüttet wurde, den die jüdische Bevölkerung durch ihre Steuern zur Besoldung der christlichen Geistlichen beigetragen hatte.

Erneute Vorstellungen beim KM und Finanzministerium hatten für 1927 einen vorübergehenden Erfolg: das KM verteilte 153 000 RM an 40 Gemeinden, davon 26 000 RM an 4 Gemeinden des HV. 1928 hingegen wies einen Rückgang auf 32 Gemeinden mit insgesamt nur 135 500 RM auf. Es ist bemerkenswert, daß von diesem Betrag auf die schon im Vorjahr bedachten 4 Gemeinden des HV – die beiden Separatgemeinden in Köln und Wiesbaden und die Provinzialrabbinate in Fulda und Hanau – die höchsten Bewilligungen mit insgesamt 30 000 RM entfielen, diese Gemeinden also mehr als bisher erhielten. Für 1929 verhandelte Freund mit Stalman, der eine wohlwollende Überprüfung der von Freund vorgebrachten Fälle zusagte. Trotzdem kamen für 1929 insgesamt nur 132 500 RM zur Verteilung. Angesichts dieses negativen Ergebnisses entschloß sich Freund im August 1930 nach Rücksprache mit mehreren Landtagsabgeordneten, den Versuch zu unternehmen, durch einen direkten Appell an den preußischen Finanzminister Dr. Hoepker-Aschoff (DDP) und den neuen Kultusminister Dr. Grimme (SPD) bessere Bedingungen für die Verteilung der Rabbinerstaatsbeihilfen zu erzielen. Die Unterredung mit Höpker-Aschhoff fand am 18. August im Beisein des ehemaligen demokratischen Abgeordneten der Preußischen Landesversammlung (und Mitglied des Rates des PLV) Justizrat Kochmann (Gleiwitz) statt; die Unterredung mit Grimme, wie oben erwähnt, im Beisein des sozialdemokratischen Abgeordneten Hamburger. In Verfolg dieser Verhandlungen unterbreitete Freund eine Denkschrift, in der er anhand genauer Zahlen nachwies, daß der volle Betrag von 200 000 RM vom Ministerium ausgeschüttet werden könnte, ohne die für die Kirchen

geltenden Grundsätze zu verletzen. Das Ergebnis war, daß immerhin für 1930 einer der höchsten Beträge zur Verteilung gelangte: 158 460 RM an 40 Gemeinden; wiederum entfiel ein hoher Anteil – 29 290 RM – auf die regelmäßig bedachten vier Gemeinden des HV. Ein besonderer Erfolg war, daß zum erstenmal auch ein vom PLV neu geschaffenes Bezirksrabbinat – Oels in Schlesien – berücksichtigt worden war. Doch auch dieser Erfolg blieb von kurzer Dauer, und 1931 sah wiederum ein Absinken der Gesamtausschüttung auf 138 000 RM. Für 1932 schließlich gelangten die Rabbinerstaatsbeihilfen – im Gegensatz zu den Beihilfen für den Religionsunterricht – nicht mehr zur Ausschüttung, da das Ministerium in der Regel die Verteilung erst gegen Ende des Rechnungsjahres vornahm, und dieser Termin bereits in die Naziperiode fiel^{63a}.

Die Rabbinerstaatsbeihilfen bedeuteten zweifellos für die 30–40 Mittelmunicipalitäten, die aus ihnen berücksichtigt wurden, eine erhebliche Entlastung, ebenso wie eine Anzahl von Rabbinerwitwen und einige wenige Rabbiner im Ruhestand dank ihnen zum erstenmal regelmäßige Versorgungsbezüge erhielten. Trotzdem handelte es sich fast durchwegs um Gemeinden, die noch verhältnismäßig leistungsfähig waren, so daß die Rabbinerstaatsbeihilfen im Gesamtrahmen des PLV nicht die gleiche Rolle spielten wie die von ihm selbst verteilten Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht in leistungsschwachen Gemeinden.



Es ist schwer, sich ein richtiges Bild von der Bedeutung zu machen, die die vom PLV verteilten Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht in bezug auf die Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in Hunderten von Gemeinden gehabt haben. Entsprechend der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse⁶⁴ schwankte die steuerliche Belastung der Gemeinden, gemessen an der RESt ihrer Mitglieder, von weniger als 10 % bis zu einem Vielfachen der Einkommensteuer. Auf dem 4. Verbandstage im März 1928 gab Freund in seinem Tätigkeitsbericht eine Übersicht, die beinahe alle damals dem PLV angehörenden Gemeinden umfaßte⁶⁵; ihr ist im folgenden eine spätere Übersicht aus dem Herbst 1930⁶⁶ gegenübergestellt. (Siehe nächste Seite oben.)

Für die Kirchengemeinden galt eine Belastung von mehr als 15 % der RESt als Bedürftigkeitsgrenze. Nach den obigen Statistiken lagen etwa drei Viertel aller Synagogengemeinden in Preußen oberhalb dieser Grenze. Die

^{63a} Siehe jedoch S. 231, Fußn. 21.

⁶⁴ Siehe hierzu die demographische Studie des Verfassers »Die jüdische Bevölkerung in Preußen« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 113–129.

⁶⁵ *VBl* 7. Jg. Nr. 1 vom 29. 2. 1929, S. 4/5.

⁶⁶ FA-CAJ, IX T/8. Anlage 1 zu der auf S. 140 erwähnten Denkschrift: »Belastungsverhältnisse in den uns angeschlossenen Gemeinden.«

Belastung	1927/28		1930	
	Zahl der Gemeinden	%	Zahl der Gemeinden	%
unter 10%	90	13,5	58	9,5
11–15%	85	13	77	13
16–20%	83	13	75	12,5
21–30%	128	19	83	14
31–40%	90	13,5	77	13
41–50%	63	9,5	57	9,5
51–60%	41	6	32	5
61–100%	57	9	86	14
über 100%	23	3,5	57	9,5
	660	100,0	602*	100,0

* Es fehlen die Angaben von 130 (meist Zwerg-)Gemeinden.

Wirtschaftskrise nach 1929 hatte die Lage dieser Kleingemeinden noch erheblich verschlechtert: während 1927 nur 1/8 aller Gemeinden mehr als 60 % der RESt als Kultussteuer erhoben, erhöhte sich dieser Bruchteil 1930 auf fast 1/4 der Gemeinden.

Dies war das Gesamtbild, dem sich der PLV bei der Verteilung der ihm vom Staat überwiesenen Mittel gegenüber sah. Maßgebend war die Zweckbestimmung der Position im Staatshaushalt:

Beihilfen an *leistungsschwache* Synagogengemeinden behufs Erfüllung ihrer *Verpflichtung* zur Sorge für den *Religionsunterricht*. [Hervorhebung des Verfassers]

Es mußte sich also ausschließlich um leistungsschwache Gemeinden handeln. Über die Grenze für die Kirchen hinausgehend, versuchte der PLV seit der Erhöhung der Position im Jahre 1927, wenigstens alle Gemeinden mit mehr als 30 % Belastung zu berücksichtigen. Nach der obigen Statistik fielen über 2/5 seiner Mitgliedsgemeinden in diese Kategorie, und 1930 sogar über die Hälfte. Ferner konnten die Beihilfen nur für die Aufrechterhaltung oder Einrichtung von Religionsunterricht gewährt werden. Baubeihilfen oder Beihilfen für reine Kultuszwecke waren danach ausgeschlossen. Andererseits hatte Freund von Anfang an nachdrücklich betont, daß die Verpflichtung der Synagogengemeinden zur Sorge für den Religionsunterricht gemäß § 62 des Gesetzes von 1847 eine unbedingte und nicht an eine Mindestzahl von Kindern gebunden sei. Demgemäß stellte sich der PLV drei Aufgaben bei der Verteilung der Staatsbeihilfen:

1. den bedachten Gemeinden zu ermöglichen, die Gehälter ihrer Religionslehrer der staatlichen Besoldung der Volksschullehrer anzugleichen;
2. im Zusammenhang damit für die Versorgung benachbarter lehrerloser Gemeinden mit Religionsunterricht zu sorgen und auf diese Weise gleichzeitig eine volle Beschäftigung der betreffenden Kultusbeamten zu erzielen, d. h. die Schaffung von Lehrerbezirken bzw. Bezirkslehrerstellen zu organisieren;

3. die durch Kultussteuern überlasteten Gemeinden in diesem Rahmen bis auf annähernd 30 % der RESt zu entlasten.

Selbst die Erhöhung der Etatposition reichte nicht aus, diese Ziele in vollem Umfange zu verwirklichen. Die Lehrergehälter konnten zwar – soweit es sich nicht in vereinzelt Fällen um ausgesprochen nebenamtliche Beschäftigung oder unzureichend ausgebildete Kräfte handelte – auf die Gruppe VII der staatlichen Besoldungsordnung aufgebessert und damit das Elend vieler jüdischer Kultusbeamten beseitigt werden; doch als 1927 eine neue Reichsbesoldungsordnung mit erhöhten Bezügen erlassen wurde, konnte der PLV diese Erhöhungen seinen Beihilfen nicht zugrunde legen. Ebenso war die strikte Durchführung einer Entlastung der Gemeinden auf 30 % nicht möglich, und es mußten regelmäßig gewisse Abstriche vorgenommen werden, um im Rahmen der verfügbaren Mittel zu bleiben. Diese Notwendigkeit verstärkte sich, als von 1930 an die Staatszuschüsse erheblich zurückgingen, während – wie oben gezeigt – die Notlage der Gemeinden zunahm. Trotzdem gelang es dem PLV, in wenigen Jahren durch die Schaffung der Lehrerbezirke dafür zu sorgen,

daß bis auf ganz wenige Ausnahmen, in denen die Bemühungen des Landesverbandes an der ablehnenden Stellungnahme der betreffenden Gemeindeverwaltungen scheiterten, kein schulpflichtiges jüdisches Kind in Preußen den erforderlichen Religionsunterricht entbehren muß⁶⁷.

Dieser Erfolg war nur möglich durch die intensiven Bemühungen der Staatsbeihilfen-Abteilung des PLV. Sie bestand außer Freund als dem Dezernenten aus dem Verfasser als Abteilungsleiter und drei bis vier Sachbearbeitern, deren jeder für eine Anzahl von Provinzen verantwortlich war. Am längsten mit der Abteilung verbunden war Walter Isaac (geb. 1904), der nach dem November 1938 in die Dienste der Reichsvertretung trat und 1939 nach USA auswanderte. Zwei andere langjährige Mitarbeiter waren Kurt London, der in der deutsch-jüdischen Jugendbewegung tätig war und bald nach seiner Auswanderung nach Südafrika jung verstorben ist, und Julius Cohn, der 1968 in Israel starb. Die Arbeit der Abteilung bestand neben einer jährlich in viele Tausende gehenden Korrespondenz in zahllosen persönlichen Verhandlungen mit Vertretern der Gemeinden und Provinzialverbände, in denen die Bedürfnisse und die Finanzgebarung der Gemeinden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden. So gelang es, allmählich eine rationellere Organisation des Gemeinde- und Unterrichtswesens durchzusetzen. Die in Anlage IV enthaltene Übersicht über die Verteilung der Beihilfen für die Jahre 1926–1928 gibt ein Bild dieser Entwicklung.

Rückblickend mag die durch den PLV erzielte Erhaltung und Stärkung Hunderter von Kleingemeinden angesichts der folgenden Katastrophe als

⁶⁷ VBl 6. Jg. Nr. 2 vom 1. 9. 1928, S. 9.

in ihrer Bedeutung überschätzt erscheinen. Eine solche Geschichtsbetrachtung wird jedoch ihrer Aufgabe nicht gerecht, die darin besteht, eine Epoche aus den in ihr wirksamen Umständen und Bedingungen heraus zu verstehen. Die Klein- und Mittelgemeinden in Deutschland galten mit Recht als ein Kraftreservoir der jüdischen Großgemeinden, in denen verhältnismäßig der Verlust jüdischer Substanz – quantitativ und qualitativ – viel schneller vor sich ging und nur durch die Einwanderung aus dem Osten aufgehalten wurde. Mit dem praktischen Aufhören dieser Einwanderungswelle bald nach dem Ersten Weltkrieg erschien deshalb die Erhaltung der Kleingemeinden als eine der wichtigsten Aufgaben des Judentums in Deutschland. Der PLV hat mit Hilfe der Staatsbeihilfen diese Aufgabe jahrelang vorbildlich erfüllt.

VII. Die Judengesetzrevision – Ablehnung eines jüdischen Konkordats

Neben der Erlangung und Sicherung der Staatsbeihilfen war die Revision der preußischen Judengesetzgebung die wichtigste Aufgabe, der sich der PLV gegenüber sah. Entsprechend dem Beschluß des Verbandstages vom November 1926 trat die gemischte Kommission für das Judengesetz im Januar und Februar 1927 zusammen, um einen endgültigen Entwurf unter Berücksichtigung der verschiedenen Abänderungsanträge fertigzustellen⁶⁸. Hinsichtlich der Notwendigkeit und wesentlichen Zielsetzung dieser Revision bestand keine Einmütigkeit. Nicht nur hatten die verschiedenen Parteien in gewissen Fragen grundsätzlich voneinander abweichende Anschauungen, sondern auch innerhalb der Parteien zeigten sich erhebliche Unterschiede in der Beurteilung und Bewertung einzelner Vorschriften, teils aus religiösen oder jüdisch-politischen Gründen, teils aus staatsrechtlichen Erwägungen. So ist es kein Wunder, daß eine Fülle von Einzelanträgen und Anregungen gegeben wurde und dies in häufig wechselnden Abstimmungen seinen Niederschlag fand. Es ist kaum von Interesse, diese Vorgänge im einzelnen wiederzugeben. Statt dessen sollen hier die Hauptfragen, um die es ging, und ihre Behandlung in Kommission, Rat und Verbandstag herausgestellt werden.

1. Die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision wurde vor allem damit begründet, daß das Gesetz von 1847 nur in den alt-preußischen Gebieten Geltung hatte, und daß daneben in den nach 1847 an Preußen gefallen Gebieten nicht weniger als 12 zum Teil völlig veraltete und mit der Reichsverfassung (RV) nicht vereinbare Rechtssysteme in Kraft waren. Eine einheitliche, der RV entsprechende gesetzliche Regelung erschien notwendig. Andererseits gab es eine Reihe beachtlicher Stimmen, die das

⁶⁸ Protokolle dieser Sitzungen und der späteren Verhandlungen mit dem HV befinden sich – neben anderem einschlägigen Material – in FA-CAJ, XII L/27; weiteres Quellenmaterial für die folgende Darstellung, soweit nicht besonders angegeben, in FA-CAJ, IX T/21.

Gesetz von 1847 mit den durch die RV gebotenen Modifikationen als »eines der fortgeschrittensten, modernsten und brauchbarsten Judenrechte« bezeichneten und eine Revision vom jüdischen Standpunkt aus nur insoweit als erstrebenswert ansahen, »als sie eine bedingungslose Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet«⁶⁹. Überholte Bestimmungen könnten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts durch die eindeutigen Vorschriften des Art. 137 der RV als aufgehoben gelten.

2. Dagegen bestand der dringende Wunsch, den § 4 des Austrittsgesetzes von 1920 (Anlage V) zu ändern. Dieser Paragraph, der den Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde im Gegensatz zum Austritt aus dem Judentum und den Kirchen regelte, hatte die »religiösen Bedenken«, die nach der vorangegangenen Gesetzgebung allein einen solchen Austritt begründen konnten, eliminiert und jede Begründung für die Austrittserklärung beseitigt. Damit war dem Austritt aus Steuergründen Tür und Tor geöffnet. Ohne sein Bekenntnis zum Judentum verleugnen zu müssen, konnte ein großer Steuerzahler der Gemeindeverwaltung mit dem Austritt drohen und sie damit zwingen, ihm unberechtigte Konzessionen zu machen.

3. Ein weiterer Gesichtspunkt, der eine gesetzliche Neuregelung als wünschenswert erscheinen ließ, war die erstrebte offizielle staatliche Anerkennung des PLV (bzw. HV) und die Festsetzung der Befugnisse der Landesverbände gegenüber den Gemeinden analog den Kirchenverfassungen.

4. Schließlich bestand der Wunsch, die Wahlvorschriften des Gesetzes von 1847 demokratischen Grundsätzen gemäß in gewissem Umfange zu modifizieren. Auch hier bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen den und innerhalb der Parteien, wieweit das Proportionalwahlrecht vorgeschrieben werden sollte, wie lange ein Mitglied vor Ausübung seines Wahlrechts in der Gemeinde ansässig sein mußte (Karenzzeit), und ob das Wahlrecht der Frauen und Ausländer unbeschränkt vorgeschrieben werden sollte. Die Konservativen legten – besonders auch im Hinblick auf den HV – Wert darauf, daß das aktive und passive Wahlrecht der Frauen im Gesetz nicht geregelt, sondern den Satzungen der einzelnen Gemeinde überlassen werden sollte. Diese Stellungnahme veranlaßte einen Teil der Liberalen, ähnliche Einschränkungen für das Wahlrecht der Ausländer vorzuschlagen, was wiederum den entschiedenen Widerstand der JVP herausforderte.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen war ein Entwurf, der dem Großen Rat in einer Sitzung am 27. Februar 1927 vorgelegt wurde. Dieser Entwurf sah in der Austrittsfrage vor, daß der »wegen religiöser Bedenken aus der Synagogengemeinde« Ausgetretene »nach Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Steuerjahres«, sofern er nicht einer anderen Gemeinde (einschließlich einer Separatgemeinde oder, wie diese jetzt

⁶⁹ ISMAR FREUND, *Die Rechtstellung der Synagogengemeinden in Preußen und die Reichsverfassung*, Berlin 1926, S. 13 u. 29.

bezeichnet wurden, »Personalgemeinde«) beigetreten war, den gleichen Betrag, den er an die Gemeinde als Kultussteuer zu entrichten hätte, an einen der anerkannten Landesverbände zu zahlen hätte; wobei er – um jeglichen Gewissenszwang zu vermeiden – bestimmen konnte, daß diese Gelder nur für bestimmte, im Haushalt des Verbandes vorgesehene Zwecke verwendet werden dürften. In bezug auf die Landesverbände sah der Entwurf vor, daß ein durch Zusammenschluß mehrerer Synagogengemeinden oder Verbände von solchen gebildeter Verband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und daß ihm nach Einreichung seiner Satzung und Mitgliederliste eine entsprechende Bescheinigung vom Staat zu erteilen ist. Ferner war vorgesehen, daß den anerkannten Landesverbänden das Steuerrecht nicht nur gegenüber ihren Mitgliedsgemeinden, sondern alternativ auch gegenüber deren Mitgliedern zustehen sollte (Individualbesteuerung). Die letztere Regelung hatte sich z. B. in Bayern sehr bewährt. In bezug auf das Wahlrecht sah der Entwurf vor, daß die Wahlen zur Gemeindevertretung in »gleicher, unmittelbarer und geheimer« – aber nicht allgemeiner – Wahl erfolgen sollen, wobei in Gemeinden mit mehr als 1000 Seelen das Verhältniswahlrecht anzuwenden war. Satzungsbestimmungen, die »das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung . . . von einer längeren als zweijährigen Mitgliedschaft in der Gemeinde, von einer steuerlichen Mindestleistung oder von einer bestimmten Staatsangehörigkeit abhängig machen«, waren als »ungültig« erklärt. Danach waren sowohl die Regelung des Frauenwahlrechts als auch die Wählbarkeit von Ausländern in den Gemeinde-*Vorstand* den Satzungen der einzelnen Gemeinden überlassen. Der Große Rat trat den Vorschlägen in der Austrittsfrage nicht bei, sondern beschloß, die steuerliche Verpflichtung der Austretenden gegenüber einem Landesverband zu eliminieren. Dagegen beschloß der Rat, die Zugehörigkeit jeder Synagogengemeinde in Preußen zum PLV festzulegen, sofern sie nicht binnen sechs Monaten einem anderen anerkannten Landesverbände beigetreten war (Zwangsverband). Schließlich bestimmte der Rat, abweichend von den Kommissionsvorschlägen, daß das Verhältniswahlrecht auf Antrag von mindestens vierzig stimmberechtigten Gemeindemitgliedern anzuwenden wäre. In dieser Fassung wurde der Gesetzentwurf veröffentlicht⁷⁰ und dem auf den 27. und 28. März 1927 nach Berlin einberufenen dritten Verbandstag zur Annahme unterbreitet.

Der Verbandstag behandelte die Angelegenheit ausführlich in der Generaldebatte und in einer Spezialdebatte, in der zu zahlreichen Anträgen aller Fraktionen Stellung zu nehmen war⁷¹. Es zeigte sich sehr bald, daß ein

⁷⁰ *Israelit* Nr. 13 vom 31. 3. 1927, S. 14/15, und – auszugsweise – *JR* Nr. 24 vom 25. 3. 1927, S. 174.

⁷¹ Der Stenographische Bericht über diesen Verbandstag ist in *VBl* 5. Jg. Nr. 5 vom 15. 6. 1927, S. 1–42, abgedruckt. Vorher waren bereits in *VBl* Nr. 4 vom 22. 4. 1927, S. 3–9, seine Beschlüsse und sämtliche Anträge (auch die abgelehnten) sowie der danach festgestellte Wortlaut des Gesetzentwurfes veröffentlicht worden.

beachtlicher Teil der Liberalen unter dem Eindruck der Berliner Wahlen und ähnlicher Ergebnisse in Köln⁷² den Austritt aus der Gemeinde im Gegensatz zu ihrer früheren Haltung erleichtern wollte, falls der Charakter der Gemeinden sich in Richtung der von ihnen bekämpften »Volksgemeinde« bewegte. Beachtlich war, daß die Konservativen, obwohl sie grundsätzlich mit Rücksicht auf den HV die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinde ohne Austritt aus dem Judentum aufrechterhalten wollten, entschieden für die Wiederherstellung der Kommissionsfassung eintraten, nach der der Ausgetretene künftig seine Steuern an einen der Landesverbände zahlen sollte. Sie unterstützten den entsprechenden Antrag der JVP, der jedoch mit 47 gegen 40 Stimmen abgelehnt wurde. Da über 60 liberale Abgeordnete anwesend waren, hatten sich offenbar eine Anzahl der Stimme enthalten. Es war jedenfalls für die liberale Majorität die knappste Abstimmung des Tages.

In der Frage des »Zwangverbandes«, für den sich der Rat entschieden hatte, waren die Liberalen gleichfalls nicht einmütig. Die Lehrerschaft war geschlossen für die Zwangszugehörigkeit der Gemeinden, weil nur so ein einheitliches Beamtenrecht durchzusetzen war. Auch die meisten Provinzialvertreter unterstützten den Ratsvorschlag, der von Freund vertreten wurde. Trotzdem erlangte ein liberaler Antrag, die Ratsfassung zu streichen, mit 40 zu 31 Stimmen die Annahme, wobei ein Teil der Konservativen für diesen Antrag stimmte.

Die ausgedehnteste und heftigste Debatte entspann sich über den § 12 der Ratsvorlage, der die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes und der Gemeindevertretung enthielt. Von allen Fraktionen lagen Abänderungsanträge vor. Am schnellsten wurde eine Einigung hinsichtlich des Proportionalwahlrechts erzielt, dessen Einführung weiter erleichtert wurde. Auch in bezug auf das Frauenwahlrecht gewann die Kommissionsfassung mit 60:32 Stimmen die Mehrheit. Es blieb die Entscheidung darüber, ob die Wahl von ausländischen Juden in den Gemeindevorstand beschränkt werden dürfe. Hier ergab sich ein scharfer Gegensatz zwischen JVP und Konservativen auf der einen und den Liberalen auf der anderen Seite. Als Sanitätsrat Peyser erklärte, zwischen dem Gros der zugewanderten Ostjuden und den deutschen Juden beständen »tiefe kulturelle Unterschiede«, die eine verschiedenartige Behandlung in der Wahlrechtsfrage rechtfertigten, trat ihm Oscar Cohn für die PZ in seiner ersten Rede vor dem Verbandstag entgegen. Seine ungewöhnlich eindrucksvollen Ausführungen schlossen:

Sie sagen, jetzt sei Deutschland auf eine solche Höhe der Technik gekommen, daß große Unterschiede in der kulturellen Auffassung der Ostjuden und der deutschen Juden seien. Das erinnert mich an ein Erlebnis in Litauen. Es kam dort

⁷² *Israelit* Nr. 12 vom 24. 3. 1927, S. 5. Danach waren in Köln gewählt: Liberale 8, JVP & Achduth 6, Konservative 3, MP 1.

ein alter, gebildeter Jude zu mir und sagte: »Ach Gott, die Deutschen sind ja ein modernes Volk, überall machen sie Entlausungsstellen; aber sie stellen unsere Möbel dabei auf die Straße, sie zerstören uns das ganze Haus. Gewiß, wir haben Läuse gehabt. Aber wir haben doch auch unsere Religion gehabt und unsere Moire vor Gott, und wir waren glücklich mit unserer Moire und mit unseren Läusen.« – Ich gebe Herrn Dr. Peyser recht. Seit vielen Jahren haben die deutschen Juden keine Läuse mehr; aber es ist leider zweifelhaft, ob sie noch ihre Religion und den göttlichen Funken haben, der in so vielen Ostjuden wirkt. Die Überschätzung der äußeren Zivilisation deutscher Juden und die Unterschätzung der Werte, die die Ostjuden in geistiger Beziehung nach Deutschland und dem deutschen Judentum bringen können, ist das Betrüben, das wir auch heute wieder an den Anträgen der liberalen Juden erleben wie seit unvordenklichen Zeiten an ihrer Haltung gegenüber den Ostjuden.

Ihm folgte Dr. Epstein (Duisburg)⁷³, der namens der JVP darauf hinwies, daß die Ratsvorlage hinsichtlich des Ausländerwahlrechts eine Verschlechterung gegenüber dem Gesetz von 1847 darstelle. Auf Antrag von Alfred Berger wurde ein interfraktioneller Ausschuß eingesetzt, der versuchen sollte, die Gegensätze in der Frage des Wahlrechts zu überbrücken und damit die Zustimmung aller Parteien in der Gesamtabstimmung über das Gesetz sicherzustellen. Dieser Ausschuß konnte jedoch trotz mehrstündiger Bemühungen nicht zu einer Einigung kommen, obwohl auch die Konservativen entschieden den Standpunkt vertraten, daß das Religionsgesetz einen Unterschied zwischen Juden verschiedener Nationalität nicht zulasse. Die Anträge der JVP wurden mit 56 gegen 40 Stimmen abgelehnt. Darauf erklärte Kollenscher, daß angesichts dieser Entscheidung, die für seine Partei untragbar sei, und im Hinblick auf die unbefriedigende Regelung der Austrittsfrage und der Frage des Zwangsverbandes die JVP nicht in der Lage sei, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Rechtsanwalt Abraham Horovitz (Frankfurt/M.), der Führer der konservativen Fraktion, bedauerte, daß die Anträge der JVP nicht berücksichtigt worden seien, und teilte mit, daß ein Teil seiner Fraktion aus den gleichen Gründen dem Gesetzentwurf die Zustimmung versagen würde. Trotzdem ließen sich die Liberalen nicht zu einer Revision ihrer Stellungnahme bewegen. In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf mit 61 gegen 33 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Gleichzeitig wurde auf Antrag der Konservativen beschlossen, vor Vorlage des Entwurfes an die Regierung mit dem HV in Verbindung zu treten, um ein möglichst einheitliches Vorgehen beider Verbände zu erreichen. Schließlich wurde der Große Rat ermächtigt, die Übergangsbestimmungen für Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-

⁷³ Rechtsanwalt Dr. Harry Epstein (1879–1973) war im Ruhrgebiet einer der entschiedensten Vorkämpfer für die volle Gleichberechtigung der dort relativ stark vertretenen ostjüdischen Industriearbeiter, denen verschiedene Gemeinden seines Bezirks das Wahlrecht versagen wollten. Er ist in hohem Alter in Jerusalem gestorben, wohin er bei Anbruch der Naziherrschaft ausgewandert war.



Der 6. Verbandstag des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden im ehemaligen Preußischen Herrenhaus in Berlin am 30./31. März 1930 (s. Umseite).

Erste Reihe im Saal unten (in Uhrrichtung):

Max Jacobsohn (Breslau) – unbekannt – Aron Sandler – Max Kollenscher – Hugo Falkenheim (Königsberg) – Bruno Weil – Ludwig Holländer – Eduard Baerwald (Frankfurt/M.) – Walter Breslauer – Paula Ollendorff (Breslau) – unbekannt – Ludwig Rosenthal (Köln) – Alfred Wiener – unbekannt – Abraham Horovitz (Frankfurt/M.).

Zweite Reihe:

Alfred Berger – Emil Levy – unbekannt – unbekannt – Julius L. Seligsohn – unbekannt – Emanuel Goldschmidt (Dortmund) – nächste drei unbekannt – Adolf Kober (Köln) – unbekannt – Samuel Freund (Hannover). Zwei Reihen hinter ihm: Moritz Sobernheim – Ernestine Eschelbacher.

Rechts im Vordergrund:

Stehend vor dem Podium: Kurt Blumenfeld

Auf dem Podium die Ratsmitglieder (von vorn nach hinten):

Geog Kareski – Alfred Klee – Ismar Freund

Oben, stehend im Präsidentenplatz: Heinrich Stern

links neben ihm: Martin Fleischer (Schneidemühl)

Auf dem Podium hinten die meisten Mitglieder des Großen Rates.

Vorn links: Leo Wolff

In der Reihe hinter ihm (von links nach rechts):

Max Eschelbacher (Düsseldorf) – Max Schleisner (Hannover)

In der dritten Reihe:

Eugen Caspary – Cäsar Seligman (Frankfurt/M.) – Jacob Horovitz (Frankfurt/M.)

Stehend rechts: Leo Goldfeld (Breslau) – Hermann Vogelstein (Breslau)

Davor: Lilly de Jong

Holstein, die in dem Entwurf offengelassen waren, nach Anhörung von Vertretern dieser Provinzen festzulegen.

Die weitere Behandlung der Gesetzesrevision erfuhr eine längere Unterbrechung durch eingreifende Veränderungen in der Dezernatsverteilung und Geschäftsführung des PLV. Makower, der das Gesetzgebungsdezernat verwaltete, legte im Juni 1927 sein Amt im Vorstand der Berliner Gemeinde nieder, nachdem die Aufsichtsbehörde trotz der von ihm unterstützten liberalen Wahlproteste die Wahlen vom Mai 1926 endlich bestätigt hatte. Im Zusammenhang damit schied er auch aus dem Großen und Engeren Rat des PLV aus. Sein Dezernat wurde vertretungsweise von Leo Lilienthal verwaltet, der jedoch kurz danach – am 20. September 1927 – starb. Im Dezember des gleichen Jahres starb auch Bruno Galewski, der Finanzdezernent des Verbandes. Dies beraubte den Engeren Rat dreier seiner wichtigsten Mitglieder. An ihrer Stelle traten Hugo Ostberg und Ismar Elbogen⁷⁴ sowie M. A. Loeb in den Engeren Rat und das Dezernatenkollegium ein, in dem Kareski jetzt das Finanzdezernat übernommen hatte. Alle diese Umstände beeinträchtigten monatelang eine geordnete Führung der Geschäfte des PLV. Inzwischen hatte der HV in einer Tagung in Berlin am 4./5. September 1927 seinerseits einen Gesetzentwurf fertiggestellt. Dieser sah weder die obligatorische Zugehörigkeit zu einem Landesverbande noch auch nur die vom PLV gewünschte Abstimmung über den Beitritt zu einem solchen Verbande vor. In der Frage des Austritts aus der Gemeinde unterschied sich der Entwurf nur unwesentlich von der Fassung des PLV, sah also gleichfalls nicht eine Steuerpflicht des Ausgetretenen gegenüber einem Landesverbande vor. Die Wahlvorschriften ließen die Ausdeutung zu, daß auch bei Wahlen in den Vorstand Ausländer unbeschränkt wahlberechtigt sind. Dagegen sah der HV ausdrücklich vor, daß das »aktive und passive Wahlrecht der Frauen durch Gemeindegesetz eingeschränkt oder ausgeschlossen werden« kann und ferner, daß Wahlrecht, Teilnahme am Gottesdienst und Benutzung der Gemeindegemeinschaften »ganz oder teilweise an die Erfüllung religionsgesetzlicher Vorbedingungen geknüpft werden« kann. Bestimmungen über das Verhältniswahlrecht waren in dem Entwurf nicht enthalten. Der entschiedenste Unterschied zwischen den beiden Entwürfen aber war die Stellung, die sie

⁷⁴ Professor Dr. Ismar Elbogen (1874–1943) war neben Baeck der bedeutendste Vertreter der Wissenschaft des Judentums in Deutschland und von 1902–1938 der führende Repräsentant der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums. Siehe auch *YB VIII*, 1963, Titelbild und S. 3 ff., und *YB XII*, 1967, S. 12, 22 u. 23. Elbogen war von 1929 bis 1930 Dezernent für das Schulwesen und die Lehrerbildung sowie Vorsitzender des kurzlebigen Ausschusses zur Erhaltung jüdischer Kunstdenkmäler. 1929 lehnte er eine Berufung an die Columbia University in New York zugunsten seiner weiteren Mitarbeit an der Hochschule ab. 1933 übernahm er den Vorsitz des Erziehungsausschusses der Reichsvertretung, der das erste Programm für die Neugestaltung des jüdischen Schulwesens unter dem Naziregime ausarbeitete. E. wanderte 1938 nach New York aus und erhielt Forschungsaufträge der verschiedenen Rabbinerseminare.

den Separatgemeinden zuwies. Während der PLV die Bildung solcher »Personalgemeinden« erst in § 14 als Sonderregelung für die »aus einer Synagogengemeinde oder aus verschiedenen Synagogengemeinden« Ausgetretenen »behufs dauernder Erfüllung der Aufgaben einer Synagogengemeinde« vorsah, erklärte der HV bereits im zweiten Paragraphen seines Entwurfs: »Die Synagogengemeinden sind a) entweder Territorialgemeinden oder b) Bekenntnisgemeinden.« und definierte die letzteren wie folgt:

Die Bekenntnisgemeinde umfaßt – in räumlicher Hinsicht unbeschränkt – auf einheitlicher Bekenntnisgrundlage zusammentretende Juden. . . . Mitglieder der Bekenntnisgemeinden sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz alle Juden, die die Mitgliedschaft bei diesen Synagogengemeinden erworben haben.

Damit war einer wahllosen Bildung von »Bekenntnisgemeinden«, ohne jede räumliche Begrenzung und außerstande, die wesentlichen Funktionen einer Religionsgemeinde zu erfüllen, Tür und Tor geöffnet. In welchem Maße eine solche Bestimmung für Zwecke der Steuerflucht ausgenutzt werden konnte, liegt auf der Hand, zumal für den Übertritt von einer Territorial- zu einer Bekenntnisgemeinde eine einfache Mitteilung an den Gemeindevorstand (ohne Einschaltung einer staatlichen Behörde) genügen sollte⁷⁵.

Dem Beschluß des Verbandstages entsprechend, setzte sich der PLV mit dem HV in Verbindung und vereinbarte weitere Beratungen in einer Kommission beider Verbände. Diese tagte am 15. Januar 1928 in Berlin unter dem Vorsitz von Kammergerichtsrat Wolff, der das Judengesetz-Dezernat nach dem Tode von Leo Lilienthal übernommen hatte. Die Aussprache zeigte trotz der grundlegenden Differenzen zwischen den beiden Entwürfen allseits den Willen, wenn irgend möglich zu einer Einigung zu kommen. Die Vertreter des HV schlugen vor, eine kleine Kommission einzusetzen, die die Formulierung eines einheitlichen Entwurfs versuchen sollte. Diese Besprechung fand am 20. Februar statt. Für den HV nahmen an ihr Munk, Dr. med. Eduard Biberfeld und Rechtsanwalt Dr. Marcus Birnbaum, für den PLV Freund und Kareski teil. Bevor in eine Einzelberatung der Differenzpunkte eingegangen werden konnte, bat Munk im Hinblick auf die während des vorjährigen Verbandstages abgegebenen Erklärungen um eine Äußerung Kareskis, ob im Falle einer Einigung der beiden Verbände die JVP ihre Gegnerschaft gegen den Entwurf aufgeben würde. Kareski konnte, da er auf die Frage nicht vorbereitet war und mit den maßgebenden Mitgliedern der JVP nicht Fühlung genommen hatte, eine solche bedingungslose Erklärung nicht abgeben, betonte aber, daß eine Einigung zwischen den Verbänden sicher auch für seine Parteifreunde von erheblicher Bedeutung sein würde.

⁷⁵ Ein Abdruck des HV-Entwurfs befindet sich in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-NY.

Freund schlug vor, zunächst einmal zu unterstellen, daß die JVP im Falle einer Einigung auf Sondermaßnahmen verzichten würde, und in die sachliche Beratung einzutreten. Munk und Birnbaum lehnten dies jedoch ab. Wenn es zu einer Einigung kommen solle, könne dies nur dadurch geschehen, daß seitens des HV Konzessionen gemacht würden. Zu solchen würden sie sich lediglich bereit finden können, wenn dadurch die Einigkeit im preußischen Judentum hergestellt würde. Würde nachher die erwartete Zustimmung der JVP ausbleiben, so hätten sie unnütz diese Konzessionen gemacht. Unter diesen Umständen wurde vereinbart, daß Kareski den Standpunkt der JVP klarstellen würde, und daß inzwischen dem Großen Rat, der auf den 26. Februar einberufen war, die Stellungnahme des HV unterbreitet werden würde. In dieser Ratssitzung wurde gleichfalls der Wunsch geäußert, nochmals den Versuch einer Einigung aller Fraktionen zu machen. Dementsprechend beschloß der Rat, die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung des Verbandstages zu setzen.

Der vierte Verbandstag, der am 25. und 26. März 1928 im Herrenhaus in Berlin zusammentrat⁷⁶, behandelte die Judengesetzrevision im Plenum nur kurz während der Generaldebatte. Der Verbandstag betraute dann einen interfraktionellen Ausschuß mit der Aufgabe, eine Verständigung aller Parteien zu erzielen. Nach langwierigen Verhandlungen, die beide Tage in Anspruch nahmen, und nachdem alle Fraktionen Sonderberatungen abgehalten hatten, konnte Dr. Sandler am 26. März gegen 11 Uhr abends als Berichterstatter des Ausschusses die folgende Erklärung abgeben:

Ich habe Ihnen die erfreuliche Mitteilung zu machen, daß es uns gelungen ist, in den interfraktionellen Besprechungen mit Zustimmung der Fraktionen des Hauses eine Fassung des Judengesetzes festzustellen, die dem Rat übergeben werden soll mit der Bitte, mit dem HV baldigst in Verhandlungen einzutreten, um möglichst binnen zwei Monaten diesen Entwurf der Staatsregierung einreichen zu können. Es haben alle Fraktionen . . . einen Teil ihrer Wünsche . . . zurückgestellt. . . Wir glauben, daß es zum Wohle der preußischen Judenheit wäre, wenn dieser Entwurf Gesetz würde.

Sandler verlas dann die Änderungen gegenüber dem früheren Entwurf. Sie zeigten, daß der radikale Flügel der Liberalen Fraktion, der im Vorjahre die Verhandlungen beherrscht hatte, in fast allen Punkten nachgeben mußte. In der *Austrittsfrage* wurde im wesentlichen der ursprüngliche Vorschlag der Judengesetzkommission wiederhergestellt, d. h. Steuerpflicht gegenüber einem Landesverband nach Ablauf der Steuerpflicht gegenüber der bisherigen Gemeinde (außer im Falle des Übertritts zu einer Personalgemeinde). Hinsichtlich des *Zwangsverbandes* gingen die neuen Bestimmungen auf den Vorschlag des Rates vom 27. 2. 1927 zurück. Jede Gemeinde war gebunden, einem öffentlich-rechtlichen Landesverband

⁷⁶ Der Stenographische Bericht über diesen Verbandstag ist in *VBl* 7. Jg. Nr. 1 vom 15. 2. 1929, S. 1–54, abgedruckt.

anzugehören. Um den staatsrechtlichen Bedenken gegen einen solchen Zwang zu begegnen, wurde jedoch bestimmt, daß der Austritt aus einem Landesverband ohne Übertritt zu einem anderen Landesverband unter gewissen Kautelen erfolgen konnte. In bezug auf das *Wahlrecht* wurde die Wählbarkeit von Ausländern auch für den Gemeindevorstand vorgeschrieben. Schließlich wurde die unbegrenzte Bildung von *Personalgemeinden* ausdrücklich verhindert, indem die Staatsregierung diesen nur dann die Rechte einer Synagogengemeinde verleihen sollte, » wenn sie durch die räumliche Begrenzung des Bezirks die Erfüllung der Aufgaben einer Gemeinde möglich« machten. Der Verbandstag nahm die Vorschläge des Ausschusses ohne Debatte an und verabschiedete den Gesetzentwurf in dieser Fassung mit allen gegen eine Stimme. Er ersuchte den Rat, dem abgeänderten Entwurf beizutreten und über ihn mit dem HV in Verhandlungen einzutreten. Falls binnen zwei Monaten eine Einigung zwischen beiden Verbänden nicht erzielt sei, solle der Entwurf der Regierung eingereicht werden. (Der volle Wortlaut des Entwurfes ist in Anlage VIa wiedergegeben.)

Am 22. April fand eine erneute Besprechung mit dem HV statt, über die leider ein Protokoll nicht erhalten zu sein scheint⁷⁷. Zwei Tage nach dieser Besprechung sandte Wolff ein Rundschreiben an die Mitglieder des Großen Rates, in dem er mitteilte, daß die Aussprache mit dem Halberstädter Verband zwar zu einer Annäherung aber nicht zu einer Einigung geführt habe. Er schlage deshalb vor, daß der Rat in schriftlicher Abstimmung den vom Verbandstag verabschiedeten Entwurf annehmen möge, da die nächste Ratssitzung erst für Anfang Juni in Aussicht genommen sei. Natürlich sei das nur möglich, wenn kein Widerspruch gegen dieses Verfahren erhoben würde. Dies war jedoch der Fall. U. a. schlug Freund vor, weiter mit dem HV zu verhandeln, um möglichst doch ein einheitliches Vorgehen beider Verbände der Regierung gegenüber zu erreichen. In der am 4. Juni 1928 in Köln stattfindenden Ratssitzung wurde beschlossen, den Gesetzentwurf dem Ministerium einzureichen, falls eine Einigung mit dem HV nicht erzielt werden könne. Wolff ließ 1½ Monate verstreichen, bevor er eine weitere Sitzung der Kommission beider Verbände einberief.

Die Besprechung mit dem HV fand am 15. Juli 1928 statt. In seinen Begrüßungsworten teilte Wolff die Annahme des Gesetzentwurfs durch den Großen Rat mit, erklärte aber ausdrücklich, daß, »falls die Besprechung die Notwendigkeit einer Änderung des Entwurfes ergeben sollte, eine solche bei den Verbandskörperschaften des PLV angeregt werden« könnte. Auerbach (Halberstadt) war »durch diese Mitteilung angenehm berührt, da er den Eindruck habe, daß die Vertreter des PLV weniger gebunden seien als bei der letzten Besprechung«. Die Aussprache

⁷⁷ FA-CAJ, XII L/27 enthält nur ein Rundschreiben von Wolff vom 24. 4. 1928 und die darauf bezüglichen Notizen von Freund.

beschränkte sich im wesentlichen auf die Frage der Gleichstellung der Territorial- und der Bekenntnisgemeinden, die von den Herren des HV als die »wichtigste Forderung« bezeichnet wurde. Diese »völlige Gleichstellung« müsse bereits zu Beginn des Gesetzes zum Ausdruck kommen. Dagegen räumten die Vertreter des HV die Möglichkeit ein, die Vorschriften des § 14 des PLV-Entwurfs beizubehalten, die die räumliche Beschränkung der Personal- bzw. Bekenntnisgemeinden stipulierten. Gegen die Bestimmung, daß aus einer Gemeinde Austretende, wenn sie keiner anderen Gemeinde beitreten, ihre Kultussteuern an einen der Landesverbände zahlen müssen, wurde kein Einspruch erhoben. Auch hinsichtlich der Zwangszugehörigkeit zu einem Landesverbände erklärten Birnbaum und Auerbach, daß »in dieser Frage ein Ausweg gefunden werden könnte«. Auerbach betonte, » daß er die Schaffung eines einheitlichen Entwurfs wünsche«, und schlug vor, eine aus Vertretern beider Verbände zusammengesetzte kleine Kommission mit den weiteren Beratungen zu betrauen. Wolff erwiderte,

daß zu der Frage einer solchen Kommission noch nicht Stellung genommen werden könne, daß vielmehr die Vertreter des Preußenverbandes zunächst erwägen würden, ob mit Rücksicht auf das Ergebnis der heutigen Verhandlung den beiden Verbandskörperschaften die Abänderung des beschlossenen Entwurfes empfohlen werden solle.

Die Sitzung endete in voller Harmonie und hinterließ offensichtlich bei allen Teilnehmern den Eindruck, daß die Beratungen fortgesetzt werden würden.

Zwei Tage später – ohne daß nochmals ein Gremium des PLV gehört wurde – reichte Wolff den Entwurf des PLV dem Ministerium ein. Gleichzeitig richtete er an den HV das folgende Schreiben:

Die am 15. d. M. mit den sehr geehrten Vertretern Ihres Verbandes gepflogene Beratung hat in uns die Überzeugung erweckt, daß hinsichtlich des notwendigen Inhalts des Entwurfs eines Judengesetzes wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Auffassung und der unsrigen nicht mehr bestehen, und daß es im Laufe der Zeit gelingen wird, völlige Übereinstimmung zu erzielen.

Da damit gerechnet werden muß, daß hierzu noch Monate erforderlich sein werden, glauben wir es nicht vertreten zu können, diese Monate nutzlos verstreichen zu lassen und damit um die gleiche Zeit das Zustandekommen des Gesetzes zu verzögern. Wir haben deshalb den von unseren Körperschaften beschlossenen Entwurf dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eingereicht und hoffen, daß gerade dieser Umstand zur Behebung der noch bestehenden Schwierigkeiten beitragen wird⁷⁸.

Eine psychologisch und politisch so abwegige Reaktion auf den Gang der Verhandlungen wie die in diesem Brief zum Ausdruck gebrachte ist

⁷⁸ Von dem Abgeordneten Dr. Julius Möller (Altona) auf dem 6. Verbandstag am 31. März 1930 verlesen (VBl 8. Jg. Nr. 3 vom 1. 7. 1930, S. 47).

kaum zu verstehen. Die befürchtete Verzögerung abzuwägen gegen die ungleich wichtigere Aussicht auf die Einreichung *eines* gemeinsamen Entwurfs beider Verbände, der damit die Regierung zum erstenmal mit einer einheitlichen Willensbildung der gesamten preußischen Judenheit konfrontiert und ihr das Ausspielen einer Richtung gegen die andere unmöglich gemacht hätte, eine solche Erwägung lag einfach jenseits der Bahnen, in denen sich Wolffs formalistisches Denken bewegte. Zum zweiten Male (das erstemal 1921) in der kurzen Geschichtsspanne der Weimarer Republik war die Gelegenheit versäumt worden, zu einer Verständigung mit der Separatorthodoxie und einer Einheitsfront der preußischen Juden zu gelangen.

Wie nicht anders zu erwarten, reichte der HV binnen einer Woche nach Empfang des Wolffschen Briefes seinen eigenen Entwurf unverändert in der ursprünglichen Fassung der Regierung ein. Gleichzeitig ließ er durch die JTA die folgende Pressenotiz verbreiten:

Um ein einheitliches Vorgehen der gesamten preußischen Judenheit zu erwirken, war in wiederholten Verhandlungen einer gemischten Kommission beider Landesverbände versucht worden, einen gemeinsamen Entwurf zustande zu bringen. Die letzte Verhandlung fand am 15. Juli ohne abschließendes Ergebnis statt und eröffnete Aussichten für eine Verständigung in wesentlichen Punkten. Dieser Verständigung sollte eine von unserem Verbands beantragte kleine Unterkommission dienen. Am 17. d. M. teilte aber der Berliner Landesverband mit, er habe seinen Entwurf unverändert der Regierung eingereicht. Infolge dieser überraschenden Mitteilung wurde nunmehr auch der diesseitige Entwurf dem Ministerium vorgelegt.

★

Daß Wolffs Hauptargument – durch die voreilige Einreichung des Entwurfs eine weitere Verzögerung zu vermeiden – verfehlt war, zeigte sich sehr bald. Dem fünften Verbandstag am 3. und 4. Februar 1929 konnte Wolff nur berichten:

Leider hat dort (im KM) eine durchgreifende Behandlung des Entwurfs noch nicht erfolgen können, so daß eine endgültige Stellungnahme der Regierung noch nicht vorliegt⁷⁹.

Erst am 17. 6. 1929 fand eine »erstmalige Beratung der einzelnen Paragraphen« des Entwurfs mit dem damaligen Sachbearbeiter des KM, Ministerialrat Stalman, statt, an der Wolff und Freund teilnahmen⁸⁰. Es zeigte sich bereits bei dieser Gelegenheit, daß das Ministerium gerade in den entscheidenden Punkten – Verhinderung des Austritts aus Steuergründen und Zwangszugehörigkeit zu einem Landesverbande – entschieden ablehnend eingestellt war. Ministerialdirektor Trendelenburg stellte seine

⁷⁹ VBl 7. Jg. Nr. 2 vom 30. 5. 1929, S. 4.

⁸⁰ FA-CAJ, IX T/15 b².

Bedenken in einem »privaten« Brief an Wolff zusammen und ließ im übrigen den Entwurf ohne jede Eile bei den verschiedenen Instanzen seines und der anderen beteiligten Ministerien zirkulieren. Inzwischen war Becker Anfang 1930 als Kultusminister von dem Sozialdemokraten Adolf Grimme⁸¹ abgelöst worden, der Wolff beschleunigte Behandlung der Frage versprach. Dies war alles, was Wolff dem Verbandstag vom 30./31. März 1930 mitteilen konnte⁸².

Nach den Sommerferien nahmen die Auflösung des Reichstags und die Neuwahlen im September die allgemeine und jüdische Aufmerksamkeit voll in Anspruch. Das Anschwellen der Nazistimmen veränderte das gesamte politische Klima und verengte für alle jüdischen Instanzen ihre Manövrierfähigkeit gegenüber der Regierung. Dazu kam der Berliner jüdische Wahlkampf im November und die zunehmende Eliminierung von Freund als des fähigsten und zähesten Gegners der Ministerialbürokratie. Kurz vor dem nächsten Verbandstag und seinem Ausscheiden aus der Verwaltung des PLV hatte er am 11. März 1931 noch eine Besprechung mit Trendelenburg⁸³, in der zwar nicht das Judengesetz besprochen wurde – hierfür war Wolff zuständig – aber die Frage eines eventuellen jüdischen Konkordats im Hinblick darauf, daß nunmehr auch die Verhandlungen mit der evangelischen Kirche zum Abschluß gekommen waren. Trendelenburg verhielt sich völlig ablehnend:

Die Dinge lägen schon angesichts der Stärkeverhältnisse anders für die Kirchen als für die Juden. Zudem komme, daß alle die Fragen, die Gegenstand der Verhandlungen mit der evangelischen Kirche gewesen seien, soweit das Judentum in Betracht komme, nicht bestehen und es somit an einem Verhandlungsobjekt fehle.

Freund erwiderte,

dass der Umstand des bisherigen tatsächlichen Vakuums ja gerade Anlaß gebe zu prüfen, inwieweit es möglich sei, zu entsprechenden Regelungen auch hinsichtlich der Verhältnisse der Juden zu kommen.

Trendelenburg hielt jedoch an seinem ablehnenden Standpunkt fest.

In der Frage der Judengesetzrevision selbst war das Ministerium nicht weitergekommen. Die Verhandlungen mit der evangelischen Kirche hatten die geistliche Abteilung voll in Anspruch genommen. Außerdem war Stalman Ende 1930 als Referent für Judenfragen ausgeschieden und wurde erst nach einiger Zeit durch den Gerichtsassessor Weber ersetzt. So konnte

⁸¹ Adolf Grimme (1889–1963) war religiöser Sozialist und Anhänger der entschiedenen Schulreform. Unter den Nazis befand er sich wegen seiner Beziehungen zur Widerstandsbe-
wegung (Rote Kapelle) von 1942–1945 in Haft. Von 1948–1956 war er Generaldirektor des
Nordwestdeutschen Rundfunks.

⁸² *VBl* 8. Jg. Nr. 3 vom 1. 7. 1930, S. 56–58.

⁸³ FA-CAJ, IX T/17.

Wolff dem Verbandstag von 1931 wiederum keinerlei Fortschritt in der Frage mitteilen⁸⁴.

Dagegen wurde die Frage des Konkordats im Sommer des gleichen Jahres erneut aufgenommen. Weshalb dabei Freunds vorangegangene Unterredung mit Trendelenburg außer acht gelassen wurde, ist – besonders im Hinblick auf den Ausgang des Unternehmens – nicht ersichtlich. Verschiedene Andeutungen sprechen dafür, daß die Initiative von Baeck ausgegangen war. Ende Juli arbeitete Arthur Lilienthal einen Vertragsentwurf zwischen dem Freistaat Preußen und den beiden jüdischen Landesverbänden aus, der am 28. 7. 1931 vom Dezernentenkollegium unter Hinzuziehung von Baeck beraten wurde⁸⁵. Klee beantragte, den Entwurf mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen seiner »weittragenden Bedeutung wegen« dem Engeren Rat zu unterbreiten und den Verbandstagspräsidenten sowie die drei Fraktionsvorsitzenden hierzu gleichfalls einzuladen. Diese Beratung fand am 5. August statt. Anschließend wurde der Entwurf auch mit dem HV besprochen. All dies geschah offensichtlich ohne jede Fühlungnahme mit dem KM, denn in dem offiziellen Bericht über diese Verhandlungen, der erst Anfang 1932 (!) im VBl erschien⁸⁶, heißt es dann schlicht:

Eine Fühlungnahme mit dem Ministerium zeigte, daß dieses mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der historischen und rechtlichen Voraussetzungen keine Neigung zum Abschluß eines Konkordats hatte. Auch auf unserer Seite wurde ein Bedürfnis für ein solches nicht als gegeben angesehen, wohl aber die Verankerung gewisser wichtiger Bestimmungen in dem Judengesetz befürwortet.

Dieser letzte Satz – sicherlich von Wolff formuliert – ist völlig unverstündlich. Denn zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung mußte es ihm bekannt sein, daß der damals praktisch fertige Ministerialentwurf für das Judengesetz keine der vom jüdischen Standpunkt aus wesentlichen Bestimmungen eines Konkordats enthalten würde. Der Hauptsinn des Konkordatentwurfs Lilienthals (auf den hier seiner Kurzlebigkeit wegen nicht weiter eingegangen zu werden braucht) war die Festlegung der Staatszuschüsse in gesetzlicher oder vertraglicher Form und die Anerkennung der drei Rabbinerseminare als akademischer Lehranstalten. Nichts aber lag dem KM ferner, als solche Bemühungen zu fördern⁸⁷. Abgesehen davon, daß die

⁸⁴ VBl 9. Jg. Nr. 5 vom 30. 6. 1931, S. 4.

⁸⁵ KA-CZA, 88/4 enthält das Protokoll dieser Besprechung und die Lilienthalschen Entwürfe.

⁸⁶ VBl 10. Jg. Nr. 1 vom 25. 1. 1932, S. 4. Die Besprechung im KM fand am 12. 8. 1931 statt.

⁸⁷ Vgl. hierzu S. 159.

In diesem Zusammenhang muß die irrtümliche Darstellung dieser und der folgenden Judengesetz-Verhandlungen richtiggestellt werden, die Baeck kurz vor seinem Tode in *YB I*, 1956, S. 52/3, und im deutschen Original in *Bull. Nr. 1*, August 1957, S. 14, gegeben hat. Er spricht von einem jüdischen »Konkordat«, das im KM unter der Leitung von Trendelenburg

politische Lage dem Abschluß eines jüdischen Konkordats sicher nicht günstig war, zeigt doch die Behandlung der Frage durch den PLV einen solchen Mangel an sachlicher und politischer Kompetenz – sofortiges Nachgeben den Einwendungen des Ministeriums gegenüber, keinerlei vorherige Fühlungnahme mit den Parteien und den anderen Ministerien (Badt) usw. –, daß man sie nur als tragikomisch bezeichnen kann.

Der gleiche Mangel an Fähigkeit, es in staatskirchenrechtlichen Fragen mit den Herren des KM aufzunehmen, zeigte sich in den weiteren Verhandlungen über die Judengesetzrevision. Nach langer Verzögerung fand am 17. September 1931 eine Besprechung in größerem Kreis im KM statt⁸⁸. Für den PLV war nur Wolff erschienen, da Lilienthal erkrankt war; der HV war durch Auerbach (Halberstadt) und Birnbaum vertreten; außerdem waren als »Sachverständige für die neuen Provinzen« Landesrabbiner Dr. Gotthilf Walter (Kassel), Landrabbiner Dr. Samuel Freund (Hannover) (1868–1939) und Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach (Altona) (1883–1942) eingeladen. Für das KM nahmen teil: Trendelenburg, der die Sitzung leitete, Assessor Weber, Ministerialräte Grünbaum und Schlüter (letzterer als Referent für die katholische Kirche), Professor Heckel (als Sachverständiger für Staatskirchenrecht) sowie Baeck und Munk als jüdische Sachverständige. Schon in der Erörterung der Überschrift des Gesetzes zeigte sich der tiefgehende Unterschied zwischen der Haltung des Ministeriums und dem vom PLV angestrebten Ziel. Während der Entwurf von 1928 ein »Gesetz betr. die jüdische Religionsgemeinschaft in Preußen« vorschlug und in seinen Bestimmungen die durch das Gesetz von 1847 erzielte Atomisierung der preußischen Judenheit in Hunderte einzelner autonomer Gemeinden zu überwinden versuchte, nahm das KM den genau entgegengesetzten Standpunkt ein. Es sah als Zweck der Neuregelung, »aus dem bisherigen Judenrecht Widersprüche gegen die Reichsverfassung zu beseitigen und nur das Notwendigste neu zu schaffen«, und wünschte, »mehr als bisher der Autonomie der Gemeinden zu überlassen«. Es sah deshalb lediglich ein »Gesetz über die Synagogengemeinden« vor. Die

und unter Mitarbeit der beiden jüdischen Sachverständigen ausführlich beraten worden sei. Er hat – was angesichts der dazwischen liegenden Ereignisse nicht verwunderlich ist – die wahrscheinlich von ihm angeregte und vom Ministerium abgelehnte Idee eines Konkordatsabschlusses mit den Verhandlungen über die Judengesetzrevision verwechselt. Auch die angegebenen Daten stimmen nicht, denn der Gesetzentwurf sollte nicht im »Januar 1933« dem Landtag zugeleitet werden, sondern wurde dem Landtag am 12. März 1932 unterbreitet, kam aber wegen der unmittelbar danach erfolgten Auflösung des Landtags nicht mehr zur Verhandlung. Baecks Beurteilung des Entwurfs und der Haltung des KM steht im Gegensatz zu der eindeutig ablehnenden Stellungnahme des Großen Rates in seiner Sitzung vom 10. 1. 1932. Schließlich irrt sich Baeck, wenn er sagt, daß der Entwurf »auch staatliche Beihilfe verbürgen sollte.« Nichts Derartiges war in ihm enthalten und die Einfügung solcher Bestimmungen vom KM ausdrücklich abgelehnt worden.

⁸⁸ FA-CAJ, IX T/21. Niederschriften Wolffs über seine Besprechungen im KM im Sep./Okt. 1931. Ein Abdruck derselben befindet sich in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-NY. Diese Materialien enthalten auch den ursprünglichen Referentenentwurf des KM.

Folge dieser grundsätzlichen Haltung des Ministeriums war, daß es in den entscheidenden Punkten – Austrittsfrage und Zwangsverband – die Vorschläge des PLV-Entwurfs von 1928 entschieden ablehnte. Auch sonst zeigte sich das Ministerium den jüdischen Wünschen gegenüber wenig zugänglich, insbesondere was die Beschränkung des Ausländerwahlrechts betraf, die in den Auseinandersetzungen im Verbandstag eine so zentrale Rolle gespielt hatte. Das Ministerium verkoppelte diese Frage mit der des Frauenwahlrechts, wie es das schon in seinem Erlaß vom August 1929 (s. S. 176) getan hatte. Wenn Ausnahmen vom *allgemeinen* Wahlrecht der Autonomie der Gemeinden überlassen werden sollten, so müsse dies ebenso wie für die Frauen auch für Ausländer gelten.

Der allgemeinen Aussprache am 17. September folgte, wie geplant, eine weitere Besprechung im KM am 16. Oktober, die am 20. 10. 1931 fortgesetzt wurde. Der Beratung lag ein Referentenentwurf von Weber zugrunde, der nach Fühlungnahme mit dem Innen- und Justizministerium ausgearbeitet und Wolff am Tage zuvor übersandt worden war. Er enthielt im Gegensatz zu den Entwürfen beider Landesverbände keinerlei Bestimmungen über den Austritt, sondern lediglich die Feststellung, daß § 4 Abs. 2 des Austrittsgesetzes von 1920 (über den Beitritt eines Ausgetretenen zu einer anderen Gemeinde) unberührt bleibt. Zu der Frage des Ausländerwahlrechts entspann sich eine längere Auseinandersetzung. Wolff wies darauf hin,

daß der einhellige Wille aller Richtungen im PLV dahin gehe, die Ausländer den Inländern völlig gleichzustellen. Das sei in einer religiösen Körperschaft garnicht anders möglich, entspreche im übrigen auch der Regelung für die christlichen Kirchen. Trendelenburg warnte davor, das Wahlrecht der Ausländer in irgendeiner Weise durch das Gesetz regeln zu lassen, weil dies eine »völkische« Debatte hervorrufen und damit eine Gefahr für die Verabschiedung des Gesetzes im Landtag heraufbeschwören würde.

Baek regte an, dies dadurch zu vermeiden, daß zwar das allgemeine Wahlrecht im Gesetz vorgeschrieben werden solle, aber mit dem Vorbehalt, das »es den Gemeinden freigestellt werde, hinsichtlich der Frauen eine Ausnahme von dem allgemeinen Wahlrecht zu machen«. Aber auch dieser Vorschlag wurde von den Herren des KM abgelehnt, ebenso wie die Aufnahme von Bestimmungen über das Verhältniswahlrecht oder die Beschränkung einer etwaigen Karenzzeit. Das Gesetz solle nur das Nötigste an Rahmenvorschriften enthalten und alles Nähere der Autonomie der Gemeinden in der Gestaltung ihrer Verfassung überlassen. Auch die Bestimmungen über den Zusammenschluß von Gemeinden zu »Gemeindeverbänden« waren so allgemein gehalten, daß sie eine unbeschränkte Anzahl solcher Zusammenschlüsse ohne räumliche Begrenzung gestatten. Andererseits wurde solchen »staatlich anerkannten« Verbänden ein vom Staat vollstreckbares Umlagerecht auf ihre Mitgliedsgemeinden ver-

liehen. Die Voraussetzungen für diese staatliche Anerkennung blieben undefiniert, ebenso wie alle vom PLV erstrebten Bestimmungen über eine obligatorische Zugehörigkeit zu einem der beiden *Landesverbände* fehlten.

Am Schluß der Besprechung regte Wolff an, in das Gesetz entsprechend den mit den Kirchen abgeschlossenen Konkordaten Vorschriften über die Gewährung von Staatszuschüssen und die Anerkennung der Rabbinerlehranstalten aufzunehmen.

Trendelenburg verhielt sich allen diesen Forderungen gegenüber ablehnend. Für die Dotation fehle es an der bei den christlichen Kirchen vorhandenen Grundlage. Die Staatsregierung beabsichtige nicht, die Initiative zu einer Festlegung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Leistung von Besoldungszuschüssen zu ergreifen, überlasse sie vielmehr dem Landtage.

Es war ein weiter Weg von der 1921 von Kultusminister Becker abgegebenen Erklärung einer *restitutio in integrum* (s. S. 80) bis zu der neuesten Haltung des Ministeriums.

Schon bei der ersten Besprechung am 17. 9. 1931 hatte Trendelenburg ersucht, die Verhandlungen als *vertraulich* zu behandeln und »keine Mitteilungen über den Kreis der an der Bearbeitung beteiligten Personen hinaus« zu machen. Das gleiche galt für die späteren Beratungen und den Referentenentwurf. Wolff hielt sich streng an diese Vertraulichkeit, die allerdings nicht lange gewahrt blieb.

Zwei Tage nach der letzten Besprechung – am 22. 10. 1931 – unterbreitete Grimme den unabgeänderten Gesetzentwurf dem Preußischen Ministerpräsidenten mit der Bitte, ihn auf der nächsten Sitzung des Staatsministeriums beraten zu lassen⁸⁹. Am 28. Oktober hatten Klee und Lilienthal eine persönliche Rücksprache mit Grimme, in der sie mit Rücksicht auf den einmütigen Wunsch aller Richtungen im PLV hinsichtlich des Wahlrechts der Ausländer nochmals die Festlegung des allgemeinen Wahlrechts (mit Ausnahme der Frauenwahl) in den Entwurf forderten. Der Minister versprach eine erneute Prüfung der Frage⁹⁰. Das Staatsministerium stimmte dem Entwurf am 30. 10. 1931 zu und ermächtigte das KM, auf seiner Basis weiter vorzugehen. Inzwischen war jedoch – vielleicht durch Badt oder Goslar – der Inhalt des Referentenentwurfs außerhalb des Kreises der an den Verhandlungen Beteiligten bekannt geworden. Am 6. November brachte die JR⁹¹ einen Artikel von Kollenschers, in der er den Entwurf scharf angriff. Im Gegensatz zu der Behandlung der Kirchen ignorierte die Regierung die fast einstimmig angenommenen autonomen Forderungen

⁸⁹ Photokopien der Korrespondenz zwischen KM und Preußischem Innenministerium bez. der Judengesetzrevision – einschließlich der später erwähnten Bemerkungen von Ministerialdirektor Badt – befinden sich in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-NY.

⁹⁰ Erläuterungen zu Punkt 5 der Tagesordnung des Großen Rats für die Sitzung vom 10. 1. 1932. FA-CAJ, Abt. IV Nr. 51.

⁹¹ JR Nr. 86 vom 6. 11. 1931, S. 511. Siehe auch Lilienthals Entgegnung in *JLZ* Nr. 44/45 vom 11. 11. 1931, S. 2/3.

des durch den PLV vertretenen preußischen Judentums in allen entscheidenden Punkten. Die preußische Judenheit werde diese »oktroierte« Verfassung ablehnen. Um die gleiche Zeit behandelte auch das IFB⁹² in einem Leitartikel den »Kampf um das Judenrecht in Preußen« und bemängelte ebenso wie Kollenscher die Ablehnung der vom PLV vorgeschlagenen Regelungen des Wahlrechts, des Austritts und der Zugehörigkeit zu einem Landesverbande, sowie die übertriebene Rücksichtnahme auf die Autonomie der Einzelgemeinde. Da die Fraktion der JVP in aller Form die baldige Einberufung des Verbandstages zwecks Beratung der Angelegenheit beantragte, sah sich Wolff genötigt, eine Sitzung des Engeren Rates auf den 18. November nach Berlin einzuberufen und mit Rücksicht auf den Antrag der JVP auch den Ständigen Ausschuß des Verbandstages zu dieser Sitzung einzuladen⁹³. Die sehr zahlreich besuchte Versammlung nahm nach fast sechsständiger Debatte die folgende EntschlieÙung einstimmig an:

Der Engere Rat und der Ständige Ausschuß des Preußischen Landesverbandes halten in allen Teilen an dem in den Beschlüssen des Verbandstages und des GroÙen Rates vom Jahre 1928 festgelegten Entwurf eines Judengesetzes fest. Der Engere Rat wird beauftragt, auf schleunigste Einbringung und Verabschiedung des Gesetzes hinzuwirken.

In einer Besprechung mit Assessor Weber am 25. November⁹⁴ übergab Lilienthal ihm die Resolution und erläuterte sie dahin,

daß wir mit Entschiedenheit eine Anpassung des Gesetzentwurfs an unseren eigenen Entwurf wünschten und für unsere Wünsche, besonders in der Ausländer- und Austrittsfrage, bei allen Instanzen mit Entschiedenheit eintreten würden, daß wir aber auf jeden Fall eine möglichst schnelle endgültige Verabschiedung des Entwurfs durch das Ministerium und Weiterleitung an den Landtag wünschten.

Lilienthal erörterte dann mit Weber nochmals eingehend die verschiedenen strittigen Punkte, hatte aber den Eindruck, daß das Ministerium an seinem Entwurf festhalten würde. Lediglich in der Frage des Ausländerwahlrechts schien ihm die endgültige Entscheidung des Ministers noch nicht getroffen zu sein. Tatsächlich war dies der einzige Punkt, in dem das KM später seinen ursprünglichen Entwurf in gewissem Maße verbesserte (siehe Anlage VIb für den endgültigen Entwurf). Während vorher nur »gleiche, unmittelbare und geheime Wahl« zur Gemeindevertretung vorgeschrieben war, lautete der betreffende Absatz jetzt⁹⁵:

⁹² IFB Nr. 46 vom 12. 11. 1931, S. 1.

⁹³ FA-CAJ, Abt. IV Nr. 51 enthält das Protokoll dieser Sitzung. Siehe auch *VBl* 10. Jg. Nr. 1 vom 25. 1. 1932, S. 4.

⁹⁴ Ibid. Niederschrift Lilienthals.

⁹⁵ Vorlage des Staatsministeriums an den Preußischen Staatsrat vom 16. 2. 1932. Drucksache Nr. 40 – Preußischer Staatsrat 1932.

Die Gemeindevertretung wird mit gleichem und, sofern nicht die Verfassung aus besonderen Gründen ein anderes bestimmt, *allgemeinem* Stimmrecht unmittelbar und geheim gewählt. Das gleiche gilt für den Vorstand, falls dessen Wahl nicht der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

Das KM vermied also weiterhin, eine Abweichung vom allgemeinen Wahlrecht nur hinsichtlich der Frauen zu gestatten, obgleich *alle* maßgebenden jüdischen Instanzen – einschließlich der beiden jüdischen Sachverständigen des Ministeriums – eine Beschränkung des Ausländerwahlrechts als den religiösen Vorschriften des Judentums widersprechend bezeichnet und abgelehnt hatten⁹⁶. Ferner änderte das KM seinen Entwurf unauffällig in einem Punkte, der den an den Verhandlungen beteiligten jüdischen Vertretern offenbar entgangen war und erst später von Freund und Kollenscher in seiner vollen und weittragenden Bedeutung erkannt wurde. Während bisher die Austrittsfrage in dem Entwurf nur kurz berührt geblieben war (s. S. 158), erstrebte das KM durch Weglassen der Worte »Abs. 2« an der betreffenden Stelle (§ 2 Abs. 4) eine grundlegende Änderung der bisherigen Auslegung und Handhabung des Austrittsgesetzes von 1920. Dieser Umstand wird später eingehend behandelt werden.

Inzwischen hatte Wolff dem Drängen der JVP und Konservativen nachgegeben und eine längst fällige Sitzung des Großen Rates auf den 10. Januar 1932 nach Berlin einberufen⁹⁷. Wie sich aus den Erläuterungen zur Tagesordnung (s. Fußnote 90) ergibt, waren zu diesem Zeitpunkt die soeben erwähnten Änderungen des Ministerialentwurfs noch nicht festgelegt, vielmehr lag der Sitzung lediglich der ursprüngliche Referentenentwurf vor. In der ausführlichen Diskussion traten nicht nur die Vertreter der JVP und der Konservativen für entschiedenes Beharren auf den Forderungen von 1928 ein, sondern auch die meisten liberalen Provinzialvertreter wie Blau (Frankfurt/M.), Kochmann (Gleiwitz), Marxheimer (Wiesbaden), Schaefer (Stettin)⁹⁸ betonten auf Grund ihrer Erfahrungen in den Klein- und Mittelgemeinden die dringende Notwendigkeit der vom PLV verlangten Regelung des Austrittsrechts und der Zugehörigkeit zu einem

⁹⁶ Offenbar wurde die intransigente Haltung des KM in dieser Frage bestärkt durch den von einigen westdeutschen Synagogengemeinden geäußerten Wunsch, das Wahlrecht der Ausländer einzuschränken. Die zuständigen Regierungspräsidenten hatten diese Anträge an das KM weitergeleitet.

⁹⁷ *IFB* Nr. 2 vom 14. 1. 1932, S. 2; *JR* Nr. 3 vom 12. 1. 1932, S. 11; *VBl* 10. Jg. Nr. 1 vom 25. 1. 1932, S. 4.

⁹⁸ Rechtsanwalt Richard Schäfer (1890–1944) war Vorsitzender des pommerschen Provinzialverbandes. Nach Anbruch der Naziherrschaft übersiedelte er nach Berlin, um die Schulverwaltung der Jüdischen Gemeinde Berlin zu übernehmen, die unter seiner Leitung die völlig neuartigen Aufgaben bewältigte, die der Aufbau eines großen jüdischen Schulwerks unter den damaligen Bedingungen ihr stellte. Er blieb auf diesem Posten bis zum bitteren Ende. 1943 wurde er nach Auschwitz deportiert, wo seine Frau und zwei kleine Kinder (er hatte erst 1939 geheiratet) sofort vergast wurden. Er selbst wurde erst nach über einem Jahr ein Opfer der Nazis. Siehe auch *Bewährung im Untergang*, Stuttgart 1965, S. 147.

Landesverband. Am Ende der eingehenden Debatte wurde die folgende Resolution *einstimmig* angenommen:

Der Große Rat des Landesverbandes verlangt die Verabschiedung des Judengesetzes mit Einhaltung aller Grundsätze seines autonomen Entwurfs von 1928. Er verlangt, daß allein auf dieser Grundlage die Verhandlungen von seinen Vertretern geführt werden. Er weist seine Vertreter an, zu erklären, daß ein Entwurf die Zustimmung des preußischen Judentums nur finde, wenn die Beschlüsse des Landesverbandes berücksichtigt werden, und daß der Landesverband sich vorbehalte, andernfalls seine Forderungen vor dem Landtag zu vertreten.

Die entschiedene Stellungnahme des Rates sowie andere Kundgebungen, die dem KM zugeleitet wurden, und vielleicht auch weitere Bemühungen der jüdischen Sachverständigen veranlaßten das Ministerium in der letzten größeren Besprechung mit den Vertretern der beiden Landesverbände am 27. Januar zu der minimalen Konzession in der Frage des *allgemeinen* Wahlrechts, die oben beschrieben wurde. Diese Konzession ließ aber, wie dort dargelegt, auch weiterhin eine Beschränkung des Ausländerwahlrechts zu.

In der neuen Fassung sandte Grimme den Entwurf am 3. Februar 1932 an den Preußischen Ministerpräsidenten mit der Bitte, die Zustimmung des Staatsministeriums auf dessen nächster Sitzung herbeizuführen. In diesem Brief schreibt Grimme u. a.:

In der nunmehr vorgelegten Fassung dürfte der Entwurf den Interessen der verschiedenen, zum Teil einander widerstreitenden Richtungen innerhalb der Judenschaft in weitestem Umfange gerecht werden, wie auch von den Beteiligten überwiegend anerkannt wurde.

und später:

In der Frage des Austritts aus den Synagogengemeinden wollten die beteiligten Vertreter der Judenschaft eine Erschwerung über das für alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bestehende Maß hinaus vorgesehen wissen. Auch gegenüber diesem, auf steuerlichen Erwägungen beruhenden Wunsch mußte an den Grundsätzen des . . . Entwurfs festgehalten werden.

Abschrift dieses Briefes ging sämtlichen Staatsministern »mit der Bitte um Kenntnisnahme« zu. Der Referent des Innenministeriums, Ministerialrat Dr. Schütze, notierte auf dem Brief: »Ich habe gegen den Entwurf keine Bedenken geltend zu machen.« und gab ihn an seinen Vorgesetzten, Ministerialdirektor Badt, weiter. Dieser hingegen äußerte in einem längeren Memo »eine Reihe nicht unerheblicher Bedenken«. Er widersprach der Behauptung des KM, daß der Entwurf die Zustimmung der »Beteiligten« gewonnen habe, und wies auf die entgegengesetzte einstimmige Entschliebung des Großen Rats hin. Auch in der Austrittsfrage und hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Charakters der Landesverbände vertrat er einen abweichenden Standpunkt. Der Anregung Badts folgend, unterbreitete der

Staatssekretär des Innenministeriums am 10. Februar dem KM den folgenden Antrag zur Beratung im Staatsministerium:

Die Frage des Austritts aus einer Synagogengemeinde ist in dem Gesetzentwurf über die Synagogengemeinden nur durch die Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes . . . vom 30. 11. 1920 . . . berührt (§ 2 Abs. 4 des Entwurfs). Diese Vorschrift hat aber zu Zweifeln über ihre Tragweite Anlaß gegeben. Während sie auf der einen Seite dahin ausgelegt wurde, daß man danach zwischen einem Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde – ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judentum – unterscheiden müsse (vgl. Freund, Die Rechtstellung der Synagogengemeinden in Preußen und die Reichsverfassung, 1926, S. 15 ff.), gibt es nach der anderen Auffassung nur einen Austritt aus der Synagogengemeinde, der *stets* gleichzeitig den Austritt aus dem Judentum bewirkt. Letztere Auffassung wird wie von Ihnen, Herr Minister, so auch von mir geteilt. Es erscheint mir daher zweckmäßig, ihr in dem Gesetzentwurf oder wenigstens in seiner Begründung Ausdruck zu verleihen. Dies erscheint mir um so mehr notwendig, als die Materialien zu dem Gesetz vom 30. 11. 1920 ergeben, daß damals der Gesetzgeber von einem anderen Standpunkt ausging.

Das KM folgte dieser Anregung jedoch nicht, und das Staatsministerium beschloß in seiner Sitzung vom 12. 2. 1932, den Entwurf mit Begründung unverändert dem Staatsrat zur »gutachtlichen Äußerung« zuzuleiten. Für diese Haltung des KM gab es gewichtige Gründe. Nicht nur war es ihm gelungen, die jüdischen Verhandlungsteilnehmer hinsichtlich der Bedeutung des § 2 Abs. 4 seines Entwurfs im Dunkeln zu halten, sondern auch die Ansicht Badts und der anderen Herren des Innenministeriums war irrig. Diese hatten das KM dahin verstanden, daß der Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde »stets zugleich den Austritt aus dem Judentum« bewirken sollte. Dies wäre eine Auslegung, die auch vom Standpunkt der Bekämpfung des Austritts aus Steuerdrückebergerei nicht unakzeptabel gewesen wäre. Ähnliche Gedankengänge waren von Rechtsanwalt Katzenstein (Bielefeld) schon Anfang 1931 geäußert worden⁹⁹. Ja, Leo Lilienthal hatte bereits in seinem Gutachten vom 6. 12. 1919 (s. S. 53, Fußnote 119) die Anregung gegeben, daß für *alle* Religionsgemeinschaften nur der Austritt aus der örtlichen Gemeinde vorgesehen werden sollte, »der dann das Ausscheiden aus dem Gesamtverbände von selbst zur Folge haben würde«. Dies war jedoch *nicht* die Ansicht des KM. Es stand im Gegensatz zu der Annahme Badts und des Innenministeriums auf dem Standpunkt, daß entsprechend der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts¹⁰⁰ nur der Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde zulässig sei, »der im übrigen nicht notwendigerweise gleichzeitig die Loslösung vom Judentum bedeutet. . . . Eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft stellt das Judentum in Preußen nicht dar.«¹⁰¹

⁹⁹ JLZ Nr. 5 vom 4. 2. 1931, S. 1.

¹⁰⁰ Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Juli 1931 – RGZ Bd. 133, S. 192 ff. – abgedruckt in *VBl* 10. Jg. Nr. 1 vom 25. 1. 1932, S. 1–3.

¹⁰¹ Schreiben Grimmes an den Preußischen Justizminister vom 1. März 1932. (Bundesar-

Daß diese Interpretation (und die ihr zugrundeliegende Reichsgerichtsentscheidung) dem klaren Wortlaut des Austrittsgesetzes von 1920 (s. Anlage V) Gewalt antut, kann kaum bestritten werden. Auch in dem Bericht des Rechtsausschusses der Preußischen Landesversammlung vom 6. 7. 1920¹⁰², der unter dem Vorsitz des demokratischen Abgeordneten und späteren Ratsmitglieds des PLV, Arthur Kochmann (Gleiwitz), tagte, heißt es nach aufklärenden Bemerkungen des Vorsitzenden:

Der Ausschuß war sich einig, daß unter Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts (§ 1) auch das Judentum als solches zu verstehen sei.

Diese Rechtsauffassung wurde von dem Berichterstatter im Plenum am 16. 9. 1920 wiederholt¹⁰³.

Bei dieser Sachlage hatte das KM kein Interesse, seine neue und abweichende Auslegung des Gesetzes vor der Sitzung des Staatsrats schriftlich niederzulegen, da ihm ihr kontroverser Charakter zweifellos bewußt war. So vermied es in seiner Vorlage an den Preußischen Staatsrat vom 16. 2. 1932 jedes Eingehen auf diese Frage.

Mit der Drucklegung dieser Vorlage war jedoch die »Vertraulichkeit« des Ministerialentwurfs beendet; ebenso wurden zum erstenmal die Abweichungen von dem ursprünglichen Referentenentwurf über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus bekannt. Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten. Das IFB vom 25. 2. 1932 brachte auf der Titelseite nach einem redaktionellen Hinweis auf den ablehnenden Beschluß des Großen Rates vom 10. Januar einen Aufsatz von Ismar Freund »Das unannehmbare Judengesetz«. In ihm kommt er nach Erörterung der verschiedenen Streitpunkte zu dem Ergebnis,

daß der Regierungsentwurf . . . keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten, nicht nur wertlos, sondern geradezu schädlich sein würde. . . . Für das preußische Judentum gibt es deshalb nichts anderes als die Ablehnung dieses Entwurfs.

Fast gleichzeitig – am 26. Februar – erschien ein Leitartikel von Kollenscher in der JR und ein weiterer Aufsatz von Freund in der CV-Zeitung¹⁰⁴. In beiden wurde zum erstenmal die Bedeutung des § 2 Abs. 4 des Entwurfs für das Austrittsrecht eingehend und kritisch behandelt. Kollenscher erkannte klar, daß es, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, nach ihm nur noch einen Austritt aus den Synagogengemeinden und keinen Austritt aus dem Judentum mehr geben würde. Das Judentum, das bisher als »eine mit Korporationsrechten bestehende Religionsgesellschaft« anerkannt war,

chiv Koblenz P 135/1208-9; Microfilm im CAJ – Nr. 2495 B–C; Abdruck in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-NY.)

¹⁰² Drucksache Nr. 2822 der Verfassungebenden Preußischen Landesversammlung 1919/20, Sp. 20.

¹⁰³ Stenographischer Bericht, 152. Sitzung, Sp. 12126.

¹⁰⁴ JR Nr. 16, S. 75, und CV-Zeitung Nr. 9, S. 79, beide vom 26. 2. 1932.

würde als Rechtsbegriff beseitigt und »der Prozeß der Auflösung des Judentums und der Atomisierung in lokale Gemeinden« fortgesetzt anstatt aufgehoben werden.

Gleichzeitig richtete Freund persönliche Briefe an die Mitglieder des Preußischen Staatsrats, in denen er ihnen von der ablehnenden Stellungnahme des Rates Kenntnis gab und seine schwerwiegenden staatsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf ausführte. Zur Begründung fügte er den Vorabdruck eines von ihm für das Reichsverwaltungsblatt vorbereiteten Artikels bei: »Gibt es in Preußen einen Austritt aus der örtlichen Kirchengemeinde unter Verbleib in der Landeskirche?«¹⁰⁵

Freunds Folgerungen gingen wahrscheinlich weit über die vom KM geplante Auslegung des Austrittsgesetzes – die sich auf die *jüdische* Religionsgemeinschaft beschränkte – hinaus. Immerhin hatte Freunds Eingreifen einen seltsamen und unerwarteten Erfolg. In der Sitzung des Preußischen Staatsrats vom 1. März 1932¹⁰⁶, der unter dem Vorsitz von Dr. Konrad Adenauer, dem damaligen Kölner Oberbürgermeister, tagte, gab der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Dr. Wesenfeld, zunächst eine historische Übersicht über das Judengesetz von 1847 und die verschiedenen Austrittsgesetze. Seine Ausführungen enthalten eine Reihe von Irrtümern und Verwechslungen, die nahelegen, daß Wesenfeld mit der Materie nur flüchtig vertraut war und das ihm zur Verfügung gestellte Material ungenügend verarbeitet hatte. Dann aber erwähnt er die beiden von Freund behandelten Reichsgerichtsentscheidungen, die »namentlich auch eine Unterlage für den vorliegenden Entwurf« bilden, und ohne die »das, was gegen das Gesetz eingewandt worden ist, nicht ganz verständlich« sei. Er zitiert wörtlich und ausführlich Freunds Interpretation dieser Entscheidungen. Statt aber auf Freunds schlüssige Beweisführung gegen die beiden Entscheidungen einzugehen, schließt er seine Ausführungen mit der Bemerkung:

Diese Entscheidungen, die übrigens auch für die großen christlichen Kirchen durchaus nicht ohne Bedeutung sind, sind, wie gesagt, im vorigen Jahre ergangen. Damit sind diese Rechte durch das Reichsgericht nunmehr festgestellt.

Dies bezieht sich offensichtlich auf die Anerkennung der Synagogengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Den wesentlichen Inhalt der Freundschen Ausführungen, die Austrittsfrage, aber behandelt der Berichterstatter überhaupt nicht mehr.

Im übrigen empfahl der Berichterstatter namens des Verfassungsausschusses die Annahme des Gesetzentwurfs mit einer unwichtigen Änderung¹⁰⁷. Nach der Annahme durch den Staatsrat begannen die Gegner des

¹⁰⁵ FA-CAJ IX T/21. Der Artikel selbst erschien im *Reichsverwaltungsblatt* Nr. 10 vom 5. März 1932, S. 184–188.

¹⁰⁶ Stenographische Berichte. Preußischer Staatsrat 4. Sitzung, Sp. 64–72. Abdruck in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-NY.

¹⁰⁷ In § 2 Abs. 3, Zeile 4, sollte es statt »eines Monats« heißen: »von 3 Monaten seit der

Gesetzentwurfs eine Aktion in der Presse sowie in den Gemeinden und Provinzialverbänden mit dem Ziele, seine Annahme im Landtag zu verhindern. Daß der Landtag, dessen Wahlperiode ablief, tiefgehende und grundsätzliche Änderungen im Sinne der Forderungen des PLV nicht mehr vornehmen würde, lag auf der Hand. Es handelte sich also um die Frage: Annahme eines schlechten Gesetzes oder Verschiebung der Gesetzesrevision auf einen späteren Zeitpunkt.

Auf Antrag des KM unterbreitete die Regierung am 12. März 1932 den Gesetzentwurf mit Begründung ohne jede Änderung dem Landtag mit der Bitte um dringliche Behandlung¹⁰⁸. Inzwischen war der PLV von Einzelpersonen und Gemeinden aus verschiedenen Teilen des Landes ersucht worden, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung durch den Landtag zu verhindern. Das Dezernentenkollegium war der Ansicht, daß der Ratsbeschluß vom 10. 1. 1932 nicht so weit ging, und ermächtigte Wolff, diesen Standpunkt zu vertreten. Dies geschah am 15. März in einem Rundschreiben an die Mitgliedsgemeinden, in dem er erklärte:

es könne, falls es nicht gelingen sollte, unseren Wünschen zur Geltung zu verhelfen, nicht verantwortet werden, etwa den Wunsch auszusprechen, daß der Entwurf zurückgezogen oder vom Landtag abgelehnt werden solle¹⁰⁹.

Diese taktisch unmögliche und mit dem Ratsbeschluß kaum zu vereinbarende Haltung brachte Wolff auf dem nächsten Verbandstag heftige persönliche Angriffe ein (s. S. 218). Die gesamte Agitation – *pro* und *contra* – war, wie sich bald herausstellte, überflüssig, denn der Landtag löste sich nach wenigen Tagen vorzeitig auf, ohne den Gesetzentwurf (oder auch nur den Staatshaushalt) beraten zu haben. Die Geschichte der Judengesetzrevision blieb ein Kapitel in den Bemühungen der Regierungsbürokratie und insbesondere des Kultusministeriums, eine wirkliche und völlige Gleichstellung des Judentums mit den Kirchen zu verhindern – nicht nur während der Kaiserzeit, sondern auch in der Weimarer Republik.

In der Frage des Austrittsrechts gab es noch ein Nachspiel. Ende September 1932 brachte die DNVP im Landtag einen Urantrag ein, der das Austrittsgesetz von 1920 dahin ändern wollte, daß in Zukunft die Amtsgerichte den Austritt erst beurkunden sollten, nachdem sie den Religionsgesellschaften Mitteilung von dem beabsichtigten Austritt gemacht und ihnen eine mindestens vierwöchentliche Frist zur Einwirkung auf den Austretenden gewährt hatten. Im Zusammenhang mit diesem Antrag (der

polizeilichen Anmeldung«. Das Staatsministerium lehnte diesen Vorschlag jedoch ab, so daß der Gesetzentwurf unverändert dem Landtag unterbreitet wurde.

¹⁰⁸ Preußischer Landtag 3. Wahlperiode, 1. Tagung 1928/32: Drucksache Nr. 8391. Siehe auch Anlage VIb.

¹⁰⁹ Stenographischer Bericht des Verbandstages vom 3./4. April 1932; *VBl* 10. Jg. Nr. 4 vom 28. 9. 1932, S. 5.

übrigens nie zur Verabschiedung kam) erneuerte das KM seine Bestrebungen, die doppelte Austrittsmöglichkeit für Juden zu beseitigen. Es hatte sich wohl in der Zwischenzeit überzeugen lassen, daß es dieses Ziel nicht im internen Verwaltungswege und ohne eine klare und unzweideutige Änderung des Gesetzes erreichen konnte. Der Antrag der DNVP schien ihm die Gelegenheit für einen solchen Schritt zu geben. Offensichtlich erfolgte eine Fühlungnahme mit dem PLV, denn Lilienthal als der zuständige Rechtsdezernent übersandte am 29. 11. 1932 den Mitgliedern des Großen Rates ein Memorandum, in dem er die verschiedenen Gesichtspunkte für und gegen eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes darlegte¹¹⁰. In dem Begleitbrief ersuchte er die Mitglieder des Rates um Stellungnahme binnen einer Woche, ob sie es für wünschenswert halten, dafür einzutreten,

daß der jetzige Zustand des Austritts aus der Gemeinde und des besonderen Austritts aus dem Judentum erhalten bleibt,

oder

daß in Zukunft nur ein Austritt aus der Gemeinde stattfindet, wobei noch besonders dazu Stellung zu nehmen wäre, ob dieser einheitliche Austritt aus der Gemeinde die Formulierung »Austritt aus dem Judentum« erhalten soll,

oder

ob sie der Ansicht sind, daß ein besonderes Interesse für uns an der einen oder anderen Regelung nicht besteht.

Das Ergebnis dieser Umfrage ist nicht bekannt. Die ganze Angelegenheit wurde im Zuge der politischen Ereignisse der folgenden Wochen gegenstandslos.

Daß auch unter dem Naziregime zunächst die doppelte Austrittsmöglichkeit aufrechterhalten blieb, zeigt ein »nicht zur Veröffentlichung« bestimmter Erlaß des Reichsjustizministers vom 27. 4. 1936, der dem PLV von dem Judenreferenten des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten, Landgerichtsrat Haugg, am 9. 7. 1936 zur Kenntnisnahme übersandt wurde¹¹¹. In diesem Erlaß betr. Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft erörtert der Minister die Bedeutung des Gesetzes von 1920 und geht auf seine Entstehungsgeschichte in der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung ausführlich ein. Er kommt dann zu der folgenden Schlußfolgerung:

Obwohl diese Auffassung [doppelte Austrittsmöglichkeit] im Wortlaut des Gesetzes nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, und obwohl die jüdische Religionsgemeinschaft keine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist, halte ich es in Übereinstimmung mit den Herren Reichs-Preußischen Ministern für die kirchlichen Angelegenheiten und des Innern für richtig, das Gesetz entsprechend dem zweifelsfrei geäußerten Willen des Gesetzgebers auszulegen und (entsprechend) anzuwenden. Das ist um

¹¹⁰ FA-CAJ XII L/21.

¹¹¹ KA-CZA 88/4. Abdruck in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-NY.

so notwendiger, als auch die neuere Reichsgesetzgebung in den §§ 2 & 5 der 1. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl I S. 1333) von dieser Auslegung ausgeht. Die erwähnte Bestimmung knüpft staatsrechtliche Folgen an die »Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft«. Sie unterstellt also, daß die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft als solcher rechtlich faßbar ist, und rechnet mit der Möglichkeit eines – staatsrechtlich beachtlichen – Ausscheidens aus dieser Religionsgemeinschaft.

Es ist danach zu unterscheiden zwischen dem Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft nach § 1 des Gesetzes und dem Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde nach § 4, der die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht berührt. Aus dieser Auslegung folgt insbesondere, daß ein Jude, der auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876 oder gemäß § 4 des Gesetzes von 1920 seinen Austritt auf die einzelne Synagogengemeinde beschränkt hat, in der Lage ist, gemäß § 1 des Gesetzes aus der jüdischen Religionsgemeinschaft auszuscheiden.

Der Erlaß ist unterzeichnet von dem damaligen Staatssekretär des Reichsjustizministeriums Dr. Franz Schlegelberger, der 1947 von dem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt, aber bereits 1951 als unheilbarer Invalide aus der Haft entlassen wurde.

Erst nach der »Kristallnacht« – im Januar 1939 – wurde der Austritt aus der Gemeinde ohne Austritt aus dem Judentum rückwirkend beseitigt (s. S. 256 Fußnote 84).

VIII. Lehrerausbildung – Einige Ministerialerlasse 1926–1928

Die Frage der Ausbildung von Lehrern und Kultusbeamten nahm im Laufe des Jahres 1927 konkretere Formen an. Zunächst gelang es, beim Kultusministerium die Einrichtung einer jüdischen Dozentur an der Simultanen Pädagogischen Akademie in Frankfurt/M. zu erlangen. Zum Dozenten ernannte die Regierung den konservativen Gemeinderabbiner Jacob Horovitz. Bemühungen um einen zweiten, liberalen Dozenten blieben angesichts des geringen Bedarfs an jüdischen Volksschullehrern erfolglos. Dagegen diente das Philanthropin in Frankfurt/M. als Vorbereitungsanstalt liberaler Kandidaten für diese Akademie. Daneben gab es eine konservative, von Horovitz geleitete Präparandie zur Vervollständigung ungenügender hebräischer und jüdisch-religiöser Vorkenntnisse.

Eine ähnliche Einrichtung wurde auf Anregung des liberalen Unterrichtsausschusses vom Großen Rat für Berlin beschlossen. Unter der Leitung des ehemaligen Seminar-Direktors Dr. Joseph Gutmann wurde im Herbst 1927 vom PLV eine *Vorbereitungsanstalt* für jüdische Lehrer und Lehrerinnen eröffnet, die entsprechend den drei oberen Klassen einer höheren Lehranstalt zur Ablegung der Reifeprüfung (Abitur) befähigen sollte. Zur Aufnahme war dementsprechend die Obersekundareife oder das Schlußzeugnis eines Lyzeums erforderlich. Die Anstalt hatte einen

doppelten Zweck. Einmal sollte sie auf den Besuch der Pädagogischen Akademie vorbereiten, indem ihre Absolventen »sich außer profanem Wissen diejenigen Kenntnisse im Hebräischen und in der Religionskunde erwerben können, deren sie als Grundlage für die Berufsausbildung bedürfen«. Daneben war für diejenigen Kandidaten, die nicht den Beruf eines Volksschullehrers ergreifen, sondern sich lediglich als Religionslehrer und Kultusbeamte ausbilden wollten, geplant, daß sich auf die Vorbereitungsanstalt eine Religionslehrerakademie zur weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung aufbauen sollte¹¹². Es war nach der Ankündigung beabsichtigt, Parallelkurse im Hebräischen und in den Religionsfächern für die liberale und die gesetzestreue Richtung zu eröffnen; tatsächlich aber blieb es bei einer liberalen Ausbildung. Die Anstalt, die im Laufe des ersten Schuljahres die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erhielt, kann quasi als Fortsetzung des früheren Berliner Lehrerseminars angesehen werden und baute sich ebenso wie dieses organisch auf die im gleichen Gebäude befindliche und auch von Gutmann geleitete Knaben-Mittelschule der Berliner Gemeinde auf. Die erste Reifeprüfung wurde am 16. September 1930 abgehalten und von 5 Prüflingen bestanden. Die Pläne für eine sich daran anschließende liberale Religionslehrerbildungsanstalt wurden jedoch nicht verwirklicht. Auch Neuaufnahmen in die unterste Klasse wurden beschränkt, und unter dem Einfluß der sich verschärfenden Wirtschaftskrise wurde der Schulbetrieb langsam abgebaut und mit der letzten Reifeprüfung im März 1932 völlig eingestellt. Insgesamt haben 47 Schüler, davon 11 Mädchen, die Anstalt besucht; 20 von ihnen haben die Reifeprüfung abgelegt; der Rest hatte die Anstalt vorzeitig verlassen. Wie viele der Abiturienten tatsächlich den Lehrerberuf eingeschlagen haben, ist nicht bekannt¹¹³. Abschließend muß festgestellt werden, daß die Bemühungen der Liberalen um eine eigene Lehrerausbildung mehr eine Prestigefrage waren, als daß sie einem wirklichen Bedürfnis entsprachen. Es schien ihnen unberechtigt, daß alle in Deutschland noch bestehenden jüdischen Lehrerausbildungsstätten unter konservativer oder orthodoxer Leitung standen. Andererseits war dies das natürliche Ergebnis der grundsätzlichen Haltung der Liberalen zu der Frage eines eigenen jüdischen Schulwerks. Als die neue Reichsverfassung den – tatsächlich nie durchgeführten – Grundsatz der Simultanschule aufstellte, gehörten die Führer des liberalen Judentums in Deutschland zu seinen entschiedensten Anhängern und bekämpften – besonders in Berlin und Breslau – die von zionistischer und konservativer Seite ausgehenden Bestrebungen, das jüdische Volksschul-

¹¹² *GBl* Nr. 10 vom 23. 9. 1927 (Inseratenteil ohne Seitenangabe) und *VBl* 5. Jg. Nr. 6 vom 15. 10. 1927, S. 2. Siehe auch Bericht im *IFB* Nr. 44 vom 3. 11. 1927, S. 8b, über die Eröffnung der Anstalt.

¹¹³ *VBl* 10. Jg. Nr. 3 vom 1. 7. 1932, S. 10. Diese Notiz enthält auch das Ergebnis der ersten Reifeprüfung an der »Jawne« in Köln (s. S. 170).

wesen auszubauen¹¹⁴. So bestand in den Großgemeinden – mit Ausnahme von Köln – nur ein minimaler Bedarf an liberal ausgebildeten Volksschullehrern. Die Auseinandersetzungen über das jüdische Schulwesen und die damit im Zusammenhang stehende Lehrerausbildung nahmen einen großen Teil der Erörterungen des Rates und des Verbandstages ein. Dabei forderten die Lehrervertreter, die sowohl in der liberalen Fraktion wie in der JVP in diesen Fragen großen Einfluß hatten, daß auch für Religionslehrer und Kultusbeamte – im Gegensatz zu den früheren Seminaren – akademische Ausbildung wie für die Volksschullehrer verlangt werden müßte. Diese Forderungen wurden von den Konservativen und von Freund als zwar ideal berechtigt aber wirklichkeitsfremd bekämpft. Trotz Widerstand und Bedenken auf seiten der Liberalen gelang es den Konservativen von Jahr zu Jahr, eine erhebliche Subvention für das Kölner Seminar vom PLV zu erlangen. Ebenso erhielt die der Kölner Separatgemeinde nahestehende Jawne Realschule einen Zuschuß, als sie in ein Realgymnasium umgewandelt wurde und ihre Oberklassen – ähnlich der Berliner Vorbereitungsanstalt – als Präparandie für die Aufnahme in das Seminar oder die Pädagogische Akademie dienten. Die erste Reifeprüfung an dieser Anstalt fand am 3. März 1932 statt. Das Kultusministerium gestattete dem Kölner Seminar auch nach Einrichtung der Pädagogischen Akademien mehrere Jahre ausnahmsweise die Abnahme von Volksschullehrerexamen und forderte später lediglich das Abitur als Voraussetzung für den Eintritt in das Seminar. Auf diese Weise erhielt sich die Anstalt bis zum April 1933.

Neben den Zuschüssen für diese Anstalten stellte der PLV nicht unerhebliche Mittel für *Stipendien* an unbemittelte Schüler und Studenten zur Verfügung. Zweifellos war es diese finanzielle Hilfe, die viele Kandidaten zum Besuch der Anstalten veranlaßte. Entwicklung und Niedergang der Ausbildungsstätten spiegelt sich in den betreffenden Etatpositionen des PLV wider. Sie betragen:

Für das Geschäftsjahr	1927/28	35 000 RM
	1928/29	96 500 RM
	1929/30	110 000 RM
	1930/31	102 000 RM
	1931/32	70 000 RM
	1932/33	18 000 RM

Der scharfe Rückgang für das letzte Jahr ist, abgesehen von der Schließung der Berliner Anstalt und den Folgen der Wirtschaftskrise, dadurch zu erklären, daß der PLV keinen Zuschuß mehr für die Würzburger Lehrerbildungsanstalt leistete, da das KM die Anstellung außerhalb Preußens ausge-

¹¹⁴ Vgl. LAMBERTI, *Jewish Activism in Imperial Germany*, New Haven 1979, Kap. 7, S. 130 ff.

bildeter Lehrer untersagt hatte. Ebenso fiel die Subvention für die Präparandie an der Pädagogischen Akademie in Frankfurt/M. fort, weil von der Regierung eine Aufnahmesperre für Pädagogische Akademien verfügt worden war.

★

Im Zusammenhang mit den Ausländerdebatten in der Judengesetzfrage ist ein bemerkenswerter Erlaß des preußischen Innenministeriums vom 3. 12. 1926 zu erwähnen. Das preußische Emanzipationsedikt vom 11. März 1812 hatte vorgesehen, daß »ausländische Juden als Rabbiner und Kirchenbedienstete nicht geduldet« werden. Das Judengesetz vom 23. Juli 1847 hatte diese Bestimmung insoweit gemildert, als es an der einzigen Stelle, an der das Amt des Rabbiners erwähnt wird, nämlich in den fremdenpolizeilichen Vorschriften seines § 71 die Anstellung von »ausländischen Juden . . . als Rabbiner und Synagogenbeamte« von der »Genehmigung des Ministers des Innern« abhängig machte. Es waren Zweifel entstanden, ob diese Vorschrift nicht durch den Art. 137 RV als aufgehoben anzusehen sei. Der neue Erlaß wollte offensichtlich dem neuen Rechtszustand Rechnung tragen. Er lautete:

Nach dem Runderlaß vom 30. September 1884 war vor Erteilung der Genehmigung zur Annahme ausländischer Juden als Rabbiner oder Synagogenbeamte Einholung der Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich. Dieser Zustimmung bedarf es künftig nicht mehr. Die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin ersuchen wir, fortan auf die bei ihnen eingehenden Genehmigungsanträge namens des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Ministeriums des Innern in der Form Bescheid zu erteilen, daß Einwendungen gegen die Anstellung nicht erhoben werden. Sollten im Einzelfall Bedenken unter fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten bestehen, so ist z. H. des Ministeriums des Innern unter Beifügung einer Abschrift zu berichten.

Es ist anzunehmen, daß der Erlaß auf die Initiative des kurz zuvor zum Leiter der Abteilung für Verfassungsfragen beförderten Hermann Badt zurückzuführen ist. Wie ersichtlich ist er unter Mitwirkung und mit Zustimmung des Kultusministeriums ergangen, dessen zuständiger Abteilungsleiter Trendelenburg war. Baeck äußert sich über ihn zwar sehr positiv¹¹⁵, eine Durchsicht der Akten aber zeigt ein anderes Bild. Sowohl bei den Verhandlungen, die Freund im März 1931 wegen der Rabbinerstaatsbeihilfen führte, als vor allem in den Besprechungen über die Revision der Judengesetzgebung nahm Trendelenburg einen streng formalistischen und keineswegs wohlwollenden Standpunkt ein. Man gewinnt den deutlichen Eindruck, daß er sich in den Judensachen völlig auf seine Referenten verließ, die fast ausnahmslos den jüdischen Forderungen ablehnend gegenüberstanden. Im Zusammenhang mit dem oben zitierten Erlaß ist es besonders interessant, daß Trendelenburg in dem neuen Judengesetz-

¹¹⁵ YB I, 1956, S. 52/53, und Bull. Nr. 1, 1957, S. 14.

entwurf der Regierung für die Rabbiner und Religionslehrer die deutsche Staatsangehörigkeit verlangte, obgleich eine entsprechende Bestimmung in den Kirchenverfassungsgesetzen des Jahres 1924 nicht enthalten war¹¹⁶.

Drei weitere Ministerialerlasse sind von geringerer Bedeutung, zeigen aber gleichfalls ein Verständnis für jüdische Belange, das für die Jahre 1927–28 charakteristisch war und bald danach mit dem Tode Stresemanns und dem Beginn der allgemeinen Wirtschaftskrise entsprechend dem zunehmenden Einfluß der Rechtsparteien in das Gegenteil umschlug. Am 3. März 1927 wies der Preußische Finanzminister die ihm unterstellten Behörden an, die Hauszinssteuer »aus Billigkeitsgründen« auch für Dienstwohnungen »der hauptamtlichen Kultusdiener der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften« (d. h. also auch der Synagogengemeinden) zu erlassen, obgleich die Steuerbehörden bis dahin auf Grund von Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts sich auf den Standpunkt gestellt hatten, daß die 1926 ergangene Hauszinssteuerverordnung diese Befreiung nur für *christliche* Geistliche und Kirchendiener gestattete. Die Entscheidung des Ministers war das Ergebnis von Freunds Bemühungen, im Landtag eine Änderung der Verordnung durchzusetzen¹¹⁷. Am 27. Januar 1928 erinnerte der Preußische Justizminister an einen offenbar in Vergessenheit geratenen früheren Erlaß, nach dem bei Anberaumung von Terminen »Anträgen auf Verlegung, die mit religiösen Bedenken begründet sind, tunlichst zu entsprechen«¹¹⁸ sei. Schließlich wies der Reichsminister des Innern auf Ersuchen von Freund Ende 1928 die Reichsbehörden an, ihre jüdischen Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Antrag an den drei höchsten jüdischen Feiertagen ganz vom Dienst zu befreien, nachdem bis dahin solche Anträge nicht einheitlich berücksichtigt worden waren¹¹⁹.

¹¹⁶ Der Erlaß vom 3. 12. 1926 gehörte zu denen, die bald von den Nazis aufgehoben wurden. Durch Erlaß G I 1308 vom 4. 7. 1933 (*VBl* 12. Jg. Nr. 1 vom 23. 3. 1934) ermächtigte der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Regierungspräsidenten, »über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Annahme ausländischer Juden als Rabbiner oder Synagogenbeamte« zu entscheiden. In Umkehrung der früheren Vorschrift fügt der Erlaß hinzu: »ist beabsichtigt, die Genehmigung zu erteilen, so ist mir vorher zu berichten.«

¹¹⁷ *VBl* 5. Jg. Nr. 6 vom 15. 10. 1927, S. 2.

In ähnlicher Weise verfügte der Preußische Justizminister mit Erlaß Ia 1153/29 vom 26. 11. 1929 auf Grund einer Eingabe des PLV, daß Gerichtsgebühren für Synagogengemeinden »im Gnadenwege« niederzuschlagen sind. (*VBl* 7. Jg. Nr. 4 vom 30. 12. 1929, S. 5.)

¹¹⁸ *VBl* 6. Jg. Nr. 1 vom 1. 3. 1928, S. 6.

¹¹⁹ Der Erlaß I 3611/11. 10. vom 15. 10. 1928 ist abgedruckt in *VBl* 6. Jg. Nr. 3 vom 24. 12. 1928, S. 2. Vgl. auch Freunds Artikel in *VBl* 7. Jg. Nr. 4 vom 30. 12. 1929, S. 2.

IX. Neubesetzung des Sachverständigenpostens beim Kultusministerium (mit Rabbiner Leo Baeck)

Es muß immer wieder betont werden, daß die innerjüdische Situation in Preußen in den Jahren 1927–1930 nur voll verstanden werden kann, wenn man sich deutlich vor Augen hält, daß in dieser Periode zum erstenmal die unbestrittene Vorherrschaft der liberalen Majorität durch die Ergebnisse der Berliner Gemeindewahlen erschüttert worden war. Die Liberalen reagierten auf diesen Schock, indem sie ihre Machtposition im PLV, die von den Berliner Ereignissen – zumindest formal – unberührt geblieben war, nach Möglichkeit ausnutzten. Hierbei richtete sich ihre Feindseligkeit vor allem gegen Freund, den sie für den Wahlausgang in Berlin verantwortlich machten, weil er das Zustandekommen einer Einheitsliste verhindert habe. Dies hatte bereits auf dem Verbandstag im November 1926 zu dem ersten offenen Angriff auf Freund geführt. Als dann am 20. September 1927 Leo Lilienthal starb und damit das Amt des zweiten jüdischen Sachverständigen beim KM frei wurde, erschien Freund nicht nur auf Grund seiner überragenden Sachkenntnis, sondern auch als der für die Staatsbeihilfen zuständige Dezernent als der gegebene Nachfolger, zumal dies der Doppelfunktion von Esra Munk als Vertreter des HV und Sachverständiger entsprach. Tatsächlich wäre – in den Worten von Alfred Klee – seine Benennung »in friedlicher Selbstverständlichkeit« erfolgt, »wenn nicht die Liberalen eine Parteiangelegenheit daraus gemacht hätten«¹²⁰. Die Berliner Liberalen unter der Führung von Türk und Wolff waren jedoch fest entschlossen, seine Wahl unter allen Umständen zu verhindern. Obgleich der Vorstand der Berliner Gemeinde seine Benennung unterstützte und trotz eines ihm günstigen Beschlusses des Dezernentenkollegiums vom 12. Dezember 1927 wurden in einer Sitzung des Engeren Rates vom 19. Dezember Baeck und Elbogen als weitere Kandidaten erwähnt. Der Große Rat, der am 22. Januar 1928 zusammentrat, setzte eine Kommission, bestehend aus Klee, Loeb, Türk, Herzfeld (Essen) und Baeck, zur weiteren Prüfung der Kandidaturen ein. Sollte diese Kommission sich nicht auf einen Kandidaten einigen können, so solle der Rat auf seiner nächsten Sitzung endgültig beschließen. Die Kommission tagte am 29. Januar und kam – wie bei ihrer Zusammensetzung nicht anders zu erwarten – zu keinem einmütigen Ergebnis. Während der Ratssitzung am 26. Februar 1928 kam dann mit Baecks Zustimmung und wahrscheinlich sogar auf seine Anregung hin ein Kompromiß zustande, der eine offene Brüskierung Freunds und des Berliner Gemeindevorstands vermied: der Rat beschloß »einmütig«, Freund dem Ministerium als Sachverständigen

¹²⁰ Alfred Klee in der Sitzung der Berliner Repräsentantenversammlung vom 16. 2. 1928. Ausführliche stenographische Übertragungen dieser Sitzung sind in FA-CAJ VI G/8 enthalten. Die weitere Darstellung stützt sich gleichfalls im wesentlichen auf die in dieser Akte befindlichen Materialien, sowie auf FA-CAJ XIX Me/17.

vorzuschlagen; Freund dagegen hatte sich verpflichtet, dem Ministerium mitzuteilen, daß er das Amt wegen Überlastung mit anderen Arbeiten nicht annehmen könne. Entsprechend brachte das IFB am 1. März einen ausführlichen Bericht über die Ratstagung mit dem Beschluß, Freund als Sachverständigen vorzuschlagen, und in der folgenden Nummer¹²¹ eine Notiz, daß Freund das Amt wegen Überlastung nicht annehmen könne und nunmehr der PLV wohl »im Einvernehmen mit allen anderen Faktoren Herrn Rabbiner Baeck dem Ministerium in Vorschlag bringen« werde.

Auf dem Vierten Verbandstag am 25./26. März 1928¹²² erstattete Freund im Auftrag des Rates den Geschäftsbericht, in dem er im wesentlichen die Probleme des Staatsbeihilfendezernats berührte. Rechtsanwalt Baerwald (Frankfurt/M.)¹²³ eröffnete für die Liberalen die Generaldebatte mit einem ungewöhnlich scharfen Frontalangriff gegen Freund. Er machte Freund ungerechterweise für technische Unzulänglichkeiten verantwortlich, mit denen er seit der Bestellung eines Generalsekretärs¹²⁴ nichts zu tun hatte. Seine oft sarkastischen Bemerkungen ließen deutlich erkennen, daß die liberale Fraktion nicht nur Freunds Rolle in den Berliner Gemeindewahlen, sondern auch seine Bemühungen um das Sachverständigenamt, sein Drängen auf Modifizierung des von den Liberalen auf dem vorigen Verbandstag durchgesetzten Judengesetzentwurfs sowie seine abweichende Haltung in der Reichsverbandsfrage verübelten. Die nächsten Redner – Goslar und Rechtsanwalt Horowitz (Frankfurt/M.) – bedauerten, daß Baerwald die Gelegenheit statt zu sachlichen Ausführungen zu einem persönlichen Angriff benutzt hatte, und betonten die einzigartigen Verdienste Freunds um den PLV, den er »sozusagen in den Sattel gehoben« habe. Der Verband könne sich nicht leisten, auf die »treue, bedeutungs-

¹²¹ IFB Nr. 9 vom 1. 3. 1928, Titelseite, und Nr. 10 vom 8. 3. 1928 o/S unter »Berliner Rundschau«. Ebenso JR Nr. 21 vom 13. 3. 1928, S. 153.

¹²² Der Stenographische Bericht dieses Verbandstages ist in *VBl* 7. Jg. Nr. 1 vom 15. 2. 1929 erschienen. Die fast einjährige Verzögerung war durch einen Streit mit dem Stenographen entstanden, der sich geweigert hatte, den Bericht abzuliefern.

¹²³ Rechtsanwalt Dr. Eduard Baerwald (1876–1934) war der Sohn des Direktors des Philanthropin Gymnasiums in Frankfurt/M. Er war von Jugend an mit den Arbeiten der Gemeinde eng verbunden und wurde später zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglied des Rates der ICA gewählt. Im PLV, dem er als Verbandstagsabgeordneter angehörte, wurde ihm während der ersten Wahlperiode (1925–1930) die Führung der Liberalen Fraktion übertragen, die er mit Geschick und Energie leitete. Während der zweiten Wahlperiode ließ er sich aus Gesundheitsgründen nicht mehr zur Wahl aufstellen.

¹²⁴ Nachdem Freund sein Amt als Geschäftsführer Ende 1926 niedergelegt hatte, war im März 1927 Rechtsanwalt Dr. Julius Charig zum Generalsekretär bestellt worden. Er schied im Herbst 1929 wieder aus den Diensten des PLV aus, ohne daß er einen wesentlichen Beitrag zu den Aufgaben des Verbandes geleistet hatte. Der Posten eines Generalsekretärs blieb in den nächsten vier Jahren unbesetzt. Seine Funktionen, soweit sie nicht auf den Bürovorsteher übergingen, wurden von den beiden Referenten des PLV, Lilly de Jong und dem Verfasser, ausgeübt, denen entsprechende weitere Vollmachten gegeben wurden. Lilly de Jong lag insbesondere auch – bereits seit 1925 – die gesamte organisatorische und sachliche Vorbereitung und Durchführung der Verbandstage und Ratssitzungen sowie der zahlreichen Ausschußsitzungen und sonstigen Konferenzen ob.

volle und selbstlose« Arbeitskraft und die »außerordentliche Sachkenntnis« eines »jüdisch und politisch so geschulten« Mannes wie Freund zu verzichten. Professor Sobernheim für die MP wies auf Friends Erfolge im KM hin, wo er »bewundert« und »vielleicht auch . . . manchmal gefürchtet« werde. Dagegen nahm Wolff für den Rat ihn nur in lauwarmer Weise gegen die Angriffe in Schutz, so daß Freund selbst am Schluß der Generaldebatte gezwungen war, Baerwald in einer von tiefer innerer Erregung getragenen Rede zu antworten.

Das Ministerium ließ sich mit der Neubesetzung des Sachverständigenpostens Zeit. Erst am 21. August 1928 wurde Leo Baeck berufen. Er hat seine Tätigkeit als Sachverständiger nur kurz in seinem Beitrag zu *YB I*, 1956, »In Memory of Two of Our Dead« erwähnt. Auch in den vielen Würdigungen von Baecks Lebenswerk ist dieser Teil seiner Aufgaben kaum behandelt. Dies hat seinen Grund darin, daß Baeck jede Auskunft über den Inhalt seiner Funktion als Sachverständiger ablehnte. Er war der Meinung, »daß er *selbst* nicht das Recht zu der gewünschten Mitteilung zu haben glaube. Eine Anweisung des *Ministeriums* in dieser Hinsicht liege jedoch nicht vor«¹²⁵. In der Tat gestattete das KM nicht die *verbatim* Wiedergabe der ihm erteilten Gutachten an Außenstehende, erlaubte aber ihre Paraphrasierung. Darüber hinaus konnte das Ministerium kaum seinen Sachverständigen die Nutzung ihrer besonderen Informationen im Rahmen ihrer sonstigen organisatorischen Bindungen untersagen, zumal dies im Falle Munk niemals geschehen war. Baeck ging bei seinem Schweigen also freiwillig über die ihm auferlegte Diskretion hinaus und beraubte dadurch den PLV der Möglichkeiten, die dem HV in der Person von Munk zur Verfügung standen. Dies wirkte sich auch umgekehrt dahin aus, daß der PLV an Baeck nicht zwecks Unterstützung seiner diversen Anliegen – wie Staatsbeihilfen, Anerkennung des PLV, Judengesetz etc. – herantreten konnte.

Der Verfasser hat dank der Erlaubnis des Sohnes von Esra Munk, des verstorbenen Rav Eli Munk (Jerusalem) (1899–1978), Gelegenheit gehabt, in das *Corpus* der Gutachten Munks, Lilienthals und Baecks in den Jahren 1919–1932 Einsicht zu nehmen. Diese Akten befinden sich z. Z. im Besitz der Familie Munk und harren einer evtl. Auswertung. Es erübrigt sich, hier darauf näher einzugehen. Einige allgemeine Feststellungen aber erscheinen notwendig. Mit Ausnahme der schon behandelten Frage des Frauenwahlrechts und den Voraussetzungen für das Tragen des Rabbinertitels^{125a} handelt es sich fast ausschließlich um Fragen des Verfassungsrechts oder der Auslegung bestehender staatlicher Judengesetzvorschriften und um praktische Gemeindeangelegenheiten, also nicht um religiöse Fragen. Wichtiger ist, daß beide Sachverständigen ihre Aufgabe mit der Erstattung der Gutachten, um die das Ministerium sie ersuchte, als

¹²⁵ Vgl. *VBl* 7. Jg. Nr. 2 vom 30. 5. 1929, S. 1, 14 (links unten) und 45 (links unten).

^{125a} Vgl. Ministerialerlaß vom 13. 2. 1932 in *VBl* 11. Jg. Nr. 1 vom 15. 2. 1933.

erschöpft ansahen. Darüber hinaus den weiteren Verlauf der in den Gutachten behandelten Probleme zu verfolgen oder gar Initiativschritte in dringenden Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden zu unternehmen, erschien beiden nicht zur Sachverständigenfunktion zu gehören. Dies hinderte Munk nicht, in besonderen Fällen als Vertreter des HV tätig zu werden. Im Falle Baeck hingegen bestand diese Möglichkeit nicht. Selbst in einer Frage wie der Notwendigkeit und Berechtigung der Schaffung neuer Bezirksrabbinat, die das KM 1930/31 den Sachverständigen vorlegte, hat es offenbar an jeder Koordination zwischen Baeck und dem PLV gefehlt, für den dieses Problem damals im Zusammenhang mit den Rabbinerstaatsbeihilfen vordringlich war. Dieser negative Aspekt der Sachverständigentätigkeit beschränkt sich aber nicht auf Baeck. Auch Munk wurde davon betroffen, da es dem Ministerium überlassen war, bei welchen Gelegenheiten es die Einholung von Gutachten für erforderlich hielt. Obgleich Munk im Juni 1926 ausdrücklich die Beschränkung des Wahlrechts von Ausländern (im Gegensatz zu dem Gesetz von 1847) als mit dem jüdischen Religionsgesetz in Widerspruch stehend bezeichnet hatte (dies damals im Gegensatz zu Lilienthal), erließ das KM – drei Jahre später – am 14. 8. 1929 eine Anweisung an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, in der es nicht nur Satzungsänderungen zwecks Einführung des Frauenwahlrechts billigte, sondern auch solche »durch die in Abweichung von den Bestimmungen des § 41 a.a.O. das aktive oder passive Wahlrecht der Ausländer beschränkt wird«¹²⁶. Auf Ersuchen der ZVfD sah Freund von einer Veröffentlichung dieses Erlasses im VBl ab. Trotzdem blieb er natürlich nicht unbekannt und wurde auf dem folgenden Verbandstage am 30./31. 3. 1930 wiederholt erörtert und aufs heftigste verurteilt. Im Zusammenhang mit der Kompetenz der Sachverständigen interessiert hier nur die Äußerung Sandler¹²⁷:

Es ist festgestellt, daß unser Sachverständiger, Herr Dr. Baeck, nicht befragt worden ist, daß der Erlaß über seinen Kopf hinausging, ohne daß er davon Kenntnis hatte.

Dies galt zweifellos auch für Munk. Das KM traf also in einer äußerst wichtigen Frage der jüdischen Gemeindeverfassungen ohne Befragung seiner jüdischen Sachverständigen eine Entscheidung, von der es wissen mußte, daß sie damit nicht einverstanden sein würden. Es ist nicht bekannt, ob Baeck oder Munk hiergegen offiziell protestiert haben; der Erlaß jedenfalls blieb unberührt. Die Sachverständigen-Institution hat durch diese passive Rolle, die ihr vom Ministerium zugewiesen war, und mit der sich die beiden Sachverständigen offenbar abgefunden hatten, zweifellos an Bedeutung verloren.

¹²⁶ FA-CAJ, Sonderliste III/56, Ministerialerlasse, enthält den Wortlaut des Erlasses, der das Aktenzeichen G I, 1606 L trägt.

¹²⁷ VBl 8. Jg. Nr. 3 vom 1. 7. 1930, S. 58 (rechts oben).

X. Weitere Bemühungen um eine Reichsorganisation – Gründung der Reichsarbeitsgemeinschaft

Nach der einhelligen Ablehnung des ersten Reichsverbandsentwurfes im November 1926 (s. Kap. IV) begannen Anfang 1927 erneut Verhandlungen zwischen dem DIGB und dem PLV mit dem Ziel, auf dem ursprünglichen Weg über den DIGB eine annehmbare Lösung zu finden¹²⁸. Unmittelbarer Anlaß war eine Anfrage des KM beim PLV, ob die 1921 angenommene neue Verfassung des DIGB noch dem Willen der deutschen Judenheit entspreche. Der DIGB drängte naturgemäß auf eine positive Antwort. Auch die Tagungen der Schleswig-Holsteinschen Gemeinden unter Teilnahme von Hamburg am 9. Januar und des Sächsischen Landesverbandes am 21. Februar sprachen sich für eine Gesamtorganisation auf der Grundlage der Verfassung von 1921 aus; ähnlich äußerte sich der Anhaltische Verband. Dagegen erklärte die Süddeutsche Arbeitsgemeinschaft sich nach wie vor für einen Dachverband der Landesverbände und teilte diesen Beschluß offiziell dem Reichsinnenministerium mit. Angesichts dieser Sachlage beschloß der Große Rat des PLV in seiner Sitzung vom 8. Mai 1927, die Antwort an das KM zu vertagen, bis in einer erneuten Aussprache mit den Landesverbänden und dem DIGB der Versuch einer Einigung unternommen würde. Zu diesem Zweck lud der DIGB und PLV zu einer Tagung in Dresden am 22. 5. 1927¹²⁹ ein.

Die kritische Haltung der Süddeutschen zeigte sich bereits darin, daß lediglich Neumeyer und Dr. Eli Straus aus München an der Sitzung teilnahmen, allerdings mit der Ermächtigung, »für sämtliche süddeutschen Verbände« zu sprechen. Für den PLV waren Wolff, Lilienthal, Makower, Klee und Galewski, für den DIGB Sobernheim, Salomon, Kollenscher, Kareski und Freund erschienen. Außerdem waren Hamburg, Bremen und die Landesverbände von Sachsen, Anhalt und Braunschweig vertreten. Nachdem zunächst auf Antrag von Kollenscher eine »zusagende Antwort« an das KM beschlossen wurde, nahm die Sitzung einen unerwarteten Verlauf. Neumeyer erklärte, daß sich die süddeutschen Verbände auf dieser Grundlage nicht weiter an den Verhandlungen beteiligen könnten. Darauf wurde nach längerer Debatte die Einsetzung einer Kommission beschlossen. Dieser wurden Richtlinien und »Material« übergeben, die mit dem

¹²⁸ Die folgende Darstellung stützt sich – abgesehen von den weiter unten zitierten Presseäußerungen – auf den Bericht von Dr. Wilhelm Neumann, der von 1893–1929 Generalsekretär des DIGB war, abgedruckt in *Mitt.* Nr. 96, Mai 1930, S. 15–19.

¹²⁹ Die Berichte über diese Tagung sind widerspruchsvoll. Während sowohl die *JR* in Nr. 43 vom 31. 5. 1927, S. 309, als auch das *GBI* Nr. 8 vom 5. 8. 1927, S. 196, (in einem Nachdruck des Dresdener Gemeindeblatts) das Ergebnis der Sitzung optimistisch beurteilen, bringt das *IFB* in Nr. 21 vom 25. 5. 1927 einen Leitartikel von Heinrich Stern mit der Überschrift: »Der Reichsverband in weiter Ferne – Fiasko der zweiten Reichskonferenz«. Er schließt damit, daß man »nicht einen Schritt weitergekommen« sei. Der weitere Verlauf sollte ihm recht geben.

zuerst gefaßten Beschluß kaum vereinbar waren. Sehr treffend beurteilt Wilhelm Neumann, der Generalsekretär des DIGB, das Ergebnis der Dresdner Tagung als widersprüchlich.

Das Ausscheiden von Makower und der Tod von Lilienthal und Galewski verzögerten im Zusammenhang mit dem Umschwung in Berlin die weitere Behandlung der Angelegenheit¹³⁰. Erst am 4. März 1928 fand in Nürnberg die nächste öffentliche Beratung in Sachen des Reichsverbandes statt¹³¹. Zur Grundlage der Verhandlungen wurde ein neuer Entwurf genommen, den die Süddeutsche Arbeitsgemeinschaft in einer Vorbesprechung in Stuttgart am 26. Februar gebilligt hatte. Danach blieb die Mitgliedschaft auf Landesverbände bzw. »Gemeindeverbände« (letzteres wohl im Hinblick auf den HB) beschränkt. Die Zusammensetzung des Rates erfuhr gegenüber der alten Fassung insofern eine Verbesserung, als Preußen nicht auf 2/5, sondern auf eine Stimme weniger als die Hälfte aller Landesverbandsvertreter beschränkt wurde. Danach würden Preußen 24, Bayern 5, Baden und Sachsen je 3, Hessen, Hamburg und Württemberg je 2 und die übrigen acht Landesverbände je einen Vertreter im Rat haben. Dazu sollten 3 Rabbiner, 1 Lehrer, 1 Kantor, 1 Vertreter der ZWSt und 2 Vertreter des DIGB kommen, im ganzen also ein Rat von fast 60 Mitgliedern. Für die *pièce de résistance*, die Reichstagung, und die Regelung der finanziellen Fundierung des Reichsverbandes sowie die Frage der Ausschüsse reichte die Zeit nicht aus, so daß diese Punkte und die endgültige Formulierung auf eine weitere Sitzung verschoben werden mußten. Zuvor jedoch faßte die Versammlung den Beschluß, bis zur Schaffung des Reichsverbandes eine Übergangslösung ins Leben zu rufen, eine *Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Landesverbände des Deutschen Reiches* (im folgenden kurz Reichsarbeitsgemeinschaft – RAG – genannt). In ihr hatte jeder Landesverband eine Stimme; Beschlüsse konnten nur einstimmig gefaßt werden und waren für die angeschlossenen Landesverbände nicht bindend, hatten also lediglich den Charakter von Empfehlungen. Die Leitung der Geschäfte dieser Arbeitsgemeinschaft wurde dem PLV übertragen. Wolff berichtete auf dem kurz danach – Ende März 1928 – stattfindenden Verbandstag des PLV über den Stand der Reichsverbandsverhandlungen und gab Kenntnis von der Schaffung der RAG. Er fuhr fort:

Der Zweck ist ein tatsächliches Zusammenarbeiten in solchen Fällen, in denen die deutsche Judenheit einer Vertretung nach außen und eines geschlossenen Auftretens bedarf. . . . Voraussichtlich wird der Rat des PLV genau so wie die

¹³⁰ Der Große Rat beschäftigte sich mit der Frage des Reichsverbandes in seinen Sitzungen vom 30. 10. 1927 (*IFB* Nr. 45 vom 10. 11. 1927, S. 9) und 22. 1. 1928 (*IFB* Nr. 4 vom 26. 1. 1928, S. 2) und setzte eine Kommission zwecks Verhandlungen mit den Süddeutschen ein. Siehe auch *IFB* Nr. 9 vom 1. 3. 1928, S. 2, über die Ratssitzung vom 26. 2. 1928, in der auf baldige Schaffung des Reichsverbandes gedrängt wurde.

¹³¹ *IFB* Nr. 10 vom 8. 3. 1928, Titelseite; *JR* Nr. 19 vom 6. 3. 1928, S. 134.

Räte der anderen Landesverbände ohne Bedenken dem Plane zustimmen und sich mit Begeisterung dafür aussprechen.¹³²

Dies provozierte ironische Zwischenrufe »mit Begeisterung?«, wie überhaupt sämtliche folgenden Redner die RAG nur als vorübergehende »Abschlagszahlung« bezeichneten, der möglichst bald die Schaffung des Reichsverbandes folgen sollte. Der Große Rat beschloß in der während des Verbandstags abgehaltenen Sitzung vom 26. März 1928 den Beitritt zur RAG, wobei es Stimmen gab, die die RAG für eine vorläufige aber arbeitsfähige Lösung hielten, während andere darin eine Gefahr für die Reichsorganisation sahen.

Die Verfassung des Reichsverbandes wurde in einer zweiten Sitzung der Kommission der Landesverbände und des DIGB am 3. Juni 1928 in Köln zu Ende beraten. Hinsichtlich der entscheidenden Frage der Reichstagung wurde beschlossen, daß sie aus Abgeordneten der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Vertreterversammlungen der Landesverbände unter Anwendung der Grundsätze des Verhältniswahlrechts bestehen sollte. In den Landesverbänden, in denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sollten Urwahlen stattfinden. Auf je 6000 Seelen sollte ein Abgeordneter entfallen, wobei die Verbände mit weniger als 6000 Seelen sich zum Zwecke der Wahl zusammenschließen sollten. Diese an sich befriedigenden Bestimmungen wurden jedoch dadurch verwässert, daß für die erste Wahlperiode, d. h. für mindestens 6 Jahre, in den nicht demokratisch aufgebauten Landesverbänden (vor allem also in Sachsen und Hessen) statt der für sie vorgesehenen Urwahlen die Verwaltungsorgane der betreffenden Verbände die Abgeordneten bezeichnen konnten. Außerdem sollte der Rat zwölf Mitglieder der Reichstagung ernennen, die ihm von den theologischen Lehranstalten, den Lehrer- und Kantorenverbänden, der ZWSt, dem DIGB und anderen »nicht-politischen« Reichsvereinigungen vorzuschlagen wären. Diese verschiedenen Bestimmungen bedeuteten, daß von den 105 Mitgliedern der Reichstagung nur etwa 80 eine proportionale Vertretung der Minderheitsparteien einschließen würden. Vor allem aber wurde die Bedeutung der Reichstagung dadurch erheblich eingeschränkt, daß sie in der Regel nur alle drei Jahre zusammentreten sollte, also im ganzen zweimal während einer Wahlperiode. Verglichen mit dem DIGB-Beschluß von 1921 und der Verfassung des PLV zeigte der neue Entwurf in allen Einzelheiten den von den Süddeutschen und gewissen Kreisen des CV¹³³ erstrebten Charakter einer reinen Verwaltungsbehörde, weit entfernt von dem Ideal einer repräsentativen Vertretung des deutschen Judentums und der in ihm lebendigen Kräfte und Strömungen. Nur dem

¹³² Stenographischer Bericht des Verbandstages in *VBl* 7. Jg. Nr. 1 vom 15. 2. 1929, S. 17 (rechts unten).

¹³³ Vgl. die Bemerkung von Kollenscher auf dem Verbandstag vom 3./4. Februar 1929 (*VBl* 7. Jg. Nr. 2 vom 30. 5. 1929, S. 35 rechts unten).

Drängen Baecks war es zu verdanken, daß wenigstens der Name »Reichsverband der deutschen Juden« in diese Richtung deutete. Rechtsanwalt Herzfeld (Essen), der der Leitung des CV nahestand, und die Vertreter Badens hatten auch hier die Gesamtorganisation lediglich als Zusammenschluß der Landesverbände kennzeichnen wollen. Bei der Schlußabstimmung in Köln enthielten sich der DIGB und Sachsen der Stimme. Die anwesenden Zionisten stimmten gegen den Entwurf, blieben aber innerhalb der preußischen Delegation in der Minderheit. Die jüdische Presse beurteilte das Ergebnis der Beratungen ziemlich kritisch. Selbst das IFB wies in seinem Bericht darauf hin, daß Preußen oft von den kleinen Verbänden überstimmt worden sei, da jeder Verband nur eine Stimme hatte¹³⁴. Der Große Rat des PLV nahm erst in seiner Sitzung vom 4. November 1928 zu dem vorliegenden Entwurf Stellung¹³⁵. Mit 25 gegen 6 Stimmen wurde beschlossen, die Verfassung des Reichsverbandes unverändert dem nächsten Verbandstag zur Annahme zu empfehlen. Bereits vor dem Zusammentreten des Fünften Verbandstages am 3. und 4. Februar 1929¹³⁶ hatten Bayern, Sachsen und Württemberg den Entwurf der Verfassung angenommen, so daß zu ihrem Inkrafttreten nur noch die Zustimmung des Verbandstages erforderlich war. In der Abstimmung am Nachmittag des zweiten Verhandlungstages wurden die einzelnen Paragraphen der Verfassung mit knapper Mehrheit angenommen, die namentliche GesamtAbstimmung jedoch ergab die Ablehnung des Entwurfs mit 46 zu 45 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen. Gegen den Entwurf hatten auch 12 Liberale gestimmt, unter ihnen so prominente Fraktionsmitglieder wie Bruno Weil, John Wertheim, Bruno Woyda und Ludwig Tietz. Auch sechs der sieben Stimmenthaltungen kamen von Liberalen, unter ihnen Ludwig Holländer¹³⁷. Die JVP und MP stimmten mit einer Ausnahme geschlossen gegen den Entwurf. Die Mehrzahl der Konservativen unterstützte den Entwurf. Zum zweitenmal hatte der PLV der von den Süddeutschen erstrebten Organisationsform des Reichsverbandes seine Zustimmung versagt. Die von der JVP ausgehende Anregung, sofort eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gegenentwurfs zu beauftragen, wurde vom Verbandstag nicht aufgenommen. So blieb es bis zum Beginn der Naziherr-

¹³⁴ IFB Nr. 23 vom 7. 6. 1928, S. 3. In der folgenden Nr. 24 vom 14. 6. brachte das IFB einen Leitartikel von Neumeyer, in dem er die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erläutert, ohne auf die strittigen Fragen einzugehen. Siehe auch den Leitartikel der JR Nr. 45 vom 8. 6. 1928, S. 321. Später – in Nr. 5 vom 31. 1. 1929 – verurteilte das IFB in einem ungezeichneten Leitartikel entschieden den Entwurf und forderte statt dessen eine »kraftvolle Reichsorganisation«. Das VBl 6. Jg. Nr. 2 vom 1. 9. 1928, S. 2–5, bringt einen Abdruck des Entwurfes.

¹³⁵ VBl 6. Jg. Nr. 3 vom 24. 12. 1928, S. 3, und IFB Nr. 45 vom 8. 11. 1928, S. 1/2.

¹³⁶ VBl 7. Jg. Nr. 2 vom 30. 5. 1929 enthält den Stenographischen Bericht dieses Verbandstages und die detaillierte Wiedergabe der namentlichen Abstimmung über den Reichsverbandsentwurf.

¹³⁷ Siehe JLZ Nr. 4 vom 25. 1. 1929, S. 3, und Nr. 6 vom 8. 2. 1929 hinsichtlich der Gründe für diese Stellungnahme.

schaft statt des Dachverbandes bei dem »Notdach«¹³⁸ der Reichsarbeitsgemeinschaft.

★

Die RAG konstituierte sich am 2. September 1928 in Berlin – in den neuen Räumen des PLV in der Kantstraße 158¹³⁹. Die Sitzung wurde von Wolff als dem Präsidenten des geschäftsführenden PLV geleitet. Sie war in ihrer Nüchternheit, dem Fehlen jedes an eine weitere Öffentlichkeit sich richtenden Programms und der Beschränkung auf rein praktische Fragen, meist finanzieller Art, typisch für alle späteren Tagungen dieser Körperschaft. In der ersten Sitzung wurde die Finanzierung der Rabbiner- und Lehrerbildungsanstalten, die Schächtfrage, die Schaffung einer Arbeiterkolonie, die Einrichtung von *mensae academicae*, und die von der Akademie für die Wissenschaft des Judentums übernommene Auswertung der Volkszählung von 1925 besprochen. Nicht nur wurden keine bindenden Beschlüsse gefaßt – dies war nach der Verfassung der RAG ja ausgeschlossen –, sondern auch die »Empfehlungen« hielten sich in einem unbestimmten und allgemeinen Rahmen.

Ähnlich verlief die zweite Sitzung am 13. 1. 1929, die in Leipzig stattfand¹⁴⁰. In keinem der auf diesen beiden Sitzungen behandelten Punkte ging die Initiative von der RAG aus, vielmehr waren es fast ausnahmslos Fragen, die den PLV unabhängig von der RAG befaßt hatten, und die deshalb hier nicht näher erörtert zu werden brauchen. War bis dahin noch die beschränkte Tätigkeit der RAG verständlich im Hinblick auf die erwartete Gründung des Reichsverbandes, so fiel diese Entschuldigung mit der Ablehnung des Reichsverbandsentwurfs durch den Verbandstag im Februar 1929 fort. Doch auch unter den veränderten Umständen blieb die RAG nicht nur so passiv wie bisher, sondern Wolff als ihr Leiter sah während des ganzen folgenden Jahres keinen Anlaß, sie zu einer Beratung der Lage zusammenzurufen. Erst am 5. Januar 1930 fand die nächste Sitzung in Berlin statt¹⁴¹, auch diesmal wieder mit einer Tagesordnung, die sich mit Fragen der Rabbinerbesoldung und -versorgung, der (vom PLV ohnehin behandelten) Notlage der kleineren Landesverbände, der (gleichfalls vom PLV geplanten) Gründung einer allgemeinen Pensionskasse und dem vom bayrischen Landtag beschlossenen Betäubungszwang bei Schlachtungen und den hiergegen gemeinsam mit dem Büro für Schächtingangelegenheiten zu unternehmenden Schritten befaßte. Die weitergehen-

¹³⁸ *Mitt.* Nr. 96, Mai 1930, S. 19 unten.

¹³⁹ *IFB* Nr. 36 vom 6. 9. 1928, S. 2; *JLZ* Nr. 36 vom 7. 9. 1928, Titels.; *JR* Nr. 71 vom 7. 9. 1928, S. 508. Die »Kantstraße«, in der später auch die RVJ und die ihr angeschlossenen Organisationen ihre Büros hatten, wurde in der Naziperiode zu einem Begriff.

¹⁴⁰ *IFB* Nr. 3 vom 17. 1. 1929, S. 2; *JLZ* Nr. 3 vom 18. 1. 1929, S. 5; *VBl* 7. Jg. Nr. 3 vom 1. 8. 1929, S. 2. Ein Abdruck des 22seitigen Protokolls dieser Sitzung befindet sich im Archiv des LBI in New York.

¹⁴¹ *IFB* Nr. 2 vom 9. 1. 1930, S. 2; *JLZ* Nr. 2 vom 8. 1. 1930, S. 1; *VBl* 8. Jg. Nr. 1 vom 28. 2. 1930, S. 3.

den aktuellen Probleme jüdischer und deutscher Politik kamen wie vorher nicht zur Sprache.

Um sich die Bedeutung dieser Haltung klarzumachen, muß man sich die Ereignisse des Jahres 1929 vergegenwärtigen. In der jüdischen Sphäre war die *Jewish Agency* (JA) durch Einschluß von Nicht-Zionisten erweitert worden. Zu ihnen gehörten so prominente Vertreter der Judenheit ihrer Länder wie Louis Marshall und Felix Warburg in Amerika, Leon Blum und Baron Edmond de Rothschild in Frankreich, Sir Herbert Samuel und Lord Melchett in England, Albert Einstein, Leo Baeck und Oscar Wassermann in Deutschland. Unmittelbar danach – Ende August 1929 – brachen blutige antijüdische arabische Krawalle in Jerusalem und Tel Aviv aus, denen Massakers der jüdischen Bevölkerung in Hebron und Safed folgten. Diese Ereignisse rührten die jüdische Welt auf und fanden ihren Niederschlag in der jüdischen Presse aller Länder und in großen öffentlichen Kundgebungen¹⁴². Die deutschen Mitglieder der JA erließen einen Aufruf mit der Parole »Hilfe durch Aufbau«, der begann:

Das große Werk der Einigung der Judenheit für den Palästina-Aufbau ist in Zürich gelungen. In feierlicher Form haben sich neben den Vertretern der Zionistischen Organisation die Repräsentanten der jüdischen Gemeinschaften aller Länder verpflichtet, mit aller Kraft an der Errichtung der Jüdischen Nationalen Heimstätte in Palästina mitzuarbeiten.

Er ging dann auf die Unruhen in Palästina ein und forderte alle Juden auf, »nicht Spenden und Almosen«, sondern »rasch und mit voller Hand große Summen dem Jüdischen Palästina-Werk zur Verfügung zu stellen«. Dieser Aufruf, der allgemein großen Widerhall fand¹⁴³, blieb jedoch nicht unwiderrprochen. Der CV und die liberale Vereinigung betonten, daß die nicht-zionistischen Mitglieder der JA in Deutschland nicht »die Repräsentanten« ihrer Gemeinschaft wären. Beide Vereine lehnten jede Unterstützung jüdisch-nationaler Bestrebungen ab. Eine Gruppe Extrem-Liberaler unter der Führung des Berliner Repräsentanten Hugo Ostberg und des Vorsitzenden des VnJ, Max Naumann, sah sich veranlaßt, über diese innerjüdischen Reservationen hinauszugehen und Anfang Oktober in der *allgemeinen* Presse eine »Erklärung deutscher Juden und Jüdinnen« zu veröffentlichen, in der es u. a. hieß:

¹⁴² U. a. fanden in New York zwei Kundgebungen mit 35 000 und 25 000 Teilnehmern und in London eine von 15 000 Menschen besuchte Versammlung statt. In Berlin sprachen auf einer Kundgebung der JA u. a. Dr. Baeck und Dr. Friedrich S. Brodnitz, der Sohn des CV-Vorsitzenden Julius Brodnitz, der in schlichten Worten seine »Liebe zu Israel« und seinen Glauben an die »Einheit des Judentums« erklärte. Bei der folgenden Schilderung wird von einer detaillierten Zitierung der Quellen abgesehen, da die Vorgänge in der jüdischen Presse in den Monaten August bis Dezember ausführlich behandelt wurden.

¹⁴³ Mitunterzeichner des Aufrufs waren das Initiativkomitee zur Erweiterung der JA und das Präsidium und Zentralkomitee des Keren Hajessod in Deutschland. Die namentlich aufgeführten Mitglieder dieser Körperschaften stellten in der Tat die Elite des deutschen Judentums dar.

Auf das entschiedenste aber legen wir dagegen Verwahrung ein, daß die tiefbetrüblischen Vorkommnisse in Palästina in schärfstem Gegensatz zu der deutlichen Sprache der Tatsachen zu einer verstärkten Agitation für das zionistische, d. h. jüdisch-nationale Parteiwerk ausgenutzt werden. Die öffentliche Meinung Deutschlands wird irreführt durch Kundgebungen der Zionisten und der Jewish Agency. Die nichtzionistischen Mitglieder dieser Körperschaft haben keine Vollmacht und kein Recht, sich als Vertreter der nichtzionistischen Juden Deutschlands zu bezeichnen. Die unterzeichneten . . . Juden und Jüdinnen erklären: Wir bekennen uns zum Judentum, lehnen aber jeden jüdischen Nationalismus ab. Wir betrachten uns mit der überwiegenden Mehrheit der deutschen Juden als Glieder des deutschen, nicht eines jüdischen Volkes. In der Errichtung einer jüdisch-nationalen Heimstätte sehen wir einen Irrweg, der das Emanzipationswerk der Vorkämpfer des deutschen Judentums . . . gefährden muß.

Die Unterzeichner der »Erklärung« standen vorwiegend dem VnJ und der Berliner Reformgemeinde nahe und kaum einer von ihnen gehörte zu den geistig und politisch führenden Persönlichkeiten des deutschen Judentums. Die Ausnahme bildete der Präsident des PLV und der RAG, Leo Wolff, dessen Name unter ihr stand. Die »Erklärung« löste in weitesten jüdischen Kreisen Empörung aus, und selbst die CV-Zeitung hielt ihre Form und die Art der Veröffentlichung für verfehlt. Im IFB warf der Nestor der Berliner Rabbiner, Dr. Weisse, den Unterzeichnern Taktlosigkeit, Mangel an jüdischem Solidaritätsgefühl und politischen Unverstand vor. Die Berliner Zionistische Vereinigung veranstaltete eine Protestkundgebung, auf der Nahum Goldmann eine »derartige Deklaration nur in Deutschland für möglich« erklärte; ihre Unterzeichner »stecken noch im Ghetto« und haben den wahren »Geist der Emanzipation« nicht begriffen. Freund griff die »Erklärung« wegen ihrer denunziatorischen Tendenz in einer Festtagspredigt an, was ihm eine (vom Vorstand zurückgewiesene) liberale Interpellation in der Repräsentantenversammlung eintrug. Was hätte angesichts dieser Geschehnisse – Unruhen in Palästina, Erweiterung der JA, »Erklärung« und Gegenaktionen – näher gelegen, als daß Wolff die RAG zwecks einer autoritativen Stellungnahme der deutschen Juden einberufen hätte. Doch nichts dergleichen geschah. Wolff beschränkte sich darauf, im IFB eine Rechtfertigung der »Erklärung« zu versuchen, die, wie bei ihm üblich, im rein Formalen stecken blieb. Es blieb dem Großen Rat in seiner Sitzung vom 20. 11. 1929 vorbehalten, zu dem Fragenkomplex, der die jüdische Gemeinschaft in Deutschland tief bewegt hatte, in einer mehrstündigen Aussprache Stellung zu nehmen und die »Erklärung«, wenn auch vorsichtig formuliert, zu verurteilen, indem er feststellte:

Jede öffentliche Erklärung muß ohne jede Minderbewertung einzelner jüdischer Gruppen in staatsbürgerlicher Hinsicht erfolgen.

Nicht nur in Fragen innerjüdischer Politik versäumte die RAG ihre Aufgabe, bis zur Schaffung eines Reichsverbandes als Gesamtvertretung der deutschen Juden zu fungieren. Gegen Ende des Jahres 1929 begann die

weltweite Wirtschaftskrise. In Deutschland bedeuteten diese Monate den Beginn des politischen Umschwungs, der im März 1930 zum Rücktritt der Regierung Hermann Müller (SPD) und zur Berufung von Brüning zum Reichskanzler führte. Diese Entwicklung war begleitet von einem rapiden Ansteigen der nationalsozialistischen Bewegung und der antisemitischen Agitation. In diesem Rahmen brachte das IFB schon am 1. August 1929 einen Leitartikel seines damaligen Berliner Redakteurs Leo Kreindler¹⁴⁴ unter dem Titel »Neuorganisation der Abwehr!«. In ihm regte er an, daß die jüdischen Gemeinden und Spitzenverbände diese Aufgabe übernehmen sollten. Die aner kennenswerten Leistungen der privaten Vereine (d. h. vornehmlich des CV) auf diesem Gebiete reichten nicht mehr aus, um den antisemitischen Anfeindungen zu begegnen. Eine offizielle Einheitsfront der deutschen Juden sei notwendig. Der Artikel leitete eine lebhaft gedruckte Diskussion ein, in der von den Gegnern des Vorschlags die Bedenken gegen eine »Politisierung der Gemeinden« und die größere Flexibilität der Privatorganisationen angeführt wurden. Die Bestrebungen, den Abwehrkampf des CV auf eine breitere Basis zu stellen, wurden in den nächsten Jahren immer dringlicher und werden später dargestellt werden. Hier sei deshalb nur erwähnt, daß in einem der letzten Beiträge des IFB zu dieser Diskussion¹⁴⁵ Hans Klee, der Sohn von Alfred Klee, ausdrücklich anregte, daß die RAG die »Vorarbeiten leisten und ein Programm entwerfen« solle. Auch diese Anregung wurde von der RAG nie aufgenommen oder auch nur erörtert, ebensowenig wie die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage.

Immerhin sah sich Kammergerichtsrat Wolff veranlaßt, die RAG nicht wieder ein ganzes Jahr ruhen zu lassen, sondern auf den 13. Juli 1930 zu ihrer vierten Sitzung nach Berlin einzuberufen. Aber wiederum behandelte die Tagesordnung lediglich Gegenstände, in denen schon zuvor der PLV die Initiative ergriffen hatte¹⁴⁶: Die Einberufung einer Wirtschaftskonferenz, die Schaffung von Bezirksdarlehnskassen, die Vorbereitung eines neuen Reichsverbandsentwurfs durch einen Ausschuß des PLV, die Empfehlungen des Bevölkerungspolitischen Ausschusses des PLV und den Kampf gegen die vom Völkerbund erwogene Kalenderreform. In den meisten dieser Punkte beschränkte sich die RAG auf Kenntnisnahme und Empfehlung der Beteiligung der anderen Landesverbände an den Vorhaben des PLV. Von irgendwelchen materiellen Beschlüssen oder gar öffentlichen Erklärungen, die angesichts der sich verschärfenden wirtschaftlichen

¹⁴⁴ Leo Kreindler (1886–1942) war einer der dienstältesten Beamten der Berliner Jüdischen Gemeinde und von 1929 an Schriftleiter des Gemeindeblattes. Bei einer Vorladung zur Gestapo Ende November 1942 erlitt er einen Herzanfall, dem er kurz darauf erlag.

¹⁴⁵ IFB Nr. 34 vom 22. 8. 1929.

¹⁴⁶ Der amtliche Bericht über die Tagung ist in der JLZ Nr. 30 vom 23. 7. 1930, S. 5, und im IFB Nr. 30 vom 24. 7. 1930, S. 2, wiedergegeben. Siehe auch VBI 8. Jg. Nr. 6 vom 20. 11. 1930, S. 1.

und politischen Krise gewiß angebracht gewesen wären, sah die RAG ab. Mit Recht fügte das IFB dem amtlichen Bericht über die Sitzung Worte kritischer Bewertung an:

Nichts von dem, was man von einer Gesamtvertretung der deutschen Juden erwartet, hat die RAG erfüllt. . . . Die RAG hat mit keinem Wort zu dem brennenden Problem des politischen und religiösen Antisemitismus Stellung genommen.

Das katastrophale Ergebnis der Reichstagswahlen vom 14. September 1930, in denen die Nationalsozialisten von 12 auf 107 Sitze anwuchsen und auf der Linken die Kommunisten 77 Mandate erlangten, während die Mittelparteien – mit Ausnahme des Zentrums – praktisch bedeutungslos wurden, rührte die innerjüdische Debatte über das Monopol des CV im Kampf gegen den Antisemitismus wieder auf. Da dieser Fragenkomplex ebenso wie der kurz nach den Reichstagswahlen im November 1930 ausgetragene heftige jüdische Wahlkampf in der Berliner Gemeinde später gesondert behandelt werden (s. Kap. XIII), sei hier nur darauf hingewiesen, daß die RAG unter Wolffs Führung auch in diesen Monaten wieder jede einer Gesamtvertretung der deutschen Juden obliegende öffentliche Stellungnahme vermied. Als sie am 1. Februar 1931 zu ihrer fünften Sitzung zusammentrat, lag ihr ein Antrag des Schleswig-Holsteinischen Provinzialverbandes (dem auch die drei Hansestädte angehörten) auf Übernahme der Abwehrarbeit auf die Landesverbände vor. Die RAG nahm hierzu wie folgt Stellung¹⁴⁷:

Nicht allgemein, aber in bestimmten Notfällen soll ein Landesverband im Auftrage der RAG berechtigt sein, Abwehrarbeit durchzuführen, insbesondere die Rechte der Juden amtlichen Stellen gegenüber zu vertreten.

In dem von der RAG verbreiteten amtlichen Bericht wurde dieser Beschluß nicht einmal erwähnt. In bezug auf den Reichsverband nahm man davon Kenntnis, daß der PLV infolge der Neuwahlen seiner Verbandskörperschaften noch keinen Entwurf vorlegen könne. Im übrigen behandelte die Tagesordnung wiederum lediglich bereits bekannte organisatorische Fragen.

Es blieb dem neugewählten Verbandstag des PLV vorbehalten, auf seiner Tagung am 22./23. März 1931 zum erstenmal namens einer offiziellen Spitzenorganisation des deutschen Judentums in deutlicher und würdiger Weise »zum Kampf gegen die Barbarei« antisemitischer Ausschreitungen aufzurufen und die »Reichs- und Staatsbehörden« zu »wirksamen Maßnahmen zum Schutze der jüdischen Bevölkerung« aufzufordern¹⁴⁸. Fünf Tage später erging ein höchst seltsam anmutender Erlaß von Joseph

¹⁴⁷ IFB Nr. 6 vom 5. 2. 1931, Titels. Die JLZ Nr. 5 vom 4. 2. 1931 und das Vbl 9. Jg. Nr. 2 vom 20. 2. 1931, S. 2, bringen nur den amtlichen Bericht.

¹⁴⁸ VBl 9. Jg. Nr. 3 vom 24. 4. 1931, S. 2 (s. auch S. 217/18).

Wirth als Reichsminister des Innern an die RAG, in dem er auf eine Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen und die in ihr enthaltenen Vorschriften zum Schutze der »Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts« hinweist, ohne mit einem Wort Juden, Judentum oder antisemitische Exzesse zu erwähnen. Statt dessen teilt er mit, daß kommunistische Freidenkerkundgebungen und »Demonstrationsfahrten gegen das Osterfest« auf Grund der Verordnung verboten seien, und ermahnt die RAG (!), dafür zu sorgen, daß »alles vermieden wird, was von den Andersdenkenden als eine Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung empfunden werden könnte«¹⁴⁹. Es ist naheliegend anzunehmen, daß die eklatante Unzulänglichkeit dieses Erlasses in den nächsten Tagen zu den Schritten Blumenfelds und des CV beim Staatssekretär der Reichskanzlei geführt hat, über die Paucker¹⁵⁰ berichtet hat. Die RAG blieb, wie üblich, stumm. Sie blieb auch stumm – und hier ist die eindeutige Verantwortung von Wolff für dieses Schweigen nicht nur als Präsident der RAG, sondern auch des PLV unbestreitbar –, als am 12. September 1931 (Erew Rosch Haschanah) am Nachmittag und Abend in Berlin schwere Überfälle auf jüdische und jüdisch aussehende Passanten und Kaffeehausbesucher in der Gegend des Kurfürstendamms stattfanden, an denen über tausend nationalsozialistische Rowdies teilnahmen. Die von S. A. planmäßig vorbereiteten Ausschreitungen und die darauffolgenden Prozesse wurden in der Presse – auch der ausländischen – ausführlich behandelt. Der Preußische Innenminister Severing traf energische Maßnahmen, die in einer Resolution der Repräsentantenversammlung der Berliner Jüdischen Gemeinde vom 19. 9. 1931 anerkannt wurden¹⁵¹. Die im letzten Satz dieser Resolution ausgesprochene Hoffnung: »Sie [die RepVers] erwartet von der Reichsregierung den gleichen Schutz« blieb jedoch unerfüllt. Schon vorher hatte die JR in einem Leitartikel¹⁵² gefragt »Warum schweigt die Reichsregierung?« und hatte an die »zentralen jüdischen Körperschaften« appelliert, »als Wortführer und Sachwalter der . . . jüdischen Gesamtheit« aufzutreten. Doch weder nahm Reichskanzler Brüning in der Öffentlichkeit zu den skandalösen Vorfällen Stellung, noch äußerte sich die RAG in irgendeiner Form. Das Fehlen einer solchen Äußerung ist um so absurder, als im VBl vom 15. Oktober (9. Jhg, Nr. 7) fast eine volle Seite dem Abdruck eines Rundschreibens des KM vom 27. 7. 1931 gewidmet ist, in dem dieses einen Erlaß der Reichskanzlei wiedergibt, der angesichts der »Radikalisierung der öffentlichen Meinung« für Verbreitung der Veröffentlichungen der Reichszentrale für Heimatdienst wirbt (!). Was wäre näherliegend gewesen, als in diesem Zusam-

¹⁴⁹ Ibid, S. 4.

¹⁵⁰ ARNOLD PAUCKER, »Der jüdische Abwehrkampf« in *Entscheidungsjahr 1932*, Tübingen 1966, S. 474–477 und 495–497.

¹⁵¹ JR Nr. 74 vom 25. 9. 1931, S. 453.

¹⁵² JR Nr. 73 vom 18. 9. 1931, S. 445/446.

menhang namens der RAG die Reichsregierung zu einer klaren öffentlichen Stellungnahme gegen die antisemitischen Ausschreitungen aufzufordern.

Es scheint, daß dieses Versagen Wolffs und sein Mangel an politischer Initiative im Zusammenhang stehen mit den um die Jahreswende 1931/32 vom CV unternommenen Bemühungen um eine Audienz bei Brüning, über die Paucker berichtet¹⁵³. Staatssekretär Pünder verwies den CV an den Reichsinnenminister und legte diesem die Zuziehung auch der ZVfD nahe. Erst jetzt erwähnte der CV in einer weiteren mündlichen Vorsprache bei Pünder, »daß nunmehr . . . auch der PLV, also die Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen Vertretungen des deutschen Judentums dringend eine Audienz« bei Brüning erbäte. Pünder verwechselt in dieser Aktennotiz offensichtlich den PLV mit der RAG. Brüning jedenfalls lehnte weiter ab, und als der CV schließlich Anfang Februar 1932 von dem Reichsinnen- und Wehrminister Groener zu einer längeren Audienz empfangen wurde, nahm an ihr auch Wolff als Präsident der RAG teil¹⁵⁴. Kurz vorher, am 31. Januar 1932, fand die sechste Sitzung der RAG in Berlin statt¹⁵⁵. Auf Vorschlag von Neumeyer wurde die Schaffung einer »Reichsvertretung der deutschen Juden« beschlossen, der »die Aufgabe obliegen sollte, die allgemeinen jüdischen Interessen gegenüber den öffentlichen Stellen im Reich wahrzunehmen«. Hierbei wurde angeregt, daß sie dabei »mit anderen Organisationen, insbesondere dem CV, zusammenwirken« sollte. Diese Reichsvertretung, die – wahrscheinlich von Wolff veranlaßt – den offiziellen Namen *Reichsvertretung der Jüdischen Landesverbände Deutschlands* erhielt, bestand aus 6 Vertretern Preußens, 4 Süddeutschen und je einem Delegierten Sachsens, der Hansestädte und der kleinen Verbände, sowie 2 Vertretern des Allgemeinen Rabbinerverbandes, seinem Vorsitzenden Baeck und Jakob Horowitz (Frankfurt/M.). Den Vorsitz erhielt Wolff, stellvertretender Vorsitzender war Neumeyer¹⁵⁶. Zum Geschäftsführer wurde der stellvertretende Präsident des PLV Arthur Lilienthal bestellt, der

¹⁵³ A.a.O., S. 477/478 und 497/498.

¹⁵⁴ IFB Nr. 6 vom 11. 2. und Nr. 7 vom 18. 2. 1932, Titels.; CV-Zeitung vom 12. 2. 1932, S. 53/54.

¹⁵⁵ IFB Nr. 5 vom 4. 2. 1932, Titels.; *Israelit* Nr. 6 gleichen Datums, S. 5; JR Nr. 10 vom 5. 2. 1932, S. 45. Außer der Schaffung der Reichsvertretung wurden in dieser Sitzung auch Wirtschaftsfragen im Zusammenhang mit der am Abend zuvor unter der Führung des PLV gebildeten Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen der Juden in Deutschland behandelt.

¹⁵⁶ Obgleich die erste Sitzung dieser Reichsvertretung erst ein Jahr später stattfand, wird sie bereits in dem von der ZWSt herausgegebenen *Führer durch die Jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland 1932–1933*, der zu Beginn des Jahres 1933 erschien, auf S. 430 aufgeführt. Danach gehörten ihr ursprünglich außer Wolff die drei Vizepräsidenten des PLV, Klee, Lilienthal und Schoyer, sowie Rabb. Dr. Julius Galliner und Woyda an. Die süddeutschen Verbände waren durch ihre Vorsitzenden Neumeyer, Stein (Karlsruhe), Hirsch (Stuttgart) und Mayer (Mainz) vertreten. Für Hamburg ist der Gemeindevorsitzende Alfred Levy aufgeführt, für Sachsen Dr. Goldberg (Plauen), für die kleinen Verbände Dr. Rubensohn (Rostock). Die Landesverbände hatten das Recht, andere Vertreter zu entsenden, was in der Folge wiederholt geschah.

zugleich einer der preußischen Vertreter war¹⁵⁷. Wer erwartet hatte, daß auf dieser Basis Wolff die ihm als Präsidenten damit eindeutig übertragene Aufgabe der Vertretung der allgemeinen jüdischen Interessen gegenüber den Reichsbehörden nunmehr aktiv verfolgen werde, wurde weiter enttäuscht. Nichts kennzeichnet den Geist, in dem Wolff sein Amt ausübte, deutlicher als seine eigenen Worte in einem Bericht, den er am 23. August 1933 an die Abgeordneten und Ratsmitglieder des PLV versandte¹⁵⁸:

Ein Zusammentreten der Reichsvertretung noch während des Jahres 1932 hat sich nicht als notwendig erwiesen.

Dieses im »Entscheidungsjahr 1932«!

Es ist schwer festzustellen, ob Wolffs Verhalten in diesen schicksalschweren Jahren nur seinen eigenen Vorstellungen von den ihm obliegenden Pflichten entsprach, oder ob ihm auch von seiten des CV, dessen Hauptvorstand er angehörte, nahegelegt worden ist, den politischen Abwehrkampf dem CV zu überlassen. Bis zu einem gewissen Zeitpunkt mag das letztere der Fall gewesen sein, spätestens von 1932 an aber sprechen alle Anzeichen dafür, daß auch der CV ein »tatkräftiges Eingreifen« der RAG bzw. der für diesen Zweck vorgesehenen Reichsvertretung zur Unterstützung seiner eigenen Aktionen begrüßt hätte¹⁵⁹. Statt dessen sah sich Wolff erst nach Hitlers Amtsantritt veranlaßt, die Reichsvertretung der Jüdischen Landesverbände Deutschlands zu ihrer konstituierenden Sitzung am 12. Februar 1933 nach Berlin einzuberufen¹⁶⁰. Das Ergebnis der Beratung war die Einsetzung eines »Präsidiums«, das zunächst aus Wolff, Klee, Baeck, Neumeyer und Professor Stein (Karlsruhe) bestand¹⁶¹.

XI. Wohlfahrts- und Wirtschaftsausschuß

Der Wohlfahrtsausschuß (WA) hatte sich als erster Verbandsausschuß am 24. Oktober 1926 unter dem Vorsitz von Professor Türk¹⁶² konstitu-

¹⁵⁷ Es ist nicht ganz klar, ob Lilienthal bereits 1932 als Geschäftsführer bestellt wurde. Wahrscheinlich geschah dies erst auf der konstituierenden Sitzung im Februar 1933, nachdem Lilienthal sein Richteramt aufgeben mußte.

¹⁵⁸ Wiedergegeben in *VBl* 12. Jg. Nr. 1 vom 23. 3. 1934, S. 3–5. Ein Original dieses Rundschreibens befindet sich in FA-CAJ IX T/1–7; eine Photokopie im Archiv des LBI-New York.

¹⁵⁹ Vgl. die Rede Alfred Bergers auf dem Verbandstag vom 3. und 4. April 1932 – *VBl* 10. Jg. Nr. 4 vom 28. 9. 1932, S. 61 –, ferner PAUCKER a.a.O., S. 424 und *JR* vom 29. 7. 1932, S. 287.

¹⁶⁰ *JR* Nr. 18 vom 3. 3. 1933; *JLZ* Nr. 23 vom 1. 3. 1933, beide Titelseite.

¹⁶¹ Professor Dr. Nathan Stein (1881–1966) war Präsident des Oberrats der Israeliten Badens von 1922–1937 und hat über diese Tätigkeit in *YB I*, 1956, S. 177 ff., berichtet. Er war Bankier und Professor der Wirtschaftskunde in Karlsruhe. Nach seiner Auswanderung nach Amerika war er von 1946–1952 Präsident der *American Federation of Jews from Central Europe*, der dem *Council of Jews from Germany* in London angeschlossenen amerikanischen Dachorganisation der Immigranten.

¹⁶² Prof. Dr. Moritz Türk (1859–1929) war Oberlehrer. Obwohl von Geburt Ostjude,

iert. Nach seiner Satzung hatte er »jüdische Wohlfahrtseinrichtungen und -vereinigungen durch materielle Beihilfen zu fördern«. Hierfür wurden ihm während der ersten Verbandstagsperiode jährlich zwischen 130 000 und 150 000 RM im Haushaltsplan des PLV zur Verfügung gestellt. Nach den vom WA aufgestellten Richtlinien für die Verteilung dieser Mittel waren grundsätzlich nur überörtliche Einrichtungen zu berücksichtigen. Auf dieser Basis erhielten vor allem die zentralen Organisationen der Wohlfahrtspflege Zuschüsse, d. h. die ZWSt, die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, der DIGB für seine verschiedenen Heime, die Jüdische Tuberkulosenfürsorge, der Jüdische Frauenbund, die Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise, das Arbeiterfürsorgeamt, der Soziale Ausschuß des Allgemeinen Rabbinerverbandes für die von ihm wahrgenommene Gefangenenfürsorge, der Hilfsverein der deutschen Juden für seine Berliner Durchwandererfürsorge und die Gesellschaft ORT. Daneben wurden einer Anzahl von Altersheimen, Waisenhäusern, Heilstätten, Erholungsheimen und Krankenhäusern, sowie der Taubstummenanstalt und dem Kinderheim Ahawah in Berlin Beihilfen gewährt. Das erste jüdische Heilerziehungsheim für schwer erziehbare Kinder wurde mit wesentlicher Hilfe des WA 1928 in Marburg/Lahn eröffnet. Schließlich wurden eine Reihe von Einrichtungen der Berufsumschichtung berücksichtigt, u. a. die Jüdische Haushaltsschule in Frankfurt/M., die Israel. Gewerbeschule in Rheydt, die Wirtschaftliche Frauenschule in Wolfratshausen, die Israel. Gartenbauschule in Ahlem und – oft nur nach heftigen Auseinandersetzungen im Verbandstag – der Hechaluz. In diesen Rahmen fällt auch die später beschlossene Unterstützung des Siedlungsprojektes des RjF und des Plans für die Einrichtung einer Arbeiterkolonie. Neben diesen Zuschüssen an Organisationen und Einrichtungen schuf der WA einen Fonds für Stipendien zur Ausbildung von jüdischen Sozialarbeitern und Wohlfahrtsfürsorgerinnen.

Der WA beschränkte sich jedoch nicht auf die Verteilung der ihm anvertrauten Mittel und die damit verbundene Einflußnahme auf die bedachten Einrichtungen, sondern befaßte sich von seiner ersten Sitzung an mit einem Problem, das mit rein finanziellen Mitteln nicht bewältigt werden konnte, aber dringend einer vertieften öffentlichen Erörterung und Behandlung bedurfte: dem Problem einer jüdischen *Bevölkerungspolitik*. Seit 1911 Felix A. Theilhaber¹⁶³ mit seinem Buch *Der Untergang der*

schloß er sich der Reformgemeinde an. Er betätigte sich aktiv in der Gemeindepolitik und gewann maßgebenden Einfluß in der liberalen Fraktion der Repräsentantenversammlung, deren Führer er viele Jahre war. Im DIGB leitete er jahrzehntelang die wichtige Gemeinde-Unterstützungs-Kommission. Nach dem Tode von Leo Lilienthal wurde er einer der stellvertretenden Präsidenten des PLV.

Die Darstellung der Tätigkeit des WA stützt sich, soweit nicht besonders angegeben, auf die im VBl enthaltenen Berichte und auf den Artikel von Türk »Der Wohlfahrtsausschuß des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden« in dem ersten Heft der von der ZWSt herausgegebenen *Zeitschrift für jüdische Wohlfahrtspflege*, Jan./Feb. 1929, S. 21–39.

¹⁶³ Dr. Felix A. Theilhaber (1884–1956) war Arzt und Sexualforscher in Berlin und Autor

deutschen Juden die jüdische Öffentlichkeit aufgerüttelt hatte, waren die demographischen Probleme des Geburtenrückganges, der späten Eheschließung und der daraus resultierenden Überalterung der deutschen Judenheit nicht mehr aus der öffentlichen Debatte verschwunden. Der Zuzug aus dem Osten nach dem Ersten Weltkrieg hatte die Dringlichkeit vorübergehend verwischt, dafür aber hatten die Mischehen nach dem Kriege wieder stark zugenommen, ebenso wie die nicht unerheblichen Austritte aus dem Judentum, so daß der gesamte Fragenkomplex erneut sehr akut wurde. Deshalb setzte der WA in seiner zweiten Sitzung, am 20. Februar 1927, einen Bevölkerungspolitischen Ausschuß unter der Leitung der Sozialpolitikerin Siddy Wronsky¹⁶⁴ ein. In seinem Auftrag verfaßte Alfred Peyser einen Aufruf des WA, der in allen jüdischen Gemeinde- und Verwaltungsblättern und Zeitungen unmittelbar vor den Hohen Feiertagen 1927 erschien¹⁶⁵. Er stellte unter Anführung der wichtigsten statistischen Daten die Größe der Gefahr dar und rief zu Gegenmaßnahmen auf. Ferner ging an alle Gemeinden ein Fragebogen hinaus, der die notwendigen statistischen Unterlagen für die weitere praktische Behandlung des Problems liefern sollte. Für die Bearbeitung und Auswertung dieses Materials hatte sich Theilhaber selbst zur Verfügung gestellt. Alle diese Bemühungen gipfelten in einer auf Einladung des Bevölkerungspolitischen Ausschusses abgehaltenen Konferenz in Berlin am 24. Februar 1929, an der Vertreter fast aller zentralen jüdischen Organisationen und zahlreiche sachverständige Persönlichkeiten teilnahmen¹⁶⁶. Die Auseinandersetzungen auf dieser Konferenz wie auch die Erörterungen des Problems in der Presse und in Fachzeitschriften litten an dem Mangel einer klaren Definition des Begriffs »Bevölkerungspolitik« in bezug auf die akuten Probleme der jüdischen Bevölkerung in Deutschland¹⁶⁷. Dementsprechend waren viele der vorgeschlagenen Maßnahmen unverkennbar utopischer Natur und gingen weit über die Grenzen hinaus, die den jüdischen Gemeinden und Organisationen in finanzieller Hinsicht gezogen waren. Konzentrierte

einer Reihe von aufsehenerregenden und originellen Büchern. Sein besonderes Interesse galt der Demographie des jüdischen Volkes und den damit zusammenhängenden Problemen. 1935 wanderte er nach Palästina aus; 1940 begründete er in Tel Aviv die erste allgemeine Krankenkasse mit freier Arztwahl im Lande und blieb bis zu seinem Tode ihr Chefarzt.

¹⁶⁴ Siddy Wronsky (1883–1947) war führend in der allgemeinen Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege in Berlin tätig und hatte sich durch das von ihr geschaffene Archiv für Wohlfahrtspflege und ihre Pionierarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung von Sozialarbeitern internationalen Ruf erworben. Sie übersiedelte bereits 1932 nach Palästina und rief 1934 in Jerusalem mit Hilfe des Vaad Leumi die erste Schule zur Ausbildung von Sozialarbeitern ins Leben.

¹⁶⁵ *VBl* 5. Jg. Nr. 6 vom 15. 10. 1927, S. 1.

¹⁶⁶ Der ausführliche Bericht über diese Tagung ist im Zweiten Beiheft zur Zeitschrift für jüdische Wohlfahrtspflege *Jüdische Bevölkerungspolitik*, Berlin 1929, enthalten.

¹⁶⁷ Vgl. den Artikel des Verfassers »Ist jüdische Bevölkerungspolitik in Deutschland möglich?«, der in den Blättern der Großloge UOBB und in der *OSE-Rundschau* 5. Jg. Nr. 2 vom Februar 1930, S. 1–7, erschien.

Neuansiedlung auf dem Lande, um dem Zug nach der Großstadt zu begegnen, oder ernsthafte Wohnbauprojekte zur Erleichterung der Eheschließung und Schaffung hygienischer Lebensbedingungen waren Aufgaben, die nicht einmal der Staat oder die Kommunen mit Erfolg durchführen konnten. Es ist deshalb kaum verwunderlich, daß die Konferenz trotz des weitgespannten Rahmens ihrer Beschlüsse ohne praktische Folgen blieb, zumal die im Herbst des gleichen Jahres einsetzende Wirtschaftskrise eine Periode immer schärferer Sparmaßnahmen im Gemeindeleben einleitete. Auch die Enquête des PLV, deren Resultate Theilhaber veröffentlichte, verlor durch das 1930 erschienene grundlegende Werk Silbergleits an Bedeutung. Immerhin ergab sie eine bis dahin nicht bekannte Tatsache: der »Zug nach der Großstadt« hatte die Hunderte von jüdischen Gemeinden in Kleinstädten und ländlichen Bezirken nicht nur dezimiert, sondern auch gerade ihrer jüngeren Jahrgänge beraubt. Die Folge war ein Mangel an Ehepartnern, der – noch stärker als in den Großstädten – zur Spät- oder Mischehe führte. Etwa 3/4 aller Männer und die Hälfte aller Mädchen unter 30 Jahren waren in diesen Gemeinden noch unverheiratet. Trotz der geringen praktischen Auswirkungen der bevölkerungspolitischen Konferenz hatte sie die Aufmerksamkeit der jüdischen Öffentlichkeit nicht nur auf die demographische Gefährdung der deutschen Judenheit gelenkt, sondern auch auf das Vorhandensein einer statistisch zwar nicht großen, aber gerade in Berlin und einigen anderen Gemeinden bedeutsamen proletarischen jüdischen Bevölkerungsschicht, die sich vorwiegend aus Einwanderern aus dem Osten zusammensetzte. Das Arbeiterfürsorgeamt hatte seit über einem Jahrzehnt den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppe gedient. Jetzt wurden seine wesentlichen Funktionen von der Jüdischen Gemeinde Berlin, die seit Anfang 1929 unter zionistischer Leitung stand, übernommen. Zu diesem Zweck schuf sie eine selbständige Abteilung »Arbeits- und Berufsfürsorge«, an deren Spitze S. Adler-Rudel¹⁶⁸, der bisherige

¹⁶⁸ Scholem Adler-Rudel (1894–1975) war in Czernowitz (Bukowina) geboren und während des Ersten Weltkrieges in Wien als Mitglied der Poale Zion für die sozialistische Gewerkschaftsbewegung tätig. Als Anfang 1918 das Arbeiterfürsorgeamt der jüdischen Organisationen Deutschlands im Einvernehmen mit den deutschen Gewerkschaften gegründet wurde, berief man Rudel zur Leitung der praktischen Arbeit nach Berlin. Von 1924–1929 bekleidete er als Generalsekretär den führenden Posten dieser für die jüdische Sozialarbeit in Deutschland richtungweisenden Organisation, deren Entwicklung er in seinem Buche *Ostjuden in Deutschland*, Tübingen 1959, ausführlich dargestellt hat. Die anschließende Tätigkeit bei der Jüdischen Gemeinde Berlin übte er bis in die ersten Jahre der Nazizeit aus. In dieser Periode war er aktiv mit der Arbeit des PLV verbunden, dessen Verbandstag er in der zweiten Wahlperiode als Abgeordneter der Poale Zion angehörte. Er war Mitglied des WA und der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen der Juden in Deutschland. Seit der Schaffung des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau und der RVJ im Jahre 1933 war Rudel maßgebend an dem Hilfswerk dieser Organisationen beteiligt, das er in seinem letzten Buch *Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939*, Tübingen 1974, dargestellt hat. 1936 zwang ihn ein Ausweisungsbefehl zur Auswanderung nach Palästina, von wo er jedoch bald nach London berufen wurde, um auf Grund seiner Erfahrungen die Arbeit des *Jewish Refugee Committee* zu leiten. Nach dem Kriege übersiedelte er nach Jerusalem, wo er für die *Jewish Agency* als

Leiter des Arbeiterfürsorgeamtes, stand. Auch sonst waren die Jahre 1929/30 gekennzeichnet durch eine Neuorientierung des jüdischen Wohlfahrtswesens, die von der jungen Generation jüdischer Sozialarbeiter mit immer stärkerem Nachdruck gefordert wurde und in der neugebildeten Arbeitsgemeinschaft zwischen der ZWSt und der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge und Arbeitsnachweise ihren sichtbarsten Ausdruck fand. Die Hauptstelle, 1925 vom Arbeiterfürsorgeamt gegründet, zog unter Leitung von Max Kreutzberger¹⁶⁹ am 1. Januar 1930 in die Räume der ZWSt in der Kantstraße und beteiligte sich an der Herausgabe der Zeitschrift der ZWSt, die von diesem Zeitpunkt an den deutlich programmatischen Titel »Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik« annahm¹⁷⁰.

Eines der wichtigen Projekte des WA galt der Schaffung einer Arbeiterkolonie, die heimlosen jüdischen »Wanderarmen« und Flüchtlingen sowie langjährigen Erwerbslosen und Straftentlassenen eine Möglichkeit zu produktiver Arbeit und Wiedereinordnung in das Wirtschaftsleben bieten sollte. Der PLV stellte der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge für diesen Zweck in den Jahren 1929–1931 insgesamt 45 000 RM zur Verfügung, die mit Unterstützung des Preußischen Wohlfahrtsministeriums zur Übernahme des Gutes Neuendorf bei Fürstenwalde in der Nähe von Berlin führten. Am 1. Juli 1932 wurde dieses *Landwerk Neuendorf* mit der Aufnahme von 30–40 Erwerbslosen eröffnet. Diese vorbildliche Einrichtung wurde nach dem Hereinbrechen des nationalsozialistischen Unheils über die Juden in Deutschland eine der wichtigsten Ausbildungs- und Umschichtungsstellen für landwirtschaftliche Berufe.

Am 27. August 1929 starb Professor Türk. Sein Nachfolger als Wohlfahrtsdezernent wurde der nur kurze Zeit dem Engeren Rat angehörende Hugo Ostberg, der bereits im Mai 1930 verstarb. Danach übernahm Arthur Lilienthal das Dezernat. In den folgenden Jahren wurde die Arbeit des WA mehr und mehr von der Wirtschaftskrise überschattet, von der die jüdischen Arbeitnehmer infolge des gleichzeitig wachsenden Antisemitismus besonders betroffen wurden, die aber auch die Existenz der kleinen jüdischen Gewerbetreibenden bedrohte. Der Verbandstag vom März 1931 widmete einen Großteil seiner Verhandlungen diesem Problem und

Verbindungsmann zur *International Refugee Organization* und anderen mit dem Flüchtlingsproblem befaßten Stellen tätig war. Von 1958 bis kurz vor seinem Tode übernahm er die Geschäftsführung des Leo Baeck Instituts in Jerusalem, dessen Veröffentlichungen ein bleibendes Denkmal seiner Arbeit sind.

¹⁶⁹ Dr. Max Kreutzberger (1900–1978) übte diese Tätigkeit bis zu seiner Auswanderung nach Palästina aus. In Palästina war er an der Eingliederung der jüdischen Flüchtlinge aus Deutschland beteiligt, die von seinem Freunde Georg Landauer (1895–1954) für die *Jewish Agency* durchgeführt wurde. Ideologische Differenzen veranlaßten ihn, Israel nach der Staatsgründung zu verlassen. Nachdem er in München für die Restitutionsarbeit einige Jahre tätig war, wurde er 1956 als Geschäftsführer des neugegründeten Leo Baeck Instituts nach New York berufen, ein Amt das er bis zu seiner Übersiedlung in die Schweiz im Jahre 1968 ausübte.

¹⁷⁰ Vgl. S. ADLER-RUDEL, *Ostjuden in Deutschland*, S. 139–145.

beschloß die Schaffung eines besonderen *Wirtschaftsausschusses*. Diese Entwicklung führte zu einer Verringerung der dem WA zur Verfügung gestellten Mittel. Sie betragen für 1931/32 nur noch 110 000 RM und fielen für 1932/33 auf rd. 80 000 RM. Die Naziperiode bedeutete das Ende der Tätigkeit des PLV auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Die RVJ übernahm die gesamte Betreuung des Wohlfahrtswesens und der Sozialarbeit. Lilienthal, der Generalsekretär der RVJ wurde, kam dabei seine Erfahrung im WA wohl zustatten.

★

Es ist kaum verwunderlich, daß ein Teil der jüdischen Führung die Notlage weiter jüdischer Kreise und die Zunahme der Arbeitslosigkeit besonders in der Angestelltenschaft nur als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Situation ansah und ein spezifisch jüdisches Problem bestritt. Dieser Standpunkt wurde vor allem von Bruno Woyda in der von ihm redigierten JLZ vertreten. Demgegenüber versuchten vor allem Alfred Berger und der ihm nahestehende Kreis jüdischer Sozialpolitiker, die Anzeichen einer besonderen jüdischen Wirtschaftsnot deutlich zu machen und Maßnahmen zu ihrer Linderung zu empfehlen. Dies war die Grundlage, auf der die große Wirtschaftsdebatte geführt wurde, die einen der Höhepunkte des Verbandstages von 1931 darstellte¹⁷¹. Der vorangegangene Verbandstag hatte nur summarisch eine Reihe von Anträgen auf Einberufung einer Wirtschaftskonferenz angenommen. Der Rat hatte beschlossen, die Vorbereitung einer solchen Konferenz und die damit zusammenhängenden Fragen einem Ausschuß unter dem Vorsitz von Alfred Klee zu übertragen¹⁷². Klee eröffnete deshalb die Aussprache und berichtete, daß der von ihm geleitete Ausschuß in einer Reihe von Sitzungen unter Hinzuziehung von Sachverständigen insbesondere die Probleme jüdischer Genossenschaftseinrichtungen und den Ausbau des jüdischen Darlehenskassenwesens beraten habe¹⁷³. Er riet von einer direkten finanziellen Beteiligung des PLV an der Genossenschaftsbewegung ab, da deren rein wirtschaftlicher Charakter unberührt bleiben solle. Auf der anderen Seite befürwortete er eine direkte Unterstützung der Darlehenskassen und eine Aufforderung an die jüdischen Arbeitgeber, bei Einstellungen sich von antisemitischen Strömungen nicht beeinflussen zu lassen. Der Liberale Georg Peiser (Breslau) bejahte im Gegensatz zu seinem Fraktionskollegen Woyda das Vorhandensein einer »besonderen Not des jüdischen Mittelstandes« und wies auf die Praxis der D-Banken hin, »die heute einem großen Teil unseres Mittelstandes die Kreditquellen verschließen«. Der

¹⁷¹ VBl 9. Jg. Nr. 5 vom 30. 6. 1931 – die Wirtschaftsdebatte ist auf S. 21–34 wiedergegeben.

¹⁷² VBl 8. Jg. Nr. 6 vom 20. 11. 1930, S. 1.

¹⁷³ KA-CZA 88/4 enthält die Protokolle dieser Sitzungen.

jüdische Privatbankier, der früher diesen Kreisen auch in Zeiten der Not geholfen habe, sei vielfach verschwunden. Es bestehe deshalb ein dringendes Bedürfnis für die Eröffnung neuer Kreditquellen in der Form jüdischer Kreditgenossenschaften und Darlehenskassen. Der Redner schlug namens seiner Fraktion vor, durch einen Sonderausschuß die Möglichkeiten hierfür prüfen zu lassen, insbesondere auch, wie weit die notwendigen erheblichen Kapitalien durch einen Zusammenschluß der größeren Gemeinden und der in ihnen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen aufgebracht werden könnten. Alfred Berger wies darauf hin, daß angesichts der gegenwärtigen Krise es vor allem gelte, zuverlässiges statistisches Material zu erhalten, denn seit 1925 (dem Zeitpunkt der Silbergleitschen Daten) hätten sich die Verhältnisse entscheidend verändert. Die allgemeine Erschütterung und Verarmung des Mittelstandes treffe die deutsche Judenheit besonders schwer, »denn das deutsche Judentum war Mittelstand«. Die Möglichkeiten des PLV, in dieser Lage helfend einzugreifen, seien begrenzt. Er müsse sich deshalb auf das Erreichbare konzentrieren. Hierzu gehöre, den kleinen Existenzen in den Orten, in denen nur wenige jüdische Familien wohnen, zu helfen. Das könne durch die geplanten Bezirksdarlehenskassen geschehen, und er begrüße den Beschluß des Rates, hier durch Zinsverbilligung einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Dagegen sei die vom Vorredner angeregte Schaffung einer überörtlichen Genossenschaftsbank nicht durchführbar. Genossenschaftsbanken müssen ihrer Natur nach lokal sein; sie seien reine Selbsthilfeorganisationen, und der PLV habe damit nichts zu tun. Berger ging dann noch auf die Bedeutung der jüdischen Arbeitsnachweise sowie auf die Notwendigkeit einer fachkundigen Berufsberatung ein. Auch hier seien dem PLV in Zusammenarbeit mit der ZWSt fruchtbare und wichtige Aufgaben gestellt. Für die Konservativen unterstützte Oberrabbiner Altmann (Trier)¹⁷⁴ wärmstens den Gedanken der Bezirksdarlehenskassen. Die Gewährung billiger, ja zinsfreier Darlehen an in Not geratene Glaubensgenossen sei eines der wichtigsten religiösen Gebote des Judentums. Es könnten manchmal mit geringen Mitteln Wunder gewirkt werden, nicht nur für die Erhaltung bescheidener Existenzen, sondern oft auch für eine notwendige Berufsumstellung. Er empfehle persönliche Verhandlungen in den verschiedenen Gegenden, wenn man mit schriftlichen Umfragen nicht weiter komme. Professor Julius Hirsch¹⁷⁵ gab eine groß angelegte Analyse der Wirtschaftslage, die ebenso brilliant wie – in

¹⁷⁴ Dr. Adolf Altmann (1878–1944), geboren in Ungarn und promoviert in Bern, war einer der frühesten Anhänger Theodor Herzls. Im Verbandstag schloß er sich der konservativen Fraktion an. 1938 floh er nach Holland. Nach der Besetzung durch die Nazis führte ihn sein Leidensweg über Westerbork und Theresienstadt nach Auschwitz, wo er und seine Frau umkamen.

¹⁷⁵ Professor Dr. Julius Hirsch (1882–1961) war von 1919–1923 Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium; von 1926–1933 lehrte er an der Universität und Handelshochschule in Berlin. Nach mehreren Jahren in Dänemark wanderte er 1941 nach New York aus, wo er an der *New School for Social Research* unterrichtete.

bezug auf die aktuellen Probleme – irrelevant war. Seine Voraussagen für die weitere Entwicklung waren von geradezu prophetischer Prägnanz, nur leider nicht für die unmittelbare Zukunft, sondern für das Deutschland nach 1950 (!). Es war die typische Rede eines glänzenden Wirtschaftstheoretikers, der die politischen Faktoren, die letzten Endes auch die wirtschaftliche Entwicklung bestimmen mußten, außer acht ließ. So ist es kein Wunder, daß er die praktischen Hilfsmaßnahmen, die vorgeschlagen worden waren, insbesondere also den Ausbau des Darlehnskassennetzes, bagatellierte. »Bei den großen Wirtschaftsfragen müssen wir die Dinge doch weit größer anfassen.« Es handle sich bei diesen Vorschlägen nur um »charitative Hilfe«, »Wirtschaftshilfe« bedeuten sie nicht. Er empfahl die Einsetzung eines Ausschusses von Sachverständigen, der Entwicklungsmöglichkeiten in der Wirtschaft feststellen und die Arbeit bzw. wirtschaftliche Betätigung Suchenden dahin lenken sollte.

Adler-Rudel führte die Debatte wieder auf den Boden der nüchternen Tatsachen zurück. Er sage nichts »gegen die Wirtschaftskenntnis der jüdischen Wirtschaftsführer«, aber man müsse nicht nur über Wirtschaft etwas wissen, sondern auch darüber, »wie es den Juden in den kleinen Städten und Gemeinden geht«. In dem »Umbildungsprozeß der Wirtschaft«, in dieser »Situation der Auflösung«, in der »neue wirtschaftliche Gruppen entstehen«, sei nicht übersehbar, wieweit der jüdische Mittelstand sich werde einordnen können.

Für die große Masse des verarmten jüdischen Mittelstandes ist eine Möglichkeit zur Hilfe heute nicht gegeben, wohl aber für den kleinen jüdischen Händler, dem noch durch Gewährung kleinerer Darlehen zur Erhaltung seiner Existenzmöglichkeit verholpen werden kann. . . . Der kleine Kaufmann in der Provinz, dem es an 300 oder 500 Mark fehlt, . . . befürchtet, daß durch ein Gesuch an die Darlehnskasse der Gemeinde sein geschäftlicher Kredit leiden könnte.

Deshalb sei die Gründung von Bezirksdarlehnskassen für ganze Provinzen mit ihrer größeren Anonymität zu empfehlen. Daneben aber biete der Zusammenschluß von Menschen, die noch kreditfähig sind, zu Genossenschaften eine sehr begrüßenswerte Form der Selbsthilfe. Wichtiger und entscheidender aber als die Frage des jüdischen Mittelstandes sei, was »mit den Menschen, die Arbeitnehmer sind, und mit der jüdischen Jugend, die morgen in die Wirtschaft eintreten wird«, geschehen solle. Er glaube, daß der jüdische Arbeitsnachweis heute »in den Städten und großen Gemeinden . . . das einzige Institut ist, das jüdischen Arbeitssuchenden überhaupt noch die Möglichkeit zur Aufnahme einer Arbeitsstelle sichert«. Der Ausbau des jüdischen Arbeitsnachweises sei deshalb eine der dringlichsten Notwendigkeiten. Für die Berufswahl der jüdischen Jugend bestehe das Problem der Umschichtung im Vergleich zu den Berufen ihrer Väter. Hier müsse eine sachlich und fachlich fundierte Berufsberatung eingreifen.

Was sich aber heute auf dem Gebiete der Berufsumschichtung und Berufsberatung abspielt, ist blutiger Dilettantismus. . . . Berufsberatung muß unabhängig von der jeweiligen Konjunktur nach dem Grundsatz der Eignung und Neigung der jungen Menschen getrieben werden. Jeder Beruf ist gut, für den man geeignet und in dem man gut ausgebildet ist.

Gustav Benario¹⁷⁶ beantragte, der Gesellschaft zur Förderung des Genossenschaftsgedankens einen nominellen Betrag zu bewilligen, um die Unterstützung der Genossenschaftsbewegung durch den PLV zum Ausdruck zu bringen. Er gab bekannt, daß führende jüdische Wirtschaftler wie Willy Dreifus, Kareski, Kleemann, Stahl und Oskar Wassermann der Gesellschaft beigetreten sind und in den nächsten Tagen mit anderen jüdischen Wirtschaftsführern zusammenkommen werden. – Kurt Blumenfeld verknüpfte als letzter Redner die aktuellen jüdischen Wirtschaftsprobleme mit der zionistischen Konzeption, die in ihnen eine immer wiederkehrende Manifestation der jüdischen Galuthexistenz sieht.

Das Erstaunliche an dieser großen Wirtschaftsdebatte ist der mit wenigen Ausnahmen noch zum Ausdruck kommende Optimismus, der innerhalb weniger Monate zerstört werden sollte. Praktisch war das wesentliche Resultat der Beratungen die Aufforderung an den Rat, einen besonderen Ausschuß einzusetzen, der die auf dem Verbandstag gegebenen Anregungen unter Hinzuziehung von Sachverständigen verfolgen und die zu ergreifenden Maßnahmen in die Wege leiten sollte. Der Rat kam diesem Ersuchen nach, indem er in seiner Sitzung vom 14. 5. 1931¹⁷⁷ einen *Wirtschaftsausschuß* wählte, der aus drei Mitgliedern des Rates (Woyda, Kareski und dem Berliner Bankier Wilhelm Graetz) und vier des Verbandstages (Robert Gutheim und ein weiterer Liberaler, sowie Alfred Berger und Rechtsanwalt Horowitz (Frankfurt/M.) bestand. Zum Vorsitzenden wurde Woyda bestimmt und ihm gleichzeitig vom Engeren Rat das neugeschaffene Wirtschaftsdezernat übertragen. Von den bisherigen Aufgaben des Wohlfahrtsausschusses (Dezernent: Arthur Lilienthal) wurde dem neuen Dezernat die Verteilung der Beihilfen für landwirtschaftliche Ausbildungsstätten und Siedlungsprojekte übertragen, dagegen zunächst nicht der Fragenkomplex der Arbeitsnachweise, Berufsberatung und Berufsumschichtung und die damit zusammenhängende Gewährung von Einzelstipendien. Bruno Woyda, von Beruf Diplomingenieur, aber zu dieser Zeit hauptamtlich als Geschäftsführer der Reformgemeinde und Schriftleiter der JLZ tätig, gehörte dem scharf anti-zionistischen Flügel der Berliner Liberalen

¹⁷⁶ Gustav Benario (1868–1948) war seit 1908 mit der Deutschen Effekten- und Wechselbank verbunden, die aus der seit 1821 bestehenden Frankfurter Privatbank L. A. Hahn hervorgegangen war. 1927 übernahm er die Leitung der Berliner Filiale, die das Stammhaus an Bedeutung überflügelt hatte, und behielt diesen Posten bis Ende 1935, als er unter dem Druck der Nazis ausscheiden mußte. Im Oktober 1941 wanderte er über Lissabon und Havana nach den US aus.

¹⁷⁷ Der offizielle Bericht über diese konstituierende Sitzung des neuen Rates befindet sich in *VBl* 9. Jg. Nr. 4 vom 1. 6. 1931, S. 1. Siehe auch *IFB* Nr. 21 vom 21. 5. 1931, Titelseite.

an. Er war grundsätzlich gegen jede Form jüdischer Absonderung und deshalb z. B. auch bis in den Beginn der Naziperiode hinein ein entschiedener Gegner des von der JVP seit Jahren geforderten Ausbaus des jüdischen Schulwerks in Berlin¹⁷⁸. Seine negative Einstellung zum Ausbau der jüdischen Arbeitsnachweise war von Adler-Rudel in der Wirtschaftsdebatte des Verbandstages gerügt worden. Seine Wahl zum Dezernenten für »sozial-wirtschaftliche Aufgaben« könnte deshalb paradox erscheinen. Woyda war jedoch – seiner ganzen Natur nach – ein Mann der Tat und drängte auf positive Leistungen. Je mehr er sich in sein Aufgabengebiet einarbeitete, desto mehr traten seine weltanschaulichen Bedenken in den Hintergrund. In der allgemeinen Politik stand er den Sozialdemokraten nahe, und dies erleichterte sein Verständnis für die unverkennbare Notlage, in die weite Kreise des deutschen Judentums geraten waren. So gestaltete sich seine Zusammenarbeit mit den jüngeren, meist zionistischen Sozialarbeitern der ZWSt und der Berliner Gemeinde im allgemeinen befriedigend. Sobald es sich dagegen um materiell unbedeutende, aber grundsätzlich wichtige Fragen wie die Unterstützung des Hechaluz handelte, setzte er demselben Kreis seiner Mitarbeiter den hartnäckigsten Widerstand entgegen.

Bald nach Übernahme seines Dezernats – im Juni 1931 – gab Woyda dem auf dem Verbandstag von allen Seiten geforderten Ausbau des Darlehnskassenwesens einen organisatorischen Rahmen durch Gründung der *Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen* als einer Arbeitsgemeinschaft von PLV und ZWSt. Dies entsprach den Empfehlungen einer Denkschrift, die die ZWSt dem Großen Rat im Mai unterbreitet hatte¹⁷⁹. Zum Geschäftsführer wurde Max Kreuzberger bestimmt, der auch auf der ersten Sitzung des Wirtschaftsausschusses (WiA) am 6. Juli 1931 das einleitende Referat über diese Frage erstattete, das sich im wesentlichen mit dem Inhalt der Denkschrift deckte¹⁸⁰. Der PLV stellte der Zentralstelle die in seinem Etat vorgesehenen 10 000 RM zur Verbilligung des Zinssatzes von 8 % auf 5 % zur Verfügung. Dieser Fonds hätte genügt, um ein Anleihekaptal von über 300 000 RM entsprechend zu verbilligen. Es zeigte sich jedoch bald, daß das Hauptproblem in der Kapitalbeschaffung und der dazu notwendigen Weckung lokaler Initiative in den Mittelgemeinden und Provinzialverbänden lag¹⁸¹. Bereits auf der ersten Sitzung des WiA gab Adler-Rudel

¹⁷⁸ *Leo Wolff Collection* im Archiv des LBI-New York, II 19 No. 2.

¹⁷⁹ Später veröffentlicht als *Das jüdische Darlehnskassenwesen in Deutschland*, Schriften der ZSWt und der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge Nr. V, Berlin, Juli 1931.

¹⁸⁰ Ein Abdruck des Protokolls dieser Sitzung befindet sich im Archiv des LBI, New York.

¹⁸¹ Schon in der Denkschrift der ZWSt (S. 14) wurde festgestellt, daß: »trotz mehrfacher Rundschreiben . . . die bestehenden Provinzialverbände der Gemeinden und der Wohlfahrtspflege sich bisher um die Errichtung der Darlehnskassen kaum bemüht und damit weder die Kapitalbeschaffung noch den Zinsverbilligungsfonds in Anspruch genommen [haben]. Kleine Gemeinden, für die in erster Linie diese Aktion gedacht war, haben überhaupt kein oder nur sehr geringes Interesse gezeigt.« Fast einundeinhalb Jahre später – auf der Reichsvorstandssitzung der ZWSt am 25. 9. 1932 – klagt Kreuzberger noch immer über diese mangelnde

deshalb die Anregung, sich mit Bernhard Kahn¹⁸² in Verbindung zu setzen, um evtl. Gelder von der *American Joint Reconstruction Foundation*¹⁸³ zu erlangen. Doch es dauerte über ein Jahr, bevor greifbare Resultate erzielt werden konnten. Mit Hilfe eines von der *Foundation* im Spätherbst 1932 gewährten ersten Kredites von \$ 50 000 konnte endlich die Lethargie der örtlichen jüdischen Instanzen überwunden und die Gründung neuer Darlehnskassen sowie der Ausbau bestehender Kassen zu Bezirksdarlehnskassen angekündigt werden¹⁸⁴. Um die Geschäftsfähigkeit der Zentralstelle zu erleichtern, wurde sie in einen »e.V.« umgewandelt und ihr so eigene Rechtspersönlichkeit verliehen – knapp drei Wochen vor dem Machtantritt Hitlers. Im Laufe des Jahres 1933 konnten rd. 30 neue Kassen ins Leben gerufen werden, die Hälfte von ihnen als Bezirksdarlehnskassen. Die segensreiche Tätigkeit dieser Einrichtungen und ihre weitere Entwicklung sind von Adler-Rudel dargestellt worden¹⁸⁵. Ähnlich wie bei der Schaffung des Landwerks Neuendorf war auch auf dem Gebiete der Darlehenskassen der PLV der Katalyst gewesen, der diese unter dem Naziregime so bedeutsamen Einrichtungen ermöglicht hatte.

Das zweite ihm übertragene Arbeitsgebiet – die Frage jüdischer landwirtschaftlich-gärtnerischer Siedlungen in Deutschland – beschäftigte den WiA gleichfalls schon in seiner ersten Sitzung. Die Parole »Zurück aufs Land!« war weder in Deutschland noch in Amerika neu. Aber alle diese Bestrebungen erwiesen sich letztlich als Fehlschläge, denn im Zuge der landwirtschaftlichen Industrialisierung fand sich für Kleinprojekte kein Platz mehr. In diesem Rahmen müssen die jüdischen Siedlungsprojekte betrachtet werden, zu deren Vorkämpfer sich der RjF gemacht hatte. Auf

Kooperation der Gemeinden (*Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik*, Jg. 3, Neue Folge, Heft 11, November 1932, S. 383/84).

¹⁸² Dr. Bernhard Kahn (1876–1955) war von 1904–1921 Generalsekretär des Hilfsvereins der deutschen Juden. Von 1921 an war er mit dem *American Joint Distribution Committee* verbunden. Seine entscheidende Hilfe bei der Finanzierung der Aufgaben des Arbeiterfürsorgeamtes während der Inflationszeit ist von ADLER-RUDEL in *Ostjuden in Deutschland*, Tübingen 1959, dargestellt worden. Auch in der Nazizeit war er eine der stärksten Stützen des ZA und der RVJ.

¹⁸³ Die ICA hatte seit 1905 in Rußland ein Netz genossenschaftlicher jüdischer Banken geschaffen und diese Arbeit nach dem Ersten Weltkrieg gemeinsam mit dem *Joint* wieder aufgenommen. Dies führte 1924 zur Schaffung der *American Joint Reconstruction Foundation*, deren Leitung Bernhard Kahn neben seiner Funktion als Europäischer Direktor des *Joint* übernahm. Ende 1931 hatte die *Foundation* 757 solche Darlehnskassen bzw. Banken in Osteuropa, der Türkei und Wien mit rd. 310 000 genossenschaftlichen Mitgliedern und einem Eigenkapital von über 3½ Millionen Dollar ins Leben gerufen, deren ausstehende Darlehen sich auf über 13 Millionen Dollar beliefen.

¹⁸⁴ *JLZ* Nr. 19 vom 1. 1. 1933, S. 1 (Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen der Juden in Deutschland vom 10. 12. 1932) und *VBl* 11. Jg. Nr. 1 vom 15. 2. 1933, S. 2 links unten; ferner *IFB* Nr. 51 vom 22. 12. 1932, S. 11.

¹⁸⁵ *Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939*, Tübingen 1974, S. 124–128. Siehe auch den Artikel von Paul Eppstein, dem Nachfolger von Kreuzberger als Leiter der Zentralstelle, im *VBl* 12. Jg. Nr. 4 vom 1. 7. 1934, S. 4–6.

seine Initiative wurde 1928 der Reichsbund für jüdische Siedlung in Deutschland (RjS) gegründet. Dieser hatte mit Hilfe einer von der Jüdischen Gemeinde Berlin im Juli 1930 gewährten Hypothek von 100 000 RM das Gut Groß-Gaglow bei Kottbus erworben¹⁸⁶. Es war geplant, auf dem Gut selbständige Gärtnerstellen und eine Anzahl von Bauernhöfen einzurichten. Anfang 1931 richtete der RjS an den PLV den Antrag auf eine Beihilfe von 30 000 RM zur entsprechenden Umwandlung des Gutes. Der WiA beschloß, das Gesuch des RjS als erledigt anzusehen, falls die Berliner Gemeinde, wie vorgeschlagen, ihr Darlehen in eine Beteiligung umwandeln würde. Der Ausbau und die weitere Entwicklung des Gutes erfolgte mit Hilfe von Krediten der Deutschen Siedlungsbank und staatlichen Beihilfen. Im Spätsommer 1932 konnte mitgeteilt werden, daß von den von den Behörden genehmigten 15 Gärtnerstellen neun »vorläufig fest vergeben« und für zwei weitere Anwärter vorhanden seien, und daß die erste Erdbeer- und Himbeerernte erfolgreich abgesetzt worden sei¹⁸⁷. Mit Anbruch der Naziherrschaft wurde Groß-Gaglow auch für die landwirtschaftliche Ausbildung nutzbar gemacht. Im Juli 1933 wurden 10 Lehrlinge bei den Siedlern und 28 »im alten Gutshaus« zu einem 12monatigen »Umschulungskurs Groß-Gaglow« zusammengeschlossen. Zu dieser Zeit waren auf dem Gut 24 jüdische Gärtner- und Bauernfamilien ansässig, die später selbstverständlich mit der Gleichschaltung des Reichsnährstandes ihren Besitz aufgeben mußten¹⁸⁸.

Der Wohlfahrtsausschuß hatte seit Jahren der Israelitischen Gartenbauschule Ahlem bei Hannover¹⁸⁹, dem von der Misrachi-Jugend gegründeten Jüdischen Lehrgut Rodges (Geringshof) bei Fulda¹⁹⁰ und dem Deutschen Landesverband des Hechaluz regelmäßig Beihilfen gewährt. Diese Aufgabe war 1931 dem neuen WiA übergeben worden, der sie in seiner ersten Sitzung am 6. Juli nach Erledigung der Darlehenskassen- und Siedlungsfragen behandelte. Während Ahlem und Rodges nach kurzer Aussprache erhöhte Subventionen bewilligt wurden, entspann sich über die Unterstützung des Hechaluz wegen seines national-jüdischen Charakters eine erregte

¹⁸⁶ Die folgende Darstellung stützt sich auf *JLZ* Nr. 13 vom 1. 4. 1931, Titelseite, sowie auf die im *Schild*, dem Organ des RjF, enthaltenen Berichte über die Entwicklung von Groß-Gaglow, insbesondere 1931: S. 20, 93, 100; 1932: S. 77, 122, 133; 1933: S. 28, sowie Nr. 11 vom 8. 6. 1933, Beilage »Die Kraft«, S. III, und Nr. 14 vom 27. 7. 1933, gleiche Beilage, S. II.

¹⁸⁷ Jede Gärtnerstelle von 10 Morgen mit einem vierräumigen Wohnhaus kostete 17 500 RM, von denen der Siedler 2000 RM als Anzahlung leisten mußte. Das Restkaufgeld wurde als Hypothek der Deutschen Siedlungsbank eingetragen.

¹⁸⁸ Vgl. auch ALEXANDER SZANTO, »Economic Aid in the Nazi Era«, in *YB IV*, 1959, S. 216.

¹⁸⁹ E. G. LOWENTHAL, »The Ahlem Experiment«, in *YB XIV*, 1969, S. 165 ff.

¹⁹⁰ Siehe JOSEPH WALK, »The Torah va-Avodah Movement«, in *YB VI*, 1961, S. 247 ff. Im Hinblick auf den chaluzisch-zionistischen Charakter von Rodges ist es erstaunlich, daß in der Debatte dieser Aspekt – im Gegensatz zum Hechaluz – überhaupt nicht erwähnt wurde.

Debatte. Gegen die Stimmen von Berger und Kareski lehnten Woyda, Graetz und Gutheim schließlich den Zuschuß für den Hechaluz ab¹⁹¹. Materiell war diese Ablehnung von geringer Bedeutung, denn es handelte sich nur um wenige tausend Mark. Prinzipiell aber war sie eine Kampfansage und ein Angriff auf die Gleichberechtigung der zionistischen Weltanschauung innerhalb des deutschen Judentums. Wenn bei der Frage des dritten Unterrichtsausschusses, der von zionistischer Seite aus ähnlichen Erwägungen heraus Jahr für Jahr gefordert und von der Verbandstagsmehrheit regelmäßig abgelehnt wurde, noch Zweifel religiöser Natur angeführt worden waren, so konnten solche Bedenken hier nicht geltend gemacht werden. Deshalb stand der folgende Antrag der JVP auf der Tagesordnung des auf den 3. und 4. April 1932 anberaumten Verbandstages¹⁹²:

Der Verbandstag wolle beschließen, der Organisation Hechaluz wieder für das laufende Etatsjahr eine Subvention in Höhe von 3000 RM wie in früheren Jahren zu bewilligen.

Der Haushaltsausschuß hatte in einer vorbereitenden Sitzung für den Verbandstag bereits in zehnstündiger eingehender Beratung zu der Etatsvorlage des Rates für 1932/33 Stellung genommen und u. a. mit 10:2 Stimmen den Antrag angenommen, der »Organisation Hechaluz einen angemessenen Beitrag aus den für den WiA ausgesetzten Etatsmitteln zu bewilligen«. Am Morgen des 3. April fanden die üblichen Fraktionssitzungen vor Eröffnung der Tagung statt. Hierbei stellte sich heraus, daß die Liberalen unter dem Druck ihrer Berliner Mitglieder mit der Haltung der Mehrzahl ihrer Vertreter im Haushaltsausschuß nicht einverstanden waren und eine Bewilligung an die *Organisation* Hechaluz ablehnten. Bestenfalls wollten sie Einzelanträge bedürftiger Chaluzim berücksichtigen. Der zweite Verhandlungstag begann mit der Spezialdebatte über den Haushalt, die Benario als Berichterstatter des Ausschusses einleitete. Er bat »dringend und herzlich«, den oben wiedergegebenen Beschluß des Haushaltsausschusses »ohne weitere Debatte« anzunehmen. Dies geschah jedoch nicht, sondern Breslauer als Fraktionsführer begründete die ablehnde Stellungnahme seiner Partei. Nachdem Horovitz für die Konservativen den Antrag des Haushaltsausschusses unterstützt und Julius Seligsohn den Standpunkt der Liberalen wiederholt hatte, erklärte Berger:

Es bewirbt sich nicht nur die Organisation Hechaluz, sondern auch die Organisation RjS, die Organisation der Freunde von Rodges, der RjF, und in keinem Falle hat Herr Woyda verlangt, daß die Bedürftigkeit der einzelnen Petenten

¹⁹¹ In der Berliner Gemeinde, die bis 1931 dem Hechaluz auch eine Unterstützung gewährt hatte, lehnte die neue liberale Mehrheit später gleichfalls diesen Zuschuß ab, ebenso wie sie den von der vorangegangenen Gemeindeverwaltung eingerichteten Lehrstuhl an der Hebräischen Universität in Jerusalem nicht erneuerte.

¹⁹² Der Stenographische Bericht über diesen Verbandstag befindet sich in *VBl* 10. Jg. Nr. 4 vom 28. 9. 1932.

dieser Organisationen nachgewiesen wird, sondern er hat den Organisationen das Geld zugewiesen. . . . Genau das gleiche Recht verlangen wir nun für den Verein Hechaluz, nicht mehr und nicht weniger.

In seiner Nachmittagssitzung beschloß der Verbandstag die Umwandlung des WiA in einen regulären Verbandsausschuß mit 12 statt der bisherigen 7 Mitglieder¹⁹³. Die zweite Lesung des Etats begann erst nach 7 Uhr abends. Inzwischen war die Zeit sowohl vom Haushaltsausschuß als auch in Fraktionsberatungen dazu ausgenutzt worden, den Versuch einer Einigung in der Hechaluzfrage zu unternehmen. Benario, der wieder den einleitenden Bericht erstattete, glaubte, in der vom Haushaltsausschuß nach zweistündiger Debatte mit 13 gegen 2 Stimmen angenommenen Fassung einen tragbaren Kompromiß erzielt zu haben:

Der Wohlfahrtsausschuß wird beauftragt, auf Antrag der Organisation Hechaluz als wirtschaftliche Beihilfe für die in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen unbeschadet der üblichen Prüfung angemessene Beiträge zu bewilligen.

Es stellte sich jedoch heraus, daß hinsichtlich der Interpretation dieses Antrags wesentliche Gegensätze zwischen den Liberalen und der JVP bestanden, so daß die Liberale Fraktion auf ihren ursprünglichen Antrag zurückgriff, die Angelegenheit »dem Wohlfahrtsausschuß zum Zwecke der Erledigung von Einzelanträgen zu überweisen«.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Liberalen mit 54 ihrer eigenen Stimmen gegen 47 aller anderen Parteien angenommen. Darauf erklärte Kollenscher bei der Abstimmung über die Einnahmeseite des Etats, daß die JVP gegen die vorgeschlagene Umlage (8/10 % der RESt plus 2/10 % Notstandsumlage) und den Gesamtetat stimmen werde. Er erklärte:

Die Geschichte wird über die urteilen, die in . . . einer Zeit, in der man so scharfe Protestresolutionen annehmen muß, wie sie von allen Richtungen vorgeschlagen werden, nicht das Verständnis dafür aufbringen, daß es ein Erez Jisrael gibt und ein Chaluziuth notwendig ist.

Da für die Notstandsumlage nach der Verfassung des PLV eine Dreiviertelmehrheit erforderlich war, wurde diese bei einem Stimmenverhältnis von 65:32 nicht bewilligt. Der Etat war also in einer unbalancierten Form verabschiedet worden. So schloß der letzte Verbandstag des PLV in später Abendstunde in Verwirrung und Depression¹⁹⁴.

Die obige Schilderung zeigt deutlich die Intensität der innerjüdischen

¹⁹³ Außer den bisherigen drei Ratsmitgliedern – Woyda, Graetz, Kareski – gehörten jetzt dem Ausschuß 9 Verbandstagsabgeordnete an.

¹⁹⁴ Nach der Etatabstimmung verließen die meisten Abgeordneten die Tagung, so daß der letzte Punkt der Tagesordnung »Die Wirtschaftskrise der Juden in Deutschland« nicht weiter behandelt werden konnte.

Gegensätze zu Beginn des »Entscheidungsjahres« 1932¹⁹⁵. Zweifellos war die Gegnerschaft gegen die zionistische Bewegung in Berlin mit Rücksicht auf die vorangegangenen Wahlkämpfe besonders ausgeprägt. Heinemann Stern schreibt mit Recht, daß dieser Parteikampf »überall in Deutschland anzutreffen war, aber wohl nirgends so erbittert und gehässig wie in Berlin . . . Draußen in der Provinz rückten die Menschen näher zusammen, die offiziellen und privaten Beziehungen waren enger; das milderte die Gegensätze und zwang zur gegenseitigen Rücksichtnahme«¹⁹⁶. So geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß sowohl die Provinz als auch der gemäßigte Flügel der Liberalen, zu dem man außer Heinrich Stern auch eine beachtliche Gruppe der CV-Führung rechnen muß, den unbefriedigenden Ausgang des Verbandstages bedauerten. Nach einer Reihe explosiver Auseinandersetzungen in der Berliner Repräsentantenversammlung verstärkte sich der Druck dieser Kreise, zu einer Verständigung zu kommen und die katastrophalen Folgen eines Ausfalls der Notstandsumlage für die weitere Wirksamkeit des PLV abzuwenden. Den Beginn machte die Berliner Gemeinde Mitte Mai mit dem Beschluß, der Organisation Hechaluz als Beitrag für die Berufsausbildung von Mitgliedern, für die ein Zuschuß erforderlich ist, einen jährlichen Beitrag von 2400 RM zu bewilligen¹⁹⁷. Unmittelbar danach – am 22. Mai 1932 – beschloß der Engere Rat des PLV *einstimmig* das gleiche, nur wurde statt eines bestimmten Betrages »ein angemessener Jahresbeitrag« bewilligt¹⁹⁸. Gleichzeitig erfolgte eine Verständigung über die Annahme der Notstandsumlage, die vom Ständigen Ausschuß des Verbandstages am 25. Mai beschlossen wurde¹⁹⁹. Der Große Rat trat diesem Beschluß in seiner nächsten Sitzung am 19. Juni bei, so daß damit durch Verbandsbeschluß der Gesamtetat in seiner ursprünglichen Form wiederhergestellt wurde²⁰⁰.

Letzten Endes hatte so der Hechaluzkonflikt angesichts der immer drohender werdenden politischen Situation eine Periode engerer Zusammenarbeit eingeleitet.

★

Im Laufe des Jahres 1930 waren Silbergleits grundlegende Auswertung der Volkszählung von 1925, der erste Band von Arthur Ruppins *Soziologie der Juden* und Kurt Zielenzigers²⁰¹ aufschlußreiches Werk *Juden in der*

¹⁹⁵ Vgl. auch KURT LOEWENSTEIN, »Die innerjüdische Reaktion auf die Krise der deutschen Demokratie« in *Entscheidungsjahr 1932*, Tübingen 1966, S. 398/399.

¹⁹⁶ HEINEMANN STERN, *Warum hassen Sie uns eigentlich?*, Düsseldorf 1970, S. 120.

¹⁹⁷ JR Nr. 39/40 vom 20. 5. 1932, S. 187.

¹⁹⁸ JR Nr. 41 vom 24. 5. 1932, S. 193.

¹⁹⁹ IFB Nr. 22 vom 2. 6. 1932, S. 2.

²⁰⁰ IFB Nr. 25 vom 23. 6. 1932, S. 1, und VBl 10. Jg. Nr. 3 vom 1. 7. 1932, S. 2.

²⁰¹ Dr. rer. pol. Kurt Zielenziger (1890–1944) war der Sohn des Verbandstagsabgeordneten und Vorsitzenden der Potsdamer Synagogengemeinde, Stadtrat Julius Zielenziger (1856–1938). Er war Wirtschaftsredakteur der Vossischen Zeitung und seit 1929 stellvertretender Pressechef der Stadt Berlin. Nach seiner Auswanderung 1933 gründete er mit

deutschen Wirtschaft erschienen und hatten erneut die Aufmerksamkeit auf die anormale demographische, berufsmäßige und wirtschaftliche Situation der deutschen Juden gelenkt. Ihnen folgte Anfang 1931 das Buch des Nationalökonomen und Soziologen Alfred Marcus²⁰² *Die wirtschaftliche Krise des deutschen Juden*, in dem er versuchte, die Entwicklungstendenzen auf Grund von ihm gesammelten statistischen Materials klarer herauszuarbeiten und bis zur unmittelbaren Gegenwart weiterzuführen. Er wollte die jüdische Führung aus ihrer Lethargie aufrütteln und betonte deshalb seine pessimistischen Prognosen mehr, als es die aktuelle Lage verlangte. Das Buch erreichte seinen Zweck und führte im Zusammenhang mit den Anregungen von Berger und Prof. Hirsch auf dem Verbandstag von 1931 zu der Forderung nach einem jüdischen Wirtschaftsinstitut, das die Lage in den verschiedenen Wirtschaftszweigen systematisch erforschen und auf Grund der Ergebnisse sowohl die selbständigen Unternehmer als auch die neu in das Erwerbsleben eintretenden Jugendlichen entsprechend lenken sollte.

Am 6. Dezember 1931 fand eine besondere Sitzung des WiA in Gegenwart zahlreicher Gäste statt²⁰³, in der Prof. Hirsch ein Referat über »Die Wirtschaftslage der deutschen Juden und die Einwirkungsmöglichkeiten auf ihre weitere Entwicklung« hielt. Außer der ersten ausführlichen Behandlung des antisemitischen Wirtschaftsboykotts wurden praktische Maßnahmen zur Durchführung der Wirtschaftserforschung erörtert. Um die gleiche Zeit erschien ein Artikel von Alfred Marcus²⁰⁴, der in klarer Form den Aufgabenkreis einer solchen Einrichtung umriß. Woyda erkannte die Notwendigkeit, dem von allen Seiten erstrebten Plan eine angemessene organisatorische Grundlage zu geben, und erreichte mit der ihm eigenen Energie bereits am 30. Januar 1932 die Gründung der *Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen der Juden in Deutschland*, die alle in Betracht kommenden Organisationen sowie eine Reihe führender Sachverständiger umfaßte²⁰⁵. Die Mitglieder des WiA gehörten ihr als ständige Gäste an. Den Vorsitz übernahm Woyda; als Sekretär der Arbeitsgemeinschaft fun-

Dr. Alfred Wiener das *Jewish Central Information Office* in Amsterdam, aus dem sich später die *Wiener Library* in London entwickelte. Nach dem Einfall der Nazis in Holland wurde er 1943 nach Westerbork deportiert und starb 1944 in Bergen-Belsen.

²⁰² Dr. Alfred Marcus (1895–1962), Berliner *Economic Editor* der internationalen Fachzeitschrift *Chemical & Metallurgical Engineering*, wanderte 1933 nach Palästina aus und war an der Entwicklung der Tel Aviver Vorstadt Shehunat Borochov (später Givatayim) führend beteiligt. Unter der Mandatsregierung für Palästina war er *Assistant Controller Heavy Industries* und leitete nach der Staatsgründung einige Jahre die *Development Section* des Israeli Ministeriums für Handel und Gewerbe.

²⁰³ IFB Nr. 50 vom 10. 12. 1931, S. 2, und VBl 10. Jg. Nr. 1 vom 25. 1. 1932, S. 4.

²⁰⁴ ALFRED MARCUS, »Begriff und Programm eines jüdischen Wirtschaftsinstituts«, in *Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik*, Heft 12, Dezember 1931, S. 405–410.

²⁰⁵ IFB Nr. 5 vom 4. 2. 1932, Titelseite, und *Führer durch die jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland 1932–33*, S. 549 (hier ist bei den angeschlossenen Organisationen die ZVfD versehentlich nicht erwähnt, deren Vertreter Siegfried Moses und Fritz Naphtali waren).

gierte Max Birnbaum. Entsprechend war auch ihre Geschäftsstelle beim PLV. Als spezielle Aufgabengebiete wurden bezeichnet: die wissenschaftliche und statistische Erforschung der jüdischen Wirtschaftslage in Deutschland durch Branchen- und Steuernquäten, die Förderung der Arbeitsbeschaffung und die Bekämpfung des Wirtschaftsboykotts. Bereits auf der Gründungsversammlung wurden Kommissionen für die verschiedenen Arbeitsgebiete eingesetzt, die ihre Arbeit sofort aufnahmen. Auf der Sitzung des WiA am 28. 8. 1932²⁰⁶ konnte Zielenziger berichten, daß die von ihm geleitete Kommission für die Branchenenquête gute Fortschritte mache. Die Methode, »durch berufene Fachleute an führende Wirtschaftspersönlichkeiten heranzutreten und sie um Beantwortung bestimmter Fragen über ihr spezielles Wirtschaftsgebiet zu bitten«, verspreche »ohne Aufwendung großer Mittel . . . bei intensiver Durchführung sehr schnell Ergebnisse . . ., die unser Bild über . . . die Berufsaussichten in den verschiedenen Branchen in ausgezeichneter Weise erweitern und vertiefen werden«. Auf der gleichen Sitzung berichtete Berger über die ausgezeichneten Erfahrungen, die mit der Beteiligung von Juden am Freiwilligen Arbeitsdienst auf dem Gute in Neuendorf gemacht worden sind. Das zuständige Arbeitsamt habe Neuendorf als Musteranstalt bezeichnet und von sich aus die Zuweisung weiterer Arbeitsdienstwilliger und die Ausgestaltung des Betriebes als Führerschule für den FAD angeregt. Ähnlich gute Erfolge wurden auf dem Lehrgut Rodges (Geringshof) erzielt, das die erste jüdische Kolonne des Freiwilligen Arbeitsdienstes²⁰⁷ geschaffen hatte. Es ist bemerkenswert, wie selbst zu diesem späten Zeitpunkt – nach der Resignation Brünings und dem Papenschen Staatsstreich in Preußen – die untergeordneten Behörden unverändert mit den jüdischen Instanzen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, Sozialarbeit und Siedlungsunternehmungen zusammenwirkten.

Schließlich referierte Adler-Rudel über den Ausbau der jüdischen Arbeitsnachweise und die Organisierung der Erwerbsbeschaffung (dieses Arbeitsgebiet war inzwischen auch vom WA auf den WiA übertragen worden) und schlug vor, im Herbst einen an die gesamte jüdische Öffentlichkeit gerichteten Werbemonat zu veranstalten.

Am 10. Dezember 1932 fand eine Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen in Berlin statt, auf der beachtliche Fortschritte auf allen Gebieten festgestellt werden konnten²⁰⁸. Adler-Rudel berichtete über

²⁰⁶ JLZ Nr. 12 vom 15. 9. 1932, S. 1, und VBl 11. Jg. Nr. 1 vom 15. 2. 1933, S. 2, letzteres auch für die im folgenden behandelte Dezembersitzung der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen.

²⁰⁷ Näheres über den Freiwilligen Arbeitsdienst siehe in *Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik*, Heft 8–9, August–September 1932, S. 259–270 und 315–316, und Heft 11, November 1932, S. 415–418.

²⁰⁸ IFB Nr. 51 vom 22. 12. 1932, S. 11, und JLZ Nr. 19 vom 1. 1. 1933, S. 1, sowie das in Fußn. 206 zitierte VBl.

die im November durchgeführte Werbeaktion »Unser Recht auf Arbeit«, in deren Rahmen 33 Veranstaltungen in den größeren Städten stattfanden. Die im Zusammenhang damit gewonnene Fühlungnahme mit vielen einflußreichen Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens habe » in einer ganzen Anzahl von Fällen bereits praktische Erfolge erzielt« und auch zahlreiche Anregungen gebracht, die weiter verwertet werden würden. Dr. Alfred Hirschberg (vom CV) erstattete den Bericht über die Arbeit der Kommission zur Bekämpfung des Wirtschaftsboykotts. Er sagte, die rein juristische Behandlung des Problems genüge keineswegs. Es sei notwendig, die Öffentlichkeit auf die wirtschaftliche Schädlichkeit jedes politischen Boykotts, »von dem der antisemitische ja nur eine Spielart« darstelle, hinzuweisen. Das Eindringen wirtschaftsfremder Tendenzen, das sich in allen Fällen zum Nachteil der gesamten Wirtschaft auswirken würde, müsse mit allem Nachdruck bekämpft werden. An das Referat schloß sich eine lebhafte Aussprache an, in der auf die Gefahr des Ausschlusses von Juden aus ganzen Gewerbebezügen hingewiesen wurde. Kreuzberger berichtete über die erste Bewilligung der *Foundation* für die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen. Max Birnbaum behandelte die unter seiner Leitung durchgeführte Steuerenquôte. Auf Grund des beim PLV vorhandenen Materials seien die Einkommensteuerdaten von 682 Gemeinden mit rund 205 000 Seelen – also rd. 90 % der preußischen Judenheit (außer der Berliner Gemeinde) – für die Jahre 1926–1930 zusammengestellt worden. Das Urmaterial der Steuerenquôte wurde aus naheliegenden Gründen vernichtet, doch konnte ein Teil der Daten in einer der veränderten politischen Situation angepaßten Form in 1934 bekanntgegeben und von Birnbaum kürzlich neu veröffentlicht werden²⁰⁹. Ebenso wie der Großteil der Steuerenquôte sind auch die Branchenenquôten bedauerlicherweise nicht erhalten geblieben. Zielenziger berichtete auf der Dezembertagung der Arbeitsgemeinschaft, daß eine Arbeit von Marcus über den Metall- und Chemikalienhandel bereits vorliege. Er selbst gab Auszüge aus seiner vor dem Abschluß stehenden Untersuchung über die Tabakbranche bekannt. Weitere Studien (u. a. über das Warenhaus-, Bank- und Textilgewerbe) waren in Angriff genommen worden und sollten Anfang 1933 veröffentlicht werden. Zielenziger gab am Schluß seines Referats der Überzeugung Ausdruck,

daß kein Anlaß zu dem übertriebenen Pessimismus besteht, der sich heute in weiten Kreisen des deutschen Judentums auszubreiten droht. Wenngleich infolge der allgemeinen Wirtschaftslage die Aussichten in allen Branchen nicht günstig sind, besteht doch für tüchtige Menschen mit wohl fundierten Fachkenntnissen bei geschickter Ausnutzung aller Möglichkeiten und der notwendigen Bescheidung auf das zur Zeit Erreichbare auch heute noch vielfach die Möglichkeit, eine Position im Wirtschaftsleben zu erlangen. Ebenso wie falscher Optimismus

²⁰⁹ VBl 12. Jg. Nr. 5 vom 1. 8. 1934, S. 4–7, und »Die jüdische Bevölkerung in Preußen« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 113 ff.

gewiß nicht am Platze und sehr gefährlich wäre, sollte das deutsche Judentum nicht einer Verzweiflungsstimmung nachgeben, die seine Existenz für immer gefährden würde.

Diese Beurteilung der Lage – sozusagen am Vorabend der Katastrophe – war typisch für die weitaus überwiegende Mehrheit der deutschen Juden, ob Assimilanten oder Zionisten, ob liberal oder orthodox. Bei voller Realisierung der zunehmenden politischen Verwilderung auf der äußersten Rechten und Linken, die zusammen die Mehrheit im Reichstag besaßen, erwartete kaum jemand ernsthaft eine nationalsozialistische Machtübernahme. Ja, selbst nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler wiegten sich weite Kreise auch der jüdischen Bevölkerung noch monatelang in der Hoffnung, daß er entweder bald »abwirtschaften« oder aber von den Deutschnationalen und dem Militär mit Hilfe der Industrie und Groß-Agrarier manipuliert werden würde.

Die Vorarbeiten des Wirtschaftsausschusses und der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen erleichterten es Woyda, als Erster – noch vor Schaffung des Zentralausschusses – praktische Hilfsmaßnahmen einzuleiten, indem er in einer Sitzung des WiA am 26. 3. 1933 diesen in eine *Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe* umwandelte. Diese nahm ihre Tätigkeit unmittelbar nach dem Boykottage (1. April) auf und wurde bald darauf in den Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau eingegliedert²¹⁰. So hatte der PLV auch auf diesem Gebiet Pionierarbeit geleistet, die in der schwersten Zeit des deutschen Judentums diesem zugute kommen sollte.

XII. Kunstdenkmäler – Liberales Einheitsgebetbuch – Religionsunterricht an den höheren Schulen

Außer den bereits behandelten Arbeitsgebieten des PLV ist noch eine Aufgabe zu erwähnen, der sich der Verband in den Jahren 1928–30 gewidmet hat: der Schutz und die Erhaltung jüdischer Kunstdenkmäler. Schon 1926 hatte der Verbandstag einen entsprechenden Antrag angenommen²¹¹, und 1927 wurden 5000 RM für diesen Zweck in den Etat eingestellt. Da hiervon jedoch nur ein geringer Bruchteil verausgabt wurde, sah der Etat für 1928 eine Herabsetzung des Postens auf 3000 RM vor. Im gleichen Jahr begann die praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet. Ismar Elbogen hatte im Engeren Rat das Dezernat »Kunstdenkmäler« übernommen. Erich Toeplitz, der Kustos und Geschäftsführer der 1897 gegründeten Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler in Frankfurt/

²¹⁰ VBl 12. Jg. Nr. 1 vom 23. 3. 1934, S. 4. Sowohl SZANTO in »Economic Aid in the Nazi Era« in YB IV, 1959, S. 208, als auch ADLER-RUDEL in *Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime*, Tübingen 1974, S. 122, sind in bezug auf den Ursprung und die ersten Monate der Zentralstelle im unklaren. Erst Ende Juni 1933 erfolgte eine klare Trennung der Zentralstelle und der Berliner Wirtschaftshilfe.

²¹¹ VBl 5. Jg. Nr. 3 vom 24. 3. 1927, S. 53.

M., die seit 1922 dort ein Museum jüdischer Altertümer unterhielt, hatte sich schon zuvor an den PLV zwecks Unterstützung einer Jubiläumsausstellung der Gesellschaft im Juli 1927 gewandt²¹². Der Rat gewährte einen Zuschuß und beschloß, einen Ausschuß zur Erhaltung jüdischer Kunstdenkmäler unter der Leitung von Elbogen mit der weiteren Behandlung der Frage zu beauftragen. Dieser Ausschuß trat am 9. September 1928 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen²¹³, an der u. a. Jacob Jacobson, der Leiter des Gesamtarchivs der deutschen Juden²¹⁴, und Karl Schwarz, der Direktor des Jüdischen Museums in Berlin²¹⁵, teilnahmen. Später beteiligten sich auch Prof. Alfred Grotte (Breslau) und Prof. Rudolf Hallo (Kassel), Kurator des Hessischen Landesmuseums und Freund von Franz Rosenzweig²¹⁶, an den Arbeiten des Ausschusses. Zunächst wurde eine Inventarisierung der in Preußen vorhandenen jüdischen Kunstdenkmäler versucht, die eine Aufnahme aller vorhandenen Synagogengebäude und Friedhöfe sowie der Kultusgeräte von historischem oder künstlerischem Wert umfassen sollte. Zu diesem Zweck versandte der PLV im Mai 1929 einen Fragebogen an alle Mitgliedsgemeinden. Toeplitz berichtet in dem Notizblatt der Frankfurter Gesellschaft Anfang 1930, daß diese Umfrage »fünf Aktenbände voll Antworten erbracht« hat. Trotzdem war das Ergebnis wohl enttäuschend, denn »der Natur eines Fragebogens entsprechend, sind die eingegangenen Antworten meist sehr kurz, teilweise leider nur summarisch und oft bloße Aufzählungen geblieben«. Deshalb gab er in dem Notizblatt²¹⁷ im Einvernehmen mit dem PLV nur die Antworten einer ausgewählten Zahl von Gemeinden aus allen Teilen des Landes – im ganzen 22 – wieder. Die verschlechterte Wirtschaftslage verhinderte die Durchführung der Pläne für eine großzügige Auswertung des Materials und weitere Bemühungen auf diesem Gebiete. Die Etatposition fiel 1930 auf 2000 RM und in den folgenden Jahren auf 1000 RM.

★

²¹² Notizblatt der Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler e. V., Frankfurt/M., Heft 17 (1927) und 19, S. 3 (1928).

²¹³ Ein Abdruck des Protokolls dieser Sitzung befindet sich im Archiv des LBI-New York.

²¹⁴ Dr. Jacob Jacobson (1888–1968) war wie Baeck einer der wenigen Überlebenden des Theresienstadt-Konzentrationslagers und siedelte gleichfalls nach London über, wo er nach langer Krankheit, aber bis zuletzt wissenschaftlich aktiv, starb. Über seine beiden großen dort vollendeten Quellensammlungen siehe YB XIII, S. XXI.

²¹⁵ Dr. Karl Schwarz (1885–1962) wurde 1933 Direktor des Tel-Aviv-Museums, das kurz zuvor von dem Tel Aviver Bürgermeister Dizengoff gegründet worden war.

²¹⁶ Professor Dr. Rudolf Hallo (1896–1933) hatte im Sommer 1928 in Marburg/Lahn eine Ausstellung »Religiöse Kunst aus Hessen und Nassau« veranstaltet, auf der auch zahlreiche jüdische Kultgegenstände gezeigt wurden. Er hat diese Gegenstände mit zahlreichen Illustrationen in den Heften 23 und 24 des Notizblattes der Frankfurter Gesellschaft (1929) beschrieben.

²¹⁷ Notizblatt Heft 25 und 26. Diese Hefte tragen zwar die Jahreszahl 1929, sind aber, wie aus dem Inhalt ersichtlich, offenbar erst Anfang 1930 erschienen.

Das liberale Einheitsgebetbuch trägt zwar nicht das Imprimatur des PLV und erhielt auch keine finanzielle Unterstützung von ihm, verdankt aber der Initiative des Liberalen Kultusausschusses seine erfolgreiche Durchführung. Es ist gleichfalls eng mit dem Namen und der Mitarbeit von Ismar Elbogen verknüpft.

Die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Kultus derjenigen Gemeinden, die sich von der orthodoxen Liturgie abgewandt hatten, waren fast so alt wie diese Reformbewegung. Aber die zahlreichen deutschen Rabbinerversammlungen des vorigen Jahrhunderts, die sich mit dieser Frage befaßten, konnten über Teilerfolge hinaus nicht zu einer Einigung gelangen, obwohl die von deutschen Immigranten gegründeten Reformgemeinden in den Vereinigten Staaten sich schon 1894 in dem *Union Prayer Book* ein solches Instrument geschaffen hatten. Auch eine 1922 von der Vereinigung für das liberale Judentum eingesetzte Gebetbuchkommission blieb erfolglos. Auf der Tagung der Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands in Köln im Jahre 1925 wurde deshalb eine Anregung ihres Vorsitzenden, des Frankfurter Gemeinderabbiners Caesar Seligmann²¹⁶, angenommen, daß sich zunächst die Großgemeinden Berlin, Breslau und Frankfurt zur Schaffung einer gemeinsamen Liturgie zusammenfinden sollten.

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 31. Oktober 1926 übernahm der Liberale Kultusausschuß des PLV, zu dessen Vorsitzenden Seligmann gewählt worden war, diese Aufgabe²¹⁹. Er setzte einen Arbeitsausschuß ein, der aus Elbogen, Seligmann und dem Breslauer Gemeinderabbiner Dr. Hermann Vogelstein (1870–1942) bestand. Elbogen war für den hebräischen Text verantwortlich, während Seligmann die deutsche Übersetzung übernahm. Nach etwas über zwei Jahren – Anfang 1929 – war das Werk vollendet, und das *Gebetbuch für das ganze Jahr, bearbeitet im Auftrag des Liberalen Kultus-Ausschusses des PLV*, Frankfurt/M., erschien im gleichen Jahr in zwei Bänden. Gegenüber den aus der Hochblüte der Reform stammenden Gebetbüchern bedeutete das Einheitsgebetbuch durch seinen umfangreichen hebräischen Text und die Wiederherstellung vieler vorher ausgelassener Gebete zweifellos eine Wendung zur Tradition. Daß es einem wirklichen Bedürfnis entsprach und weitgehend eingeführt wurde, beweisen seine zahlreichen Neuauflagen, die bis in das Jahr 1938 reichten. Der Plan, als Begleitstück ein Einheitsgesangbuch zu schaffen, kam nicht zur

²¹⁸ Dr. Caesar Seligmann (1860–1950) war 1912 als der führende Autor der »Richtlinien zu einem Programm für das liberale Judentum« hervorgetreten, die zu dem bekannten Richtlinienstreit mit den beiden orthodoxen Rabbinerverbänden führten. Diese Auseinandersetzung beeinflusste die Beziehungen zwischen den Liberalen und Konservativen (von der Austrittsorthodoxie ganz zu schweigen) bis weit in die Nachkriegszeit. Seligmann selbst nahm später oft einen gemäßigten und vermittelnden Standpunkt ein. Er starb in London, wohin er 1939 geflohen war.

²¹⁹ *VBl* 5. Jg. Nr. 1 vom 1. 2. 1927, S. 4 rechts oben.

Verwirklichung, obgleich der Liberale Kultusausschuß hierfür 1929 eine Musikkommission einsetzte²²⁰.

★

Unter der Weimarer Republik behielten die Volksschulen im allgemeinen ihren konfessionellen Charakter und das in der RV vorgesehene Reichsschulgesetz, das statt dessen die paritätische Volksschule einführen sollte, kam nie zur Annahme. Im Gegensatz hierzu waren die staatlichen höheren Schulen grundsätzlich nicht konfessionell gegliedert. Es war deshalb eines der frühesten Ziele des PLV, die Gleichstellung der jüdischen Religion mit den christlichen Bekenntnissen auf diesem Gebiete zu erreichen, zumal der überwiegende Teil der jüdischen Jugend höhere Lehranstalten besuchte. Die hierfür zuständige Unterrichtsabteilung des KM unter der Leitung von Ministerialdirektor Jahnke stand diesen Bestrebungen offensichtlich wohlwollend gegenüber.

Freund hatte bereits 1924/25 mit dem Ministerium wegen Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der höheren Schulen verhandelt und darüber dem ersten Verbandstag im Juni 1925 berichtet. Der Rat setzte eine Kommission zur endgültigen Ausarbeitung eines solchen Lehrplans ein. Dieser wurde um die Wende 1925/26 dem KM in der Form von *Richtlinien für einen Lehrplan im jüdischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten Preußens* eingereicht. Trotz vom HV geäußerten Bedenken handelte das KM mit ungewöhnlicher Schnelligkeit. Schon am 21. April 1926 wies es die Provinzialschulkollegien an, auf Grund dieser Richtlinien von denjenigen Schulen, an denen jüdischer Religionsunterricht erteilt wird, Anstaltslehrpläne zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Gleichzeitig veröffentlichte es die Richtlinien im *Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung*²²¹.

Eine logische Folge dieser staatlichen Anerkennung war die Einführung der jüdischen Religion als eines der Prüfungsfächer für das Lehramt an höheren Schulen. Im Gegensatz zu dem Erlaß von 1926 brauchte das KM jedoch über drei Jahre, bevor eine entsprechende Anordnung erging. Der PLV hatte in Verbindung mit den drei rabbinischen Lehranstalten schon Ende 1926 den Entwurf einer solchen Prüfungsordnung fertiggestellt und dem Ministerium unterbreitet²²². Mit Erlaß vom 5. April 1930 wies das KM die Provinzialschulkollegien und Wissenschaftlichen Prüfungsämter an, »die jüdische Religionslehre als Haupt- und Nebenfach bei der wissen-

²²⁰ *VBl* 7. Jg. Nr. 3 vom 1. 8. 1929, S. 3/4, und *IFB* Nr. 51 vom 19. 12. 1929. Siehe auch *VBl* 13. Jg. Nr. 3 vom 1. 3. 1935, S. 7 (auch diese Initiative blieb ohne Ergebnis).

²²¹ Jg. 68, Heft 9 vom 5. 5. 1926, S. 184 ff. Der Ministerialerlaß und die Richtlinien sind abgedruckt im *VBl* 4. Jg., Nr. 2 vom 20. 9. 1926, S. 8/9.

²²² Der dafür eingesetzte Ausschuß tagte am 1. 11. und 20. 12. 1926 (*VBl* 5. Jg. Nr. 1 vom 1. 2. 1927, S. 4). Die Prüfungsordnung selbst ist im *VBl* 8. Jg. Nr. 2 vom 15. 5. 1930, S. 3, wiedergegeben.

schaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 1. April d. J. ab zuzulassen. Die Prüfung ist nach der beiliegenden Ordnung durchzuführen.« Ob und wie viele solche Prüfungen stattgefunden haben, die durch Dozenten der drei Rabbinerseminare erfolgen sollten, ist nicht bekannt.

Eine weitere Folge der Gleichstellung des jüdischen Religionsunterrichts an den höheren Schulen ergab sich hinsichtlich der in ihm benutzten Lehrbücher. Diese bedurften grundsätzlich ebenso wie die der christlichen Konfessionen der Genehmigung des KM. Am 27. März 1928 traten der liberale und der konservative Unterrichtsausschuß des PLV zum erstenmal zu einer *gemeinsamen* Sitzung zusammen und stellten ein Verzeichnis von Lehrbüchern für den jüdischen Religionsunterricht auf, das dem KM zur Genehmigung eingereicht wurde²²³. Das KM genehmigte nach langwieriger Verzögerung durch den HV schließlich mit Erlaß vom 21. September 1931 – U II 16876 (Zentralbl. S. 275) – eine Liste von 32 Büchern²²⁴.

Schließlich ist im Zusammenhang mit dem jüdischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten noch ein Bescheid des Berliner Provinzialschulkollegiums vom 7. 2. 1930 an den Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin zu erwähnen²²⁵. In ihm wird bestätigt, daß »der Lehrer, der in der Oberprima planmäßigen jüdischen Religionsunterricht erteilt, bei der Abhaltung der Reifeprüfung dem Prüfungsausschuß als ordentliches Mitglied« angehört, und daß »jüdischen Schülern, die an diesem Unterricht teilgenommen haben, . . . auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Prüfung und Erlangung eines Zeugnisses in der Religion zu geben« ist.

XIII. Verbandstagswahlen 1930 – Der PLV 1931/32

Entsprechend dem Beschluß des Verbandstages vom März 1930 beraumte der Rat unter dem Datum des 15. Juli die Neuwahlen zum Verbandstag auf Sonntag, den 30. November 1930, an. Gleichzeitig veröffentlichte er die Wahlordnung und die Verfassung des PLV mit den vom Verbandstag und Rat angenommenen unerheblichen Änderungen²²⁶. Zum Wahlkommissar wurde Ismar Freund bestellt, der den Verfasser als seinen Beauftragten mit der technischen Durchführung der Wahlen betraute.

Um die gleiche Zeit erfolgte jedoch die schon erwähnte entscheidende Wendung in der politischen Lage in Deutschland, die die Zweckmäßigkeit

²²³ VBl 6. Jg. Nr. 2 vom 1. 9. 1928, S. 8.

²²⁴ VBl 9. Jg. Nr. 7 vom 15. 10. 1931, S. 4/5. Der Ministerialerlaß führt 33 Titel an; Nr. 22 und 33 sind aber identisch.

²²⁵ VBl 8. Jg. Nr. 3 vom 1. 7. 1930, S. 62.

²²⁶ Beide Druckstücke befinden sich in der *Leo Wolff Collection* des LBI-NY unter III, 2 u. 3. Im übrigen siehe für die verschiedenen Wahlanordnungen und damit zusammenhängenden Bekanntmachungen VBl 8. Jg. Nr. 4 vom 1. 8. 1930 sowie Nr. 5 vom 5. 9. 1930, S. 2, und Nr. 6 vom 20. 11. 1930, S. 3.

der Wahl in Frage stellte. Der Reichstag hatte den von der Regierung Brüning vorgelegten Etat abgelehnt, worauf Präsident Hindenburg ihn in Form einer Notverordnung genehmigte. Als der Reichstag dagegen protestierte, wurde er aufgelöst und die Neuwahl auf den 14. September angesetzt. Die Rechtsparteien und besonders die Nazis nutzten diese Situation zu hemmungslos demagogischer Propaganda und antisemitischen Ausfällen aus. Angesichts der kritischen Bedeutung der Wahl schlossen sich die führenden jüdischen Organisationen, vor allem der CV und die ZVfD, vorübergehend zu einer Einheitsfront in dem »Reichstagswahlausschuß 1930« zusammen. Sogar der PLV, dessen VBl sich bis dahin nie mit Fragen der allgemeinen deutschen Politik befaßt hatte, brachte am 5. September eine besondere Nummer mit einem Aufruf heraus, in dem »jeder Jude« aufgefordert wird, »das Gewicht seiner Stimme gegen diejenigen einzusetzen, die unsere Stellung als Juden bedrohen«. Das katastrophale Ergebnis der Wahlen, in denen die Nazis von 12 auf 107 Sitze anstiegen und die Kommunisten die Rekordziffer von 77 Sitzen erlangten, machte die Bildung einer regierungsfähigen Mehrheit unmöglich und bedeutete das Ende der parlamentarischen Demokratie im Reiche (nicht in Preußen). Brüning konnte von jetzt ab praktisch nur noch durch Notverordnungen regieren.

In der innerjüdischen Politik brach die Einheitsfront schnell wieder auseinander, da die Zionisten in dem Wahlergebnis einen Fehlschlag der vom CV verfolgten Methoden sahen und immer entschiedener die Übernahme oder mindestens Führung der Abwehrarbeit durch die zentralen jüdischen Körperschaften forderten. Die Liberalen auf der anderen Seite sahen in dem im Oktober herausgebrachten *Passfield White Paper*, das zur vorübergehenden Resignation Chaim Weizmanns führte, eine entscheidende Niederlage der zionistischen Bewegung. Andererseits wurde von allen Parteien betont, daß die Austragung eines jüdischen Wahlkampfes in diesem Zeitpunkt wenn möglich vermieden werden sollte. Es begannen deshalb Verhandlungen über die Bildung von Einheitslisten in den verschiedenen Wahlkreisen des PLV sowie in denjenigen Großgemeinden, die gleichzeitig örtliche Repräsentantenwahlen anberaumt hatten²²⁷. Naturgemäß konzentrierte sich das Hauptinteresse auf Berlin, wo nicht nur 63 Verbandstagsabgeordnete, sondern auf Grund einer von der Regierung genehmigten Satzungsänderung auch 41 Repräsentanten²²⁸ zu wählen waren. Die Liberalen verlangten, daß ihnen wieder wie vor 1926 die Leitung der Berliner Gemeinde, also mindestens 21 Repräsentanten zufallen sollten. Da ihnen dies von den anderen Parteien nicht zugestanden

²²⁷ Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf die Veröffentlichungen in der jüdischen Presse in den Monaten Oktober–Anfang Dezember 1930 sowie auf die persönlichen Erinnerungen des Verfassers. Einzelne Quellen werden nur in besonderen Fällen zitiert.

²²⁸ Bis dahin waren es gemäß § 40 des Gesetzes von 1847 nur 21 Repräsentanten. Die Satzungsänderung beseitigte die Wahl von Stellvertretern und erhöhte dafür die Zahl der Repräsentanten auf 41.

wurde, schlugen sie eine Verschiebung der Wahlen um ein halbes oder ganzes Jahr vor. Bei der Unsicherheit der politischen Lage hätte dies die Spannungen zwischen den Parteien nur verlängert, ohne die erwünschte Befriedung des Gemeindelebens zu erreichen. Außerdem stand der Beschluß des Verbandstages und die Situation in den anderen Großgemeinden dem entgegen, so daß der Vorschlag kaum ernsthaft erwogen wurde. Anfang Oktober forderten die Berliner Gemeinderabbiner zur Bildung einer Einheitsliste auf; in der zweiten Hälfte des Monats folgte der Allgemeine Rabbinerverband mit einer ähnlichen Erklärung. Inzwischen hatte Ismar Freund in einem Artikel im IFB²²⁹ die Bildung einer »Überparteilichen Vereinigung für die Gesamtinteressen und die Einheit des Judentums« (im folgenden Überpartei genannt) angekündigt, auf deren Programm die »Entgiftung des öffentlichen jüdischen Lebens« und die Verhütung des »Unheils der Parteiwirtschaft« mit ihrer »innerjüdischen Verhetzung und Selbstzerfleischung« standen. Am 19. Oktober versuchte er auf einer Hauptvorstandssitzung des CV, diesen für sein Programm zu gewinnen. Seine Vorschläge wurden jedoch abgelehnt, da die Leitung des CV offenbar entschlossen war, im Falle eines Wahlkampfes nicht wieder wie 1926 abseits zu stehen. Die Einheitsfront gegen die Liberalen, die 1926 ein Eingreifen des CV verhindert hatte, bestand nicht mehr²³⁰. Ende Oktober unterbreitete Baeck persönlich den Parteien einen Einigungsvorschlag. Er mußte jedoch am 4. November in einem Brief an Klee²³¹ mitteilen, daß sein Vorschlag, »der von den anderen Parteien angenommen wurde, zu seinem aufrichtigen Bedauern von der Liberalen Partei abgelehnt worden ist«. Damit begann der Wahlkampf, der wohl der heftigste in der Geschichte der Berliner Jüdischen Gemeinde war. Allein die JVP veranstaltete mindestens 20 Wahlversammlungen, einige davon mit mehr als 1000 Teilnehmern, auf denen u. a. Klee, Kareski, Kollenscher, Berger, Goslar, Loewe und Sandler sprachen. Dazu kamen drei Versammlungen der PZ. Auch die Liberalen hatten zahlreiche Wahlveranstaltungen. Auf einer – im Osten Berlins – ließ die Versammlungsleitung die zahlreich erschienenen ostjüdischen Zwischenrufer durch eine Hundertschaft des Reichsbanners

²²⁹ IFB Nr. 40 vom 1. 10. 1930, Titelseite.

²³⁰ Diese Einheitsfront brach zusammen, als um die Jahreswende 1928/29 auf Betreiben von Klee eine Verständigung zwischen JVP und Liberalen über die verschiedenen in Berlin schwebenden Streitpunkte erzielt wurde. Der konservative Repräsentant M. A. Loeb, der sich in seiner Rolle als »Zünglein an der Waage« bedroht sah, beanstandete nicht nur Teile dieses Kompromisses – z. B. die Aufhebung der Trennung der Geschlechter in der Synagoge Prinzregentenstraße –, sondern vor allem die Tatsache, daß er nicht zu den Verhandlungen hinzugezogen worden war. Auch die von Gerson Simon geführte MP, die um die gleiche Zeit entsprechend einer früheren Vereinbarung den Vorsitz im Vorstand an die JVP (Georg Kareski) abgegeben hatte, war kaum sehr glücklich, daß ein anderer Punkt des Kompromisses in der Bestellung von Klee zum Vertreter Berlins im Vorstand der ICA bestand, ein Ehrenposten, den bis dahin der MPer und frühere Gemeindevorsitzende Geheimrat Julius Stern bekleidet hatte.

²³¹ Die JR Nr. 88 vom 7. 11. 1930 bringt auf S. 584 ein Faksimile dieses Briefes.

unter Rufen »Galizianer heraus« gewaltsam aus dem Saal werfen²³². Dazu kam auf der liberalen Seite die Unterstützung des CV, der durch die CV-Zeitung auf weite, sonst an der Gemeindefarbeit uninteressierte Kreise einwirkte und sich bewußt an die »Nichtwähler« von 1926 wandte. Gegen die Überpartei, deren Listenführer Mitglieder des Hauptvorstandes des CV waren, wurde angeführt, daß sie auch »zionistische bzw. nationaljüdische Kandidaten auf ihrer Liste« habe. Beide Hauptparteien hatten für den Wahltag einen straff organisierten »Schleppdienst« eingerichtet, so daß sie eine noch nie erreichte Wahlbeteiligung ihrer Anhänger erzielten. Dem hatten die kleineren Parteien nichts Vergleichbares entgegenzustellen. Der Überpartei war es gelungen, prominente Persönlichkeiten aus allen Lagern heranzuziehen²³³. Außerdem hatte sie sich dadurch, daß der pro-zionistische Berliner Redakteur des IFB, Leo Kreindler, auf ihrer Liste für die Repräsentantenversammlung kandidierte, die Unterstützung dieses einflußreichen Blattes gesichert. Ein weiteres Stärkemoment war ihre Listenverbindung mit der gleichfalls neu auftretenden Gruppe der Positiv-Liberalen, in der sich jüngere, die *Jewish Agency* unterstützende CVer wie Friedrich Brodnitz und Ludwig Tietz zusammengefunden hatten. Die Liberalen reagierten auf diese Gefahr mit scharfen persönlichen Angriffen auf Freund, den sie seit 1926 als ihren Erzfeind betrachteten. Daß nach anfänglichen Erfolgen der Überpartei diese Propaganda nicht ohne Wirkung blieb, zeigt ein am Tage vor der Wahl verbreitetes Flugblatt *Freunds*²³⁴, in dem er sich gegen die »Anwürfe und Unwahrheiten« wendet, »mit den Menschen, die sich als Wortführer des Liberalismus ausgeben, in diesem Wahlkampfe öffentlich und noch mehr im Geheimen operieren«. Dieser verzweifelte Versuch in letzter Minute konnte das für Freund enttäuschende Ergebnis der Wahl nicht mehr beeinflussen. Es war nicht nur für ihn eine Enttäuschung, es bereitete auch der zionistischen Führung der Berliner Gemeinde, die knapp zwei Jahre gedauert hatte, ein Ende. Bei einer Rekord-Wahlbeteiligung von rd. 60 % (1925 und 1926 waren es knapp 40 %) der Wahlberechtigten erlangten die Liberalen 54 %

²³² JR Nr. 92 vom 21. 11. 1930 und IFB Nr. 48 vom 27. 11. 1930. Der Vorfall selbst ereignete sich am 17. November.

²³³ Dem Vorstand gehörten zunächst außer Freund Professor Julius Hirsch und Albert Einstein an. Letzterer trat zwar wegen Zeitmangels wenige Tage vor dem Wahltermin aus dem Vorstand aus (FA-CAJ XXIII P/26), bestätigte aber gleichzeitig erneut seine Billigung des Programms der Überpartei. An dritter Stelle auf der Wahlliste für den Verbandstag stand Prof. Dr. Cora Berliner, gefolgt von Ministerialrat A. Abramowitz und Dr. h. c. Aron Hirsch, dem international bekannten Metallindustriellen und Vorsitzenden der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Weitere Kandidaten waren der leitende Arzt am Krankenhaus der Adass Jisroel Gemeinde Dr. Josef Hirsch, der Stadtrat und stellvertretende Bürgermeister Dr. Alfons Riess und der frühere Stadtrat Dr. Richard Treitel. Von sonstigen bekannten Persönlichkeiten seien noch erwähnt: Dr. Arthur Czellitzer, der Vorsitzende der Gesellschaft für jüdische Familienforschung, und der jahrzehntelange Generalsekretär des DIGB, Dr. Wilhelm Neumann.

²³⁴ *Gemeinde Berlin Collection* des Archivs des LBI-NY, AR-C.Z. 31, 88 No. 109. In der gleichen Sammlung, unter No. 108, befinden sich die anderen Flugblätter der Überpartei.

und die ihnen nahestehende »Deutsche Liste« des VnJ 2 % der Stimmen. Dies gab ihnen 24 von den 41 Sitzen in der Repräsentantenversammlung und 36 von den 63 Berliner Mandaten zum Verbandstag. Da die JVP zusammen mit der PZ sich ebenso stark erwiesen wie 1926 (36–37 %), war der Liberale Sieg im wesentlichen auf das Versagen der kleineren Parteien zurückzuführen. Die MP war von 10–11 % auf 2 %, die Konservativen von 6 % auf 2% gefallen. Demgegenüber hatten Überpartei und Positiv-Liberale zusammen nur 4 % errungen. (Eine vergleichende Übersicht über das Ergebnis der Wahlen findet sich in Anl. VII.) Im Gegensatz zu Berlin waren in allen anderen Wahlkreisen des PLV Einheitslisten zustande gekommen, so daß keine Wahlen stattzufinden brauchten. Danach setzte sich der neue Verbandstag wie folgt zusammen (die Zahlen für den ersten Verbandstag sind in Klammern angegeben):

Liberalen und Deutsche Liste	72 Abgeordnete	(68)
Jüdische Volkspartei	36 Abgeordnete	(30)
Poale Zion	2 Abgeordnete	(2)
Mittelpartei	3 Abgeordnete	(7)
Überpartei	3 Abgeordnete	(–)
Konservative	14 Abgeordnete	(17)
<hr/>		
Zusammen	130 Abgeordnete	(124)

Das bedeutete keine erhebliche Verschiebung der Kräfteverhältnisse. Die Liberalen stellten wie bisher rd. 55 % der Abgeordneten. Dagegen waren die vereinten JVP und PZ von 25 % auf rd. 30 % gestiegen, während die Konservativen zusammen mit der MP und der Überpartei von 20 % auf 15 % gefallen waren. In persönlicher Beziehung allerdings wies der neue Verbandstag einige beachtliche Änderungen auf. Verschwunden war die ehrwürdige Gestalt von Rabbiner Weisse und die streitbare Stimme des hannoverschen Landrabbiners S. Freund. Man vermißte die jugendliche Erscheinung von Ludwig Tietz und den Berliner Konservativen Isi Kahn-Jaffa. Der greise Geheimrat Stern, als einziges Berliner Mitglied der MP wiedergewählt, nahm sein Mandat nicht an, so daß Sobernheim an seiner Stelle Führer der winzigen Fraktion wurde. Bei der JVP fehlten Professor Loewe und Siddy Wronsky. Badt, obgleich wiedergewählt, war auf den beiden folgenden Verbandstagungen abwesend. Schließlich fehlte in der Frontreihe der Liberalen Baerwald (Frankfurt/M.), der so oft als Sprecher der Fraktion hervorgetreten war. Dagegen erschienen einige neue Figuren auf der Bildfläche. Der Frankfurter Gemeinderabbiner und Misrachist Jakob Hoffmann, späteres Präsidialmitglied der RVJ, nahm seinen Sitz unter den Konservativen, ebenso wie Oberrabbiner Altmann (Trier). Die Überpartei war vertreten durch Freund (zum erstenmal nicht mehr auf dem Podium des Rates), Prof. Julius Hirsch und Rabbiner Rosenzweig

(Schneidemühl). Für die MP erschienen neu Waisenhausdirektor Adolf Peritz (Königsberg) und der CV-Rebell Ludwig Foerder (Breslau). Auf der linken Seite des Hauses (JVP) nahmen Nahum Goldmann und Gustav Benario zum erstenmal an den Beratungen teil, ebenso das neue weibliche Mitglied der Fraktion Elfriede Bergel-Gronemann. Alfred Berger, der bis dahin mit Oskar Cohn die Fraktion der PZ gebildet hatte, war zur JVP übergetreten. Statt seiner erlangte S. Adler-Rudel im Wahlkreis der Rheinprovinz das zweite Mandat für die PZ.

Die Wahl der Gemeindevertreter im *Rat*, die im Februar/März 1931 stattfand, brachte – mit Ausnahme von Berlin – nicht viele Änderungen. Entgegen dem Verfahren in der ersten Legislaturperiode konstituierte sich der Rat nicht sofort während der Tagung des neuen Verbandstages (22./23. 3. 1931), sondern trat erst am 14. Mai 1931 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Wolff wurde einstimmig zum Präsidenten wiedergewählt, ebenso Klee und Arthur Lilienthal als stellvertretende Präsidenten; zum Schatzmeister und Schriftführer wurden wie bisher Kareski und Goldfeld (Breslau) gewählt, ebenso zum Beisitzer im Engeren Rat, Blau (Frankfurt/M.). Die beiden neuen Berliner Ratsmitglieder Bruno Woyda und Salman Schocken wurden zum stellvertretenden Schatzmeister bzw. weiteren Beisitzer bestimmt. Eine längere Diskussion ergab sich über die Wahl des dritten Beisitzers, für den die Berliner Liberalen Rabbiner Galliner²³⁵ vorschlugen, während die Gegenseite hier Ismar Freund wieder in den Engeren Rat entsenden wollte. Freund unterlag mit 14:17 Stimmen und war damit endgültig von einer weiteren Teilnahme an der Leitung des Verbandes ausgeschlossen²³⁶. Im Januar 1932 wurde der Engere Rat durch die Zuwahl von Adolf Schoyer²³⁷ als drittem stellvertretenden Präsidenten

²³⁵ Dr. Julius Galliner (1872–1949) amtierte als Rabbiner an der prunkvollen Synagoge Fasanenstraße (an deren Stelle sich heute das Verwaltungsgebäude der Jüdischen Gemeinde Berlin befindet). Er war bereits völlig erblindet, als er seine neuen Aufgaben im PLV übernahm. Trotz dieser Behinderung widmete er sich ihnen mit bewundernswerter Energie. Dabei kam ihm zugute, daß er vor seiner Rabbinerlaufbahn bereits ein voll ausgebildeter Lehrer war und als Vertreter der Berliner Gemeinde in der Städtischen Schuldeputation den jüdischen Religionsunterricht beaufsichtigt hatte. Er wanderte 1939 zunächst nach London aus und übersiedelte nach dem Kriege nach New York. Siehe auch HARRY H. HIRSCHBERG, »In Memoriam Rabbi Julius Galliner« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 228 ff.

²³⁶ *IFB* Nr. 21 vom 21. 5. 1931, Titelseite. Die Liberalen begnügten sich nicht mit der Kaltstellung Freundes im PLV. Auch in der Gemeindeverwaltung, deren höchstbezahlter Beamter er war, wurde ihm praktisch jede weitere Betätigung versagt, indem er mit dem Auftrag, das von ihm geplante Standardwerk über das jüdische Staatskirchenrecht in Deutschland zu schreiben, aller seiner anderen Aufgaben entkleidet und quasi zwangspensioniert wurde.

²³⁷ Adolf Schoyer (1872–1961) war Präsident des Vereins Deutscher Metallhändler und Seniorchef der Metallhandelsfirma H. Schoyer & Co. Er hatte nach dem Ausscheiden von M. A. Loeb die Führung der Gemeindekonservativen übernommen und war zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Berliner Gemeinde gewählt worden. Nach seiner Auswanderung nach London gründete er dort 1941 die *Association of Jewish Refugees* und wurde ihr erster Vorsitzender. Als nach dem Kriege die Jüdische Gemeinde Berlin neu gebildet wurde, stellte er einige Jahre seine Erfahrung dem Gemeindevorstand zur Verfügung.

und von Margarete Berent²³⁸ als stellvertretendem Schriftführer vervollständigt. Von den 11 Mitgliedern des Engeren Rates übernahmen die folgenden acht Berliner Mitglieder eigene Dezernate und bildeten damit das (wie bisher in der Regel zweiwöchentlich zusammentretende) Dezerntenkollegium:

Wolff	Reichsverband, Judengesetz und Unverteiltes
Klee	Beihilfen an Gemeinden und Beamte, einschl. Staatsbeihilfen
Lilienthal	Rechtssachen und Gesetzgebung; Wohlfahrtswesen
Schoyer	Ritualangelegenheiten
Kareski	Finanzen
Woyda	Sozial-wirtschaftliche Aufgaben; Pensionsversorgung der Beamten; Vertretung des Finanzdezernenten
Galliner	Bezirksrabbinat; Kultusangelegenheiten; Unterrichtswesen
Berent	Erhaltung von Kunstdenkmälern

★

Die wesentlichen Gebiete, auf denen der PLV in den zwei Jahren vor Hitler tätig gewesen ist, sind in den vorangegangenen Kapiteln behandelt worden. Es muß deshalb nur noch kurz auf die beiden Verbandstage der zweiten Wahlperiode eingegangen werden, soweit ihre Beratungen außerhalb dieser Gebiete lagen.

Der Verbandstag vom 22./23. März 1931²³⁹ stand unter dem Eindruck des ersten großen nationalsozialistischen Erfolges bei den Reichstagswahlen vom 14. September 1930. Die JVP nahm dies zum Anlaß, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Verbandstages setzen zu lassen:

Der PLV hat die Rechte der in Preußen lebenden Juden zu schützen und deren gesamte Interessen gegenüber den Organen der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wahrzunehmen.

Der Zweck des Antrags war die schon seit 1929 vielfach geforderte Schaffung einer offiziellen Einheitsfront des Abwehrkampfes, in dem bisher der CV eine Monopolstellung innehatte. Nahum Goldmann, der zum erstenmal als Abgeordneter an den Beratungen des Verbandstages teilnahm, begründete ihn, wie folgt:

²³⁸ Dr. Margarete Berent (1887–1965) war jahrelange Vorkämpferin für die Zulassung der Frauen zum juristischen Staatsexamen und wurde 1919 Schatzmeister des Deutschen Juristinnenvereins. 1925 erlangte sie die Zulassung als der zweite weibliche Anwalt in Deutschland. Sie beteiligte sich aktiv an den Arbeiten des JF und der ZWSt, insbesondere auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt. 1939 wanderte sie zunächst nach Südamerika und 1941 nach den USA aus. Sie fand Beschäftigung in der Stadtverwaltung von New York und wurde 1949 als Anwältin in New York zugelassen.

²³⁹ *VBl* 9. Jg. Nr. 5 vom 30. 6. 1931 enthält den Stenographischen Bericht dieser Tagung.

Das deutsche Judentum . . . ist in Gefahr . . . , allmählich in gewissem Sinne zu einer komischen Figur im Weltjudentum [zu werden]. In der gesamten Welt gibt es kein Judentum, in dem . . . von Jahr zu Jahr die alte Frage wieder auftaucht: Volksgemeinde oder Religionsgemeinde . . . In keinem Lande der Welt wagen es Juden noch heute, Volksjudentum und jüdisch-nationale Gesinnung in Konflikt zu bringen mit staatsbürgerlicher Gesinnung und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung . . . Es gibt kein Judentum in der Welt, das, wenn es das Glück hätte, eine staatlich anerkannte Gesamtorganisation zu besitzen, von diesem Instrument nicht den notwendigen Gebrauch machen würde . . . Ein preußischer Landesverband, der . . . nicht nur eine bürokratische Verwaltungsmaschinerie sein will, . . . sollte es für selbstverständlich halten, nicht nur den Kampf für die Juden in Deutschland, sondern für die gesamten Rechte der Juden zu führen. Das tun die englischen Juden, die amerikanischen Juden, die französischen Juden. Hier in Deutschland lebt ein großes Judentum, größer als die Judenheiten in Westeuropa, mit großen Energien und Qualitäten. Und Sie schalten sich aus, indem Sie es verhindern, daß die einzige große Gesamtrepräsentanz, die wir haben, den Gesamtkampf um jüdisches Recht in- und außerhalb Deutschlands zu dem entscheidenden Inhalt ihrer Tätigkeit macht . . . Warum tut der Verband das? Weil Sie glauben, dem CV keine Konkurrenz machen zu dürfen . . . Zu dem Abwehrkampf gehört in erster Reihe die geschlossene Einheitlichkeit aller deutschen Juden als Voraussetzung . . . Sie könnten morgen den CV auflösen. Leiten Sie seine Funktionen auf den Landesverband über. Dort haben Sie eine überparteiliche Organisation. Wenn es Ihnen Ernst ist mit dem Begriff der Einigkeit, so akzeptieren Sie unseren Vorschlag.

Julius Brodnitz, der Vorsitzende des CV, bestritt in einer kurzen Erwiderung, daß der Vergleich mit den westeuropäischen Ländern haltbar sei. Man kenne »eine so zugespitzte Ideologie, wie sie von zionistischer Seite in Deutschland propagiert wird, außerhalb Deutschlands nicht. Das ist eine Segnung, die nur uns in Deutschland zuteil geworden ist.« Der PLV sei eine Religionsgesellschaft und als solche nicht geeignet, »den Abwehrkampf der deutschen Juden zu führen, wie es der CV tut«.

Kurt Blumenfeld betonte die Unmöglichkeit, daß Zionisten, die der CV auf Grund seiner Beschlüsse als Mitglieder ablehne, von ihm vertreten werden. »Ich lasse mich nur von jemandem beschützen, zu dem ich gehöre. Ich lasse mir kein Schutzjudentum gefallen. Vor allem aber wollen wir nicht Schutzjuden von Juden sein.«

Diese Auseinandersetzungen in der Generaldebatte hatten immerhin den Erfolg, daß zum erstenmal der PLV formell in der Öffentlichkeit in kraftvoller Weise gegen die antisemitischen Ausschreitungen Stellung nahm. Die folgende Erklärung wurde *einstimmig* angenommen:

Die maßlose Hetze gegen Juden und Judentum, die in steigendem Maße das öffentliche Leben vergiftet, das Leben der Juden und die Ehre des Judentums in unerträglicher Weise bedroht, bereits vielfach Menschenleben vernichtet hat und nicht einmal vor den Grabmälern auf jüdischen Friedhöfen Halt macht, erweckt in weiten Kreisen des deutschen Volkes den Eindruck, daß der Jude recht- und schutzlos und kein Vollbürger sei. Es handelt sich nicht mehr um politische, mit geistigen Waffen ausgefochtene Kämpfe, sondern um eine von Tag zu Tag

zunehmende Verwilderung der politischen Sitten in Deutschland, die in allen Ländern der Welt aufmerksam beobachtet wird und das Ansehen Deutschlands sichtlich schädigt. Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden glaubt, auf die Zustimmung weiter Kreise des deutschen Volkes rechnen zu können, wenn er zum Kampf gegen diese Barbarei aufruft. Er macht die Reichs- und Staatsbehörden auf diese wachsende Gefahr aufmerksam und fordert sie auf, wirksame Maßnahmen zum Schutze der jüdischen Bevölkerung zu ergreifen. Der Landesverband erwartet von allen Juden eine stolze und aufrechte Verteidigung ihrer Ehre und ihrer Rechte.

Um jedoch klarzustellen, daß mit dieser Erklärung nicht etwa dem CV die Führung des Abwehrkampfes bestritten und versucht werden solle, »den Landesverband in die Stellung der Abwehrorganisation hineinzuhetzen«, bestanden die Liberalen auf einer zusätzlichen Resolution, in der den »zur Bekämpfung des Antisemitismus berufenen Organisationen für ihre tatkräftige Arbeit« gedankt wird.

Auf dem letzten Verbandstag vom 3./4. April 1932²⁴⁰ wiederholte sich die Auseinandersetzung mit dem CV. Die JVP hatte ihren vorjährigen Antrag, der inzwischen vom Rat akzeptiert worden war, wieder eingebracht. Er kam jedoch nicht zur Beratung bzw. Abstimmung, sondern wurde am späten Abend des zweiten Verhandlungstages gegen die Stimmen der JVP vertagt. Dagegen wurde wieder ein Appell an das Reich und die Länder, dem »volksvergiftenden Judenhaß entgegenzutreten«, einstimmig angenommen. Die Generaldebatte dieses Verbandstages ist im Hinblick auf die innere Einstellung der maßgebenden Vertreter des deutschen Judentums im »Entscheidungsjahr 1932« außerordentlich aufschlußreich. Bei der späteren Etatberatung wurde Wolffs Amtsführung seitens der JVP einer heftigen Kritik unterzogen. Sowohl Blumenfeld wie Oskar Cohn verlangten seinen Rücktritt. Auf Wolffs ungenügende Vertretung des vom Verbandstag und Rat angenommenen Judengesetzentwurfs gegenüber dem Ministerium anspielend, erklärte Blumenfeld:

Wir protestieren dagegen, daß dieser Präsident jemals wieder Präsident des Rates wird, der das schwerste Unrecht begangen hat, das der Präsident einer Behörde begehen kann, daß er sich nicht durch Beschlüsse einer Körperschaft gebunden fühlt, denen er selbst zugestimmt hat. Er hätte sein Amt niederlegen können. Wem aber daran liegt, ein solches Amt unter allen Umständen zu behalten, der ist dann auch durch die Beschlüsse der Körperschaft gebunden.

Oskar Cohn bestritt Wolff die Eignung, »in dieser Situation an der Spitze des wichtigsten und einzigen politischen Instruments der preußischen und damit der deutschen Judenheit zu stehen«. Dem Verfasser ist wiederholt von führenden Berliner Liberalen versichert worden, daß sie nur widerwillig und aus Parteiloyalität gegen den Antrag der JVP

²⁴⁰ VBl 10. Jg. Nr. 4 vom 28. 9. 1932 enthält den Stenographischen Bericht dieser Tagung.

gestimmt und daß sie es vorgezogen hätten, wenn Wolff von sich aus von seinem Posten zurückgetreten wäre.

★

Der PLV hatte bereits im Jahre 1926 in zwei Fällen sein Interesse und seine Hilfe über die Grenzen Deutschlands hinaus erstreckt: er hatte Maßnahmen zur Verhütung eines Schächtverbots in Norwegen aktiv unterstützt und sich an einem Londoner Komitee für die Zurückführung der portugiesischen Marranen zum Judentum (s. EJ Bd. 4 Sp. 261) beteiligt. In den Jahren 1930/31 beschäftigte ihn ein anderes Problem, das für weiteste jüdische Kreise in allen Ländern unabsehbare Folgen haben konnte: die *Kalenderreform*. Sie war eine Lieblingsidee von George Eastman, dem Präsidenten des amerikanischen Kodak-Konzerns, der erhebliche Mittel für ihre Propagandierung bereitstellte. Zusammen mit anderen amerikanischen Industriellen erreichte er, daß der Fachausschuß für Verkehrswesen des Völkerbundes Ende 1923 einen Sonderausschuß für Kalenderreform einsetzte. Die Anhänger der Reform beanstandeten vor allem zwei »Mängel« des Gregorianischen Kalenders:

- a) die Ungleichheit der Monate und
- b) die Verschiebung der Wochentage von Jahr zu Jahr um einen Tag (bzw. 2 Tage im Schaltjahr).

Als Abhilfe schlugen die Reformer vor,

- a) das Jahr in 13 Monate von je vier Wochen einzuteilen (evtl. in vier gleiche Quartale von 91 Tagen) und
- b) am Ende des Jahres einen *Blankotag* (bzw. zwei) einzuführen, so daß die Wochentage jedes Jahr auf die gleichen Daten fallen würden.

Während der Vorschlag zu a) keine Stellungnahme vom jüdischen Standpunkt aus erforderte, würde die Einführung eines Blankotages die Kontinuität des Sabbats verletzen und damit für alle gesetzestreuen Juden ungeahnte materielle und seelische Probleme zur Folge haben.

Das Kalenderkomitee richtete eine Umfrage an die Regierungen und wichtigsten religiösen Instanzen der Welt, u. a. auch an Dr. Joseph H. Hertz (1872–1946), den *Chief Rabbi of the British Commonwealth*. Da er seinen Kampf gegen die Reform ausführlich geschildert hat²⁴¹, soll hier lediglich berichtet werden, wie weit der PLV an diesen Bemühungen beteiligt war. Am 29. 5. 1930 beschloß der Große Rat Maßnahmen zur Abwehr der Kalenderreform und Unterstützung der Arbeit des von Hertz und dem französischen *Grand Rabbin* Israel Lévi (1856–1939) geleiteten internationalen *Jewish Committee on Calendar Reform* (JCCR). Die RAG trat diesem Beschluß am 13. 7. 1930 bei²⁴².

²⁴¹ JOSEPH HERTZ, *The Battle for the Sabbath at Geneva*, London 1932.

²⁴² *VBI* 8. Jg. Nr. 6 vom 20. 11. 1930, S. 1, und Protokoll der Ratssitzung, S. 10 (Abdruck im Archiv des LBI-New York).

In die gleiche Zeit fiel die Verwirklichung unabhängiger Bestrebungen, die Beachtung der Sabbatruhe durch eine dieser Aufgabe gewidmete internationale Organisation der *gesamten* Orthodoxie zu stärken, insbesondere durch Erstrebung gesetzgeberischer Maßnahmen (Änderung der Sonntagsruhegesetze u. ä.). Dr. Samuel Grünberg (1879–1959), Dozent am Rabbinerseminar und der erste Misrachist im Lehrkörper dieser Anstalt²⁴³, hatte bereits 1928 den *Weltverband Schomre Schabbos* ins Leben gerufen. Nach langwierigen Bemühungen gelang es ihm, die Gründungskonferenz dieses Verbandes Ende August 1930 nach Berlin einzuberufen²⁴⁴. Der PLV, der einen Zuschuß zu den Kosten der Konferenz bewilligt hatte, war durch das stellvertretende Mitglied des Rates und des Berliner Gemeindevorstandes James Goldschmidt und den Vorsitzenden des Konservativen Unterrichtsausschusses Rabbiner Dr. Ludwig Rosenthal (Köln) (1870–1938) vertreten. Auf der Tagesordnung der Konferenz stand u. a. die Kalenderreform, über die Rosenthal referierte. Die Konferenz nahm eine Resolution gegen den Blankotag an, die dem Völkerbund zugeleitet wurde. Außerdem sprach eine Delegation beim Reichskanzler Brüning in der Sache vor, der Verständnis für das Problem zu zeigen schien. Nachdem auf Veranlassung des Weltverbandes Vertreter aller großen jüdischen Organisationen in Deutschland (einschließlich der liberalen) am 7. 12. 1930 in Berlin beschlossen hatten²⁴⁵, anstatt von Einzelpetitionen die jüdischen Gemeinden und Organisationen zur Annahme von Resolutionen gegen die vorgeschlagene Kalenderreform aufzufordern, beauftragte der Große Rat des PLV ein kleines Komitee, gemeinsam mit dem Weltverband eine Resolution zu formulieren, die der PLV zugleich namens der RAG an den Völkerbund und das deutsche Studienkomitee als »Kundgebung des gesamten deutschen Judentums« weiterleitete. Der Verbandstag vom März 1931 ermächtigte den Rat, »alle Schritte zu unternehmen, die geeignet sind, in Sachen der Kalenderreform die Einführung eines Blankotages zu verhindern, und den jüdischen Standpunkt . . . den zuständigen Stellen gegenüber mit Nachdruck zu vertreten«. Gleichzeitig wurde – wie im Vorjahr – dem Weltverband Schomre Schabbos eine Subvention von 1500 RM bewilligt²⁴⁶. Inzwischen hatte eine weltweite Sammlung von Protestresolutionen jüdischer Gemeinden und Organisationen begonnen. (Die größte Anzahl – insgesamt 750 – ging aus Deutschland ein.) Am 12. Mai 1931 tagte das erweiterte JCCR in Frankfurt/M. unter Beteiligung von prominenten Vertretern des west- und osteuropäischen Judentums, um alle

²⁴³ Siehe I. J. EISNER, »The Berlin Rabbinical Seminary« in *YB XII*, 1967, S. 46.

²⁴⁴ *Israelit* Nr. 35 vom 28. 8. 1930, S. 3.

²⁴⁵ *Israelit* Nr. 51 vom 18. 12. 1930, S. 4.

²⁴⁶ Außerdem subventionierte der PLV offenbar das JCCR direkt, denn Hertz erwähnt in seinem Bericht (a.a.O., S. 43), daß außer Zuwendungen von jüdischen Gemeinden des *British Commonwealth* nur die Genfer Gemeinde und der PLV die Arbeit des JCCR materiell unterstützt hatten.

jüdischen Aktionen zu koordinieren und zu fördern. Die Internationale Kalenderkonferenz (offiziell Vierte Allgemeine Verkehrskonferenz) tagte vom 12.–19. Oktober 1931 in Genf. An ihr nahmen 111 Delegierte aus 42 Ländern teil. Nachdem ihr Ausgang zunächst ungewiß war, wurde am 19. Oktober 1931 nach fünfstündiger Debatte eine Resolution angenommen, in der erklärt wurde,

daß der gegenwärtige Zeitpunkt im Hinblick auf den Stand der öffentlichen Meinung nicht geeignet sei, eine Reform des Gregorianischen Kalenders vorzunehmen.

Hinsichtlich des Blankotages hieß es:

Die meisten Delegationen . . . sind der Ansicht gewesen, daß mangels einer lebhaften Stimmung für einen ständigen Kalender diese Gegnerschaft [gegen den Blankotag] zum mindesten in gewissen Ländern seine Einführung außerordentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen würde²⁴⁷.

Damit war dieser Kampf, der zeitweise angesichts der Haltung des Kalenderkomitees beinahe aussichtslos erschien, siegreich beendet worden.

★

Kurz vor Anbruch der Naziperiode ereignete sich ein Zwischenfall in der Verwaltung des PLV, dessen Folgen weit über seine unmittelbare Bedeutung hinausgingen. Im Verlauf von Finanzkontrollen kamen im Herbst 1932 Unregelmäßigkeiten in der Portokassenführung ans Licht, die im wesentlichen in unerlaubten »Darlehen« bestanden. Die Folge war nicht nur die Versetzung des Bürovorstehers in die Verwaltung der Berliner Gemeinde, sondern auch das Ausscheiden Kareskis aus dem Engeren Rat und Dezernentenkollegium und die Übernahme des Finanzdezernats durch Woyda. Der Grund war nicht etwa eine persönliche Verwicklung Kareskis in die angedeuteten Unregelmäßigkeiten, die materiell unerheblich waren, sondern sein Mangel an ausreichender Kontrolle der ihm unterstehenden Finanzgebarung des Verbandes. Daß das Ausscheiden Kareskis aus dem geschäftsführenden Gremium des PLV – er blieb weiter Mitglied des Großen Rates – nicht ohne Schwierigkeiten erfolgte, ergibt sich aus einem Briefwechsel zwischen Wolff und ihm²⁴⁸. Angesichts seiner späteren Auseinandersetzungen mit der RVJ ist nicht zu verkennen, daß ihm durch diesen »Zwischenfall« eine wichtige Aktionsbasis für seine in der Nazizeit entwickelten ehrgeizigen Pläne entglitten war und daß es dem PLV erspart blieb, direkt in diese Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden (s.

²⁴⁷ Der Wortlaut der Resolution, die einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen einschließt, und ein Begleitbrief des RIM vom 6. 1. 1932 an die RAG sind im *VBI* 10. Jg. Nr. 2 vom 1. 3. 1932, S. 3/4, abgedruckt.

²⁴⁸ *Wolff-Collection* des LBI-NY: II, 18 No. 1–3. Siehe auch den Brief von Klee an Wolff vom 4. 12. 1932, *ibidem* III, 14.

S. 96, Fußn. 73). Gleichzeitig bedeutete sein Ausscheiden, daß in der Folge der Einfluß von Klee und Woyda verstärkt wurde und sie – angesichts der schwachen Persönlichkeit von Wolff – die Entwicklung des PLV entscheidend bestimmten.

Eine weitere Folge war die erneute Schaffung des Postens eines Generalsekretärs zur Leitung der gesamten Verwaltung anstatt der Anstellung eines bloßen Bürovorstehers. Die Wahl fiel auf den Juristen Hermann Schildberger, der sein Amt im November 1932 antrat²⁴⁹.

★

Seit Jahren hatte der RjF die Anschuldigung, die Juden seien während des Ersten Weltkrieges Drückeberger gewesen, durch Sammlung von Material über die Zahl der jüdischen Gefallenen zu widerlegen versucht. Im Jahre 1931 richtete er an den PLV den Antrag, die Herausgabe eines Gedenkbuches mit den Namen von rund 12 000 jüdischen Kriegsgefallenen zu unterstützen. Der Rat sah hierfür in dem dem Verbandstag vom März 1931 vorgelegten Etat einen Betrag von 3 000 RM vor. In der Etatdebatte wandte sich Kareski gegen diese Bewilligung. Die Propaganda für das Gedenkbuch entspreche nicht seiner Auffassung »von der Wahrung jüdischer Würde«. Nachdem darauf hingewiesen wurde, daß sowohl das Reichs- wie das Preußische Innenministerium die Statistik begrüßt und durch Öffnung ihrer Archive unterstützt hätten, nahm jedoch der Verbandstag die Position mit überwiegender Mehrheit an. Ebenso wurden 1932 weitere 2000 RM für den gleichen Zweck bewilligt. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß die Herausgabe dieses Buches *Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen: Ein Gedenkbuch* (Berlin 1932) die letzte repräsentative Aktion der deutschen Juden vor Anbruch der Naziherrschaft war. Das erste Exemplar wurde dem Reichspräsidenten Hindenburg vom RjF zu seinem 85. Geburtstag am 2. Oktober 1932 überreicht²⁵⁰. Er bedankte sich »in ehrfurchtsvoller Erinnerung an die auch aus Ihren Reihen für das Vaterland gefallenen Kameraden«. Der Öffentlichkeit wurde das Buch in einer Feier des RjF am 17. November übergeben, an der Vertreter der Reichswehr und anderer Reichsbehörden sowie des Stahlhelms, der rechtsstehenden deutschen Frontkämpferorganisation, teilnahmen. Zehn Wochen später machte die politische Entwicklung diesen letzten Versuch der deutschen Juden, ihren

²⁴⁹ Dr. Hermann Schildberger (1899–1974) wanderte Anfang 1939 nach Australien aus, wo er seiner stets bestehenden Vorliebe für die Musik folgend Musikdirektor des liberalen Temple Beth Israel in Melbourne, sowie Dirigent des Nationaltheaters und Leiter der diesem angeschlossenen Opernschule wurde. Für seine Verdienste um die Musikkultur verlieh ihm Königin Elisabeth II. von England anlässlich ihres Besuches in Australien im April 1970 den Orden des British Empire.

²⁵⁰ ARNOLD PAUCKER, »Der jüdische Abwehrkampf«, in *Entscheidungsjahr 1932*, Tübingen 1966, S. 482/83 und 499. Siehe auch *VBl* 10. Jg. Nr. 4 vom 28. 9. 1932, S. 63.

Patriotismus und ihre Verbundenheit mit Deutschland zu beweisen, zu einem makabren Symbol des Endes einer Epoche und des Beginns einer anderen, in der im Namen desselben Deutschland Millionen hilfloser Juden hingemordet wurden.

C. Der PLV unter dem Naziregime 1933–1938

I. Von der Reichsvertretung der Landesverbände zur Reichsvertretung der deutschen Juden

Leo Baeck hat bereits kurz nach dem 1. April 1933, dem Tage des Judenboykotts, den historischen Satz geprägt:

Die tausendjährige Geschichte des deutschen Judentums ist zu Ende.

Aber er gehörte mit dieser klaren Erkenntnis zu den ganz Wenigen, die die volle Bedeutung der politischen Entwicklung erfaßten. Erst mit der Bildung der Reichsvertretung der deutschen Juden (RVJ) im September 1933 begann der Prozeß einer zielbewußten Führung des deutschen Judentums.

Über die Entstehung der RVJ liegen zahlreiche Berichte vor, die sich vielfach ergänzen, aber z. T. auch widersprechen¹. Im folgenden sollen diese Berichte unter Hinweis auf bisher nicht genügend beachtete Quellen vervollständigt werden, um das Gesamtbild in das richtige Licht zu rücken.

Für die Beurteilung der Vorgänge innerhalb der zentralen jüdischen Organisationen in den ersten Monaten des Naziregimes sind die folgenden Umstände von maßgebender Bedeutung:

a) die Einschaltung der großen internationalen jüdischen Hilfsorganisationen, die als Folge der jüdischen Wirtschaftsnot in Deutschland bereits 1932 begonnen hatte;

b) die seit Januar 1933 verstärkte Zusammenarbeit von Vertretern der jüngeren Generation des CV mit Zionisten, vornehmlich auf dem Gebiet der Sozialarbeit;

c) die mit der Ausschaltung der jüdischen Staats- und anderen öffentlichen Beamten ermöglichte hauptamtliche Betätigung dieser hochqualifizierten Kräfte in der jüdischen Gemeinschaftsarbeit.

Wie oben geschildert (S. 198), hatte die *American Joint Reconstruction*

¹ Für die folgende Darstellung sind außer den besonders angegebenen Pressenotizen die persönlichen Erinnerungen des Verfassers und die folgenden Veröffentlichungen benutzt worden:

ADLER-RUDEL, *Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939*, Tübingen 1974.

BAECK, »In Memory of Two of Our Dead« in *YB I*, 1956, S. 51 ff.

BALL-KADURI, »The National Representation of Jews in Germany« in *Yad Washem Studies II*, Jerusalem 1958, S. 159 ff., mit Berichten von: Ernst Herzfeld (Essen) (1875–1948), S. 160–167, Georg Lubinski (Giora Lotan), S. 172–175, Franz Meyer (1897–1972), S. 168–172.

BRODNITZ, »Die Reichsvertretung der deutschen Juden«, in *In Zwei Welten*, Tel Aviv 1962, S. 106 ff.

FABIAN, »Zur Entstehung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 165 ff.

GRÜNEWALD, »The Beginning of the »Reichsvertretung««, in *YB I*, 1956, S. 57 ff.

HAHN, »Die Gründung der Reichsvertretung« in *In Zwei Welten*, Tel Aviv 1962, S. 97 ff.

Foundation durch Vermittlung von Bernhard Kahn schon Ende 1932 begonnen, Mittel zur Behebung der jüdischen Wirtschaftsnot in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Diese Verbindung erwies sich in den ersten Monaten des Jahres 1933 als außerordentlich fruchtbar und erleichterte die Fühlungnahme mit dem *Joint* und dem *Central British Fund*, die bald nach dem Machtantritt der Nazis in London stattfand. Zu diesem Zweck hatten sich Dr. Martin Rosenblüth (1886–1963) für die ZVfD und Ludwig Tietz² für den CV im März/April 1933 einige Wochen in London aufgehalten³. Tietz hatte bereits seit 1924 auf dem Gebiet der Jugendfürsorge eng mit den zionistischen Sozialarbeitern Georg Lubinski⁴, Friedrich Ollendorff⁵ und Max Kreutzberger zusammengearbeitet. Er stand andererseits von der liberalen Jugendbewegung her in freundschaftlicher Verbindung mit Fried-

² Dr. Ludwig Tietz (1897–1933), Arzt, Jugendführer und Sozialarbeiter, war Vorsitzender des 1924 bei der ZWSt gebildeten Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände, Mitglied des Hauptvorstandes des CV und liberaler Abgeordneter des PLV während der ersten Verbandstagsperiode. Dank seiner vielseitigen Verbindungen war er eine der zentralen Figuren in der 1933 im deutschen Judentum vor sich gehenden Neuorientierung. Die Verjüngung des Führungsapparates ist wesentlich ihm zu verdanken. Anfang November 1933 – zwei Tage nachdem er in mühevollen und gefährlichen Verhandlungen von dem nationalsozialistischen Jugendführer die Anerkennung des Reichsausschusses als der Dachorganisation für die jüdische Jugend in Deutschland erlangt hatte – setzte er seinem Leben ein Ende.

³ Göring hatte am 26. März die Führer der großen jüdischen Organisationen (Blumenfeld, Brodnitz, Löwenstein, Wolff u. a.) zu sich beordert und von ihnen entschiedene Schritte gegen die »Greuelpropaganda« im Ausland verlangt. Die Mission von Rosenblüth und Tietz sollte offiziell diesem Zweck dienen und wurde entsprechend von den deutschen Behörden unterstützt. Nach ihrer Rückkehr erstatteten sie dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Herrn von Bülow, Bericht über ihre Tätigkeit und die Situation in London (siehe *CV-Zeitung* Nr. 15 vom 13. 4. 1933, S. 129). Der Verfasser verdankt Dr. Friedrich Brodnitz die folgende zusätzliche Information: Die beiden jüdischen Vertreter wurden in London von der deutschen Botschaft empfangen. Dort sah Tietz im Wartezimmer den neuesten Völkischen Beobachter von Ende März mit dem Boykott-Aufruf für den 1. April. Er schnitt ihn aus und gab ihn Lord Herbert Samuel, der ihn am selben Tage in einer Rede im Oberhaus benutzte.

⁴ Dr. Georg Lubinski (später Giora Lotan) (1902–1974) war kurze Zeit Richter an einem Berliner Arbeitsgericht und danach Rechtsanwalt in Berlin. Er gehörte zu den Gründern des zionistisch-sozialistischen Jung-Jüdischen Wanderbundes und zu den engen Mitarbeitern des Jüdischen Volksheims in Berlin. Im Jahre 1924 übernahm er die Geschäftsführung des neugegründeten Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände, die ihn in Verbindung mit der Arbeit der ZWSt brachte (vgl. seinen Artikel über diese Organisation im *YB IV*, 1959, S. 185–207). Von 1933–1938 leitete er die Abteilung für Sozialarbeit und Berufsumschichtung in der RVJ. Nach seiner Auswanderung nach Palästina übernahm er als Nachfolger von Henrietta Szold die Leitung der Sozialabteilung des Vaad Leumi und drängte nach Gründung des Staates Israel auf Einführung einer Sozialversicherung nach europäischem Muster. Dem in der Folge geschaffenen *National Insurance Institute* stand er von 1954 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1969 als Generaldirektor vor. Daneben war er jahrelang Generaldirektor des Wohlfahrts- und des Arbeitsministeriums und vertrat Israel in der Sozialkommission der *United Nations* und in der *International Social Security Association*.

⁵ Dr. Friedrich Ollendorff (1889–1951), Sohn der Vorsitzenden des JF Paula Ollendorff, war bis 1924 Magistratsrat für Jugendwohlfahrt der Stadt Berlin. Er gehörte zu den führenden Kreisen des Jüdischen Volksheims (ADLER-RUDEL, *Ostjuden* . . ., S. 55). Als Nachfolger von Dr. Jakob Segall übernahm er 1924 die Geschäftsführung der ZWSt, die er bis zu seiner Auswanderung nach Palästina im Jahre 1934 beibehielt. In Palästina war er in der Wohlfahrtsarbeit des Vaad Leumi und der Mandatsregierung tätig.

rich Brodnitz⁶ und Arthur Lilienthal. Diesem Kreis gesellte sich schon im Sommer 1932 Wilfrid Israel⁷ zu, der damals mit Recha Freier an der Schaffung der Jugend-Alijah beteiligt war und dank seiner Verbindungen zu England die dortigen Kontakte Anfang 1933 erleichtern half. In London war die Schaffung einer Zentralstelle für die Koordinierung der notwendigen Hilfsmaßnahmen als Voraussetzung dafür gefordert worden, daß ausländische Hilfsgelder bereitgestellt würden. Diese Zentrale sollte erhebliche zusätzliche Mittel unter den Juden in Deutschland aufbringen und die zweckmäßige Lenkung und Verteilung der gesamten Hilfsgelder überwachen. War während der ersten Wochen nach Hitlers Machtantritt in weitesten Kreisen noch die Hoffnung lebendig, daß seine Regierung in kurzer Zeit »abwirtschaften« und einer gemäßigten Rechtsregierung Platz machen würde, so bereitete der Schock des Boykott-Tages am 1. April 1933 diesen Erwartungen ein jähes Ende. Unter der Leitung von Baeck, der in diesen Wochen angesichts der lähmenden Untätigkeit Wolffs die tatsächliche Führung der Reichsvertretung (s. S. 228) übernommen und unmittelbar vor dem Boykott-Tag ihre erste öffentliche Erklärung erlassen hatte⁸, wurde deshalb – entsprechend dem Wunsch der ausländischen Hilfsorganisationen – am 13. April 1933 der *Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau* (ZA) als Ausschuß der Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände Deutschlands gegründet. Das entscheidend Neue an diesem Zusammenschluß bestand darin, daß zum erstenmal seit dem kurzlebigen Reichstagswahlausschuß von 1930 die ZVfD (und nicht nur einzelne Zionisten) neben dem CV an einer repräsentativen Spitzenvertretung der deutschen Juden beteiligt war. Außerdem waren dem ZA angeschlossen: die ZWSt und die verschiedenen mit ihr in Bürogemeinschaft arbeitenden Organisationen, die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, der Hilfsverein der Deutschen Juden und das Palästinaamt der ZVfD. Die Jüdische Gemeinde Berlin, deren Steuereinnahmen das finanzielle Rückgrat der Juden in Deutschland darstellten, hatte einen eigenen Vertreter im ZA. Kurz danach schlossen sich auch der Jüdische Frauenbund und die Landesorganisation der Agudas Jisroel an. Der innere Aufbau des ZA nahm jedoch noch einige Zeit nach der offiziellen Gründung in Anspruch. An ihm beteiligte sich maßgeblich der Warburg-Partner Carl

⁶ Dr. Friedrich Brodnitz (geb. 1899), Sohn des Vorsitzenden des CV, Justizrat Dr. Julius Brodnitz, gehörte zum Kreis der jungen CVer, die sich 1929 für die erweiterte JA eingesetzt hatten, und wurde als Nachfolger von Tietz Vorsitzender des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände. Im ZA übernahm er zunächst das Presse- und Propagandareferat und 1936 die Geschäftsführung bis zu seiner Auswanderung nach New York, wo er seinen Arztberuf wieder aufnahm.

⁷ Über Wilfrid Israel (1899–1943) siehe HANNS G. REISSNER »The Kaufhaus N. Israel« in *YB III*, 1958, insbesondere S. 249–252. Das Flugzeug, in dem er sich auf einem Rückflug von Portugal nach England befand, wurde am 1. Juni 1943 von Nazifliegern abgeschossen. Das Museum des Kibbuz Hasorea in Israel trägt seinen Namen und enthält seine ostasiatischen Sammlungen.

⁸ Siehe ADLER-RUDEL a.a.O., S. 14 und 183/84.

Melchior (1871–1933), der in den deutschen Reparationsverhandlungen eine so bedeutende Rolle gespielt hatte, zusammen mit seinen Freunden, dem früheren Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Dr. Hans Schäffer (1886–1967) und der früheren Regierungsrätin im Reichswirtschaftsministerium Professor Cora Berliner (1890–1942), die ihr Lehramt am Staatlichen Berufspädagogischen Institut in Berlin verloren hatte und sich nun voll in die jüdische Arbeit eingliederte⁹. In den ersten Wochen seines Bestehens hatte der ZA sein Büro noch in den Räumen des PLV; sein erster Geschäftsführer war – entgegen den meisten Darstellungen – Arthur Lilienthal, der zugleich Generalsekretär der Reichsvertretung war¹⁰. Vorsitzender des ZA war Baeck, der – ebenso wie Lilienthal – die Verbindung mit der Reichsvertretung als der *politisch* führenden Körperschaft bildete, während im ZA die an der *praktischen Hilfsarbeit* beteiligten Organisationen vertreten waren. Seine Aufgaben wurden in einer Pressenotiz klar umrissen:

Der ZA ist die einzige Sammelstelle für die Beschaffung und Verteilung aller der jüdischen Allgemeinheit Deutschlands zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere auch dem Ausland gegenüber.¹¹

Die Geschäftsführung wurde sehr bald geändert, da Lilienthal durch seine Tätigkeit bei der Reichsvertretung und in diesen Monaten auch noch als Leiter des Staatsbeihilfen- und Wohlfahrtsdezernats des PLV zu stark in Anspruch genommen war. Am 24. Mai 1933 setzte der ZA Ludwig Tietz als Generalsekretär und Hauptverbindungsman zu den verschiedenen Organisationen ein. Gleichzeitig wurde er dem Präsidium der Reichsvertretung als »Vertrauensmann der süddeutschen Verbände« beigeordnet. Tietz wurden im »Generalsekretariat« des ZA Dr. Werner Senator (1896–1953), der zu diesem Zweck von der *Jewish Agency* aus Palästina nach Berlin beurlaubt worden war, und Dr. Walter Alexander, der Schuldezernent des Berliner Gemeindevorstandes, zur Seite gestellt¹². Unmittelbar danach nahmen Vertreter des ZA an der von der *HICEM* (Hias-ICA-

⁹ Über Melchior siehe *Carl Melchior, Ein Buch des Gedenkens und der Freundschaft*, Tübingen 1967, insbes. S. 100–106, und MAX M. WARBURG, *Aus meinen Erinnerungen*, New York 1952, S. 49–52, sowie BLUMENFELD, *Erlebte Judenfrage*, Stuttgart 1962, S. 162.

Über Schäffer siehe ADLER-RUDEL, »Das Auswanderungsproblem im Jahre 1938«, in *Bull.* 38/39, 1967, S. 160–162, und WANDEL, *Hans Schäffer. Steuermann in wirtschaftlichen und politischen Krisen, 1886–1967*, Stuttgart 1974.

Über Cora Berliners frühere Tätigkeit in der jüdischen Jugendbewegung und im CV hat HERBERT STRAUSS in »The Jugendverband« in *YB VI*, 1961, S. 206 ff., berichtet; ihre spätere Entwicklung wird von BERTHA BADT-STRAUSS in »Drei unvergeßliche Frauen« in *Bull.* 2/3, 1958, S. 105/106, kurz umrissen. Siehe auch *Bewährung im Untergang*, Stuttgart 1965, S. 23–27.

¹⁰ Daß damals Lilienthal der Geschäftsführer des ZA war, wird ausdrücklich von der *CV-Zeitung* in Nr. 16 vom 20. 4. 1933, S. 141, bestätigt. Hier werden auch die übrigen Mitglieder des ZA genannt.

¹¹ *IFB* Nr. 16 vom 20. 4. 1933, S. 1.

¹² *Informationsblätter des ZA* Nr. 3 vom 1. 6. 1933 und Nr. 5 vom 20. 6. 1933.

Emigdirect) einberufenen Emigrationskonferenz in Paris teil und hatten dort wichtige Besprechungen mit den Vertretern des englischen Hilfskomitees und des *Joint* über die Weitergestaltung der Arbeit. Es schien, als ob das Problem der inneren Organisierung der deutschen Judenheit befriedigend gelöst war. Dies kommt deutlich in einem Leitartikel Lilienthals »Die Führung der deutschen Judenheit«, der am 2. Juni im IFB erschien, zum Ausdruck. Lilienthal wird in der Überschrift als Generalsekretär der »Reichsvertretung der deutschen Juden« bezeichnet, obgleich er selbst in dem Artikel von der »Reichsvertretung der Jüdischen Landesverbände Deutschlands« spricht. Er schreibt u. a.: »Als Präsidenten fungieren Baeck und Wolff.« Die »Führung der laufenden Geschäfte« liege »bei den drei Berliner Mitgliedern«. Dann kommt die zu diesem Zeitpunkt neue und eindeutige Erklärung: »Hinter der Reichsvertretung stehen die großen jüdischen Verbände . . . der CV, die ZVfD, der RjF« und die ebenso klare Anerkennung der Führerschaft Baecks: »Durch ihren Präsidenten, Dr. Baeck, ist die Reichsvertretung bestrebt, diese großen politischen Gruppen des deutschen Judentums auf eine einheitliche Linie des Handelns festzulegen.« Die von den Organisationen und – über den ZA – vom Ausland gestützte Übernahme der Führung durch Baeck (und die daraus sich ergebende praktische Kaltstellung Wolffs) kommen noch deutlicher zum Ausdruck in der in der ersten Juni-Woche in der jüdischen Presse veröffentlichten und der Reichsregierung übermittelten Erklärung der »Reichsvertretung der deutschen Juden«¹³. Abgesehen von dieser Namenswahl, die dem Wunsche Baecks entsprach, spricht hier zum erstenmal eine aufrechte Würde und Entschiedenheit, die unverkennbar auf Baecks Stil hinweist.

Was in den folgenden drei Wochen geschah, hat vermutlich mit Vorgängen innerhalb der Berliner Gemeinde zu tun. Wilhelm Kleemann, Direktor der Dresdner Bank, war seit 1931 Vorsitzender der Gemeinde. Als solcher hatte er zusammen mit Baeck den Aufruf vom 29. März (s. Fußn. 8) unterzeichnet. Kurz danach begab er sich aus Gesundheitsgründen nach Zürich, so daß Wolff als dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden die Leitung der Gemeindegeschäfte oblag. Wolff fragte am 5. Mai Kleemann an, ob er den Zeitpunkt der Wiederaufnahme seines Amtes angeben könne, und erhielt unter dem 8. Mai die Antwort, daß dies aus medizinischen Gründen nicht möglich sei und er (Kleemann) ihn bitte, weiter seine Vertretung zu übernehmen¹⁴. Es scheint, daß daraufhin zwischen Baeck und Wolff eine stillschweigende Vereinbarung bestand, daß Wolff im PLV und der Berliner Gemeinde die Leitung beibehalten und so die Loyalität dieser Körperschaften der von Baeck geführten Reichsvertretung gegenüber garantieren sollte. Dies entsprach jedoch nicht den Wünschen gewis-

¹³ IFB Nr. 23 vom 8. 6. 1933, Titelseite; *CV-Zeitung* Nr. 23 gleichen Datums, S. 211.

¹⁴ *Leo Wolff Collection* des LBI-Archivs in New York, II 19 Nr. 3 u. 4.

ser Berliner Kreise, die den Vorsitz der Gemeinde auf Stahl übertragen wollten, der seine Animosität gegenüber Baeck wiederholt gezeigt hatte. Das Ziel war, auf diesem Wege einen stärkeren Einfluß auf die Führung der Reichsvertretung zu gewinnen. Wolff erwies sich offensichtlich diesem Druck nicht gewachsen, und Mitte Juni gab die Berliner Gemeinde bekannt, daß Kleemann sein Amt aus Krankheitsgründen niedergelegt habe und an seiner Stelle Heinrich Stahl zum Vorsitzenden der Gemeinde gewählt worden sei; gleichzeitig sei Woyda für Kleemann in den Vorstand gewählt worden (kurz danach auch Klee anstelle von Kollenschner, der nach Palästina auswanderte)¹⁵. Interessanterweise bringt die CV-Zeitung neben dieser Nachricht einen Artikel von Alfred Wiener »Zur Führerfrage im deutschen Judentum«, in dem es u. a. heißt: »Besonders mangelt es in dem großen Berlin an Persönlichkeiten, die hervorstechende Fähigkeiten und unumstößliche Befähigung für ein Ehrenamt von Rang mitbringen.« Hier zeigt sich bereits die deutliche Distanzierung der Leitung des CV von den Bestrebungen gewisser Berliner Liberaler, ebenso wie auf seiten der Zionisten der alte Gegensatz zwischen der ZVfD und der Gemeindepolitik der JVP wieder neuen Auftrieb gewann. In dieser Situation wurde eine Sitzung der Reichsvertretung auf den 25. Juni und des ZA auf den 26. Juni anberaumt. Baeck sah, daß die Basis seiner Zusammenarbeit mit Wolff, die ihm die praktisch ungehinderte Führung der Reichsvertretung erlaubt hatte, gefährdet war, und legte kurz entschlossen sein Amt im Präsidium der Reichsvertretung nieder¹⁶. Dies löste zugleich die Verbindung zum ZA, der dadurch unter Baecks Leitung seine Unabhängigkeit des Handelns bewahren konnte. Dem diente offenbar auch die in der gleichen Sitzung beschlossene Einrichtung eines Erziehungsausschusses bei der Reichsvertretung unter Ismar Elbogen als der zunächst für Schulfragen zuständigen Instanz, ebenso wie die Rückverlegung des Büros der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe nach der Kanststraße und die Abgrenzung ihrer Aufgaben von denen der örtlichen Berliner Stelle¹⁷ den gleichen Zweck verfolgte. Ende Juli wurden Senator und Tietz nach London geschickt, um dem *Central British Fund* und dem *Joint* das »Arbeitsprogramm« des ZA zu unterbreiten und seine Finanzierung zu regeln. In dem Bericht über diese Verhandlungen wird der Wunsch der ausländischen Stellen auf »straffere Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen und stärkere Zusammenfassung der Arbeit« erwähnt¹⁸. Am 3. August äußert ein Leitartikel des IFB »Einheit und Einheitlichkeit« Zweifel »an der inneren Autorität der Reichsvertretung«. Ihm folgt ein Aufsatz in der nächsten Nummer vom 10. August »Straffe Führung tut not!«, der fordert: »Mehr denn je brauchen wir heute . . . Persönlichkeiten von Format, Männer . . ., die in der

¹⁵ CV-Zeitung Nr. 24 vom 15. 6. 1933, S. 225.

¹⁶ IFB und CV-Zeitung Nr. 26 vom 29. 6. 1933, S. 1 bzw. S. 252.

¹⁷ Informationsblätter des ZA Nr. 6 vom 1. 7. 1933.

¹⁸ Informationsblätter des ZA Nr. 9 vom 10. 8. 1933.

Lage sind, die so bitter fehlende Disziplin und Einordnung unter uns deutschen Juden herzustellen.« Diese Andeutungen scheinen sich auch gegen die damaligen Bestrebungen des RjF und des VnJ zu richten, die unabhängig von der Reichsvertretung mit Regierungsstellen in Verbindung zu kommen suchten. In einem aber waren sich alle Kritiker offenbar einig: daß Wolff nicht der geeignete Mann für die Führung war. Die Berliner Gemeinde erreichte, daß Stahl in das Präsidium der Reichsvertretung gewählt wurde¹⁹. Gleichzeitig erhoben Moritz Rosenthal und Woyda in einer Berliner Versammlung den Anspruch auf Führung der Reichsvertretung durch die Berliner Gemeinde. Dies erregte scharfen Widerspruch in der jüdischen Presse und führte zu der Gegenaktion des Essener Kreises in Verbindung mit dem CV und dem Hause Warburg, die in den bisherigen Darstellungen ausführlich behandelt worden ist, und am 17. September 1933 zu der Schaffung der neuen Reichsvertretung der deutschen Juden (RVJ) unter der Führung von Baeck und Otto Hirsch. Die Vorstellung, daß die RVJ ihre Existenz einer Art *coup d'état* von Außenseitern verdankte, ist falsch. Auch Baecks Erinnerungen in seinem Beitrag »In Memory of Two of Our Dead« in *YB I* sind lückenhaft. Seine Charakterisierung der ersten Reichsvertretung als eines erweiterten PLV und des PLV als eines erweiterten Berliner Gemeindevorstandes ist von späteren Ereignissen gefärbt und trifft auf die Zeit vor dem 15. Juni 1933 zweifellos nicht zu, in der er selbst den maßgebenden Einfluß in der Reichsvertretung hatte. Herzfeld sagt mit Recht, daß eine auf dem PLV und den anderen Landesverbänden aufgebaute Reichsvertretung die gegebene Grundlage für die Führung der deutschen Judenheit gewesen wäre, wenn ihre leitenden Persönlichkeiten die richtige Statur gehabt hätten. Hätte eine Persönlichkeit von dem Format und der Integrität von Otto Hirsch²⁰ an der Spitze der Berliner Gemeinde, des PLV und der ursprünglichen Reichsvertretung gestanden, so hätte es m. E. ihrer Umwandlung nicht bedurft, sondern sie hätte sich in organischer Entwicklung zusammen mit dem ZA die gleiche Achtung und Gefolgschaft verschafft, die später die RVJ errungen hat. Die Problematik bestand nicht in sachlicher oder organisatorischer Hinsicht, auch nicht in den damals schon weitgehend bedeutungslos gewordenen Parteigegensätzen (obwohl diese manchmal zum Vorwand genommen wurden), sondern lediglich in der Person von Wolff. Diese historische Wahrheit klar herauszustellen, erschien notwendig.

¹⁹ *IFB* Nr. 33 vom 17. 8. 1933, S. 3.

²⁰ Es erübrigt sich, Otto Hirsch (1885–1941), sein Wirken und seine Persönlichkeit, hier zu würdigen. BAECK selbst hat dies in seinem Beitrag »In Memory of Two of Our Dead« in *YB I*, 1956, S. 54/55 getan, und ERNST SIMON hat das Bild dieses einzigartigen Mannes in *Aufbau im Untergang*, Tübingen 1959, S. 38–41, treffend gezeichnet (in englischer Übersetzung auch in *YB I*, S. 73–75). Schließlich sei noch auf den ihm gewidmeten Nachruf in *Bewährung im Untergang*, Stuttgart 1965, S. 71–74, und auf den Beitrag von LEOPOLD MARX »Otto Hirsch – Ein Lebensbild« in *Bull.* 24, 1963, verwiesen. In dem von schwäbischen Juden gegründeten Shave Zion im Norden Israels ist ihm eine bleibende Gedenkstätte errichtet worden.

II. Der PLV als Kulturträger und -vermittler – Gemeindeblatt – »Kulturfahrten« – Wanderbücherei

Die ersten beiden Jahre der Naziherrschaft – bis zum Erlaß der Nürnberger Gesetze – waren erfüllt von den Auseinandersetzungen innerhalb der RVJ und der ihr angeschlossenen Organisationen über die Frage, ob die Förderung der Auswanderung und damit die geordnete Liquidation des deutschen Judentums den Vorrang haben sollte, oder ob eine Politik des »Überdauerns« durch Anpassung und Ausnutzung der verbliebenen beschränkten Existenzmöglichkeiten verfolgt werden sollte. Daß die Tätigkeit des PLV vornehmlich der Erhaltung des Bestehenden galt und er erst sehr spät das Schwergewicht auf die Fragen der Liquidation verlegte, entsprach nicht nur der Natur der wichtigsten dem PLV verbliebenen Aufgabe – der Unterstützung des immer weiter werdenden Kreises von Gemeinden, die aus eigenen Kräften nicht mehr ihre Einrichtungen erhalten und ihre Beamten besolden konnten –, sondern auch der Einstellung seiner führenden Persönlichkeiten. Daß dabei tiefste Überzeugung, der Erhaltung des Judentums zu dienen, am Werke war und in geistiger und materieller Hinsicht vielfach äußerst Segensreiches geleistet worden ist, sollte auch dann anerkannt werden, wenn wir heute wissen, daß alle diese Unternehmungen letztlich vergeblich sein mußten. Mangel an prophetischer Voraussicht der politischen Entwicklung ist gewiß kein moralisches Manko.

Die Fortführung des bisher mit Hilfe der Staatszuschüsse durchgeführten Lastenausgleichs zwischen den steuerkräftigen größeren und den leistungsschwachen Gemeinden war eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Die Nazis stellten nicht nur jegliche Beihilfe für 1933 ein, sondern verweigerten auch die Ausschüttung der im Staatshaushalt für 1932 vorgesehenen Rabbinerstaatsbeihilfen, die üblicherweise erst gegen Ende des Rechnungsjahres (März) verteilt wurden²¹. Es gelang dem PLV durch einen Appell an die Opferbereitschaft der Gemeinden und das Verständnis der Beamtschaft, eine überstürzte Entlassung von Lehrern und Rabbinern zu vermeiden und mit Hilfe höherer Umlagesätze für 1933 aus eigenen Mitteln mit wenigen Ausnahmen die vorhandenen Lehrer- und Rabbinerstellen und die Hinterbliebenenversorgung – wenn auch unter Kürzung der Zuschüsse – aufrechtzuerhalten. Eine Ausnahme stellten die *lediglich* mit der Schechita

²¹ Eine Ausnahme bildete Oberschlesien, in dem die Juden auf Grund des 15 Jahre gültigen Genfer Abkommens von 1922 Minderheitsrechte genossen, so daß sie völkerrechtlich geschützt waren und die Verfolgungsmaßnahmen bis 1937 auf sie keine Anwendung fanden. Die oberschlesischen Gemeinden erhielten auf dieser Grundlage in den Jahren 1933–1937 über 150 000 RM an Staatsbeihilfen – mehr als in der Vor-Nazi-Periode. Eine ausführliche Darstellung dieser Sonderregelung ist in *Bull.* 22, 1963, S. 148 ff., aus der Feder von FRANZ MEYER und GEORG WEISSMANN erschienen. Siehe auch B. BRILLING in *YB I*, 1956, S. 352, der auf weitere Archivquellen hinweist.

beschäftigten Beamten dar, da die Regierung als eine ihrer ersten Handlungen ein allgemeines Schächtverbot erlassen hatte²².

Neben den finanziellen Problemen entstand in den kleinen und mittleren Gemeinden eine schwere seelische und kulturelle Not, die sich aus der gesellschaftlichen Isolierung und den wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ergab. Der PLV erkannte frühzeitig die Notwendigkeit, den »Zusammenhang mit diesen versprengten Gliedern der jüdischen Gemeinschaft« auch in menschlicher Beziehung aufrechtzuerhalten, und schuf bereits im Sommer 1933 unter der Leitung von Margarete Berent ein Dezernat zur *Betreuung der Kleingemeinden*. Sie sorgte in Zusammenarbeit mit der ZWSt dafür, daß eine größere Zahl dieser Gemeinden nicht nur von Rabbinern und Lehrern, sondern auch »von sonstigen mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen vertrauten Personen« besucht wurde. Auf diesen Anfängen sollte sich eine der fruchtbarsten Unternehmungen des PLV aufbauen.

Auf dem Gebiet des jüdischen Schulwesens gab der PLV nach anfänglichem Zögern die Führung an die RVJ bzw. deren Erziehungsausschuß (Prof. Ismar Elbogen) und später an die Schulabteilung der RVJ ab²³. Dagegen behielt er die Zuständigkeit für die Lehrerausbildung.

In organisatorischer Hinsicht brachte das Jahr 1933 eine völlige Umgestaltung der Verbandsarbeit. Der Zwang zu äußerster Sparsamkeit eliminierte die meisten in der Verfassung vorgesehenen Einrichtungen, vor allem die verschiedenen Ausschüsse, und konzentrierte die Verantwortung für die laufende Arbeit mehr und mehr in dem Dezernentenkollegium, das mindestens alle zwei Wochen zusammentrat. Noch vor der Machtübernahme durch die Nazis war eine Tagung des Großen Rates auf den 15. Februar anberaumt worden, um den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu beraten. Sie fand statt, aber angesichts der Unübersehbarkeit der Lage beschränkte sich der Rat auf die Festlegung einer erhöhten Verbandsumlage und ermächtigte im übrigen das Dezernentenkollegium, auf dieser Basis den Haushaltsplan im einzelnen aufzustellen und ihn auch vor der Zustimmung des Verbandstages als Grundlage für seine Arbeit zu benutzen. Ferner wurde das Dezernentenkollegium ermächtigt zu bestimmen, »ob und wann der ordentliche Verbandstag . . . einberufen werden soll«. Daß eine solche Einberufung nicht in Frage kam, zeigte sich sehr bald, und auch das nochmalige Zusammentreten des Rates erschien unzweckmäßig. Das Dezernentenkollegium ließ sich deshalb auf *schriftlichem* Wege von den

²² VBl 12. Jg. Nr. 1 vom 23. 3. 1934, das auch die Grundlage für die weitere Darstellung bis Ende 1933 bietet.

²³ Die notwendige Verbindung zwischen RVJ und PLV auf diesem Gebiet wurde dadurch erzielt, daß der Schuldezernent des Berliner Gemeindevorstands, Dr. Walter Alexander, Mitglied des Erziehungsausschusses der RVJ wurde und gleichzeitig als Gast an den Beratungen des Dezernentenkollegiums teilnahm. Späterhin stellte sich der Verfasser als nebenamtlicher Berater für die von Dr. Adolf Leschnitzer geleitete Schulabteilung der RVJ zur Verfügung.

Abgeordneten des Verbandstages und Mitgliedern des Rates ermächtigen, einen »Nothaushalt« für 1933 aufzustellen und die Verbandsumlage auf 1,15 % der RESt und alternativ 3 % der Reichsvermögensteuer festzusetzen.

Das Jahr 1934 bedeutete eine gewisse Konsolidierung. Die Flucht bzw. Auswanderung der politisch am meisten Bedrohten und eines großen Teils der zionistischen Führerschaft war zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Die Emigration fiel von fast 40 000 auf etwas über 20 000²⁴ und nahm mit Hilfe des Haavara-Transfers²⁵ nach Palästina geordnetere Formen an. Dem entsprach ein steigender »Optimismus« im jüdischen Lager in Deutschland, daß ein *modus vivendi* auch unter der Naziherrschaft gefunden werden könnte. Dies bestimmte den PLV, eine Reihe neuer Arbeitsgebiete zu entwickeln, auf denen er während der nächsten vier Jahre eine von ihm bis dahin kaum wahrgenommene Funktion erfüllte: die des Kulturträgers und -vermittlers.

Das Gemeindeblatt. Das VBl war bis dahin ein reines Amtsblatt gewesen, das sich an die für die Verwaltung der Gemeinden verantwortlichen Personen wandte, ihnen die notwendigen gesetzlichen und juristischen Informationen vermittelte und sie über die Tätigkeit des PLV und die Vorgänge in seinen wichtigsten Gremien auf dem laufenden hielt. Es erschien in unregelmäßigen Abständen und ging nur den Vorständen der Synagogengemeinden (neben den Ratsmitgliedern und Verbandstagsabgeordneten) zu. Die Machtergreifung durch die Nazis hatte die Beziehung des einzelnen Juden zu seiner Gemeinde von Grund auf geändert. War, von periodischen Wahlgängen abgesehen, das Interesse und die Teilnahme an den Arbeiten der Gemeinde auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis beschränkt geblieben, so änderte sich dieses Verhältnis jetzt grundlegend. In Wirtschaftshilfe und Auswanderungsberatung, in Erwachsenenbildung und Kulturbünden, in Berufsumschichtung und in den jüdischen Schulen kamen ungezählte Juden mit ihrer Gemeinde in Berührung und waren auf ihren Rat und ihre Hilfe angewiesen. In den größeren Gemeinden war das natürliche Band, das die einzelnen Gemeindemitglieder über diese Aktivitäten informierte, das monatlich oder öfter erscheinende Gemeindeblatt, das ihnen in der Regel auch lehrreichen und unterhaltenden jüdischen Lesestoff bot. Vielen Mittelgemeinden und gewiß den Kleingemeinden aber fehlte ein solches Organ. Deshalb beschloß der PLV Anfang 1934, sein Verwaltungsblatt zu einem am Ersten jeden Monats erscheinenden *Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens* auszubauen, das all den Gemein-

²⁴ WERNER ROSENSTOCK, »Jewish Emigration from Germany«, in *YB I*, 1956, S. 380.

²⁵ Diese Aktion ist in der Schriftenreihe des LBI von FEILCHENFELD-MICHAELIS-PINNER ausführlich dargestellt. Siehe auch ERNST MARCUS, »The German Foreign Office and the Palestine Question in the Period 1933–1939«, in *Yad Washem Studies II*, Jerusalem 1958.

den dienen sollte, die ein eigenes Gemeindeblatt nicht besaßen. Gegen eine minimale Gebühr konnte das Blatt jeder Familie zugestellt werden. Die Kleingemeinden erhielten eine Anzahl von Exemplaren zum Umlauf bei ihren Mitgliedern. Im Laufe der Jahre machten immer mehr Gemeinden von der ihnen so gebotenen Möglichkeit Gebrauch, besonders auch einige Mittelgemeinden und Provinzialverbände, denen von 1936 ab anstelle eigener Zirkulare oder Veröffentlichungen besondere Abschnitte im redaktionellen Teil des Blattes eingeräumt wurden. Entsprechend stieg die Auflage, die anfangs zwischen 6000 und 7000 schwankte, gegen Ende 1937 auf fast 15 000 und betrug noch Ende 1938 über 12 000. (Das VBI war nur in etwa 1000 Exemplaren verbreitet worden.) Der Umfang des Blattes schwankte zwischen 12 und mehr als 20 Seiten; allerdings wurde vom Oktober 1934 ab ein Teil dieses Umfangs von Anzeigen eingenommen.

Selbstverständlich erfuhr der Charakter des Blattes entsprechend seiner neuen Funktion einen völligen Wandel. Der amtliche Teil wurde fortgeführt, aber an das Ende des Blattes versetzt. Die Verantwortung für den redaktionellen Teil wurde dem Journalisten George Goetz übertragen, der – aus Kreisen der Reformgemeinde kommend – diese Aufgabe mit großem Geschick und einem unparteiisch wachen Interesse an allem jüdischen Geschehen erfüllte. Zahlreiche Illustrationen und eine »Jüdische Chronik« mit kurzen Nachrichten jüdischen Inhalts aus aller Welt, sowie eine Übersicht über die Sabbat-Abschnitte rundeten den Inhalt ab. Mit der Verschärfung der Verfolgungsmaßnahmen wurden in wachsendem Maße Auswanderungs- und Umschichtungsmöglichkeiten veröffentlicht. Von August 1937 ab mußte der Titel des Blattes auf Anordnung des Propagandaministeriums in *Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland* geändert werden²⁶. Mit dem November 1938 mußte das Blatt ebenso wie die gesamte übrige jüdische Presse sein Erscheinen einstellen.

Die »Kulturfahrten«. Margarete Berent hatte bereits 1933 eine engere menschliche Fühlungnahme mit den isolierten Kleingemeinden eingeleitet. Inzwischen hatte sich durch den Ausschluß jüdischer Künstler aus dem deutschen Geistes- und Gesellschaftsleben ein akutes wirtschaftliches Problem ergeben, dem der ZA bzw. die Berliner Wirtschaftshilfe durch Schaffung einer Abteilung für Künstlerhilfe begegneten²⁷. Der Generalsekretär des PLV, Dr. Schildberger, war mit diesen Bemühungen von

²⁶ Der Einfachheit halber wird das Blatt des PLV in dieser Arbeit *durchgehend* als »VBI« zitiert, zumal die Numerierung der Jahrgänge und einzelnen Nummern auch fortlaufend – ungeachtet der Namensänderungen – erfolgte.

²⁷ Siehe ALEXANDER SZANTO, »Economic Aid in the Nazi Era«, in *YB IV*, 1959, S. 217–219, und ADLER-RUDEL, *Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime*, Tübingen 1974, S. 144–147. Die Gründung von Jüdischen Kulturbünden in Berlin und anderen größeren Städten gehört gleichfalls in dieses Gebiet und ist von HERBERT FREEDEN in der Schriftenreihe des LBI dargestellt worden.

Anfang an eng verbunden und übernahm nebenamtlich die Leitung der Berliner Künstlerhilfe. Hieraus ergab sich der fruchtbare Gedanke, in den kleineren Gemeinden Kulturabende zu veranstalten, die neben einem Vortrag musikalische und künstlerische Darbietungen umfassen sollten. Auf diese Weise konnte die geistige Isolierung dieser Gemeinden durchbrochen und gleichzeitig einer Reihe stellunglos gewordener jüdischer Künstler eine Betätigungsmöglichkeit geboten werden. Diese »Kulturfahrten« des PLV begannen mit finanzieller Unterstützung des ZA im April 1934²⁸. Bis Februar 1935 wurden über 150 Gemeinden in allen Teilen Preußens und in Mecklenburg, Oldenburg und Thüringen besucht. Vom März 1935 bis März 1936 folgten rund 300 weitere solche Kulturfahrten, wobei eine große Zahl der Gemeinden mehrmals besucht wurden. Für spätere Zeiträume liegen keine genauen Zahlen vor. Da aber die für diesen Zweck verausgabten Mittel des PLV – jährlich rund 20 000 RM – gleich blieben (der ZA beteiligte sich nur im ersten Jahr), kann angenommen werden, daß bis Ende 1937 insgesamt fast 1000 Kulturfahrten in etwa 250 kleine und mittlere Gemeinden unternommen wurden. Für das Jahr 1938 spricht ein Bericht vom 1. August²⁹ nur noch von »religiösen Weihstunden«. Die immer strengere Beschränkung und Überwachung jüdischer Aktivitäten und der rapide Auflösungsprozeß der Kleingemeinden sowie die Auswanderung einer Reihe der beteiligten Künstler setzte der Fortführung der Kulturfahrten in dem bisherigen Rahmen offensichtlich ein Ende.

Der Eindruck und die Wirkung dieser Veranstaltungen übertrafen alle Erwartungen. Die Juden in den besuchten Orten waren ausgehungert nach geistiger und kultureller Anregung, fast überall waren die Gemeindemitglieder vollzählig erschienen. Der PLV hat in den Kulturfahrten den in den kleineren Gemeinden verbliebenen Juden ein gewisses Äquivalent geboten für die zahlreichen Möglichkeiten geistig-kultureller Bereicherung, die in den größeren Gemeinden durch Vorträge, Bildungsstätten und die jüdischen Kulturbünde vorhanden waren.

Die Wanderbücherei. So stark die Wirkung der Kulturfahrten war, blieben sie naturgemäß einmalige Erlebnisse, die das geistige Vakuum der Kleingemeinden nur sporadisch unterbrachen. Dazu kam das Bedürfnis vieler, bisher jüdischen Dingen fernstehender Menschen, sich mit dem religiösen und kulturellen Geistesgut des Judentums vertraut zu machen. In den kleineren Gemeinden aber fehlte dazu die Gelegenheit und vor allem das

²⁸ SCHILDBERGER, »Kulturelle Hilfe tut not!«, in *VBl* 12, Jg. Nr. 2 vom 1. 5. 1934, S. 8. Die folgende Darstellung beruht auf den regelmäßigen Berichten im *VBl*, die nicht mehr einzeln zitiert werden, und auf dem als Broschüre herausgegebenen *Tätigkeitsbericht des PLV 1935/36*, Berlin 1936, S. 52–72, im folgenden als »*Tät. Ber.*« zitiert (Wiener Library Catalog 3, Nr. 736, London 1958, und KA-CZA 88/7). Das LBI-NY besitzt gleichfalls ein Exemplar.

²⁹ *VBl* 16, Jg. Nr. 8 vom 1. 8. 1938, S. 2.

entsprechende Lesematerial. So entstand der Plan, eine Wanderbücherei zu schaffen, über den Schildberger bereits im September 1934 berichtete³⁰. Um diese Zeit begann die Anschaffung eines Grundstocks von etwa 2000 Bänden jüdischen Inhalts und jüdischer Autoren. Ende des Jahres gingen die ersten Bücherkisten an Vertrauensleute in den verschiedenen Landesteilen hinaus. In der Regel enthielten sie 100 Bücher, die von den Bezirksstellen an die einzelnen Gemeinden versandt wurden. Bis Ende März 1936 war der Bücherbestand auf 2800 Bände angewachsen, die rund 950 verschiedene Titel aufwiesen. Unter der Leitung des Bibliothekars, Dr. Erich Guttmann, der aus der Arbeit der deutschen Volksbüchereien kam, wurden Karteien und Kataloge angelegt, sowie praktische Anweisungen und Benutzungsordnungen für die Leser und 27 ehrenamtlichen Bezirksleiter ausgearbeitet. Bis zu diesem Zeitpunkt waren bereits 34 Bücherkisten in Umlauf gesetzt und rund 130 Gemeinden mit Lesematerial versehen worden. Ende 1936 brachte der PLV zur Unterstützung und Erleichterung der Arbeit einen Besprechenden Katalog der Wanderbücherei heraus³¹. Der unter Mitarbeit von 20 Schriftstellern, Gelehrten und Bibliothekaren fertiggestellte Katalog konnte gleichzeitig – ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – den jüdischen Gemeinde-, Logen- und Vereinsbüchereien in den größeren Gemeinden wichtige Anregungen für die Ergänzung ihrer Bestände und die Beratung ihrer Leser bieten und allgemein als wertvolles Hilfsmittel für die jüdische Erwachsenenbildung dienen³².

Bis Ende 1937 war das Netz der Bücherei auf 47 Bezirksstellen angewachsen, durch die fast 200 Gemeinden (einschließlich einiger Ausbildungsstätten des Hechaluz) versorgt wurden. Außerdem war eine Jugendbücherei von 300 Bänden geschaffen worden. Für das Jahr 1938 liegt kein Bericht vor, aber die regelmäßige Besprechung von Neuanschaffungen im VBl bestätigt, daß die Wanderbücherei bis zuletzt voll tätig war, wenngleich der in diesem Jahre einsetzende Liquidationsprozeß der Kleingemeinden dem Umfang ihrer Arbeit Grenzen setzte.

Feiertagsinitiativen – Maimonides-Jubiläum – Abrabanel-Feiern. Im Zusammenhang mit der kulturellen Betreuung der Gemeinden müssen einige Aktivitäten erwähnt werden, die der persönlichen Initiative von Alfred Klee entstammten. Er veranlaßte schon vor 1933, daß jährlich an alle Kleingemeinden zu den jüdischen Feiertagen Predigten versandt wurden, die in den Synagogen verlesen wurden oder, wo noch ein eigener Prediger oder Lehrer vorhanden war, diesem als Anregung und Vorlage dienen konnten. Von 1934 ab richtete er ferner regelmäßig zu Pessach, Schawuot

³⁰ VBl 12. Jg. Nr. 6 vom 1. 9. 1934, S. 7. Die weitere Darstellung beruht auf den Veröffentlichungen im VBl und dem *Tät. Ber.*

³¹ *Die Wanderbücherei des PLV. Ein besprechendes Bücherverzeichnis.* Berlin 1937.

³² Vgl. ADLER-RUDEL, *Jüdische Selbsthilfe* . . . , S. 45/46, und ERNST SIMON, *Aufbau im Untergang*, S. 67.

und Chanukkah Rundschreiben an die Gemeinden, in denen er sie unter Beifügung praktischer Vorschläge aufforderte, in der Form von Gemeinschaftsveranstaltungen, aber auch durch organisierte Privatinitiative dafür zu sorgen, daß kein Jude ohne Sederfeier, ohne Laubhütte, ohne die freudige Weihe des Simchath-Thora-Festes oder ohne das Chanukkah-Erlebnis bleibe und daß insbesondere auch isoliert lebende Gemeindemitglieder erfaßt werden.

Anfang Oktober 1934 machte Klee darauf aufmerksam, daß im Jahre 1935 das 800jährige Jubiläum der Geburt von Maimonides gefeiert werden würde³³. Er regte an, die Gemeinden nicht nur hierauf hinzuweisen, sondern ihnen auch rechtzeitig geeignetes Material zur Würdigung der Persönlichkeit und des Werkes des RaMBaM zuzuleiten. Außerdem waren die Rabbiner und Lehrer aufgefordert worden, im Religionsunterricht und in Arbeitsgemeinschaften mit der heranwachsenden Jugend und mit Erwachsenen diesen großen jüdischen Denker zu würdigen und zu studieren. Das VBl brachte am 1. Januar eine kurze Bibliographie und in den Nummern vom 1. März und 1. April einen Aufsatz von Samuel Meisels (Wien) »Mose ben Maimon. Zum 800. Geburtstag des Religionsphilosophen«.

Zwei Jahre später wurden – wiederum auf Anregung von Klee – in zahlreichen Gemeinden Feiern anläßlich der 500. Wiederkehr des Geburtstages von Don Jizchak Abrabanel, des Staatsmanns, Finanziers und Religionsphilosophen, abgehalten. Abrabanel, obwohl mit Maimonides nicht zu vergleichen, gewann durch die politischen Ereignisse seines Lebens (1437–1508) besondere Bedeutung für die Juden in Nazi-Deutschland, war er doch dreimal gezwungen, in die Emigration zu gehen, nachdem er den Fürsten seiner Wohnländer (Portugal – Spanien – Neapel) treue Dienste geleistet hatte. Der PLV versandte eine Schrift des Kölner Rabbiners Rosenthal über Abrabanel an seine Gemeinden und ermöglichte das Erscheinen einer Studie von Abraham Heschel. Außerdem veranlaßte Klee eine Abrabanel-Ausstellung im Museum der Berliner Jüdischen Gemeinde.

Kinder- und Jugendaktionen. Auch auf diesem Gebiete, das an sich außerhalb seines eigentlichen Aufgabenkreises lag, versuchte der PLV, die besonderen Probleme der Kleingemeinden zu berücksichtigen. In vielen dieser meist überalterten Gemeinden war die Anzahl der Kinder und Jugendlichen so gering, daß Jugendvereine und bündische Lebensformen ihnen völlig unbekannt blieben. In Zusammenarbeit mit den Provinzialverbänden und dem Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände organisierte der PLV seit 1935 Ferienaufenthalte in jüdischen Jugendheimen für

³³ KA-CZA 88/4 – Protokoll der Dezernentenbesprechung vom 5. 10. 1934. Die Maimonides-Feiern in allen Ländern gipfelten in einer offiziellen Staats- und Nationalfeier in Cordoba, der Geburtsstätte Maimonides', an der der Präsident der spanischen Republik teilnahm – ein Jahr vor dem Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges.

Kinder aus einer Anzahl von Kleingemeinden. Zu diesem Zweck gewährte der PLV auch beträchtliche Zuschüsse für Ausgestaltung und Ankauf solcher Landjugendheime, z. B. »Wilhelminenhöhe« in Blankenese bei Hamburg und »Bröltal-Haus« in der Rheinprovinz. Diese Ferienveranstaltungen wurden ergänzt durch Gruppenbesuche von Kindern aus mehreren Kleingemeinden in der nächsten größeren Gemeinde aus Anlaß von Feiertagen. Vereinzelt wurden auch Lehrer beauftragt, Gemeinschaftsfeiern für Kinder aus einer Anzahl von Kleingemeinden in einem dieser Orte zu veranstalten. Schließlich ließ der PLV seit Mitte 1936 jedem Bar-Mizwah in einer Klein- oder Mittelgemeinde ein Buchgeschenk überreichen.

Die dem PLV erwachsene und von ihm wirksam durchgeführte Aufgabe, die geistige und seelische Isolierung der Kleingemeinden zu mildern, entsprang der einzigartigen Situation in den ersten Jahren der Naziherrschaft. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen und entwickelten Hilfsmaßnahmen sollten aber auch heute noch wertvolle Anregungen überall dort bieten, wo eine nicht unerhebliche Anzahl von Juden außerhalb der Bevölkerungszentren in isolierten kleinen Gruppen in vielen zerstreuten Orten wohnt.

III. Vom Preußenverband zum »Norddeutschen Bund« – Maßnahmen zur organisatorischen Vereinfachung

Schon im Jahre 1929 hatte der PLV der oldenburgischen Gemeinde Delmenhorst einen Zuschuß zur Aufrechterhaltung der dortigen Volksschule bewilligt. Die Notlage der kleineren norddeutschen Landesverbände, insbesondere Oldenburgs, stand dann regelmäßig auf der Tagesordnung der RAG, ohne daß irgendwelche praktischen Maßnahmen beschlossen wurden³⁴. Wiederum war es Klee, der nach mehrjähriger Pause auf dieses Problem im Hinblick auf die im Gange befindliche Reichsreform zurückkam und im Herbst 1934 die Anregung gab, diese Verbände, deren wirtschaftliche Lage sich inzwischen wesentlich verschlechtert hatte, in aller Form dem PLV anzugliedern. Da Artikel 2 der Verfassung des PLV einen regulären Beitritt dieser Gemeinden ausschloß, wurde die Form eines Vertrages mit den Landesorganisationen gewählt, auf Grund dessen die ihnen angeschlossenen Gemeinden in Rechten und Pflichten den Mitgliedsgemeinden des PLV gleichgestellt wurden. Als erste schlossen sich die thüringischen Gemeinden am 17. Februar 1935 auf einer Tagung in Eisenach dem PLV an. Auf Grund dieses Abkommens

³⁴ Die Geschichte der Landesgemeinde Oldenburg ist mit vorbildlicher wissenschaftlicher Gründlichkeit von ihrem letzten Landesrabbiner Dr. LEO TREPP (geb. 1913 und jetzt Professor der Philosophie in Napa, California) in *Die Oldenburger Judenschaft*, Oldenburg 1973, dargestellt worden.

wurde das Rabbinat Erfurt (Prov. Sachsen) mit Hilfe des PLV zu einem Bezirksrabbinat ausgebaut, dem eine Anzahl von Gemeinden im Osten Thüringens zugeteilt wurden.

Am 3. März 1935 folgte in Oldenburg auf einer von Landesrabbiner Dr. de Haas geleiteten Tagung des Jüdischen Landesgemeinderats die Angliederung der »Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg« an den PLV. Der unerwartete plötzliche Tod von de Haas erforderte die Neubesetzung des Rabbinats, die nur durch einen erheblichen laufenden Zuschuß des PLV ermöglicht wurde.

Inzwischen hatte am 13. Januar 1935 die Volksabstimmung im Saargebiet stattgefunden, in der sich die überwältigende Mehrheit für den Anschluß an Deutschland entschied. Nachdem schon einige Gemeinden (Ottweiler und Tholey) dem PLV seit Jahren angehört hatten, trat noch im Januar Saarbrücken, die größte Gemeinde des Bezirks, dem PLV bei. Am 24. Februar fand dann in Saarbrücken in Anwesenheit von Klee eine Tagung der saarländischen Gemeinden statt, in der alle übrigen anwesenden Gemeindevertreter ihren Beitritt erklärten. Damit und mit dem kurz darauf erfolgten Beitritt der Gemeinde Marburg/Lahn in Kurhessen, die unter dem Einfluß des orthodoxen Provinzialrabbiners lange gezögert hatte, erreichte der PLV (ohne die neuangeschlossenen außerpreußischen Verbände) eine Mitgliederzahl von nahezu 800 Gemeinden³⁵. Die Gemeinde Saarbrücken und ihr Rabbiner Lothar Rothschild³⁶ erklärten sich bereit, die Funktionen eines Provinzialverbandes bzw. Bezirksrabbiners zu übernehmen. Dies gewann besondere Bedeutung in den folgenden Monaten. Nach dem vom Völkerbund durchgeführten Römischen Abkommen durften die im Saargebiet wohnenden Juden bis zum 29. Februar 1936 ohne devisenrechtliche Einschränkungen Deutschland verlassen. Der weitaus überwiegende Teil der jüdischen Bevölkerung machte von dieser Möglichkeit Gebrauch, so daß im Laufe des Jahres die Zahl der Juden im Saargebiet von fast 4000 auf rd. 800 zurückging, die beinahe ausschließlich in Saarbrücken selbst verblieben. Naturgemäß handelte es sich hierbei meist um alte oder wirtschaftlich hilfsbedürftige Menschen, so daß der PLV im Juni 1935 der Gemeinde Saarbrücken eine außerordentliche Beihilfe von 5000 RM zur Aufrechterhaltung des Rabbinats und Durchführung der Liquidationsmaßnahmen in den sich auflösenden Kleingemeinden bewilligte.

³⁵ Eine vollständige Liste der Mitgliedsgemeinden des PLV befindet sich in der *PLV-Collection* des Archivs des LBI-NY.

³⁶ Dr. Lothar Rothschild (1909–1974) war gebürtiger Schweizer; den Dr. phil. erwarb er 1932 in Basel. 1934 wurde er nach Saarbrücken berufen und betreute die Gemeinden des Saargebiets bis 1938. 1943 berief ihn die Gemeinde St. Gallen als ihren Rabbiner. St. Gallen war einer der wichtigsten Grenzpunkte für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Deutschland. Lothar Rothschild hat hier in Zusammenarbeit mit dem *American Joint* und der Jüdischen Flüchtlingshilfe des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes im Dezember 1944 1368 ungarische Juden aus Bergen-Belsen und im Februar 1945 ca. 1200 aus Theresienstadt gerettet und in der ersten Nachkriegsperiode unermüdliche Hilfsarbeit geleistet.

Die Anschlußbewegung setzte sich fort. Am 14. April 1935 konnte Klee in Braunschweig die Gemeinden dieses Landes dem PLV eingliedern. Hier hatte der PLV schon lange vor der Nazizeit durch größere Zuschüsse die Ruheversorgung der Lehrer der ehemaligen Samsonschule in Wolfenbüttel und ihrer Hinterbliebenen und die Umwandlung des Jacobsonheims in Seesen in ein Jugendheim des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände ermöglicht.

Ende des Jahres – am 2. 12. 1935 – erfolgte in Detmold der Anschluß des Landesverbandes der Synagogengemeinden im Freistaat Lippe.

Am 12. Januar 1936 beschloß die Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg auf einer in Rostock stattfindenden Landesversammlung den Anschluß an den PLV. Kurz danach – am 17. 1. 1936 – geschah das gleiche seitens der Hansestadt Lübeck. Dies ermöglichte mit finanzieller Hilfe des PLV die Mitbetreuung des seit dem Tode von Rabbiner Dr. Silberstein (Rostock) verwaisten mecklenburgischen Landesrabbinats durch den Rabbiner der Gemeinde Lübeck, Dr. David Winter.

Anfang März 1936 erfolgte der Anschluß des zwischen Hunsrück und Saargebiet als Enklave des Freistaats Oldenburg liegenden Landesteils Birkenfeld, der einen eigenen Landesrabbiner – Dr. Lewin in Hoppstädten – besaß, und zu dem u. a. auch die noch relativ gut situierte Gemeinde Idar-Oberstein gehörte.

Ende 1936 erfolgte schließlich der Anschluß der letzten noch verbleibenden außerpreußischen Gebiete in Norddeutschland (mit Ausnahme von Hamburg): am 15. November in Dessau durch den Landesverband der Anhaltischen Israelitischen Kultusgemeinden und am 24. November durch die Gemeinde der Hansestadt Bremen, deren Rabbiner – Dr. Felix Aber (1895–1964) – bald darauf mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover die Betreuung der Gemeinden des unbesetzten Landrabbinats im Regierungsbezirk Stade übernahm.

Wie diese kurze Übersicht über die Anschlußbewegung zeigt, hat in fast allen Fällen der PLV finanzielle Opfer gebracht, teils um bedrohte Gemeinden und Einrichtungen aufrechtzuerhalten, teils um eine zweckmäßigere und bessere Organisation der Lehrer- und Rabbinerbezirke durchzuführen. In der Sitzung des Großen Rates vom 17. Januar 1937 berichtete Klee, daß der PLV 12 Prozent der für die Unterstützung von Gemeinden und Kultusbeamten verausgabten Mittel den neu-angeschlossenen Gebieten zukommen ließ. Es handle sich bei dem Vorgehen des PLV nicht um ein »Expansionsbedürfnis«, sondern um eine aus der Not der Zeit geborene Hilfsaktion, die durch den Zusammenschluß der noch Leistungsfähigen mit den Schwachen eine bessere Planung für die Zukunft ermöglichen solle.

Das Ergebnis war, daß Ende 1936 fast 80 % der deutschen Judenheit – räumlich und der Seelenzahl nach – im PLV vereinigt waren und daß das Schwergewicht der in den kommenden Jahren zu leistenden Rationalisie-

rungs- und Liquidierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeindegarbeit ihm zufiel.

★

Die Notstandslösung, die der PLV im Jahre 1933 zur Vermeidung der Einberufung eines Verbandstages gewählt hatte (s. S. 232/233), wurde auch in der Folge beibehalten.

Danach blieb es auch für 1934 und die folgenden Jahre bei der einmal jährlich stattfindenden Einberufung des Großen Rates zwecks Feststellung des Haushaltsplans und der Umlage. Dagegen *fiel kein Verbandstag mehr statt*. Das »jüdische Parlament« hatte mit der Zerstörung der parlamentarischen Demokratie in Deutschland gleichfalls sein Ende gefunden.

In der Ratssitzung am 19. 4. 1936³⁷ wurde einstimmig beschlossen, Art. 31 der Verfassung dahin zu ändern, daß das Geschäftsjahr mit Wirkung vom 1. 1. 1936 vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft. Ferner wurde die Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1938 ausgedehnt – ein im Lichte der Entwicklung prophetischer Beschluß.

Für die Jahre 1934–1938 blieb die Verbandsumlage unverändert mit 1¼% der RESt (bzw. 3 % der RVSt) bestehen. Dazu trat eine vom PLV veranlagte und eingezogene besondere Umlage für die RVJ³⁸.

An den Ratssitzungen nahmen von 1936 an nicht nur die Vertreter der dem PLV angeschlossenen Verbände, sondern auch die Vorsitzenden der Provinzialverbände mit beratender Stimme teil.

Im übrigen konzentrierte sich die Tätigkeit des PLV in den einzelnen Dezernaten bzw. dem Dezernentenkollegium. Während die Ratssitzungen den Behörden mitgeteilt werden mußten und an ihnen regelmäßig staatliche Überwachungsbeamte teilnahmen, konnte dies bei den Dezernentenbesprechungen vermieden werden. Allerdings wurde von 1937 ab nicht mehr zu »Dezernentenbesprechungen« eingeladen, sondern Wolff teilte lediglich seinen Kollegen mit, daß er dann und dann zur Rücksprache zur Verfügung stehe³⁹. Auf diese Weise wurde die andernfalls notwendige behördliche Anmeldung umgangen.

IV. Bezirksrabbinate – Lehrerausbildung und -fortbildung – Pensionsversicherung – Meldestelle für Binnen- und Auswanderung

War 1933 die Arbeit des PLV unter dem Schock der Ereignisse noch überwiegend ohne festen Plan und brachte 1934 mit der Illusion eines *modus vivendi* die Anfänge bestimmter neuer Aufgabengebiete, so zeichnete sich

³⁷ Protokoll in KA-CZA 88/8.

³⁸ In ADLER-RUDEL, *Jüdische Selbsthilfe* . . . wird in Kap. VI Finanzielle Selbsthilfe diese nicht auf freiwilligen Spenden, sondern auf einer regulären steuerlichen Umlage beruhende Finanzierung der RVJ durch die Jüdischen Gemeinden bzw. Landesverbände nicht erwähnt, obgleich der dadurch aufgebrauchte Betrag für Preußen allein in den Jahren 1936–1938 fast 500 000 RM jährlich erreicht haben dürfte, von dem etwa die Hälfte auf Berlin entfiel.

das Jahr 1935 durch entschiedene Fortschritte auf diesen Gebieten aus, bis im September durch den Erlaß der Nürnberger Gesetze der kurze Traum jäh beendet wurde. Von da an verschob sich das Schwergewicht der Arbeit – trotz der Atempause, die die Abhaltung der Olympischen Spiele in Berlin im Sommer 1936 bedeutete – mehr und mehr auf die Liquidation der Hunderte von Kleingemeinden und auf die Erhaltung einer beschränkten Zahl von Mittelmehinden, die durch die Einrichtung von Bezirksrabbinaten zu Zentren für die umliegenden Gemeinden ausgebaut wurden.

Diese Entwicklung spiegelte sich naturgemäß in dem Kerngebiet der Landesverbandstätigkeit, der Gewährung von Beihilfen an unterstützungsbedürftige Gemeinden, wider. Dieser Lastenausgleich wurde im Rahmen von zwei Dezernaten durchgeführt, dem von Klee oder in seiner Vertretung von Lilienthal geleiteten Beihilfendezernat und dem von Galliner geschaffenen Dezernat für die Bezirksrabbinate. Daß dabei einheitliche Richtlinien befolgt und Duplikationen vermieden werden konnten, war dadurch gewährleistet, daß der Verfasser der zuständige Leiter beider Abteilungen war.

Das Jahr 1933 mit seiner allgemeinen Ungewißheit stellte den Tiefpunkt der Beihilfentätigkeit des PLV dar. Während der Posten für die Ruheversorgung von fast 200 Rabbinern und Lehrern bzw. deren Hinterbliebenen, der seit Jahren dieser Gruppe älterer Menschen ein Existenzminimum sicherte, vor und während der Nazizeit zwischen 90 000 und 110 000 RM schwankte und ziemlich stabil blieb⁴⁰, sanken die Beihilfen für leistungsschwache Gemeinden für das Geschäftsjahr 1933/34 auf 136 500 RM, d. h. weniger als die Hälfte des Vorjahres. Von 1934/35 ab jedoch erhöhten sich diese Bewilligungen auf rd. 180 000 RM jährlich, wobei die Zahl der bedachten Gemeinden zwischen 250 und 280 schwankte. Ähnlich stiegen auch die Leistungen des PLV für die Bezirksrabbinate erheblich an. Für 1933/34 liegen keine zuverlässigen Angaben vor; sie dürften aber kaum 10 000–15 000 RM überschritten haben. 1934/35 erhöhte sich dieser Posten auf 30 000 RM; 1935/36 auf 44 000 RM; für die neun Monate des Geschäftsjahres 1936 (April–Dezember) auf fast 60 000 RM, und von 1937 ab auf rd. 70 000 RM. Im Rahmen der Gesamtleistungen an unterstüt-

³⁹ Vergleiche hierzu die folgende Notiz von Heinrich Stern, der damals in der Verwaltung der Berliner Gemeinde tätig war, vom 21. 7. 1937: »Die Geheime Staatspolizei ruft an und ordnet an, daß von jetzt ab anzumelden sind:

1. Alle Sitzungen des Gemeindevorstands
2. Alle Sitzungen der Repräsentantenversammlung
3. Alle Fraktionssitzungen.«

Er bemerkt weiter, daß nach mündlicher Erläuterung »nur offizielle, mit Tagesordnung vorher bekanntgegebene Sitzungen« gemeint sind (KA-CZA 87/10).

⁴⁰ Diese Position war immer – unabhängig von den Staatsbeihilfen – aus eigenen Mitteln des PLV bestritten worden. Sie schloß auch einen »Beamtennotfonds« von 10 000 RM ein, der vornehmlich der Unterstützung stellungslos gewordener Beamten und der Milderung besonderer Notstände infolge von Krankheit u. ä. diente.

zungsbedürftige Gemeinden stieg der Anteil der Bezirksrabbinate, d. h. der Beihilfen an Mittelgemeinden, also von knapp 10 % auf ca. 28 %.

Daß mit diesen relativ geringen Beträgen trotz der steigenden Not Konstruktives geleistet werden konnte, lag an der zielbewußten Verfolgung eines Planes stetig geförderter, schrittweiser Konzentrierung. Eine Übersicht Ende 1935⁴¹ zeigt, daß von 163 Bezirkslehrern 524 Gemeinden mit Religionsunterricht versorgt wurden, im Durchschnitt also mehr als drei Gemeinden von einem Lehrer, der häufig auch turnusmäßig Gottesdienst in den Bezirksgemeinden abhielt. Die den Bezirkslehrerstellen entsprechende Schaffung von Bezirksrabbinate entwickelte sich langsamer. Gemeinden, die sich einen Rabbiner halten konnten, waren in der Regel so gestellt, daß sie keinen Zuschuß des PLV benötigten. Außerdem waren ihnen bis 1932 die Zuschüsse des Staates *direkt* zugeflossen, so daß auch in Fällen finanzieller Notlage der PLV keinen unmittelbaren Einfluß hatte. So war die vom PLV von Anfang an erstrebte Schaffung von Bezirksrabbinate häufig an dem Widerstand der Gemeinden gescheitert, die unwillig waren, einen Teil der Arbeitskraft ihres Rabbiners für die Betreuung umliegender Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme bildeten die Verhältnisse in Hannover und Hessen-Nassau, wo auf Grund der älteren Judengesetze dieser Provinzen Land- bzw. Bezirks- oder Provinzialrabbinate bestanden.

Mit dem Wegfall der Staatsbeihilfen änderte sich das Bild. Viele der Gemeinden, denen diese Zuschüsse gewährt worden waren, konnten unter den neuen Verhältnissen nicht mehr aus eigenen Kräften ihr Rabbinat erhalten. Die erste solche Gemeinde, in der der PLV praktisch die gesamte Rabbinerbesoldung übernehmen mußte und die Stelle in ein Bezirksrabbinate umwandelte, war Landsberg/Warthe. Ende 1934 folgte die Neubesetzung des Rabbinats in Schneidemühl und sein Ausbau zu einem hauptamtlichen Bezirksrabbinate für die Grenzmark und Anfang 1935 die Schaffung eines neuen Bezirksrabbinats für Hinterpommern in Schivelbein. Die Arbeit der beiden Rabbiner wurde dadurch erleichtert, daß sie als erste »motorisierte« Bezirksrabbiner ein Auto zur Verfügung hatten. Inzwischen war das an der äußersten Grenze Ostpreußens gelegene Rabbinat in Tilsit nur noch mit einer erheblichen Beihilfe des PLV aufrechtzuerhalten und wurde entsprechend in ein hauptamtliches Bezirksrabbinate umgewandelt. Gleichzeitig wurde unter Mitwirkung des ostpreußischen Provinzialverbandes die Ausgestaltung der Rabbinate in Königsberg, Allenstein, Elbing und Insterburg zu nebenamtlichen Bezirksrabbinate durchgeführt. Anläßlich der 1935 erfolgten Angliederung der thüringischen, oldenburgischen und saarländischen Gemeinden und später von Lübeck und Bremen wurden eine Anzahl weiterer Bezirksrabbinate geschaffen bzw. übernommen. Im September 1935 wurde mit Hilfe des PLV das seit der Jahrhun-

⁴¹ *Tät.Ber.* S. 22/23.

dertwende unbesetzte Rabbinat in Koblenz als Bezirksrabbinat für fast 30 umliegende Gemeinden des Hunsrücks und Rheintals wiedererrichtet. Im Februar 1936 wurde das Rabbinat in Bochum neubesetzt und der Rabbiner verpflichtet, eine Anzahl der umliegenden westfälischen Gemeinden zu betreuen. Das gleiche geschah hinsichtlich des Rabbinats in Bonn. Schließlich wurde im November 1936 das seit über einem Jahr vakant gebliebene kurhessische Provinzialrabbinat in Marburg/Lahn, das lange eine Hochburg des HV gewesen war, mit Hilfe des PLV neubesetzt. Unter Berücksichtigung weiterer Vereinbarungen mit einer Anzahl von Mittelgemeinden, die ihre Rabbiner für Bezirkstätigkeit zur Verfügung stellten, konnte Galliner auf der Ratstagung vom 7. 12. 1937 berichten, daß von 36 Bezirksrabbinaten fast 500 Gemeinden mit rd. 55 000 Seelen betreut wurden⁴². Das bedeutete, daß praktisch der weitaus überwiegende Teil der damals noch existierenden Kleingemeinden und eine erhebliche Zahl von Mittelgemeinden durch ein Netz von Bezirksrabbinaten erfaßt worden waren.

Bereits 1934 hatte der PLV mit der Jüdischen Gemeinde Berlin ein Abkommen getroffen, durch das die Betreuung einer Anzahl außenliegender Bezirke der Gemeinde dem PLV übertragen wurde, der dort nicht nur kulturelle Veranstaltungen und Beratungsstunden, sondern auch eine regelmäßige rabbinische Betreuung organisierte. Hierfür hatte sich der Berliner Gemeinderabbiner Emil Cohn zur Verfügung gestellt⁴³, der im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von der Gestapo verhaftet und Ende 1936 zur Auswanderung gezwungen wurde.

Der Charakter und die Bedeutung der rabbinischen »Betreuung« hatten sich unter dem Druck der politischen Entwicklung grundlegend geändert. Der Rabbiner – ob orthodox, konservativ oder liberal, ob Zionist oder nicht – war nicht mehr nur der religiöse Führer und Lehrer, sondern in immer steigendem Maße mit den existentiellen Nöten der ihm anvertrauten Menschen befaßt. Er war der unmittelbare, lokale »Sozialarbeiter« für Wirtschaftshilfe, Berufumschichtung und Auswanderung und der gegebene Mittelsmann für die Provinzialverbände und ihre Wohlfahrtsorganisationen wie auch für die zentralen Instanzen in Berlin. Er war »die mensch-gewordene Organisation, die nun plötzlich lebendig da ist, nicht nur im Zentrum sondern auch an der Peripherie«⁴⁴. So bedeutete der Ausbau der Bezirksrabbinate eine eminent praktische und oft entscheidende Hilfsmaßnahme für ungezählte, verfolgungsbedrohte Juden.

★

⁴² *VBl* 16. Jg. Nr. 1 vom 1. 1. 1938, S. 2.

⁴³ Dr. Emil Cohn (1881–1948), der unter dem Namen Emil Bernhard auch ein erfolgreicher Schriftsteller war, hat in der Geschichte des Zionismus in Deutschland eine besondere Rolle gespielt. Eine Darstellung seiner bewegten Lebensgeschichte aus der Feder von HANS TRAMER befindet sich in *Bull.* 32, 1965, S. 340 ff. Die auf S. 345 veröffentlichte Bibliographie seiner Schriften bedarf einer Ergänzung: *Das Jüdische ABC*, Berlin, 1935.

⁴⁴ MAX BIRNBAUM, »Auftrag und Sendung« in *VBl* 13. Jg. Nr. 8 vom 1. 8. 1935, S. 6–8.

Die Entwicklung des jüdischen Schulwesens nach 1933 ist in dem grundlegenden Werk von Joseph Walk behandelt worden⁴⁵. Die Sorge für das jüdische Schulwesen war 1934 der Schulabteilung der RVJ unter der Leitung von Adolf Leschnitzer⁴⁶ übertragen worden. Dagegen verblieb dem PLV die Aufgabe der Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte für dieses Schulwerk.

Die erste Maßnahme auf diesem Gebiet war die Einrichtung von »Kursen zur Erlangung der Befähigung, jüdischen Religionsunterricht zu erteilen«. Diese im Frühjahr 1933 in Berlin begonnenen Kurse, die unter der Leitung von Studiendirektor Dr. Joseph Gutmann standen, dienten nicht nur ihrem unmittelbaren Zweck, den aus dem allgemeinen Schulwerk zwangsweise ausgeschiedenen jüdischen akademischen Lehrkräften eine zusätzliche *facultas* zu schaffen, sondern darüber hinaus der Heranführung von dem Judentum oft fernstehenden Pädagogen an jüdisch-religiöse Inhalte. Die Kurse wurden bis Ende 1936 weitergeführt. Insgesamt bestanden 32 akademisch gebildete Lehrkräfte die Abschlußprüfung. Eine ähnliche Einrichtung bestand in Frankfurt/Main unter der Leitung von Rabbiner Jakob Horowitz, der bis 1933 Dozent an der dortigen Pädagogischen Akademie gewesen war⁴⁷. Darüber hinaus wurde die Schaffung einer liberalen *Volksschullehrerbildungsanstalt* (LBA) in Berlin für notwendig gehalten, da nach 1933 das konservative Würzburger Seminar die einzige jüdische Lehrerausbildungsstätte in Deutschland war. Die Verhandlungen mit dem KM wegen Genehmigung der LBA zogen sich hin. Deshalb wählte der PLV den Ausweg, den Anwärtern, die sich zur Aufnahme gemeldet hatten und ihm geeignet erschienen, schon von Beginn des Schuljahres 1934/35 ab durch Veranstaltung eines »privaten« Kurses die Möglichkeit zu geben, sich »auf den Besuch der zu begründenden LBA vorzubereiten«. Galliner eröffnete diesen Kurs, der unter der Leitung von Fritz Bamberger⁴⁸ stand, am 18. April 1934 in den Räumen der Synagoge in der Lützowstraße. Im Laufe des Sommers wurde die Anstalt genehmigt und offiziell eröffnet. Der erste Jahrgang bestand aus 45 Hörern und

⁴⁵ JOSEPH WALK, *Die Erziehung des jüdischen Kindes in Nazi-Deutschland, Gesetz und Durchführung.*, Yad Vashem & Leo Baeck Institut, Jerusalem, 1977 (in Hebräisch).

⁴⁶ Dr. Adolf Leschnitzer (1899–1980) war Philologe und Germanist. Nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst wurde er in die RVJ berufen. Nach der Kristallnacht wanderte er nach den USA aus und wurde in New York Professor für deutsche Literatur am Brooklyn und am City College. Seit den fünfziger Jahren war er außerdem Honorarprofessor für die Geschichte des deutschen Judentums an der Freien Universität Berlin.

⁴⁷ ERNST SIMON, *Aufbau im Untergang*, Tübingen 1959, S. 61.

⁴⁸ Dr. Fritz Bamberger (geb. 1902), Philosoph, Bibliophile und Erzieher, ist Mitgründer und Vizepräsident des LBI-NY. Er war seit 1926 mit der Akademie für die Wissenschaft des Judentums verbunden und an der Herausgabe verschiedener großer Sammelarbeiten maßgebend beteiligt. Im Januar 1939 wanderte er nach den USA aus, wo er nach fast zwei Jahrzehnten als Herausgeber von Zeitschriften, von 1962 bis 1978 *Assistant to the President of the Hebrew Union College* in New York war.

Hörerinnen. Der Lehrplan entsprach den Richtlinien für die staatlichen Hochschulen für Lehrerbildung (Pädagogische Akademien) und sah in der Regel eine dreijährige Studiendauer vor. Die Verbindung zu der Praxis der jüdischen Schulen und der lebendigen Schularbeit wurde dadurch erleichtert, daß Bamberger zugleich pädagogischer Leiter der Schulverwaltung der Berliner Gemeinde war⁴⁹.

Da die 1934 in die Anstalt eingetretenen Hörer z. T. ein Universitätsstudium hinter sich hatten, konnte eine Reihe von ihnen in zweijähriger Ausbildungszeit zum Studienabschluß geführt werden. Dementsprechend fand mit Genehmigung des KM im September 1936 die erste »Abschlußprüfung für das Lehramt an jüdischen Volksschulen« vor einer neungliedrigen staatlichen Prüfungskommission statt. Die 14 Absolventen, die diese Prüfung bestanden, fanden sogleich Anstellung im jüdischen Schulwesen⁵⁰. Weitere 23 Kandidaten legten nach Abschluß des dreijährigen Studiums im September 1937 die entsprechende Prüfung ab⁵¹. Im *Tät.Ber.* wird mitgeteilt, daß die LBA Anfang 1936 von 31 männlichen und 27 weiblichen Hörern besucht wurde, von denen 30 aus Berlin stammten, d. h. daß Ostern 1935 rd. 20 Hörer neu aufgenommen worden waren. 1936 wurden 15 weitere Hörer aufgenommen. Wie viele Hörer 1937 und 1938 zugelassen wurden, ist nicht bekannt, doch ist anzunehmen, daß ihre Zahl niedrig gehalten wurde. Der Große Rat hatte sich wiederholt mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Lehrerstatistik für Beschränkung in der Anzahl der Neuaufnahmen ausgesprochen.

Im Sommer 1938 fand eine weitere Abschlußprüfung statt, über die keine genaueren Daten vorliegen⁵². Der Synagogenbrand am 9. November 1938 bedeutete auch das Ende der seit 1938 in der Synagoge Lindenstraße untergebrachten LBA. Sämtliche Akten der Anstalt gingen in den Flammen auf. Die praktische Bedeutung der LBA im jüdischen Gesamtschulwerk blieb naturgemäß beschränkt; viele ihrer Absolventen konnten ihre Lehrtätigkeit in Palästina und im sonstigen Ausland fortsetzen. Als eine Lehrstätte jüdischen Kulturguts nimmt sie jedoch in der Geschichte des geistigen Widerstandes gegen das Naziregime ihren würdigen Platz ein.

Neben der Ausbildung von Junglehrern bestand eine der wichtigsten Aufgaben des jüdischen Schulwerks in der *Lehrerfortbildung*. Die politische Entwicklung unter dem Naziregime stellte die jüdische Jugenderziehung

⁴⁹ *Tät.Ber.* S. 46/47 bringt eine Liste der Anfang 1936 tätigen 19 Dozenten. Dieser Apparat konnte mit einer Ausgabe von nur 22 000 RM jährlich für Gehälter aufrechterhalten werden, zu denen sachliche Aufwendungen von rd. 4000 RM kamen. Zu diesem Gesamtbedarf gewährte die RVJ einen Zuschuß von 10 000 RM, während das Würzburger Seminar von ihr 30 000 RM erhielt (KA-CZA 88/8 und 86/8, S. 40).

⁵⁰ *VBl* 15. Jg. Nr. 2 vom 1. 2. 1937, S. 6.

⁵¹ *VBl* 15. Jg. Nr. 11 vom 1. 11. 1937, S. 5.

⁵² Nach Mitteilung von Dr. Fritz Bamberger hat wahrscheinlich 1939 noch eine Abschlußprüfung für die letzten Studenten der Anstalt stattgefunden.

vor neue Aufgaben und Probleme, für die es meist weder Vorbilder noch Erfahrungen gab:

1. Die Darbietung deutschen und jüdischen Kulturguts konnte unter dem Druck der äußeren Spannungen zu einseitiger Verzerrung führen. Hier eine befriedigende Lösung und ein jüdisch-orientiertes »Konzentrations-Thema« zu finden, war besonders für diejenigen Lehrer schwer, die bis dahin nur eine periphere Beziehung zum Judentum hatten und erst selbst diese Lücke in ihrer Vorbildung und Erfahrung ausfüllen mußten.

2. Die wachsende Gewißheit der Auswanderung verlangte eine entsprechende fachliche und psychologische Vorbereitung der Jugend mit den entsprechenden Anforderungen an die Lehrer, die selbst in Ungewißheit über ihre Zukunft waren.

3. Außerhalb der Großgemeinden gab es zahlreiche jüdische Volksschulen, in denen wegen der geringen Kinderzahl mehrere Jahrgänge in *einer* Klasse unterrichtet wurden. Den alten erfahrenen Volksschullehrern waren die damit verbundenen Probleme nicht unbekannt; für viele aus dem allgemeinen Schulwerk entlassene Lehrkräfte aber bedeuteten sie die Aneignung ganz neuer Methoden und Lehrpläne.

4. Die akademisch gebildeten Lehrer waren als Fachlehrer an höheren Schulen auf Spezialisierung hin ausgebildet. Ihre Beschäftigung im Volksschuldienst erforderte von ihnen ein grundlegendes Um- und Zulernen fachlicher und methodischer Art.

5. Mit der Zunahme der Verfolgungsmaßnahmen mußte der Lehrer in den kleineren Gemeinden nicht nur wie bisher das Kultusamt, sondern oft auch die Aufgaben eines Sozialarbeiters (Berufsberatung, Umschichtung, Auswanderung u. a.) übernehmen.

6. Dieser Fülle von Anforderungen stand ein fast völliger Mangel an geeignetem Lehrmaterial gegenüber, der nur allmählich – und nie ausreichend – durch die Schulabteilung der RVJ, die Rundbriefe der von Martin Buber geleiteten *Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung* und Aufsätze über pädagogische Fragen in der Jüdischen Schulzeitung (JSchZ) behoben werden konnte.

Unter diesen Umständen kam der Veranstaltung Pädagogischer Fortbildungstagungen und -lehrgänge besondere Bedeutung zu. Die erste solche Tagung fand vom 29.–31. Mai 1934 in Stettin auf Veranlassung des Pommerschen Provinzialverbandes und des jüdischen Lehrerverbandes Pommerns mit Unterstützung des PLV statt⁵³. Vom 1.–8. Juli veranstaltete die Mittelstelle in Lehnitz unter der Leitung von Martin Buber einen Lehrgang, an dem etwa 60 Lehrer aus ebensoviel Orten teilnahmen⁵⁴. Eine weitere solche »Lernwoche« unter der Leitung von Buber fand im Winter 1934/35 mit Unterstützung des PLV in Salzbrunn für die schlesischen

⁵³ *VBl* 12. Jg. Nr. 4 vom 1. 7. 1934, S. 12 und *JSchZ* Nr. 7 vom 26. 6. 1934, S. 5.

⁵⁴ Näheres siehe bei ERNST SIMON, *Aufbau im Untergang*, . . . S. 66/67.

Lehrer statt⁵⁵. Die Mittelstelle war auch in der Folge an einigen Tagungen beteiligt. Eine führende Rolle in der Fortbildung aber spielte sie erst wieder 1938. Statt dessen konzentrierte sie sich auf die Herausgabe ihrer Rundbriefe, die »ausführliche Richtlinien mit genauer Bibliographie« und ähnliche wertvolle Hilfsmittel für den Unterricht enthielten.

Im August 1934 kam eine Vereinbarung zwischen der Schulabteilung der RVJ und dem PLV zustande, die eine Zusammenarbeit dieser beiden Stellen auf dem Gebiet der Lehrerfortbildung unter Federführung des PLV einleitete⁵⁶. Im Dezember des gleichen Jahres veröffentlichte Bamberger ein Programm für die Fortbildung der Lehrer⁵⁷, das allerdings nicht in allen Teilen durchgeführt werden konnte. Unter anderem wies er auf den Unterschied der Verhältnisse in den Großgemeinden und den übrigen Gemeinden hin. In den Großgemeinden bestehe die Möglichkeit, fortlaufende Kurse für die verschiedenen Aufgaben der Lehrerfortbildung einzurichten. Für die übrigen Gemeinden bzw. ihre Lehrer bot sich die Form Pädagogischer Arbeitstagungen während der Ferien als einzige praktische Möglichkeit. Die erste solche Tagung fand in Essen im Januar 1935 für etwa 70 Lehrer des rheinisch-westfälischen Bezirks statt⁵⁸. Anfang April 1936 fand eine Tagung in Bonn statt, an der fast 100 Lehrer aus dem Rheinland und Westfalen teilnahmen. Ihr besonderer Wert lag darin, daß der Leiter der neugegründeten Bonner Bezirksvolksschule Hans Herbert Hammerstein die Teilnehmer praktisch in die Methodik der Kleinschulen einführen und zeigen konnte, wie in ihnen trotz der Zusammenfassung von acht Jahrgängen in zwei Klassen eine Arbeits- und Lebensgemeinschaft nach modernsten pädagogischen Erkenntnissen geschaffen werden kann⁵⁹.

Im Gebiet des PLV wurden von 1936 bis Anfang 1938 weitere 7 derartige Tagungen durchgeführt. Wie auf allen Gebieten, so zeigte sich auch in der Lehrerfortbildung vom Herbst 1937 ab eine entschiedene Wandlung. Dies geschah nicht nur, weil der Reichserziehungsminister Anfang Juli 1937 endlich die wiederholt angekündigten Richtlinien für die Rechtsstellung der Juden im deutschen Schulwesen erlassen hatte, sondern weil um diese Zeit allgemein eine Verschärfung der Verfolgungsmaßnahmen einsetzte⁶⁰. Die bis dahin noch in manchen jüdischen Kreisen gehegte Hoffnung auf einen wenn auch noch so beschränkten wirtschaftlichen Lebensraum in

⁵⁵ Über Salzbrunn berichtet die *Jüdische Zeitung* (Breslau) Nr. 2 vom 11. 1. 1935 ausführlich.

⁵⁶ *VBl* 12. Jg. Nr. 6 vom 1. 9. 1934, S. 16.

⁵⁷ *VBl* 12. Jg. Nr. 9 vom 1. 12. 1934, S. 7.

⁵⁸ *VBl* 13. Jg. Nr. 2 vom 1. 2. 1935, S. 10.

⁵⁹ Über die Bonner Schule siehe auch ADLER-RUDEL, *Jüdische Selbsthilfe* . . . S. 41, und den Beitrag Hammersteins in HEINEMANN STERN, *Didaktik der Jüdischen Schule*, Berlin 1938. Hammerstein, der 1937 die Leitung der Stettiner Schule übernahm, wanderte später nach Palästina aus.

⁶⁰ Vgl. SHAUL ESH, »Between Discrimination and Extermination«, in *Yad Washem Studies II*, Jerusalem 1958, S. 85 ff.

Deutschland mußte angesichts der sich mehrenden gegenteiligen Anzeichen aufgegeben werden. Das Schwergewicht aller innerjüdischen Arbeit verschob sich deshalb eindeutig in der Richtung einer verstärkten Auswanderung. Dies zeigte sich auch im Schulwesen. Der Redakteur der Jüdischen Schulzeitung, Siegfried Braun (Köln), berichtet in einem Artikel »Rückschau und Ausschau« vom 1. Mai 1938 von einem »Einbruch in die Reihen der Lehrkräfte« infolge der Auswanderung einer »großen« Anzahl von Lehrern. Gleichzeitig weist er auf einen »starken Schülerschwund« hin, den auch Adler-Rudel erwähnt⁶¹. Entsprechend führten die von der Schulabteilung der RVJ Anfang 1938 erlassenen neuen Richtlinien und Lehrplanentwürfe Palästina- und Auswanderungskunde als neue Lehrfächer ein, um die Jugend in stärkerem Maße als bisher für ihre Zukunft außerhalb Deutschlands vorzubereiten. Dem gleichen Zweck dienten eine Anzahl sprachlicher Fortbildungskurse (Englisch und Hebräisch) für Lehrer.

Inzwischen hatte Ernst Kantorowicz als Nachfolger von Buber die Leitung der Mittelstelle übernommen⁶². Er wandte sein besonderes Interesse den pädagogischen Problemen zu, die der verstärkte Auswanderungsdruck für Lehrer und Schüler geschaffen hatte⁶³, und entwickelte eine neue Form der Lehrerfortbildung: den zweiwöchigen Fortbildungslehrgang, in dem er durch die Stärke seiner Persönlichkeit eine echte Lern- und Arbeitsgemeinschaft zustande brachte. Er leitete zwei solche Lehrgänge: in den Weihnachtsferien 1937/38 in Bad Nauheim und vom 19.–30. August 1938 in Düsseldorf, den letzteren in Zusammenarbeit mit dem PLV und Bamberger, der zu den Dozenten gehörte⁶⁴. Seine erzwungene Auswanderung nach Holland machte den Plänen für einen systematischen Ausbau der Lehrerfortbildung ein Ende, doch selbst inmitten des Auflösungsprozesses des Jahres 1939 fanden noch Fortbildungstagungen statt⁶⁵, die von den Lehrern unter der Ägide der Reichsvereinigung organisiert wurden – ein Zeichen für die Hingabe an ihren Beruf inmitten des allgemeinen Chaos.

Eine weitere Aktivität des PLV soll in diesem Zusammenhang kurz erwähnt werden: *Sprachkurse für Erwachsene*. Die Bedeutung und Notwendigkeit einer ausreichenden sprachlichen Vorbereitung der Auswanderer wurde allgemein anerkannt. Während aber in den Großstädten genügende Möglichkeiten gemeindlicher und privater Natur für eine solche Schulung bestanden, fehlte es in den kleinen und mittleren Gemeinden an entspre-

⁶¹ ADLER-RUDEL, a.a.O., S. 30.

⁶² Prof. Dr. Ernst Kantorowicz (1892–1944) kam aus einem völlig unjüdischen Milieu. Er war Sozialwissenschaftler, Jugendpfleger und Pädagoge. Sein und seiner Familie Leidensweg führte über Westerbork, Bergen-Belsen und Theresienstadt in die Gaskammern von Auschwitz. Siehe auch ERNST SIMON, *Aufbau im Untergang*, . . . S. 43–45.

⁶³ Siehe seine Artikel in der *JSchZ* Nr. 5, 6 und 11 vom 1. 5., 1. 6. und 1. 11. 1938.

⁶⁴ *JSchZ* Nr. 2 vom 1. 2. 1938, S. 4, Nr. 5 vom 1. 5. 1938, S. 6/7 und Nr. 10 vom 1. 10. 1938, S. 5.

⁶⁵ ADLER-RUDEL, a.a.O., S. 36.

chenden Einrichtungen. Im Frühjahr 1938 übernahm deshalb der PLV im Auftrag der RVJ für das von ihm betreute Gebiet die Organisation von englischen und spanischen Lehrgängen in diesen Gemeinden. Ein Rechenschaftsbericht des Verfassers über das erste Halbjahr dieser Bemühungen⁶⁶ konnte auf die Einrichtung von 328 solchen Kursen in 209 kleinen und mittleren Gemeinden hinweisen. Auch hier bedeutete der November 1938 das Ende dieser Initiative.

★

Der PLV hatte jährlich erhebliche Beträge zur Versorgung zahlreicher Rabbiner und Lehrer im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen aus eigenen Mitteln bereitgestellt. Bei der Überalterung der jüdischen Beamtschaft wäre eine öffentlich-rechtliche, vom PLV geschaffene Pensionskasse die ideale Lösung gewesen, weil nur so ein Ausgleich zwischen den jüngeren und älteren Beamten gewährleistet werden kann. Dies war auch der Plan, der Freund bereits 1925 vorgeschwebt hatte. Voraussetzung hierfür aber wäre der Einschluß *aller* Gemeinden in einer solchen Kasse gewesen, ein Unternehmen, das ohne die Zwangszugehörigkeit zum PLV kaum durchführbar war. So war die Frage der Pensionskasse mit den Problemen der Judengesetzrevision verquickt und entsprechend eine Entscheidung immer wieder hinausgeschoben worden. Gewisse Kapital-Rücklagen für diesen Zweck waren seit 1928 in den Etat eingesetzt worden, waren aber angesichts anderer dringender Bedürfnisse nur ungenügend bemessen⁶⁷.

Mit der Übernahme des Dezernats durch Woyda im Jahre 1931 änderten sich die Pläne. Die Schaffung neuer Bezirksrabbinats, für die der PLV verantwortlich war, und der ungeklärte Status der eigenen Beamten des PLV verlangten eine sofortige befriedigende Lösung des Problems der Altersversorgung dieser Personen, die dann leicht auf weitere Kreise ausgedehnt werden könnte. Woyda neigte zunächst dazu, mit der Victoria Lebensversicherungsgesellschaft ein Versicherungsabkommen zu treffen, wobei die guten Erfahrungen, die der DIGB mit der Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung gemacht hatte, eine Rolle spielten. Sehr bald zeigte sich aber die Unmöglichkeit, auf dem üblichen Wege individueller Versicherungen den gewünschten Erfolg, eine der Versorgung der Staatsbeamten entsprechende Regelung, zu erzielen. Beratungen mit Versicherungssachverständigen und einer Reihe führender Versicherungsgesellschaften trugen wesentlich zu einer Klärung der Probleme bei. Vor allem wurde auf Anregung der Alten Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft, die auf dem Gebiet der Gruppenpensionsversicherung besondere Erfahrungen hatte, die Form der Einmalprämie gewählt, bei der durch kumulative

⁶⁶ MAX BIRNBAUM, »Lernt Sprachen«, in *VBl* 16. Jg. Nr. 11 vom 1. 11. 1938, S. 4/5.

⁶⁷ Sie betrug nach dem Rechnungsabschluß für 1934/35 rd. 45 000 RM (KA-CZA 88/7).

Ansammlung der entsprechenden Rentenansprüche eine weitgehende Angleichung an die Form der staatlichen Beamtenversorgung erreicht werden konnte.

Die Ereignisse des Jahres 1933 unterbrachen vorübergehend die Verhandlungen. Doch auf der Sitzung des Rates vom 24. 6. 1934 konnte Woyda den baldigen Abschluß eines Vertrages ankündigen⁶⁸, der dann Anfang September zwischen dem PLV und der Alten Leipziger erfolgte. In einer von dem Verfasser ausgearbeiteten Broschüre »Die Pensionsversicherung des PLV«⁶⁹ wurden die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages den Mitgliedsgemeinden und ihren Beamten zur Kenntnis gebracht und an Beispielen erörtert. Der Versicherungsvertrag beschränkte die Teilnahmemöglichkeit nicht auf Preußen, vielmehr sah § 1 als Zweck des Vertrages vor

den jüdischen Gemeinden und Organisationen im Deutschen Reich die Möglichkeit zu geben, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Beamten und Angestellten durch Abschluß von Rentenversicherungen . . . sicherzustellen.

Im Laufe des ersten Jahres schlossen sich bereits zahlreiche Gemeinden und Organisationen und selbstverständlich der PLV selbst für seine Beamten und Bezirksrabbiner der Pensionsversicherung an. Die ZWSt nahm besonderes Interesse an der Einrichtung im Hinblick auf das Personal der ihr unterstellten Krankenhäuser und Altersheime. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei normaler Entwicklung und ohne die Verschärfung der politischen Situation der Versicherungsplan in kürzester Zeit fast alle jüdischen Gemeinden und Organisationen in Deutschland umfaßt hätte, da er gegenüber allen vergleichbaren Projekten unverkennbare Vorteile bot.

Die erneuten Verfolgungsmaßnahmen des Jahres 1937 und das Anwachsen des Auswanderungsdranges verhinderten diesen Prozeß, und im Frühjahr 1938 sah sich die Alte Leipziger – offenbar unter Regierungsdruck – gezwungen, den Vertrag aufzulösen, indem sie die gesamten eingezahlten Prämien zurückerstattete. Es muß betont werden, daß die Gesellschaft hierbei wie überhaupt in allen Verhandlungen äußerstes Verständnis für die besonderen Umstände der jüdischen Gemeinschaft gezeigt hat.

Die Tatsache und der Aufbau der Pensionsversicherung sind für die Geltendmachung von Pensionsansprüchen von Beamten und Angestellten jüdischer Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Organisationen gegenüber den deutschen Wiedergutmachungsbehörden auch heute noch von besonderer Bedeutung, weil sie zeigen, daß die Gewährung von Versorgungsansprüchen entsprechend den Pensionen für Staatsbeamte unter normalen Umständen allgemein stattgefunden hätte.

★

⁶⁸ VBl 12. Jg. Nr. 5 vom 1. 8. 1934, S. 14.

⁶⁹ KA-CZA 88/7. Kopie im Besitz des LBI-NY.

Die Zustände in den Klein- und Mittelgemeinden hatten sich viel rapider verschlechtert, als dies in den größeren Gemeinden geschehen war. Sie hatten zahlreiche, vielfach wohlhabende Mitglieder verloren, und zwar nicht nur durch Auswanderung, sondern auch durch Fortzug in eine der Großgemeinden. Es gab viele Gründe dafür: Beschulung der Kinder in jüdischen Schulen; bessere Möglichkeiten zur Vorbereitung der Auswanderung; kulturelle Anregungen durch die jüdischen Kulturbünde und ähnliche Einrichtungen; Altersheime; oder einfach der Wunsch, dem Druck und der Verfolgung in dem bisherigen Wohnorte zu entgehen. Es erschien notwendig, den Kleingemeinden für eine gewisse Übergangszeit hinsichtlich des durch diese »Binnenwanderung« bedingten Steuerausfalls Erleichterung zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke legte Lilienthal dem Rat in der Sitzung vom 19. 4. 1936 den Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens vor, das der Fortzugsgemeinde die Steuerleistung bis zum Ende ihres laufenden Rechnungsjahres zufallen ließ. Der Rat nahm den Entwurf an, und der PLV forderte in einem Rundschreiben vom 12. 5. 1936 seine Mitgliedsgemeinden auf, dem Abkommen beizutreten⁷⁰. Zahlreiche Gemeinden einschließlich aller Großgemeinden erklärten binnen eines Monats ihren Beitritt; ihnen folgten im Laufe des Jahres fast sämtliche Gemeinden des PLV. Durch Abmachungen mit den außerpreußischen Verbänden und Gemeinden (einschließlich des HB) konnte eine gleichartige Regelung für das gesamte Reichsgebiet erzielt werden. Es zeigte sich jedoch, daß es notwendig war, die in dem Abkommen vorgesehene Benachrichtigung der Zuzugsgemeinden straffer zu organisieren, damit keine Verzögerung in der steuerlichen und religiös-kulturellen Erfassung der Zuziehenden eintrat.

Dies war der unmittelbare Anlaß, die Schaffung einer zentralen *Meldestelle für Binnen- und Auswanderung* anzuregen. Durch eine solche Einrichtung konnte nicht nur die Durchführung des obigen Abkommens wesentlich erleichtert, sondern auch eine zahlenmäßige Erfassung des Umfangs und der Gliederung der Auswanderung ermöglicht werden, für die bis dahin nur Schätzungen zur Verfügung standen. Klee setzte sich warm für den Plan ein, mit dessen Durchführung der Verfasser beauftragt wurde. Am 20. Juli 1936 ging ein entsprechendes Rundschreiben an die Mitgliedsgemeinden hinaus, in dem sie ersucht wurden, mit Hilfe der ihnen übersandten Meldekarten alle Wegzüge von Gemeindemitgliedern (einschließlich der Kinder und Minderjährigen) regelmäßig der Meldestelle zu berichten. Auf den Meldekarten waren Namen, Vornamen, Familienstand, Alter, Beruf, Staatsangehörigkeit und Zuzugs- bzw. Auswanderungsziel zu vermerken. Nach relativ kurzer Zeit spielte sich dieses Meldesystem so

⁷⁰ Bericht über die Ratssitzung vom 19. 4. 1936 in *VBl* 14. Jg. Nr. 5 vom 1. 5. 1936, S. 2–4; das Rundschreiben und Abkommen selbst sind in Nr. 7 vom 1. 7. 1936, S. 8–9, wiedergegeben.

ein, daß fast alle Gemeinden zuverlässig erfaßt wurden. Es dauerte etwas länger, bis in den außerpreußischen Gebieten einschließlich des HB ein entsprechendes Verfahren eingeführt und die Ergebnisse der Meldestelle zur Verarbeitung mitgeteilt wurden. Schwierigkeiten ergaben sich lediglich in Hamburg, Leipzig und der Pfalz. Immerhin konnte von 1937 ab mit einer Erfassung von etwa 90 % der Wanderungsbewegung in Deutschland gerechnet werden. Eine Analyse der Binnenwanderung⁷¹ ergab, daß sie sich in den Jahren 1937/38 auf 12 000–15 000 Personen pro Jahr belief, von denen – als Folge der Nürnberger Gesetze – fast 20 % auf weibliche Hausangestellte entfielen. Sie förderte die Konzentrierung der jüdischen Bevölkerung in einer immer kleiner werdenden Zahl von Gemeinden. Der zahlenmäßige Gewinn der Großgemeinden war aber wirtschaftlich keineswegs ein solcher. Auch sie verloren viele ihrer besten Steuerzahler durch Auswanderung, während der ihnen verbleibende Zuzug überwiegend aus alten oder hilfsbedürftigen Menschen bestand.

Die Meldestelle ließ die Meldungen mit Hilfe der Datenverarbeitung auswerten und gewann so, insbesondere für die Auswanderung, zum erstenmal ein genaues Bild nicht nur hinsichtlich der Auswanderungsziele, sondern auch in bezug auf die Alters- und Berufsgliederung, den Familienstand und die Nationalität der Emigranten. Die Ergebnisse dieser Auswertungen sind z. T. in *YB I* von Werner Rosenstock in seiner Untersuchung über »Jewish Emigration from Germany« behandelt worden⁷². Die Meldestelle konnte nach dem November 1938 nicht weitergeführt werden. In ihrem letzten Bericht vom Oktober 1938 wird erwähnt, daß infolge der Beseitigung der öffentlichen Körperschaftsrechte der Synagogengemeinden im März 1938 zahlreiche Finanzämter und Einwohnermeldestellen den Synagogengemeinden nicht mehr die Unterlagen zur Verfügung stellten, die besonders für die größeren Gemeinden zu einer ausreichenden Erfassung der Wegzüge unerlässlich waren. Noch während Bemühungen im Gange waren, die Behörden zu einer Fortsetzung der bisherigen Praxis zu veranlassen, verwandelte die Kristallnacht eine soweit wie möglich geordnete Auswanderung in wahllose Flucht. Die neugeschaffene Zentrale für die jüdische Auswanderung, die unter der Kontrolle der Gestapo stand (s. S. 260), führte sicher genaue Statistiken, die jedoch nicht erhalten geblieben sind.

⁷¹ MAX BIRNBAUM, »Umfang und Struktur der jüdischen Binnenwanderung«, in *Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik*, Heft 4, August 1937, S. 122–129. Ferner vom gleichen Verfasser, »Binnenwanderung als Etappe der Auswanderung«, in *Der Morgen*, Nr. 11, Februar 1938, S. 460–465.

⁷² Die regelmäßigen Vierteljahresberichte der Meldestelle erschienen in *VBl* 15. Jg. Nr. 1, 5, 8, 11 vom 1. 1., 1. 5., 1. 8., 1. 11. 1937 und 16. Jg. Nr. 1, 4, 7, 10 vom 1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10. 1938. Die ersten drei Berichte behandeln auch die Binnenwanderung, die folgenden nur noch die Auswanderung.

V. Liquidation der Kleingemeinden – Schicksalsjahr 1938

In den vorangegangenen Kapiteln ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß mit dem Sommer des Jahres 1937 eine unverkennbare Verschärfung der Verfolgungsmaßnahmen begonnen hatte. Shaul Esh (s. Fußn. 60) und Ernst Marcus (s. Fußn. 25) haben in überzeugender Weise die Verbindung dieser innenpolitischen Maßnahmen mit der deutschen Außenpolitik dargelegt und mit Recht die Kristallnacht als lange im voraus geplanten Abschluß dieser Entwicklung charakterisiert. Die Führung der deutschen Judenheit konnte dieses Ende, das zugleich den Beginn des letzten fürchterlichen Kapitels der Judenverfolgungen bedeutete, nicht voraussehen; sie war aber von den verschiedenen Maßnahmen – vor allem auch von der verschärften Überwachung durch die Sicherheitspolizei bzw. die Gestapo – genügend beeindruckt, um das Schwergewicht der Arbeit neben der selbstverständlichen Förderung der Auswanderung auf eine weitgehende Liquidierung aller nicht mehr lebensfähigen Einrichtungen zu verlegen. Vorarbeiten waren seit Jahren geleistet worden. Schon im August 1935 hatte der PLV in einem Rundschreiben an seine Gemeinden die Frage von Synagogenverkäufen in Kleingemeinden behandelt und Richtlinien hierfür bekanntgegeben⁷³. Im Mai 1936 ging ein weiteres Rundschreiben mit »ausführlichen Richtlinien über die Vermögensverwaltung in den kleinen und mittleren Gemeinden« hinaus⁷⁴. Im Laufe des gleichen Jahres richtete der PLV eine Sonderabteilung für Vermögensverwaltung unter der Leitung von Schildberger ein. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wurden ehrenamtliche »Beauftragte für die Vermögensverwaltung« in den verschiedenen Landesteilen eingesetzt, denen die Beratung und Unterstützung der Kleingemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung von Liquidationsmaßnahmen oblag. Es wurde darauf geachtet, daß diese Beauftragten engstens mit dem zuständigen Provinzialverband und Bezirksrabbiner zusammenarbeiteten. Bis Ende 1936 waren auf diese Weise bereits 26 Liquidationsfälle ganz oder teilweise erledigt und weitere 50 in Bearbeitung genommen worden. Für 1937 liegen keine Zahlen vor, aber gegen Ende 1938 war die Zahl der vom PLV bearbeiteten Liquidationen auf 322 gestiegen⁷⁵.

Die Liquidation wurde in der Regel in der Weise durchgeführt, daß die aufzulösende Kleingemeinde dem Bezirk einer benachbarten größeren Gemeinde zugeschlagen wurde. Dies konnte bis Anfang 1938 meist durch einfache Verwaltungsanordnung des zuständigen Regierungspräsidenten auf Grund des Gesetzes von 1847 erreicht werden. Hierdurch wurden komplizierte Vermögensübertragungen und -auseinandersetzungen vermieden, eine ruhige Abwicklung der Grundstücksverkäufe (Synagoge,

⁷³ *Tät.Ber.* S. 88/89.

⁷⁴ *VBl* 14. Jg. Nr. 8 vom 1. 8. 1936, S. 9.

⁷⁵ ADLER-RUDEL, *Jüdische Selbsthilfe* . . . , S. 156.

Schule o. ä.) ermöglicht und die Sorge für die verwaisten Friedhöfe sichergestellt. Im Zusammenhang hiermit richtete der PLV 10 »Sammelstellen für Thorarollen und Kle Kaudesch« ein, die die häufig wertvollen Kultgegenstände vor Verlust bewahrten und ihre Weitergabe an neu gegründete Gemeinden in Übersee, besonders in Palästina, bewerkstelligten⁷⁶.

Die Liquidation der Zwerggemeinden und die entsprechende Schaffung größerer Gemeindebezirke führte auch zur Aufnahme eines Planes, der schon früher entwickelt worden war⁷⁷. Danach sollten die rund 1500 Gemeinden in Deutschland in etwa 100 Bezirks- oder »Kristallisationsgemeinden« zusammengefaßt werden, die – mit Ausnahme der wenigen Großgemeinden – in der Regel etwa 2000 Seelen umfassen sollten. Dadurch wäre innerhalb dieser Bezirke ein einheitliches Steuerniveau geschaffen worden, so daß dem *zentralen* Lastenausgleich eine einfachere und leichter durchzuführende Aufgabe verblieben wäre. Der Plan⁷⁸ wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 26. 7. 1938 angenommen und mit Zustimmung der RVJ in einer Besprechung am 12. Oktober 1938 – einen Monat vor der Kristallnacht – dem für Judensachen zuständigen Landgerichtsrat Haugg im Reichskirchenministerium unterbreitet. Das Ministerium erklärte sich jedoch als »an der internen Verwaltung der jüdischen Gemeinden desinteressiert« und lehnte die für die Durchführung des Plans notwendige Unterstützung ab. Der Plan wurde deshalb fallengelassen⁷⁹, zumal inzwischen andere Ereignisse die Struktur der deutschen Judenheit von Grund auf geändert hatten. Die mit ihm bezweckte Vereinfachung allerdings wurde nach dem November 1938 durch die Liquidation der Kleingemeinden und fast aller kleineren Mittelgemeinden in nicht geahnter Weise Wirklichkeit⁸⁰.

★

Wenn das Jahr 1932 als »Entscheidungsjahr« bezeichnet worden ist, so muß das Jahr 1938 das »Schicksalsjahr« genannt werden⁸¹. Es bedeutete

⁷⁶ VBl 15. Jg. Nr. 2 vom 1. 2. 1937, S. 3–5; Verzeichnis der »Beauftragten« und der »Sammelstellen« in Nr. 3, S. 8.

⁷⁷ MAX BIRNBAUM, »Neue Wege jüdischer Gemeindearbeit« in IFB Nr. 52 vom 24. 12. 1935. Ferner vom gleichen Verfasser. »Gleiche Kultussteuern?« in *Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik*, April 1936, S. 29–35; »Rechtliche und wirtschaftliche Probleme der Liquidation der Gemeinden« in der gleichen Zeitschrift, Dezember 1936, S. 185–189; und schließlich »Einheitliche Kultussteuern« in IFB Nr. 11 vom 18. 3. 1937, S. 3–5.

⁷⁸ KA-CZA 88/5. Der 34seitige Plan sieht für den PLV und die ihm angeschlossenen Gebiete die Zusammenlegung von rd. 850 Gemeinden in 58 Bezirksgemeinden vor.

⁷⁹ KA-CZA 88/4. Protokoll vom 16. 10. 1938 (Besprechung zwischen PLV und RVJ); Kopie im LBI-NY.

⁸⁰ Nach dem Arbeitsbericht der Reichsvereinigung für 1939, S. 5, waren Ende 1939 von 743 Gemeinden des PLV 109 »bereits völlig aufgelöst« und 572 »im Stadium der Vermögensliquidation«. Das beläßt 62 vorläufig noch existenzfähige Gemeinden – fast genau die gleiche Zahl, die in dem Bezirksgemeindeplan vorgesehen war.

⁸¹ Joseph Tenenbaum nennt es *The Crucial Year* und Shaul Esh unter Bezugnahme auf ein

den entscheidenden Wendepunkt in dem Charakter und den Methoden der Judenverfolgung.

Der erste und unerwartete Schlag richtete sich gegen die Synagogengemeinden, die bis dahin auch von den Nazibehörden als Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften anerkannt waren. Durch ein Gesetz vom 28. März 1938 – also unmittelbar nach dem Anschluß Österreichs – wurde ihnen und ihren Verbänden diese Eigenschaft entzogen. § 1 des Gesetzes bestimmte, daß »mit Ablauf des 31. März 1938« sie lediglich »rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts« sind. Es scheint, daß der unmittelbare Anlaß zu dem Gesetz ein rein fiskalischer war. Öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. Religionsgesellschaften waren von den Grund- und Hauszinssteuern befreit. Vielleicht hatte die zunehmende Zahl von Gemeindeliquidationen und die damit in Zusammenhang stehenden Grundstücksübertragungen einen übereifrigen Finanzbeamten veranlaßt, bei den Berliner Zentralstellen anzufragen⁸². Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß fast gleichzeitig mit dem Gesetz – am 29. und 30. März – verschiedene Verordnungen hinsichtlich dieser Steuern erlassen wurden, in denen der Wegfall der bis dahin geltenden Befreiung ausdrücklich festgestellt wird⁸³. Dagegen ließen die angekündigten Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz lange auf sich warten; die erste erfolgte erst am 30. Januar 1939⁸⁴. All dies und die weitere Entwicklung sprechen dafür, daß das Gesetz ohne gründliche Überprüfung seiner Folgen – außer den steuerlichen Konsequenzen – erlassen worden war und daß zu diesem Zeitpunkt die verschiedenen Regierungsstellen noch keinen festen Plan für den künftigen organisatorischen Aufbau der Juden in Deutschland hatten. Es lag sicher nicht in ihrem Interesse, die automatische Mitgliedschaft jedes Juden zu seiner Gemeinde durch eine freiwillige Zugehörigkeit zu einem Verein zu ersetzen. Alle späteren Regierungsmaßnahmen wiesen, wie wir sehen werden, in die entgegengesetzte Richtung.

Der PLV riet seinen Gemeinden in einem Rundschreiben vom 5. April, vorläufig keine Schritte hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Eintragung in das Vereinsregister zu unternehmen. Es ist kaum anzunehmen, daß ein solcher Rat ohne vorherige Fühlungnahme mit dem federführenden

Memorandum des Auswärtigen Amtes *The Fateful Year*. (*Yad Washem Studies II*, Jerusalem 1958, S. 49, 79 und 82).

⁸² Es mag auch sein, daß das Gesetz durch die in dem gleichen Band der *Yad Washem Studies*, S. 177/78, von Kurt Ball-Kaduri erwähnte Eingabe der RVJ angeregt worden ist, in der um allgemeine Steuerbefreiung für die RVJ ersucht wurde. Ball-Kaduris Bemerkung: »*The application was immediately submitted, but its eventual fate turned out to be radically different*« spricht für diese Vermutung.

⁸³ Das Gesetz und die erwähnten Verordnungen sind in *VBl* 16. Jg. Nr. 5 vom 1. 5. 1938, S. 4/5, wiedergegeben, ebenso die ersten diesbezüglichen Rundschreiben des PLV und eine Erklärung der RVJ.

⁸⁴ *Jüdisches Nachrichtenblatt Berlin* Nr. 14 vom 17. 2. 1939, S. 1 und 11. Die Verordnung beseitigte rückwirkend den Austritt aus der Gemeinde ohne Austritt aus dem Judentum.

Reichskirchenministerium gegeben wurde. PLV und RVJ betonten übereinstimmend, daß sich nur der *äußere* Rechtscharakter der Gemeinden geändert habe. Baeck erklärte namens der RVJ:

Unverändert besteht die rechtliche und sittliche Pflicht jedes Gemeindemitgliedes, durch finanzielle Leistungen und durch Teilnahme am Gemeindeleben wirtschaftlich und moralisch der Gemeinde und den Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft zu dienen.

Dennoch hatte das Gesetz – über seine steuerliche Bedeutung hinaus – innerhalb der jüdischen Gemeinschaft weittragende und schicksalsschwere Folgen.

Alfred Klees Idee eines Reichsverbandes der Gemeinden, die er bereits 1935 geäußert hatte, war auf der Ratssitzung vom 7. Dezember 1937 wieder aufgetaucht und hatte zu dem Beschluß geführt⁸⁵,

nunmehr mit den noch nicht angeschlossenen Verbänden (einschließlich des Halberstädter Verbandes) in offizielle Verhandlungen einzutreten, die den Zusammenschluß aller Gemeinden bzw. Gemeindeverbände in Deutschland zu einem Verband der jüdischen Gemeinden im Deutschen Reich zum Ziel haben.

Obgleich Neumeyer in einer kurz danach stattfindenden Sitzung des Präsidialausschusses der RVJ namens der süddeutschen Verbände diesen Beschluß scharf ablehnte und als Angriff auf die RVJ kennzeichnete, hatte sich in der Verwaltung der RVJ inzwischen auch die Einsicht durchgesetzt, daß eine engere Verbindung mit der Gemeindearbeit, besonders des PLV, erstrebenswert sei. Die Zunahme der Anzahl »leistungsschwacher« oder (wie die RVJ sie nannte) »Notstands«-Gemeinden führte sowohl auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege wie auch in Schulfragen zu einem Nebeneinander von RVJ und PLV, das sachlich nicht zu rechtfertigen war. Die Separatorthodoxie oder, wie sie jetzt hieß, »Unabhängige Orthodoxie« spielte dabei eine besondere Rolle. Unter dem Druck der Notlage in den ihr angeschlossenen Gemeinden hatte sie sich endlich im Sommer 1937 der RVJ angeschlossen und als ihren Vertreter Esra Munk in den Rat der RVJ entsandt⁸⁶. Er wurde (ebenso wie Wolff und Neumeyer) zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Rates gewählt und als solcher zu den Sitzungen des Präsidialausschusses der RVJ eingeladen. Ferner setzte die RVJ einen Betrag von 15 000 RM zur Unterstützung der Gemeindearbeit des HV in ihren Etat ein. In den Erläuterungen zu dem nächsten RVJ-Etat für 1938 (also Ende 1937) wird jedoch bemerkt, daß dieser Betrag nicht ausreiche, und angeregt, »die finanzielle Betreuung des HV durch den PLV im Wege

⁸⁵ *VBl* 16. Jg. Nr. 1 vom 1. 1. 1938, S. 3/4.

⁸⁶ Dies geschah im Zusammenhang mit der von Kareski bzw. der Berliner Gemeinde betriebenen Erweiterung des Rates und seiner Befugnisse. *VBl* 15. Jg. Nr. 8 vom 1. 8. 1937, S. 7.

einer Vereinbarung zwischen beiden Landesverbänden« herbeizuführen⁸⁷. Das Dezernentenkollegium nahm diese Anregung auf, die dem oben erwähnten Beschluß des Rates entsprach, und beauftragte am 9. 3. 1938 Lilienthal als Verbindungsmann zur RVJ mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung. Eine Woche später sandte Lilienthal seinen Entwurf den Dezernenten zur Äußerung mit der Bemerkung, daß er ihn »verabredungsgemäß zunächst inoffiziell« dem HV zu schicken beabsichtige⁸⁸. Diese Episode ist kennzeichnend für das Maß an harmonischer Zusammenarbeit, das damals – nach dem Ausscheiden von Kareski – zwischen RVJ und PLV bestand. Das Projekt selbst wurde aufgegeben, weil das Gesetz vom 28. März die Vereinheitlichungsmaßnahmen in eine neue, umfassendere Bahn lenkte.

Unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes begannen die Erörterungen, wie die Satzungen der Gemeinden den neuen Rechtsverhältnissen anzupassen und Mustersatzungen auszuarbeiten wären. Dies führte zu einer Überprüfung des Gesamtaufbaus der jüdischen Arbeit in Deutschland. Dabei ergab sich, daß das Gesetz im Zusammenhang mit der zunehmenden Binnenwanderung ein neues Problem geschaffen hatte. Bisher war ein Jude, der von einem Ort in einen anderen verzog, automatisch Mitglied der Zuzugsgemeinde geworden. Nach dem jetzt geltenden Vereinsrecht jedoch bedurfte es einer ausdrücklichen Beitrittserklärung. Deshalb tauchte der Gedanke auf, diese Notwendigkeit dadurch zu beseitigen, daß

alle Juden in Deutschland eine große Vereinigung bilden, deren Mitglied jeder einzelne Jude ist, ganz gleich wo er wohnt. . . . Alle Juden . . . bilden den Verein Reichsorganisation. Diese . . . ist gegliedert in Gemeinden. Eintritt und Austritt erfolgen durch Erklärung gegenüber der örtlichen Gemeinde . . . Wer eintritt, ist damit zugleich Mitglied der örtlichen Gliedgruppe, der Gemeinde, wer austritt, scheidet auch aus ihr aus. Der Wechsel des Wohnortes läßt die Mitgliedschaft in der Reichsorganisation unberührt⁸⁹.

Dieser Plan führte allgemein zu der Erkenntnis, daß die Dreistufigkeit Gemeinden–Landesverbände–Reichsvertretung beseitigt und die bisher von den Landesverbänden geleistete »Gemeindearbeit« bzw. der »Lastenausgleich« in die Reichsorganisation eingebaut werden sollte. Die einzige anachronistische Ausnahme waren die süddeutschen Verbände, die weiter auf ihrer Selbständigkeit beharrten. Lilienthal versuchte, dem entgegenzukommen, indem er ihnen die Rolle von »Bezirksorganisationen« zuwies. Die Auseinandersetzungen und Verhandlungen zwischen den verschiedenen Körperschaften zogen sich einige Wochen hin, bis der Entwurf der Verfassung eines

⁸⁷ KA-CZA 86/8, Erläuterungen zum Haushaltsplan der RVJ, S. 45. Klee hatte schon Anfang 1937 in gleichem Sinne mit Munk verhandelt, dem aber anscheinend eine Subvention durch die RVJ genehmer war (KA-CZA 88/2, Brief an Munk vom 2. 1. 1937).

⁸⁸ KA-CZA 88/4 (Kopie im Archiv des LBI-NY).

⁸⁹ ARTHUR LILIENTHAL in *IFB* Nr. 25 vom 23. 6. 1938, S. 4.

Reichsverbandes der Juden in Deutschland e. V. fertiggestellt werden konnte. Am 26. Juli 1938 befaßten sich der Präsidialausschuß der RVJ und der Rat des PLV mit diesem Entwurf⁹⁰. Einigkeit bestand darüber, daß der PLV unter Übernahme seines Mitarbeiterstabs in dem Reichsverband »aufgehen« sollte. Auf Vorschlag von Klee sollten jedoch gleichzeitig die süddeutschen Verbände sich nicht mehr als »Landesverbände« bezeichnen, sondern lediglich als Bezirksstellen des Reichsverbandes fungieren; sie sollten »ihr Vermögen auf den Reichsverband übertragen«, so daß »ein einheitlicher Lastenausgleich über ganz Deutschland durchgeführt« werden konnte. Am folgenden Tage wurde die Verfassung mit dieser Maßgabe in einer gemeinsamen Sitzung des Präsidialausschusses und Rats der RVJ angenommen. Sie sah neben der oben dargelegten Individualmitgliedschaft aller Juden die Beibehaltung der bisherigen Organe der RVJ vor, wobei der Präsidialausschuß der »Vorstand« des Reichsverbandes und der Rat auf 34 Mitglieder erweitert werden sollte; letzteres um eine angemessene Vertretung der bisher im PLV zusammengeschlossenen nordeutschen Landes- und Provinzialverbände zu ermöglichen. Da die behördliche Genehmigung der Verfassung auf sich warten ließ, blieb in den nächsten Monaten praktisch alles beim alten, d. h. RVJ und PLV arbeiteten weiter nebeneinander. Erst die Kristallnacht und ihre Folgen führten zu einer Verwirklichung der Reichsorganisation, aber in einer Form, die an die Stelle ihrer geplanten Verfassung eine von den Nazis überwachte, totalitäre Institution setzte⁹¹.

★

Die Vorgänge des 9. und 10. November 1938 – die Synagogenbrände, die Massenverhaftungen, die Zerstörung der jüdischen Geschäfte, die den Juden auferlegte Milliardenbuße, die Auflösung fast aller jüdischen Organisationen, das Verbot aller jüdischen Zeitungen und Zeitschriften – sind bekannt. Die folgenden Wochen waren so chaotisch, die jüdischen Führer verhaftet, die Nazis mit der endgültigen wirtschaftlichen Ausplünderung der Juden in Deutschland befaßt, daß erst Ende Dezember 1938 bestimmte Maßnahmen organisatorischer Natur Gestalt annahmen. Um diese Zeit schlug Heydrich in einem Memorandum an Göring die »Zentralisierung aller jüdischen Organisationen in einer Reichsvereinigung und die Errichtung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung« vor. Göring entsprach dem in einem Erlaß vom 24. Januar 1939, und am 11. Februar

⁹⁰ KA-CZA 86/6 und *VBl* 16. Jg. Nr. 8 vom 1. 8. 1938, S. 1/2.

⁹¹ HANS-ERICH FABIAN, »Zur Entstehung der »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« in *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg, 1970, S. 165 ff., betont die Kontinuität von RVJ und Reichsvereinigung. Das ist zwar formal richtig, aber man darf nicht verkennen, daß die in der Reichsvereinigung tätigen Menschen ihrer freien Entschließung beraubt und in jeder Phase ihrer Tätigkeit von der Sicherheitspolizei bzw. Gestapo überwacht waren. Vgl. auch SHAUL ESH in *Yad Vashem Studies VII*, Jerusalem 1968, S. 30/31.

berichtete Heydrich bereits über die ersten Schritte zur Durchführung des Planes⁹². Heydrich als Chef der Gestapo und Sicherheitspolizei war zweifellos mit der von der RVJ vorgeschlagenen Verfassung des Reichsverbandes vertraut. Ebenso war ihm die von den drei Auswanderungsorganisationen (Palästina-Amt, Hilfsverein und Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge) Ende 1937 geschaffene »Zentralstelle für jüdische Auswanderung« bekannt, die eine »einheitliche Lenkung und planvolle Förderung« der Auswanderung bezweckte. Er hatte ihren Namen bereits benutzt, als er im August 1938 in Wien eine ebenso genannte Einrichtung unter der Leitung von Eichmann geschaffen hatte, um eine massive Auswanderung oder besser Vertreibung der Juden aus Österreich durchzuführen. Jetzt wollte er das gleiche in Deutschland erreichen und benutzte den im Reichsverbandsentwurf vorgeschlagenen Rahmen, um die Auswanderung einer größtmöglichen Zahl von Juden zu ermöglichen und zu finanzieren. Zu diesem Zwecke ordnete er an, daß die Liquidationserlöse und Stiftungs- sowie Vereinsvermögen aller zwangsweise aufgelösten jüdischen Organisationen und Gemeinden in der jetzt geschaffenen

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

gesammelt und zur Erleichterung der Auswanderung besonders der ärmeren Juden verwendet wurden⁹³. Das Palästina-Amt (nicht die aufgelöste ZVfD) wurde korporativ der Reichsvereinigung eingegliedert. Als einzige »selbständige« Organisation neben der Reichsvereinigung blieb der Kulturbund bestehen. Zunächst erfolgte die Bildung der Reichsvereinigung formlos. Fabian weist ihr erstes Erscheinen in zwei Rundschreiben vom 2. und 3. Februar 1939 nach⁹⁴. Das Jüdische Nachrichtenblatt Berlin als das einzig erlaubte jüdische Organ in Deutschland brachte am 17. Februar die erste öffentliche Ankündigung über die Schaffung der Reichsvereinigung und der Zentrale für jüdische Auswanderung⁹⁵. Am 3. März teilte das gleiche Blatt mit, daß in Zukunft jeder jüdische Auswanderer mit einem Vermögen von mehr als 1000 RM (später auf 5000 RM erhöht) eine »Auswanderer-Abgabe« an die Reichsvereinigung zu entrichten habe. Die Zahlung erfolgte an die zuständige jüdische Gemeinde, jetzt »Kultusvereinigung« genannt, die lediglich als Ortsstelle der Reichsvereinigung fungierte. Dies entsprach einer Anordnung von Heydrich vom 25. 2. 1939 zwecks »Errichtung eines Sonderfonds bei der im Aufbau befindlichen Reichsvereinigung der Juden in Deutschland«. Ein weiterer Geheimbericht der Sicherheitspolizei vom 15. 6. 1939 macht die »noch fehlende organisa-

⁹² ADLER-RUDEL, *Jüdische Selbsthilfe* . . . , S. 110–112, zitiert diese Geheimberichte und die weiter im Text erwähnten Dokumente des Reichssicherheits-Hauptamts.

⁹³ Im Juni 1943 wurde nach Auflösung der Reichsvereinigung der Rest des angesammelten Vermögens – über 144 Millionen RM – vom Reich eingezogen.

⁹⁴ FABIAN, aaO., S. 174.

⁹⁵ In ihr heißt es u. a.: »Die sachverständigen Kräfte des bisherigen Preußischen Landesverbandes bilden den Kern der Gemeindeabteilung der Reichsvereinigung.«

torische Durchbildung der Reichszentralstelle und der geplanten jüdischen Reichsvereinigung« für die bis dahin unbefriedigenden Resultate der Auswanderung mitverantwortlich.

Erst die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 legte die endgültige Form der Reichsvereinigung fest. Ihr erster Satz lautete: »Die Juden werden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen.« Im Jüdischen Nachrichtenblatt vom 11. Juli wurde diese Verordnung sowie die zugehörige Satzung der Reichsvereinigung veröffentlicht und in der Nummer vom 21. Juli die personelle Zusammensetzung des Vorstands der Reichsvereinigung und ihrer Abteilungen bekanntgegeben. Danach bestand der Vorstand aus den folgenden acht Personen:

Leo Baeck	Vorsitzender
Heinrich Stahl	Stellvertretender Vorsitzender
Otto Hirsch	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Paul Eppstein	
Moritz Henschel	
Philipp Kozower	
Arthur Lilienthal	
Julius L. Seligsohn.	

Von einem Rat als Vertretung der Gemeinden war keine Rede mehr. Im ersten Jahr ihres Wirkens konnte die Reichsvereinigung noch einen Schein normaler Funktionen bewahren. Danach – und besonders nach Kriegsausbruch – war das Schicksal der in Deutschland verbliebenen Juden besiegelt. Nur wenige konnten noch entkommen, bis gegen Ende 1941 die Grenzen endgültig geschlossen wurden. Vernichtung trat jetzt an die Stelle der Vertreibung. 180 000 deutsche Juden, unter ihnen sechs der Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung, wurden Opfer der nationalsozialistischen Mörder. Nur Baeck und Henschel überlebten das Theresienstadt-Ghetto, in das sie 1943 verbracht worden waren⁹⁶.

⁹⁶ Zum Schluß sei hier der langjährigen Mitarbeiter des PLV gedacht, die deportiert wurden und umgekommen sind: Luise Bukofzer, Dr. Ludwig Davidsohn, Selma Gerson, Dr. Erich Guttmann, Martin Hirsch, Resi Hirsch-Lilienthal, Alfred Joseph, Gertrud Rosenthal, Max Sommerfeld.

ANLAGEN

Anlage I

Auszug aus dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847

Titel II.
Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.
Bestimmungen für alle Landesteile, mit Ausschluß des Großherzogtums Posen.

§ 35.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§ 36.

Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die *Regierungen* nach Anhörung der Beteiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Beteiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§ 37.

Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§ 38.

Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§ 39.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§ 40.

Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§ 41.

Sämtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

.....

§ 50.

Über die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein der Bestätigung des *Oberpräsidenten* unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältnis des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§ 51) enthalten.

§ 51.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeinde, so lange und soweit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§ 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntnis zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

.....

§ 58.

Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

.....

§ 60.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden allen ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§ 61.

Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an dem Unterrichte in der Ortschaft während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen

oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 62.

Zur Teilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubnis erhalten.

§ 63.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassung gemäß beizutragen.

§ 64.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Überbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§ 65.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 66.

Ergibt sich hierbei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten vorbehalten.

§ 67.

Eine nach §§ 64–66 errichtete jüdische Schule, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1. Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 58 bewirkt.
3. Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommu-

nalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

4. Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.
5. Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schule bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

.....

§ 71.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Erteilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner* und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden.

Anlage II

Verfassung des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden**

Die in der Anlage verzeichneten preußischen Synagogengemeinden haben sich in Gemäßheit des Art. 137 Abs. 5 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 zu einem Verbands mit den Rechten einer Körperschaft öffentlichen Rechtes unter dem Namen »Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden« zusammengeschlossen und sich die folgende Verfassung gegeben:

Artikel 1.

Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden ist eine Religionsgesellschaft. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

* Dies ist die einzige Stelle in dem Gesetz, an der der »Rabbiner« erwähnt wird (im Gegensatz zu den Judengesetzen der meisten anderen deutschen Länder).

** Nachstehend ist die Verfassung des PLV in der Form wiedergegeben, die sie vor den im November 1930 stattgefundenen Wahlen für die zweite Wahlperiode des PLV hatte, d. h. in ihrer endgültigen Fassung. Die auf der Gründungsversammlung 1922 angenommene Fassung (GBl Nr. 7/8 vom 4. 8. 22, S. 58–60) ist, soweit abweichend, in Klammern in *Kursivdruck* angezeigt. Zusätze zu dieser ursprünglichen Fassung sind durch das Wort »[Zusatz]« eingeleitet.

Mitgliedschaft.

Artikel 2.

Mitglieder des Verbandes sind alle innerhalb des Preußischen Staates belegenen, die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzenden jüdischen Gemeinden, die ihren Beitritt (*auf Grund dieser Verfassung*) erklärt haben.

[Zusatz] Durch Beschluß des Rates kann bestimmt werden, daß nur solche Gemeinden Mitglieder werden bzw. bleiben können, die keinem anderen öffentlich-rechtlichen preußischen Verbands von Synagogengemeinden angehören.

Zweck.

Artikel 3.

Der Verband bezweckt die Zusammenfassung der preußischen Synagogengemeinden zur Pflege aller ihrer Interessen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) die Hebung des religiösen Lebens unter Wahrung der Selbstbestimmung der Gemeinden,
- b) die finanzielle Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden, besonders zu dem Zweck, den Rabbinern, Lehrern, Kantoren und anderen Beamten der Verbandsgemeinden eine angemessene Besoldung zu sichern, (*die Besoldung nach staatlichen Grundsätzen ist anzustreben*),
- c) die Schaffung und Unterhaltung oder Unterstützung gemeinsamer Einrichtungen und Anstalten,
- d) die Vertretung aller der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen gemeinsamen Angelegenheiten nach außen,
- e) die Förderung der rechtlichen Stellung der Rabbiner, Lehrer, Kantoren und anderen Beamten der Verbandsgemeinden,
- f) die Beratung der Gemeinden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung,
- g) die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen, welche die jüdische Religionsgemeinschaft berühren.

Beitritt und Austritt.

Artikel 4.

Der Beitritt zum Verbands gilt vom Beginn des Geschäftsjahres ab, in dem er erklärt wird. Der Austritt kann nur von drei zu drei Geschäftsjahren [Zusatz], gerechnet vom Zeitpunkt des Beitritts ab, erfolgen und muß mindestens ein Jahr vorher dem Rat (Art. 21) schriftlich angezeigt werden.

Finanzen.

Artikel 5.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Haushaltsetat gebracht werden. Dieser ist vor Beginn jedes Etatsjahres durch einen Verbandsbeschluß (Art. 9) nach folgenden Grundsätzen festzustellen:

- a) zur Bestreitung aller Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, die Erträge des Verbandsvermögens sowie etwaige andere Einnahmen, abgesehen von denen zu b) und den Staatsbeihilfen;
- b) insoweit die Ausgaben dadurch nicht gedeckt werden, sind sie in erster Reihe durch Beiträge der einzelnen Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in der Weise aufzubringen, daß die Gemeinden verpflichtet sind, einen durch Verbandsbeschluß für jedes Etatsjahr festzusetzenden bestimmten Prozentsatz der Reicheinkommensteuer ihrer Mitglieder an den Verband abzuführen. Übersteigt dieser Satz die

Höhe von $\frac{1}{5}\%$ ($\frac{1}{4}\%$), so bedarf der Beschluß im Rate (Art. 21) und im Verbandstage (Art. 10) einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

(Soweit Gemeinden ihre Steuern nicht als einen Prozentsatz der Reichseinkommensteuer, sondern nach einem anderen Verfahren erheben, bleibt die Feststellung des an den Verband zu leistenden Prozentsatzes nach Höhe und Berechnungsart einem besonderen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu fassenden Verbandsbeschluß vorbehalten.)

Soweit die Einnahmen zu a) und b) zur Aufbringung des Bedarfs nicht ausreichen, ist die Deckung des Fehlbetrages durch Staatshilfen anzustreben.

Artikel 6.

Über die Verwendung aller Einnahmen ist dem Verbandstage durch den Rat (Art. 21) zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Verband und Gemeinden.

Artikel 7.

Die Selbständigkeit der Gemeinden in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird durch die Zugehörigkeit zum Verbandsverbande nicht berührt.

Organe des Verbandes.

Artikel 8.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag,
2. der Rat,
3. die Ausschüsse.

Verbandsbeschlüsse.

Artikel 9.

Zu einem Verbandsbeschluß ist ein übereinstimmender Beschluß des Rates (Art. 21) und des Verbandstages (Art. 10) erforderlich und ausreichend.

Der Verbandstag.

Artikel 10.

Der Verbandstag besteht aus Abgeordneten, welche von den Mitgliedern der zum Verbandsverbande gehörigen Gemeinden gewählt werden.

Artikel 11.

Wahlberechtigt und wählbar zum Verbandstag sind alle volljährigen einer Verbandsgemeinde angehörigen Juden beiderlei Geschlechts, die mindestens ein Jahr vor Auslegung der Wählerlisten innerhalb einer Verbandsgemeinde ihren Wohnsitz gehabt haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, und
- b) wer sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

Artikel 12.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Artikel 13.

Auf je 3000 Seelen entfällt ein Abgeordneter.

Maßgebend sind die letzten statistischen Feststellungen.
Das Nähere über die Bildung der Wahlbezirke und das Wahlverfahren bestimmt die durch Verbandsbeschluß (Art. 9) festzusetzende Wahlordnung.

Artikel 14.

Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtinteressen des Verbandes.
Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 15.

Die Abgeordneten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.
Spätestens acht Wochen nach Ablauf der Wahlperiode muß die Neuwahl stattfinden.

Artikel 16.

Der Verbandstag tritt in der Regel einmal im Jahre zusammen. Seine Berufung erfolgt durch den Rat. Sie muß erfolgen, wenn Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens den zehnten Teil der Gesamtseelenzahl aller Verbandsgemeinden umfassen, oder ein Zehntel der Verbandsabgeordneten unter Angabe der verlangten Tagesordnung dies schriftlich beim Rat beantragen.

Artikel 17.

Die Zusammenberufung des Verbandstages erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in dem Verbandsblatt und durch schriftliche Ladung der Abgeordneten mindestens drei Wochen vor dem Tage des Zusammentritts unter Angabe der Tagesordnung. Zur Gültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.
Anträge, welche nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt bekanntzumachen. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens dem zehnten Teil der Abgeordneten gestellt sind.

Artikel 18.

Der Verbandstag verhandelt öffentlich, doch kann auf Antrag durch Beschluß des Verbandstages die Öffentlichkeit für die ganze Tagung oder einen Teil der Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Artikel 19.

Die Beschlußfassung erfolgt, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; sofern es sich um Wahlen handelt, entscheidet das Los.

Artikel 20.

Die Eröffnung des Verbandstages erfolgt durch seinen Präsidenten, nach der Neuwahl durch seinen Alterspräsidenten.

Der Verbandstag wählt seinen Präsidenten sowie die Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich und dem Ständigen Ausschuß eine Geschäftsordnung.

[ursprüngliche Fassung](Die Eröffnung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten des Rates oder einen seiner Stellvertreter.

Der Verbandstag wählt seinen Präsidenten, zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.)

Der Rat.
Artikel 21.

Der Rat besteht aus insgesamt 35 Mitgliedern, die sich zusammensetzen:

1. aus Vertretern der dem Verbands angeschlossenen Gemeinden, die in der Weise gewählt werden, daß in der Regel auf je 20 000 Seelen ein Vertreter entfällt; soweit die Seelenzahl in einer Gemeinde, die einen eigenen Wahlbezirk bildet, 20 000 oder ein Mehrfaches von 20 000 um mehr als 10 000 übersteigt, erhält diese Gemeinde einen weiteren Vertreter; die Zahl der Vertreter der jüdischen Gemeinde zu Berlin beträgt höchstens 10; die Wahlen haben sich, soweit es sich um Wahlbezirke handelt, die mehrere Gemeinden umfassen, auch auf die Wahl von zwei Ersatzmännern zu erstrecken; [Zusatz] den Gemeinden, die einen eigenen Wahlbezirk bilden, bleibt es überlassen, für jeden in den Rat gewählten Vertreter einen Ersatzmann zu wählen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des gewählten Ratsmitgliedes an dessen Stelle tritt;
2. aus sechs an Gemeinden oder Rabbinerbildungsanstalten wirkenden Rabbinern sowie zwei Lehrern, die vom Verbandstage gewählt werden;
3. aus so vielen von dem Verbandstage nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählenden Mitgliedern, als nach Erledigung der Wahlen zu 1 und 2 zu der vollen Mitgliederzahl fehlen.

Wählbar zu 3 sind alle diejenigen Personen, die zum Verbandstag gewählt werden können. Die näheren Bestimmungen über die Wahl zu 1 und 3 trifft die durch Verbandsbeschluß (Art. 9) festzusetzende Wahlordnung.

Der Rat ist als ordnungsmäßig zusammengesetzt auch dann anzusehen, wenn infolge des Ausscheidens oder Nichteintritts berufener Mitglieder die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht vorhanden ist, der Rat jedoch mindestens 20 Mitglieder zählt.

[Zusatz] Für die Ratsmitglieder zu 2 und 3 sind Vertreter zu bestellen, die im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Ratsmitgliedes einzuberufen sind. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 22.

Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt auf die Dauer der Wahlperiode des Verbandstages (. . . auf die Dauer von vier Jahren.)

Die Gewählten führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt solange fort, bis der neue Rat gewählt ist und sich konstituiert hat.

Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23.

Der Rat wählt aus seiner Mitte:

1. einen Präsidenten,
2. drei stellvertretende Präsidenten, (*zwei*)
3. einen Schriftführer,
4. einen Schatzmeister,
5. je einen Stellvertreter des Schriftführers und Schatzmeisters,
6. drei Beisitzer (*zwei*).

Artikel 24.

Der Rat verwaltet die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich seine Geschäftsordnung. Er beruft den Verbandstag und bereitet die Vorlagen für denselben vor. Er vollzieht die Verbandsbeschlüsse.

Die Führung der laufenden Geschäfte liegt dem Engeren Rat (Art. 23) ob. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Artikel 25.

Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und zwei Mitglieder des Engeren Rates vertreten den Verband nach außen.

Die Ausschüsse.

Artikel 26.

Zur dauernden Bearbeitung bestimmter Geschäftszweige werden Ausschüsse eingesetzt. Solche sind insbesondere zu bilden:

1. für den Kultus, und zwar für jede religiöse Richtung besonders, soweit dies vom Verbandstag für erforderlich gehalten oder von mindestens 10 zum Verbands gehörigen Gemeinden beantragt wird;
2. für den Unterricht nach den Grundsätzen zu 1;
3. für die Wohlfahrtspflege; Einrichtungen und Anstalten des Verbandes sind nach den Vorschriften des Religionsgesetzes zu führen;
4. für Rechtssachen.

Artikel 27.

Jeder Ausschuß zählt neun (*mindestens 15*) Mitglieder. Wählbar ist jedes Mitglied einer zum Verbands gehörenden Gemeinde. Jedem Kultus- und jedem Unterrichts-Ausschuß müssen mindestens zwei Rabbiner, zwei Lehrer und ein Kantor angehören. (*Jedem Kultusausschuß müssen mindestens 4 Rabbiner, 2 Lehrer und 2 Kantoren, jedem Unterrichtsausschuß mindestens 3 Rabbiner und 5 Lehrer angehören.*)

Mitglieder der Kultus- und Unterrichts-Ausschüsse dürfen nur solche Personen sein, die der für den Ausschuß maßgebenden religiösen Richtung angehören; bei der Wahl zu diesen Ausschüssen dürfen nur Angehörige der betreffenden Richtung Stimmrecht haben; für diese Ausschüsse haben nur männliche Gemeindeglieder Stimmrecht, sofern die religiöse Richtung, für deren Interessen die Ausschüsse bestimmt sind, das Wahlrecht weiblicher Personen verbietet.

Artikel 28.

Die Ausschüsse für den Kultus und Unterricht (Art. 26, Ziffer 1 und 2) sind, soweit es sich um den religiösen Standpunkt handelt, dem Rate gegenüber selbständig. Den Gemeinden gegenüber haben ihre Beschlüsse lediglich gutachtliche, nicht zwingende Bedeutung. Bei Äußerungen des Verbandes gegenüber den Behörden in Fragen des Kultus und Unterrichts ist bei Nichtübereinstimmung der für die verschiedenen Richtungen bestehenden Ausschüsse den Behörden von den verschiedenen Ansichten Kenntnis zu geben.

Die religiöse Selbständigkeit der Gemeinden und Rabbiner darf durch die Ausschüsse in keiner Weise angetastet werden.

Artikel 29.

Alle weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl, die Wirksamkeit und die Geschäftsordnung der Ausschüsse bleiben einem Verbandsbeschuß (Art. 9) vorbehalten.

Besoldete Beamte.

Artikel 30.

Die Anstellung besoldeter Beamter ist zulässig, soweit entsprechende Stellen im Etat vorgesehen sind. Die Anstellung erfolgt durch den Rat (*nach den durch Verbandsbeschluß festzustellenden Grundsätzen*).

Geschäftsjahr.

Artikel 31.

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Verbandsblatt.

Artikel 32.

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in einem vom Rat zu bestimmenden Blatte.

Verfassungsänderungen.

Artikel 33.

Verfassungsänderungen bedürfen eines Verbandsbeschlusses (Art. 9) und im Rat wie im Verbandstage der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

Artikel 34.

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes darf nur dann auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt werden, wenn der Rat es beschließt oder Verbandsgemeinden, die zusammen den zehnten Teil der Gesamtseelenzahl der dem Verbandsangehörigen Gemeinden vertreten, oder wenn mindestens der zehnte Teil der Verbandsabgeordneten einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Auflösungsbeschluß bedarf im Rate wie im Verbandstage einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abgeordneten.

Bei Auflösung beschließt der Verbandstag mit Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Übergangsbestimmungen.

(Bis auf Art. 37a durch die im Jahre 1925 erfolgte Konstituierung des Rates gegenstandslos geworden.)

Artikel 35.

Bis zum Zusammentritt des Rats führt der Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin die Geschäfte des Verbandes. Er wird ermächtigt, sofern eine staatliche Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich sein sollte, die Verhandlungen zu führen und diejenigen Änderungen der Verfassung vorzunehmen, die etwa als Vorbedingung für die Genehmigung der Verfassung von seiten der Staatsbehörden gefordert werden sollten.

Artikel 36.

Der Vorstand (Art. 35) nimmt die Erklärungen gemäß Art. 2 der Verfassung entgegen, bereitet die Wahlen zum ersten Verbandstage vor und beruft den ersten Verbandstag.

Artikel 37.

Die Wahlen zum ersten Verbandstage erfolgen gemäß den Bestimmungen der Art. 10 ff. dieser Verfassung. Die Wahlkreise werden vom Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin festgesetzt.

Für die Gemeinde Berlin soll als Grundlage für die Wahlen eine Bevölkerungsziffer von 160 000 Seelen angenommen werden.

[Zusatz] Artikel 37a.

Die Dauer der Wahlperiode für den am 1. Februar 1925 gewählten Verbandstag endet am 30. September 1930.

Artikel 38.

Die Abordnung zum Rat erfolgt in Gemeinden mit eigenen Vertretern durch Gemeindebeschluß.

Für die übrigen Gemeinden werden Wahlbezirke gebildet, die rund je 20 000 Seelen umfassen. Jede in dem Wahlbezirk gelegene Gemeinde hat mindestens eine Stimme und erhält für jedes volle Hundert ihrer Seelenzahl eine weitere Stimme. Die Stimmenabgabe jeder einzelnen Gemeinde erfolgt auf Grund eines Gemeindebeschlusses. Als gewählt ist anzusehen, wer die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Die Wahl der Ratsmitglieder zu Art. 21, Ziffer 3, soll erstmalig in der ersten Sitzung des Verbandstages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

Artikel 39.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin wird ermächtigt, zur Bestreitung der Wahlen zum ersten Verbandstage und seiner Vorbereitung sowie der Bedürfnisse des Verbandes bis zum erstmaligen Zusammentritt des Verbandstages von den Verbandsgemeinden einen Beitrag bis zur Hälfte desjenigen Betrages zu erheben, der nach Art. 5, lit. b durch einfachen Verbandsbeschluß festgesetzt werden kann.

Anlage III

Ergebnis der Wahlen zum ersten Verbandstag des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden

Nr. des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Gesamtzahl der eingetragenen Wähler	Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	Davon entfallen auf:										Es erhielten Sitze:				
				Jüdische Volkspartei	Poale Zion	Liberaler Partei	Religiöse Mittelpartei	Konservative Partei	C.V.	Vereinigte Konservative und Liberale Partei	Vereinigte Konservative und Volkspartei	Konservative, Zionisten, Ostjuden	Marxheimer	Jüdische Volkspartei	Poale Zion	Liberaler Partei	Religiöse Mittelpartei	Konservative Partei
1.	Ost- und Westpreußen			Einheitsliste										1	-	2	-	1
2.	Groß Berlin	132620	48644	14491	1715	24692	4990	2756	-	-	-	-	-	16	1	28	5	3
3.	Brandenburg Pommern Grenzmark			Einheitsliste										1	-	4	-	-
4.	Breslau	17979	10667	2200	-	6396	-	2071	-	-	-	-	-	2	-	6	-	2
5.	Schlesien	10220	7973	1748	-	-	-	-	-	6225	-	-	-	1	-	2	1	2
6.	Sachsen	4381	3154	1112	-	2042	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-
7.a	Hannover			Einheitsliste										1	-	2	-	2
7.b	Schleswig-Holst.	1254	809	488	-	-	-	-	321	-	-	-	-	1	-	1	-	-
8.	Westfalen	12950	9525	-	-	7345	-	-	-	-	2180	-	-	1	-	4	-	-
9.	Frankfurt a. M.	25283	9130	-	169	5537	-	-	-	-	-	3424	-	1	-	6	-	3
10.	Hessen-Nassau	8589	5703	942	12	-	-	-	3818	-	-	-	931	1	-	1	1	1
11.	Köln	13438	5673	-	172	3061	-	-	-	-	2440	-	-	1	-	4	-	2
12.	Rheinprovinz	21267	13616	-	307	9451	-	-	-	-	3858	-	-	2	-	7	-	1
13.	Landeswahlkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
		247981	114894	20981	2375	58524	4990	4827	4139	6225	8478	3424	931	30	2	68	7	17

124

Anlage III

273

Anlage IV

Verteilung der Staatsbeihilfen für den Religionsunterricht

	1 9 2 6			1 9 2 7			1 9 2 8		
	Zahl der be- dacht. Gemeinden	Betrag	Anteil an der Gesamtsumme %	Zahl der be- dacht. Gemeinden	Betrag	Anteil an der Gesamtsumme %	Zahl der be- dacht. Gemeinden	Betrag	Anteil an der Gesamtsumme %
Brandenburg	9	6857,25	3,8	13	17767,—	5,4	15	24257,—	7,3
Grenzmark	7	6242,50	3,4	8	11473,25	3,5	11	16443,—	4,9
Hannover	24	16743,50	9,1	36	37309,—	11,2	31	41754,—	12,5
Hessen-Nassau	48	34724,45	19,0	61	62475,—	18,7	57	66938,50	20,1
Niederschlesien	19	18641,40	10,2	20	20824,80	6,2	10	12352,40	3,7
Oberschlesien	10	8313,30	4,5	14	15380,12	4,6	10	10249,71	3,1
Ostpreußen	29	30909,40	16,9	34	45223,—	13,5	33	51173,68	15,4
Pommern	12	11457,—	6,8	20	36518,—	11,0	17	34458,70	10,3
Rheinprovinz	21	19290,50	10,5	31	41039,88	12,3	30	35205,50	10,6
Sachsen	4	3602,70	2,0	6	3705,40	1,1	2	1580,60	0,5
Schl.-Holstein	3	3988,—	2,2	5	8309,10	2,5	3	5680,50	1,7
Westfalen	28	22230,—	12,1	41	32975,45	10,0	39	32906,41	9,9
insgesamt:	214	183000,—	100,0	289	333000,—	100,0	258	333000,—	100,0

Durchschnittsbetrag pro Gemeinde

1926: 214 Gemeinden mit durchschnittlich 855,14 RM.

1927: 289 Gemeinden mit durchschnittlich 1152,25 RM.

1928: 258 Gemeinden mit durchschnittlich 1291,40 RM.

Anlage V

Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften
öffentlichen Rechts. Vom 30. November 1920.

(Gesetzsl. 1921, S. 119.)

Die Verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich

beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

(2) Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärungen treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

(3) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

(1) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahrs, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder Kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf den Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde Anwendung.

(2) Ein Jude, der aus einer Synagogengemeinde ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied einer anderen Synagogengemeinde, wenn er ihrem Vorstande seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Gesetze, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 207), betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli 1876 (Gesetzsammlung S. 353) und betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918 (Gesetzsammlung S. 199), werden aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

gez. Unterschriften.

Anlage VIa

Entwurf eines Gesetzes betr. die jüdische Religionsgemeinschaft in Preußen

in der Fassung der Beschlüsse des Verbandstages vom 26. März 1928 und des Großen Rates vom 4. Juni 1928.

I. Synagogengemeinden.

§ 1.

Die Synagogengemeinden (Synagogen-, jüdische, Kultus-, israelitische, israelitische Kultusgemeinden) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2.

Mitglied der Synagogengemeinde ist jeder innerhalb ihres Bezirkes wohnende Jude, der nicht auf Grund der bisherigen Gesetze oder auf Grund dieses Gesetzes ausgetreten oder nach Austritt aus der Synagogengemeinde Mitglied einer Personalgemeinde (§ 14) ist.

§ 3.

(1) Die Errichtung einer Synagogengemeinde erfolgt

- a) für einen Bezirk, der einer bestehenden Synagogengemeinde ganz oder teilweise angehört, durch einen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten (§ 6) des Bezirks gefaßten Beschluß und durch zustimmende Gemeindebeschlüsse der beteiligten Synagogengemeinden;
- b) für einen Bezirk, der keiner Synagogengemeinde angehört, durch einen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten (§ 6) des Bezirks gefaßten Beschluß.

(2) Die Beschlußfassung ist herbeizuführen, wenn dies von einem Drittel der Stimmberechtigten (§ 6) des Bezirks oder von einer der beteiligten Synagogengemeinden verlangt wird.

(3) Der Errichtungsbeschluß muß gleichzeitig die Verfassung festsetzen.

§ 4.

Veränderungen der Bezirke von Synagogengemeinden erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Synagogengemeinden, nachdem sich die stimmberechtigten Gemeindemitglieder (§ 6) des Bezirkes, der einer anderen Synagogengemeinde zugeteilt werden soll, mit einfacher Mehrheit für die Veränderung ausgesprochen haben.

§ 5.

Die mangelnde Zustimmung einer Synagogengemeinde (§§ 3, 4) kann auf Antrag einer beteiligten Synagogengemeinde oder einer für die Errichtung oder Veränderung erforderlichen Mehrheit der Stimmberechtigten (§ 3 Abs. 1, § 4) durch die Staatsbehörde ersetzt werden.

§ 6.

(1) Stimmberechtigt (§§ 3, 4) ist, wer am Tage der Abstimmung volljährig ist.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist nur:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht,
 2. wer auf Grund rechtskräftiger Entscheidung nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Amtsfähigkeit oder des Wahl- und Stimmrechts ist.
- (3) Im übrigen wird das Verfahren für die gemäß §§ 3, 4 und 5 vorzunehmenden Abstimmungen von der Staatsbehörde geregelt.

§ 7.

- (1) Die Errichtung einer Synagogengemeinde und die Veränderung der Bezirke von Synagogengemeinden bedürfen der staatlichen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden:
 1. wenn ein Beschluß (§ 3, Abs. 1, §§ 4 und 5) unter Verletzung von Rechtsvorschriften zustande gekommen ist;
 2. wenn im Falle des § 3 die neue Synagogengemeinde durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder nicht die Gewähr der Dauer bieten würde;
 3. wenn im Falle des § 4 eine der beteiligten Synagogengemeinden durch die Zahl ihrer Mitglieder nicht die Gewähr der Dauer bieten würde.

§ 8.

- (1) Bei Veränderung der Bezirke von Synagogengemeinden hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.
- (2) Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt durch Beschlüsse der beteiligten Synagogengemeinden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Staatsbehörde.

§ 9.

- (1) Die Verschmelzung von Synagogengemeinden erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Synagogengemeinden.
- (2) Als Verschmelzung gelten die Aufnahme einer Synagogengemeinde in eine andere oder in mehrere andere Synagogengemeinden und der Zusammenschluß mehrerer Synagogengemeinden zu einer neuen Gemeinde.
- (3) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde; § 7, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Verschmelzung kann durch Anordnung der Staatsbehörde auch gegen den Willen der beteiligten Synagogengemeinden nach deren Anhörung erfolgen.
- (5) Gehört eine der beteiligten Gemeinden einem anerkannten Landesverband (§ 22, Abs. 4) an, so darf die Verschmelzung nur mit Zustimmung des Landesverbandes erfolgen. Gehört keine der beteiligten Gemeinden einem anerkannten Landesverband an, so ist eine Verschmelzung gegen den Willen der beteiligten Gemeinden nur nach Anhörung der vorhandenen anerkannten Landesverbände zulässig.
- (6) Das Vermögen der einzelnen Synagogengemeinden geht mit der Genehmigung oder Anordnung der Staatsbehörde (Abs. 3 und 4) auf die andere oder die neue Gemeinde (Abs. 2) über.
- (7) Die §§ 3 bis 6 und § 8 finden auf die Verschmelzung von Synagogengemeinden keine Anwendung.

§ 10.

- (1) Jeder Jude darf wegen religiöser Bedenken aus der Synagogengemeinde, der er durch seinen Wohnsitz angehört, austreten.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung bei dem Amtsgericht des Wohnsitzes. Die Erklärung muß die Versicherung enthalten, daß der Austritt lediglich auf religiösen Bedenken beruht. Sie muß vor dem Richter abgegeben werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

(3) Die Austrittserklärung kann innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht zurückgenommen werden.

(4) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Synagogengemeinde, welcher der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

(5) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

(6) Der Wiedereintritt eines aus der Synagogengemeinde Ausgetretenen erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Synagogengemeinde.

§ 11.

(1) Der Austritt bewirkt, sofern gleichzeitiger Übertritt zu einer öffentlich-rechtlichen Personalgemeinde (§ 14) erfolgt, daß der Austretende mit Ablauf des bei der Austrittserklärung laufenden Steuerquartals zu Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, nicht mehr verpflichtet ist.

(2) Erfolgt der Austritt ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer öffentlich-rechtlichen Personalgemeinde, so wird der Austretende mit Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalenderjahres von seinen Verpflichtungen gegenüber der Synagogengemeinde, der er bisher angehört hat, befreit.

Nach Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, an einen von ihm zu bestimmenden öffentlich-rechtlichen Landesverband innerhalb Preußens denjenigen Betrag als Beitrag zu entrichten, den er nach dem jeweiligen Umlagebeschluß der Gemeinde, aus der er ausgetreten ist, an diese zu entrichten hätte. Hat der Ausgetretene nicht binnen vier Wochen nach erfolgtem Austritt dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden gegenüber die Erklärung abgegeben, daß er einem anderen Landesverbande oder einer bestimmten Gemeinde, wie oben bezeichnet, seine Beiträge zahlen will, so ist er verpflichtet, nach Ablauf der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde, der er bisher angehört hat, sie an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden zu zahlen. Der Ausgetretene ist berechtigt, dem Landesverband gegenüber zu bestimmen, daß seine Beiträge lediglich für bestimmte, im Haushalt vorgesehenen Zwecke Verwendung finden dürfen.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Landesverband ruht, wenn der Austretende zugleich einer Vereinigung beiträgt, die ihre Zulassung als Personalgemeinde beantragt hat oder innerhalb eines Monats beantragt; die Verpflichtung tritt rückwirkend wieder ein, wenn der Antrag abgelehnt ist.

(3) Der Ausgetretene hat jedoch zu folgenden Lasten der Synagogengemeinde für die dabei bemerkte längere Zeit noch ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Synagogengemeinde nicht erklärt hätte:

a) zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Steuerjahres, in welchem der Austritt aus der Synagogengemeinde erklärt wird, festgestellt ist, bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Steuerjahres;

b) zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Synagogengemeinde, welche zurzeit der Austrittserklärung dritten Personen gegenüber bereits begründet sind, für die Dauer dieser

Verpflichtungen, indessen längstens bis zum Ablaufe des auf die Austrittserklärung folgenden fünften Steuerjahres. Der Betrag, welchen der Ausgetretene jährlich zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Steuerjahren geleisteten Beträge nicht übersteigen.

(4) Die Leistungen gemäß Absatz 3 sind auf die Leistungen des Beitragspflichtigen an den Landesverband anzurechnen.

§ 12.

(1) Die Synagogengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Sie regeln insbesondere ihre Verfassung einschließlich der gesetzlichen Vertretung.

(2) Die Synagogengemeinde muß einen Vorstand und eine von den Mitgliedern zu wählende Vertretung haben; in Synagogengemeinden, die nach der letzten Volkszählung weniger als 150 Seelen umfassen, kann an die Stelle der Vertretung die Versammlung der volljährigen Mitglieder treten.

(3) Die Wahlen der Gemeindevertretung erfolgen in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten, die aber wenigstens 20 stimmberechtigte Gemeindeglieder darstellen müssen, erfolgen die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(4) Verfassungsbestimmungen, die das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung und zum Gemeindevorstand oder die Zugehörigkeit zur Gemeindeversammlung von einer längeren als zweijährigen Mitgliedschaft in der Gemeinde, von einer steuerlichen Mindestleistung, oder von einer bestimmten Staatsangehörigkeit abhängig machen, sind ungültig.

(5) Im übrigen bleibt das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in Fragen des Wahlrechts gewahrt.

§ 13.

Die Synagogengemeinden sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern zu erheben. Bis zur etwaigen Änderung durch die betreffende Synagogengemeinde bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung unberührt.

§ 14.

(1) Haben Juden, die ihren Austritt aus einer Synagogengemeinde oder aus verschiedenen Synagogengemeinden wegen religiöser Bedenken erklärt haben, sich behufs dauernder Erfüllung der Aufgaben einer Synagogengemeinde vereinigt und eine Gemeindeverfassung beschlossen, so muß die Staatsregierung nach Anhörung der beteiligten Synagogengemeinden dieser Vereinigung die Rechte einer Synagogengemeinde verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet, und wenn sie durch die räumliche Begrenzung des Bezirks die Erfüllung der Aufgaben einer Gemeinde möglich macht. (Personalgemeinde.)

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Personalgemeinde setzt eine Beitrittserklärung voraus. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gemeinde.

(3) Auf Personalgemeinden finden die §§ 11, 12, Abs. 1 und 2, §§ 13, 15 bis 24 Anwendung.

II. Staatsaufsicht.

§ 15.

(1) Die Synagogengemeinden sind verpflichtet, der Staatsbehörde ihre Satzung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen einzureichen.

- (2) Die Staatsbehörde kann innerhalb eines Monats nach der Einreichung gegen eine neue Satzung oder eine Satzungsänderung Einspruch erheben.
- (3) Der Einspruch ist nur aus dem Grunde zulässig, daß die beschlossene Satzung oder Satzungsänderung:
- a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht,
 - b) zu ihrer Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf, oder
 - c) Bestimmungen enthält, durch die eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet ist.
- (4) Bestreitet die Synagogengemeinde, daß eine dieser Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet auf Klage im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.
- (5) Die beschlossene Satzung oder Satzungsänderung tritt erst in Kraft, nachdem die Einspruchsfrist ohne Erhebung eines Einspruchs verstrichen oder auf ihre Einhaltung durch die Staatsbehörde verzichtet oder nachdem der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist.

§ 16.

- (1) Die Mitwirkung des Staates im Steuerwesen der Synagogengemeinden (§ 13) bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften. Die Beitreibung der Steuern erfolgt im Verwaltungszwangungsverfahren nach den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften.
- (2) Wegen anderer an die Synagogengemeinden zu entrichtender Abgaben als Steuern und staatlich genehmigter Gebühren für die Benutzung von Begräbnisplätzen findet die Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren nicht statt.
- (3) Den zur Veranlagung von Steuern berufenen Organen der Synagogengemeinden sind diejenigen Unterlagen, deren sie zur Besteuerung bedürfen, von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden auf Erfordern mitzuteilen.

§ 17.

Die Staatsbehörde ist berechtigt:

1. in die Vermögensverwaltung der Synagogengemeinden Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden;
2. zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindekörperschaften zu verlangen;
3. die Rechte der Organe der Synagogengemeinden auf vermögensrechtlichem Gebiete durch Bevollmächtigte auszuüben, wenn jene Organe nicht vorhanden sind.

§ 18.

Weigern sich die zuständigen Organe einer Synagogengemeinde, gesetzliche Leistungen auf den Haushaltsplan zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so kann die Staatsbehörde die Eintragung der Leistungen in den Haushaltsplan bewirken und die weiter erforderlichen Maßnahmen selber treffen.

§ 19.

Beschlüsse der Synagogengemeinde bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei:

1. Veräußerungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
3. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen einschließlich der Gebührenordnung für die Benutzung;

4. Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer Veranstaltung einer Synagogengemeinde oder eines anerkannten Landesverbandes (§ 22, Abs. 4) vorgenommen werden;
5. Verwendung des Gemeindevermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen aus der Gemeindekasse, sofern sie im Laufe eines Jahres 10 v. H. der Solleinnahme nicht übersteigen.

§ 20.

(1) Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, und in den Fällen der §§ 7, 8, 9, Abs. 3, § 17, Ziffer 1, § 18 die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2) Die Beschwerde oder Klage hat aufschiebende Wirkung.

III. Gemeindeverbände.

§ 21.

(1) Jede öffentlich-rechtliche Synagogengemeinde in Preußen muß einem als öffentlich-rechtlich anerkannten Verbands (Landesverband von Synagogengemeinden) angehören.

(2) Der Austritt aus einem Landesverband ist zulässig, wenn gleichzeitig der Übertritt zu einem anderen Landesverband oder die Gründung eines neuen Landesverbandes gemäß § 22 geschieht.

(3) Außerdem kann der Austritt aus einem anerkannten Landesverband ohne Übertritt zu einem anderen Landesverband erfolgen auf Grund einer Urabstimmung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder bei Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten, und zwar mit der Wirkung, daß die Beitragspflicht mit Ablauf von drei Jahren erlischt.

§ 22.

(1) Ein durch Zusammenschluß mehrerer Synagogengemeinden oder anerkannter Synagogengemeinde-Verbände (Abs. 4) gebildeter Verband (Landesverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er darf auch außerpreußische jüdische Religionsgemeinden oder Verbände von solchen umfassen.

(2) Der vollzogene Zusammenschluß ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind ein Verzeichnis der Verbandsmitglieder und die Verbandssatzung beizufügen.

(3) Die Staatsbehörde kann gegen die Satzung Einspruch erheben; § 15 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ist die Einspruchsfrist verstrichen oder auf ihre Einhaltung verzichtet, oder ist der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen worden, so hat die Staatsbehörde auf Ersuchen des Landesverbandes diesem eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, welche die Eigenschaft des Landesverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts urkundlich feststellt.

§ 23.

Die §§ 15 bis 20 finden auf anerkannte Landesverbände (§ 22, Abs. 4) entsprechende Anwendung. Die anerkannten Landesverbände haben ein Steuerrecht entweder gegenüber ihren Verbandsgemeinden oder gegenüber deren Mitgliedern.

§ 24.

(1) Ist einem Landesverband eine Bescheinigung gemäß § 22, Abs. 4, erteilt, so tritt bezüglich der ihm angehörenden Gemeinden in Fällen der §§ 5, 6, Abs. 3, §§ 17, 18 der anerkannte

Landesverband an die Stelle der Staatsbehörde. So lange der Verband in den Fällen der §§ 17, 18 trotz Ersuchens der Staatsbehörde von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die Staatsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Auch in anderen Fällen kann die Staatsbehörde ihre Befugnisse allgemein oder für den Einzelfall auf den für die betreffenden Synagogengemeinden zuständigen Landesverband mit dessen Zustimmung übertragen.

(3) In den Fällen der §§ 7, 8, 9 soll die Staatsbehörde erst nach Anhörung des anerkannten Landesverbandes entscheiden, dem die beteiligten Synagogengemeinden angehören.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25.

Das Staatsministerium bestimmt, welche Behörden die in diesem Gesetz den Staatsbehörden zugewiesenen Rechte auszuüben haben.

§ 26.

Aufgehoben werden:

1. die bezüglich der besonderen Verhältnisse der Juden erlassenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie sich nicht auf das Volksschulwesen oder die Verpflichtung der Synagogengemeinden zur Bereitstellung von Religionsunterricht beziehen, als gesetzliche Vorschriften. Sie behalten jedoch bis zu einer etwaigen Neuregelung in den einzelnen Synagogengemeinden die Wirkung einer gemäß § 12 dieses Gesetzes beschlossenen Verfassung;
2. § 4 des Gesetzes vom 30. November 1920 betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (GS. 1921, S. 119).

§ 27.

(1) Synagogengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, deren Mitglieder nach den Vorschriften des bisherigen Rechts oder dieses Gesetzes (§ 2) grundsätzlich alle im Bezirke der Gemeinde wohnenden Juden sind.

(2) Für Personalgemeinden gilt § 14. Die Gemeinden, denen nach § 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1876 die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt worden sind, und die »Israelitische Religionsgesellschaft« in Frankfurt a. Main sind Personalgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

§ 28.

(1) Für die preußischen Gebiete der ehemaligen Herzogtümer Schleswig und Holstein, des ehemaligen Königreichs Hannover, des ehemaligen Kurfürstentums Kurhessen, der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg und des ehemaligen Herzogtums Nassau gelten die nachstehenden Übergangsbestimmungen. (werden noch festgestellt.)

Anlage VI b

Entwurf eines Gesetzes über die Synagogengemeinden

(in der vom Preußischen Staatsministerium dem Landtag am 12. März 1932 unterbreiteten Fassung)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die bestehenden und die auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Synagogengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

- (1) Mitglied der Synagogengemeinde ist jeder Jude, der in ihrem Bezirk seinen Wohnsitz hat.
- (2) Dies gilt nicht für Synagogengemeinden, deren Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung erworben wird.
- (3) Begründet ein Jude seinen Wohnsitz an einem Ort, der zum Bezirk mehrerer Synagogengemeinden gehört, so wird er Mitglied der Gemeinde im Sinne des Abs. 1, sofern er nicht innerhalb eines Monats seinen Beitritt zu einer der anderen Gemeinden gegenüber der Staatsbehörde schriftlich erklärt. Die Erklärung hat rückwirkende Kraft.
- (4) § 4 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 119), bleibt unberührt.

§ 3

- (1) Die Bildung einer Synagogengemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 geschieht durch einen von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Bezirks gefaßten Beschluß und durch zustimmende Beschlüsse der beteiligten Synagogengemeinden. Die Beschlußfassung ist herbeizuführen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten des Bezirks oder eine der beteiligten Synagogengemeinden es verlangt.
- (2) Die mangelnde Zustimmung einer Synagogengemeinde kann auf Antrag einer anderen beteiligten Synagogengemeinde oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Bezirks durch die Staatsbehörde ersetzt werden.
- (3) Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Abstimmung das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen ist nur, wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.
- (4) Das Verfahren bei der Abstimmung wird von der Staatsbehörde geregelt.
- (5) Der Errichtungsbeschluß muß den Bezirk der Synagogengemeinde abgrenzen und ihre Verfassung festsetzen.

§ 4

- (1) Die Bildung einer Synagogengemeinde, deren Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung erworben wird (§ 2 Abs. 2) erfolgt durch Beschluß und Beitrittserklärung der Gründer.
- (2) § 3 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Veränderung einer Synagogengemeinde erfolgt durch Gemeindebeschluß nach Anhörung der dabei in ihrer Gemeindegliederzugehörigkeit Betroffenen.

§ 6

Die Bildung und die Veränderung von Synagogengemeinden bedarf der staatlichen Genehmigung.

§ 7

- (1) Wird bei der Bildung oder Veränderung von Synagogengemeinden eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet auf Antrag einer Synagogengemeinde die Staatsbehörde.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung steht den Synagogengemeinden gegeneinander die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht offen.

§ 8

- (1) Organe der Synagogengemeinde sind die Gemeindevertretung und der Vorstand.
- (2) Die Gemeindevertretung wird mit gleichem und, sofern nicht die Verfassung aus besonderen Gründen ein anderes bestimmt, allgemeinem Stimmrecht unmittelbar und geheim gewählt. Das gleiche gilt für den Vorstand, falls dessen Wahl nicht der Gemeindevertretung vorbehalten ist.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen; ihm gehört der Gemeinderabbiner, beim Vorhandensein mehrerer wenigstens einer von ihnen, mit beschließender oder beratender Stimme an.
- (4) In Synagogengemeinden, die weniger als einhundert Mitglieder umfassen, kann die Gemeindevertretung durch die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder (Gemeindeversammlung) ersetzt werden. Für Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 1 ist hierbei die nach dem Stande der letzten Volkszählung ermittelte Mitgliederzahl maßgebend.

§ 9

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) beschließt über
 1. die Verfassung und die Aufstellung von Gemeindegliederungen,
 2. die Erhebung von Steuern,
 3. die Einführung oder Änderung von Gebührenordnungen,
 4. den Verzicht auf Rechte der Gemeinde und den Abschluß von Vergleichen.
- (3) Die Verfassung kann auch in anderen Fällen die Beschlußfassung der Gemeindevertretung vorschreiben.

§ 10

Das Nähere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren sowie die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes und der Gemeindevertretung bestimmt die Verfassung.

§ 11

- (1) Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) werden durch Auszüge aus der Sitzungsniederschrift bekundet, die der jeweilige Vorsitzende beglaubigt.

(2) Die Willenserklärungen des Gemeindevorstandes verpflichten die Gemeinde nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben.

§ 12

Als Rabbiner, Religionslehrer sowie als Vorsitzender des Vorstandes und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

§ 13

Die Synagogengemeinden sind berechtigt, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben .

§ 14

(1) Beschlüsse der Synagogengemeinden bedürfen der staatlichen Genehmigung bei

1. Verfassungs= und Satzungsbestimmungen, welche die vermögensrechtliche Vertretung oder die Ordnung der Vermögensverwaltung der Gemeinde oder das Steuerwesen betreffen;
2. Steuerbeschlüssen;
3. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben;
4. Verwendung des Gemeindevermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken; ausgenommen sind Bewilligungen, die insgesamt für ein Jahr zehn vom Hundert der Solleinnahmen nicht übersteigen;
5. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
6. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebührenordnung für die Benutzung;
7. Sammlungen, die nicht im Zusammenhange mit einer gottesdienstlichen Veranstaltung einer Synagogengemeinde vorgenommen werden.

(2) Die staatlich genehmigten Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15

(1) Die Staatsbehörde ist berechtigt,

1. in die Vermögensverwaltung der Synagogengemeinde`Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden,
2. zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindegörperschaften zu verlangen,
3. die Rechte der Organe der Synagogengemeinde auf vermögensrechtlichem Gebiete durch Bevollmächtigte auszuüben, wenn jene Organe nicht vorhanden sind,
4. die sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, falls sich die zuständigen Organe der Synagogengemeinden weigern, gesetzliche Leistungen auf den Haushaltplan zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren.

(2) Die Synagogengemeinde kann gegen die Beanstandung gemäß Abs. 1 Nr. 1 und gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 binnen vier Wochen im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

§ 16

- (1) Synagogengemeinden können sich zwecks Erfüllung gemeinsamer öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu einem Gemeindeverband zusammenschließen.
- (2) Auf den staatlich anerkannten Gemeindeverband finden die §§ 12, 14 und 15 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Beschlüsse eines solchen Verbandes bedürfen der staatlichen Genehmigung auch bei Änderungen der Verfassung, die den Zweck, den Bereich oder den Sitz des Verbandes sowie den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft betreffen.

§ 17

- (1) Der staatlich anerkannte Gemeindeverband ist befugt, die zur Deckung seiner Bedürfnisse notwendigen Kosten auf seine Mitgliedsgemeinden nach einem von ihm festzustellenden Verteilungsmaßstab umzulegen. Der Umlagebeschluß bedarf der staatlichen Genehmigung.
- (2) Den Synagogengemeinden steht gegen die Heranziehung zu den Verbandsumlagen innerhalb eines Monats seit Zustellung der Zahlungsaufforderung Beschwerde an die Staatsbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen vier Wochen die Klage im Streitverfahren an das Oberverwaltungsgericht gegeben.

§ 18

- (1) Die bestehenden Synagogengemeinden haben binnen einer von dem Staatsministerium zu bestimmenden Frist Verfassungen auf Grund dieses Gesetzes zu beschließen und der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, soweit ihre bisherigen Verfassungen mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen.
- (2) In Synagogengemeinden, in denen eine zu Verfassungsänderungen befugte Gemeindevertretung nicht besteht, wird die Verfassung von den nach § 3 Abs. 3 stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.

§ 19

- (1) Die über die besonderen Verhältnisse der Juden erlassenen Gesetze werden als staatliche Vorschriften aufgehoben. Bis zum Ablauf der nach § 18 Abs. 1 zu bestimmenden Frist behalten sie die Wirkung einer Gemeindeverfassung.
- (2) Die Vorschriften über das Schul- und Steuerwesen bleiben unberührt.
- (3) Für den Bereich der Provinz Hannover, des ehemaligen Kurfürstentums Hessen und des ehemaligen Herzogtums Nassau wird das Staatsministerium ermächtigt, hinsichtlich der bestehenden gemeinsamen Verwaltungseinrichtungen mehrerer Synagogengemeinden sowie zur Vereinheitlichung des Steuerwesens besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 20

- (1) Das Staatsministerium bestimmt die Behörden, welche die hier festgesetzten Rechte des Staates auszuüben haben.
- (2) Der für die kirchlichen Angelegenheiten zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Beglaubigt

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Grimme

Anlage VII

Die Wahlen in der Jüdischen Gemeinde Berlin am 30. November 1930 mit Vergleichszahlen für die letzten vorangegangenen Wahlen

	Zur Repräsentantenversammlung						Zum Verbandstag des PLV					
	30. 11. 30	%	Sitze	16. 5. 26	%	Sitze	30. 11. 30	%	Mandate	1. 2. 25	%	Mandate
Liberales	41 797	54	24	23 166	46	10	41 904	54	35	24 692	51	28
JVP	25 836	33	14	16 392	33	7	25 949	33	22	14 491	30	16
PZ	1 931	3	1	2 143	4	1	1 932	3	1	1 715	3	1
Überpartei	2 339	3	1				2 443	3	2			
Positiv-Liberales	723	1	—				650	1	—			
MP	1 788	2	1	5 543	11	2	1 751	2	1	4 990	10	5
Konservative	1 411	2	—	2 902	6	1	1 419	2	1	2 756	6	3
Klal	114	—	—				129	—	—			
Deutsche Liste	1 337	2	—				1 341	2	1			
Ostj. Dem.	121	—	—				—	—	—			
Andere				287	—	—						
Insgesamt	77 397	100	41	50 433	100	21	77 518	100	63	48 644	100	53

Anlage VII

Bibliographie

Die in Abschnitt I bis III enthaltenen Materialien sind, soweit sie als Quellen benutzt wurden, in den entsprechenden Fußnoten näher bezeichnet.

I. Archivalische Quellen

Archiv des LBI-Jerusalem
Sobernheim Papiere

Archiv des LBI-New York
Margarete Berent Collection
Jüdische Gemeinde Berlin Collection
PLV Collection
Leo Wolff Collection

Archiv des Yad Vashem in Jerusalem

Bundesarchiv Koblenz
Akten des Preußischen Justizministeriums

Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem
Ismar Freund Archiv

Central Zionist Archives in Jerusalem
Alfred Klee Papiere
Aron Sandler Papiere

Deutsches Zentralarchiv Merseburg
Akten des Preußischen Ministeriums des Innern

Wiener Library in London

Hinterlassene Papiere von Rabbiner Dr. Esra Munk – im Besitz der Familie in Jerusalem und New York.

II. Jüdische Zeitungen und Zeitschriften

Allgemeine Zeitung des Judentums (Berlin)

C. V.-Zeitung (Berlin)

Der Israelit (Frankfurt/M)

Der Morgen (Berlin)

Der nationaldeutsche Jude (Berlin)

Der Schild (Berlin)

Die Jüdische Presse (Berlin)

Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin (ab 1937: Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin)

Informationsblätter (des ZA) (Berlin)

Israelitisches Familienblatt (Hamburg)

Jüdische Rundschau (Berlin)
 Jüdische Schulzeitung (Mannheim)
 Jüdisches Nachrichtenblatt (Berlin)
 Jüdisches Wochenblatt (Frankfurt/M)
 Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik (Berlin)
 Jüdische Zeitung (Breslau)
 Jüdisch-liberale Zeitung (Berlin)
 Mitteilungen vom Deutsch-Israelitischen Gemeindebunde (Berlin)
 Notizblatt der Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler E. V. (Frankfurt/M)
 Verwaltungsblatt des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden (Berlin)
 (ab Mai 1934: Gemeindeblatt für die Jüdischen Gemeinden Preußens; ab August 1937:
 Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland)

III. Sammelwerke, Lexika, Tätigkeitsberichte

Bewährung im Untergang. Ein Gedenkbuch, Stuttgart 1965.
 Bulletins des Leo Baeck Instituts, Tel-Aviv ab 1957.
 Carl Melchior. Ein Buch des Gedenkens und der Freundschaft, Tübingen 1967.
 Die Wanderbücherei des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden. Ein besprechendes Bücherverzeichnis, Berlin 1937.
 Drucksachen des Preußischen Landtags (einschl. der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung) und des Preußischen Staatsrats, Berlin 1919–1932.
 Encyclopaedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart, 10 Bände A–L, Berlin 1928–1934.
 Encyclopaedia Judaica, 16 Bände, Jerusalem 1970/71.
 Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik, Tübingen 1966.
 Führer durch die jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland 1932–33, Berlin 1933.
 Gegenwart im Rückblick. Festgabe für die Jüdische Gemeinde zu Berlin 25 Jahre nach dem Neubeginn, Heidelberg 1970.
 Geschäftsbericht des Verbands der Deutschen Juden 1913–1920, Berlin 1920.
 Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege 1924/25, Berlin 1925.
 In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel-Aviv 1962.
 Jüdische Bevölkerungspolitik (zweites Beiheft zur Zeitschrift für Jüdische Wohlfahrtspflege), Berlin 1929.
 Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens, 5 Bände, Berlin 1927–1930.
 Meilensteine. Vom Wege des Kartells Jüdischer Verbindungen (K. J. V.) in der Zionistischen Bewegung, Tel-Aviv 1972.
 Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens, Berlin 1935.
 Tätigkeitsbericht des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden 1935/36, Berlin 1936.
 The New Cambridge Modern History, Bd. XII, Cambridge 1960.
 Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 15, Nr. 4, Berlin 1935.
 Yad V(W)aschem Studies on the European Jewish Catastrophe and Resistance, Band I—VI, Jerusalem 1957–1967.
 Year Books des LBI-London, London ab 1956.

IV. Einzelwerke

- ADLER-RUDEL, SCHOLEM, Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939. Im Spiegel der Berichte der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Tübingen 1974.
- , Ostjuden in Deutschland 1880–1940. Zugleich eine Geschichte der Organisationen, die sie betreuten, Tübingen 1959.
- ANSCHÜTZ, GERHARD, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Erster Band, Berlin 1912.
- ARNSBERG, PAUL, Die jüdischen Gemeinden in Hessen, 3 Bände, Frankfurt/M 1971.
- AUERBACH, HIRSCH BENJAMIN, Die Geschichte des »Bund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden Deutschlands« 1919–1938, Tel-Aviv 1972.
- BAMBERGER, SELIGMANN BÄR, Offene Antwort des Distrikts-Rabbiners Seligman Bär Bamberger zu Würzburg auf den an ihn gerichteten offenen Brief Sr. Ehrwürden des Herrn S. R. Hirsch, Rabbiner der Israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M., Würzburg, 7. Mai 1877.
- BARTH, ARON, Orthodoxie und Zionismus, Berlin 1920.
- BLUMENFELD, KURT, Erlebte Judenfrage. Ein Vierteljahrhundert deutscher Zionismus, Stuttgart 1962.
- BODENHEIMER, HENRIETTE HANNA, Im Anfang der zionistischen Bewegung; eine Dokumentation auf der Grundlage des Briefwechsels zwischen Theodor Herzl und Max Bodenheimer von 1896 bis 1905, Frankfurt/M 1965.
- BREUER, ISAAC, Concepts of Judaism, Jerusalem 1974.
- , Lehre, Gesetz und Nation, Frankfurt/M 1914.
- , Judenproblem, Halle/Saale 1918.
- , Messiasspuren, Frankfurt/M 1918.
- CALLMANN, RUDOLF, Zur Boykottfrage. Ein Gutachten, Berlin 1932.
- CARLEBACH, JOSEPH, Das gesetzestreue Judentum, Berlin 1936.
- COHEN, MAX, Die Rechtsstellung der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen (Rechtswissenschaftliche Dissertation), Köln 1924.
- COHN, EMIL BERNHARD, Das Jüdische ABC, Berlin 1935.
- ELBOGEN, ISMAR, Ein Jahrhundert jüdischen Lebens, Frankfurt/M 1967.
- , Gestalten und Momente aus der jüdischen Geschichte, Berlin 1927.
- FOERDER, LUDWIG, Die Stellung des Centralvereins zu den innerjüdischen Fragen in den Jahren 1919–1926, Breslau 1927.
- FREUND, ISMAR, Die Bedeutung der Trennung von Staat und Kirche für das Judentum, Berlin 1919. (Sonderabdruck aus dem Bericht der Großloge für Deutschland VIII U. O. B. B., Nr. 3/4, März 1919)
- , Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812, 2 Bände, Berlin 1912.
- , »Die israelitische Religionsgesellschaft«, in: Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Dritter Band, S. 299–305, Tübingen 1914.
- , Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht, Berlin 1908.
- , Die Rechtsstellung der Synagogengemeinden in Preußen und die Reichsverfassung, Berlin 1926.
- , Entwurf einer Verfassung für eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums, im Auftrage des D. I. G. B. für den XV. Gemeindetag verfaßt, Berlin 1920.
- , »Gibt es in Preußen einen Austritt aus der örtlichen Kirchengemeinde unter Verbleib in der Landeskirche?«, in: Reichsverwaltungsblatt Nr. 10 vom 5. 3. 1932, S. 184–188, Berlin 1932.
- , Reichsschulgesetzentwurf und Judentum, Berlin 1928.

- , ›Staat, Kirche und Judentum in Preußen‹, in: Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur, Vierzehnter Band, S. 109 ff, Berlin 1911.
- FRIEDLANDER, ALBERT H., Leo Baeck. Leben und Lehre, Stuttgart 1973. (Titel des 1968 in New York erschienenen Originals: Leo Baeck – Teacher of Theresienstadt).
- FUCHS, EUGEN, Um Deutschtum und Judentum. Gesammelte Reden und Aufsätze (1894–1911), Frankfurt/M 1919.
- HAMBURGER, ERNEST, Jews, Democracy und Weimar Germany (16. Leo Baeck Memorial Lecture), New York 1973.
- , Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit 1848–1918, Tübingen 1968.
- HARMELIN, WILHELM, Grundzüge der Geschichte und Verfassungen der öffentlich-rechtlichen religionsgesellschaftlichen Oberverbände des deutschen Judentums (Juristische Dissertation), Leipzig 1926.
- HERTZ, JOSEPH H., The Battle for the Sabbath at Geneva, London 1932.
- HILBERG, RAUL, The Destruction of the European Jews, Chicago 1961.
- HILDESHEIMER, ESRIEL, ›Die Versuche zur Schaffung einer jüdischen Gesamtorganisation während der Weimarer Republik‹ in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, VIII 1979, Tel-Aviv 1979
- HIRSCH, SAMSON RAPHAEL, Offener Brief an Se. Ehrwürden Herrn Distrikts-Rabbiner S. B. Bamberger in Würzburg, Frankfurt/M, 27. März 1877.
- HOLLÄNDER, LUDWIG, Material zu einem Vortrage über die Preußischen Landesverbandswahlen, Berlin o. D. (1924?).
- JAPHET, SAEMY, Vortrag vor Studenten des Jews' College in London im Jahre 1935, wiedergegeben in Historia Judaica, Vol. X, No. 2, S. 99 ff, New York 1948.
- JÖHLINGER, OTTO, Bismarck und die Juden, Berlin 1921.
- KAISENBERG, GEORG, Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, Berlin 1933. (Zweites Heft der Schriftenreihe ›Das Recht der nationalen Revolution‹).
- KESSLER, HARRY GRAF, Walther Rathenau. Sein Leben und sein Werk, Berlin 1928.
- KESTENBERG, LEO, Bewegte Zeiten, Wolfenbüttel und Zürich 1961.
- KOLLENSCHER, MAX, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1910.
- KREUTZBERGER, MAX, Das jüdische Darlehnskassenwesen in Deutschland, Berlin 1931.
- LAMBERTI, MARJORIE, Jewish Activism in Imperial Germany. The Struggle for Civil Equality, New Haven 1978.
- , ›The Attempt to Form a Jewish Bloc‹, in: Central European History, Vol. III, Nr. 1/2, S. 73–93, New York 1970.
- LAMM, HANS, Über die innere und äußere Entwicklung des deutschen Judentums, Erlangen 1951.
- LANGER, WILLIAM L., An Encyclopedia of World History, Revised Edition, Boston 1948.
- LAZARUS, LOTHAR, Die Organisation der preußischen Synagogengemeinden, Göttingen 1933.
- LAZARUS, PAUL, Die Jüdische Gemeinde Wiesbaden 1918–1942, New York 1949.
- LEVINE, HERBERT S., ›A Jewish Collaborator in Nazi Germany: The Strange Career of Georg Kareski, 1933–37‹, in: Central European History, Vol. VIII, Nr. 3, S. 251–281, New York 1975.
- LILIENTHAL, ARTHUR, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung, Berlin 1925.
- MAKOWER, FELIX, ›Die Separatisten und der Verband der Deutschen Juden‹, in: Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Juden, No. 12, Berlin 1912.

- MARCUS, ALFRED, Die wirtschaftliche Krise des deutschen Juden. Eine soziologische Untersuchung, Berlin 1931.
- MEYER, HANS CHANOKH, Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammel-schrift, Frankfurt/M 1962.
- MEYER, OSCAR, Von Bismarck zu Hitler, New York 1944.
- MUNK, ESRA, Die Entwicklung der Verhältnisse der Preußischen Synagogengemeinden, Frankfurt/M 1931.
- MUNK, MICHAEL L. und ELI, Shechita. Part II of ›Edut Ne'eman«. Religious, Historical and Scientific Aspects, Brooklyn, N. Y., 1976.
- PEISER, JAKOB, Die Geschichte der Synagogen-Gemeinde zu Stettin, Würzburg 1965.
- REITLINGER, GERALD, The Final Solution (2nd Revised and Augmented Edition), London 1968.
- ROSENHEIM, JACOB, Ausgewählte Aufsätze und Ansprachen, 2 Bände, Frankfurt/M 1930.
- , ›The Historical Significance of the Struggle for Secession from the Frankfurt Jewish Community«, in: *Historia Judaica*, Vol. X, No. 2, S. 136 ff, New York 1948.
- ROTHSCHILD, LOTHAR, Gesinnung und Tat. Festschrift zum achtzigjährigen Jubiläum des israelitischen Wohltätigkeitsvereins, St. Gallen 1948.
- RUPPIN, ARTHUR, Soziologie der Juden, Band 1, Berlin 1930.
- SAALHEIMER, MANFRED, Der jüdische Reichsverband; über eine öffentlich-rechtliche Gesamtorganisation der deutschen Juden, München 1930.
- SILBERGLEIT, HEINRICH, Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, Band I, Freistaat Preußen, Berlin 1930. (Weitere Bände sind nicht erschienen).
- SIMON, ERNST, Aufbau im Untergang. Jüdische Erwachsenenbildung im nationalsozialistischen Deutschland als geistiger Widerstand, Tübingen 1959.
- , Brücken. Gesammelte Aufsätze, Heidelberg 1965.
- STERN, HEINEMANN, Didaktik der Jüdischen Schule, Berlin 1938.
- , Warum hassen sie uns eigentlich? Jüdisches Leben zwischen den Kriegen, Düsseldorf 1970.
- STILLSCHWEIG, KURT, ›Die deutschen Juden als nationale Minderheit«, in: *Judaica*, Jahrgang 3, Heft 1, Zürich 1947.
- THEILHABER, FELIX A., Der Untergang der deutschen Juden. Eine volkswirtschaftliche Studie, München 1911. (Zweite erweiterte Auflage, Berlin 1921).
- TREPP, LEO, Die Oldenburger Judenschaft, Oldenburg 1973.
- WALK, JOSEPH, Die Erziehung des jüdischen Kindes in Nazi-Deutschland, Gesetz und Ausführung (in Hebräisch), Jerusalem 1975.
- WANDEL, ECKHARD, Hans Schäffer. Steuermann in wirtschaftlichen und politischen Krisen, 1886–1967, Stuttgart 1974.
- WARBURG, MAX M., Aus meinen Erinnerungen (Privatdruck), New York 1952.
- WERTHEIMER, SIEGWART, Die Bedeutung des Artikels 137 der Reichsverfassung für die israelitischen Religionsgesellschaften, Karlsruhe 1929.
- ZIELENZIGER, KURT, Juden in der deutschen Wirtschaft, Berlin 1930.

Personenregister

(Ein * nach der Seitenzahl zeigt eine Kurz-Biographie an.)

- Aber, Felix 240
Abrabanel, Jizchak 237
Abramowitz, A. 213
Adenauer, Konrad 165
Adler, Leo 50
Adler-Rudel, Scholem 17, 18, 96, 119, 191*,
192, 195, 197, 198, 204, 206, 215,
224–227, 234, 236, 241, 248, 249, 254, 290
Alexander, Walter 227, 232
Altmann, Adolf 194*, 214
Angreß, Werner T. VII
Anschütz, Gerhard 290
Apfel, Alfred 16
Arnsberg, Paul 290
Auerbach, Hirsch Benjamin 26, 41, 74, 77,
290
Auerbach, Isaac 32, 33, 35, 39, 41–43, 58,
114., 152, 153, 157
Auerbach, Siegfried 41

Badt, Hermann 21*, 83, 84, 93, 95, 97, 101,
104, 105, 107, 119, 128, 129, 131, 134,
157, 159, 162, 163, 171, 214
Badt, Leopold 39
Badt-Strauß, Bertha 227
Baeck, Leo 18, 30*, 35, 63, 96, 97, 101, 112,
116, 117, 119, 126, 149, 156–158, 171,
173–176, 180, 182, 187, 188, 207, 212,
224, 226–230, 257, 261, 291
Baege (Unterstaatssekr. KM) 21
Baerwald, Eduard 62, 174*, 175, 214
Balfour, Arthur J. 1, 15, 16, 18, 31
Ball-Kaduri, Kurt 224, 256
Bamberger, Fritz VII, 245*, 246, 248, 249
Bamberger, Seligmann Bär 9, 117, 121, 290,
291
Bannasch (Prälat – Breslau) 73, 104
Barth, Aron 290
Baruch, J. 95
Becker, Carl Heinrich 47, 48, 58*, 79, 80,
84, 103, 104, 138, 155, 159

Benario, Gustav 196*, 200, 201, 215
Berent, Margarete 216*, 232, 234, 288
Bergel-Gronemann, Elfriede 215
Berger, Alfred 88*, 188, 193, 194, 196, 200,
203, 204, 212, 215
Berger, Julius 15
Berliner, Cora 16, 213, 227
Biberfeld, Eduard 150
Birnbaum, Marcus 150, 151, 157
Birnbaum, Max P. 4, 36, 78, 124, 204, 205,
244, 250, 253, 255
Bismarck, Otto von 8, 21, 57
Blau, Julius 38, 95, 102, 161, 215
Blum, Léon 182
Blumenfeld, Kurt 15, 38, 92*, 93, 96, 98,
123, 130, 131, 186, 196, 217, 218, 225,
227, 290
Blumenthal, Louis 63
Bodenheimer, Henriette Hanna u. Max 290
Boelitz, Otto 58*, 105
Braun, Harold VII
Braun, Otto 107
Braun, Siegfried 249
Braunschweiger, David 100
Breslauer, Bernhard 95, 120
Breslauer, Walter VII, 6, 25, 31, 51, 91,
120*, 200
Breuer, Isaac 33, 34*, 42, 46, 108, 290
Breuer, Salomon 10, 23
Briand, Aristide 86
Brilling, Bernhard 231
Brodnitz, Friedrich VII, 182, 213, 224, 225,
226*
Brüning, Heinrich 184, 186, 187, 204, 211,
220
Buber, Martin 111, 247, 249
Bukofzer, Luise 261
Bülow, Bernhard von 225

Cahn, Leo 89
Callmann, Rudolf 290

- Carlebach, Alexander 18, 26
 Carlebach, Joseph 8, 157, 290
 Caspary, Eugen 95, 96*
 Cassel, Oskar 16, 25*, 26, 30, 35, 78
 Charig, Julius 174
 Ciano, Count Galeazzo 62
 Cohen, Daniel VII
 Cohen, Max 28, 290
 Cohn, Emil Bernhard 244*, 290
 Cohn, Emil (DIGB) 43
 Cohn, Hermann 36*, 56
 Cohn, Julius 143
 Cohn, Max 125
 Cohn, Oskar 17*, 127, 147, 215, 218
 Cohn, Paul 95
 Conrad (RegRat-RIM) 113
 Czellitzer, Arthur 213
- Davidsohn, Ludwig 261
- Eastman, George 219
 Eichmann, Adolf 260
 Einstein, Albert 182, 213
 Eisner, Isi Jacob 220
 Elbogen, Ismar 11, 101, 126, 149*, 173, 206,
 208, 229, 232, 290
 Eliel, Oskar 95
 Elizabeth II von England 222
 Eppstein, Paul 198, 261
 Epstein, Harry 148*
 Eschelbacher, Max 95
 Eschwege, Salomon 95
 Esh, Shaul 248, 254, 255, 259
- Fabian, Hans-Erich 224, 259, 260
 Falkenberg, Bertha 127
 Falkenheim, Hugo 95
 Feder, Ernst 21
 Feilchenfeld, Werner 233
 Feldberg, Benno 95
 Fleischer, Friedrich 48, 73, 83, 84, 103
 Fleischer, Martin 100
 Foerder, Herbert 92
 Foerder, Ludwig 215, 290
 Franck, Louis 100
 Frankel, Zacharias 11
 Freedden, Herbert 234
 Freier, Recha 226
 Freimann, Aron 95
 Freund, Ismar V, VII, 3, 4, 12, 19*, 20–26,
 28, 31–41, 43–50, 53–58, 60, 66, 70–73,
 75, 79, 80, 82–86, 88, 94–96, 99–114, 116,
 120, 121, 123, 126, 131–140, 143, 145,
 150–152, 154–156, 163–165, 170–177, 183,
 209, 210, 212–215, 250, 288, 290, 291
- Freund, Samuel 157, 214
 Friedberg, Robert 21, 22, 26
 Friedlander, Albert H. 30
 Fromm, Naphtali 95, 96
 Fuchs, Eugen 6, 13, 16, 35, 291
- Galewski, Bruno 95, 96, 108, 111, 112, 149,
 177, 178
 Galliner, Julius 187, 215*, 216, 242, 244, 245
 Geiger, Rudolf 95
 Gerlach (MinDir-KM) 22, 24, 26
 Gerson, Selma 261
 Goetz, George 234
 Goldberg, Isidor 187
 Goldfeld, Leo 62, 95, 102, 215
 Goldmann, Nahum 183, 215, 216
 Goldschmidt, David 95
 Goldschmidt, James 95, 220
 Göring, Hermann 225, 259
 Goslar, Hans 93*, 97, 128, 159, 174, 212
 Gottwald, Adolf 134
 Graetz, Wilhelm 196, 200, 201
 Graue, Dietrich 134
 Grimme, Adolf 138, 140, 155*, 159, 162,
 163, 286
 Groener, Wilhelm 187
 Gronemann, Sammy 95
 Großmann, S. 95
 Grotte, Alfred 207
 Grubel, Fred VII, 37
 Grünbaum (MinRat-KM) 157
 Grünberg, Samuel 220
 Grünwald, Max VII, 224
 Grünwald, Max 95
 Grynszpan, Herschel 59
 Grzesinski, Albert 128, 129
 Gutheim, Robert 196, 200
 Gutmann, Joseph 95, 168, 169, 245
 Guttman, Erich 236, 261
 Guttman, Jacob 26
 Guttman, Michael 101
- Haas, Philipp de 38, 239
 Haenisch, Konrad 19, 21–24, 78
 Hahn, Hugo 224
 Hallo, Rudolf 207*
 Hamburger, Ernest VII, 17, 22, 25, 36, 107,
 138*, 140, 291
 Hammerstein, Hans Herbert 248*
 Hantke, Arthur 15, 17, 101
 Harmelin, Wilhelm 28, 37, 291
 Haugg (LGR-Reichskirchenmin.) 167, 255

- Heckel, Johannes 157
 Heilmann, Ernst 103, 105, 107
 Heine, Wolfgang 21
 Henschel, Moritz 261
 Herrmann, Erich 134
 Hermes, Andreas 72
 Hertz, Joseph H. 219, 220, 291
 Herzfeld, Ernst 95, 102, 173, 180, 224, 230
 Herzl, Theodor 17, 290
 Heschel, Abraham 237
 Heß, Joseph 105
 Heydrich, Reinhard 259, 260
 Heymann, Michael VIII
 Hilberg, Raul 291
 Hildesheimer, Esriel 8*, 10, 23
 Hildesheimer, Esriel (Jerus.) 291
 Hindenburg, Paul von 222
 Hirsch, Aron 213
 Hirsch, Emil 41*, 64, 65
 Hirsch, Felix 52
 Hirsch, Josef 213
 Hirsch, Julius 194*, 203, 213, 214
 Hirsch, Martin 112, 261
 Hirsch, Max 95
 Hirsch, Otto 119, 187, 230*, 261
 Hirsch, Samson Raphael 8–11, 34, 290, 291
 Hirschberg, Alfred 18, 130, 205
 Hirschberg, Harry 215
 Hirsch-Lilienthal, Resi 261
 Hitler, Adolf 21, 86, 135, 188, 198, 206, 226
 Hoepker-Aschoff, Hermann 140
 Hoff, Ferdinand 105
 Hoffmann, Adolph 19–23, 25
 Hoffmann, Jakob 214
 Hoffmann, Moses 101, 123
 Holländer, Ludwig 92, 130*, 131, 180, 291
 Holz, Eduard 62, 95
 Horovitz, Abraham 119, 148, 174, 196, 200
 Horovitz, Jacob 101, 117*, 168, 187, 245
 Horovitz, Markus 117
 Horwitz, Maximilian 6, 25
 Hosemann, Johannes 72, 73

 Isaac, Walter 143
 Israel (GehRegR-KM) 45*, 47, 48, 50, 57, 58, 60, 61, 66, 73, 75, 79, 80, 83, 84
 Israel, Wilfrid 226*

 Jacob, (SanRat – Kiel) 95
 Jacob, Hermann 95
 Jacobson, Jacob 207
 Jahnke (MinDir-KM) 209
 Japhet, Saemi 10, 291

 Jöhlinger, Otto 57*, 60–62, 66, 81, 291
 Jong-Birnbaum, Lilly de 174
 Joseph, Alfred 261

 Kaas, Ludwig 72
 Kahn, Bernhard 198*, 225
 Kahn-Jaffa, Isi 100, 124, 214
 Kaisenberg, Georg 57*, 60, 61, 75, 113, 291
 Kalischer, Salomon 16, 30*, 32, 34, 35, 40, 41, 43, 46, 50, 53, 56, 63
 Kalischer, Zwi Hirsch 30
 Kantorowicz, Ernst 249*
 Kareski, Georg 93, 95, 96*, 102, 112, 116, 117, 127, 149–151, 177, 200, 201, 212, 215, 216, 221, 222, 257, 258, 291
 Katzenstein, Willy 95, 116*, 163
 Keßler, Harry Graf 291
 Kestenberg, Leo 291
 Keynes, John Maynard 70
 Klee, Alfred V, VIII, 15, 17*, 40, 53, 63, 93–97, 102, 111, 112, 115, 116, 121, 139, 156, 159, 173, 177, 184, 187, 188, 193, 212, 215, 216, 222, 229, 236–240, 242, 252, 257–259, 288
 Klee, Hans 184
 Kleemann, Wilhelm 228, 229
 Klein, Siegmund 95
 Kochmann, Arthur 62*, 140, 161, 164
 Kohn, Pinchas 33–35, 37, 41, 42
 Kollenscher, Max 15, 43*, 52, 53, 55, 56, 92, 100, 113, 114, 125, 148, 159, 160, 164, 177, 179, 201, 212, 229, 291
 Koref, Leo 64
 Kozower, Philipp 261
 Kreindler, Leo 184*, 213
 Kreutzberger, Max 192*, 197, 198, 205, 225, 291

 Ladewig, Ludwig 37
 Lamberti, Marjorie 6, 13, 78, 89, 170, 291
 Lamm, Hans 291
 Landauer, Georg 192
 Landsberg, Alfred 92
 Langer, Wilhelm L. 291
 Lasker, Eduard 8
 Lazarus, Lothar 28, 291
 Lazarus, Paul 291
 Leschnitzer, Adolf 232, 245*
 Lévi, Israel 219
 Levine, Herbert S. 96, 291
 Levy, Alfred 187
 Levy, I. B. 101
 Levy (Halberstadt) 108
 Leyens, Hermann 95

- Lewin (Rabb.-Hoppstätten) 240
 Lichtheim, Robert 15
 Lilienthal, Arthur V, 28, 119*, 156, 157, 159, 160, 167, 187, 188, 192, 193, 196, 215, 216, 226–228, 242, 252, 258, 261, 291
 Lilienthal, Leo 20, 25*, 26, 30, 32, 34, 53–55, 77, 79, 95, 102, 106–108, 110, 111, 114, 116, 119, 133, 149, 150, 163, 173, 175–178, 189
 Linneborn, Johannes 134
 Loeb, Moritz A. 15, 17, 65, 101, 124–126, 149, 173, 212, 215
 Loewe, Eugen 14
 Loewe, Heinrich 212, 214
 Loewenstein, Kurt 202
 Loewenthal, A. (Rabb.) 46
 Loewenthal, Max J. 80
 London, Kurt 143
 Löwenstein, Leo 225
 Lowenthal, Ernst G. VII, 199
 Lubinski, Georg (Lotan, Giora) 72, 224, 225*
 Ludendorff, Erich von 86
- Machol, Heinrich 12
 Maimonides 237
 Makower, Felix 30, 35, 53, 55, 84, 95, 102, 110–112, 120, 125, 149, 177, 178, 291
 Marcus, Alfred 203*, 292
 Marcus, Ernst 233
 Marshall, Louis 182
 Marx, Leopold 230
 Marxheimer, Moritz 62*, 95, 161
 Mayer, B. A. 187
 Meisels, Samuel 237
 Melchior, Carl 227, 289
 Melitz, Ra'anana VII
 Merzbach, Ernst 95
 Mesnil, du (MinR-Pr. FinMin.) 48, 73, 82–84
 Meyer, Franz 224, 231
 Meyer, Hans Chanoch 63, 292
 Meyer, Oscar 21*, 26, 292
 Meyer-Alberti, Willy 95
 Meyer-Stargard, Helene 95
 Michaelis, Dolf 233
 Minden, Georg 52*, 53, 54
 Möller, Julius 136, 153
 Mond, Alfred (Lord Melchett) 182
 Moses, Siegfried 2, 38, 203, 289
 Müller, Hermann 184
 Mumm, Reinhard 71–73, 104
 Munk, Eli VII, 23, 175, 292
 Munk, Esra VII, 23*, 24–26, 45–47, 53, 58, 75, 82, 106–108, 114, 125, 150, 151, 157, 173, 175, 176, 257, 258, 288, 292
- Mussolini, Benito 62
 Naphtali, Fritz 203
 Naumann, Max 91, 97, 182
 Neumann, Adolf 95
 Neumann, Wilhelm 6, 177, 178, 213
 Neumeyer, Alfred 35*, 36, 50, 113, 115, 117, 118, 177, 180, 187, 188, 257
 Nobel, Nehemias Anton 38
- Ollendorff, Friedrich 225*
 Ollendorff, Paula 225
 Ostberg, Hugo 149, 182, 192
 Otto, Reinhold 103, 104
- Palmer, Lilli 91
 Papen, Franz von 21, 138, 204
 Paucker, Arnold 186–188, 222
 Paul, Georg Eckart 20, 22*, 23, 24, 26, 44, 45, 47, 48, 72, 79, 84, 103–107, 128, 129, 132, 133, 136
 Peiser, Georg 95, 116, 193
 Peiser, Jakob 292
 Peritz, Adolf 215
 Peyser, Alfred 91, 97, 147, 148, 190
 Philippson, Johanna 5
 Philippson, Martin 5, 6, 30
 Pincus, Emil 126
 Pinner, Ludwig 233
 Plonsker, Wilhelm 101
 Popitz, Johannes 72
 Pünder, Hermann 187
- Rath, Ernst vom 59
 Rathenau, Walther 59, 62
 Reißner, Hanns G. 226
 Reitlinger, Gerald 292
 Renzetti (Ital. Generalkonsul) 62
 Rieß, Alfons 213
 Rösel, Isert 95
 Rosenblüth, Martin 225
 Rosenheim, Jacob 7*, 10, 11, 14, 33, 42, 46, 47, 292
 Rosenstock, Werner 233, 253
 Rosenthal, Gertrud 261
 Rosenthal, Ludwig 123, 220, 237
 Rosenthal, Moritz 110, 230
 Rosenzweig, Arthur 214
 Rosenzweig, Franz 207
 Rosin, Heinrich 12
 Rothschild, Edmond de 182
 Rothschild, Lothar 239*, 292

- Rubensohn, Bernhard 187
 Ruppın, Arthur 202, 292
- Saalheimer, Manfred 28, 115, 292
 Salomon, Ph. (DIGB) 43, 53, 177
 Samuel, Sir Herbert 182, 225
 Sandler, Aron 38*, 52, 53, 55, 93, 114, 151, 176, 212, 288
 Schaefer, Richard 161*
 Schäffer, Hans 227, 292
 Scheyer, Ernst 95
 Schildberger, Hermann 222*, 234–236, 254
 Schlegelberger, Franz 168
 Schleisner, Max 95
 Schlüter (GehMinR-KM) 72, 157
 Schocken, Salman 38*, 215
 Schoenewald, Ottilie 124
 Schoyer, Adolf 187, 215*, 216
 Schütze (MinR-Pr. Inn. Min.) 162
 Schwarz, Karl 207
 Schweckendieck, Ernst 133–135, 137, 138
 Seckbach, Lazarus 39–42
 Segall, Jakob 225
 Seligmann, Cäsar 101, 123, 208*
 Seligsohn, Julius L. 200, 261
 Senator, Werner 227, 229
 Severing, Carl 128, 186
 Silberberg (Schlächtermeister-Bln) 85
 Silbergleit, Heinrich 36, 191, 202, 292
 Silberstein, Siegfried 240
 Simon, Ernst 38, 111*, 116, 230, 236, 247, 249, 292
 Simon, Gerson 127, 212
 Smoschewer, Leo 95
 Sobernheim, Moritz 18*, 26, 34, 35, 41, 43, 47, 53, 80, 103, 110, 113, 175, 177, 214, 288
 Sommerfeld, Max 261
 Sonnenfeld, Hugo 100*, 101, 110, 118, 126, 128–130
 Stahl, Heinrich 229, 230, 261
 Stalman, Albrecht 83, 84, 103, 136, 140, 154, 155
 Stein, Nathan 50, 187, 188*
 Steinhardt, Meier 49
 Stern, Heinemann 63*, 101, 109, 112, 202, 248
 Stern, Heinrich 43*, 56, 65, 92, 110, 118, 126, 177, 202, 242
 Stern, Julius 59, 60, 110, 212, 214
 Stillschweig, Kurt 292
 Stinnes, Hugo 85
 Stöcker, Adolf 71
 Stoelzel (ORegR-Pr. Inn. Min.) 44
- Straus, Eli 177
 Strauß, Herbert 3, 16, 227
 Stresemann, Gustav 86, 135, 172
 Szajkowski, Zosa 18
 Szanto, Alexander 199, 206, 234
 Szold, Henrietta 225
- Tenenbaum, Joseph 255
 Theilhaber, Felix 189*, 190, 191, 292
 Tietz, Ludwig 180, 213, 214, 225*, 226, 227, 229
 Toeplitz, Erich 206, 207
 Toury, Jacob 5, 6, 13, 16
 Tramer, Hans 244
 Treitel, Richard 213
 Trendelenburg, Friedrich 103, 106, 154, 155, 157–159, 171
 Trepp, Leo 238, 292
 Trepp, Levi 95
 Troeltsch, Ernst 24, 25
 Türk, Moritz 95, 102, 110, 111, 119, 123, 173, 188*, 189, 192
- Unna, Isaac 117*
 Urias, Siegfried 16
- Victor, Willy 32, 39
 Vogelstein, Hermann 101, 123, 208
- Wagner-Tauber, Lina 127
 Waldstein, Emil 95
 Walk, Joseph VII, 10, 11, 39, 199, 245, 292
 Walter, Gotthilf 157
 Wandel, Eckhard 227, 292
 Warburg, Felix 182
 Warburg, Max M. 227, 292
 Wassermann, Oscar 182
 Weber (Assessor-KM) 155, 157, 158, 160
 Weil, Bruno 180
 Weiße, Samson 183, 214
 Weißmann, Georg 231
 Weizmann, Chaim 92, 211
 Wels, Otto 107
 Weltsch, Robert 38, 91
 Wertheim, John 180
 Wertheimer, Siegwart 4, 28, 292
 Wesenfeld (Preuß. Staatsrat) 165
 Wiener, Alfred 90
 Wiener, Alfred (CV) 91*, 203, 229
 Wiener, Arnold 102
 Wilhelm, Kurt 3, 5, 8
 Winter, David 240
 Wirth, Joseph 186

- Wolbe, Eugen** 93
- Wolff, Leo** 62*, 86, 95–97, 102, 104, 106, 108–110, 112, 114, 116, 119, 139, 150, 152–161, 166, 173, 175, 177, 178, 181, 183–188, 215, 216, 218, 219, 221, 222, 225, 226, 228–230, 241, 257, 288
- Wolfsberg, Yeschayahu** 10
- Woyda, Bruno** 118*, 180, 187, 193, 196, 197, 200, 201, 203, 206, 215, 216, 222, 229, 230, 250, 251
- Wronsky, Sidy** 190*, 214
- Zielenziger, Julius** 202
- Zielenziger, Kurt** 202*, 204, 205, 292

Revolution and Evolution 1848 in German-Jewish History

Edited by Werner E. Mosse, Arnold Paucker, Reinhard Rürup.
1981. XII, 431 Seiten. (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 39). ISBN 3-16-743752-9 Ln.

Dieser Band stellt die Frage nach der konkreten Bedeutung der Revolution von 1848 für die in Deutschland lebenden Juden, und zwar in der gemeinsamen Anstrengung britischer, amerikanischer, israelischer, kanadischer und deutscher Wissenschaftler. Für das Leo Baeck Institut bedeutete dieser Versuch zugleich die Möglichkeit, eine Lücke zwischen seinen drei großen Sammelwerken zur Geschichte der Juden in Deutschland zwischen 1890 und 1933 und dem Band über die Situation in der Zeit des deutschen Vormärz wenigstens teilweise zu schließen.

Das Judentum in der Deutschen Umwelt 1800–1850

Studien zur Frühgeschichte der Emanzipation. Herausgegeben von Hans Liebeschütz und Arnold Paucker. 1977. XIII, 445 Seiten. (LBI 35) Ln.

Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890–1914

Ein Sammelband. Herausgegeben von Werner E. Mosse unter Mitwirkung von Arnold Paucker. 1976. XIV, 786 Seiten. (LBI 33) Ln.

Deutsches Judentum in Krieg und Revolution 1916–1923

Ein Sammelband. Herausgegeben von Werner E. Mosse unter Mitwirkung von Arnold Paucker. 1971. XI, 704 Seiten. (LBI 25) Ln.

Entscheidungsjahr 1932

Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik.

Ein Sammelband. Herausgegeben von Werner E. Mosse unter Mitwirkung von Arnold Paucker. 2., revidierte Auflage. 1966. XX, 615 Seiten. (LBI 13) Kt. Ln.



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

